This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

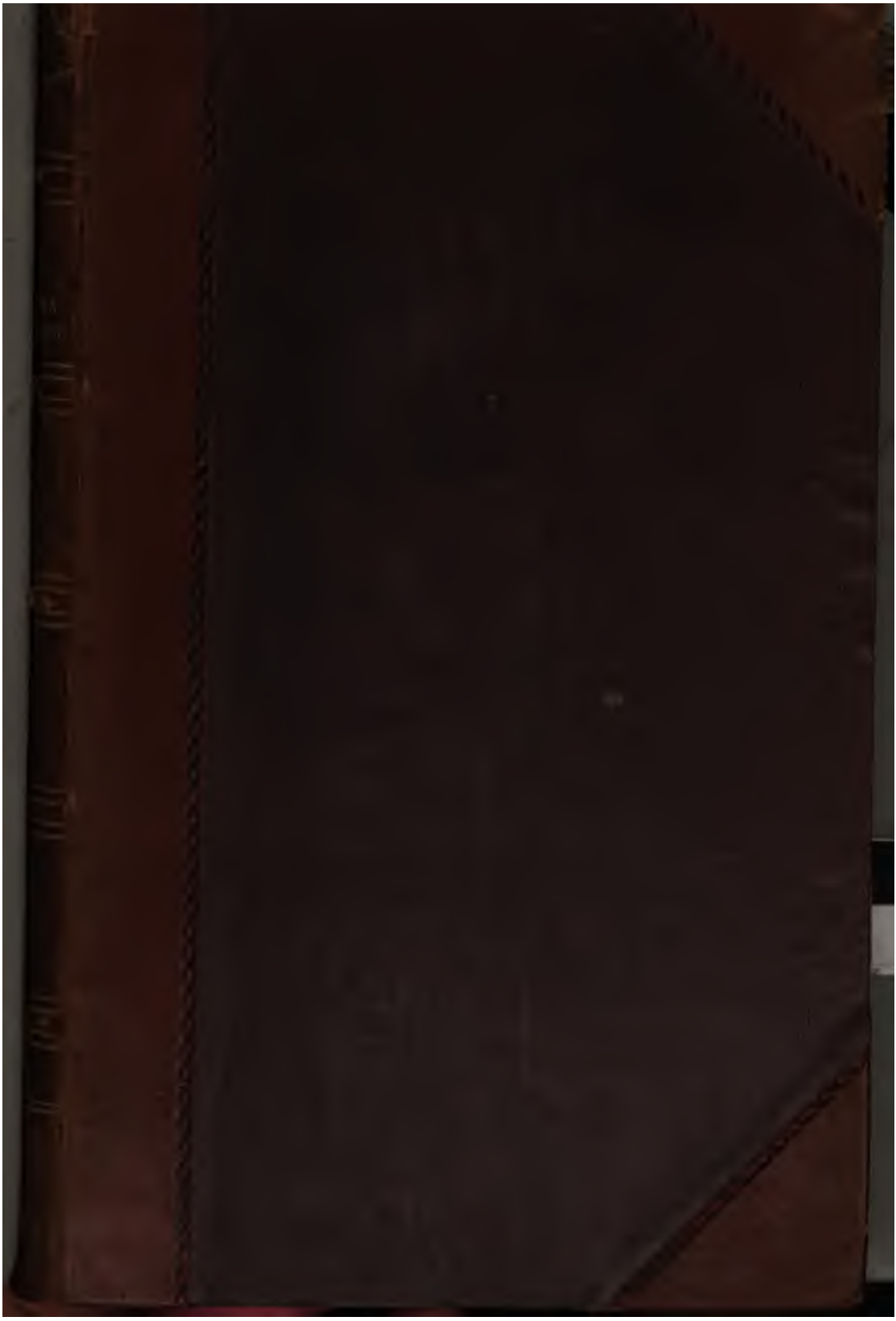

600008812P

Die

Preuſſiſchen Univerſitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfaſſung und Verwaltung dieſer Anſtalten

betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preuſſiſchem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Regiſtratur der geiſtlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klaſſe.

Zweiter Band.

Erſte Abtheilung.

Von dem Rektor und Senat, den Profeſſuren und Fakultäten, der akademiſchen Gerichtsbarkeit, von den Vorleſungen, den Preisaufgaben, den Beamten, den Studirenden.

Berlin, Poſen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernſt Siegfried Mittler.
1840.

240. e. 17.

BIBLIOTHECA · BODLEIANA

Inhalts-Verzeichniß
des zweiten Bandes.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Rektor und Senat.

Seite

1. Bekanntmachung an die Königlichen Landesuniversitäten, wegen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derselben. Vom 9. April 1819 1

Dritter Abschnitt.
Von den Professoren, den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

A. Von den Professuren und den Rechten und Pflichten der akademischen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

2. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältnisses der Professoren bei den Universitäten. Vom 13. November 1817 . . 1
3. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an das Universitätskuratorium zu Breslau, wegen der Steuerfreiheit der dortigen Professoren. Vom 26. April 1819 2
   Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. Vom 30. Januar 1817 2
   Anlage b. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1815 3
   Anlage c. Desgleichen an die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. März 1816 3
4. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an den Professor R. zu Halle, wegen Immunität der akademischen Lehrer von den Kommunallasten. Vom 6. September 1819 4
5. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Professoren und Universitätsbeamten. Vom 2. April 1825 4
6. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Uebernahme von Nebenämtern durch die Professoren. Vom 26. Januar 1826 4
7. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Leistungen der Privatdozenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren in Hinsicht ihrer Habilitation. Vom 28. März 1826 5

Seite

8. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, betreffend das Statut über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren, und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen sämmtlicher Professoren. Vom 20. Februar 1837 . . 5
Anlage a. Statut ꝛc. Vom 24. November 1836 . . 5

b. Zulassung, Habilitirung, Stellung und Rechte der Privatdozenten.

9. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die von den Privatdozenten Behufs ihrer Zulassung beizubringenden Zeugnisse über ihre früheren Lebensverhältnisse. Vom 13. Dezember 1819 7
10. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Aufnahme von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät. Vom 17. Januar 1820 7
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn von Altenstein, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Januar 1820 7
11. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß diejenigen, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, auf einer inländischen Universität promovirt haben müssen. Vom 9. März 1825 8
12. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, daß ein Zeitraum von fünf Jahren seit der ersten Immatrikulation verflossen seyn müsse, bevor Jemand als Privatdozent zugelassen werden könne. Vom 16. Dezember 1828 8
13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Beschränkung der Privatdozenten auf eine bestimmte Anzahl, und der ihnen ertheilten Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit. Vom 31. Juli 1829 9
14. Reskript an denselben, daß die Dissertation zur Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, allein nicht genüge. Vom 2. April 1830 9
15. Reskript an denselben, betreffend die Habilitation der Privatdozenten in der medizinischen Fakultät, und die von ihnen zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorlesungen. Vom 16. Juni 1830 . . 10
16. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. November 1830 11
17. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 2. April 1832 11
18. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Privatdozenten in derselben enthaltend. Vom 16. Juni 1833 12
19. Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin, betreffend das von den Privatdotenten für ihre Habilitation zu zahlende Honorar. Vom 27. April 1835 13
20. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen vorgängiger Berichtserstattung über die Habilitation der Privatdozenten. Vom 19. August 1837 . 13
21. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen der Normen für die Zulassung von Privatdozenten bei der dortigen medizinischen Fakultät. Vom 5. März 1838 13
22. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die Befugnisse der Privatdozenten zur Benutzung der Universitätsbibliothek betreffend. Vom 14. März 1838 14
23. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Zulassung eines Privatdozen-

Seite

ten katholischer Konfession bei der dortigen Universität. Vom 28. Dezember 1838 14

e. Beurlaubung der Dozenten bei der Universität.

24. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 15
25. Cirkularverfügung an dieselben, Urlaubsgesuche vor dem Eintritt der Universitätsferien betreffend. Vom 8. April 1826 15
26. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium befördert werden sollen. Vom 14. August 1827 16
27. Reskript an denselben, wegen Ertheilung des Urlaubs vor Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 16
28. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der Urlaubsreisen der Professoren über die Zeit der gesetzlichen Ferien, und der Aufseher der akademischen Sammlungen. Vom 19. Juni 1837 17
29. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Reiseurlaubsgesuche der Privatdozenten betreffend. Vom 25. Januar 1838 17

d. Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zu akademischen Lehrämtern.

30. Bekanntmachung des Königl. Geh. Staatsministerii, wegen Aufhebung der §§. 7. 8. des Edikts vom 11. März 1812. Vom 4. Dezember 1822 17
31. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich sämmtlichen Landesuniversitäten, daß jüdische Glaubensgenossen als Privatdozenten nicht zuzulassen. Vom 16. Februar 1826 18

B. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

32. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, wegen Vertheilung der Doktorpromotionsgebühren unter die Mitglieder der Fakultät. Vom 7. August 1835 18
33. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Verwendung der Habilitations- und Nostrifikations-Gebühren. Vom 26. September 1835 . 18

C. Von den akademischen Würden, und von der Zulassung zu den Staatsprüfungen, insbesondere der Medizinalpersonen.

34. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Breslau, das vorgängige Tentamen der Doktoranden in der medizinischen Fakultät betreffend. Vom 4. Oktober 1816 18
35. Cirkularverfügung an die Universitäten, daß die Annahme der Medizinalpersonen zu den Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion erfolgen solle. Vom 29. März 1819 19
36. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., daß Fertigkeit in der lateinischen Sprache ein unumgängliches Erforderniß zur Erlangung der Doktorwürde sey. Vom 29. Juni 1819 20
37. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, wegen Anwendung der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen. Vom 13. November 1819 20
Anlage a. Reskript an die medizinische Fakultät zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Oktober 1819 . 20
38. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Nostrifizirung der auf ausländi-

Seite

schen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin. Vom 16. Dezember 1819 21

39. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß die Zulassung zu den medizinischen Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion Statt finden soll. Vom 15. April 1820 21

Anlage a. Beschluß der Medizinalabtheilung im Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. April 1820 . . 22

40. Cirkularverfügung an die ausserordentl. Reg.-Bevollmächtigten bei den Universitäten, die Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin dürfe nur nach dem Nachweise eines quadriennii academici geschehen. Vom 23. Mai 1820 22

41. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Ertheilung der Doktor- und Magister-Würde an Abwesende betreffend. Vom 12. November 1821 22

42. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß zu den medizinischen Staatsprüfungen nur solche Promovirten zuzulassen, welche eine lateinische Dissertation öffentlich vertheidigt haben. Vom 20. Januar 1822 23

43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Januar 1822 23

44. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß bei der Meldung zu den medizinischen Staatsprüfungen, unter den nöthigen Qualifikationszeugnissen, auch ein Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inauguraldissertation eingereicht werden sollen. Vom 3. März 1822 24

45. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823 24

Anlage a. Reskript an die Königlichen Regierungen ꝛc., wegen Prüfung der Medizinalpersonen durch die Regierungen, und Ausweisung ihrer Fähigkeiten zu derselben. Vom 5. Oktober 1810 25

Anlage b. Reskript an die Königliche Pommersche Regierung zu Stargard, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Oktober 1810 26

Anlage c. Reskript an die Königliche Regierung zu N., wegen der von den Chirurgen, Behufs ihrer Prüfung und Approbation, einzureichenden Serviratteste. Vom 8. März 1815 . 26

46. Cirkularverfügung an die Königlichen Medizinalkollegien, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823 26

47. Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Januar 1824 27

48. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß den Doktoren der Medizin über Theses allein zu disputiren nicht gestattet seyn solle. Vom 31. Januar 1825 27

49. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend das Verfahren bei Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen. Vom 26. März 1825 28

50. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen über die

Seite

Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 28. Juni 1825 29

Anlage a. Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. . . . . —

51. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der für die Doktoranden der Medizin erforderlichen allgemeinen Schulbildung, insbesondere der Fertigkeit in der lateinischen Sprache. Vom 23. Juli 1825 32

52. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Juli 1825 33

53. Desgleichen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, über denselben Gegenstand. Vom 23. Juli 1825. 33

54. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, betreffend die Bestimmungen über Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 24. August 1825 34

55. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1825 . . 35

56. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktorpromotionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum statt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. November 1825 35

57. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. Vom 1. Dezember 1825 35

58. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, betreffend das Reglement vom 1. Dezember 1825. Vom 7. Januar 1826 64

59. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen des quadriennii academici der Doktoranden in der medizinischen Fakultät. Vom 7. Januar 1826 64

60. Desgleichen an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826 . . 66

61. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826 66

62. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 7. Januar 1826 . 67

63. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die formula juramenti für die zu Promovirenden betreffend. Vom 12. April 1826 68

64. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Prüfung der Doktoranden über ihre pharmaceutischen Studien. Vom 22. April 1826 68

65. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Gegenstände der Prüfung für die Doktoranden der Medizin betreffend. Vom 7. Juli 1826 68

66. Desgleichen an dieselben, daß in dem den Dissertationen beizufügenden curriculum vitae die Religion des Doktoranden anzugeben. Vom 24. Juni 1827 70

67. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen Einsendung tabellarischer Verzeichnisse der von ihnen promovirten Doktoren. Vom 2. Februar 1828 70

68. Cirkular an die medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Dispensation der Ausländer von dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät, wenn sie zu Doktoren der Medizin promoviren wollen. Vom 18. Mai 1828 70

69. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß bei Nostrifikationen von Inländern, welche auf ausländischen Universitäten studirt haben, das Zeugniß der Reife zur Universität zu erfordern. Vom 3. Oktober 1828 72

70. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin,

Seite

nachrichtlich an die philosophischen und medizinischen Fakultäten der übrigen Universitäten, betreffend die Censur bei dem Tentamen der Doktoranden der Medizin bei der philosophischen Fakultät. Vom 23. Oktober 1828 72

71. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Ministerialgenehmigung der Promotionen honoris causa. Vom 22. Oktober 1829 73

72. Verfügung an die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten zu Breslau und Bonn, daß Kenntniß der hebräischen Sprache Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde erforderlich sey. Vom 29. Oktober 1830 73

73. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Oktober 1830 . . 73

74. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Bedingungen, unter welchen den Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin die Promotion in der medizinischen Fakultät zu gestatten. Vom 27. Juni 1831 74

75. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg, wegen der zur Erlangung des Lizentiatengrades geltenden Bestimmungen. Vom 24. November 1831 74

76. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, daß Doktoranden in der medizinischen Fakultät zum Tentamen bei der philosophischen nur dann zuzulassen, wenn sie das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 21. Februar 1832 76

77. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten und die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises des Besuchs einer lateinischen medizinischen Klinik für die Doktoranden der Medizin. Vom 9. April 1832. . 76

78. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Befugniß der dortigen evangelisch-theologischen Fakultät zur Ertheilung des Lizentiatengrades. Vom 25. August 1832 77

79. Cirkularverfügung an die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden, wegen der Doktorpromotionen in den katholisch-theologischen Fakultäten. Vom 30. November 1833 77

80. Verfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Erfordernisse bei Zulassung von Ausländern zu den Doktorpromotionen, hinsichtlich ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834 78

81. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. November 1834 . . 78

82. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises politischer Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. Dezember 1835 . 79

83. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Promotion dänischer Aerzte in absentia durch die dortige medizinische Fakultät. Vom 28. März 1836 79

84. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß eine Anfrage wegen politischer Integrität bei Doktoranden, welche Staatsdiener, nicht erforderlich. Vom 15. August 1836 80

85. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, daß von den nach dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät abgewiesenen Doktoranden der Medizin später die Prüfungsgebühren nochmals bezahlt werden sollen. Vom 12. Juni 1837 80

Seite

86. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandidaten der Medizin bei den delegirten medizinischen Prüfungskommissionen. Vom 1. Juli 1837 80

87. Cirkularverfügung wegen der Gesuche der Zöglinge medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, um Zulassung zu den Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten. Vom 14. Juli 1837 . 82

88. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Promotion eines Ausländers bei der philosophischen Fakultät in absentia. Vom 8. September 1837. 83

89. Auszug aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Nachweis politischer Integrität betreffend, Seitens der Doktoranden, welche auf ausländischen Universitäten studirten. Vom 18. Dezember 1837 83

90. Cirkularverfügung an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugnisses der Reife zur Universität, oder anderthalb- bis zweijährigen Besuchs der ersten Klasse eines Gymnasii. Vom 11. Juni 1838 84

91. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, und nachrichtlich an die übrigen, betreffend die Zulassung der Doktoranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät. Vom 10. Dezember 1838 . 84

D. Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

92. Bekanntmachung des Königlichen Geh. Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835 85

Anlage a. Artikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815 . . . . . —

93. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Befugniß der juristischen Fakultäten beziehe sich nicht auf Polizei- und Kriminal-Sachen. Vom 14. Januar 1835 86

94. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß die Befugnisse der Spruchkollegien bei der juristischen Fakultät durch die spezielle Gesetzgebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vom 21. März 1835 . . 86

95. Reskript an das Spruchkollegium der Juristenfakultät der Universität Berlin, nachrichtlich an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Aburtheilung in Untersuchungssachen wegen Hoch- und Landesverraths, Tumults und Aufruhrs u. s. w. Vom 23. März 1835 86

96. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Statuten für das Spruchkollegium bei der dortigen juristischen Fakultät. Vom 25. Juli 1836. 87

Anlage a. Statuten . . . . . —

Vierter Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, insbesondere von der Ausübung der Disziplin und Polizeigewalt, und von den Maasregeln gegen die geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen.

97. Allerhöchste Kabinetsorder wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des Fechtunterrichts für Studirende. Vom 7. April 1804 92

Seite

98. Verordnung wegen des den Studirenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens. Vom 12. Juni 1805 . . . 92
99. Reskript des Königlichen Justizministeriums an die Universitätsgerichte zu Halle, wegen der Verjährungszeit des Kredits der Studirenden. Vom 10. März 1806 . . . 93
100. Desgleichen an die Universitätsgerichte zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. Oktober 1806 . . . 94
101. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten. Vom 28. Dezember 1810 . . . 94
102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justizminister und den Minister des Innern, Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen Bestimmung der Zeit einer abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812 . . . 96
103. Verfügung des Justizministers an das Königliche Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefängnißstrafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9. Januar 1813 . . . 96
104. Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen. Vom 6. Januar 1816 . . . 97
Anlage a. Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. Vom 20. Oktober 1798 . . . 98
105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Breslau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte, welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom 20. September 1817 . . . 101
106. Reglement für die Universität Bonn, in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze. Vom 1. Febr. 1819 102
107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Verfahrens gegen Konsiliirte, welche den Rekurs gegen das Erkenntniß ergriffen haben. Vom 2. August 1819 . . . 113
108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819 . . . 113
109. Allerhöchste Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . 114
110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . . . 114
111. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder konsiliirter und relegirter Studirender an Universitätsorten betreffend. Vom 28. Januar 1820 . . . 114
112. Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend. Vom 7. Juli 1821 114
113. Reskript des Königlichen Ministerii des Innern an den Polizeidirektor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu regelmäßigen Versammlungen der Studirenden polizeiliche Erlaubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822 . . . 115
114. Cirkular des Königlichen Ministerii des Innern an die Regierungen, die erforderliche politische Integrität derjenigen, welche in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen, betreffend. Vom 18. April 1823 115
115. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Freihaltung der verschiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an geheimen politischen Umtrieben Theil haben. Vom 28. April 1823 . . . 116
116. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, Eintritt und Folgen der Suspension des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. November 1823 117
117. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften Behufs der Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 118

Seite

118. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geh. Staatsministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824 119

119. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824 119

120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten und des Zweckes desselben. Vom 25. Mai 1824 120

121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824 123

122. Desgleichen an dieselben, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824 . . . 127

123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien ꝛc., betreffend die Anstellung der in geheimen Verbindungen verwikkelt gewesenen, nachher begnadigten Studirenden im Staatsdienste. Vom 19. Juli 1824 128

124. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824 130

125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. August 1824 130

126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden, in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824 . . 130

127. Bekanntmachung, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenenen Verbindungswesen nachweisen können. Vom 15. September 1824 131

128. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden im ersten Aufkeimen desselben. Vom 23. August 1826 132

129. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Maaßregeln wegen Verhütung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826 133

130. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen, die Anstellung solcher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen ha en. Vom 25. Juli 1827 134

131. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828 135

132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829 135

133. Reskript an die Königliche Universität zu Berlin, wegen Bestrafung von Verfälschungen der Anmeldungsbogen. Vom 13. September 1830 136

134. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten und die betreffenden Regierungen, wegen Beaufsichtigung der relegirten, konsilirten und exkludirten Studirenden. Vom 18. Mai 1834 136

135. Cirkularverfügung, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derer, welche in einem

geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834 137
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. Mai 1834 138
Anlage b. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, wegen vorgängiger Anfrage über die in geistlichen und Lehr-Aemtern anzustellenden Personen. Vom 20. Juli 1824 139
136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Orts-Polizeibehörde. Vom 20. Juni 1834 139
137. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834 140
138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834 140
139. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834 140
140. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen, welche aus dem Auslande berufen worden. Vom 29. November 1834 141
141. Allerhöchste Kabinetsorder, die Akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffend. Vom 15. März 1835. 142
142. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der Justiz und den Minister des Innern, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. Vom 25. April 1835 143
143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direkt an die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835 144
144. Cirkularverfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835 145
Anlage a. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien, die Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834 146
Anlage b. Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835 146
Anlage c. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835 147
145. Reskript an die Königliche Regierung zu Düsseldorf, wegen der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen zu halten. Vom 26. August 1835 147
146. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

der Universität Bonn, Substitution einer Gefängnißstrafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für schuldige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. September 1835 . . 147
147. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder Relegation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaaten. Vom 5. Oktober 1835 148
148. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, wegen vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staatsprüfungen sich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 1835 . . 148
149. Allerhöchste Bekanntmachung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834, wegen der deutschen Universitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835 149
150. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die vorgängige Anfrage über die politische Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezbr. 1835 149
151. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulässigkeit eines Rekurses gegen akademische Erkenntnisse überhaupt. Vom 8. Februar 1836 . . 149
152. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, nähere Bestimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 149
153. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836 150
154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studirende zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 1836 . . 150
155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Studirender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836 151
156. Reskript an die Königliche Regierung zu Köln, daß die Vorschrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommission sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzession zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 1836 152
157. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtigung sämmtlicher Universitäten in den deutschen Buudesstaaten hinsichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. August 1836 152
158. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836 152
159. Verfügung an denselben, die Abänderung der Strafgesetze auf der Universität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837 . . 152
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Dezember 1836 153
160. Regulativ über die Funktionen des Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus bei der Universität Greifswald. Vom 28. Juni 1837 . . . 153
161. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837 155
162. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837 157
163. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837 157

Seite

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827 . . 157

164. Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen. Vom 7. Januar 1838 158

165. Verfügung der Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universitäten zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studirende, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen in Untersuchung gewesen, auf derselben Universität nicht fortstudiren dürfen. Vom 11. März 1838 160

166. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838 161

167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld- und Prozeß-Sachen. Vom 16. Mai 1838 161

168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812 161

169. Desgleichen für die zu Bonn. Vom 30. August 1836 . . 163

170. Reskript, nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung für die Universität zu Bonn betreffend. Vom 20. Dezember 1838 165

171. Karzerordnung für die Universität zu Breslau. Vom 8. April 1821 165

172. Desgleichen für die zu Greifswald. Vom 28. März 1833 . 167

173. Desgleichen für die zu Halle. Vom 12. Juli 1831 . . 169

174. Desgleichen für die zu Königsberg. Vom 14. Mai 1836 . 170

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorlesungen bei den Königlichen Landes-Universitäten.

A. Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

175. Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Febr. 1806 173

176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu Breslau, betreffend die Ordnung der in dem Lektionskatalog anzuzeigenden Vorlesungen und Uebungen. Vom 25. September 1813 . . 175

177. Reskript an das Universitätskuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schriften des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom 2. März 1815 175

178. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen zeitiger Beförderung des Abdrucks der halbjährlichen Lektionsverzeichnisse. Vom 18. Mai 1815 176

179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, wegen Ankündigung wesentlicher Vorlesungen zu bestimmten Zeiten. Vom 22. März 1816 176

180. Extrakt aus der Verfügung an die Universität zu Breslau, betreffend Vorschriften für das planmäßige Studium der Philosophie. Vom 25. April 1816 176

181. Reskript an das Kuratorium der Universität Breslau, wegen Kollision publice und privatim angekündigter Vorlesungen. Vom 6. Juli 1816 177

182. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derselben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820 177

183. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung eines lateinischen und

Seite

deutſchen Katalogs der halbjährlichen Vorleſungen und der inneren Einrichtung derſelben, ſo wie ihres nothwendigen Inhalts. Vom 8. September 1820 178

84. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach beſtimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorleſungen. Vom 16. Januar 1822 179

5. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, die über neuteſtamentliche Exegeſe und das vaterländiſche Recht zu haltenden Vorleſungen betreffend, desgleichen die Vorleſungen in lateiniſcher Sprache. Vom 5. Februar 1822 180

6. Desgleichen aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen Ankündigung von Vorleſungen über Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften und der Vorleſungen in lateiniſcher Sprache. Vom 21. Febr. 1822 180

87. Desgleichen aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, Vorſchriften über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichniſſe enthaltend. Vom 22. März 1822 181

88. Desgleichen aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, die Ordnung der Profeſſoren ꝛc. in den lateiniſchen Lektionskatalogen ſolle nach alphabetiſcher Ordnung geſchehen. Vom 27. März 1822 . . 181

89. Desgleichen an denſelben zu Berlin, wegen der von den Profeſſoren halbjährlich anzukündigenden öffentlichen Vorleſungen. Vom 24. Juli 1822 182

90. Desgleichen an denſelben zu Königsberg, daß über öffentliche Vorleſungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. Auguſt 1822 182

91. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Berlin, per copiam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, daß die Studirenden die angenommenen Vorleſungen bis zum Schluſſe derſelben beſuchen. Vom 12. November 1822 182

92. Verfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an den Oberpräſidenten der Provinz Weſtphalen, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichniſſe der katholiſch-theologiſchen Fakultäten an die betreffende biſchöfliche Behörde. Vom 25. Februar 1823 . . . 183

93. Extrakt aus der Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu N., wegen der Vorleſungen über einzelne Theile der eigentlichen Alterthumswiſſenſchaften neben der Erklärung griechiſcher und lateiniſcher Klaſſiker. Vom 27. Februar 1823 184

94. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten, daß den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben werden müſſe, die ſogenannte kleine Chirurgie theoretiſch und praktiſch zu erlernen. Vom 21. Auguſt 1823 184

95. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, daß von der dortigen mediziniſchen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehſeuchen geleſen werden ſolle. Vom 23. Oktober 1823 186

96. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 31. Mai 1824 186

97. Extrakt aus einer Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, betreffend die von der theologiſchen Fakultät anzukündigenden Vorleſungen. Vom 2. Auguſt 1824 186

98. Desgleichen an denſelben zu Berlin, wegen der von der juriſtiſchen

Seite

Fakultäts über das europäische Völkerrecht zu haltenden Vorlesungen. Vom 8. August 1824 187

199. Desgleichen an denselben zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. August 1824 187

200. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824 187

201. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Leitung und Beaufsichtigung der Studien der Studirenden durch die Professoren. Vom 14. September 1824 190

202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährlichen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824 192

203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 193

204. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826 193

205. Cirkular des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preuss. Allg. Landrechts und der Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826 193

206. Cirkularverfügung an die Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826 194

207. Cirkular an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826 . 195

Anlage a. Bericht des Oberlandesgerichts zu N., wegen unzureichender Kenntniß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom 7. April 1826 196

208. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer akademischen Studien. Vom 1. Juli 1826 197

209. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stande gekommener Vorlesungen. Vom 12. August 1826 198

210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf der Universität Halle. Vom 1. Januar 1827 198

211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827 199

212. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, daß den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur theologischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmigung des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827 200

213. Cirkular an die Rektoren der Königl. Universitäten, wegen einer von den Dozenten über den fleissigen Besuch der Vorlesungen zu haltenden Kontrole. Vom 29. Juni 1827 200

214. Studienplan für die Mediziner auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 3. August 1827 201

215. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Dauer der Vorlesungen bis zum Anfange der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 . . 202

216. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten

Seite

bei der Universität zu Bonn, die Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen betreffend. Vom 26. Juni 1828 202

Anlage a. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. Mai 1828 202

177. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörsälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828 203

178. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829 203

Anlage a. Studienplan. Vom 3. Juni 1829 203

179. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Beaufsichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Professoren. Vom 9. Januar 1830 205

220. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Professoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen, und die Befugniß der Privatdozenten, solche zu halten. Vom 13. Februar 1830 205

221. Cirkular an die juristischen Fakultäten, in Hinsicht der Vorlesungen über Natur-, Deutsches Staats- und Europäisches Völker-Recht. Vom 16. September 1830 206

Anlage a. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 1830 206

Anlage b. Justiz-Ministerialreskript, die Gegenstände der Prüfung für die zum juristischen Staatsdienst sich meldenden Kandidaten betreffend. Vom 1. Januar 1797 207

Anlage c. Anhang zur Allg. Gerichtsordnung §. 450. . 208

222. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juristischen Fakultät auch Vorlesungen über das Französische Civil- und Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831 208

223. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Fakultät der Universität Halle. Von 1831 208

224. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Jan. 1832 215

225. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 7. November 1832 . . 216

226. Studienplan für die Studirenden der Theologie auf der Universität Halle. Von 1832 216

227. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißscheine zu den Ferienreisen erst am Schlusse der Vorlesungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834 233

228. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Unzulässigkeit des Schlusses der Vorlesungen Seitens einzelner Professoren vor Beginn der gesetzlichen Ferien. Vom 20. Juni 1834 . 234

229. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen des Eintritts der Ferien auf den Landesuniversitäten. Vom 8. Febr. 1836 235

230. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend das dem lateinischen Lektionskatalog beizufügende chronologische Verzeichniß der Vorlesungen. Vom 29. November 1837 235

231. Plan des akademischen Studiums der evangelischen Theologie, in

Seite

Bezug auf Benutzung der Vorlesungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Universität Bonn. Vom 22. Oktober 1837 235

232. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, nebst einem Studien-Schema für die Universität zu Bonn. Vom 4. Dezbr. 1837 239

233. Uebersicht einer Studienanordnung für die Studirenden der Medizin auf der Universität Bonn. Vom 23. April 1835 . . 245

234. Studienplan der philosophischen Fakultät auf der Universität Bonn. Von 1837 249

235. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die für die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend. Vom 12. Febr. 1838 262

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

236. Extrakt aus der Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien betreffend. Vom 18. September 1820 262

237. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, nachrichtlich den übrigen, wegen des Anspruchs der Studirenden auf beständige Plätze in den von ihnen angenommenen Vorlesungen. Vom 26. September 1829 . . 262

C. Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

238. Justiz-Ministerialreskript an die Königl. Landes-Justizkollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810 . . . 263

239. Publikandum des Königl. Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810 263

240. Cirkularverfügung des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Oktbr. 1821 264

241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten, wegen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Honorarien. Vom 7. Oktober 1823 264

242. Desgleichen an die Königl. Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität Halle Honorare gestundet worden sind. Vom 19. Novbr. 1824 266

243. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826 . . 266

244. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität zu Berlin Honorare gestundet worden. Vom 21. Okt. 1826 266

245. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, die Erhöhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Februar 1830 . . 267

246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1831 267

247. Cirkular an die Regierungen, das vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831 272

248. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 18. August 1831 273

249. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 10. September 1831 278

250. Reskript an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, über Stun-

Seite

dung und Erlaß der Honorare bei der Akademie zu Münster. Vom 17. September 1831 284

251. Bestimmungen über die Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars auf der Königl. Universität zu Breslau. Von 1831 284

252. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Halle. Von 1831 . 287

253. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn, vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832 290

254. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1832 290

Anlage a. Instruktion ꝛc. 291

255. Cirkularverfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlichen Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität Halle besucht haben, an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei letzterer. Vom 26. Mai 1832 294

256. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität verlassen haben, an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4. Juli 1832 294

257. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Erhebung von Auditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktober 1832 . 295

258. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833 295

259. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834 297

260. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Portofreiheit der Korrespondenz Behufs Einziehung der gestundeten Honorarien. Vom 28. Juli 1834 300

261. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die Anmeldebücher für die dortigen Studirenden betreffend. Vom 28. März 1836 300

Anlage a. Formular zu den Anmeldungsbüchern . ad 300

Anlage b. Verhaltungsregeln 301

262. Beschluß der philosophischen Fakultät der akademischen Lehranstalt zu Münster, über Honorariengelder und Stundung derselben. Vom 25. April 1836 302

263. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837 303

264. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Königsberg. Vom 16. März 1837 303

Anlage a. Anmeldungsbuch . . . . . ad 308

Anlage b. Verhaltungsregeln 309

265. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die gestundeten Honorarien Seitens der Quästoren und ihrer Erben. Vom 16. Mai 1837 309

266. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837 309

267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundeter Honorariengelder. Vom 4. Aug. 1837 310

Seite

268. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837 310

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812 311
Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 6. April 1812 . . . 312
270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität zu Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820 . . 313
271. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf der Universität zu Breslau. Vom 22. Juli 1821 316
272. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Gegenstände der von der philosophischen Fakultät aufzugebenden Preisfragen. Vom 19. Aug. 1823 318
273. Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preise auf der Universität zu Berlin. Vom 16. September 1824 . 319
274. Reglement ꝛc. zu Halle. Vom 29. November 1824 . . . 320
275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, die Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betreffend. Vom 28. Juni 1831 324
Anlage a. Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährlich aufzustellenden Preisfragen betreffend . . . 324
276. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung eines dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zur Bearbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom 27. März 1832 . 326
277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Scheill-Busseschen Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 6. Oktober 1835 326
278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Okt. 1835 326
Anlage a. Statut der Scheill-Busseschen Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835 327
279. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verwendung von jährlich 200 Rtl. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839 328

Siebenter Abschnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Universitäten.

280. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Eidesleistung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Personen. Vom 7. August 1835 329
281. Cirkular an dieselben, daß wiederholte Vereidigung unzulässig. Vom 1. Juni 1835 329
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. Februar 1835 329
282. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Breslau, wegen der Dienst-Instruktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. August 1836 . . 330
Anlage a. Dienst-Instruktion ꝛc. . . . . —

Seite

3. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Probedienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. Dezember 1836 . . . 340
Anlage a. Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. September 1836 . 340
4. Extrakt aus dem Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, wegen der Instruktion für den dortigen akademischen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837 341
Anlage a. Instruktion für den Sekretär der Königl. Akademie zu Münster. Vom 28. Februar 1837 341
Anlage b. Gebührentaxe für denselben 344

Achter Abschnitt.

Von den Studirenden.

A. Erfordernisse zur Immatrikulation, insbesondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulassung nicht immatrikulirter Personen zu den akademischen Vorlesungen.

5. Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812 345
Anlage a. Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812 346
Anlage b. Deklarationen der Instruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. November 1812, 19. November 1813, 4. Dezember 1813 und 1. Mai 1813 356
6. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zulassung beurlaubter Offiziere zu den akademischen Vorlesungen. Vom 26. September 1816 358
Anlage a. Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816 358
7. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 358
8. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824 358
9. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824 359
10. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, in Betreff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825 359
11. Reskript an denselben zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826 359
12. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulations-Aspiranten durch Handschlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen und die Erlaubniß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. April 1828 359
13. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Aushändigung der Erkennungskarten an die Studirenden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828 360
14. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Seit
der Universität zu Bonn, betreffend das Umgehen der Maturitäts-prüfung durch den Besuch auswärtiger Universitäten. Vom 16. Juli 1828 36
295. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß betreffend. Vom 29. Mai 1829 36
296. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 30. Juli 1830 36
297. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, wegen Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 19. August 1830 36
298. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, daß zur ersten juristischen Prüfung für die Praxis nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 11. Februar 1832 36
299. Cirkular an die Königl. Universitäten ꝛc., daß zur Prüfung pro licentia concionandi nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erworben haben. Vom 31. Oktober 1833 36
300. Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle, über die Anwendung der Verfügung vom 31. Oktober 1833 hinsichtlich des termini a quo. Vom 29. Dezbr. 1833 36
301. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1834 36
Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 4. Juni 1834 . . . 36
302. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Erläuterungen zu dem Reglement vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 31. Juli 1834 36
303. Reskript an den Direktor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Königsberg, nachrichtlich an die übrigen, wegen nachträglicher Prüfung im Hebräischen. Vom 5 September 1834 . . . 36
304. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, Erläuterungen zu den §§. 7., 21., 28. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 26. September 1834 . 36
Anlage a. Auszug aus einem Cirkular des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münster, den §. 28. des Edikts vom 4. Juni 1834 betreffend 36
305. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Stettin, wegen Anwendung des §. 7. des Reglements vom 4. Juni 1834 auf diejenigen, welche durch Privatunterricht zur Universität vorgebildet sind. Vom 28. Oktober 1834 36
306. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, die Deklaration des §. 35. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 31. Oktober 1834 36
307. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834 36
308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezember 1834 . . . 36
309. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834 36
310. Reskript an dasselbe, per copiam an die übrigen, die §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 29. Januar 1835 36

Seite

11. Reſkript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münſter, die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835 389

12. Desgleichen an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Theilnahme geiſtlicher Kommiſſarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835 390

13. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, wegen Zulaſſung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kurſus aus Prima abgegangen ſind. Vom 28. Juli 1835 390

14. Cirkular per copiam an dieſelben, wegen §§. 7. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835 391

15. Reſkript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münſter, wegen Zulaſſung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung des ganzen Kurſus das Gymnaſium verlaſſen haben. Vom 28. Auguſt 1835 392

16. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, daß die Zulaſſung zu den theologiſchen Vorleſungen durch das Zeugniß der Reife im Hebräiſchen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835 392

17. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Einrichtung beſonderer Immatrikulationskommiſſionen. Vom 8. Februar 1836 392

18. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, den Bundestagsbeſchluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 393

19. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszuſtellenden Reverſes. Vom 29. Februar 1836 394

Anlage a. Formular zum Revers . . . . . —

20. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, wegen der gegen Studirende zu verhängenden Strafen, wenn ſie die halbjährliche Meldung bei der Immatrikulationskommiſſion unterlaſſen. Vom 13. Juni 1836 399

21. Reſkript an denſelben, betreffend das Verfahren bei Immatrikulation der Studirenden. Vom 21. Juli 1836 399

Anlage a. Bericht des auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten über dieſen Gegenſtand. Vom 1. Juli 1836 . 399

22. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Stempelfreiheit der von den Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit beizubringenden Atteſte. Vom 1. September 1836 400

Anlage a. Allerhöchſte Kabinetsorder an die Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denſelben Gegenſtand. Vom 25. Aug. 1836 400

23. Reſkript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin, wegen Zulaſſung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 29. Dezbr. 1836 401

24. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugniſſes der Reife in Bezug auf §§. 28. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 2. März 1837 401

25. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen des von den Studirenden zu gebenden Nachweiſes über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit. Vom 30. September 1837 402

Anlage a. Auszug aus dem Bericht des auſſerordentlichen

Seit

Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. September 1837 . 46

326. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, hinsichtlich der Zulassung solcher Personen zu den akademischen Vorlesungen, welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildung in den Wissenschaften bezwekken. Vom 29. November 1837 46

327. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den von den Studirenden vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Febr. 1838 . 4

328. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838 4

329. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Greifswald, die Erfordernisse bei Immatrikulation von Ausländern, die in diesseitige Staatsdienste nicht treten wollen, betreffend. Vom 30. November 1838 4

B. Zulassung der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, und ihre Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse.

330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Zeugniß der Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, auch zum **Doctor medicinae et chirurgiae** nicht promoviren wollen, Behufs ihrer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1826 . . 4

Anlage a. Instruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826 4

331. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der Chirurgie Beflissenen, welche nicht promoviren wollen, zu den akademischen Vorlesungen. Vom 22. Januar 1827 4

332. Verfügung an den Geheimen Ober-Medizinalrath **Dr.** Rust, die Einrichtung eines besondern Direktorii des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums in Berlin für nicht immatrikulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 1829 4

333. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829 4

Anlage a. Cirkularverfügung an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, nachrichtlich den Königl. Konsistorien und Universitäten, wegen Zulassung zu den Prüfungen **pro immatrienlatione**. Vom 13. Mai 1825 4

334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829 4

335. Instruktion für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829 . . . 4

336. Gesetze für die nicht immatrikulirten, der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829 4

337. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Mai 1829 4

338. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und

Seite

Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 27. August 1830 437

39. Resolution an den Professor Dr. Lindes zu Berlin, das von demselben in Berlin zu errichtende pharmaceutische Institut betreffend. Vom 18. Juni 1831 438

40. Resolution an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 24. Juli 1831 440

41. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 30. November 1833 440

42. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 28. November 1834 440

43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Verhältnisse der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten auf der dortigen Universität betreffend. Vom 29. Mai 1835 440

44. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Beaufsichtigung der dortigen, nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten. Vom 24. Juni 1835 441

45. Desgleichen an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 20. August 1835 442

46. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. August 1835 442

47. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Februar 1836 443

48. Cirkular an die Königl. Medizinalkollegien, wegen der schulwissenschaftlichen Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 15. Juli 1836 . 443

Anlage a. Instruktion für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die schulwissenschaftliche Prüfung der ꝛc. Vom 15. Juli 1836 443

49. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die vorschriftsmäßige Prüfung der dortigen angehenden Chirurgen betreffend. Vom 6. Oktober 1836 . 448

50. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der dortigen Universität betreffend. Vom 6. März 1837 448

51. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle und an die Direktionen des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums zu Berlin, Bonn und Königsberg, wegen des Ueberganges aus der chirurgischen Lehranstalt zu dem chirurgischen Studium auf einer Universität. Vom 19. Juni 1837 448

52. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißscheine zu Reisen, der Legitimationskarten und Kommunikation des Universitätsrichters mit den kompetenten Gerichtsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837 449

53. Reskript an denselben, wegen Zulassung der Militair-Chirurgen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 16. Juni 1838 . . . 450

54. Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin, wegen des pharmaceutischen Instituts des Professors Lindes zu Berlin. Vom 13. November 1838 451

55. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Seite

der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1838 451

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste.

356. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, wegen der besonderen Aufsicht auf die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste. Vom 4. Mai 1827 45

357. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827 45

358. Reskript an die theologische Fakultät der Universität zu Greifswald, über denselben Gegenstand. Vom 19. August 1827 . 45

359. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen desselben Gegenstandes. Vom 25. August 1827 45

360. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, wegen des von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licentia concionandi zu führenden speziellen Nachweises über ihre Theilnahme an dem äusseren Gottesdienste. Vom 29. September 1827 . 45

361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Septbr. 1827 45

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderer Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

362. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck eines halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. Oktober 1821 . 45

363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend, auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821 . . 45

364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. März 1822 45

365. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Registers über die speziellen Verhältnisse der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825 . . 45

Anlage a. Formular 45

Anlage b. Instruktion zur Führung des großen Studenten-Registers der Königl. Universität zu Breslau. Vom 20. Aug. 1825 45

366. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen gegenseitiger Mittheilung der gedruckten halbjährlichen Verzeichnisse. Vom 7. Januar 1830 . 45

367. Reskript an denselben, wegen der über diese Verzeichnisse zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830 45

E. Von den Vereinen Behufs geistiger und geselliger Erholung der Studirenden.

368. Statuten des Musikvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. Dezember 1824 46

369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1826 46

370. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, den Musikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828 46

Seite

171. Statuten des allgemeinen Halleschen Museums. Vom 6. April 1831 467
172. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend den Verein der dortigen Studirenden für Lausitzische Geschichte und Sprache. Vom 9. Juli 1838 472
Anlage a. Statuten des Vereins ꝛc. Vom 12. Juli 1838 473

F. Von den Ferien und Reisen der Studirenden.

173. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, daß zur Ausfertigung der Pässe und Legitimationskarten für Studirende darauf bezügliche Atteste der Universitätsbehörden erforderlich seyen. Vom 17. Februar 1820 477
174. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, wegen Ungültigkeit der Studentenmatrikeln als Reisepässe. Vom 28. Mai 1821 478
175. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin, in Bezug auf die Ferien und die Reisen der Studirenden in das Ausland. Vom 21. Mai 1824 478
176. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder Studirender durch Studirende betreffend. Vom 9. Juni 1824 478
Anlage a. Cirkular an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Juni 1824 479
177. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Polizei-Präsidien, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Ertheilung der Reisepässe an Studirende und die polizeiliche Beaufsichtigung reisender Studirenden auswärtiger und inländischer Universitäten. Vom 16. Juni 1824 479
178. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen der Dauer der akademischen Ferien. Vom 16. Juni 1824 481
179. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten und Gymnasiasten Seitens der Studirenden. Vom 5. August 1824 . 481
180. Cirkular an die Königl. Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825 482
181. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833 482
182. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juli 1833 . . . 482
183. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reisescheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833 483
184. Desgleichen wegen eines Vermerks in den Reisescheinen über die Dauer der Reise. Vom 5. Oktober 1833 486
185. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Beschränkungen für die Reisen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833 486
186. Desgleichen, betreffend die Anordnung einer bestimmten Reiseroute für Studirende in den nachgesuchten Pässen. Vom 29. Jan. 1834 486
Anlage a. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Oberpräsidien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Jan. 1834 487
187. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834 488
188. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834 488

Seite

389. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der Studirenden nach anderen Universitätsorten. Vom 10. März 1834 . . . 489
Anlage a. Schreiben des Königl. Ministerii des Innern an das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834 . . . 490
390. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834 490
391. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Vorlegung der Reisegesuche der Studirenden bei dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vom 16. April 1834 . . . 491
392. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reise-Erlaubnißscheine. Vom 9. Mai 1834 . . . 491
393. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reise-Erlaubnißscheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834 . . . 491
394. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der zu den Reisen der Studirenden erforderlichen Ministerial-Genehmigung. Vom 30. Mai 1834 492
395. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der für die Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 20. Juni 1834 . . . 492
396. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, in Betreff der Reise-Erlaubnißscheine für die von der Universität abgehenden Studirenden. Vom 30. Juni 1834 . . . 492
397. Desgleichen an denselben, wegen der Reise-Erlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität. Vom 31. Juli 1834 . . . 493
398. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. August 1834 . . . 493
399. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beifügung eines Gutachtens über die vom Ministerio zu genehmigenden Reisegesuche der Studirenden. Vom 20. August 1834 . . . 493
400. Desgleichen, daß die Reisegesuche der Studirenden künftig von dem Königl. Polizeiministerio zu genehmigen, und daher direkt dort einzureichen. Vom 1. November 1834 . . . 493
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 26. Oktober 1834 . . . 493
401. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4. Dezember 1834 . 494
Anlage a. Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834 . . . 494
402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reise-Erlaubniß Behufs Fortsetzung der Studien auf einer andern Universität. Vom 29. März 1835 . . . 494
403. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reise-Erlaubnißscheine für die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreicher. Vom 15. Januar 1836 . . . 495

Seite

404. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Dauer der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 1837 496

405. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838 496

406. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Einlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838 496

Anlage a. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Oberpräsidenten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 28. September 1838 496

6. Dauer der Universitätsstudien.

407. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des triennii academici. Vom 7. April 1804 497

408. Cirkular des Justizdepartements an die Landesjustizkollegien, über die Qualifikation der Kandidaten zum praktischen Dienste in der Justizverwaltung. Vom 12. Oktober 1804 497

409. Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten an die Königlichen Universitäten, betreffend die Prüfung Behufs Dispensation vom triennio academico. Vom 27. November 1804 499

410. Cirkular des geistlichen Departements an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den Nachweis des triennii academici bei den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Amts betreffend. Vom 27. November 1804 501

411. Cirkular des Justizdepartements, betreffend die Dispensation vom triennio academico. Vom 6. September 1809 501

412. Desgleichen, über denselben Gegenstand. Vom 6. Novbr. 1809 502

413. Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an die Königlichen Universitäten, betreffend die Aufhebung des früheren vorläufigen Examens pro maturitate in der Juristen-Fakultät. Vom 14. Mai 1812 503

414. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen der in Zukunft unzulässigen Dispensation vom triennio academico. Vom 19. März 1819 503

415. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819 504

416. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, an die philosophischen Fakultäten, an die Königlichen Universitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826 505

417. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Berechnung der Zeit des Besuchs auswärtiger Universitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828 505

418. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Universitätsstudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnasium das Zeugniß der Reife in der hebräischen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Januar 1831 505

419. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortsetzung der auf der Akademie zu Münster begonnenen Studien auf einer inländischen Universität. Vom 28. Mai 1833 506

420. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß Studirende der Theologie, welche das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nach dem Abgange vom Gymnasium sich erworben haben, noch fünf Semester von

Seit

diesem Zeitpunkte an dem Studium der Theologie sich widmen sollen. Vom 10. Dezember 1838 50

II. Abgang von der Universität, Abgangszeugnisse.

421. Cirkular des Justizministerii an die Landesjustizkollegien, betreffend die Resumirung der Abiturientenzeugnisse in den Zeugnissen über den Abgang von der Universität. Vom 31. Dezember 1813 . 50

Anlage a. Schreiben des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an das Justizministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. Dezember 1813 . . . 50

422. Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 28. September 1818 50

423. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des Verbleibens der Studirenden bis zum völligen Schlusse der Vorlesungen. Vom 12. November 1822 50

424. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend den Inhalt der Abgangszeugnisse und die Zeit der Aushändigung derselben an die Studirenden. Vom 20. Februar 1824 50

425. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824 50

426. Cirkular an die Königlichen Universitäten, wegen der Stempelpflichtigkeit, sowohl des Fakultäts- als auch des Sitten-Zeugnisses der Studirenden. Vom 30. Juli 1824 50

427. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Instruktion wegen Ausfertigung der Abgangs- und Sitten-Zeugnisse. Vom 13. Januar 1825 . 5

428. Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, daß wegen der schulwissenschaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fall in dem Abgangszeugnisse von der Universität darüber nichts enthalten sey. Vom 13. März 1826 5

429. Cirkular an die Königlichen Konsistorien, per copiam an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugnisse. Vom 29. April 1826 5

430. Desgleichen an die theologischen Fakultäten, über denselben Gegenstand. Vom 29. April 1826 5

431. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826 5

432. Cirkularverfügung an die katholisch-geistlichen Behörden, wegen Vorlegung der Universitäts-Abgangszeugnisse Seitens der katholische Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826 5

433. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Kassirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugnissen. Vom 5. April 1827 5

434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828 . 5

435. Cirkular an die Königlichen Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828 5

Anlage a. Reskript des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Juni 1828 5

436. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, per copiam den übrigen, wegen der Zeit,

Seite

zu welcher die akademischen Abgangszeugnisse ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828 527

437. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Aushändigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 3. März 1830 527

438. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zuziehung des Universitätsrichters bei Ausfertigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 9. November 1835 527

439. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Folge der Unterschriften bei den akademischen Abgangszeugnissen. Vom 25. April 1836 . . . 528

440. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademischen Zeugnisse vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836 528

J. Militairdienstpflicht der Studirenden.

441. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn sie in unerlaubten Verbindungen befangen gewesen sind. Vom 1. März 1824 528

442. Reskript an den Rektor der Königlichen Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. Dezember 1824 529

443. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsiliirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832 529

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832 529

444. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Gesuche wegen Begünstigungen in Absicht der Militairpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Ressort der Ministerien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1836 530

445. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademischen Behörde in Untersuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairpflicht ableisten. Vom 12. Juni 1837 530

K. Besuch auswärtiger Universitäten von diesseitigen Unterthanen.

446. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister des Innern, wegen Aufhebung des Verbots des Besuchs auswärtiger Universitäten. Vom 13. April 1810 531

447. Desgleichen, wegen des Verbots des Besuchs der Universitäten zu Basel und Tübingen. Vom 21. Mai 1824 531

448. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten, wenigstens vor erlangter Dispensation durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vom 20. Mai 1833 531

449. Desgleichen, wegen Ausdehnung des unbedingten Verbots auf die Universitäten zu Zürich und Bern. Vom 18. Dezember 1834 532

450. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, daß das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten sich auch auf die Pharmaceuten beziehe. Vom 16. Januar 1836 532

451. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Aufhebung des unbedingten Verbots für Erlangen, Würzburg und Heidelberg. Vom 21. Novbr. 1836 533

Seite

452. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Zulassung des Besuchs der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vom 13. Oktober 1838 533

L. Besuch diesseitiger Universitäten von Ausländern.

453. Cirkular an die Königlichen Universitäten, daß die aus dem Königreiche Polen gebürtigen Studirenden zum Besuch auswärtiger Universitäten und Lehranstalten die spezielle Erlaubniß ihrer Regierung bedürfen. Vom 27. Juli 1822 534

454. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der speziellen Beaufsichtigung der aus dem Königreiche Ungarn gebürtigen Studirenden. Vom 8. August 1828 534

455. Cirkular an dieselben, wegen Zulässigkeit der Immatrikulation Kaiserlich Oestreichischer Unterthanen. Vom 12. Oktober 1835 . 534

456. Desgleichen, daß die wegen des Cirkulars vom 8. August 1828 zu erstattenden Anzeigen künftig unterbleiben können. Vom 30. Januar 1837 535

457. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, daß vor Immatrikulation der von auswärtigen Universitäten weggewiesenen Studirenden bei dem Ministerio anzufragen. Vom 2. August 1837 535

Neunter Abschnitt.

Von den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventarisation und Revision der Sammlungen, Kabinette.

458. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822 535

Anlage a. Instruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Universität Bonn und die einzelnen Institute derselben angeschafften Utensilien ꝛc. Vom 23. Mai 1820 540

459. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824 . . . 541

460. Reskript an den Kanzler der Universität zu Greifswald, wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu befolgenden Vorschriften. Vom 24. Oktober 1824 547

461. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825 . . 547

462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisation der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825 548

463. Cirkular der Oberrechnungskammer wegen Vervollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826 548

464. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826 549

465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Besetzung der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Febr. 1828 550

466. Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezbr. 1828 551

Seite

467. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die periodische Revision und Kontrole der Sammlungen und deren Inventarien. Vom 12. September 1830 552

468. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Bemerkung der letzten Revision der Inventarien in den Jahresrechnungen. Vom 10. April 1833 552

469. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Anspruch der Institutsdirektoren auf Diäten und Reisekosten Vergütigung betreffend. Vom 16. Juni 1836 552

470. Reskript an das Königliche Konsistorium zu Königsberg, per copiam an die übrigen zum Ressort gehörigen Behörden, wegen der Empfangsbescheinigungen und Inventarisationsatteste über die von dem Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836 552

471. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Anschaffung von Dienstsiegeln und Stempeln bei der Universität. Vom 19. August 1837 553

Anlage a. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. April 1836 553

472. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., betreffend die Vereidigung der bei den akademischen Instituten angestellten Personen. Vom 10. Mai 1838 554

473. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Benutzung der für die Universitätsinstitute besonders eingerichteten Auditorien. Vom 13. November 1838 554

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828 555

475. Reskript an die theologische Fakultät, Deklaration des vorstehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835 . . . 559

476. Desgleichen, wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Februar 1836 . 560

477. Reglement für das philologische Seminar. Vom 28. Mai 1812 560

478. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 20. September 1819 562

479. Dienstinstruktion für den Sekundairarzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824 . . 566

480. Desgleichen für den Assistenzarzt bei demselben. Vom 1. Oktober 1831 569

481. Desgleichen für den Oekonomieinspektor bei demselben. Vom 1. Oktober 1831 570

482. Instruktion für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 4. April 1835 572

483. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833 573

484. Desgleichen für den Sekundairarzt bei demselben. Vom 2. Juli 1833 574

485. Desgleichen für die Assistenten bei demselben. Vom 2. Juli 1833 575

486. Dienstordnung für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 2. Juli 1833 577

487. Instruktion für die Hebamme bei der Königlichen Entbindungsanstalt. Vom 2. Juli 1833 580

488. Desgleichen für die Wärterin bei derselben. Vom 2. Juli 1833 583

489. Desgleichen für den Thürsteher bei derselben. Vom 2. Juli 1833 586

490. Desgleichen für die Wirthschafterin bei derselben. Vom 2. Juli 1833 586

491. Desgleichen für die Küchenmagd bei derselben. Vom 2. Juli 1833 593

Seit

492. Gesetze für die Studirenden, welche die geburtshülfliche Klinik besuchen. Vom 2. Juli 1833 50
493. Verwaltungsinstruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts. Vom 10. September 1838 50
494. Dienstinstruktion für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 30. Juni 1836 50
495. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen Ablieferung der für die anatomische Sammlung in Berlin sich eignenden Gegenstände. Vom 27. Februar 1811 51
496. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Mai 1828 51
497. Instruktion für den ersten Prosektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832 52
498. Desgleichen für den zweiten Prosektor. Vom 28. April 1832 52
499. Instruktion für den Kastellan der Anatomie. Vom 13. April 1829 53
500. Bestallung für denselben. Vom 13. April 1829 53
501. Bestallung und Instruktion für den Wärter des anatomischen Theaters. Vom 31. Juli 1833 54
502 Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben durch die Studirenden. Vom 15. Juni 1814 54
503. Desgleichen durch Gelehrte und Naturforscher. Vom 15. Juni 1814 55
504. Desgleichen durch das größere Publikum. Vom 15. Juni 1814 55
505. Instruktion für den Gehülfen und Inspektor der zoologischen Sammlung. Vom 19. April 1811 56
506. Desgleichen für den Aufwärter bei derselben. Vom 12. August 1813 56
507. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die akadem. Sammlungen daselbst ferner nicht Museen benannt werden sollen. Vom 2. Juli 1836 57
508. Instruktion für den Professor N., in Beziehung auf seine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 1833 57
509. Desgleichen in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüssel zu den Schränken des Mineralienkabinets. Vom 24. Juni 1833 58
510. Instruktion für den Assistenten bei dem Mineralienkabinet. Vom 8. August 1837 58
511. Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek. Vom 18. August 1831 59
512. Cirkular an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich ausgegebenen Programme und Schulschriften an die Universitätsbibliothek. Vom 9. Juni 1838 60
513. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, über denselben Gegenstand. Vom 9. Juni 1838 61

C. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn.

514. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 9. Dezember 1819 62
515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Febr. 1819 63
516. Reglement für das Seminar für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 3. Mai 1825 64
517. Verfügung an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien der östlichen Provinzen, wegen Benutzung des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 20. Mai 1831 65
518. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 25. August 1819 66
519. Desgleichen für das Kunstmuseum. Vom 15. März 1824 67
520. Instruktion für den Bibliothekdiener in Betreff des Kunstmuseums. Vom 15. März 1824 68
521. Reglement für die medizinisch- und chirurgisch-klinischen Anstalten. Vom 16. Januar 1826 69

Seite

522. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, das Selbstdispensiren der Arzneimittel Seitens der klinischen Anstalten betreffend. Vom 3. Juli 1835 646
523. Anweisung für die Praktikanten des chirurgisch-augenärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837 646
524. Instruktion für den Kastellan des Gebäudes der Anatomie. Vom 1. April 1828 649
525. Instruktion für den Diener bei dem anatomischen Theater und Museum. Vom 1. November 1824 650
526. Desgleichen für die Aufseher der Arbeitsanstalt in Brauweiler, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819 653
527. Desgleichen für die Aufseher der Gefängnisse in Köln, wegen desselben Gegenstandes. Vom 9. Dezember 1819 655
528. Reglement über die Benutzung und den Besuch des anatomischen Museums. Vom 4. Juni 1826 656
529. Instruktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlung.
530. Dienstinstruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums. Vom 27. Dezember 1834 660
531. Instruktion für den Inspektor des botanischen Gartens. Vom 1. September 1822 665
532. Instruktion für den botanischen Gärtner. Vom 1. Septbr. 1822 665
Anlage a. Bekanntmachung, den Besuch des botanischen Gartens der Universität Bonn betreffend. Vom 1. Septbr. 1822 667
533. Instruktion für den Beschließer oder Aufwärter des Rheinischen Museums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824 668
534. Resolution an den Doktor Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutischen Instituts. Vom 14. November 1837 669
Anlage a. Plan des pharmaceutischen Instituts. Vom Januar 1837 669
535. Reglement für die Benutzung des naturhistorischen Museums. Vom 26. Juli 1820 671

D. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Breslau.

536. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 15. Juni 1812 673
537. Desgleichen für das katholisch-theologische Seminarium. Vom 19. April 1822 676
538. Desgleichen für das philologische Seminarium. Vom 5. April 1812 679
539. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 29. April 1839 682
540. Desgleichen für den Prosektor bei demselben. Vom 29. April 1839 687
541. Dienstinstruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause. Vom 4. Juli 1831 690
542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821 693
543. Desgleichen für den Konservator bei demselben. Vom 26. November 1821 695
544. Reglement für die Königliche und Universitätsbibliothek. Vom 19. Mai 1815 697
545. Reskript an die akademische Verwaltungskommission, wegen der dortigen Gemäldesammlung. Vom 27. Juli 1815 708
546. Dienstinstruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833 708
547. Dienstinstruktion für den Aufwärter bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833 709

Seite

E. Von den Instituten und Sammlungen bei Königl. Universität zu Greifswald.

548. Allgemeine Uebersicht der bei Benutzung der wissenschaftlichen Institute zu beachtenden Regeln 710
549. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen Bibliothek. Vom 18. November 1820 715
550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei der Universität. Vom 8. Februar 1822 718
551. Statuten für das theologische Seminarium. Vom 3. Febr. 1830 722
552. Reglement für das theologisch-praktische Institut. Vom 11. Januar 1824 727
553. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 5. Juni 1833 733
554. Desgleichen für den Prosektor bei demselben. Vom 5. Juni 1833 738
555. Desgleichen für den Anatomiewärter. Vom 30. Oktober 1820 740
556. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 11. September 1820 741
557. Desgleichen für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 11. September 1820 742
558. Desgleichen für den Konservator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum. Vom 11. September 1820 . 743
559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum und botanischen Garten. Vom 7. Dezember 1831 744
560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralsund an die Direktion des klinischen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieser Anstalt. Vom 30. Juli 1833 . . . 745
561. Cirkularverfügung wegen Errichtung einer staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung mit der Universität Greifswald. Vom 3. Februar 1834 748
562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Einrichtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 19. Mai 1835 750
563. Beschreibung der ꝛc. Akademie, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom November 1837 753
564. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den Kursus und die Kosten für die Mitglieder der ꝛc. Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837 760
565. Gesetze für die Mitglieder der ꝛc. Akademie. Vom 28. Oktbr. 1836 762
566. Verfügung an die Königliche Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die ꝛc. Akademie. Vom 10. Mai 1835 765
567. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der ꝛc. Akademie. Vom 11. Juli 1836 766
568. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Immatrikulation der früheren Zöglinge der ꝛc. Akademie auf den Universitäten. Vom 19. Dezember 1836 767
569. Verfügung an den Kanzler der Universität zu Greifswald, betreffend die Ressortverhältnisse der ꝛc. Akademie zum Universitätskanzellariat. Vom 10. Januar 1838 767

F. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität Halle-Wittenberg.

570. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 4. Juni 1826 767
571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar. Vom 22. Februar 1835 772
572. Reglement für das philologische Seminar. Vom 18. Novbr. 1829 775
573. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 20. Mai 1823 778
574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar. Vom 3. Januar 1824 791
575. Desgl. für den Amanuensis bei der Bibliothek. Vom 3. Jan. 1824 792

Seite

576. Instruktion für den Bibliothekdiener. Vom 3. Januar 1824 . 794
577. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 26. Juni 1823 795
578. Instruktion für den Inspektor desselben. Vom 26. Juni 1823 . 797
579. Desgleichen für den Ausstopfer und Konservator bei demselben. Vom 17. Januar 1832 799
580. Bestallung für denselben. Vom 17. Januar 1832 800
581. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums. Vom 3. Januar 1825 801
582. Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums. Vom 13. Februar 1827 802
583. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 13. Februar 1827 803
584. Desgleichen für den Aufwärter bei demselben. Vom 13. Febr. 1827 804
585. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums. Vom 13. Februar 1827 805
586. Reskript an die Königliche Universität zu Halle, betreffend die Instruktion für den Observator bei der Sternwarte. Vom 15. August 1816 806
587. Instruktion für den Direktor des physikalisch-chemischen Kabinets und Laboratoriums. Vom 6. Dezember 1823 808
588. Desgleichen für den Gehülfen bei demselben. Vom 6. Dezbr. 1823 809
589. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 16. Juni 1823 811
590. Desgleichen für den Gärtner bei demselben. Vom 16. Juni 1823 812
591. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute. Vom 11. August 1838 815
592. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums. Vom 27. Januar 1833 819
593. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 27. Jan. 1833 823
594. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 26. Januar 1832 823
595. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 26. Jan. 1832 825
596. Desgleichen für den Oekonomen und Krankenwärter bei demselben. Vom 26. Januar 1832 827
597. Hausordnung für die Kranken in demselben. Vom 26. Jan. 1832 828
598. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. September 1835 830
599. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Febr. 1838 836
600. Instruktion für den Direktor der Entbindungsanstalt. Vom 14. Juni 1823 836
601. Desgleichen für die Hebamme bei derselben. Vom 18. Jan. 1824 837
602. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität. Vom 20. April 1820 837
603. Instruktion für den akademischen Zeichner und Zeichnenlehrer. Vom 26. Oktober 1837 838
604. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften. Vom 27. November 1839 839

C. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Königsberg.

605. Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute, in Beziehung auf die Kassenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821 . 841
606. Reglement für das theologische Seminar. Vom 19. Jan. 1837 843
607. Desgleichen für das lithauische Seminar. Vom 16. Jan. 1827 845

Se
608. Desgleichen für das polnische Seminar. Vom 18. Febr. 1813 . 8
609. Desgleichen für das philologische Seminar. Vom 10. Nov. 1822 8
610. Desgleichen für das historische Seminar. Vom 13. Dezbr. 1832 8
611. Vorläufige Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars. Vom 8. Juni 1834 8
612. Reglement des Seminariums für die Naturwissenschaft. Vom 17. März 1834 8
613. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum. Vom 24. August 1837 8
614. Reglement für das poliklinische Institut. Vom 10. Oktbr. 1831 8
615. Reglement über die öffentliche Benutzung des zoologischen Museums. Vom 30. Mai 1821 8
616. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen Universität. Vom 21. Nov. 1833 8
617. Reglement für die Königl. Bibliothek. Vom 17. Oktober 1822 8
618. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833 . . 8
619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gipsabgüsse bei der Universität benutzen wollen. Von 1827 8
620. Instruktion für den Observator bei der Universitäts-Sternwarte. Vom 22. Oktober 1838 8

Zehnter Abschnitt.
Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Gesetzliche und administrative Bestimmungen im Allgemeinen.

621. Reglement für die Verleihung der Königl. Stipendien auf der Universität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1817 8
622. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige der Kollatoren an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei denjenigen Universitäten, auf welchen der Benefiziirte studiren will. Vom 13. Dezember 1819 8
623. Instruktion für den akademischen Senat der Universität zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung des zu den Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Juni 1821 8
624. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, per copiam nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländischer Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822 . . 8
625. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privat-Stipendienstiftungen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle. Vom 1. November 1824 8
626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 8
627. Instruktion für die Senioren bei den Freitischen der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 8
628. Reskript an das Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828 8
629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen der in den Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stipendien- ꝛc. Ausgaben. Vom 19. September 1828 8
630. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studirender auf der Universität zu Greifswald. Vom 6. Dezember 1830 . . 8

Seite

81. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendiengesuchen beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse. Vom 24. September 1832 891

Anlage a. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832 . 891

82. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833 891

83. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Verleihung von Universitätsstipendien an Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin. Vom 16. Oktober 1833 893

84. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung der Universitätsstudien. Vom 22. November 1833 893

85. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundsätze. Vom 12. Dezbr. 1833 894

86. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Okt. 1834 895

87. Desgleichen an die zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835 895

88. Cirkular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 18. August 1837 895

89. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837 896

90. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gesetze für die dortigen Königl. Freitische. Vom 27. Juni 1832 896

91. Desgleichen, wegen Vertheilung der Freitische daselbst. Vom 12. Dezember 1837 898

Anlage a. Beschluß des Ephorats der Freitische. Vom 19. Oktober 1837 898

92. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatrikulirte Studirende. Vom 30. Mai 1838 899

93. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus. Vom 24. August 1838 . 900

I. Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studirenden auf den Preussischen Universitäten, und Deklarationen derselben.

94. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium. Vom 4. Januar 1686 901

Deklarationen ꝛc. der Stiftungsurkunde.

95. Allerhöchste Kabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812 . 905

96. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 4. April 1812 906

97. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 28. März 1816 906

98. Desgleichen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezember 1820 . . 907

99. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 28. Oktober 1821 908

Seit

650. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 17. November 1823 9
651. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823 9
652. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1825 9
653. Reskript an die Regierung zu Magdeburg. Vom 6. Januar 1827 9
654. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 28. Februar 1828 9
655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 28. April 1831 9
656. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 13. Oktober 1838 9
657. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium. Vom 14. Oktober 1838 9
658. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 12. Dezember 1838 9
659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Königliche Immediatkommission zur Vertheilung der Prämien auf Staatsschuldscheine für Studirende der evangelischen Theologie auf der Universität Berlin errichtet hat. Vom 2. November 1822 9
660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1823 9
661. d. Das Professor Dr. Henkelsche Stipendium für die Universität zu Berlin. Vom 11. Juli 1778 9
e. Die Gebrüder Bendemannsche Stiftung.
662. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 28. März 1827 9
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 26. Febr. 1827 9
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827 . 9
Anlage c. Reglement für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Januar 1827 9
663. f. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, den Schmalzschen Freitisch betreffend. Vom 13. Juni 1831 9
Anlage a. Bekanntmachung des Rektors und Senats der Universität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831 9
664. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen Stiftung für die Universität zu Berlin. Vom 12. August 1835 . 9
665. h. Cirkularverfügung an die Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839 . . . 9
Anlage a. Reglement. Vom 29. April 1836 9
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Mai 1818 9
i. Die Dr. Franz Hornsche Stipendienstiftung.
666. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. Juni 1838 9
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 28. Mai 1838 9
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838 . 9
k. Die Geheime Rath von Staegemannsche Stipendienstiftung.
667. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 23. Juni 1838 . . . 9
Anlage a. Statut. Vom 6. Juli 1838 9
668. l. Allerhöchste Kabinetsorder, die Dr. Henschelsche Stiftung für Studirende der Medizin jüdischen Glaubens zu Breslau betreffend. Vom 7. März 1837 9
Anlage a. Statut. Vom 24. März 1837 9
m. Die Dr. Niemannsche Stiftung für einen Studirenden der Medizin auf der Universität zu Halle.
669. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Juni 1838 . . . 9
Anlage a. Statut. Vom 2. Juli 1838 9

Seite

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender bestimmten Kollekten.

670. Cirkular an die Regierungen von Rheinland und Westphalen, wegen Einziehung der Kollekten für den Unterstützungsfonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1822 940
Anlage a. Instruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einsammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820 941
671. Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826 943
672. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern, Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung der Kollektengelder für Studirende. Vom 3. Mai 1826 950
Anlage a. Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oktober 1738 951
Anlage b. Desgleichen. Vom 21. Oktober 1784 . . 952
Anlage c. Desgleichen. Vom 25. Juli 1793 952
673. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen. Vom 3. Mai 1826 . . 953
674. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826 953
675. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen reformirten Freitisch in Halle. Vom 16. September 1826 953
676. Desgleichen an die Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Sept. 1826 954
677. Cirkular an die Westphälischen und Rheinischen Regierungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universität Bonn bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1836 954

Eilfter Abschnitt.

Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, theils durch allgemeine Institute des Staats, theils durch die für einzelne Universitäten bestehenden Anstalten.

678. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. Juli 1838 955
679. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 29. August 1838 955
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. April 1816 956
Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dezember 1838 957
Anlage a. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825 . . 957
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Nov. 1819 958
Anlage c. Desgleichen an den Finanzminister, über denselben Gegenstand. Vom 27. Mai 1816 958

681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Berlin. Vom 11. September 1816 . . .
682. Desgleichen für die Univerſität zu Bonn. Vom 28. März 1822
683. Nachtrag zu den vorſtehenden Statuten. Vom 8. Juni 1831 .
684. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der Zeit, von welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Vom 31. Oktober 1835 . .
685. Verfügung an denſelben, den §. 15. der Statuten vom 28. März 1822 betreffend. Vom 9. November 1837 . . . . .
Anlage a. Allerhöchſte Kabinetsorder über denſelben Gegenſtand. Vom 31. Oktober 1837 . . . . . .
686. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen des §. 2. derſelben Statuten. Vom 30. Januar 1838 . . . . . .
687. Statuten der Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Breslau. Vom 28. März 1822 . . . . .
688. Desgleichen für die Univerſität Halle-Wittenberg. Vom 23. März 1824
689. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, wegen Anlegung von Kapitalien, die zum Fonds der dortigen Wittwen- ꝛc. Verſorgungsanſtalt gehören. Vom 26. September 1838 . . . . . .
Anlage a. Desgleichen, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 16. Oktober 1835 . . . . . .
690. Statuten der Wittwen- ꝛc. Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Königsberg. Vom 4. Auguſt 1835 . . . . . .
691. Allerhöchſte Kabinetsorder, daß der Beitritt der Profeſſoren ꝛc. entweder zur Allgemeinen Wittwenkaſſe, oder zu dem für die einzelne Univerſität beſtehenden Inſtitut erfolgen müſſe. Vom 4. Juni 1833

Zwölfter Abſchnitt.

Von dem Vermögen der Univerſitäten und deſſen Verwaltung.

692. Schreiben des Königl. Juſtizminiſterii an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen der Sportelfreiheit der Univerſitäten. Vom 4. Auguſt 1812 . . . . . .
693. Desgleichen, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 12. April 1814
694. Cirkularverfügung wegen der den Univerſitäten und deren Inſtituten zuſtehenden Portofreiheit. Vom 21. Januar 1822 . . .
Anlage a. Cirkular des General-Poſtamts, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 14. Januar 1822 . . . . . .
695. Reſkript an die Univerſität zu Greifswald, wegen Ausübung des Patronatrechts durch den akademiſchen Senat. Vom 16. März 1836
696. Feuer-Ordnung für die Univerſitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorff. Vom 6. Februar 1837 . . . . . .
697. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, die Sportelfreiheit der Univerſitäten betreffend. Vom 2. April 1838 . . . . . .
Anlage a. Cirkular des Juſtizminiſterii, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 17. März 1838 . . . . . .

Dreizehnter Abſchnitt.

Von dem Etats-, Kaſſen- und Rechnungs-Weſen bei den Univerſitäten.

698. Allerhöchſte Kabinetsorder an das Staatsminiſterium, wegen der allmonatlich und auſſergewöhnlich vorzunehmenden Kaſſenreviſionen. Vom 19. Auguſt 1823 . . . . . .

Seite

699. Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezember 1824 . . . 995

700. Allerhöchst vollzogenes Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens, rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt, und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate. Vom 17. März 1828 . . . 1005

701. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs-Justifikatorien bei Stipendien- und Freitisch-Ausgaben. Vom 19. September 1828 . . . 1011

702. Desgleichen, wegen Einrichtung der Kassenextrakte und Verwaltungsabschlüsse. Vom 23. Februar 1829 . . . 1012

703. Reskript der Königl. Oberrechnungskammer an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Aufnahme der Verpflegungsgelder von zahlenden Kranken in die Rechnungen der klinischen Institute. Vom 22. Mai 1830 . 1014

704. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen-Beamten. Vom 11. Februar 1832 . 1014

705. Beschluß des Königl. Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. März 1833 . . . 1016

706. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834 . . . 1017

Anlage a. Cirkular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834 . . . 1017

707. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Verfahrens bei Erledigung der von der Oberrechnungskammer gegen die revidirten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen. Vom 29. September 1834 1018

Anlage a. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1828 . . . 1018

708. Beschluß des Königl. Staatsministerii, wegen Berechnung des jährlichen Pensionsbetrages nach voller Thaler-Summe. Vom 21. November 1837 . . . 1022

709. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau, betreffend die Revision und Dechargirung der Rechnungen über die dortigen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838 . . . 1022

Instruktionen für die einzelnen Universitätskassen.

a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826 . . . 1023

711. Reskript in Bezug auf §. 57. der Instruktion. Vom 12. Aug. 1839 1035

712. Desgleichen wegen des §. 59. derselben. Vom 19. Dezbr. 1831 1035

713. Desgleichen wegen desselben. Vom 5. Januar 1829 . . 1036

714. Desgleichen, ebenfalls wegen des §. 59. der Instruktion. Vom 12. November 1833 . . . 1036

715. Reskript wegen des §. 68. der Instruktion. Vom 14. November 1826 . . . 1037

Anlage a. Schreiben der Königlichen Oberrechnungskammer, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juli 1826 . 1037

716. b. Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn. Vom 26. Oktober 1829 . . . 1039

717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830 . . . 1041

718. d. Instruktion für den Kassen-Kontroleur und Quästur-

Seite

Assistenten bei der Universität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833 1049

719. e. Instruktion für die Universitätskasse zu Halle. Vom 27. Mai 1829 1053

720. f. Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald. Vom 10. Mai 1825 1064

721. g. Anweisung zur Geschäftsführung bei der Universitäts-Forstkasse zu Greifswald. Vom 16. Juli 1821 1069

722. h. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den Rendanten der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg, und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 8. August 1825 1076

Anlage a. Instruktion. Vom 31. August 1825 . . . 1076

723. i. Instruktion für den Kontroleur der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 11. Juni 1821 1082

[Das über beide Bände sich erstreckende chronologische Verzeichniß befindet sich am Schlusse des Werks.]

Erſte Abtheilung

des

Zweiten Bandes.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Rektor und Senat.

No. 1. Bekanntmachung an die Königlichen Landes-Univerſitäten, wegen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derſelben. Vom 9. April 1819.

Der Senat der Königlichen Univerſität wird hierdurch benachrich-
, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom
. Dezember v. J. den Rektoren ſämmtlicher Landes-Univerſitäten,
die Dauer ihres Rektorats, den Rang der Miniſterialräthe zweiter
ſſe und mit ihm die Kourfähigkeit beizulegen allergnädigſt geruhet
n. — Berlin, den 9. April 1819.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dritter Abſchnitt.

Von den Profeſſuren, den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademiſchen Würden.

Von den Profeſſuren und den Rechten und Pflichten der akademiſchen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

No. 2. Auszug aus der Allerhöchſten Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürſten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältniſſes der Profeſſoren bei den Univerſitäten. Vom 13. Novbr. 1817.

Bei dieſer Gelegenheit finde Ich Mich veranlaſſt, in Betreff der
glieder einiger höheren Verwaltungsbehörden Nachſtehendes feſt-
en:

Die an den Univerſitäten angeſtellten ordentlichen Profeſſoren
ſehen, wenn ſie nicht bereits mit einem, ihnen einen höheren
Rang gewährenden Titel verſehen ſind, mit den wirklichen Re-
gierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthen, die auſſerordent-
lichen Profeſſoren dahingegen mit den Regierungs- und Ober-
Landes-Gerichts-Aſſeſſoren in einem und demſelben Range.
Berlin, den 13. November 1817.

Friedrich Wilhelm.

No. 3. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an das Universitätskuratorium zu Breslau, wegen Steuerfreiheit der dortigen Professoren. Vom 26. April 1819.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen dem Universitäts-Kurat zu Breslau auf den Bericht vom 6. Febr. d. J., betreffend die von Professoren der dortigen Universität in Anspruch genommene St freiheit, daß durch die Allerh. Kabinetsorder vom 30. Jan. 1817 (Anlag annoch eine Generalverordnung über die den Geistlichen und S lehrern zuzugestehenden Befreiungen von Kommunallasten und sons Steuern und die Bestimmung, in wie fern auch die Universitäten den Benefizien der Geistlichen Antheil haben sollen, vorbehalten wor welche abgewartet werden muß. Da jedoch die Lehrer der dor Universität im Jahre 1806 sich im Besitz dieser Freiheit nicht befu haben, auch bei Abfassung der Statuten für die Universität jede Z von Immunitäten für die Professoren zurückgehalten worden ist steht nicht zu erwarten, daß sie ihnen werden bewilligt werden, haben sie daher die ihnen gesetzlich zur Last fallenden Abgaben Lasten ꝛc. fortdauernd zu tragen. — Berlin, den 26. April 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Ministeri der Fina

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hard berg, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der G lichen und Schullehrer. Vom 30. Januar 1817.

Da nach Ihrem Mir gehaltenen Vortrage über die Ausführung ner Order vom 13. Septbr. 1815 und 11. März 1816 (Anlage b. und durch welche Ich die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum J 1806 genossenen Immunitäten befohlen habe, zwischen den betreffe Ministerien eine Vereinigung nicht hat getroffen werden können, setze ich hierdurch fest: 1) die Geistlichen sollen fernerhin von der T nahme an allen Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseink und Amtswohnungen befreit seyn; 2) dieses soll namentlich auch die Vorspann-Leistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaft der Dienstgrundstükke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor Jahre 1806, Anwendung finden; 3) die Befreiung der Geistlichen den Kommunallasten soll sich auch auf diejenigen Leistungen erstre welche in Folge des Krieges von den Kommunal- und Provin Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften; 4) in denjen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edikts vom 28. Oktober 1 wegen der Konsumtionssteuer ausgeführt werden, sollen a) die G lichen, ihre Familien und ihr Dienstgesinde von der Personens frei seyn; b) dagegen soll die Konsumtionssteuer zwar von ihnen zahlt, ihnen jedoch solche nach Sätzen, welche sich dem wirklichen trage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande dirt werden müssen, aus der Konsumtionssteuer-Kasse vollständig gütet werden; 5) in den mit Meiner Monarchie wieder verei Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige R rung eine Besteuerung der Grundstükke der Geistlichkeit einge worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzü aufhören, auch den Geistlichen, die nach dem 11. März 1816

Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden; 6) überall, wo Personen- und Konsumtions-Steuern in den wieder vereinten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt Statt gefunden haben, soll Meine Bestimmung unter No. 4. gleichfalls eintreten; 7) was Ich wegen der Geistlichen angeordnet habe, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen; 8) hiernach haben Sie eine Verordnung, zu Meiner Vollziehung vorzulegende Verordnung ausfertigen zu lassen, wobei jedoch zuvor erwogen werden muß: a) was in die Verordnung, ausser der Bestimmung unter No. 6., wegen der neu erworbenen Provinzen, in Rücksicht sowohl auf die persönlichen Immunitäten, als auf die Grundsteuer etwa noch aufzunehmen ist, da Mein Wille ist, daß die Geistlichen und Schullehrer in Meiner ganzen Monarchie gleich behandelt werden sollen, hierin aber große Verschiedenheit geherrscht hat; b) in welchem Maaße diese Immunitäten auf sämmtliche geistliche und kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Universitäten und andere Schulanstalten anzuwenden sind; c) was wegen der Wittwen der Geistlichen und Schullehrer festzusetzen sey. Unabhängig von der noch zu vollziehenden Verordnung, sollen die Bestimmungen dieser Order sofort in Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 30. Januar 1817. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Septbr. 1815.

Bis zum Jahre 1806 ist bereits die Nothwendigkeit, die Geistlichen in ihren Einkünften im Allgemeinen zu verbessern, anerkannt worden, und Ich habe schon damals durch mehrere Verfügungen darauf hingewirkt. Der Zweck blieb aber durch die hiernächst eingetretenen Zeitereignisse unerreicht. Das Wenigste, was unter den jetzigen dringendern Umständen vor der Hand geschehen kann, besteht also wohl darin, die Geistlichkeit in ihren pekuniären Verhältnissen wieder so zu stellen, wie sie bis zum Jahre 1806 stand. Die Art und Weise, wie dieses geschehen kann, will Ich indessen nicht vorschreiben, Ich veranlasse Sie vielmehr auf die anliegende Vorstellung des Predigers N., welcher auf die Herstellung des vorigen Zustandes anträgt, die betreffenden Ministerien darüber in Berathung treten zu lassen, auf deren Ihnen abzugebende gutachtliche Vorschläge Ich alsdann bestimmen werde.

Paris, den 13. September 1815. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Anlage c.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann, dens. Gegenstand betreffend. Vom 11. März 1816.

Ich ersehe aus der anliegenden Bittschrift der Landprediger des Teltowschen Kreises v. 4. d. M., daß die Absicht dahin geht, sie für ihre vormalige Befreiung von Steuern und sonstigen Prästationen auf andere Weise zu entschädigen. Aus den in der Vorstellung angeführten Gründen scheint es Mir viel zweckmäßiger zu seyn, die vormaligen Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer herzustellen, als ihnen Entschädigung dafür zu gewähren, und Ich überlasse Ihnen daher aus diesen Gesichtspunkte wegen der Geistlichen und Schullehrer, nicht nur im Teltowschen Kreise, sondern auch im Allgemeinen das Weitere zu verfügen, die Supplikanten vorläufig mit angemessener Resolution zu versehen.

Berlin, den 11. März 1816. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

No. 4. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an d Professor N. zu Halle, wegen Immunität der akademisch Lehrer von den Kommunallasten. Vom 6. September 1819.

Des Königs Majestät haben zwar in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Januar 1817 zur nähern Erwägung verwiesen, in wiefern die den Geistlichen und Schulbeamten bewilligte Wiederherstellung ihrer Immunität von den Kommunallasten auch auf die Universitäten u. s. w. anzuwenden sey; so lange aber die deshalb vorbehaltene Allerhöchste Verordnung über diese Wiederherstellung nicht geschieden hat, müssen auch die Professoren der dortigen Universität unter der Westphälischen Regierung angeordneten Aufhebung ihrer Exemtionen sich unterwerfen. Wenn Sie daher nach Ihrer Vorstellung vom 25. April d. J. an das mitunterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Exemtion von der dem dortigen Magistrate im Jahre 1817 wieder nachgelassenen Anschosse Anspruch machen zu können glauben, so kann solcher als begründet von den unterzeichneten Ministerien nicht anerkannt werden.

Berlin, den 6. September 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

No. 5. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Professoren und Universitätsbeamten. Vom 2. April 1825.

Das Ministerium bevollmächtigt Ew. ꝛc. hierdurch, mit Berücksichtigung auf die §§. 161. und 162. Tit. 18. Thl. II.*) des Allgemeinen Landrechts, den Professoren und übrigen Universitätsverwandten künftig bei vorkommenden Fällen den Konsens zur Uebernahme der Vormundschaften, den Verhältnissen gemäß, zu ertheilen, oder zu verweigern, und überlässt Ew. ꝛc. zugleich die diesfällige weitere Bekanntmachung.

Berlin, den 2. April 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 6. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Uebernahme von Nebenämtern durch die Professoren. Vom 26. Januar 1826.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Dienstordnung anzuordnen, daß von jetzt an kein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor irgend ein der Universität nicht gehöriges Nebenamt übernehmen soll, ohne zuvor desfallsige Genehmigung des Ministerii nachgesucht und erhalten zu haben. Der Rektor und Senat wird beauftragt, diese Anordnung allen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sämmtlicher Fakultäten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) §. 161. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden. §. 162. Für Räthe bei Königl. Kollegiis muß die Erlaubniß des Kollegio vorgesetzten Departements, für Dirigenten und Bürgermeister in den Städten aber muß selbige bei dem Landeskollegio, dem sie wegen ihres Amts untergeben sind, nachgesucht werden.

No. 7. Reskript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, wegen der Leiſtungen der Privatdozenten, auſſerordentlichen und ordentlichen Profeſſoren, Behufs ihrer Habilitation. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. Antrag v. 7. d. M. will das unterzeichnete Miniſterium in Hinſicht der Habilitationsleiſtungen der Privatdozenten, auſſerordentlichen und ordentlichen Profeſſoren der dortigen Univerſität, nach den von dem Rektor und Senat derſelben in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 29. v. M. gemachten Vorſchlägen, hierdurch Folgendes beſtimmen: 1) wer zum Profeſſor extraordinarius befördert wird, einerlei ob er von auswärts kommt, oder an der dortigen Univerſität promovirte, ob er ſich ſchon auswärts habilitirt hat, oder nicht, ſoll eine lateiniſche Diſſertation ſchreiben und über dieſelbe disputiren; 2) wer vom Extraordinarius an der dortigen Univerſität zum Ordinarius befördert wird, und ſich dort bereits auf die sub 1. angegebene Art habilitirt hat, ſoll die Freiheit haben, auſſer der Diſſertation, zu disputiren, keine Rede zu halten; 3) wer von auswärts kommt und noch nie auswärts ſchon ordentlicher Profeſſor geweſen iſt, hat eine Diſſertation zu ſchreiben und darüber zu disputiren; 4) wer ſchon Ordinarius auf einer andern Univerſität war, und an die dortige Univerſität berufen wird, hat die Freiheit, nachdem er eine Diſſertation hat drucken laſſen, eine Rede zu halten oder zu disputiren; 5) es können auch, wenn ein zum Profeſſor ordinarius oder extraordinarius Ernannter noch nicht Doktor ſeiner Fakultät iſt, mit Genehmigung der Fakultät, die Promotions- und Habilitations-Leiſtungen in Eins zuſammen gezogen werden. — Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach an den Rektor uud Senat der dortigen Univerſität das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 8. Reskript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin, betreffend das Statut über die Aufſtellung von Büſten verſtorbener berühmter Profeſſoren, und Anlegung einer Sammlung von Bildniſſen ſämmtlicher Profeſſoren. Vom 20. Februar 1837.

Das unterzeichnete Miniſterium findet die Feſtſetzungen in dem von dem Rektor und dem Senat der Königlichen Univerſität mittelſt Berichts vom 21. v. M. eingereichten Statut (Anlage a.), über die Aufſtellung von Büſten verſtorbener berühmter Profeſſoren an hieſiger Univerſität und Anlegung einer Sammlung von Bildniſſen aller Profeſſoren derſelben, zweckmäßig, und will ſolche hierdurch genehmigen.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachdem von des Königs Majeſtät durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 14. Dezember 1833, auf Veranlaſſung eines beſondern Falles, die Aufſtellung von Büſten verſtorbener Profeſſoren der hieſigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität in deren großem Hörſaale (auf Konſolen an der Wand) Allergnädigſt genehmigten und von dem Königlichen hohen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag des Senats unter dem 22. Februar c. verfügt iſt,

„daß eine allgemeine Maaßregel über die Aufſtellung der Büſten

„verstorbener berühmter Professoren hiesiger Universität im groß
„Hörsale des Universitätsgebäudes ein für allemal festgestellt werde
und nachdem in dem ꝛc. Ministerial-Reskripte vom 5. April d.
auch der Wunsch ausgesprochen ist,
„daß bei der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universit
„eine Sammlung von Bildnissen aller ihrer bereits verstorbene
„noch lebenden und künftigen Professoren, wenn auch nur in Kupf
„stichen, Lithographien und Zeichnungen, angelegt werden möge";
so ist zum Zwekke der Ausführung vorerwähnter Maaßregeln von de
Senate eine Kommission angeordnet, und auf den Grund der n
derselben abgehaltenen Berathungen, unter Vorbehalt der höheren G
nehmigung, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Um eine bleibende Erinnerung an die Professoren d
Universität zu erhalten, wird A. in dem Senatszimmer der Un
versität eine möglichst vollständige Sammlung von Bildnissen a
gestellt, und um ein dauerndes Denkmal für vorzügliche Verdien
um die hiesige Hochschule zu gründen, wird B. in dem großen Hö
saale (der Aula) der Universität eine Auswahl von Marmorbüst
auf Konsolen an der Wand feierlich aufgestellt, so daß das Senat
zimmer zu einer historischen Sammlung und der große Hörsa
zu einer öffentlichen Anerkennung bestimmt ist.

§. 2. A. Von der Sammlung der Bildnisse im Senat
zimmer. Zur Sammlung in dem Senatszimmer werden Bildn
jeder Art, als Zeichnungen, Lithographien, Kupferstiche, Büsten u
Reliefs in Marmor, Bronce, Gips und anderem Material angenomm
und hierbei wird die möglichste Vollständigkeit der Bildersammlung
der Stiftung der Universität bezweckt. Diese historische Sammlu
im Senatszimmer umfasst alle, welche im Senat zu Sitz und Sti
me berechtigt sind, mithin alle ordentlichen Professoren
hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität und die ihnen gle
stehenden Universitätsbeamten; und diese Sammlung wird bei der
zweckten Vollständigkeit weder auf Verstorbene beschränkt, noch v
einem jedesmaligen besondern Beschlusse abhängig gemacht, vielme
jedes dargebotene Bild von verstorbenen oder lebenden Ordinarien
hiesigen Universität zur Aufstellung im Senatszimmer angenommen.

§. 3. B. Von der öffentlichen Aufstellung von Büst
in dem großen Hörsaale (der Aula) der Universität. Z
öffentlichen Aufstellung in dem großen Hörsaale der Universität werd
nur Marmorbüsten von Verstorbenen zugelassen, und da hie
eine besondere Anerkennung bezweckt ist, so wird zu jeder derartig
feierlichen Aufstellung ein ausdrücklicher Senatsbeschluß und höh
Genehmigung erfordert. Der diesfallsige Senatsbeschluß kann ni
vor dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Ableben des zu ehrend
Ordinarius gefasst werden, und wenn die Universität früher zu d
Besitze einer Marmorbüste gelangt, so bleibt sie bis zum Ablaufe v
zwei Jahren (seit dem Todestage) in dem Senatszimmer der Univ
sität in der allgemeinen Sammlung, aus welcher sie sodann du
Senatsbeschluß zur öffentlichen Aufstellung in der Aula gelangt;
welchem Zwekke alljährlich in der ersten Senatssitzung des Mon
Januar das Statut vorgelegt, und von dem Rektor eine Berathu
eingeleitet wird, bei welcher jedes Senatsmitglied einen Antrag stell
kann, über welchen verdeckt abgestimmt und nur in dem Falle der G
nehmigung ein Beschluß registrirt wird. — Wenn die Marmorbü

verstorbenen Ordinarii, deren Aufstellung im großen Hörsale von dem Senate beschlossen wird, sich nicht bereits in dem Besitze der Universität befindet, auch nicht aus dem Nachlasse von den Hinterbliebenen oder Freunden des Verstorbenen zu erlangen ist, so soll der Senat wegen Aufstellung der betreffenden Marmorbüste dem vorgeordneten hohen Ministerio angezeigt und die Anschaffung der Marmor anheimgegeben, und falls solche aus öffentlichen Fonds nicht zu ist, deren Anschaffung durch freiwillige Beiträge, vorzüglich Ordinarien, vermittelt werden.

4. Um zur Sammlung in dem Senatszimmer die Bildnisse, zur Aufstellung in dem großen Hörsaale der Universität die Marmorbüsten aufzufinden und herbeizuschaffen, wird die angeordnete Kommission mit den betreffenden Personen in Korrespondenz treten, und wegen zweckmäßiger und symmetrischer Aufstellung, so wie wegen angemessener malerischer Ausschmükkung der Wände unter Beirath von Sachverständigen das Nöthige veranlassen, und bei den Büsten in dem großen Saale den Namen und das Vaterland, so wie das Geburts- und Sterbe-Jahr in lateinischer Inschrift bemerken lassen.

Berlin, am 24. November 1836.

Krause. Müller. Tölken. Marheineke.

b. Zulassung, Habilitirung, Stellung und Rechte der Privatdozenten.

Nr. 9. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die von den Privatdozenten Behufs ihrer Zulassung beizubringenden Zeugnisse über ihre früheren Lebensverhältnisse. Vom 13. Dezbr. 1819.

Ew. ꝛc. werden hiermit beauftragt, die Universität in Ansehung der Zulassung der Privatdozenten bei den verschiedenen Fakultäten zu instruiren, daß sie von jedem Kandidaten, der sich zur Anstellung als Privatdozent meldet, sich die über seine bisherigen Verhältnisse und sein Leben vorhandenen Zeugnisse vorlegen lasse, und darüber berichte; woraus sich ergeben wird, ob derselbe zuzulassen ist oder nicht, worauf, wenn kein Bedenken obwaltet, die Habilitation den gewöhnlichen Gang nehmen kann; im Fall eines Bedenkens wird Bericht erwartet. — Berlin, den 13. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 10. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Aufnahme von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät. Vom 17. Januar 1820.

Aus der abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten Kabinetsorder vom [illegible] M. (Anlage a.) wird Rektor und Senat ersehen, unter welcher Bedingung Doktoren der Arzneiwissenschaft nur als Privatdozenten bei einer königlichen Landes-Universitäten zugelassen werden dürfen, daher sich hiernach zu verfahren ist. — Berlin, den 17. Januar 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Januar 1820.

Auf Ihren Bericht vom 26. Dezember v. J. bestimme Ich hierdurch, daß bei den medizinischen *Fakultäten der* Universitäten künftig nur

solche Doktoren der Arzneiwissenschaft als Privatdozenten zu V
lesungen zugelassen werden sollen, welche bereits die Approbation
Praxis in Meinen Staaten erlangt haben. Sie werden hiernach
Weitere verfügen. — Berlin, den 6. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 11. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierun
bevollmächtigten bei den Universitäten, daß diejenigen, we
als Privatdozenten zugelassen werden wollen, auf einer inlän
schen Universität promovirt haben müssen. Vom 9. März 18

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß w
rend der letzten Jahre bei den inländischen Universitäten Mehrere
Privatdozenten aufgetreten sind, welche den Licentiaten- oder Dok
Grad auf ausländischen Universitäten erhalten haben. Da es a
aus nahe liegenden Gründen nothwendig ist, daß die inländischen Fa
täten die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche sich bei ih
als Privatdozenten habilitiren wollen, auf's genauste kennen lernen,
sieht das Ministerium sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß
jetzt an nur diejenigen, welche sich auf einer inländischen Univers
den Licentiaten- oder Doktor-Grad erworben haben, zur Habilitat
als Privatdozenten bei den inländischen Fakultäten sollen zugela
werden. Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur bei den A
ranten zulässig seyn, welche bereits auf einer inländischen oder ausl
dischen Universität Privatdozenten gewesen sind, und sich hierüber
nügend ausweisen können. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach
weiter Erforderliche an sämmtliche Fakultäten der Universität zu
fügen. — Berlin, den 9. März 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 12. Reskript an den Rektor und Senat der Universität
Berlin, daß ein Zeitraum von fünf Jahren seit der ersten
matrikulation verflossen seyn müsse, bevor Jemand als Pri
dozent zugelassen werden könne. Vom 16. Dezember 1828.

Das Ministerium findet die in dem Berichte des Rektors
des Senats der Königlichen Universität vom 6. d. M. enthalte
Vorschläge, welche die Beseitigung der zeitigen Ueberfüllung der
sigen Universität mit Professoren zur Absicht haben, vollkommen zw
mäßig, und verpflichtet, dem Antrage des M. gemäß, hiedurch die säm
lichen Fakultäten, darauf zu halten, daß regelmäßig alle, die sich
Habilitation melden, wenigstens zwei Jahre nach Ablauf des Trie
ihren Studien weiter obgelegen haben, also von der ersten Imma
kulation bis zur Habilitation ein volles Quinquennium verstric
seyn muß. Um insonderheit dem übermäßigen Andrange von Pri
dozenten bei der juristischen Fakultät zu wehren, wird dieselbe n
ihrem Vorschlage hiedurch angewiesen, den doctoribus alienis, o
Rücksicht, ob sie auf Preussischen oder andern Universitäten promo
haben, nicht blos ein Kolloquium aufzuerlegen, sondern auch eine
dere zweckdienliche Prüfung mit ihnen vorzunehmen. Was den V
schlag der medizinischen Fakultät betrifft, die Zahl der Privatdozen
auf ein nicht zu überschreitendes Maximum festzustellen, so ist
Ministerium mit dem M. einverstanden, daß derselbe sehr bedenklich

und kann ihn, da nach der ganz richtigen Ansicht des M. die Privatdozenten gar keine Ansprüche auf Anstellung haben, nicht genehmigen.

Berlin, den 16. Dezember 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Beschränkung der Privatdozenten auf eine bestimmte Anzahl, und der ihnen ertheilten Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit. Vom 31. Juli 1829.

Unter den von der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität in Ihrem wohl motivirten, von Ihnen unterm 9. d. M. eingereichten Gutachten vorgetragenen Umständen hat das Ministerium für räthlich erachtet, der Beförderung der Privatdozenten N. N. zu ausserordentlichen Professoren noch Anstand zu geben. Dagegen kann das Ministerium sich mit dem Antrage der Fakultät, die Zahl der Privatdozenten für die Hauptfächer auf ein Maximum zu beschränken, für den in dem Separat-Voto des Professors N. richtig angegebenen Gründen nicht einverstanden erklären. Der von der Fakultät bei diesem Antrage beabsichtigte Zweck wird sich füglich erreichen lassen, wenn die Fakultät ihre Anforderungen an diejenigen, die sich zur Habilitation bei ihr melden, auf eine angemessene Weise steigert, und keinen als Privatdozenten zuläßt, der diesen Anforderungen nicht auf eine ausgezeichnete Weise vollständig genügt hat. Auch giebt das Ministerium der Fakultät zu näherer Erwägung anheim, ob und in wie weit sie es für zweckmäßig erachtet, von jetzt an allen denen, welche sich bei ihr habilitiren wollen, die Befugniß, bei ihr Vorlesungen zu halten, immer nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen, so daß sie verpflichtet sind, nach Verlauf dieses Zeitraums auf's Neue diese Erlaubniß bei der Fakultät nachzusuchen, und sich den von ihr noch näher zu bestimmenden Habilitationsleistungen zu unterwerfen. Auf diese Weise kann diejenigen Privatdozenten, welche sich als solche einige Jahre hindurch versucht, und nichts Ausgezeichnetes geleistet haben, ohne erhebliche Schwierigkeiten und blos durch Verweigerung der Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Vorlesungen beseitigt, und auch veranlasst werden, sich frühzeitig genug einen andern Lebenslauf zu ergreifen.

Berlin, den 31. Juli 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 14. Reskript an denselben, daß die Dissertation zur Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, allein nicht genüge. Vom 2. April 1830.

Das Ministerium kann es nur billigen, daß die juristische Fakultät der hiesigen Universität zu Folge ihres unterm 21. Februar c. von ihm eingereichten Gutachtens jederzeit von denen, welche sich als Privatdozenten bei ihr zu habilitiren beabsichtigen, zuvörderst eine ihr vorlegende lateinische Abhandlung verlangt hat, um sich mittelst derselben von der wissenschaftlichen Qualifikation des Aspiranten näher zu unterrichten. Aus sehr erheblichen Gründen hält aber das Ministerium es nicht für räthlich, daß, statt der von den Aspiranten zu fordernden lateinischen Abhandlung, die Dissertation, auf deren Grund sie von einer andern inländischen Fakultät zu Doktoren promovirt worden, angenommen, und die Fakultät dadurch in den Fall gesetzt

werde, eine von einer andern inländiſchen Fakultät bereits beurtheilte Arbeit einer nochmaligen Cenſur zu unterwerfen. Zur Vermeidung der Inkonvenienzen, welche hieraus leicht entſtehen können, ordnet das Miniſterium hierdurch an, daß die juriſtiſche Fakultät von jetzt an von allen, die ſich hier als Privatdozenten habilitiren wollen, nicht die Diſſertation, worauf ſie, gleichviel, ob bei der hieſigen oder einer andern inländiſchen juriſtiſchen Fakultät, promovirt ſind, als hinreichend annehmen, ſondern noch eine lateiniſche Abhandlung verlangen, und erſt wenn dieſe in wiſſenſchaftlicher Hinſicht für genügend befunden worden, die Aſpiranten zu den übrigen Habilitationsleiſtungen zulaſſen ſoll. Dieſer Beſtimmung gemäß iſt auch in Hinſicht des Dr. N. zu verfahren, falls er bei ſeinem frühern Vorſatze, ſich bei der hieſigen juriſtiſchen Fakultät als Privatdozent zu habilitiren, auch jetzt noch beharren ſollte. Das Miniſterium beauftragt Sie hierdurch, das weiter Erforderliche hiernach an die gedachte Fakultät zu verfügen.

Berlin, den 2. April 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 15. Reſkript an denſelben, betreffend die Habilitation der Privatdozenten in der mediziniſchen Fakultät, und die von ihnen zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorleſungen. Vom 16. Juni 1830.

Auf den von Ihnen unterm 1. v. Mts. eingereichten Bericht der mediziniſchen Fakultät der hieſigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität, betreffend die bei der Habilitation der Privatdozenten anzuordnenden Maaßregeln, genehmigt das Miniſterium hiermit: Ad 1. Daß nicht blos, wie bisher, die fremden, ſondern auch die hier promovirten Doktoren Behufs ihrer Habilitation ein lateiniſches Programm ſchreiben, und öffentlich disputiren ſollen. — Ad 2. Die Genehmigung des Antrages der Fakultät, daß die Privatdozenten in den erſten zwei Jahren nur Privatkollegien leſen, und dann erſt, bei günſtigen Reſultaten, die Erlaubniß erhalten ſollen, unentgeltliche Vorleſungen anzukündigen, findet das Miniſterium bedenklich, weil von anderen Gründen abgeſehen zu fürchten iſt, daß die Privatdozenten, wenn ſie in den erſten zwei Jahren keine Kollegien gratis halten dürfen, gar keine Kollegien zu Stande bringen, und ſomit auch keine Gelegenheit erhalten werden, ihr Lehrtalent zu zeigen und zu entwikkeln. Dagegen will das Miniſterium der Fakultät zu näherer Berathung anheimgeben, ob ſie die Beſtimmung für angemeſſen hält, daß, um bei ihr zur Habilitation als Privatdozent zugelaſſen zu werden, der betreffende Kandidat nachweiſe, daß bereits zwei und eventualiter drei Jahre ſeit ſeiner Doktorpromotion verfloſſen ſeyen. — Ad 3. Genehmigt das Miniſterium, daß die Privatdozenten verpflichtet werden, kein privatim angekündigtes Kollegium unentgeltlich zu leſen. — Ad 4. Den Vorſchlag, daß zwar in den deutſchen Lektionskatalog ſämmtliche Privatdozenten, in den lateiniſchen aber nur eine gewiſſe Anzahl derſelben aufgenommen werden ſollen, findet das Miniſterium nicht angemeſſen, da die Kataloge das Verzeichniß aller in dem betreffenden Semeſter zu haltenden Vorleſungen, ſo wie aller Dozenten enthalten muß, und auch kein Grund eines hierbei zuläſſigen Unterſchiedes einzuſehen iſt, überdies auch der bei No. 2. gedachte Nachtheil zum Theil hier eintreten würde. Sollte die Fakultät jedoch erhebliche Gründe für ihren Vorſchlag haben, ſo ſieht das Miniſterium der näheren Dar-

...lung entgegen, und wird ſie ſich dann auch zugleich zu äuſſern haben, ...nach welchen Grundſätzen die Aufnahme der Privatdozenten in den ...lichen Lektionskatalog beſtimmt werden dürfte. — Ad 5. Geneh... das Miniſterium, daß ein Privatdozent, welcher zwei Jahre hin... nicht geleſen hat, eo ipso als ausgeſchieden betrachtet werde. — ...Miniſterium beauftragt Sie hierdurch, die mediziniſche Fakultät ...nach vorläufig zu beſcheiden, und ihren weitern gutachtlichen Be... baldigſt hierher einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1830.
...ſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

...16. Reſkript an denſelben, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 12. November 1830.

Auf den unterm 10. v. M. von Ihnen erſtatteten Bericht, die ...ation der Privatdozenten bei der mediziniſchen Fakultät der ...Universität betreffend, genehmigt das Miniſterium hiermit: ...Daß bei den öffentlichen Disputationen Behufs der Habili... die Vertheidigung des Programms und der Theſen nicht mehr, ...ſolcher, mit Hülfe eines Reſpondenten, ſondern von dem ſich Ha... selbſt und allein geführt, und ad 2., daß den Privatdo... nicht geſtattet werde, Hauptkollegia und ſolche unentgeltlich zu ..., welche von irgend einem Profeſſor privatim angekündigt worden ... — Ad 3. Den Vorſchlag der mediziniſchen Fakultät, die über ...gewiſſe Zahl ſich meldenden Privatdozenten gar nicht in die Lek...ionskataloge aufzunehmen, ſondern ihnen nur die Erlaubniß zu er..., ihre Vorleſungen am ſchwarzen Brette anzuzeigen, kann das ...ſterium nicht genehmigen. — Ad 5. Will das Miniſterium hier... feſtſtellen, daß, um zur Habilitation zugelaſſen zu werden, der ...dat nachweiſe, daß ſeit ſeiner Doktorpromotion bereits drei ... verfloſſen ſeyen. — Das Miniſterium beauftragt Sie hierdurch, ...igen Beſtimmungen gemäß, das Erforderliche an die mediziniſche ...tät zu verfügen, und über den in Rede ſtehenden Gegenſtand auch ...tlich der übrigen Fakultäten Bericht zu erſtatten.
...Berlin, den 12. November 1830.
...ſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

...17. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch...tigten bei der Univerſität zu Halle, wegen öffentlicher Vor...leſungen der Privatdozenten über Gegenſtände, über welche Pro...feſſoren privatim leſen. Vom 2. April 1832.

Das Miniſterium kann es nicht genehmigen, daß zu Folge des ...w. ꝛc. unterm 19. v. M. erſtatteten Berichts der Privatdozent ...bei der dortigen Univerſität im bevorſtehenden Semeſter, ſtatt der ...ihm angekündigten, und von dem Miniſterio bereits gebilligten ...Vorleſungen, jetzt über die Inſtitutionen des römiſchen Rechts ...gar gratis leſen will. Vielmehr muß es bei den früher von ihm ...digten Vorleſungen ſein Bewenden behalten. — Zugleich will ...Miniſterium für alle Fakultäten der dortigen Univerſität hierdurch ..., daß kein Privatdozent neben einem ordentlichen oder auſſer...ordentlichen Profeſſor ein Kollegium gratis ankündigen ſoll, welches ...er privatim zu halten gedenken. — Das Miniſterium beauf...tragt Sie, ...w. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.
...Berlin, den 2. April 1832.
...ſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 18. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität Berlin, nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der P vatdozenten in derselben enthaltend. Vom 16. Juni 1833.

Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät auf den B richt vom 8. Februar c., betreffend die Abstellung der Uebelstände, we das bisherige Verfahren bei Zulassung der Privatdozenten für das dizinische Studium auf der hiesigen Universität nicht selten veranl hat, hierdurch bekannt: Ad 1. Daß dasselbe es nicht für räth erachten kann, ein- für allemal eine bestimmte Zahl von Privat zenten festzusetzen; die Fakultät wird aber hierdurch ermächtigt, Forderungen an diejenigen, welche sich bei ihr als Privatdozenten habilitiren beabsichtigen, in allen den Fällen angemessen zu steig wo sie bereits 11 Privatdozenten oder mehr zählt. — Was die übr Vorschläge betrifft, so setzt das Ministerium hierdurch Folgendes Ad 2. Jeder Privatdozent scheidet aus der Zahl derselben aus, er ein Jahr lang kein Kollegium gelesen hat, ausgenommen, er hieran durch Krankheit, wissenschaftliche Reisen oder von S der Regierung erhaltene ausserordentliche Aufträge verhindert w ist. — Ad 3. Der Venia docendi als Privatdozent geht der solcher sich Habilitirende verlustig, wenn er nach erhaltener Er niß der Fakultät zur Habilitation sich nicht binnen einem halben habilitirt. — Ad 4. Kein Privatdozent darf einem Zuhörer die laubniß ertheilen, seine Gratis- und Privat-Vorlesungen zu besu welcher nicht durch Bescheinigung darthut, daß er sich bei dem Qu zu dem Kollegium gemeldet hat. Ausgenommen hiervon sind nur Eleven des Königlichen Friedrich-Wilhelms Instituts und der Kö lichen medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär. — Ad 5. sichtlich der Habilitation bleibt es bei den bisher festgesetzten, zur bilitation als wesentlich nothwendig erachteten, und von dem M sterio bestätigten Verfügungen. Den Vorschlag aber, den sich h tirenden Privatdozenten, statt der vor der Fakultät zu haltenden nischen Vorlesung, zu einem freien Vortrage über ein Thema, w aus der Doktrin, über welche der sich Habilitirende zu lesen geb von dem zeitigen Dekan und den anwesenden Mitgliedern der F tät ausgewählt, und wozu dem Vortragenden nur eine halbe St Zeit gelassen werden soll, zu verpflichten, kann das Ministerium genehmigen, da dieser Vorschlag mehr geeignet ist, die allgemeine gabe, als den von dem Inhalte abhängigen reellen Werth eines so Vortrags darzulegen, während es dem Dozenten obliegt, sich durch ihm zu Gebote stehende litterarische Hülfsmittel zu seinen Vorles vorzubereiten, nicht aber unvorbereitet über einen beliebigen Gege zu reden. — Ad 6. Vorlesungen über Hauptdoktrinen, welche ordentlichen Professoren gelesen werden, dürfen Privatdozenten unter folgenden Bedingungen lesen: a) nur privatim und unter nauer Kontrolle, nach den bei dem Quästor eingegangenen Meldu der wirklich bezahlenden Zuhörer. Bestimmungen über die erfo liche Zahl der Honorar zahlenden Zuhörer bleiben der Fakultät lassen; b) nur zu demselben Preis, um welchen der ordentliche fessor dasselbe Kollegium lies't, und in nicht weniger Stunden wö lich, als dieser. — Ad 7. Das Ablesen der Hefte anderer Lehr den Privatdozenten nur bei den Examinatorien und Repetitorien, es sich übrigens von selbst versteht, ausserdem aber gar nicht gesta In Fällen, wo ein Privatdozent sich der Hefte eines andern Leh

…it dessen Zustimmung als Grundlage zu freien Vorträgen bedienen …ll, soll ihm nicht gestattet seyn, solches im Lektionsverzeichnisse oder …m schwarzen Brette anzukündigen. — Das Ministerium beauftragt …e medizinische Fakultät, den obigen Bestimmungen gemäß, das weiter …derliche zu veranlassen. — Berlin, den 16. Juni 1833.
…isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 19. Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin, betreffend das von den Privatdozenten für ihre Habilitation zu zahlende Honorar. Vom 27. April 1835.

Unter den von der juristischen Fakultät in dem Berichte vom …Februar d. J. angeführten Umständen will das unterzeichnete Mi…erium dieselbe nach ihrem Antrage hierdurch ermächtigen, von …m Doktor, der sich bei der juristischen Fakultät zur Habilitation …det, so wie er sich den auferlegten Arbeiten unterzieht, also entweder …verlangten schriftlichen Specimina einreicht, oder sich zur verstatteten …Vorlesung oder dem Kolloquium meldet, eine Remuneration, wie …mentlich bei der Universität Halle besteht, im Betrage von 6 Frie…d'ors zur gleichen Vertheilung an die Fakultätsmitglieder ein…hen. — Berlin, den 27. April 1835.
…isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 20. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen vorgängiger Berichtserstattung über die Habilitation der Privatdozenten. Vom 19. August 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 20. v. M. findet das Ministerium im …erständnisse mit Ihnen es zweckmäßig, daß den Fakultäten der …en Universität zur Pflicht gemacht werde, über die Habili…n ihrer Privatdozenten in jedem einzelnen Falle einen ausführlichen …ht zu erstatten, in welchem näher auseinander zu setzen ist, in …r Art der Habilitationsakt zu Stande gekommen, und der Kan… die ihm gestellte Aufgabe gelöst, insbesondere in wie weit er …lent und Darstellungsgabe an den Tag gelegt hat. Das Mini…m fordert Sie auf, hiernach das weiter Erforderliche an sämmtl… Fakultäten der dortigen Universität zu verfügen.
…erlin, den 19. August 1837.
…sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

…. 21. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re…gierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen der Normen für die Zulassung von Privatdozenten bei der dortigen medizinischen Fakultät. Vom 5. März 1838.

Um übrigens auch bis zu dem hoffentlich nicht mehr entfernten …nkte, wo die einzelnen Fakultäten mit neuen Statuten versehen …werden, der Verlegenheit, worin sich die dortige medizinische Fa… wegen der ihr fehlenden Bestimmungen in Hinsicht der Zulas… …er Privatdozenten befindet, und jeder diesfallsigen Willkür ein …n setzen, will das Ministerium hierdurch anordnen, daß der be… …e und hierneben in beglaubigter Abschrift beigefügte Abschnitt …, die hiesige medizinische Fakultät erlassenen Statuten*), vor… auch der dortigen medizinischen Fakultät zur Norm und Richt…

*) Band I. Seite 122 die §§. 56. bis 67. incl.

schnur dienen soll. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach die t
tige medizinische Fakultät zu bescheiden.
Berlin, den 5. März 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 22. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität zu Königsberg, die Befugnisse
Privatdozenten zur Benutzung der Universitätsbibliothek bet
fend. Vom 14. März 1838.

Bei Rücksendung der Anlagen Ew. ꝛc. Berichts vom 2. d.
nimmt das Ministerium keinen Anstand, nach dem von Ihnen be
worteten Antrage des dortigen akademischen Senats hierdurch zu
nehmigen, daß den Privatdozenten der dortigen Universität, w
nicht etwa durch andere amtliche Verhältnisse zu den Personen geh
denen nach dem Reglement für die dortige Königliche Bibliothek
17. Oktober 1822. Abschn. V. §. 6. die selbstständige Benutzung
selben zusteht, solche mit der Einschränkung gewährt werde, d
selbst nicht berechtigt seyn sollen, die im §. 11. bezeichnete Bür
für andere nicht berechtigte Personen und Studirende zu leisten,
daß sie bei Benutzung der Bibliothek in Kollisionsfällen den P
soren auf bestimmte Zeit nachstehen müssen.
Berlin, den 14. März 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 23. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevoll
tigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Zula
eines Privatdozenten katholischer Konfession bei der dortigen
versität. Vom 28. Dezember 1838.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 2
M., die Zulassung eines der katholischen Konfession zugethanen P
dozenten betreffend, daß nach Kap. I. §. 2. der Statuten der dortigen
versität vom 1. Juli 1694 das Bekenntniß aller und jeder Profe
derselben zur evangelischen Kirche vorausgesetzt wird. Was in
statutarischen Bestimmung nur in Betreff der Professoren voraus
ist, leidet nach dem Sinne dieser Bestimmung und im Zusammen
mit ihrer Quelle, den Statuten der ehemaligen Universität in M
berg, auch auf die Privatdozenten sämmtlicher Fakultäten um so
Anwendung, als die Privatdozenten mit den Professoren der
fenden Fakultät eine Korporation bilden, und nicht füglich anzun
ist, daß die Privatdozenten, als Mitglieder dieser Korporation vo
Voraussetzung ausgenommen seyn sollten, welche der Gesetzgeb
Hinsicht der übrigen Korporationsmitglieder gemacht hat. Da fe
so viel das Ministerium weiß, diese statutarische Voraussetzung in
sicht der Professoren, und selbst bei Zulassung von Privatdozente
jetzt beobachtet worden, auch bei der Universität in Königsberg,
Statuten eine ähnliche Bestimmung enthalten, die Zulassung
lischer Kandidaten als Privatdozenten bisher nicht gestattet worde
scheint es dem Ministerium nicht thunlich, in Hinsicht des Kandi
N. N. von dem Statut und der bisherigen Observanz abzuwei
Hierzu ist um so weniger Grund vorhanden, als die Statute
Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau und Greifswald der
sung katholischer Kandidaten zur Habilitation als Privatdozenten
hinderlich sind, und somit dem N. N. noch auf vier Landesu

ſtäten die Laufbahn eines Privatdozenten offen ſteht. — Das Miniſterium beauftragt Ew. ꝛc., der obigen Eröffnung gemäß, die dortige juriſtiſche Fakultät auf ihre Anfrage vom 16. v. M. zu beſcheiden.

Berlin, den 28. Dezember 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

c. Beurlaubung der Dozenten bei der Univerſität.

No. 24. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Duplirens der Vorleſungen Behufs eines früheren Schluſſes derſelben. Vom 28. Juni 1825.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Univerſitätsdozenten, welche wegen zu erbittenden Urlaubs ihre Vorleſungen früher, als geſetzlich geſtattet iſt, zu beendigen wünſchen, mit dem diesfälligen Geſuche erſt kurz vor der Zeit, wenn ſie zu ſchließen gedenken, ſich an das Miniſterium gewendet, und zugleich angezeigt haben, daß ſie bereits ſeit längerer Zeit mit Rückſicht auf den zeitigern Schluß die Zahl ihrer Vorleſungen vermehrt hätten. Sie haben mithin unſtatthafter Weiſe eine Bewilligung vorausgeſetzt, die ſie erſt zu erwarten hatten. — Damit dergleichen Unregelmäßigkeiten nicht weiter vorfallen, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß künftig alle Dozenten, welche im Laufe eines Semeſters einen Urlaub, oder die Genehmigung zum früheren Schluſſe ihrer Vorleſungen zu erhalten wünſchen, ihr Geſuch ſchon vor dem Anfange der Kollegien hier dem Miniſterio anzubringen, und deſſen Entſcheidung abzuwarten haben, ehe ſie die gewöhnliche Zahl der wöchentlichen Stunden vermehren. — Für diejenigen Fälle jedoch, wo unvorhergeſehene Umſtände einen Urlaub wünſchenswerth oder nöthig machen, ſind dieſe dem Miniſterio in gehöriger Art näher anzuzeigen und nachzuweiſen; Ew. ꝛc. aber ſoll es überlaſſen bleiben, alsdann vorläufig und bis zum Eingange der Urlaubsbewilligung die Erlaubniß zum Dupliren der Vorleſungen ertheilen zu dürfen. — Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, dieſe Beſtimmung zur Kenntniß der Univerſität zu bringen, und zugleich dahin zu wirken, daß, ehe die Urlaubsgeſuche der einzelnen Dozenten eingereicht werden, in der Fakultät darüber unter den derſelben angehörenden Dozenten eine nähere Mittheilung Statt finde, daß in derſelben nicht allzuviel Vorleſungen früher als zur geſetzlichen Zeit ausfallen, und dadurch die Abſicht der Allerhöchſten Ortes angeordneten Beſtimmungen über die Dauer der Ferien vereitelt werde. — Berlin, den 28. Juni 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 25. Cirkularverfügung an dieſelben, Urlaubsgeſuche vor dem Eintritt der Univerſitätsferien betreffend. Vom 8. April 1826.

Die jetzt wieder häufig eingehenden Urlaubsgeſuche der Profeſſoren veranlaſſen das Miniſterium Ew. ꝛc. zu eröffnen, daß wegen Beſorgung von Familienangelegenheiten nur in beſondern Fällen, deren Dringlichkeit durch eine Beſcheinigung näher nachgewieſen werden muß, und wegen einer zu unternehmenden Badereiſe, nur auf ein ärztliches Zeugniß Urlaub vor dem Eintritte der Univerſitätsferien den Profeſſoren ertheilt werden wird. — Die Allerhöchſte Beſtimmung vom 21. Mai und die auf den Grund derſelben erlaſſene Verfügung des Miniſteriums vom 28. Juni v. J. muß gegenwärtig ſchlechterdings zur Ausführung kommen, und wenn das Miniſterium darauf bisher nicht mit

Strenge gehalten hat, so ist solches lediglich deshalb geschehen, um neuen Anordnungen nicht so plötzlich, sondern nach und nach in W samkeit treten zu lassen. Das Ministerium fordert daher Ew. ꝛc. h durch auf, obige Eröffnung baldigst zur Kenntniß der Universität bringen, auch keine anderen, als den erwähnten Bestimmungen ge Urlaubsgesuche der Professoren anzunehmen und hierher einzurei so wie es denn auch ausserdem noch erwartet, daß Ew. ꝛc. sich in j einzelnen Falle, über die bescheinigte Ursache zu einem Urlaubsges gutachtlich äussern werden. — Berlin, den 8. April 1826. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 26. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm tigten bei der Universität zu Berlin, daß die Urlaubsges durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium fördert werden sollen. Vom 14. August 1827.

Das Ministerium hat bemerkt, daß seit einiger Zeit die Url gesuche der Professoren auf hiesiger Universität unmittelbar bei d ben eingereicht werden, und gedachte Gesuche lediglich deshalb nic die Behörde zurückgesandt, um die Verfügung auf beregte Anträge aufzuhalten. — Ew. ꝛc. werden aber hierdurch aufgefordert, sämmt Professoren und Dozenten, so wie überhaupt allen Angehörigen Universität wiederholentlich zu eröffnen, daß so wie alle Anträg auch die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an da nisterium gelangen müssen, und daher bei denselben zum Zweck der E chung beim Ministerium, zu übergeben sind. — Berlin, den 14. Aug. 1 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 27. Reskript an denselben, wegen Ertheilung des Urlaub Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828.

Um dem zu frühen Schließen der Vorlesungen auf der hi Universität während des Sommer-Semesters vorzubeugen, scheint es Ministerio räthlich, daß nach dem Vorschlage in Ihrem desfall Berichte vom 20. Februar d. J. der zeitige Rektor aufgefordert w noch vor dem Anfang der Vorlesungen des Sommer-Semesters ein kular an sämmtliche Dozenten zu erlassen, auf welches sich jeder klären hat, ob er das Ministerium um Ertheilung eines Urlaub Anfang der Ferien zu ersuchen beabsichtigt, und bis zu welchem min er jede seiner Vorlesungen hinauszuführen gedenkt. Das Mi rium veranlasst Sie, hiernach das Erforderliche an den zeitigen R zu verfügen, und demselben zugleich zu eröffnen, daß nur diejenigen zenten auf Ertheilung eines Urlaubs vor Anfang der Ferien zu h haben, welche denselben vor dem Anfange der Sommervorlesungen suchen werden. Mit der obigen Maaßregel kann ganz füglich auch verbunden werden, daß sämmtliche Fakultäten noch vor dem Anf der Sommervorlesungen zusammentreten, und ihre Mitglieder v lassen, sich für die gesetzmäßige Dauer der Hauptvorlesungen ver wortlich zu machen, und sich darüber gegenseitig zu verständigen. lich will das Ministerium auch hierdurch festsetzen, daß jeder Do der durch gültige Ursachen besonders früh zu schliessen, und deshalb laub vor dem Anfange der Ferien nachzusuchen sich veranlaßt sollte, dies vor dem Anfange der Vorlesungen mittelst des schw Brettes öffentlich den Studirenden bekannt zu machen von jed verpflichtet seyn soll. — Das Ministerium hegt zu der Pflich

ämtlicher Dozenten der hiesigen Universität das wohlbegründete Ver-
men, daß keiner von ihnen ohne dringende Gründe den Urlaub vor
m Anfange der Ferien nachsuchen, und jeder zu seinem Theile bemüht
n werde, die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus dem zu frühen
chen der Vorlesungen des Sommer-Semesters für die Studiren-
wachsen, durch gewissenhaftes Einhalten des für die Dauer der
ungen gesetzten Termins zu beseitigen.
Berlin, den 9. April 1828.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 28. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtig-
ten bei der Universität zu Königsberg, wegen der Urlaubsreisen
der Professoren über die Zeit der gesetzlichen Ferien, und der
Aufseher der akademischen Sammlungen. Vom 19. Juni 1837.
Das unterzeichnete Ministerium kann das von Ew. ꝛc. in dem
richte vom 18. Oktober v. J. angezeigte Verfahren des N. N. dorts
, daß derselbe damals eine Reise hierher unternommen hat, ohne
davon Anzeige zu machen, noch nachzuweisen, in welcher Art er
die ihm untergebenen akademischen Sammlungen gesorgt hatte, nicht
n, und überläßt Ihnen solches dem N. N. in angemessener
merklich zu machen. Zugleich bestimmt das Ministerium hier-
, daß künftig zu den Reisen der Professoren — mit Ausnahme
sen, welche sich auf die Zeit der gesetzlichen Ferien beschränken, —
durch das Universitätskuratorium bei dem Ministerium nach-
n ist, die Aufseher der akademischen Sammlungen aber von jeder
dem Kuratorium unter Nachweisung zureichender Vertretung
ge zu machen haben, wonach Ihnen die weitere Verfügung über-
wird. — Berlin, den 19. Juni 1837.
terium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 29. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtig-
ten zu Breslau, die Reiseurlaubsgesuche der Privatdozenten be-
treffend. Vom 25. Januar 1838.
Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch auf die
e in dem Berichte vom 16. v. Mts. u. J., daß die für die
suche der Professoren erlassenen Anordnungen auf die Privat-
n keine Anwendung finden. — Berlin, den 25. Januar 1838.
rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

laſſung jüdiſcher Glaubensgenoſſen zu akademiſchen Lehrämtern.

. 30. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministerii,
wegen Aufhebung der §§. 7. 8. des Edikts vom 11. März 1812.
Vom 4. Dezember 1822.
Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetsorder
3. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812,
nd 8 *), wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu aka-
n Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen sie sich geschickt ge-

* 7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, in so
t diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche
hte und Freiheiten mit den Christen genießen. — §. 8. Sie können
r akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu wel-
t sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

macht haben, zugelassen werden sollen, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird. — Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königl. Geheimes Staatsministerium.

No. 31. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich sämmtlichen Landesuniversitäten, daß jüdische Glaubensgenossen als Privatdozenten nicht zuzulassen. Vom 16. Februar 1826.

Das Ministerium eröffnet der ꝛc. auf ihre Anfrage vom 4. d. M., daß der Doktor N. N., so lange er sich noch zur jüdischen Religion bekennt, nicht zur Habilitation als Privatdozent zugelassen werden kann. Die ꝛc. hat daher den N. N. auf sein desfallsiges Gesuch abschlaglich zu bescheiden, und eben so in allen ähnlichen Fällen zu verfahren, wo Juden die Habilitation als Privatdozenten nachsuchen sollten.

Berlin, den 16. Februar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

No. 32. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, wegen Vertheilung der Doktorpromotionsgebühren unter die Mitglieder der Fakultät. Vom 7. August 1835.

Das Ministerium genehmigt hierdurch den Beschluß der philosophischen Fakultät vom 19. Mai d. J., wonach die jüngeren Mitglieder derselben auf die Gebühren für die Doktorexamina in den Fällen, wenn mehr als 16 Mitglieder der Prüfung beiwohnen, und die einmal feststehenden Gebühren nicht ausreichen, um davon jedes Mitglied mit dem bisher gewöhnlichen Satze von 5 Thlr. in Golde zu honoriren, so lange verzichten sollen, bis sie in die Reihe derer einrükken, welche bisher an den gedachten Gebühren participirt haben. — Die Fakultät wird beauftragt, diese Bestimmung in den neuen Entwurf der Statuten der Fakultät aufzunehmen. — Berlin, den 7. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 33. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Verwendung der Habilitations- und Nostrifikations-Gebühren. Vom 26. Septbr. 1835.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 27. v. M. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch bestimmen, daß bei der dortigen Universität die Habilitations- und Nostrifikations-Gebühren in die betreffende Fakultätskasse fließen sollen, und überläßt Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 26. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Von den akademischen Würden, und von der Zulassung zu den Staatsprüfungen, insbesondere der Medizinalpersonen.

No. 34. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Breslau, das vorgängige Tentamen der Doktoranden in der medizinischen Fakultät betreffend. Vom 4. Oktober 1816.

Das unterzeichnete Ministerium ersieht aus dem von dem Kuratorio der Universität unterm 31. August d. J. eingereichten Be-

richte der medizinischen Fakultät das löbliche Bestreben der letztern, mit den Doktorpromotionen kein Spiel oder Gewerbe zu treiben, sondern es so strenge und ernsthaft damit zu nehmen, wie es die Würde der Wissenschaft und der praktische Zweck erfordert. Ungeachtet daher das tentamen praevium eigentlich dem Dekan allein obliegt, und die thätige Theilnahme daran den dazu zu verpflichtenden Mitgliedern anfangs vielleicht etwas lästig sein wird, so genehmigt das Ministerium doch, weil durch Letztere Einseitigkeit verhütet, weil ferner die gesammte Prüfung dergestalt dadurch erweitert wird, daß dabei auch auf die dem Mediziner nöthigen, allgemeinen wissenschaftlichen Vorkenntnisse gesehen werden kann, welches vorzüglich Gegenstand dieses Tentamens seyn muß, und weil die gesammte Fakultät einhellig es vorschlägt, daß dieses tentamen praevium nicht mehr von dem Dekane allein, obwohl dieser, wie die Fakultät für gut findet, vorzüglich thätig dabei seyn muß, sondern von allen denjenigen Fakultätsmitgliedern, welche von den Promotionsgebühren Genuß haben, abgehalten werde. — Dagegen findet das Ministerium es nicht rathsam, und, da die Disputation die Stelle eines öffentlichen Examens vertritt, auch unnöthig, das examen rigorosum öffentlich zu veranstalten. — In Betreff der Disputationsakte hat das Ministerium zu erinnern, daß die öffentliche Vertheidigung der Disputation in der Regel keinem Studenten, weil dieser sich mit Allem zeitig darnach einrichten kann, auf keinen Fall aber irgend Jemanden erlassen werden muß, ausser in sehr dringenden Umständen, und wenn nicht nur das tentamen praevium und das examen rigorosum vorzüglich gut bestanden worden, sondern auch die von dem Kandidaten selbstgeschriebene Dissertation besonders gut ausgefallen ist. Ferner soll sich der Doktor nicht selbst einen akademischen Lehrer zum Opponenten wählen dürfen, sondern diesen soll immer die Fakultät ohne Vorwissen des Kandidaten aus der Mitte der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren ernennen. — Den ausserordentlichen Professoren wird die willige Uebernahme dieses Geschäfts zur Empfehlung gereichen. Die Beurtheilung, ob Ablehnungsgründe der ordentlichen Professoren Rücksicht verdienen, wird der Fakultät anheim gestellt. Verpflichtet dazu aber sind die an den Promotionsgebühren Theil habenden Professoren, und es wird erwartet, daß jedesmal kollegialische Einigung darüber stattfinden werde, da ein Opponiren der Reihe nach von dem jüngsten an zweckwidrig ist. Beim Opponiren selbst muß immer der von der Fakultät ernannte Opponent der erste seyn, damit die von dem Doktorandem gewählten ihm die Zeit nicht wegnehmen. Die Ordnung und die zweckmäßige Abhaltung des ganzen Geschäfts wird übrigens am meisten von dem Dekan abhangen, auf dessen Authorität und Umsicht das Ministerium sich verlassen muß. — Im Uebrigen werden die Vorschläge der Fakultät approbirt und sie ermächtigt, danach zu verfahren.

Berlin, den 4. Oktober 1816.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 35. Cirkularverfügung an die Universitäten, daß die Annahme der Medizinalpersonen zu den Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion erfolgen solle. Vom 29. März 1819.

Da nach einem Beschlusse des Ministerii künftig, ohne Ausnahme, Promotion ganz vollendet seyn muß, ehe Jemand zu der medizinischen Staatsprüfung zugelassen *werden kann*; so wird der Universität

dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und ist solches gehörig zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

Berlin, den 29. März 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 36. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., daß Fertigkeit in der lateinischen Sprache ein unumgängliches Erforderniß zur Erlangung der Doktorwürde sey. Vom 29. Juni 1819.

Der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zu N. wird auf den Bericht von 7. d. M., die Promotion des Kreischirurgus N. im Neumärkischen Kreise betreffend, bemerklich gemacht, daß wenn das Ministerium in dem Reskripte vom 4. Oktober 1816 den vorzüglichen Ausfall der von dem Kandidaten selbst verfassten Dissertation, des tentaminis und des examinis rigorosi zur Bedingung gemacht hat, unter welcher die Disputation in dringenden Fällen erlassen werden könne, dasselbe auch hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache, als der für die gesammten Promotionsverhandlungen vorgeschriebenen, vorausgesetzt hat. In dem vorliegenden Berichte der Fakultät ist nicht einmal erwähnt, ob die Dissertation des N. lateinisch geschrieben sey. Das Ministerium macht aber der Fakultät um so mehr zur Pflicht, künftig auf diese Bedingung strenger zu halten, als in ihr ein Hauptmittel liegt, diejenigen, welchen es an vollständiger wissenschaftlicher Bildung fehlt, von dem Doktorgrade entfernt zu halten, welcher nur als Auszeichnung für einen vorzüglichen Grad wissenschaftlicher Bildung ertheilt werden soll. — Berlin, den 29. Juni 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 37. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, wegen Anwendung der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen. Vom 13. November 1819.

Der ꝛc. Fakultät wird hierneben Abschrift einer unterm 13. v. M. an die medizinische Fakultät einer andern Landesuniversität erlassenen Verfügung (Anlage a.), betreffend den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen, mit der Aufgabe zugefertigt, sich hiernach zu achten, und den Hauptinhalt dieser Verfügung den dortigen Studirenden der Medizin bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Oktober 1819.

Das unterzeichnete Ministerium bezieht sich in Betreff der Promotion des Doktoranden N., welchen die medizinische Fakultät der Königl. Universität zu N., dem Berichte vom 14. v. M. zufolge, die öffentliche Vertheidigung seiner Disputation erlassen hat, auf die ihr unterm 29. Juni d. J., wegen der Promotion des Chirurgus N. gegebene Weisung, so wie im Allgemeinen, wegen des Gebrauchs der lateinischen Sprache bei allen Promotionsverhandlungen, auf die älteren Statuten der medizinischen Fakultät der Universität N., auf welchen sowohl die Vorschläge der Fakultät vom 23. August 1816, als auch die darauf erlassene Verfügung vom 4. Oktober ej. a. beruhen, und erwartet, daß die Fakultät hinfort Keinen promovire, der dieser Sprache

nicht in dem Grade mächtig ist, daß er alle Leistungen Behufs der Promotion in derselben verrichten kann, widrigenfalls das Ministerium anordnen wird, daß den Kandidaten, welche dieser Bestimmung zuwider promovirt sind, ihre Diplome abgenommen, und die Gebühren zurückgezahlt werden. Da bei den Staatsprüfungen mit großer Strenge darauf gesehen wird, daß die Doktoren sich über ihre Kenntniß der lateinischen Sprache gehörig ausweisen, so wird eine jede ungebührliche Nachsicht von Seiten der Fakultät unfehlbar zur Sprache kommen, und ein grobes Verschulden derselben hierunter müßte zur Folge haben, daß ihr Recht zu promoviren ganz suspendirt würde.

Berlin, den 13. Oktober 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 38. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin. Vom 16. Dezember 1819.

Die Medizinalabtheilung des Ministerii hat bemerkt, daß häufig der Fall eintritt, daß auf ausländischen Universitäten promovirte Doktoren wegen Unvollständigkeit der Promotion einer Nostrifizirung von einer Landesuniversität bedürfen. Sie hat daher für zweckmäßig gehalten, daß die medizinischen Fakultäten in den Königl. Landen auf eine gleichmäßige Weise dieses Geschäft vornehmen, und daß solche sämmtlich angewiesen werden möchten, bei jeder Nostrifizirung: 1) von den Kandidaten sich zuvor die Atteste darüber vorlegen zu lassen, daß derselbe vier Jahre hindurch die medizinischen Wissenschaften gehörig studirt habe; 2) mit demselben eine vollständige Prüfung in lateinischer Sprache vorzunehmen, und ihm dabei auch zugleich ein schriftlich lateinisches Extemporale aufzugeben; 3) sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Kandidat die von demselben herausgegebene Inauguraldissertation selbst verfasst habe, oder wenigstes mit dem Inhalte derselben vollkommen bekannt sey; 4) die Nostrifizirung ganz kostenfrei zu bewirken, indem dieses Geschäft in der Folge gewiß nur selten vorkommen wird, wenn die jungen Leute erst allgemein mit dieser Einrichtung, und daß ihnen die nicht rite stattgefundene Promotion zu nichts hilft, bekannt seyn werden. — Ew. ꝛc. wird dem zufolge aufgetragen, obige Bestimmungen der medizinischen Fakultät der dortigen Universität bekannt zu machen, und sie aufzufordern, sich künftig nach denselben zu richten, etwanige Bedenken oder Schwierigkeiten aber durch Ew. ꝛc. dem Ministerio anzuzeigen. — Berlin, den 16. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 39. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß die Zulassung zu den medizinischen Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion Statt finden soll. Vom 15. April 1820.

Das Ministerium findet sich veranlasst, die ꝛc. Fakultät von dem in der abschriftlichen Anlage enthaltenen Beschlusse (Anlage a), in Betreff der medizinischen Staatsprüfung, in Kenntniß zu setzen, und ertheilt der ꝛc. Fakultät den Auftrag, den Studirenden diesen Beschluß zur Nachachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 15. April 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Beschluß der Medizinalabtheilung im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. April 1820.

Da es wegen der medizinischen Staatsprüfung für nöthig erachtet worden, festzusetzen, daß künftig Niemand zu den gedachten Prüfungen zugelassen werden soll, der sich nicht vor dem 1. Januar dazu gemeldet und zugleich die Dissertation als Zeichen der vollendeten Promotion mit seiner Bittschrift eingereicht haben wird; so wird es nothwendig, dieses den medizinischen Fakultäten aller Universitäten zur weitern Bekanntmachung an die Studirenden anzuzeigen. — Berlin, den 1. April 18[illegible]

No. 40. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin dürfe nur nach dem Nachweis eines quadriennii academici geschehen. Vom 23. Mai 1820.

Um zu verhindern, daß gewöhnliche Chirurgen, Pharmaceuten, welche die Arzneiwissenschaft eigentlich nicht studirt haben, und auf diese leichte Weise den Doktorgrad auf auswärtigen Universitäten erlangen können, nicht den durch wissenschaftliches Studium mühsam gebildeten jungen Aerzten durch eine Nostrifikation gleich gestellt werden, ist der Nachweis eines Quadriennii der auswärts promovirten Doktoren der Medizin unterm 16. Dezember v. J. verordnet worden. Da jedoch Fälle eintreten können, daß Aerzte sich melden, welche früher, als diese Forderung gesetzlich eingeführt ist, studirt haben, so will das Ministerium bei Nachweisung eines dreijährigen akademischen Studiums von Seiten solcher Aerzte die Nostrifikation Statt finden lassen. Ew. [illegible] werden hierdurch beauftragt, danach die dortige medizinische Fakultät zu instruiren. — Berlin, den 23. Mai 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 41. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Ertheilung der Doktor- und Magister-Würde an Abwesende betreffend. Vom 12. November 1821.

— Diesen Mißbrauch kann ich um so weniger fernerhin dulden, als es bei der in dem Allerhöchsten Edikt, wegen Prüfung der Schulamtskandidaten vom 12. Julius 1810 enthaltenen Bestimmung, nach welcher zu Folge diejenigen, die nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doktor- oder Magister-Würde erhalten haben, der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der Prüfungskommission zu unterziehen, entledigt seyn sollen, von großer Wichtigkeit ist, daß die inländischen philosophischen Fakultäten bei Ertheilung der Doktor- oder Magister-Würde mit der gewissenhaftesten Strenge nach den desfallsigen Statuten verfahren, damit nicht untaugliche Subjekte, welche ohne vorherige Prüfung als absentes promovirt worden, sich mittelst ihres Doktor-Diploms in das gelehrte Schulfach einschleichen. Auf's Bestimmteste fordere ich aber Ew. ꝛc. hiermit auf, nicht nur der philosophischen Fakultät, sondern auch den übrigen Fakultäten ernstlich zur Pflicht machen, daß sie bei Ertheilung akademischer Würden genau die bestehe

…den Bestimmungen ihrer Statuten, so wie die später erlassenen ge…lichen Vorschriften beachten. Um übrigens der dortigen Universität …Betreff der Promotionen durch bloße Uebersendung des Diploms …Begünstigung zu Theil werden zu lassen, deren sich bereits die …inländischen Universitäten erfreuen, sehe ich mich veranlasst, in …Beziehung auch für sämmtliche Fakultäten der dortigen Univer… …Folgendes anzuordnen: 1) Promotionen durch bloße Uebersendung …Diploms können, in Ansehung des Doktorgrades überhaupt und …sehung des Magistergrades bei der philosophischen Fakultät, nur …willige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Wissen… …Statt finden; 2) der desfallsige Antrag muß jedesmal von zwei …lichen Professoren oder einem ordentlichen Professor und 2 Dok… …der betreffenden Fakultät geschehen, und es müssen in demselben …schaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, …, die etwa von ihm verfassten Werke oder sonst schriftliche …beigelegt werden. Zur Bewilligung eines solchen Antrags ist …migkeit der Fakultät erforderlich; 3) sollte aber eine Fakultät …wegen finden, Anderen, als wissenschaftlichen großen Verdiensten …Ueberreichung des Doktor-Diploms ihre Verehrung zu bezeigen, …dies nie ohne vorhergegangene Genehmigung des vorgesetzten …ii geschehen. — Ew. ꝛc. beauftrage ich hiernach, an den Rek… …Senat, so wie an sämmtliche Fakultäten der dortigen Univer… …erforderliche zu verfügen, und auf genaue Beobachtung obiger …ngen zu halten. — Berlin, den 12. November 1821.

…Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

…42. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs-bevollmächtigten bei den Universitäten, daß zu den medizinischen Staatsprüfungen nur solche Promovirten zuzulassen, welche eine lateinische Dissertation öffentlich vertheidigt haben. Vom 20 Januar 1822.

Den bestehenden Gesetzen gemäß kann die Medizinalabtheilung …Ministeriums nur denjenigen zu den medizinischen Staatsprü… …zulassen, und für einen doctorem Medicinae rite promotum …nnen, welcher lateinisch examinirt ist, eine lateinische Dissertation …ben und dieselbe öffentlich vertheidigt hat. Ew. ꝛc. werden be… …t, diese gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntniß der dortigen …ischen Fakultät zu bringen, damit dieselbe die Disputation über …keinem Doktoranden gestatte, welcher sich der ärztlichen Praxis …Königlichen Landen widmen, und zu den medizinischen Staats… …gen zugelassen werden will. — Berlin, den 20. Januar 1822.

…terium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

…43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Januar 1822.

…ach einer Anzeige der Medizinalabtheilung meines Ministerii, hat …dizinische Fakultät der Universität zu Bonn den Doktor der … in N. bei seiner am 30. August pr. vollzogenen Promotion …ieses disputiren lassen. Obwohl dieses Verfahren dem unterm …ärz 1819 erlassenen vorläufigen Reglement über die Promotionen …verschiedenen Fakultäten gemäß ist, ich auch nicht für räthlich

erachte, in dieser Hinsicht das eben gedachte Reglement abzuändern, muß ich dennoch in Bezug auf diejenigen Studirenden der Medi welche von jetzt an bei der dortigen medizinischen Fakultät promov werden, und die Absicht haben, in den Königlichen Landen die m zinische Praxis auszuüben, bemerklich machen, daß den anderweit gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Medizinalabtheilung meines M sterii nur denjenigen zu den medizinischen Staatsprüfungen zula und für einen doctorem Medicinae rite promotum anerkennen k welcher lateinisch examinirt ist, eine lateinische Dissertation geschrie und diese öffentlich vertheidigt hat. Ew. ꝛc. werden beauftragt, gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntniß der dortigen medizinischen kultät zu bringen, damit dieselbe die ihr beigelegte Befugniß, u den in der Verfügung vom 15. März 1819 näher angegebenen B gungen über Theses disputiren zu lassen, nicht mehr auf solche D randen ausdehne, welche sich der ärztlichen Praxis in den Königl Landen widmen und zu den medizinischen Staatsprüfungen zugel werden wollen. — Berlin, den 20. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

v. Altenstei

No. 44. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regieru bevollmächtigten bei den Universitäten, daß bei der Mel zu den medizinischen Staatsprüfungen, unter den nöthigen lifikationszeugnissen, auch ein Abdruck des Doktordiploms die erforderlichen Exemplare der Inaugural-Dissertation gereicht werden sollen. Vom 3. März 1822.

Es ist von mir die Bestimmung getroffen worden, daß u keiner Bedingung Kandidaten zu den medizinischen Staatsprüfu zugelassen werden sollen, die nicht vor dem 1. Dezember j. J. sämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualifikationszeugnisse, die Doktoren auch einen Abdruck des Doktordiploms und die erforderli Exemplare der Inaugural-Dissertation eingereicht haben. Ew. ꝛc. anlasse ich daher, die medizinische Fakultät der dortigen Univer anzuweisen, die Studirenden mit dieser Verordnung gehörig d von Zeit zu Zeit wiederholt zu veranlassenden Anschlag und auf andere zweckmäßige Art, vorzüglich im Beginn eines jeden ha Jahres bekannt zu machen, und selbst dafür Sorge zu tragen, daß Doktorpromotionen nicht über diesen Termin hinaus verzögert wer weil die Fakultät sonst selbst die Verantwortlichkeit dafür zu tra haben würde, wenn der Kandidat zurückgewiesen wird, und seine und Geld verliert. Hierbei ist indeß zu beachten, daß um desw den Kandidaten, welche erst zu Ostern jeden Jahres promotionsf seyn würden, nicht gestattet werden darf, ihre Promotion schon in ersten Hälfte des Winterhalbenjahres zu antizipiren, weil dieser Ma an der gesetzmäßigen Studienzeit ebenfalls ihrer Zulassung zur Sta prüfung hinderlich seyn würde. — Berlin, den 3. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

v. Altenstei

No. 45. Cirkularreskript an die Königlichen Regierungen, daß Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich zuweisen haben. Vom 30. Juni 1823.

Das Ministerium hat häufig wahrgenommen, daß den Mediz

kollegien zur Ablegung des für Wundärzte angeordneten Approbations-examens Leute zugewiesen werden, welche sich darüber nicht ausgewiesen hatten, daß sie auch die zur Ausübung ihrer Kunst nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu erwerben bemüht gewesen sind. Dadurch werden aber Menschen dem Heilpersonale im Staate zugesellt, welche ihrer vorzüglichsten Bestimmung nachzukommen ausser Stande sind. Um diesem wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, sieht sich das Ministerium veranlasst, der Königlichen Regierung die Verordnungen vom 5. Oktober 1810 und vom 8. März 1815 (Anlagen a., b., c.) hierdurch in Erinnerung zu bringen, und als Regulativ für künftige Fälle festzusetzen, daß Niemand, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, zu dem Approbations-Examen zugelassen werden soll. — Die ehemals vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre müssen nach den Bestimmungen des Medizinaledikts von 1725, und eben so kann unbedenklich eine mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt unterer Kategorie im Militär, für ein hinlängliches Mittel anerkannt werden, die einem Wundarzte nöthige praktische Fertigkeit sich zu erwerben; aber nicht unbedingt kann das Nämliche von der Theilnahme an den öffentlichen Unterrichts- und klinischen Anstalten behauptet werden. In letzterer Beziehung ist vielmehr besonders und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Kandidat sich ausweise, Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursus operationum und über chirurgische Klinik gehört zu haben; daß er letztere nicht blos als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt habe; ferner, daß er praktische Anatomie getrieben, und an den Operationsübungen am Kadaver und Fantome Theil genommen habe. Ausdrückliche Zeugnisse hierüber zu erfordern, ist bei denjenigen Individuen durchaus nothwendig, welche weder als chirurgische Gehülfen je gedient, noch als Kompagnie-, Eskadrons- oder Lazareth-Chirurgen gestanden, sondern lediglich auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt dem Studium der Chirurgie obgelegen haben, und sich hierauf als praktische Wundärzte etabliren wollen. Fehlen einem solchen die diesfalls erforderlichen Studienzeugnisse über die praktische Chirurgie insgesammt, oder auch nur zum größten Theile, so ist er ohne Weiteres mit seinem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ab- und dahin anzuweisen, vorläufig noch auf irgend einem der vorerwähnten Wege sich praktisch auszubilden. — Die Königliche Regierung hat diese Anordnung genau zu beobachten, und in künftigen Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 30 Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Königsberg i. N., Marienwerder, Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Breslau und Liegnitz, wegen Prüfung der Medizinalpersonen durch die Regierungen, und Ausweisung ihrer Fähigkeiten zu derselben. Vom 5. Oktober 1810.

Wir lassen Euch dasjenige anbei in Abschrift zufertigen (Anlage b.), was unterm heutigen Dato, wegen der Prüfung derjenigen Medizinalpersonen, welche den Regierungen zusteht, und der Ausweisung ihrer Fähigkeit zu derselben durch die erforderlichen Zeugnisse, an die Pommersche Regierung erlassen worden ist, und befehlen Euch hierdurch,

Euch nach dem Inhalt dieser Verfügung gleichfalls gehörig zu achten
Sind ꝛc. — Berlin, den 5. Oktober 1810.

Anlage b.

Reskript an die Königl. Pommersche Regierung zu Stargard, den
selben Gegenstand betreffend. Vom 5. Oktober 1810.

Auf Eure Anfrage in Betreff der Prüfung der Chirurgen un
der Nachweisung der ihnen vorgeschriebenen Servirzeit, vom 22. Sep
tember c., dient Euch hiermit zur Resolution, daß durch den §. 2
der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Lan
desbehörden, de dato den 26. Dezember 1808, bestimmt worden i
daß die den Regierungen zustehenden Prüfungen der Medizinalperson
von ihren medizinisch-wissenschaftlichen Kommissionen, und nicht v
den Physikern vorgenommen werden sollen, folglich ist die von Eu
allegirte und mit beigefügte Verordnung von 1771 dadurch aufgehob
Auch kommt es fernerhin, nach aufgehobener Zunftverfassuug, ni
weiter auf die Nachweisung der 7 Servirjahre an; jedoch ist de
strenger darauf zu sehen, daß dergleichen Medizinalpersonen sich üb
den im ganzen Umfange ihrer Kunst genossenen Unterricht, und üb
die praktische Uebung und Geschicklichkeit darin durch ihre Atteste
hörig ausweisen, auch einer schärfern Prüfung unterworfen werd
Sind ꝛc. — Berlin, den 5. Oktober 1810.

Anlage c.

Reskript an die Königl. Regierung zu N., wegen der von den Ch
rurgen, Behufs ihrer Prüfung und Approbation, einzureich
den Servir-Atteste. Vom 8. März 1815.

Um künftig allen Mißverständnissen in Absicht der von den Ch
rurgen ꝛc. zu ihrer Prüfung und Approbation beizubringenden Se
vir-Atteste vorzubeugen, wird vorläufig und bis zur Publikation ein
allgemeinen Prüfungs-Reglements, so wie im Gefolge der Ministeri
Verfügung vom 5. Oktober 1810, hiermit festgesetzt, daß die Wun
ärzte, so wie sämmtliche Medizinalpersonen, ehe sie zu den Staat
prüfungen zugelassen werden dürfen, ein curriculum vitae, durch d
beizufügenden vorschriftsmäßigen Atteste beglaubigt, einreichen müss
damit dadurch den Behörden die Art und Weise, wie die Supplika
ten ihre Zeit verwandt haben, genau bekannt werde, und die Akt
eine vollständige Nachweisung über den Lebenslauf der Kandidaten er
halten, wobei es allerdings, nach aufgehobener Zunftverfassung, nic
mehr darauf ankommt, daß jeder Wundarzt 7 Jahre servirt hab
wohl aber, daß er sich über den genossenen Unterricht und die benu
ten Gelegenheiten zur Erlangung praktischer Uebung und Geschickli
keit gehörig ausweise. — Berlin, den 8. März 1815.

No. 46. Cirkularverfügung an die Königl. Medizinalkollegien, d
die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbations-Exam
über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fert
keiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823.

Dem Königl. Medizinalkollegio wird in der Anlage (No. 45.) Abschr
der an die Königl. Regierungen heute ergangenen Verfügung zur Ken
nißnahme und eigenen Nachachtung zugefertigt. Das Ministeriu
hat ungern wahrgenommen, daß auch bei den Prüfungen der K
daten die Verordnung vom 5. Oktober 1810 nicht immer und ve
len Prüfungsbehörden gehörig berücksichtigt worden ist, vermöge
cher, nach aufgehobener Zunftverfassung, es zwar nicht mehr an

…weisung der 7 Servirjahre ankommt, jedoch bestimmt worden ist, …ger darauf zu sehen, daß dergleichen Subjekte sich über den …nen Umfange ihrer Kunst genossenen Unterricht, und über die …e Uebung und Geschicklichkeit darin, durch ihre Atteste gehö…weisen, auch einer schärferen Prüfung unterworfen werden sol… Ueberhaupt sind allgemein die Prüfungen der Wundärzte von …nigl. Medizinalkollegien bisher zu wenig auf Erforschung der …en Fertigkeiten, welche vorzüglich Wundärzte zweiter Klasse …ndig besitzen müssen, gerichtet gewesen, und der Nachweis über …ngte praktische Gediegenheit der Kandidaten ist meistens ganz …chtigt geblieben. Dies darf fernerhin nicht mehr Statt fin… …em ausserdem, daß dem Kandidaten Fragen aus dem gesamm… …iete der Chirurgie und ihren Hülfswissenschaften zur Beant… …rgelegt werden, er auch über die Erkenntniß der unter …olk am meisten vorkommenden und schnelle Hülfe erfordern… …nheitsfälle, so wie über die Rettung der in Lebensgefahr ge… …Personen, geprüft und ganz vorzüglich erforscht werden muß, …ie erforderlichen Kenntnisse in Erkennung und Behandlung der …n und Geschwüre, der Beinbrüche und Luxationen, der Her… …u. s. w. besitze, muß er auch praktisch nachweisen können, daß …nigstens in Ausübung der kleinen chirurgischen Operationen, im …en, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blasenpflaster… …heil-Setzen, im Kathedrisiren, Abscheöffnen, Wunden-Er… …nd Vereinigen, in den verschiedenen Blutstillungsmethoden, …steloperationen, Paracenthesen, in der Anwendung von In… …n aller Art u. s. w., so wie in Anlegung der gewöhnlichsten, …lung der Beinbrüche, Wunden und Geschwüre nöthigen Ver… …hinreichend geübt sey; welches sowohl allenthalben, wo es nur …zulässig ist, am Krankenbette selbst, ausserdem aber am Kada… …d Phantome, in Gegenwart der Prüfungskommissarien vorge… …n werden muß. Diese praktische Prüfung wird nun bei den… …Individuen, welche die Chirurgie noch nicht praktisch aus… …um so strenger seyn, und vorzüglich jene Gegenstände am voll…ten umfassen müssen, über deren wirkliche Erlernung der Kan…ch durch Zeugnisse auszuweisen etwa ausser Stande ist. Hier…rd das Königl. &c. bei künftigen Prüfungen zu verfahren, und, …s die nöthigen Mittel nicht besitzen sollte, um die chirurgischen …gen in dieser Art anzustellen, baldigst anzuzeigen haben, wel…lfsmittel es noch bedarf, und auf welchem Wege und mit wel…kostenaufwande sie dort herbeigeschafft werden können.

Berlin, den 30. Juni 1823.

…sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

…47. Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theolo…gische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Jan. 1824.

(Abgedruckt Band I. Seite 491.)

…48. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs…bevollmächtigten bei den Universitäten, daß den Doktoren der Medizin über Theses allein zu disputiren nicht gestattet seyn …olle. Vom 31. Januar 1825.

…s Ministerium sieht sich veranlasst, im Verfolg der Verfügung …. Januar 1822, hierdurch anzuordnen, daß die dortige mediz…

nische Fakultät von jetzt an keinem inländischen Studirenden der
dizin, welcher promovirt werden will, gestatten soll, über The
disputiren; vielmehr soll von jetzt an jeder inländische Doktoran
Medizin, selbst wenn er erklärt, daß er nicht die Absicht habe, s
ärztlichen Praxis in den Königl. Landen zu widmen, dennoch
pflichtet seyn, eine lateinische Dissertation zu schreiben, und d
öffentlich zu vertheidigen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc.
gesetzliche Bestimmung der dortigen medizinischen Fakultät zur
achtung bekannt zu machen. — Berlin, den 31. Januar 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 49. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, bet
das Verfahren bei Zulassung zu den verfassungsmäßig v
Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Me
personen. Vom 26. März 1825.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß die von dem
Medizinalkollegio für unfähig erachteten Kandidaten sich sof
den Behörden einer anderen Provinz zur Prüfung melden.
giebt dem Ministerio Veranlassung, über das Verfahren bei d
lassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien
nehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen, im Allgemeine
gendes zu bemerken. — Da die Medizinalkollegien, nach der ih
theilten Instruktion, eine wissenschaftlich- und technisch-ratho
Behörde seyn, und keine Verwaltung haben sollen, so liegt die
theilung ausser ihrem Geschäftskreise, ob die Medizinalpersonen,
sich den verordneten Prüfungen unterwerfen wollen, den Anfor
gen genügt haben, von denen die bestehenden Verordnungen ih
lassung zur Prüfung abhängig machen. Diese Behörden haben
nur solche Personen zu prüfen, welche ihnen zu dem Ende v
Regierungen, oder ausnahmsweise vom Ministerio zugewiesen w
sollten sich Kandidaten bei den Medizinalkollegien unmittelbar zu
fungen melden, so sind sie daher zuvörderst an die Regierung, in
Departement dieselben sich zu etabliren wünschen, oder zur Zeit
halten, zu verweisen, oder die einkommenden Prüfungsgesuch
br. m. an die betreffende Regierung abzugeben. Den Regier
aber liegt es ob, die von den Kandidaten mit dem Curriculo
einzureichenden Zeugnisse genau zu prüfen, und sich daraus von
Alter, ihrer schulwissenschaftlichen Bildung, sittlichen Führung,
ihrer Lehr-, Servir- und Dienst-Zeit, auch ihrem genossenen
richte auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und
maceutischen Anstalten, gehörig zu überzeugen. In so fern die
nisse mangelhaft seyn, oder sich darin Dunkelheiten befinden so
müssen die Kandidaten zuvörderst angewiesen werden, solche zu
vollständigen und respektive aufzuklären. Auch sind sie zu verpfli
mit den Originalzeugnissen, welche als Belag des gleichfalls in
einzureichenden Curriculi vitae dienen, eine richtige Abschrift ders
einzureichen. Das Curriculum vitae muß die Versicherung des
didaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachge
ten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königlichen Behörd
meldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte E
lung von dem Erfolge der frühereu Meldung enthalten, und von
Kandidaten eigenhändig ge- und unterschrieben seyn. Hat der
didat sich wegen derselben Prüfung schon früher bei einer and

hörde gemeldet, so hat die Regierung über das erneuerte Gesuch
das Ministerium zu berichten. Nur dann erst, wenn diesen Erfor-
nissen überall genügt worden, ist das Medizinalkollegium von der
ung um Veranlassung der Prüfung zu ersuchen, und wird es
em Zweck genügen, wenn die Prüfungsgesuche mit ihren sämmt-
Beilagen, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei, mittelst Sig-
rschriftlich den Medizinalkollegien übersendet werden. Die letz-
haben demnächst nach beendigter Prüfung die sämmtlichen Prü-
verhandlungen, welche zugleich das bestimmt ausgesprochene Ur-
des Medizinalkollegii über die Qualifikation des Kandidaten, und,
es dessen Zurückweisung für nothwendig hält, auch die gutacht-
Bemerkung, nach welcher Frist der Kandidat zu einer abermali-
Prüfung zugelassen werden könne, enthalten müssen, mit dem ih-
angekommenen Gesuche des Kandidaten und dessen Beilagen, ur-
sich dem Ministerio mittelst Berichts einzureichen, und das Er-
che in Antrag zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Qua-
nißzeugnisse, welche den Kandidaten unnöthige Kosten verur-
und, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu Mißbräuchen und Ir-
um so leichter Veranlassung geben, als die Polizeibehörden
überall gehörig berücksichtigen, daß nur die Approbation die Be-
zur Praxis gewährt, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Das
rium wird alsdann die betreffende Regierung von dem Aus-
der Prüfung, nöthigenfalls unter Beifügung der Approbation,
rem Bescheidung des Examinirten, in Kenntniß setzen.. Das
t des Lebenslaufs und die Abschriften der betreffenden Zeug-
sehen, nebst den Privatverhandlungen, zu den bei dem Ministe-
zulegenden Personalakten, wodurch zugleich kontrollirt werden
daß der Kandidat sich nicht früher anderweit zur Prüfung melde,
n Uebertretungsfalle zur Bestrafung gezogen, auch zu einer wie-
n Prüfung nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit angehalten
— Berlin, den 26. März 1825.

rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

50. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 28. Juni 1825.

Ihrem Berichte vom 6. Juni d. J. habe Ich die Gründe welche es nothwendig machen, über die Eintheilung und Prü- ärztlichen und wundärztlichen Personals, dem Bedürfniß der der fortschreitenden Bildung angemessene Vorschriften zu er- Ich will die deshalb von Ihnen entworfenen und Mir vor- Bestimmungen (Anlage a.) genehmigen, und authorisire Sie h, danach in allen geeigneten Fällen zu verfahren. Was von Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen nöthig sey, Ihrer Prüfung und der Vereinigung mit dem Ministerio rn überlassen. — Berlin, den 28. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage a.

mungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen d wundärztlichen Personals.

ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieſelben können ſeyn: a) Aerzte für innere und äuſſere
zugleich (promovirte Mediko-Chirurgen). Um als ſolcher die
bation zu erhalten, muß der Prüfungskandidat 1) als Doctor
cinae et chirurgiae, nach vorgängigem Fakultäts-Examen und
erfolgter Vertheidigung ſeiner Inaugural-Diſſertation, promovir
2) den anatomiſchen, 3) den chirurgiſchen, 4) den mediziniſch-kli
Kurſus, letzteren in lateiniſcher Sprache, 5) den chirurgiſch-kli
Kurſus und 6) die mündliche Schlußprüfung, oder das ſog
Approbations-Examen in ſeiner ganzen Ausdehnung, mit Erf
rückgelegt haben. Dieſe Aerzte ſind zur Ausübung der innere
der äuſſeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, H
der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit de
falls des chirurgiſchen und des chirurgiſch-kliniſchen Kurſus,
der mündlichen Prüfung, ſie zugleich als Operateur approb
hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Ope
zu verrichten, oder nicht. — b) Aerzte für innere Kuren (re
diker). Dieſe beſchränken ſich auf die Ausübung der inneren
wobei ihnen jedoch der chirurgiſche Zweig der Heilkunde nic
kannt geblieben ſeyn darf, wenn ſie ihren Zweck vollſtändig e
ſollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß ſie 1) nach
gem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ih
augural-Diſſertation, als Doctores medicinae oder auch als D
medicinae et chirurgiae promovirt ſind, 2) den anatomiſch
3) den mediziniſch-kliniſchen Kurſus, letzteren in lateiniſcher S
4) einen chirurgiſch-kliniſchen Kurſus, jedoch blos in Beziehu
den pathologiſchen Theil der chirurgiſchen Krankheiten, mit all
laſſung der operativen Technik, und endlich 5) das Approbation
men mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der
chirurgiſcher Krankheiten mitzurichten iſt. Nur promovirte
wenn ſie zuvor die nöthigen Kenntniſſe in der Geburtshülfe
wieſen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kr
ſiker, Medizinalräthe und Aſſeſſoren verſtattet werden.

II. Wundärzte erſter Klaſſe (nicht promovirte Mediko-Chir

Um als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt zu werden, m
Kandidat 1) die nöthigen Schulkenntniſſe nachweiſen, und wen
ſo viel Latein verſtehen, daß er die Pharmakopoe und einen
Autor überſetzen, und ein Rezept ſprachrichtig niederſchreiben
2) durch Zeugniſſe nachweiſen, daß er wenigſtens zwei volle
mediziniſch-chirurgiſche Kollegia gehört, und überdies entwed
Chirurgus niederer Kategorie im Militair oder Civil während
Servirjahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die er
lichen praktiſchen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren
er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweiſen muß; 3) de
tomiſchen, 4) den chirurgiſchen, 5) den chirurgiſch-kliniſchen u
einen kliniſch-mediziniſchen Kurſus, welcher längſtens Vierzeh
dauern, in deutſcher Sprache abgehalten werden, ſich hauptſächli
akute Fälle erſtrekken, und eine rein praktiſche Tendenz habe
endlich auch 7) das hiernach auf die innere Heilkunde mitger
Approbations-Examen mit Erfolg ablegen. — Laſſen ſie ſich an
Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etabli
ſo dürfen ſie nur die chirurgiſche Praxis treiben; laſſen ſie ſi
an einem Orte nieder, wo ſich kein approbirter promovirter Ar

bet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnortsveränderung die fugniß zur Ausübung der inneren und äusseren Praxis zu, und sie bleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promo- Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und das Prädikat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des ...gischen und chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen ...fung ab. — Die oberen, nicht promovirten Militairärzte, welche ...er vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch ..., wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter ... befindet, die innere und äussere Praxis ausüben, weil ihr augen- ...licher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienst- ...ung abhängt; mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese ...gniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen ...tsärzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung ...thpraxis aller Orten verbleibt. — Die Wundärzte erster Klasse ... sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer ...en hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu un- ...fen; sie sind, mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse, zur ...erbung um die Kreischirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie ... auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß voraus- ..., zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden ...

III. Wundärzte zweiter Klasse.

...n als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der ...dat, der Vorschrift des Cirkularreskripts vom 30. Juni 1823 ..., die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienst-Jahre als ...gnie- oder Eskadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die ...ung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, ... gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die ...malkollegien in einer, dem Wirkungskreise und der Bildungs- ...dieser Wundärzte angemessenen Art. — Chirurgen, welche im ...n für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaft- ...Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fer- ...n gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu ...ren. — Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur ...ung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung ...schiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Ader- ..., Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hier- ...f Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung ... Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der inne- ...praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch ...errichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, ...efahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse ...promovirten Mediko-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenom- ... ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich ... Orten, und auch in großen Städten, niederlassen.

...sserdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu be- ...

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird ... gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten, promovirten ...ht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Be- ...ng bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist; b) den ...ße Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß,

ſich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhan
iſt, niederzulaſſen, mit der Befugniß der Wundärzte erſter Klaſſe
Ausübung der inneren Heilkunde, nur in ſo weit zugeſtanden we
als ſie durch ihre bisherige Praxis, oder ihre bereits zurückgel
Prüfungen, die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Ta
legt haben; c) den für das platte Land und die kleinen Städt
reits approbirten Chirurgen ſteht es frei, ſich als Wundärzte zw
Klaſſe nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, ſo weit
etwa hin und wieder beſondere Privilegien der Stadtchirurgen
noch verbieten. Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder dur
ſondere Verfügungen zugeſtandene Befugniß zur Verrichtung le
innerer Kuren ſoll dagegen aufhören, ſobald ſie ihren jetzigen
ort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Arzt
Wundarzt ſich daſelbſt oder in deren nächſter Umgegend niederlä
B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt
Niemand zugelaſſen werden, der nicht bereits einer der oben ge
ten drei Klaſſen der Medizinalperſonen durch ſein, zur Zufried
überſtandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen
weis über das beſondere Studium des betreffenden Zweiges der
giſchen Heilkunde beibringt, oder der, in ſo fern er als Zahnarz
qualifiziren will, ſich nicht zugleich der Prüfung aus der Wu
neikunde mit unterwirft. Rückſichtlich der Vorbereitung, Prüfu
Anſtellung der Hebammen behält es dagegen bei den beſtehende
richtungen und Vorſchriften ſein Bewenden. — C. Wundärzten,
als ſolche bereits approbirt ſind, oder künftig noch werden app
werden, darf von den einheimiſchen mediziniſchen Fakultäten ohne
gängige ausdrückliche Genehmigung des Miniſterii der geiſtlichen,
terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Doktorwürde nic
theilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimiſchen oder
auswärtigen Fakultät geſchehen, ſo darf der betreffende Wundarz
Doktortitel, bei Vermeidung einer angemeſſenen Ordnungsſtrafe,
führen. — D. Durch die vom gedachten Miniſterio genehmigte
trägliche Erwerbung des Doktortitels tritt der Wundarzt noch ni
die höhere Kategorie der promovirten Aerzte; vielmehr iſt in
ſen, wie in allen andern Fällen, die vollſtändige Ablegung aller
die betreffende Klaſſe vorgeſchriebenen einzelnen Prüfungsabſ
nothwendig, um für dieſe Klaſſe eine neue Approbation erhalt
können.

No. 51. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten der
verſitäten, wegen der für die Doktoranden der Medizin e
derlichen allgemeinen Schulbildung, insbeſondere der Fert
in der lateiniſchen Sprache. Vom 23. Juli 1825.

Seit einiger Zeit iſt zu mehreren Malen der Fall eingetr
daß Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländiſchen
verſitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückgew
werden mußten, weil ſie in den gewöhnlichen Schulkenntniſſen,
namentlich im Lateiniſchen, zu unwiſſend waren. Um zu verhin
daß künftig kein Inländer von einer inländiſchen mediziniſchen Fa
tät die mediziniſche Doktorwürde erhalte, welcher nicht die für e
Doktor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung, und
mentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateiniſ
Sprache beſitzt, verordnet das Miniſterium hierdurch, daß von Oſ

gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Stu-
sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu
— Berlin, den 23. Juli 1825.
um der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-
Schulkollegien, dens. Gegenstand betreffend. Vom 23. Juli 1825.
Ministerium kommunizirt dem Königl. Konsistorio Abschrift
sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Ver-
in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den
n Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so
Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät, nur
Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse
der No. II. entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder
igl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Das
Konsistorium wird beauftragt, die gegenwärtige Cirkularver-
icht nur durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen
zu bringen, sondern auch die Direktoren und Rektoren der
n zu veranlassen, daß sie von Zeit zu Zeit auch die Schüler
iden oberen Klassen der Gymnasien mit der obigen Anordnung
nachen. — Berlin, den 23. Juli 1825.
um der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

3. Desgleichen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen,
er denselben Gegenstand. Vom 23. Juli 1825.
Ministerium kommunizirt der Königl. wissenschaftlichen Prü-
mission Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische
erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von
J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizi-
Doktorwürde, so wie der Nostrifikation bei einer inländischen
hen Fakultät, nur diejenigen Inländer zugelassen werden sol-
he mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer
rüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prü-

um den Wirkungen des Zeugniſſes No. III. zu entgehen, und ſich
Zeugniß No. II. zu erwerben, während ihrer Univerſitätsſtudien,
am Schluſſe derſelben, ſich zu einer nochmaligen Prüfung hinſich
ihrer Schulkenntniſſe ſtellen werden. Die Königl. wiſſenſchaftliche
fungskommiſſion wird beauftragt, in ſolchen Fällen bei Ertheilun
Zeugniſſe beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, ob die betreff
Individuen in den beiden alten Sprachen, und inſonderheit im
niſchen, das im §. 6. des obengedachten Allerhöchſten Edikts vorge
Ziel erreicht haben. Das Miniſterium ſetzt indeſſen voraus, d
Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion hierbei in Anſehu
wohl der Form, als des Inhalts der Prüfung, nicht allein den
ſchied zwiſchen dem angehenden und bereits vollendeten Studi
ſondern auch die individuellen Verhältniſſe berückſichtigen, mithin,
die philoſophiſche Qualifikation eines Doktors der Medizin ſch
einem vorläufigen tentamine hervorgeht, oder durch daſſelbe
ermitteln iſt, von einer weiteren oder förmlichen Prüfung abſt
wird. Auch ſind die Zeugniſſe nicht in der gewöhnlichen Form
dern dahin auszuſtellen, daß der Tentatus der Königl. wiſſenſch
Prüfungskommiſſion die Ueberzeugung gegeben habe, daß er
No. I. oder No. II. vorſchriftsmäßig erforderliche allgemeine
beſitze, oder, wenn dies der Fall nicht ſeyn ſollte, daß die Kom
demſelben weder das Zeugniß No. I, noch das No. II. ertheilen

Berlin, den 23. Juli 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege

No. 54. Cirkularverfügung der Königl. Miniſterien der geiſt
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Inne
die Regierungen, betreffend die Beſtimmungen über Einth
und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals.
24. Auguſt 1825.

Schon ſeit längerer Zeit ſind die verſchiedenen Nachtheile S
der Medizinalverwaltung drükkend gefühlt worden, welche aus d
herigen Klaſſifikation des ärztlichen und wundärztlichen Perſonal
der hiermit in Verbindung ſtehenden Prüfungen und Befugniſſe
ben hervorgegangen ſind; nur mit ſo manchen Schwierigkeiten ſi
zelne Uebelſtände zu beſeitigen geweſen. Hierdurch hat das mit
zeichnete Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſich ver
geſehen, Sr. Majeſtät dem Könige über das hierunter obwaltende
verhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die anliegende
ſtimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der
ſenſchaft mehr entſprechende Eintheilung und Prüfung des ärzt
und wundärztlichen Perſonals zur Allerhöchſten Einſicht vorzulegen.
Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Juni c. (No. 50.) haben Se. M
nunmehr dieſe Beſtimmungen zu genehmigen geruhet, wovon die
zeichneten Miniſterien, in Ausführung des Allerhöchſten Befehls,
Königl. Regierung hierdurch mit der Anweiſung in Kenntniß
dieſe Beſtimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntn
bringen, und auf deren pünktliche Befolgung, ſo weit es die Königl
Regierung angeht, zu achten.

Berlin, den 24. Auguſt 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Miniſterium des Inn

: Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen
l zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen. Durch die Allerhöchste
rder vom 28. Juni c. haben des Königs Majestät nunmehr
timmungen zu genehmigen geruhet, wovon das Ministerium,
hrung des Allerhöchsten Befehls, die medizinische Fakultät hier-
t der Anweisung in Kenntniß setzt, auf pünktliche Befolgung
en anliegenden Bestimmungen unter C. und D. enthaltenen
ten sorgfältig zu achten. Da übrigens durch die mehrgedachten
ingen den promovirten Aerzten ausschließliche, bedeutende Be-
ingeräumt sind, so erwartet das Ministerium zuversichtlich von
tät, daß sie nunmehr bei der Zulassung zu den Doktorprüfun-
Promotionen mit erhöhter Strenge verfahren, und den in die-
ht bestehenden statutarischen Vorschriften und gesetzlichen An-
t auf das gewissenhafteste nachkommen werde.
in, den 27. September 1825.
um der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktor-
motionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum
tt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. Novbr. 1825.

Ihrem Antrage vom 7. November d. J. genehmige Ich
daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft,
die Klasse der promovirten Aerzte aufgenommen zu werden
en, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von
in vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand zu dem
Examen, Behufs der Würde eines Doktors der Medizin und
noch zu den medizinischen Staatsprüfungen, Behufs der zu
n Approbation, zugelassen werden darf, der nicht zuvor nach-
at, daß er ausser den übrigen, hinsichtlich der Zulassung zu
inischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten,
n medizinischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Lei-
vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit
en Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt und das

punkte der Wissenschaft und den vielseitigen Anforderungen an
verschiedenen Klassen des Heilpersonals nicht entsprechen, so wird,
Folge der von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinet
der vom 28. Juni l. J. erlassenen Bestimmungen über die
jetzigen Bedürfnisse entsprechende Klassifikation des Heilpersonals
über den Nachweis seiner Qualifikation, Hinsichts der Prüfu
hiermit Folgendes festgesetzt:

Umfang der Staatsprüfung.

§. 1. Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforsc
der Fähigkeiten zur praktischen Ausübung irgend eines Zweiges
ärztlichen Wissens vornimmt, gehören zu den Staatsprüfungen.
sind also hiervon nur die Schul- und Fakultäts-Prüfungen a
schlossen.

Prüfungsbehörden.

§. 2. Sämmtliche Staatsprüfungen werden entweder vo
obersten Prüfungsbehörde, die den Titel: „Medizinische
Examinations-Kommission" führt, oder von den Mediz
Kollegien der Provinzen, oder von besonders zu ernenn
Prüfungs-Kommissionen vollzogen.

Organisation der Ober-Examinations-Kommission.

§. 3. I. Die Ober-Examinations-Kommission
unmittelbar unter der Aufsicht und Leitung des Ministeriums
hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der
handenen Anzahl theoretisch und praktisch wissenschaftlich geb
Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, b
ein technisches Mitglied des Ministeriums als Direktor vorsteht.
Führung der Prüfungsprotokolle, und zur Besorgung der Geld-
sonstigen Schreib-Geschäfte wird der Kommission ein Sekretär
geordnet.

§. 4. Die Auswahl des Personals der Ober-Examinat
Kommission hängt von dem Ministerium ab. So weit es thu
werden hierzu keine Universitätslehrer, besonders nicht solche M
der der medizinischen Fakultät gewählt, welche an den Fakultät
fungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweise einzelne Profe
zu den Geschäften der Ober-Examinations-Kommission zugezoge
sollen ihnen, so weit es ausführbar ist, nur solche Prüfungs
übertragen werden, über welche sie selbst keine Vorlesungen h
Kein Mitglied der Ober-Examinations-Kommission setzt sein
über 1, höchstens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununte
chen fort; vielmehr wechseln sämmtliche Mitglieder von Jahr zu
in der Art ab, daß die ganze Prüfungs-Kommission in Bezug
ihr Personale jedes Jahr neu zusammengesetzt wird.

Prüfungs-Kandidaten, welche vor das Forum der Ober-Examinations-Kommission geh

§. 5. Den Staatsprüfungen vor der Ober-Examinations-K
mission haben sich zu unterwerfen: 1) alle promovirte Aerzte, w
die Approbation als praktische Aerzte, oder als solche und Wund
zugleich, erlangen wollen; 2) alle Kandidaten der Chirurgie und
dizin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erh
wünschen; 3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Ap
ker erster Klasse.

Nöthige Qualifikation der Prüfungskandidaten.

§. 6. Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, müssen a)
promovirten Aerzte nachweisen, daß sie rite promoti sind, b

e medizinische, oder medizinische und chirurgische Doktorwürde nach
ntlich zurückgelegtem vierjährigem Universitätsstudio, vorgängigem
standenem Fakultätsexamen und nachfolgender öffentlicher Verthei-
ung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefassten In-
ral-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Uni-
itäten die Doktorwürde erlangt haben, und nicht rite promoti
d, müssen nach Befinden und auf die diesfallsige nähere Bestim-
ung des Ministerii sich nostrifiziren lassen; b) die Chirurgen
ch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß sie
die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und wenigstens so viel
ein verstehen, um die Pharmakopoe und einen leichten Autor über-
n, und ein Recept sprachrichtig niederschreiben zu können, ferner
noch beweisen, daß sie entweder durch drei volle Jahre ein ge-
ntes medizinisch-chirurgisches Studium zurückgelegt, und die erfor-
en praktischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht er-
n haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die erforderli-
medizinisch-chirurgischen Kollegia gehört, und eben so lange als
rgen niederer Kategorie im Militär oder Civil gedient haben,
die Pharmaceuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst ge-
erlernt, und entweder fünf Jahr als Gehülfen gedient, oder we-
drei volle Jahre als Gehülfen servirt, und nach vollständiger
digung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester
ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie,
, Pharmacie und Pharmakologie fleissig obgelegen haben.

Admission zur Prüfung.

§. 7. Die Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-
mission geht von dem Ministerium aus. Jeder, der die höheren
tsprüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das
sterium, spätestens bis Anfang Dezembers jeden Jahres, schrift-
und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15
plaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms,
andidaten der Chirurgie und Pharmacie hingegen unter Beifü-
ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften ihrer Studien-
sonstigen Lehr- oder Dienst-Zeugnisse zu wenden. Wird die
ifikation des Prüfungskandidaten zureichend befunden, so wird
Eröffnung der Prüfung an den Direktor der Ober-Examina-
Kommission verwiesen, der dann die Prüfung einleitet, und
deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Ministerio
richt.

Prüfungszeit.

§. 8. Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat No-
er an, und dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller
ungsabschnitte für sämmtliche der Prüfungs-Kommission über-
e Kandidaten fort.

Bestimmung der einzelnen Prüfungen.

§. 9. Diese Prüfungsabschnitte überhaupt sind: 1) die anato-
Prüfung, 2) die akiurgische oder chirurgisch-technische, 3) die kli-
medizinische, 4) die klinisch-chirurgische, 5) die pharmaceutische,
die mündliche Schlußprüfung.

praktische Aerzte und Wundärzte zugleich; für bloße praktische Aerzte; für Wundärzte erster Klasse; für Apotheker.

§. 10. Was nun 1) die promovirten Aerzte betrifft, so müssen
selben darthun, daß sie nicht blos praktisch, sondern auch vollstän-

dig wissenschaftlich gebildete Männer sind. Sie haben daher, a) we
sie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die App
bation als Aerzte für innere und äussere Kuren (promovirte Medi
Chirurgen) erlangen wollen, die anatomische, die chirurgis
technische, die klinisch-medizinische Prüfung, und zu
letztere in lateinischer Sprache und, nach der weiter unten folgend
nähern Bestimmung, in einer durchaus wissenschaftlichen Form, fer
die klinisch-chirurgische, und endlich die mündliche Schl
prüfung, wobei nicht blos der praktische, sondern auch der geschi
liche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in sein
ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen; b) wenn sie b
als ausübende Aerzte ins praktische Leben treten wollen, die ana
mische, die klinisch-medizinische Prüfung nach der vo
dachten wissenschaftlichen Form, eine klinisch-chirurgische P
fung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Beha
lung chirurgischer Krankheitsfälle, mit Hinweglassung aller chiru
schen Technik, und die mündliche Schlußprüfung, in der
zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen sind,
bestehen; 2) die Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche
Approbation als Chirurgen erster Klasse zu erlangen suchen, mü
die anatomische, die chirurgisch-technische, die klini
chirurgische, eine klinisch-medizinische Prüfung in d
scher Sprache und in einer, mehr praktischen, als wissenschaftli
Form, und endlich die mündliche Schlußprüfung bestehen,
welcher sie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen sind, w
jedoch mehr auf ihr praktisches, als theoretisches Wissen zu sehen
3) die Pharmaceuten, welche die Approbation als Apotheker e
Klasse zu erhalten wünschen, müssen die pharmaceutische
die mündliche Schlußprüfung zurücklegen.

§. 11. Diese Prüfungen sind nach den in folgenden §§. n
enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomische Prüfung.

Wie sie abzuhalten sey.

§. 12. Durch diese Prüfung soll erforscht werden, ob der K
didat die nöthigen Kenntnisse in der Anatomie besitze, und das an
mische Messer in so weit zu führen verstehe, als zur Ausübung se
ärztlichen Berufes nöthig ist. Jeder Kandidat hat daher 4 Aufga
zu lösen, nämlich: 1) an einem Leichname eine Höhle des Körp
mit ihren Eingeweiden in Absicht deren Form, Lage und gegenseiti
Verbindung öffentlich, 2) ein unter Aufsicht selbst verfertigtes an
misches Präparat, 3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präpar
aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Osteologie un
bereitet oder ex tempore zu demonstriren. — Alle 4 Aufgaben wer
unmittelbar vor der Demonstration durch das Loos bestimmt.
Reihefolge, in welcher der Kandidat diese 4 Aufgaben hinter einan
abzulegen hat, bestimmen die Prüfungskommissarien. Sie haben b
bei theils auf den Wunsch des Kandidaten, in so fern dies ohne Z
verlust und Störung in der eingeleiteten Prüfungsordnung gesche
kann, theils und hauptsächlich auf die Umstände und die besond
Erfordernisse zu dieser Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichna
Präparate u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

Prüfungskommissarien.

§. 13. Zu Prüfungskommissarien, in deren Gegenwart u

darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzelnen Auf-
abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lö-
4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger
und Erforschung der Kenntnisse des Kandidaten in den ver-
Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich
ist, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen
en Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich
er nicht. Sind die Prüfungskommissarien nicht einig, ob
dat für bestanden zu erklären ist, oder nicht, weil er entweder
ufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht,
zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer
nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anato-
kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben
teres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventua-
6te, ja nach Erforderniß eine 6te Aufgabe zur Lösung zu ge-
ein sicheres Urtheil fällen zu können.

de der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungskandidaten.

. Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungskandi-
ch, nur mit dem Unterschiede, daß bei den promovirten
mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bei
en Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse und
welche einst das operative Messer führen wollen, überdies
vorzüglich auf ihre anatomischen Fertigkeiten im Präpariren
ist, so daß hiernach nicht allein die Schlußcensur über die
Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung
daten zu bestimmen ist.

Folgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

. Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit
standen ist, kann zu den weiteren Prüfungsabschnitten ad-
rden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Direktor
sendung der Prüfungsverhandlungen zur weitern Veranlas-
zeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeitsrücksichten

die Ausarbeitung selbst zu den Prüfungsakten abliefern, dieselbe bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Kad nach allen Regeln der Kunst ausführen; 2) über eine akiurgische gabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operationsmethoden geben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine K nisse in der Instrumentenlehre nachweisen, und die Operation am Leichnam verrichten; 3) eine Aufgabe aus der Lehre über turen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanle am Phantome nachweisen, und den Verband nach den Regeln Kunst anlegen.

Von wem und wie sie abzuhalten sey.

§. 18. Diese Prüfung wird in Gegenwart und unter de ziellen Leitung zweier Prüfungskommissarien, welche dem Mi als gute operative Wundärzte bekannt sind, und die Chirurgie praktisch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur ersten od bereiteten Aufgabe giebt der erste oder älteste dieser Prüfungsk sarien dem Kandidaten auf; er hat hierbei blos zu beachten, so viel als möglich das Spezielle zu vermeiden, und sich an d gemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieser Aufg geben werden, dessen Lösung sich praktisch nicht an dem hier wählten Kadaver, (was im Voraus selten oder nie zu besti ist —) nachweisen lässt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum corum, die Sectio caesarea und dergleichen.“ Im Gegentheil Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exartikulat über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehu über Paracentesen, über künstliche Geschwüre u. s. w. zu diese hufe am passendsten, weil einerseits der Prüfungskandidat bei Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei seiner schrift Ausarbeitung von vielseitigen Gesichtspunkten auszugehen und gen, daß er die ihm zu Gebote stehenden Quellen zu benutzen ve andererseits aber dem Prüfungskandidaten noch immer ver bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche maaßen exstirpirt oder amputirt, an welchem Theile, oder nach Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche P teſe gemacht werden soll, welche Methoden, um künstliche Ges zu erzeugen, oder Blut zu entziehen ꝛc., er praktisch nachzu habe; weshalb auch die technischen Leistungen am Kadaver, die keinerlei Umständen dem Kandidaten nachgelassen werden dürfen im Augenblikke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene von den anwesenden Kommissarien näher zu bestimmen sind. — beiden übrigen Aufgaben müssen dagegen mehr auf das Speziel beschränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das ausgewählt werden.

§. 19. Hinsichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen gaben zu lösen sind, der Aufnahme des Prüfungsprotokolles, de tirung über jeden einzelnen Prüfungsabschnitt, und der endlichen S bestimmung, ob der Kandidat als bestanden anzusehen sey, oder finden ganz dieselben Vorschriften Statt, welche in dieser Bezi bereits bei Vollführung der anatomischen Prüfung (§§. 12. und gegeben worden sind. Nur müssen die Prüfungskommissarie Abfassung der Schlußcensur ganz vorzüglich die nachgewiesene tive und manuelle Fertigkeit des Kandidaten im Auge behalten, nach den Grad seiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen

hauptsächlich bestimmen, und angeben, in wie fern er in dieser
ung das Prädikat „Operateur" wirklich verdiene, oder nicht.
ns ist diese Prüfung für alle Kandidaten, die sie abzulegen
gleich, nur daß auch hier, wie bei der anatomischen Prüfung
m promovirten Arzte, eine höhere theoretische Bildung und
ine mehr wissenschaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata
rt werden kann und muß.

Folgen des Nichtbestehens der chirurgisch-technischen Prüfung.

20. Nur derjenige, der in der chirurgisch-technischen Prüfung
) bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen,
) der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei
ichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur
n; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promo-
n Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie
e Aerzte zu bestehen haben, nicht aus. (Vergleiche §§. 35. und
Uebrigens bleibt es auch hier dem Direktor überlassen, dem ab-
nen Kandidaten, bei sonst dafür sprechenden Gründen, die Wie-
ng der Prüfung in seinem Beiseyn zu gestatten, und über-
wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.)
rieben ist, zu verfahren.

C. Die klinisch-medizinische Prüfung.

21. Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Aerzte
r nicht promovirte Aerzte oder Chirurgen erster Klasse.

Für promovirte Aerzte.

22. Die promovirten Aerzte und Mediko-Chirurgen haben
vorzugsweise akute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause
arité unter Leitung und Aufsicht zweier ausdrücklich hierzu er-
Prüfungskommissarien zu übernehmen. Die Auswahl der
n hängt von diesen Kommissarien ab, und der Prüfungs-
t selbst sieht die Kranken einen nach dem andern erst dann,
e ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart
nmissarien examinirt er die Kranken, setzt die Aetiologie und
e der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und
den einzuschlagenden Heilplan. Während dieses Geschäftes
r betreffende Prüfungskommissarius durch mehrfache, auf den
nden Fall passende Fragen den Umfang seiner Kenntnisse in
hologie, Therapie und Heilmittellehre noch näher zu erforschen.
setzt der Kandidat alles dieses in einem besonderen Zimmer
nkenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt
arbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufsicht beson-
uftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder
Arzte. Hat sich der Kandidat in der Diagnose der Krank-
rt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in Vorschlag gebracht,
eines Besseren zu belehren und schuldig, dies getreu und
irrthum frei bekennend niederzuschreiben. Hat er es zu thun
en, so muß der Prüfungskommissarius dies selbst zur Seite,
ter dem Elaborate des Kandidaten bemerken. — Die aus-
te Krankheitsgeschichte muß der Kandidat bei dem nächsten
besuche in Gegenwart des Kommissarius und der übrigen
skandidaten öffentlich vorlesen, oder falls die Zeit es nicht
nach der Bestimmung des Kommissarius, wenigstens in bün-
rze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder Un-
ten ist er eines Bessern zu belehren, und ihm aufzugeben,

dieselben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbessern. Nicht was er niedergeschrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidi worden ist, darf er korrigiren, ohne sich des Verdachts einer absich lichen Verfälschung eines zu den Prüfungsakten gehörigen Dokument auszusetzen. So fährt der Kandidat fort, seinen Kranken tägli zwei Mal zu besuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundene Erscheinungen, so wie sein Urtheil darüber und die Veränderunge der Mittel in sein klinisches Journal einzutragen, wobei ihn jedesm der Prüfungskommissarius oder in dessen Abwesenheit der Arzt de Krankenhauses, selbst dann, wenn ihm auch die spezielle Leitung de klinischen Prüfungen nicht mit übertragen ist, zu kontrolliren ha um jeden Nachtheil für den Kranken, so wie jeden Unterschleif z verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und seine A ordnungen dagegen muß der Kandidat stets vor der Rücksprache m dem Arzte des Krankenhauses oder dem Prüfungskommissario bewer stelligen, und ehe er noch eine andere Meinung gehört, sein Journ schon abgeschlossen haben. Die eigentlichen Prüfungskommissarie müssen übrigens wenigstens drei Mal in der Woche jeden Kandidate am Krankenbette selbst prüfen, dessen Krankheits-Journal revidiren und, daß dies wirklich geschehen ist, mit ihrer Unterschrift im Jou nal nachweisen.

Sie soll sich nicht auf die klinischen Kranken allein erstrekken.

§. 23. Diese Prüfung soll sich indessen nicht allein auf die kl nischen Kranken beschränken, sondern auch auf mehrere andere Kran des Krankenhauses erstrekken. So oft sich daher die Gelegenheit daz darbietet, ist der Kandidat aufzufordern, die Diagnose eines ihm vo gezeigten Krankheitsfalles zu bestimmen, die Prognose zu stellen un die Therapie anzugeben. Daß dies geschehen ist, und wie der Kan didat die ihm gegebene Aufgabe gelöset hat, muß jedes Mal im Kran ken-Journale bemerkt werden. Diesen besondern Prüfungen am Kranke bette sind zwar alle klinische Examinanden, am häufigsten und wiederhol testen aber jene Kandidaten zu unterwerfen, deren praktisches Wiss noch zweifelhaft erscheint.

Erforschung der Kenntnisse in der Dosenlehre der Medikamente und der Kunst, Rezep zu verschreiben.

§. 24. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müssen die Prüfungs kommissarien auf die erlangten Kenntnisse des Kandidaten in der Do senlehre der Medikamente und im Formuliren richten, und daher wäh rend der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, dessen Kenn nisse hierüber zu erforschen. Zu demselben Behufe haben sich auch beide Prüfungskommissarien an einem bestimmten Tage der Woch zu vereinigen, und jedem Kandidaten auf einem besondern Bogen der am Schlusse der Prüfung dem Krankheits-Journale beizufüge ist, a) einige besondere Themata zur Verschreibung verschiedener For men von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Linctus ꝛc. aufzugeben, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarie schriftlich zu beantworten hat, und b) mehrere Arzneimittel aufzuzeich nen, zu welchen der Kandidat die Dosenbestimmung beischreiben muß.

Gebrauch der lateinischen Sprache.

§. 25. Alle Verhandlungen am Krankenbette zwischen den Prü fungskommissarien und dem Kandidaten geschehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateinischer Sprache

muß die Krankheitsgeſchichte und das ganze Journal in dieſer Sprache abgefaſſt werden.

Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen erſter Klaſſe.

§. 26. Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen erſter Klaſſe oder nicht promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derſelben Vorſchriften (§. 22., 23. und 24.) vorgenommen. Sie unterſcheidet ſich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erſtere in deutſcher Sprache abgehalten werden und einen praktiſcher Tendenz ſeyn ſoll. Hier iſt es hinreichend, zu erforſchen, ob die Kandidaten wiſſen, wie ſie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müſſen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch geprüft werden, ob er die Gründe kenne und zu deduziren im Stande ſey, aus welchen er ſo und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erſter Klaſſe leiſtet alſo Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen praktiſchen Kenntniſſe nachweiſet, während der Doctor promotus beweiſen muß, daß er auſſer dieſen Kenntniſſen auch die zur Förderung der Wiſſenſchaft nöthige ſcientifiſche Ausbildung beſitzt.

Dauer der Prüfung.

§. 27. Die Zeit der kliniſchen Prüfung ſoll bei jedem Kandidaten 14 Tage dauern, ſie kann jedoch auch in beſondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

Vorſchriften über die Ertheilung der Cenſur.

§. 28. Am Schluſſe der kliniſchen Prüfung vereinigen ſich beide Kommiſſarien über die dem Prüfungskandidaten zu ertheilende Cenſur, welche ſie dergeſtalt zu den Akten geben, daß ſie unter der Krankengeſchichte gemeinſchaftlich bemerken, wie der Kandidat in theoretiſcher und wie er in praktiſcher Hinſicht beſtanden iſt, und die Schlußcenſur derſelbe demnach unter Berückſichtigung ſeiner zu erlangenden praktiſchen Wirkungsſphäre verdient. Fällt die Cenſur zum Nachtheile des Kandidaten aus, und wird für deſſen Abweiſung geſtimmt, ſo müſſen die Gründe dieſes Urtheils kurz aus einander geſetzt, und zugleich muß beſtimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wiſſens oder deren praktiſchen Anwendung er zu ſchwach oder ganz unerfahren befunden worden iſt.

Erfolge der nicht beſtandenen Prüfung.

§. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der medizinisch-kliniſchen Prüfung nicht beſtanden iſt, wird die Zulaſſung zur mündlichen Staatsprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Mediko-Chirurgen blos in Beziehung auf die beabſichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erſter Klaſſe verſagt. Dem Direktor der Ober-Examinations-Kommiſſion wird jedoch nachgelaſſen, dem abgewieſenen Kandidaten auf deſſen Geſuch, wenn nach den Votis der Prüfungskommiſſarien deſſen Gewährung für begründet, oder ſonſt für billig erachten iſt, die Behandlung eines dritten kliniſchen Kranken zur Prüfung einer beſſern Cenſur zu übertragen. Der Direktor muß der Prüfung am Krankenbette dann ſelbſt mit beiwohnen, und das Urtheil ebenfalls mit abgeben. — Den nicht beſtandenen Kandidaten hat der Direktor dem Miniſterio, unter Einſendung aller Prüfungsverhandlungen, zur weitern Beſcheidung anzuzeigen.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

§. 30. Damit die Prüfungskommiſſarien im Stande ſind, die Kandidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorſchrift

(§§. 22. und 23.) zu kontrolliren, so dürfen nie mehr, als höchst zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung begriffen seyn, nach also die Zulassung der sich neu meldenden Kandidaten zu stimmen ist.

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31. Dieser haben sich zu unterwerfen: a) promovirte Ä und Wundärzte zugleich, b) promovirte bloße Aerzte, c) nicht movirte Mediko-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse.

Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sey.

§. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt seyn, der die kli chirurgische Prüfung zu bestehen hat, muß, unter Leitung und Au zweier besonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungskommi im Charité-Krankenhause zwei Kranke der chirurgischen Abthe in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Kommissarien das logische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, gnose derselben, so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung (§. 22.) vorgesch ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammenstellen, un Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prü zeit fortfahren. Auch bei dieser klinischen Prüfung müssen die missarien zugleich sich von den Fähigkeiten des Kandidaten Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschw Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Kn brüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, insb heit auch der venerischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen daher jede sich darbietende Gelegenheit, an der es in einem so g Krankenhause nie fehlen kann, benutzen, um den Kandidaten über andere, als die ihm zur speziellen Behandlung überwie Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei ist Seiten der Kommissarien Alles zu beobachten, was §. 23. und schon vorgeschrieben ist, jedoch bedarf es hier des im letztern sonders angeordneten schriftlichen Nachweises nicht.

Spezielle Vorschrift bei bloßen praktischen Aerzten.

§. 33. Die promovirten Aerzte müssen, in so fern sie als Aerzte ins praktische Leben treten, die Chirurgie nicht aus wollen, und daher auch die chirurgisch-technische Prüfung nic rückgelegt, oder nicht genügend (§. 20.) bestanden haben, dessen geachtet darthun, daß sie die Theorie der chirurgischen Praxis kommen inne haben. Sie sind daher sowohl in Bezug auf den rapeutischen, als pathologischen Theil der chirurgischen Krankh jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auc ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern.

Bei Mediko-Chirurgen; Unterschied der Prüfung bei promovirten und nicht promov Mediko-Chirurgen.

§. 34. Die promovirten und nicht promovirten Mediko rurgen müssen ausser ihren Kenntnissen in der Theorie der c gischen Praxis auch nachweisen, daß sie die zur Behandlung c gischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie sen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst b gen, alle Operationen, die ihnen an diesen oder andern Kra während ihrer Prüfungszeit überwiesen, und ohne Nachtheil für Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der Prüfu

sarien selbst verrichten, und sich jeder ihnen aufgegebenen Hand-
ig unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14ten Tage
schlossen werden, und bei Ertheilung der Censur ist ausdrück-
bemerken, wie sie in heilwissenschaftlicher und wie sie
rativer Hinsicht bestanden sind, und ob ihnen in letzterer
ung das Prädikat „Operateur" beizulegen ist, oder nicht. —
ms unterscheidet sich die klinisch-chirurgische Prüfung der pro-
en und der nicht promovirten Mediko-Chirurgen blos darin,
erstern mehr theoretische und höher heilwissenschaftliche Kennt-
n fordern sind, als bei letztern.

Folgen der nicht bestandenen Prüfung.

35. Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen
nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schluß-
unbedingt versagt. Bei dem promovirten und nicht promo-
Mediko-Chirurgus kömmt es auf die Entscheidung an, wie sie
chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt, und ob bei der kli-
chirurgischen Prüfung erstere blos in operativer, und letztere
heilwissenschaftlicher, oder beide in beider Hinsicht nicht genügt
im ersteren Falle können sie nur noch, Behufs der Erlangung
probation als bloße promovirte praktische Aerzte, oder als Wund-
weiter Klasse, im letztern Falle aber gar nicht zur mündlichen
zugelassen werden, wo sie dann vom Direktor zur Abwei-
bei dem Ministerio in Antrag zu bringen sind. (Vergleiche
und 40.) — Uebrigens gilt in Bezug auf die Abstimmung
erforschten Fähigkeiten des Kandidaten und über die Erlaub-
durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvor-
Censur zu verbessern, alles das auch hier, was in dieser
(§§. 28. und 29.) bei Vollziehung der klinisch-medizinischen
vorgeschrieben ist.

E. Die pharmaceutische Prüfung.

Dieselbe ist durch 4 Kommissarien zu vollziehen.

36. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden wenigstens vier
issarien bestimmt, von denen zwei in chemisch-physikalischer
naturhistorischer Hinsicht literarisch bewährte Männer, und zwei
schaftlich gebildete praktische Apotheker seyn müssen.

Sie beginnt mit einer Vorprüfung.

37. Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um
rschen, ob der Prüfungskandidat die zur Bestehung dieser Prü-
erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch wirklich besitzt.
Kandidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungslokale und im
n, wenn nicht sämmtlicher zur pharmaceutischen Prüfung beru-
Prüfungsmitglieder, doch wenigstens zweier Kommissarien
rere ihm aufzugebende Stellen aus der preussischen Pharma-
mündlich übersetzen und erläutern, dann b) aus einer Urne
maceutische oder chemisch-pharmaceutische Aufgabe, und aus einer
n Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte
die er dann unter strenger Aufsicht, so daß jede fremde Hülfe,
die Benutzung von Büchern, Exzerpten u. dgl. unmöglich ist,
sich zu lösen suchen muß. Die Aufgaben zu diesen Ausarbei-
sind so einzurichten, daß diese möglicherweise in sechs bis acht
den geliefert werden können. Beim Schlusse desselben attestirt
ährend der schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Kommissarius,
die die Aufsicht führende Person, daß die Arbeit unter seiner

Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden sey. Hierauf wird Manuscript von den Prüfungskommissarien eingesehen, und die sur, sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erfors Kenntnisse des Kandidaten in der Latinität, beigesetzt.

Aufgaben für die Prüfung selbst, und was dabei zu beobachten.

§. 38. Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so e der Kandidat: 1) zwei Themata pharmaceutica besonders aus analytischen Chemie zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behau wobei er nachweisen soll, daß er eine höhere wissenschaftliche chem Ausbildung genossen habe, und die ihm zu solchen Arbeiten nöth Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von beiden ersten Prüfungskommissarien gegeben. Diese gelieferten arbeitungen zirkuliren sodann unter den Mitgliedern der pharm tischen Prüfungskommission zur schriftlichen Begutachtung. Wäh dessen muß der Kandidat Behufs des Nachweises seiner prakt Kenntnisse und Fertigkeiten 2) zwei durch das Loos zu be mende Aufgaben über chemisch-pharmaceutische Präparate, unter zieller Aufsicht eines pharmaceutischen Mitgliedes der Komm in der Königlichen Hofapotheke, oder in einem sonst hierzu zu be menden Laboratorio, anfertigen. — Bei der Feststellung dieser gaben hat die Prüfungskommission darauf zu sehen, daß ihre Lö längstens in acht Tagen beendigt seyn kann. — Während der Zeit hat ferner der Kandidat: 3) entweder ein natürliches Ge welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B. neralwasser, oder eine künstliche zu diesem besondern Zwekke z mengesetzte Mischung (Gasverbindungen, Metalllegirungen ꝛc.), schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Erge der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch 4) i richtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angab eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chem Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens, oder v teter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerich oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen. — Bei d beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den b ersten Kommissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung, als der Name des Analyse übergebenen natürlichen Gemisches oder das Rezept zu künstlichen Mischung auf einem besondern Blatte aufgezeichnet und letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des Kandi versiegelt dem Direktor eingehändigt werden muß.

Wie während der praktischen Arbeiten des Kandidaten und am Schlusse derselben verfahren sey.

§. 39. Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Kandid dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den besonders dazu fe setzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder Kommission täglich, und zwar abwechselnd, die Mitaufsicht über praktischen Arbeiten des Kandidaten. Daß dies geschehen sey, bezei sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungs-Journale, worin tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der pro Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder unter dem des Direktors zur Einsicht und Beurtheilung der von dem daten gelieferten, sowohl schriftlichen, als chemisch-pharmace Arbeiten; in Gegenwart der Kommission muß er auch: a) e

zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften ebenfalls
er Urne zu ziehen sind, ex tempore bereiten, und b) einige
rzulegende, frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen vollstän-
ionstriren, aus einer Reihe Roh-Arzneien wenigstens 10 nach
bstammungen, Verfälschungen und Anwendungen zu Arznei-
aten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate
n, deren Bestandtheile, Bereitungsmethoden, Verfälschungen
erunreinigungen, Prüfung und Aufbewahrung ꝛc. angeben. —
ßt wird das Resultat der chemischen, vom Kandidaten gelie-
Analysen vorgelesen, und mit dem Inhalte des dem Direktor
übergebenen versiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes
en, worauf nach Maaßgabe des Befundes aller dieser Prü-
theilungen über die Qualifikation des Kandidaten votirt, und
e hiernach entweder zur mündlichen Schlußprüfung admittirt,
dem Ministerio unter Angabe der Gründe (§. 28.) zur Ab-
n Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schlußprüfung.

Wer zu admittirt werden kann; Nachweis über die Kenntniß der Schutzpocken-Impfung.

§. 40. Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungs-
e mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Klasse der
al-Personen, in welche er zu treten Willens ist, vorgeschrieben
n zu dieser Prüfung, welche den Schluß der ganzen höheren
üfung macht, zugelassen werden. Doch können auch die Ad-
hierzu erlangen: 1) jene promovirten Mediko-Chirurgen, die in
rurgisch-technischen, oder in der klinisch-chirurgischen Prüfung
e für praktische Wundärzte und Operateurs erforderliche Kunst-
t nachgewiesen, aber doch in heilwissenschaftlicher Hinsicht be-
, und wenigstens bewiesen haben, daß sie chirurgische Krank-
e in pathologischer und therapeutischer Hinsicht richtig zu be-
n im Stande sind, Behufs ihrer noch möglichen Ap-
tion als bloße praktische Aerzte (§. 20. und 35.); 2) jene
romovirten Mediko-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse,
in der klinisch-medizinischen, oder in der klinisch-chirurgischen,
beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krank-
und die zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie er-
chen heilwissenschaftlichen Kenntnisse, aber doch hinreichende
rtigkeiten nachgewiesen haben, um wenigstens die Approba-
ls Chirurgen zweiter Klasse erlangen zu können
und 35.). — Alle Aerzte und Wundärzte müssen überdies,
zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nach-
daß sie den Verlauf der Schutzpokken in allen ihren Sta-
bachtet, und mehrere Individuen selbst geimpft haben.

Prüfungskommissarien; ihre nöthigen Eigenschaften und Auswahl.

41. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden acht Mitglieder
s Personale der Ober-Examinations-Kommission insbesondere
gt, die nach einer bestimmten Reihefolge unter einander ab-
d zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. Jeder
n muß die Fähigkeit besitzen, jeden Kandidaten, er sey Arzt,
t oder Pharmaceut, seiner künftigen Wirkungssphäre ent-
d examiniren zu können. Es werden also nur vielseitig aus-
und wissenschaftlich-praktische Männer hierzu erwählt, und
hierbei darauf gesehen werden, daß zwei derselben vorzüglich
inisch-praktischer, zwei in chirurgisch-praktischer, zwei in

medizinisch-theoretischer und zwei in naturhistorischer Hinsicht au
zeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer sind. Ihnen werden
zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker, Behufs der p
maceutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung; ihre Verschiedenheit nach den verschiede
Klassen der Medizinalpersonen.

§. 42. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist
nähere Erforschung der anatomisch-physiologisch-pathologischen, th
peutischen, pharmakologischen, physikalischen, chemischen und n
historischen Kenntnisse des Kandidaten, in so weit er solche zur
übung seines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich soll
auch eine Kontrolle der vorhergehenden Prüfungsabschnitte seyn;
ist ihre Vollziehung nach Verschiedenheit des Prüfungskandid
verschieden. — 1) Bei den promovirten Aerzten und Mediko-Chir
ist ausserdem, daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften,
Physik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc. geprüft werden sollen, auch
höher Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und da
schichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen.
sie blos als praktische Aerzte die Approbation erhalten, so s
Hinsichts der Chirurgie blos über die Pathologie chirurgischer K
heiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen;
sie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleic
langen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische T
selbst mit erstrekken; 2) bei den nicht promovirten Mediko-Chir
oder Wundärzten erster Klasse muß die Prüfung sich mehr inn
der Sphäre der praktischen Ausübung der Medizin und Chi
halten; doch muß der Kandidat die Gründe seines Handelns
angeben können; 3) bei den Apothekern muß die Prüfung au
Erforschung der höhern chemischen, physikalischen und naturh
schen Kenntnisse des Kandidaten gerichtet, und derselbe zugleich
Gesetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speise
Getränken, den Contentis des Magens daran Verstorbener z
prüft werden.

Zahl der Mitglieder bei jeder besondern Prüfung.

§. 43. Zur Prüfung der promovirten Mediko-Chirurgen (
für innere und äußere Kuren) sind fünf Mitglieder der Komm
zur Prüfung für bloße praktische Aerzte, so wie zur Prüfun
Chirurgen erster Klasse, deren vier, und zur Prüfung für Apot
höhern Grades, unter gleichzeitiger Zuziehung zweier praktische
theker (§. 41.) als Assessoren, noch zwei Mitglieder der Komm
beizuziehen. — Ausserdem steht es dem Direktor frei, bei jedem
fungsakte selbst mit zu prüfen. Er soll dies aber hauptsächlich
zu thun nicht unterlassen, wenn die Kenntnisse des Kandidat
irgend einem Zweige des heilkundigen Wissens noch zweifelha
scheinen, weil sie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig
gewiesen, oder noch nicht hinreichend erforscht worden sind.

Bestimmung der Zahl der auf Ein Mal zu Prüfenden und der Dauer der Prüf

§. 44. Nie dürfen mehr als drei Kandidaten und immer
gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Klasse der Medizinal-Per
bestimmen, zu einem und demselben Prüfungstermine zugelassen w
Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf ½ S
festgesetzt. Kein Mitglied ist befugt, die ihm ausgesetzte Pri

zu verlängern, oder willkürlich abzukürzen, und der Direktor hat über zu wachen, daß keines von beiden geschehe.

Bestimmung des Prüfungstermins, und wer dabei erscheinen soll.

§. 45. Der Termin zur Prüfung ist von dem Direktor zu bestimmen, und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungsverhandlungen über die vom Kandidaten schon bestandenen einzelnen Prüfungsabschnitte, dazu eingeladen. Ausser den bestimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums dabei erscheinen, so wie es den General-Stabs-Aerzten überlassen bleibt, bei jeder Prüfung Militär-Aerzte gegenwärtig zu seyn, und sich von der Qualität des Prüfungskandidaten selbst näher zu überzeugen; doch haben sie beiderseits, falls sie nicht etwa selbst zu Examinatoren ernannt sind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme.

Kein Examinator darf sich vor Beendigung der Prüfung entfernen.

§. 46. Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieser Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Direktor vom Anfange bis zum Ende des Examens gegenwärtig sind. Wessen amtliche oder ausserordentliche Geschäfte es nicht zulassen, so viel Zeit als erfordert wird, diesen Prüfungsakt zu verwenden, legt seine Stelle als Examinator nieder.

Wie die Prüfung zu protokolliren sey.

§. 47. Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Kandidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie gut oder ungenügend gelöst, oder ganz unwissend in denselben sich gezeigt hat, zu protokolliren. Werden mehrere Kandidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

Was nach Beendigung der Prüfung zu thun ist; wie die Censur über die mündliche Prüfung, und die Schlußcensur über alle Prüfungsabschnitte zu bestimmen sey; und wie endlich bei dem nicht bestandenen Kandidaten zu verfahren sey.

§. 48. Nach Beendigung der Prüfung entfernen sich die Prüfungsgenossen und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Kommission gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen Generalärzte, oder Mitglieder der Medizinalabtheilung des Ministerii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Aktes seyn können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90.) folgenden Bestimmung, sein Votum über die Qualifikation des Kandidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur für die mündliche Prüfung festgesetzt, und dieselbe im Prüfungsprotokolle eingetragen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist der Prüfungskandidat, nach der ihm zu Theil gewordenen Censur, bestanden anzusehen, so wird, unter Berücksichtigung und genauer Angabe der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen einzelnen Prüfungen, deren Protokolle und sonstigen Aktenstükke zur gefälligen Einsicht für die Prüfungskommissarien vorliegen, die Schlußcensur als Resultat aller Prüfungen bestimmt, dieselbe [illegible] am Ende des Prüfungsprotokolls bemerkt, und das Aktenstück, welches von dem Direktor und allen anwesenden Mitgliedern mitzuzeichnen ist, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Kandidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse gezeigt haben, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem gemäß hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. Die

Schlußcenſur, welche alle dem Kandidaten zu Theil gewordene ei
Cenſuren in ſich begreift, und das allgemeine Urtheil über die K
niſſe des Kandidaten ausſpricht, kann daher für denſelben bald
bald minder günſtig, als die Cenſur über die mündliche Prüfung
ausfallen. Iſt der Kandidat zugleich Behufs der chirurgiſchen P
geprüft worden, ſo muß die Schlußcenſur überdies noch die B
mung enthalten, ob er blos als Wundarzt zu approbiren ſey,
ihm das Prädikat Operateur ertheilt werden könne. — Iſt i
der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht beſta
und folglich zur Abweiſung in Antrag zu bringen, ſ
ſen die Gründe dieſes Urtheils kurz angegeben, und zugleich m
ſtimmt ausgeſprochen werden, in welchen Zweigen des ärztliche
ſens er für die Approbation zu ſchwach oder unerfahren befunde
den ſey. Dieſem Ausſpruche iſt auch die gutachtliche Meinung
fügen, binnen welcher Friſt dem Kandidaten die Wiederholu
Prüfung zuzugeſtehen ſeyn dürfte, ob und welche Obliegenheiten
her noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen
niſſe hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabſchnitte vorher
wiederholen, oder was er ſonſt noch zu leiſten haben werde, e
einer erneuerten Schlußprüfung wieder zuzulaſſen ſey.

Beſtimmung der Medizinalperſonen, deren Prüfung durch die Medizinal-Kol
vollzogen wird.

§. 49. II. Den Medizinal-Kollegien in den Pro
liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche
probation a) als Chirurgen zweiter Klaſſe, b) als Geburtshelfer,
Apotheker zweiter Klaſſe, d) als forenſiſche Wundärzte, e) al
ärzte erlangen wollen.

Die Kandidatrn müſſen ſich bei den betreffenden Regierungen unter Einſendu
nöthigen Beläge zur Prüfung melden.

§. 50. Die Zulaſſung zu jeder dieſer Prüfungen geht von
treffenden Regierungen oder dem hieſigen Polizei-Präſidio, u
ausnahmsweiſe vom Miniſterium direkte aus. Der Prüfungsk
muß ſich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, i
Departement er ſich zu etabliren wünſcht, oder zur Zeit aufhält.
nem Geſuche hat er a) ein vollſtändiges, ſelbſt abgefaſſtes Curr
vitae, welches zugleich die Verſicherung des Kandidaten an Eides
„daß er ſich zu der jetzt nachgeſuchten Prüfung früher bei kei
dern Prüfungsbehörde gemeldet habe", oder die Anzeige enthalte
daß er in der Prüfung früher nicht beſtanden, und unter welch
dingungen ihm vom Miniſterio geſtattet worden ſey, ſich wie
melden; b) die Zeugniſſe über ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Ausbi
ſittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienſt-Zeit ob
noſſenen Unterricht auf den verſchiedenen chirurgiſchen, geburtshü
und pharmaceutiſchen Anſtalten; c) auch von dem Allen eine A
beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualifikation des
fungskandidaten genau unterſuchen, und, wenn dieſelbe zureiche
funden wird, das Medizinal-Kollegium der Provinz brevi ma
unter Beifügung ſämmtlicher Beilagen um Veranlaſſung der P
erſuchen. Sollte das Medizinal-Kollegium über die Zulaſſun
Kandidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, ſo hat d
hierüber mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren; wo
ſo iſt der Prüfungskandidat mittelſt einer an ihn zu erlaſſenden

ung zur Prüfung vorzuladen, und zugleich zu bestimmen, wo er sich önlich zu melden, und die Prüfungsgebühren zu erlegen habe.

Die Qualifikations-Nachweise zur Prüfung a) der Wundärzte, b) der Geburtshelfer, c) der Apotheker, d) der forensischen Wundärzte, e) der Zahnärzte.

§. 51. Der Nachweis der Qualifikation, welcher von dem Prü- Kandidaten zu fordern, ist, nach Verschiedenheit des Faches, dem ch gewidmet, und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, ver- den. 1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zu- en zu werden, muß der Kandidat sich ausweisen, daß er a) ent- r die ehemals nach dem Medizinal-Edikte von 1725 vorgeschriebe- Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt, oder b) als Wundarzt un- Kategorie im Militär wenigstens drei Jahre lang gedient, oder die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch nungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichtsanstalten er- habe. In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, einen vollständigen Lehrkursus an einer inländischen Chirurgen- e mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß nigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten ingen, unter denen die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, Frakturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über gische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, e die Klinik nicht nur als Auskultant, sondern wirklich als Prak- frequentirt, daß er Anatomie getrieben, und an den Operations- n am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militär weiset, kann über den Mangel des einen oder des anderen vorge- n Erfordernisses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung assen werden. 2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zuge- zu werden, muß der Prüfungskandidat nachweisen, daß er a) schon einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wund- hörte, und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg sfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten , und b) einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, wenigstens 2 Geburten selbst gehoben habe. 3) Um zur Prüfung der Pharmacie Behufs der Erlangung des Fähigkeitszeugnisses Apotheker zweiter Klasse, oder kleiner Städte, die Admission zu er- , muß der Kandidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Stu- Jahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6. sub c. für otheker erster Klasse vorgeschrieben worden. 4) Zur Prüfung als sischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse, oder gen Wundärzte, welche die höheren chirurgischen Staatsprüfungen en und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten , dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche g zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen kön- ein Kollegium über Staats-Arzneikunde oder wenigstens über ge- e Medizin gehört zu haben. Eben so darf 5) zur Prüfung als rzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon der Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die n, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mecha- Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt Wundarzt ist, ausser diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeug- über den fleissigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allge-

meine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre
chirurgische Klinik beibringen kann.

Zweck dieser Prüfungen im Allgemeinen.

§. 52. Alle Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien
hören, bezwekken vorzüglich die Erforschung derjenigen praktischen
tigkeiten des Prüfungskandidaten, die zur Ausübung seines künf
ärztlichen Geschäfts erforderlich sind. Die Prüfung muß daher
Allgemeinen eine mehr praktische als wissenschaftliche Tendenz h
und sich hauptsächlich über jene einzelnen Theile der speziellen D
erstrekken, welche im ärztlich-praktischen Leben in der künftigen
kungssphäre des Kandidaten am häufigsten einen Gegenstand
Handelns ausmachen.

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Klasse.

Die wundärztliche Prüfung wird in 4 Prüfungsterminen vollzogen.

§. 53. Die Prüfung für Wundärzte zweiter Klasse gesch
vier besondern Prüfungsterminen. Alle vier Termine können
in vier nach einander folgenden Tagen abgehalten werden, und
längstens binnen acht, höchstens vierzehn Tagen beendigt seyn.

Schriftliche Prüfung.

§. 54. Im ersten Termine werden dem Kandidaten zur
lichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, sich
Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er sich
unter einer Anzahl von mindestens dreissig aus einer Urne gezoge
Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der
siologie, Materia medica et chirurgica, Rezeptirkunde, Wiederbele
versuche bei Scheintodten, Hülfsleistungen bei vom tollen Hunde
senen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen,
läufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. s. w. —
fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurth
vorgelegt, von ihnen censirt und unterschrieben.

Anatomische und chirurgische Prüfung.

§. 55. Im zweiten Termine soll der Kandidat über seine an
mischen und chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch
monstration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in
Ermangelung an anatomischen Präparaten und am Phantome sich
weisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher in Gegenwart
nigstens zweier Prüfungskommissarien entweder an einer Leiche
Situs der Eingeweide einer Höhle des menschlichin Körpers un
bereitet zu demonstriren, und unter Aufsicht ein anatomisches
parat zu verfertigen, oder, wo dies nicht zulässig oder thunlich
eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und
meine Beschaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und
geweide, demonstrirend an Präparaten zu lösen, und seine Fertigk
Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen. In
rurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe entweder über
bandanlegung bei Wunden, Geschwüren, Knochenbrüchen, Verrenku
und Vorfällen aller Art, oder über Instrumental-Operationen, so
über die kleinern, als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig
denden größern, jedoch blos nach allgemein bekannter Methode,
Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden b
das Loos bestimmt, und sowohl die anatomischen als chirurgischen
dem Kandidaten, erstere unter einer Anzahl von mindestens zwa
letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen. — Ueber die Pr

ist wird ein Protokoll aufgenommen, und deren Ausfall, mit spezieller Bezeichnung, wie der Kandidat in anatomischer, und wie er in chirurgisch-technischer Hinsicht bestanden ist, am Schlusse bemerkt.

Klinische Prüfung.

§. 56. Beim dritten Termine wird der Kandidat an das Krankenbett geführt, wo ihm in Gegenwart wenigstens eines in der praktischen Chirurgie wohl erfahrenen Mitgliedes des Kollegii mehrere chirurgische Krankheitsfälle (Entzündungen, Eiterungen, Geschwüre, Brand, Verletzungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen ꝛc.) vorzustellen sind, deren Diagnose er sogleich zu bestimmen hat, und über deren ätiologisches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweise er blos mündlich geprüft wird. Trifft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgische Operationen zu verrichten sind, als Oeffnung der Abscesse, Einrichtungen verrenkter Glieder u. dgl., so sollen solche, unter Aufsicht und Leitung des anwesenden Prüfungskommissairs oder des Wundarztes, durch den Prüfungskandidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandstükke und in Anlegung eines entsprechenden Verbandes bei einer Wunde, einem Geschwüre oder einer andern chirurgischen Krankheitsform an Lebenden praktisch nachweisen. Auch über diesen Theil der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt seyn kann, ist ein Protokoll aufzunehmen, und das Resultat der Prüfung am Schlusse desselben zu bemerken.

Mündliche Prüfung.

§. 57. Im vierten Termine wird der Kandidat von drei Mitgliedern des Kollegii mündlich aus dem gesammten Gebiete der praktischen Chirurgie, jedoch mit steter Hinsicht auf die künftige Wirkungssphäre desselben, geprüft. Dieser Prüfungsakt, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall desselben, wie bei den übrigen Prüfungsabschnitten, hierbei bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

Die geburtshülfliche Prüfung wird in drei Terminen vollzogen: schriftliche Prüfung; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 58. Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in die schriftliche und in die praktische und mündliche. — Im ersten Termine erhält der Kandidat drei Fragen, die er selbst unter wenigstens dreissig gewählt hat, schriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird dem Kollegium von den Examinatoren begutachtet. Dann sucht man als zweiten Prüfungsabschnitt die Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten des Kandidaten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwangerschaft, der verschiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wendung und der Entbindung mittelst der Instrumente, theils am Phantom und an den Hysteroplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zulässig ist, an schwangern Personen und weiblichen Leichen zu erforschen; worauf, als dritten und letzten Prüfungsakt, der Kandidat von drei Kommissarien über geburtshülfliche Gegenstände mündlich geprüft wird.

Uebrigens nach der verschiedenen Qualifikation der Prüfungskandidaten einzurichten.

§. 59. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird ein Protokoll aufgenommen und am Schlusse desselben bemerkt, wie der Kandidat bestanden ist. Uebrigens sind die wissenschaftlichen Forderungen bei dieser Prüfung, da bald doctores *promoti*, *bald* Wundärzte 1ster, bald 2ter

Klasse dieselbe zu bestehen haben, der jedesmaligen Bildungsstufe Prüfungskandidaten angemessen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Klasse.

Die pharmaceutische Prüfung geschieht ebenfalls in drei Terminen; schriftliche Aufg

§. 60. Die Prüfung der Apotheker dieses Grades geschieht drei Terminen und beginnt, so wie die Prüfung der Chirurgen Geburtshelfer, mit der Lösung schriftlicher Aufgaben, deren zwei drei aus mindestens dreissig von dem Kandidaten selbst gezogen we Diese Aufgaben beziehen sich besonders auf Gegenstände der tischen Pharmacie. Die Ausarbeitungen sind mit Ausführlichkeit ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfu kommissarien beurtheilt.

Praktisch-pharmaceutische Prüfung.

§. 61. Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelun praktischen Fertigkeiten des Kandidaten als Receptarius und Defe zum Zwekke hat, soll derselbe zwei, durch das Loos zu bestimmen zwar solche Arzneibereitungen, welche eine besondere Kunstfe erfordern, übernehmen; eben so viele, gleichfalls durch das Loos stimmende, in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparat bereiten, so wie endlich in medizinisch-gerichtlicher und polizeilich ziehung zwei Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder ver Substanzen, unter schriftlicher Angabe der beobachteten Metho wie der Ergebnisse der Untersuchung, übernehmen. — Gedachte fung geschieht, falls nicht etwa der Chef des Kollegii es für zweck hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der des jedesmaligen pharmaceutischen Assessors des Medizinalkollegii, dessen besonderer Aufsicht und im Beisein des einen oder ander Prüfungskommissarien, so jedoch, daß sie sämmtlich gegen das der praktischen Prüfung sich zur Einsicht und Beurtheilung der parate und des technischen Verfahrens vereinigen. Es wird üb sen Theil der Prüfung, nach den von dem Assessor der Pharmac gemerkten Datis, den schriftlichen Aufsätzen des Kandidaten u genommenen Einsicht der Präparate, ein Protokoll aufgenomm welchem das Resultat der Prüfung bemerkt wird.

Mündliche pharmaceutische Prüfung.

§. 62. Den Beschluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem didaten von drei Prüfungskommissarien zunächst eine Stelle aus Pharmacopoea borussica zur vollständigen mündlichen Uebersetzung Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen, vorzüglich alle Gegenstände des praktischen Wissens des Apothekers, gesch wird. Hauptgegenstände dieser Prüfung sind die Waarenkunde, kologie, pharmaceutische Chemie, Botanik und Gesetzkunde. Zu naueren Prüfung in der Botanik werden dem Kandidaten frische, getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derselben getreue dungen, sowohl zur botanischen Bestimmung, als auch zur Ermitte ob er sie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterscheiden vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinsicht der Droguen obachtet. — Auch über diesen letzten Prüfungsakt wird ein Pro geführt, und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Von der forensischen Prüfung.

§. 63. Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt eben *in die schriftliche, praktische* und *mündliche*.

Schriftliche Aufgabe; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 64. Im ersten Termine hat der Kandidat, nach einer von ihm unter mindestens dreissig gezogenen Aufgabe, eine schriftliche Aus- in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti an- bei dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Kan- schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszu- Rücksicht zu nehmen ist. — Im zweiten Termine soll er die Umsicht und praktische Fertigkeit nachweisen, die zur Verrich- einer gerichtlichen Sektion erforderlich ist, zu welchem Behufe er eine solche Sektion in Gegenwart der Prüfungskommissarien an allenfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Da dies nicht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangels an Leichnamen ist, so kann dieser Prüfungsabschnitt ausnahmsweise dem nachgelassen werden. Um so mehr ist es dann aber noth- bei der mündlichen Prüfung, die von drei Examinatoren zu ist, durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob didat die erforderlichen anatomischen und forensischen Kennt- Fertigkeiten wirklich besitzt, um eine gerichtliche Sektion zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder sonstige ten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die wei- liche Prüfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden der Kandidat wisse, was er beim Ausbruche epidemischer Krank- in ärztlicher und medizinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe, Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und die Hülfs- me, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwendung en sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburts- der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kran- jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und Niederkunft wohl unterrichtet sey, ob er überhaupt im gan- iete der Medicina forensis wohl bewandert sey, und wisse, was anitätsbeamten und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienst- Hinsicht obliege. — Ueber die Prüfung selbst wird ein genaues ll geführt, und am Ende das Resultat derselben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

Prüfung der Zahnärzte ist nach der verschiedenen Qualifikation derselben verschieden.

§. 65. Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation narzt ist verschieden, je nachdem der Prüfungskandidat entweder zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals gehört, oder approbirter praktischer Arzt oder Wundarzt ist.

Erster, oder schriftlicher Prüfungsabschnitt.

§. 66. Gehört er noch zu keiner der bestehenden Klassen des sonals, so hat der Kandidat im ersten Prüfungstermine sechs indestens vier und zwanzig durch das Loos zu bestimmende n, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels, Lehre von der Entzündung, der Eiterung, der Karies, der , dem Brande, den Blutungen, den Geschwüren u. s. w., fer- die allgemeine Behandlung dieser Krankheitsformen beziehen, ch, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten, urch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkom- spezielle Krankheitsfälle dieser Art in der Mundhöhle nach all- nen chirurgischen Prinzipien kunstgemäß zu behandeln verstehe.

Zweiter, oder praktischer Theil der Prüfung.

§. 67. Im zweiten Termine muß der Kandidat seine erlangten

praktiſchen Kenntniſſe in Anfertigung einzelner künſtlicher Zähne ganzer Zahnreihen, ſo wie im ganzen techniſchen Theile der Zahn neikunde und in der Anwendung der verſchiedenen Zahn-Inſtrume und zwar letztere, wo möglich an einer Leiche, in deren Ermange aber wenigſtens an einem ſkelettirten Kopfe, nachweiſen.

Dritter, oder mündlicher Prüfungsabſchnitt.

§. 68. Im dritten Termine iſt derſelbe von wenigſtens drei minatoren über die Anatomie, Phyſiologie, Pathologie und Di der Zähne, über die Krankheiten derſelben und des Zahnfleiſches, die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die In tionen zur Anwendung der verſchiedenen Zahn-Operationen, mün zu prüfen.

§. 69. Ueber jeden Prüfungsabſchnitt wird, wie bei allen üb Prüfungen, ein Protokoll geführt, und der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Unterſchied der Prüfung bei ſchon approbirten Aerzten oder Wundärzten.

§. 70. Denjenigen Prüfungskandidaten, welche bereits die fung als Aerzte oder Wundärzte beſtanden haben, und überdi noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen ſuchen, ſoll de oder ſchriftliche Prüfungstermin überall nachgelaſſen, und nur geſehen werden, daß ſie in dem zweiten techniſchen und operativen im dritten mündlichen Prüfungsabſchnitte vollſtändig darthun, die praktiſchen Erforderniſſe eines Zahnarztes wirklich beſitzen.

Weſentlicher Unterſchied der Prüfungen bei den Medizinal-Kollegien vor denen die Examinations-Kommiſſion; zu beobachtende allgemeine Vorſchriften bei dieſen Prüfungen.

§. 71. Die Prüfungen, welche vor die Medizinalkollegi hören, unterſcheiden ſich von denen der Ober-Examinations-Komm weſentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungsak in ſich vollendet angeſehen werden kann, ſondern daß alle Prüf abſchnitte zuſammen erſt ein geſchloſſenes Ganze bilden. Kein dat, er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forenſiſcher rurg oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher eines einzelnen nicht beſtandenen Prüfungsabſchnittes ſogleich z weiſung in Antrag gebracht werden, ſondern er muß in jedem zu allen für ſein Fach vorgeſchriebenen Prüfungsabſchnitten ad werden, und ſomit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen voll ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulaſſen, oder abzuweiſen über ihn gefällt werden darf. Bei jeder mündlichen Schlußpr ſind daher den Prüfungskommiſſarien auſſer der ſchriftlichen Aus tung des Kandidaten auch ſämmtliche Akten und Prüfungspro zur Einſicht vorzulegen, um hiernach die Grenzen und die ein Gegenſtände der Prüfung, nach der ihnen ſchon bekannt gewor Ausbildung des Kandidaten, um deſto ſicherer beſtimmen zu kön Jeder Kandidat wird daher auch bei dieſer Prüfung über jene e nen Zweige ſeines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharma ſchen ꝛc. Berufs mit zu prüfen ſeyn, in welchen er in den vorherg genen Prüfungsabſchnitten, laut den darüber vorhandenen Akten, nicht vollſtändig beſtanden iſt, oder gar nicht Genüge geleiſtet hat, ſich beſtimmt von ſeinem Wiſſen und Können im Einzelnen und gemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schluſſe der ganzen fung, unter Berückſichtigung und genauer Erwägung des Reſultat des einzelnen Prüfungsabſchnittes und der diesfallſigen Cenſuren,

meinschaftlicher Berathung ein allgemeines und endliches Urtheil zu
len ist, nach welchem der Prüfungskandidat bei dem Ministerium,
r Einsendung sämmtlicher Prüfungsakten, Zeugnisse ꝛc., entweder
Approbation, oder zur Abweisung, und zwar im letzteren Falle mit
ube der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher
und unter welchen Bedingungen der Kandidat zu einer erneuerten
fung wieder zuzulassen seyn wird, in Antrag zu bringen ist. Aus-
m ist in Bezug auf Abfassung der Schluß-Censur alles das auch
zu beobachten, was §. 48. bei den höhern Staatsprüfungen vor-
rieben ist.

Zahl und Auswahl der Prüfungskommissarien.

§. 72. Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist
s angegeben worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß,
Ausnahmen nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungs-
drei Prüfungskommissarien zuzuziehen sind, die während der gan-
Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen. Auch dürfen
mehr als drei Kandidaten zu gleicher Zeit geprüft werden, in
m Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden
strecken muß. Die Wahl der Prüfungskommissarien zu den ein-
Prüfungen endlich wird durch die Verschiedenheit des Gegen-
, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche Qua-
der vorhandenen Mitglieder des Kollegii bedingt. Bei den
gen der Wundärzte muß, ausser dem chirurgischen Assessor, wo
noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der
zugleich die Chirurgie praktisch ausübt. Unter den Examina-
für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit wenigstens ein
er Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die
gen der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und
der praktischen Pharmacie erfahrnen Mitgliedern vorzunehmen,
nen ohne Zuziehung des pharmaceutischen Assessors nicht Statt
Bei der Prüfung der Zahnärzte soll wo möglich ein im Orte
der und gehörig approbirter, praktischer Zahnarzt mit zugezogen
; ausserdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bei
rüfungen gegenwärtig seyn muß, dessen Stelle.

Diese Prüfungen sind an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

73. Die Prüfungen vor den Medizinalkollegien finden das
Jahr hindurch Statt. Die Zulassung der Kandidaten hierzu
nach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

ung der Medizinalpersonen, welche ihre Prüfungen vor besondern Kommissionen zu bestehen haben.

74. III. Durch besonders ernannte Prüfungskom-
sionen werden die Prüfungen a) für Physiker, b) für Thierärzte,
Augenärzte, d) für Hebammen vollzogen.

Von der Physikats-Prüfung.

Nöthige Qualifikation; Zeit der Zulassung.

75. Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, Behufs
erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promo-
und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden.
Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß der Prüfungs-
1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und
rt, bereits erworben, und 2) die Prüfung aus der Geburts-
standen haben. — Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach er-
Approbation zur Physikatsprüfung zugelassen werden kann, ist

nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen, oder der ſ
ſtigen nachgewieſenen gelehrten Ausbildung verſchieden. — Aerzte, we
eine vielſeitige Bildung nachweiſen, und die Staatsprüfungen mit ein
ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach
langter Approbation ſich die Themata zur ſchriftlichen Bearbeitung
bitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabſchnitten,
ſie in den ſchriftlichen Arbeiten Genüge geleiſtet haben, admittirt
den. Alle übrigen werden aber erſt nach Verlauf von mehreren Ja
nach erhaltener Approbation zur ſchriftlichen Prüfung zugelaſſen,
ſie, auſſer einem guten moraliſchen Betragen, zugleich nachweiſen kön
daß ſie während dieſes Zeitraums als wiſſenſchaftliche Aerzte einen
ten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer K
gen ſich erworben haben. Die Geſuche um Zulaſſung zur Pr
müſſen daher von jetzt an durch die Regierungen, die ſie nach e
Grundſätzen zu begutachten haben, an das Miniſterium gelangen.

Schriftliche Prüfung; praktiſche Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 76. Die Prüfung ſelbſt zerfällt in die ſchriftliche,
tiſche und mündliche. Der Prüfungskandidat muß daher: 1
Themata medico-legalia, welche die wiſſenſchaftliche Deputati
das Medizinalweſen auf Anordnung des Miniſterii aufgiebt,
der geſetzten Friſt von drei bis ſechs Monaten wiſſenſchaftlich bear
und die Ausarbeitungen ſelbſt an das Miniſterium einſenden. —
den dieſelben von der wiſſenſchaftlichen Deputation beifällig beur
ſo hat der Prüfungskandidat an einem ihm hierzu beſtimmten Te
2) in Gegenwart wenigſtens zweier Prüfungskommiſſarien, je
dem die Gelegenheit ſich darbietet, entweder a) an einer Leiche
ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachte
Förmlichkeiten zu verrichten, oder b) ſeine Fähigkeiten, eine Apo
zu viſitiren, praktiſch nachzuweiſen, oder c) ſeine diagnoſtiſchen
therapeutiſchen Kenntniſſe über Thierkrankheiten praktiſch zu beku
3) in Gegenwart dreier Prüfungskommiſſarien eine mündliche
fung über alle Gegenſtände der Staatsarzneikunde zu beſtehen,
die Prüfungskommiſſarien zugleich zu erforſchen haben, ob er die
lichen Arbeiten auch ſelbſt gemacht habe. Ueber die beiden letzten
fungsabſchnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Ber
tigung der einzelnen erhaltenen Cenſuren, unter Beachtung der
gegebenen Vorſchriften, das Endurtheil beſtimmt ausgeſprochen,
welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweiſung in Antr
bringen iſt.

Prüfungs-Forum.

§. 77. Dieſe Prüfung iſt vor der wiſſenſchaftlichen Deput
für das Medizinalweſen zu beſtehen; das Miniſterium behält ſich
vor, in einzelnen Fällen die praktiſche und mündliche Prüfung
nahmsweiſe auch von einem Medizinalkollegio, oder beſonders hierz
nannten Kommiſſarien vollziehen zu laſſen.

Von der Prüfung der Thierärzte.

§. 78. Ueber Klaſſifikation und Prüfung der Thierärzte
eine beſondere Verordnung erlaſſen werden. Bis dahin hat e
der bisher eingeführten Prüfungsordnung ſein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

Wer ihr unterliegt; Erforderniſſe, um die Admiſſion zu erlangen.

§. 79. Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen
jenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Mediko-Chiru

…ten haben, dieſen Zweig der operativen Heilkunde aber insbeſon… …ausüben wollen. — Sie müſſen, um zur Prüfung admittirt zu …n, nachweiſen, daß ſie bereits als praktiſche Aerzte approbirt ſind, …ſſerdem noch Zeugniſſe beibringen, entweder die Kollegia über …eine und ſpezielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenig… …ein vollſtändiges Kollegium über Augenkrankheiten gehört zu ha… Ihre mit den erforderlichen Belägen verſehenen Geſuche reichen …dem Miniſterium ein, welches dann das Forum und die Exa… …ren beſtimmen wird, vor denen die Prüfung Statt finden ſoll.

Wie die Prüfung ſelbſt abzuhalten ſey.

§. 80. Die Prüfung ſelbſt wird von mindeſtens drei Examina… …vollzogen und beſteht darin, daß der Prüfungskandidat 1) eine …e Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata aus der …mie und Phyſiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert, …ige Augen-Operationen, die eine beſondere Kunſtfertigkeit erfor… …ie z. B. die Operation des grauen Staars, die künſtliche Pu…ung u. dgl. am Kadaver nach allen Regeln der Kunſt ver…, die verſchiedenen Methoden dabei angiebt, ſeine Kenntniß der …mente nachweiſet, und alles dahin Gehörige ex tempore demon… 3) über die verſchiedenen Krankheiten des Auges in pathologiſcher, …cher, therapeutiſcher und operativer Hinſicht mündlich geprüft …

§. 81. Wie bei allen übrigen Prüfungen, wird auch hier über …fungsabſchnitt ein Protokoll aufgenommen, über die Zulaſſung …didaten zur augenärztlichen Praxis nach Vorſchrift der §§. 48. …. votirt, und die Prüfungsverhandlung dem Miniſterium zur …Veranlaſſung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen.

Bildung der Prüfungskommiſſionen.

§. 82. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen Behufs ihrer …ion wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehr-Kurſus und, …lich, im Lokale des Königlichen Hebammen-Lehr-Inſtituts vor… …en. Die Veranſtaltung zur Prüfung geht, wenn die Anſtalt …einen Regierungsbezirk die Hebammen zu bilden hat, von der …ung, im entgegengeſetzten Falle aber von den betreffenden Kö… …n Ober-Präſidien aus. — Die Prüfungskommiſſion beſteht …rei Perſonen, nämlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs… …inal-Rathe, wenn das Inſtitut auf ein Regierungs-Departement …ſchränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte be… …en Medizinalkollegii, oder aus einem qualifizirten Kreisphyſikus …Departements. Umfaſſt das Inſtitut mehrere Regierungsbezirke, …timmen die Königlichen Ober-Präſidien die Reihefolge, in wel… …die verſchiedenen Regierungs-Medizinal-Räthe mit dem Hebammen… …die Prüfungskommiſſion bilden ſollen; es iſt alsdann nur dar… …ſehen, daß einer Seits den Medizinal-Regierungs-Räthen die …heit verſchafft werde, ſich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode …ſtitute und der Ausbildung der für ihren Bezirk beſtimmten …men ſelbſt zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht …thigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienſtpoſten und …igen Dienſtreiſen Gelegenheit gegeben werde.

Gegenſtand und Art der Prüfung.

§. 83. Der Hebammenlehrer übernimmt beſonders den prak… Theil der Prüfung, *und läſſt namentlich* die Schülerinnen im

Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, wie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungsver am Phantom vornehmen.

§. 84. Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache übrigen Examinatoren, und sie haben namentlich die Lehrtöchter das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen weiblichen Bekkens wissen müssen, so wie über die Zeichen und rioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle, die herrschenden Vorur die Behandlungen der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder ꝛc., zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuches ausführli prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, ihr zu bestimmende Stelle im Hebammen-Buche vorzulesen, zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe

§. 85. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreck und welche Manual-Uebungen vorgenommen worden sind. D sultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Pr werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regie zugesandt, damit in Folge des Reskripts vom 24. September diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bes haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anst erhalten können.

Wie viel Hebammen auf einmal, und wie lange sie geprüft werden sollen.

§. 86. Es dürfen in der Regel nie mehr als drei, und nur nahmsweise vier Schülerinnen zugleich geprüft werden, und die fung hat sodann zwei und eine halbe, und respective über drei den zu dauern.

Allgemeine Vorschriften.

Vorschriften, die jeder Examinator zu beobachten hat.

§. 87. Der Zweck einer jeden Prüfung ist, zu erforschen, Kenntnisse der Kandidat in dem Fache, aus dem er sich prüfen wirklich besitzt. Jede Prüfung muß daher streng innerhalb ihrer zen bleiben, und jede Abschweifung von dem zu prüfenden Gegen sorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß stets die Antwort des Kandidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu brechen, gleich viel, ob sie genügend ist, oder nicht. Belehrungen Bessern und Demonstrationen des abzuhandelnden Gegenstandes hören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, wenigsten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende mehr sprechen, als ein Fragender reden muß und als nothwendig um von dem Kandidaten auf die gegebene Frage eine bestimmte wort zu erhalten und willkürliche Abschweifungen von dem abzuh delnden Gegenstande zu verhüten. Zeigt es sich, daß der Kandida dem gewählten Thema vollständig bewandert, oder ganz unwissend so ist dasselbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich dur führen, sondern sogleich ein anderes Thema zu wählen, um zu er schen, ob er auch in diesem und in einem dritten, vierten u. s. eben so bewandert oder eben so unwissend sey. Ueberhaupt muß die Sorge der Examinatoren seyn, die ihnen zustehende Prüfung lediglich dazu zu benutzen, um sich von den erlangten Kenntnissen Kandidaten und von dem Grade derselben die volle Ueberzeugung *verschaffen.*

Wie bei den praktischen Demonstrationen überhaupt zu verfahren sey.

§. 88. Bei den anatomischen, chirurgischen und pharmaceutischen
nstrationen, so wie bei allen praktischen Prüfungen, dürfen sich
rüfungskommissarien nicht allein mit dem Vortrage des Kandi-
über das gegebene Thema begnügen, sondern sie müssen auch
zugleich examiniren, um auf diese Weise die Lükken, welche im
ge gemacht wurden, zu ergänzen und diejenigen Gegenstände,
elche der Kandidat irrige Ansichten zu haben scheint, näher zur
he zu bringen. Manchen Individuen fehlt die Gabe eines ge-
en Vortrages, ohne daß sie deshalb wirklich unwissend sind. Bei
Kandidaten muß durch ein vollständiges Examen über den gege-
Gegenstand ihr Wissen gehörig erforscht werden.

ere Bestimmung, um die verschiedenen Grade der erforschten Fähigkeiten der Prüfungskandidaten zu bezeichnen.

§. 89. Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungs-
sind durch die Censuren vorzüglich gut, sehr gut,
mittelmäßig und schlecht zu bestimmen. Die ersten drei Cen-
erklären den Kandidaten für bestanden, und begründen, wenn sie
chluß-Censur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des
ten, die letztern beiden zu dessen Abweisung. Als gut bestan-
ein Kandidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkun-
Wissens, in wie weit es zur Ausübung seines künftigen ärztli-
rufes erforderlich ist, oder die einzelne Prüfung sich darüber
, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Censur „sehr
" jenen Prüfungskandidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen,
nigstens in der Mehrzahl der Prüfungsfächer einen höhern
der praktischen Reife, als zur Erlangung der Approbation oder
ssrigung in eine höhere Prüfungsstufe gerade erforderlich ist,
sen. Mit der Censur „vorzüglich gut" kann nur ein Kan-
ur Approbation in Antrag gebracht werden, der ausser einem hö-
ade der praktischen Reife auch eine ausgezeichnete wissenschaftliche
, selbst in jenen Zweigen des Wissens nachgewiesen hat, die nicht
ar zur praktischen Ausübung seines Faches erforderlich sind,
in allen einzelnen Prüfungsabschnitten schon eine höhere
als „gut" erhalten hat. Uberhaupt darf die Censur „vor-
gut" nur selten, und nur an wahrhaft ausgezeichnete und
ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig
sind diejenigen Kandidaten zu betrachten, welche die an sie
Aufgabe nur zum Theil oder unvollständig gelöset, oder in Be-
den gesammten Prüfungsakt in einem oder mehreren Gegen-
nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen
isse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, übrigens aber nicht
t erscheinen; dagegen diejenigen, welche in der Mehrzahl der
, oder im Allgemeinen sich als unwissend nachweisen, nur das
„schlecht" erhalten können. Bei den Prüfungen vor der
alkollegien oder besondern Prüfungskommissionen können, jedoch
r Berücksichtigung der im nächstfolgenden §. festgesetzten Be-
en, die bei einem weniger wichtigen einzelnen Prüfungsab-
erhaltenen Censuren „mittelmäßig" oder „schlecht" durch
äglicheren Censuren bei andern Abschnitten aufgehoben und die
Censur auf „gut" oder „mittelmäßig" gestellt werden.
e Prüfung mittelmäßig beendigt hat, oder zum größten Theile
en ist, dem kann die Wiederholung einzelner Prüfungszweige

nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umständen ihm erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen vollständigung seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner A bation, beizubringen; dagegen derjenige, welcher schlecht oder gar bestanden ist, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrz Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulas die er überdies noch vollständig wiederholen muß.

Allgemeine Vorschrift, über die Fähigkeiten des Kandidaten zu votiren.

§. 90. Da von der Abgabe des Votums, besonders der Censur, einer Seits das Schicksal des Kandidaten, anderer Sei auch das allgemeine Wohl abhängt, so wird es den Prüfend besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des daten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, Umstände genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. mündlichen Prüfungen, so wie bei allen einzelnen Prüfungsak der Kandidat über mehrere Gegenstände von mehreren Exam zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos nach dem seiner mit dem Kandidaten angestellten Prüfung abgeben, so muß sein Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zulässig Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er densel alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungs worten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus zelnen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitz während er in andern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz send befunden wird. Kein Kandidat ist daher zur Approbation trag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübun ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. Arzt in der Dosenlehre der Medikamente, der Wundarzt in Ve der einfachsten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten mente ꝛc., unwissend befunden wird, ob er gleich in allem Uebri merhin Genüge geleistet haben kann.

Nöthige Kautelen bei Abnahme der schriftlichen Prüfungen.

§. 91. Bei jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne frem hülfe verrichtet werden soll, müssen die Prüfungskommissarien angelegen seyn lassen, darüber zu wachen, daß dem Kandidate mündliche, noch schriftliche Hülfe zugestanden werde. Auch Kandidat das Prüfungslokal nicht eher verlassen, als bis er s beit beendigt und übergeben hat. Der die Aufsicht führende oder die sonstige Person bezeugt dann durch seine Mitunterschrif die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne fremde Hülfe vollend den, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit, binnen welcher d schehen sey. So viel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu daß nicht mehrere Kandidaten zu gleicher Zeit und in demsel kale zu diesem Prüfungstermine admittirt werden.

Vorschrift, die Prüfungsprotokolle abzufassen.

§. 92. Die Prüfungsprotokolle sind so vollständig als abzufassen. In der Regel übernimmt eines der Kommissionsglie ses Geschäft. In jedem Protokolle muß die Stunde des Anfan des Endes der Prüfung angemerkt werden.

Die Zulassung der Prüfungskandidaten von einem Prüfungsabschnitte zum andern strenger Ordnung und nach einer ununterbrochenen Reihefolge zu vollführen.

§. 93. Jede Prüfungsbehörde ist verbunden, die Prüfung daten so schnell als möglich zu admittiren, und sie von einem zu

n Termine zu fördern. Dagegen sind aber auch die Examinanden
pflichtet, bei den ihnen angesetzten Terminen pünktlich zu erscheinen,
sich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkürliches Verzögern
ms der Kandidaten, oder ein absichtliches Hinüberziehen der ein-
n Prüfungsabschnitte von einem Prüfungssemester in das andere
rchaus nicht zu dulden. Wer daher die einmal begonnene Prü-
in einer ununterbrochenen Reihefolge nicht beendigt, ist als unvor-
itet oder als unfähig, sie beendigen zu können, anzusehen, und hat
dem Prüfungssemester den ganzen Prüfungsakt in allen seinen
en von Neuem zu beginnen. Wo viele Kandidaten zu einer und
em Zeit zur Prüfung angemeldet worden sind, muß das Geschäft
Zulassung von einem Prüfungsabschnitte zum andern mit strenger
g gehandhabt, und in einer ununterbrochenen Reihefolge durch-
t werden. Der früher Angemeldete ist immer zuerst zu admit-
und von einem Prüfungsabschnitte zum andern in derselben Ord-
zulassen. Wer seine Stellung, nach welcher er die Zulassung
Prüfungen ansprechen kann, freiwillig aufgiebt, und bei dem be-
n Prüfungstermine nicht erscheint, wird aus der Reihefolge ge-
, und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang
lassung vor denen noch erhält, die erst nach Versetzung seines
s in der Liste der Prüfungskandidaten neu angemeldet werden.
wiesene Krankheit oder ein sonst eingetretenes beachtungswerthes
niß können als gültige Entschuldigungs-Gründe, bei dem an-
Prüfungstermine nicht erscheinen zu können, angesehen werden,
en die Prüfungskommissarien bestimmen, ein nachsichtiges Ver-
diesfalls Statt finden zu lassen.

Die Prüfungsgebühren sind im Voraus für die ganze Prüfung zu erlegen.

§. 94. Die Gebühren für die Prüfung sind nach der hierüber
ns ergehenden Bestimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder
gskandidat hat den festgesetzten Betrag für die ganze Prüfung
zu erlegen. Beendigt er dieselbe nicht, so sind ihm die Prü-
bühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungsabschnitte zurück
tten. Kein Kandidat kann aber für eine absolvirte und nicht
ne Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil ist
nden, bei Wiederholung derselben, oder auch nur eines einzelnen
gstermins die dafür festgesetzten Gebühren von Neuem zu erlegen,
cht etwa die Prüfungskommissarien, durch seine Mittellosigkeit
, ihm die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche
altung ganz unentgeltlich übernehmen wollen.

Von der Prüfungsbehörden bei Ueberweisung einer nicht zu ihrem Forum gehörigen Prüfung.

§. 95. Wenn das Ministerium vorkommenden Falls einer andern
gskommission, als der in diesem Reglement bestimmten Behörde,
nsweise die Abhaltung einer Prüfung aufträgt, so hat sie die
g genau auf dieselbe Weise, wie sie der kompetenten Prüfungs-
in diesem Reglement vorgeschrieben ist, abzuhalten, und dafür
festgesetzten Prüfungsgebühren einzuziehen.

Außer den festgesetzten Gebühren hat kein Kandidat weiter etwas zu entrichten.

§. 96. Kein Prüfungskandidat hat ausser den durch besondere
nungen festgesetzten Gebühren an irgend Jemanden etwas zu
n, und die Prüfungskommissarien, insonderheit aber der Vor-
, haben darüber zu wachen, daß von Niemanden weitere An-

forderungen gemacht werden: Jede etwa entdeckte Unregelmäßi
darin ist streng zu ahnden. — Berlin, den 1. Dezember 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe
v. Altenstei

No. 58. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der
versitäten, betreffend das Reglement vom 1. Dezember
Vom 7. Januar 1826.

Aus dem unter dem 1. v. M. u. J. erlassenen Reglement
die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen geht näher hervor,
Anforderungen nunmehr an die verschiedenen Klassen der Medi
personen gemacht werden, wenn sie in's praktische Leben treten
und mit welchen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sie bei
Staatsprüfung erscheinen sollen. Da es wichtig ist, daß die
renden der Heilwissenschaft frühzeitig die Forderungen erfahren,
an sie bei den Staatsprüfungen werden gemacht werden: so bean
das Ministerium die medizinische Fakultät, die zu ihr gehörigen
direnden von den Vorschriften des oben gedachten Reglements in
niß zu setzen, und ihnen insbesondere bemerklich zu machen
von jetzt an keiner, welcher noch nicht vollständig seine Studien
det und promovirt hat, die Zulassung zu den Staatsprüfunge
promovirter Arzt erlangen, und daß in dieser Beziehung durchaus
Nachsicht weiter Statt finden werde. Zugleich macht das Minist
der medizinischen Fakultät zur Pflicht bei der Anordnung und
stellung ihrer halbjährlichen Vorlesungen auf die Bestimmunge
mehrgedachten Reglements die erforderliche Rücksicht zu nehmen,
mit es den Studirenden der medizinischen Fakultät niemals an
nöthigen Gelegenheit fehle, sich alle die Kenntnisse und Fertigk
vollständig anzueignen, welche dereinst bei den Staatsprüfungen
ihnen werden gefordert werden. — Berlin, den 7. Januar 182
Ministerium der geistlichen, Unterricht- und Medizinal Angelegenh

No. 59. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäte
Universitäten, wegen des quadriennii academici der Do
den in der medizinischen Fakultät. Vom 7. Januar 182

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promov
Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern, und zu bewirken,
die Studirenden theils nicht zu früh, ohne die erforderliche Ken
der theoretischen Theile der Heilwissenschaft, zu den praktischen
dien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um
auf sämmtlichen Landesuniversitäten bestehenden praktischen Inst
gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König mi
Allerhöchster Kabinetsorder vom 26. November v. J. nach dem
trage des Ministerii zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen inl
schen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die A
höchste Kabinetsorder vom 28. Junius v. J. angeordnete Klasse
promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichti
statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an
vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand, weder zu dem F
tätsexamen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der
dizin und der Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfu
Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll,
nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, in

Zulaſſung zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen von
r Fakultäten und zu den mediziniſchen Staats-Prüfungen
benen Leiſtungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſen-
die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wiſſenſchaften
Univerſität ſtudirt, und das vierte Jahr des Univerſitäts-
zur Beſuchung der praktiſchen Inſtitute benutzt habe. —
Grund des obigen Allerhöchſten Befehls verordnet das Mi-
Folgendes. 1) Zu den Prüfungen Behufs der Erlangung
miſchen Doktorwürde ſollen künftig nur diejenigen zugelaſſen
welche durch vorſchriftsmäßige Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie
Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft und die damit verbun-
und- und Hülfs-Wiſſenſchaften auf einer Univerſität ſtudirt,
vierte Jahr des Univerſitätsſtudiums zur Beſuchung der
n Inſtitute benutzt haben. 2) Alle Aſpiranten des Doktor-
r mediziniſchen Fakultät ſollen auſſer dem Zeugniſſe No. I.
II, d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den
ſtudien, mit welchem ſie in Folge der Cirkularverfügung
Juli v. J. verſehen ſeyn müſſen, noch ein vom Dekan der
ſchen Fakultät der Univerſität, auf welcher ſie zu promoviren
gen, ausgeſtelltes Zeugniß darüber beibringen, daß ſie in den
en Hülfswiſſenſchaften der Arzneikunde, und namentlich in
und Pſychologie, in der Phyſik und Chemie, ſo wie in der
Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medi-
erlichen Kenntniſſe beſitzen. 3) Behufs der Erlangung des
chten Zeugniſſes ſollen ſich die Aſpiranten des Doktorgrades
miſchen Fakultät einem von Seiten der betreffenden Profeſ-
philoſophiſchen Fakultät unter dem Vorſitze des zeitigen De-
lben anzuſtellenden Tentamen unterwerfen, über welches ein
aufzunehmen, und deſſen Ausfall in dem Zeugniſſe durch
en gut, mittelmäßig, ſchlecht, anzuzeigen iſt. 4) Wer
n der philoſophiſchen Fakultät die Cenſur ſchlecht erhalten
zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen noch nicht zuge-
den. 5) Alle Aſpiranten des Doktorgrades der mediziniſchen
welche nachweiſen können, daß ſie nach Einreichung einer
Diſſertation, und nach einer förmlichen mündlichen Prü-
er philoſophiſchen Fakultät einer inländiſchen Univerſität die
che Doktor- oder Magiſter-Würde erlangt haben, ſind von
ingung des unter No. 2. gedachten Zeugniſſes der philoſo-
akultät befreit. 6) Der zeitige Dekan der mediziniſchen Fa-
eben ſo berechtigt, als verpflichtet, bei dem Tentamen, wel-
die Aſpiranten des mediziniſchen Doktorgrades bei der phi-
n Fakultät unterwerfen müſſen, als Zeuge gegenwärtig zu
er ſoll zu dem Ende von dem Zeitpunkte, wann ein ſolches
ſeinen Anfang nehmen wird, jedesmal einen Tag vorher
zeitigen Dekan der philoſophiſchen Fakultät in Kenntniß
den. 7) Für das mehrgedachte Tentamen und die Ausſtel-
Zeugniſſes hat jeder Aſpirant des mediziniſchen Doktorgra-
philoſophiſche Fakultät zehn Thaler in Golde zu entrichten.
igen Anordnungen ſollen auf diejenigen Aſpiranten des me-
Doktorgrades, welche das bisher geſetzlich vorgeſchriebene
zu Oſtern oder zu Michaelis d. J. werden beendigt ha-
keine Anwendung leiden. — Das Miniſterium macht der
en Fakultät der Königl. Univerſität zur Pflicht, den obigen

Anordnungen gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den Studir
sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu ma
Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 60. Desgleichen an die philosophischen Fakultäten der U
sitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Jan. 1
Das Ministerium kommunizirt der philosophischen Fakult
Königlichen Universität Abschrift einer an die medizinische F
erlassenen Verfügung, welcher zufolge alle Aspiranten des Dok
des der medizinischen Fakultät ein vom Dekan der philosophisch
kultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsic
ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen sollen, daß sie in den
meinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich i
Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in b
tanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der M
erforderlichen Kenntnisse besitzen. Das Ministerium macht de
sophischen Fakultät der Königlichen Universität zur Pflicht, d
halt dieser Verfügung, so weit dieselbe das mit den Aspiran
Doktorgrades der medizinischen Fakultät anzustellende Tentam
den eben gedachten allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzne
und das auf den Grund des Ausfalls dieses Tentamens aus
gende Zeugniß betrifft, gewissenhaft zur Ausführung zu bringen.
Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 61. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, den
Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826.
Nach dem Antrage des Ministerii haben Se. Majestät de
nig mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 26. November v. J
genehmigen geruht, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der
wissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste Kabinetsorder
28. Juni v. J. angeordnete Klasse der promovirten Aerzte dem
aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijäh
Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht ge
und Niemand weder zu dem Fakultätsexamen Behufs der Erla
der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, no
den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden A
bation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat,
er ausser den übrigen, in Hinsicht der Zulassung zu den medizin
Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultät und zu den m
nischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Leistungen,
volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit verbund
Grund- und Hülfs-Wissenschaften auf einer Universität studirt,
das vierte Jahr besonders zur Besuchung der praktischen In
benutzt habe. Von dieser Allerhöchsten Bestimmung setzt das
sterium den Rektor ꝛc. hierdurch in Kenntniß, mit dem Eröffnen,
das weiter Erforderliche an die medizinische und philosophische
tät verfügt worden. — Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 62. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 7. Jan. 1826.

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Ärzte in den Königlichen Staaten zu befördern, und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu früh, ohne die erforderliche Kenntniß der theoretischen Theile der Heilwissenschaft, zu den praktischen Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf sämmtlichen Landesuniversitäten bestehenden praktischen Institute gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König nach dem Antrage des Ministerii mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 7. November v. J. zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni v. J. angeordnete Klasse der promovirenden Ärzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand weder zu dem Fakultätsexamen noch der Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu ertheilenden Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, in Hinsicht der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten und zu den medizinischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Leistungen, vier Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Haupt- und Hülfs-Wissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe. Dem Königl. Konsistorio ꝛc. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Auftrage, solche dieselbe als auch das unter dem ersten v. M. u. J. von dem Konsistorio erlassene und in — Exemplaren beigeschlossene Reglement über die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen mittelst der Direktoren und Rektoren der Gymnasien zur Kenntniß der studirenden Jugend, welche sich der praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Berufs zu widmen beabsichtigt, auf eine geeignete Weise bringen zu lassen, damit dieselbe frühzeitig genug erfahre, welche Forderungen in dieser Beziehung dereinst an sie werden gemacht werden. Zugleich wird das Königliche Konsistorium beauftragt, bei dieser Veranlassung die Circularverfügung vom 23. Juli v. J., welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur die mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien versehenen Inländer zugelassen werden sollen, der in den Gymnasien studirenden Jugend in Erinnerung zu bringen, damit Niemand fernerhin den schwierigen Beruf eines promovirten Arztes wähle, ohne sich vorher die erforderliche Schulbildung und insbesondere die ganz unentbehrliche Kenntniß der lateinischen Sprache, und die Fertigkeit, lateinisch mit Geläufigkeit zu sprechen und zu schreiben erworben zu haben. Das Ministerium erwartet zu dem Ende von dem Königlichen Konsistorio ꝛc., daß dasselbe in den Gymnasien seines Bezirks auf die pünktlichste und gewissenhafteste Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften wegen der anzustellenden Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen mit Nachdruck und Strenge halten werde.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 63. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, formula juramenti für die zu Promovirenden betreffend. V 12. April 1826.

Das Ministerium findet sich bewogen, hierdurch festzusetzen, d so fern es nicht im Einzelnen bereits geschieht, künftig bei allen P motionen christlicher Kandidaten in sämmtlichen Fakultäten, dem E die Obstriktionsformel: Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum e evangelium, wie sich's gehört, zugefügt werden soll. Bei Promotio jüdischer Kandidaten in denjenigen Fakultäten, worin sie Statt fin können, genügt die Obstriktionsformel: Ita me Deus adjuvet. — ꝛc. wird demnach aufgefordert, auf die genaueste Befolgung dieser stimmung zu halten. — Berlin, den 12. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 64. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der versitäten, die Prüfung der Doktoranden über ihre pharma tischen Studien. Vom 22. April 1826.

Die ꝛc. Fakultät wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der ranten des medizinischen Doktorgrades auch auf die pharmaceuti Studien, falls solches bisher noch nicht geschehen seyn sollte, auszu nen, und sich zu vergewissern, daß die Doktoranden sich auch in pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde, und in der prakti Pharmacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Ke nisse erworben haben. — Berlin, den 22. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 65. Cirkular (per copiam) an die medizinischen Fakultäten der versitäten, die Gegenstände der Prüfung für die Doktora der Medizin betreffend. Vom 7. Juli 1826.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, der medizinischen Fak auf ihre Vorstellung vom 3. März d. J., betreffend die Forderun welche in Folge der desfallsigen Verfügung des Ministerii, die St renden erfüllen müssen, wenn sie zu den Prüfungen Behufs der Er gung der medizinischen Doktorwürde zugelassen werden wollen, Fol des zu eröffnen. 1) Da die medizinische Fakultät in ihrer Vorstel vom 3. März d. J. einer Seits selbst einräumt, daß die Arzneiwi schaft nur angewandte Naturwissenschaft, und daß es höchst noth dig ist, daß der künftige Arzt die letztere sorgfältig studire: so wird auch anderer Seits nicht umhin können, einzugestehen, daß das M sterium in dieser Hinsicht von denen, die zu den Prüfungen Beh der Erlangung der medizinischen Doktorwürde zugelassen werden len, nur das für ihren künftigen Beruf Unentbehrlichste gefordert, durch die Maaßregel, daß die Dekane der medizinischen Fakultäten so verpflichtet, als befugt seyn sollen, dem angeordneten Tentamen Studirenden der Medizin in der philosophischen Fakultät beizuwohn etwanigen übertriebenen Forderungen von Seiten der oben gedachten kultät ein wirksames Hinderniß entgegen gestellt hat. Sind die Leh der Naturwissenschaften auch nicht immer Doctores medicinae, so ihnen doch mit Grund zuzutrauen, daß sie das Verhältniß der Nat wissenschaften zu der Medizin richtig zu würdigen wissen, und so w der von der medizinischen Fakultät vorausgesetzte Fall, daß gar oft rade solche Gegenstände von den Studirenden der Medizin in Be auf die Naturwissenschaften zu wissen verlangt werden könnten, wel

angewandte Naturwiſſenſchaft, ſo müſſen die künftigen Aerzte
Natur und ihre Geſetze, den Zuſammenhang des Menſchen
Naturganzen, und die Macht und die Einflüſſe der Natur
kennen, und zu dem Ende die allgemeine Phyſik, die Chemie,
ralogie, Botanik und Zoologie zum Gegenſtande eines ernſten
iblichen Studii gemacht haben, was eben durch die mehrge-
erfügung des Miniſterii bezweckt wird. 2) Den Dekan der
hen Fakultät kann das Miniſterium nicht von der Verpflich-
enſiren, dem Tentamen der Studirenden der Medizin in der
ſchen Fakultät beizuwohnen. Denn machen die tentamina und
die Promotionen und andere Dekanatsarbeiten das Amt des
er mediziniſchen Fakultät zu einem der beſchäftigſten, ſo iſt
anderer Seits nicht zu überſehen, daß daſſelbe in pekuniärer
as einträglichſte iſt. 3) Die Botanik gehört, als ein Theil
wiſſenſchaft, zu der philoſophiſchen Fakultät, und kann daher
as Tentamen der Studirenden der Medizin in der allgemei-
ik nicht erlaſſen werden. Doch ſoll der mediziniſchen Fakul-
ommen bleiben, ihre Kandidaten Behufs der Erlangung der
en Doktorwürde noch beſonders in der offizinellen Botanik
4) Wenn die mediziniſche Fakultät vermeint, daß man in
uf Kenntniß der Philoſophie an den Studirenden der Arznei-
t keine Anforderungen machen könne, und daß, was von phi-
n Kenntniſſen von dem künftigen Arzte zu fordern ſeyn möchte,
ichte, Mathematik und Sprachen den vorbereitenden Schulen
werden müſſe, ſo ſcheint dieſelbe bei dieſer Anſicht nicht nur
der Philoſophie, wie der Arzneiwiſſenſchaft, auf eine nicht
ide Weiſe verkannt, ſondern auch, um noch des nächſten
Bedürfniſſes zu gedenken, ganz überſehen zu haben, daß die
der pſychiſchen Heilkunde, ohne eine ächt wiſſenſchaftliche
der Pſychologie, zu welcher eben das Studium der Philoſo-
ſt, ganz unmöglich iſt. An den gewichtigen Ausſpruch Ga-
die Aerzte vor allen Dingen zuvörderſt die Philoſophie trei-

unrichtig, wie aus einer nähern Ansicht der halbjährlichen Lektio
verzeichnisse hervorgeht. Die Aeusserung der medizinischen Fakul
„daß der Studirende, welcher auf einer Universität in den Preussisc
Staaten Logik studirt hat, gewiß um so mehr in diesem Examen
Prädikat schlecht erhalten wird, als er sich den Vortrag seines Lehr
angeeignet hat", ist dem Ministerio undeutlich, und wird eine nä
desfallsige Erklärung erwartet. 5) Schließlich genehmigt das Min
rium hierdurch auf den Antrag der medizinischen Fakultät, daß
Verfügung in Betreff des von den Studirenden der Medizin zu b
henden Tentamens bei der philosophischen Fakultät auch auf diesen
Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen
versität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer
ländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden.
Berlin, den 7. Juli 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 66. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der
versitäten, daß in dem den Dissertationen beizufügenden c
culum vitae die Religion des Doktoranden anzugeben.
24. Juni 1827.

Da seit der Einführung des neuen Prüfungsreglements für
Medizinalpersonen die Doktoren, welche die Staatsprüfungen zurü
legt, und die Approbation erhalten haben, nicht mehr bei dem D
sterio, sondern bei den Provinzialregierungen vereidigt werden, und
Medizinalabtheilung des Ministerii nicht mehr zu der oft unent
lichen Notiz gelangt, ob der Approbirte die christliche oder die is
tische Religion bekennt, indem fast nie in dem curriculo vitae die
ligion des Promovirten angegeben ist, so wird die medizinische F
tät hierdurch angewiesen, von jetzt an streng darauf zu halten, da
dem curriculo vitae, welches jeder Promovirte seiner Dissertation
fügen muß, die Religion, zu welcher er sich bekennt, ausdrücklich a
geben werde. — Berlin, den 24. Juni 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 67. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der
versitäten, wegen Einsendung tabellarischer Verzeichnisse der
ihnen promovirten Doktoren. Vom 2. Februar 1828.

Das Ministerium findet sich veranlasst, die ꝛc. Fakultät hierd
aufzufordern, mit dem Schlusse eines jeden Semesters ein tabellari
Verzeichniß sämmtlicher von ihr promovirter Doktoren, aus dessen
briken der Name, das Alter, der Tag der Immatrikulation des
direnden, die Nummer seines Schulzeugnisses, die Zeit und der
seiner zurückgelegten Universitätsstudien und das Zeugniß über sein
standenes philosophisches Tentamen zu ersehen ist, hierher einzurei
Die Einsendung des ersten dieser Verzeichnisse wird mit dem Sch
des laufenden Semesters in der ersten Hälfte des Monats Apr
erwartet. — Berlin, den 2. Februar 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 68. Cirkular (per copiam) an die medizinischen und philosophi
Fakultäten der Universitäten, wegen Dispensation der Ausl
von dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät, wenn s
Doktoren der Medizin promoviren wollen. Vom 18. Mai 1
Das Ministerium will unter den von Ew. ꝛc. in dem Ber

12. d. M. angeführten Umständen diejenigen ausländischen Stu-
den der Medizin, welche bei der hiesigen medizinischen Fakultät zu
viren beabsichtigen, von der Verpflichtung, sich dem mittelst der
verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tentamen bei
losophischen Fakultät zu unterwerfen, in jedem einzelnen Falle,
solcher ausländischer Studirender ausdrücklich seinen Wunsch,
Tentamen nicht bestehen zu dürfen, zu erkennen giebt, und erklärt,
in den diesseitigen Königl. Staaten angestellt zu werden, oder zu
ihren Verzicht leiste, auf den desfallsigen Antrag der Fakultät dis-
en. Bei denjenigen ausländischen Studirenden der Medizin, welche
Behufs ihrer Promotionsprüfung auch das Tentamen bei der phi-
sophischen Fakultät bestanden haben, ist dieser Umstand in ihrem cur-
vitae jedesmal besonders hervorzuheben.

Berlin, den 18. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

69. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Uni-
versitäten, daß bei Nostrifikationen von Inländern, welche auf
ausländischen Universitäten studirt haben, das Zeugniß der Reife
zur Universität zu erfordern. Vom 3. Oktober 1828.

In der Verfügung vom 23. Juli 1825 ist ausdrücklich festgesetzt,
Bestimmung, welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der
der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zu-
werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No I. oder II. ver-
, auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden soll, welche
ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt
und von einer inländischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu wer-
Nichts destoweniger sind zu Folge einer Anzeige der Medizinal-
des Ministeriums zeither mehrere Inländer, welche auf einer
schen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben,
ländischen medizinischen Fakultäten nostrifizirt worden, ohne daß
in Hinsicht ihrer Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien durch
gniß No. I. oder II. einer Schulprüfungs- oder einer Königl.
schaftlichen Prüfungs-Kommission haben ausweisen können. Das
rium macht daher der medizinischen Fakultät nochmals zur Pflicht,
t an keinen Inländer, welcher auf einer ausländischen Univer-
die medizinische Doktorwürde erlangt hat, zu den Nostrifikations-
gen zuzulassen, welcher nicht mit dem Zeugnisse No. I. oder II.
inländischen Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen
gs-Kommission versehen ist. — Ferner ist es der Billigkeit an-
n, daß die Verfügung vom 7. Januar 1826, welcher zu Folge
spiranten des medizinischen Doktorgrades sich in Hinsicht ihrer
isse in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde einem
nen bei der betreffenden philosophischen Fakultät unterwerfen müs-
ch auf die von einer ausländischen medizinischen Fakultät pro-
n Inländer, welche von einer inländischen medizinischen Fakul-
rifizirt zu werden wünschen, Anwendung leide. Die medizini-
kultät wird daher angewiesen, von jetzt an von jedem Inländer,
die Nostrifikation nachsucht, zu fordern, daß er zuvörderst ein
kan einer inländischen philosophischen Fakultät ausgestelltes Zeug-
über beibringe, daß er in den allgemeinen Hülfswissenschaften
neikunde, namentlich in der Logik und Psychologie, in der Phy-
Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die

für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitze. A
hat die medizinische Fakultät in jedem Nostrifikationszeugnisse nicht
die Nummer des Schulprüfungszeugnisses des betreffenden Kandida
sondern auch den Inhalt des demselben von dem Dekan der phil
phischen Fakultät ausgestellten Zeugnisses über den Ausfall des eben
dachten Tentamens ausdrücklich anzugeben. — Sollte der Fall vork
men, daß Ausländer, welche auf einer ausländischen Universität die
dizinische Doktorwürde erlangt haben, die Nostrifikation nachsuchen
müssen die obigen Bestimmungen auch auf sie in Anwendung komm
es sey denn, daß sie sich vorher verpflichten, nicht in den Königl
Staaten die medizinische Praxis ausüben zu wollen, welches dann
ausdrücklich in dem Nostrifikationszeugnisse bemerkt werden muß.

Berlin, den 3 Oktober 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 70. Reskript an die philosophische Fakultät der Universit
Berlin, nachrichtlich an die philosophischen und medizini
Fakultäten der übrigen Universitäten, betreffend die Censur
das Tentamen der Doktoranden der Medizin bei der phi
phischen Fakultät. Vom 23. Oktober 1828.

Aus dem Berichte vom 15. August d. J. hat das Ministe
sich zu seiner besondern Genugthuung überzeugt, daß die philosoph
Fakultät der Königlichen Universität bisher sorgfältig bemüht ge
ist, das Tentamen der Kandidaten der Medizin zweckmäßig und
im Sinne der desfallsigen Cirkularverfügung vom 7. Januar
einzurichten. Gegen das in dieser Hinsicht von der philosophi
Fakultät beobachtete Verfahren ist im Wesentlichen nichts zu erin
und so wie das Ministerium es nur billigen kann, daß die philos
sche Fakultät, bis jetzt, um die eben gedachte Cirkularverfügung
Leben einzuführen, nur sehr milde Anforderungen an die Kandid
der Medizin gemacht hat, eben so erwartet das Ministerium zuver
lich, daß die Fakultät in Zukunft bei dem fraglichen Tentamen
die in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Wi
schaften nur in so fern auch in die Einzelheiten eingehen wird,
dieselben für den künftigen praktischen und wissenschaftlich gebild
Arzt nothwendig sind. Dieser letztere Gesichtspunkt ist unter
Umständen auch fernerhin bei dem Tentamen festzuhalten. Daß
philosophische Fakultät bei Ausstellung der Zeugnisse über die mit
Kandidaten der Medizin angestellten Tentamina die in der Verfüg
vom 7. Januar 1826 vorgeschriebene Stufenfolge der Censuren: g
mittelmäßig, schlecht, in etwas abgeändert und ihre Urtheile d
die Ausdrücke: sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, s
mittelmäßig und schlecht modifizirt hat, billigt das Minist
zwar, und kann dieses Verfahren auch für die Folge beibehalten wer
Doch ist es nothwendig, daß die philosophische Fakultät in dem
jedes Tentamen auszustellenden Zeugnisse die Urtheile der einz
Professoren über den Ausfall der Prüfung in den vorgeschrieb
Wissenschaften zu einer Schluß-Censur zusammenfasse, welche
aus der Mehrzahl der einzelnen Censuren von selbst ergiebt, und
welcher ganz unzweideutig hervorgehen muß, ob der Kandidat im G
zen gut, mittelmäßig oder schlecht bestanden ist. Diese Sch
Censur, welche von jetzt an bei keinem Zeugnisse fehlen darf, ist
von dem Ministerium bei den Bestimmungen sub No. 3. und 4.

…gedachten Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 beabsichtigt, …wird auch jeden etwanigen Zweifel der hiesigen medizinischen Fa… …über die Zulassungsfähigkeit des einen oder des andern Kandi… …zu den medizinischen Promotionsprüfungen am sichersten beseitigen. …obigen Bestimmung gemäß, wird das gedruckte Schema, dessen …die philosophische Fakultät bisher bei Ausstellung ihrer Zeugnisse …t hat, am Schlusse eine Abänderung erleiden müssen.
…Berlin, den 23. Oktober 1828.
…rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

…. 71. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevoll… …mächtigten der Universität Halle, wegen Ministerial-Genehmi… …gung der Promotionen honoris causa. Vom 22. Oktober 1829.
…Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß …Bestimmungen in den §§. 29. und 30. der unterm 31. Januar 1824*) …Deklaration der Statuten der dortigen theologischen Fakul… …promotio honoris causa betreffend, von jetzt an auch auf die …Fakultäten Anwendung leiden, nur diese gehalten seyn sollen, …promotio honoris causa vor Absendung des Diploms die …eigung des Ministerii mittelst des ausserordentlichen Regierungs… …mächtigten einzuholen. Hiernach haben Sie an die Fakultäten das …zu erlassen. — Berlin, den 22. Oktober 1829.
…rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

…72. Verfügung an die katholisch-theologischen Fakultäten der …Universitäten zu Breslau und Bonn, daß Kenntniß der hebräi… …schen Sprache Behufs der Erlangung der theologischen Doktor… …würde erforderlich sey. Vom 29. Oktober 1830
…as Ministerium fordert die katholisch-theologische Fakultät der …hen Universität hierdurch auf, bei den Prüfungen, Behufs der …ng der theologischen Doktorwürde, auch auf die Kenntniß der …aten in der hebräischen Sprache die erforderliche Rücksicht zu …, und von jetzt an keinem Kandidaten die theologische Doktor… …zu ertheilen, welcher sich nicht gehörig ausgewiesen hat, daß er …ndliche Kenntniß der hebräischen Sprache und der verwandten …e, und die nöthige Fertigkeit besitze, die Bücher des alten Te… …ts in der Ursprache zu verstehen.
…erlin, den 29. Oktober 1830.
…rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

…73. Reskript an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium …zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Oktober 1830.
…Dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio wird auf den Be… …vom 20. v. M., den hebräischen Sprachunterricht in den Gym… …seines Bezirks betreffend, hierdurch eröffnet, daß es dem Mini… …noch nicht an der Zeit zu seyn scheint, den Bischöfen die Auf… …des Hebräischen in die geistlichen Amtsprüfungen zu empfehlen. …aber hat das Ministerium die katholisch-theologischen Fakul… …er Universitäten angewiesen, bei den Prüfungen, Behufs der …ung der theologischen Doktorwürde, auch auf die Kenntniß der …aten in der hebräischen Sprache die erforderliche Rücksicht zu …, und von jetzt an keinem Kandidaten die theologische Doktor…

*) Band I. S. 491.

würde zu ertheilen, welcher sich nicht gehörig ausgewiesen hat, daß er
gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und der verwandten D
lekte, und die nöthige Fertigkeit besitze, die Bücher des alten Testame
in der Ursprache zu verstehen. — Berlin, den 29. Oktober 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 74. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der U
versitäten, wegen der Bedingungen, unter welchen den Ele
des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts
Berlin die Promotion in der medizinischen Fakultät zu gestat
Vom 27. Juni 1831.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch festzusetzen: 1)
auch hinfort die wirklichen Eleven des medizinisch-chirurgischen Fried
Wilhelms Instituts in Berlin gleich den immatrikulirten Studire
zu den medizinischen Promotionsprüfungen zugelassen werden so
wenn sie mit dem Zeugnisse No. I. und II., d. h. der unbedin
oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, versehen
2) daß ausnahmsweise noch bis zum 1. April 1833 auch die im
sus begriffenen Eleven dieses Instituts, welche das eben gedachte Z
niß nicht beibringen können, zu den Promotionsprüfungen zuzul
sind, hierzu aber in jedem einzelnen Falle die besondere Erlaubniß
Ministeriums erforderlich ist, welche die Direktion des mehrgeda
Instituts extrahiren, und dem betreffenden Kandidaten einhändigen
damit er sich mittelst derselben bei der medizinischen Fakultät legiti
könne; 3) daß von dieser, den wirklichen Eleven des Friedrich-
helms Instituts unter obigen (sub 1. und 2.) festgestellten Be
gungen zustehenden Begünstigung, promoviren zu dürfen, die bl
Studirenden an der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie
die Attachirten des Friedrich-Wilhelms Instituts gänzlich ausgeschl
bleiben. — Der medizinischen Fakultät werden obige Bestimmun
zur pünktlichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Juni 1831.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 75. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg, we
der zur Erlangung des Licentiaten-Grades geltenden Best
mungen. Vom 24. November 1831.

Das Ministerium will der theologischen Fakultät der Königli
Universität in Königsberg auf den Antrag vom 28. September c.
Betreff der Erlangung des Licentiaten-Grades, hierdurch folgendes
tatut ertheilen. 1) Wofern der Kandidat, der den Grad eines Li
tiaten der Theologie bei der theologischen Fakultät der Universität
Königsberg nachsucht, sich nicht sonst durch theologische Schriften
kannt gemacht hat, über deren Werth das gelehrte Publikum ber
entschieden, ist von ihm eine lateinische Abhandlung über einen Ge
stand der gelehrten Theologie dem jedesmaligen Dekan einzureich
die dann von diesem den übrigen Mitgliedern der Fakultät mit ei
beigefügten Urtheil zur Entscheidung mitgetheilt wird. Auch muß
bei der Fakultät das schon erworbene Diplom eines Doktors der P
losophie von dem Licentianden vorgelegt werden. 2) Das dara
gende Examen rigorosum wird in pleno facultatis ganz wie bei
gung der Doktorwürde gehalten. Der Dekan führt dabei den V
leitet die ganze Prüfung ein, wählt unter den Gegenständen der

e Altes und Neues Teſtament, Kirchengeſchichte und Patriſtik,
atiſche und praktiſche Theologie ſind, und die übrigen Fakultäts-
ieder prüfen nach der Reihe, oder wie ſie es unter ſich beſprechen
m. — Vorausgeſetzt wird hierbei eine tüchtige philoſophiſche Bil-
, Bekanntſchaft mit dem Geiſte der philoſophiſchen Syſteme alter
neuer Zeit und der theologiſchen Literatur, genaue Bekanntſchaft
er heiligen Schrift in ihren Grundſprachen, mit der bibliſchen
ung, Kritik und Exegeſe, — tieferes Studium der Patriſtik, und
che Bekanntſchaft mit dem ganzen Gebiete der Kirchen- und
n-Geſchichte und ihrer vornehmſten Quellen, — gründliche,
bildung in Bezug auf die ſyſtematiſche Theologie, Dogmatik
Moral, — tiefere Einſicht in das Praktiſche, Homiletik, Kate-
, Liturgik, Paſtoral-Theologie wird hauptſächlich dann gefordert,
n der Licentiand darüber leſen will, ſo wie namentlich die Prüfung
einigen Zweigen der Wiſſenſchaften ſtrengere Anforderungen zu
ſ, über welche der Licentiand leſen will. — Beim Examen
d nur lateiniſch geſprochen. — Bei der Berathung über die
gkeit des Licentianden entſcheidet die Mehrheit der Stimmen,
Grundſatz iſt hierbei anzunehmen, daß nur bei gediegener
und unbeſcholtenen Sitten die Würde ertheilt werden kann.
glücklich beſtandenem Examen, hat der Licentiand eine Probe-
im großen akademiſchen Hörſale vor der verſammelten Fa-
halten. 4) Die hierauf folgende Inaugural-Disputation wird
m Präſidio desjenigen ordentlichen Mitgliedes der Fakultät ge-
, an welchem die Reihe iſt. Nach beendigter Disputation findet
m zeitigen Dekan eine öffentliche Renunciation und Inſkription
Manuale der theologiſchen Fakultät Statt. 5) Das Diplom iſt
r Form des Doktordiploms abzufaſſen, und mit dem größern
der Fakultät bekräftigt, ſogleich öffentlich anzuſchlagen, und in
n das hervorzuheben, wodurch der Licentiat ſich vornehmlich
chnet hat. 6) Durch den auf dieſe Weiſe erworbenen Rang eines
ten iſt zugleich das Recht erworben, bei der theologiſchen Fa-
in Königsberg Vorleſungen über alle Theile der Theologie zu
; jedoch darf die Disputation nicht über Theſen, ſondern ſie muß
ine gedruckte Abhandlung, irgend einen Gegenſtand der gelehrten
logie betreffend, gehalten werden; die Abhandlung iſt der Fakul-
r dem Drucke einzureichen, und muß mindeſtens 1½ Druckbogen
ſeyn. 7) Die Gebühren, welche von dem Licentianden an die Fakultät
richten ſind, beſtehen in 20 Dukaten, welche nach Abzug der
aerarii und Decani zu gleichen Theilen unter die Mitglieder
kultät zu vertheilen ſind. Ferner iſt für das Diplom ein Du-
, und ministris publicis ein Dukaten zu entrichten. 8) Nach er-
Disputation iſt dem Kuratorio davon Anzeige zu machen, und
laubniß, Vorleſungen bei der Fakultät zu halten, für den Licen-
nachſuchen. 9) Niemand kann, ohne den Rang eines Licentiaten
n zu haben, bei der Univerſität in Königsberg theologiſche Vor-
halten, oder Privatdozent werden. Endlich hat ein Jeder, der
ivatdozent bei der theologiſchen Fakultät in Königsberg auftreten
den Grad eines Licentiaten der Theologie bei derſelben ſich zu
n, oder ſo fern er ihn bereits anderswo erworben, die üblichen
mationsleiſtungen bei der gedachten Fakultät zu erfüllen. — Nach
Antrage der ꝛc. wird das Miniſterium von jetzt an keinem Do-
früher die Erlaubniß ertheilen, theologiſche Vorleſungen bei ſei-

biger zu halten, als bis er sich auf einer inländischen Universität den D
ttiaten-Grad erworben, und sich statutenmäßig habilitirt hat. D
Ministerium trägt aber Bedenken anzuordnen, daß Jeder, der als P
vatdozent der Theologie bei einer inländischen Universität auftr
will, sich auch ausschließlich bei dieser den Licentiaten-Grad erwe
solle. Dagegen wird das Ministerium Licentiaten der Theologie,
nicht rite promoti sind, sondern sich von einer andern inländi
Universität blos ein Diplom haben zusenden lassen, zur Habilita
bei der dortigen theologischen Fakultät in der Regel nur unter der
dingung zulassen, daß sie sich ausser den übrigen Habilitationsleistu
nachträglich einem colloquio bei der Fakultät unterwerfen.

Berlin, den 24. November 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 76. Reskript an die philosophische Fakultät der Universit
Berlin, nachrichtlich an die übrigen, daß Doktoranden
medizinischen Fakultät zum Tentamen bei der philosop
nur dann zuzulassen, wenn sie das Zeugniß der Reife z
versität erhalten haben. Vom 21. Februar 1832.

In der unter dem 7. Januar 1826 an sämmtliche medizi
Fakultäten erlassenen, und der philosophischen Fakultät in Abschrift
getheilten Cirkularverfügung ist ausdrücklich festgesetzt, daß alle
ranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät mit dem
nisse No. I. oder II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüch
zu den Universitätsstudien, versehen seyn sollen. Aus dieser Be
mung folgt, daß die eben gedachten Aspiranten, welche sich Be
der Erlangung des medizinischen Doktor-Grades dem in der Ve
gung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tentamen bei der
losophischen Fakultät unterwerfen wollen, zu demselben nur dann
gelassen werden können, wenn sie das Zeugniß der unbedingten
bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien erlangt haben.
mehrere Fälle vorgekommen sind, aus welchen hervorzugehen sc
daß zeither von der philosophischen Fakultät bei der Zulassung der
ranten des medizinischen Doktor-Grades zu dem vorschriftsm
Tentamen nach dem Schul-Zeugnisse, mit welchem sie die Unive
bezogen haben, gar nicht gefragt worden, so wird der philosoph
Fakultät hierdurch zur Pflicht gemacht, von jetzt nur diejenigen
ranten des medizinischen Doktor-Grades zu dem mehrgedachten
tamen zuzulassen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder II., das
der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstud
versehen sind. — Berlin, den 21. Februar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- uud Medizinal-Angelegenhei

No. 77. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten
die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den
versitäten, wegen des Nachweises des Besuchs einer lateinis
medizinischen Klinik für die Doktoranden der Medizin.
9. April 1832.

Um die Absicht, in welcher bei sämmtlichen inländischen medi
schen Fakultäten eine in lateinischer Sprache zu haltende Klinik
gerichtet worden, sicher zu erreichen, und die Studirenden der Me
zu nöthigen, auch dieses ihnen dargebotene Mittel zu einer gründlic
wissenschaftlichen Ausbildung gehörig zu benutzen, sieht das Minister

veranlaſſt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medizin und Chirurgie zu den Promotionsprüfungen zugelaſſen werden ſoll, welcher nicht nachweiſen kann, daß er auf irgend einer Univerſität eine, in lateiniſcher Sprache gehaltene, mediziniſche Klinik wenigſtens ein halbes Jahr hindurch wirklich beſucht hat. — Die medizinische Fakultät wird hierdurch beauftragt, dieſe Anordnung zur Kenntniß der Studirenden der Medizin und Chirurgie zu bringen, und dieſelbe bei der Zulaſſung zu den Promotionsprüfungen pflichtmäßig zu beachten. — Berlin, den 9. April 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nro. 78. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Befugniß der dortigen evangeliſch-theologiſchen Fakultät zur Ertheilung des Licentiaten-Grades. Vom 25. Auguſt 1832.

Das Miniſterium will auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 6. M. hiermit genehmigen, daß die evangeliſch-theologiſche Fakultät der dortigen Univerſität nach ihrem Vorſchlage, den Licentiaten-Grad auch auswärtigen Gelehrten, unter der Bedingung, daß ſie beſondere Specimina ihrer Gelehrſamkeit beibringen, jedoch nur ſolchen ertheilen, welche bereits in Kirchen- oder Schul-Aemtern angeſtellt ſind. Ew. ꝛc. bleibt überlaſſen, die gedachte Fakultät auf ihre Anfrage vom 6. d. M. hiernach zu beſcheiden.

Berlin, den 25. Auguſt 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nro. 79. Verfügung an die biſchöflichen und erzbiſchöflichen Behörden, wegen der Doktor-Promotionen in den katholiſch-theologiſchen Fakultäten. Vom 30. November 1833.

Es haben ſeit Kurzem mehrere katholiſche Geiſtliche ſich angelegen ſein laſſen, den Grad eines Doktors der Gottesgelahrtheit, entweder auf ordentlichen Wege oder, was noch öfter vorgekommen iſt, durch eine Promotion bei ausländiſchen hohen Schulen zu erwerben. Sie gedachten ſie hierdurch im Voraus einem Erforderniſſe zu genügen, welches die Bulle de salute animarum *) in Betreff der Aufnahme zu den Domkapiteln aufſtellt, oder ſich zu Lehrämtern zu befähigen, bei denen auf den Beſitz eines akademiſchen Grades Rückſicht genommen wird, oder auch haben ſie ſich nur als Gelehrte der Welt empfehlen wollen. Was aber auch immer ihre Abſicht geweſen ſeyn mag: eine ſolche durch eine innerhalb Landes, in Vorgang der vorſchriftsmäßigen Prüfungen erfolgte Promotion unzweideutiger und vollkommener erreicht worden ſeyn. Je mehr die inländiſchen hohen Schulen bei Verleihung der akademiſchen Grade ſich einer löblichen Strenge befleißigen, deſto weniger kann es gebilligt werden, daß man ſie überhaupt, insonderheit die bullirten Doktoren nur zu oft durch das Gefühl ihrer Schwäche verleitet werden. Um dieſem Uebelſtande ein Ziel zu ſetzen, iſt beſchloſſen worden, daß, da bezüglich auf die vom Auslande ausgehenden Beförderungen, ein im Auslande erworbener akademiſcher Grad, insonderheit die bullirte Promotion kein empfehlendes Moment ſei, die im Auslande Graduirten ſich der Noſtrifikation bei einer inländiſchen Univerſität unterziehen müſſen, um innerhalb der Königlich

*) Geſetzſammlung vom Jahre 1821 S. 113.

Preuſſiſchen Staaten zu einem geiſtlichen oder Lehr-Amte, welches akademiſchen Grad vorausſetzt, gelangen zu können. — Ew. ꝛc. ich, dieſe Beſtimmung für die dabei Betheiligten auf geeignete zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1833.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen
v. Altenſt

No. 80. Verfügung an die mediziniſchen Fakultäten der ſitäten, wegen der Erforderniſſe bei Zulaſſung von Aus zu den Doktorpromotionen, hinſichtlich ihrer allgemeine ſenſchaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834.

Das Miniſterium hat beſchloſſen, die in der Cirkularver vom 7. Januar 1826 enthaltenen Vorſchriften, die Zulaſſung ſcher Kandidaten zu den Prüfungen Behufs der Erlangung dizíniſchen Doktorwürde betreffend, von jetzt an auch bei ausl Kandidaten, welche von einer inländiſchen mediziniſchen Fak movirt zu werden wünſchen, in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Beſchluſſe gemäß ſind zu den Prüfungen, Behufs der E der mediziniſchen Doktorwürde, von jetzt an nur diejenigen ſchen Kandidaten zuzulaſſen, welche durch vorſchriftsmäßige Z nachweiſen, daß ſie mit der erforderlichen Schulbildung die Un bezogen, vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft auf ei verſität ſtudirt und ſich in den allgemeinen Hülfswiſſenſch Arzneikunde, namentlich in der Logik und Pſychologie, in der und Chemie, ſo wie in der Botanik, Mineralogie und Zoolo für einen Doktor der Medizin nöthigen Kenntniſſe erworben In letzterer Beziehung haben die ausländiſchen Kandidaten Dekan einer inländiſchen philoſophiſchen Fakultät ausgeſtelltes über das von ihnen beſtandene tentamen philosophicum beizu während in Hinſicht auf ihre Schulbildung, auch das Zeugn ausländiſchen Gymnaſiums, oder einer ausländiſchen Prüfung ſion, worin ihnen die Reife zu den Univerſitätsſtudien zuerkan ausgeſprochen iſt, daß ſie 2 oder auch nur 1½ Jahre die ober eines Gymnaſiums beſucht haben, für genügend zu erachten iſt. Miniſterium macht der mediziniſchen Fakultät der Königlichen ſität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß, gewiſſenhaft fahren, und den ausländiſchen Studirenden der Medizin ſo Erforderliche durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Berlin, den 4. September 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

No. 81. Reſkript an die mediziniſche Fakultät der Univer Berlin, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 10. Nov.

Das unterzeichnete Miniſterium nimmt Anſtand, dem v mediziniſchen Fakultät der hieſigen Königlichen Univerſität in b richte vom 29. September d. J. formirten Antrage in Betr dieſſeitigen Verfügungen vom 4. ejusd. m., wegen der Zulaſſu Ausländer zu den Promotionsprüfungen, zu willfahren, will ab durch genehmigen, daß die fragliche Verfügung erſt von Oſtern ab auf die ausländiſchen Studirenden in Anwendung gebrach und beauftragt die mediziniſche Fakultät hiernach, die Bekanntm jener Verfügung durch öffentlichen Anſchlag einzurichten. — An

Miniſterium nach dem fernerweiten Antrage der mediziniſchen Fa
t genehmigen, daß die in anderen Staaten ſtattfindenden Ausweiſe
abſolvirtes philoſophiſches Studium genügen ſollen, um einen aus
ſchen Kandidaten der Medizin zu den mediziniſchen Doktorprü
n zuzulaſſen, vorausgeſetzt jedoch, daß die von den betreffenden
ndiſchen Studirenden zu liefernden Nachweiſe über abſolvirtes
ſophiſches Studium in jedem einzelnen Falle gehörig geprüft, und
end befunden werden. — Was endlich die Noſtrifikation der in
ſchen Kandidaten der Medizin, welche ſich den Doktorgrad auf
ausländiſchen Univerſität erworben haben, anlangt, ſo behält ſich
Miniſterium vor, der mediziniſchen Fakultät nächſtens die für die
ſche Fakultät in Bonn erlaſſenen Statuten mitzutheilen, in
n in Hinſicht der Noſtrifikation der auf ausländiſchen Univerſitäten
ten Doktoren, alle erforderlichen Beſtimmungen enthalten ſind.
dizinischen Fakultät bleibt überlaſſen, dieſe Beſtimmungen in
ausarbeitenden und hierher einzureichenden Entwurfe der für die
erlaſſenden Statuten nach näherer Berathung aufzunehmen.
rlin, den 10. November 1834.
rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

82. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevoll
mächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Nachweiſes politi
ſcher Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. De
zember 1835.
In Folge Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnehmer an verbotenen
bindungen ergangener Beſtimmung, fordert das unterzeichnete Mi
ium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlaſſen, daß Ihnen bei der
hung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen
, wo a) der Kandidat nach Inhalt ſeiner akademiſchen Zeugniſſe
habten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Uni
überführt, oder verdächtig geworden iſt, oder wo b) derſelbe
r auswärtigen Univerſität vor Erlaß der Allerhöchſten Ver
g vom 20. Mai 1833, oder nach derſelben mit eingeholter Er
ſtudirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlaſ
Zeugniſſe der ausländiſchen Univerſität die obgewaltete Theil
des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu erſehen iſt, oder
das Meldungsgeſuch mit den vollſtändigen Perſonal-Notizen
eugniſſen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förder
vorgelegt werde, welchemnächſt Sie die Anfrage wegen der Inte
des Kandidaten in politiſcher Beziehung mit Rückſicht auf den
8. des im 28ſten Stükke der diesjährigen Geſetzſammlung pu
n Bundesbeſchluſſes vom 14. November v. J. an die Königs
Miniſterial-Kommiſſion unmittelbar zu richten haben.
erlin, den 28. Dezember 1835.
rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

83. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch
tigten bei der Univerſität zu Halle, betreffend die Promotion
däniſcher Aerzte in absentia durch die dortige mediziniſche Fa
kultät. Vom 28. März 1836.
uf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. Mts. will das unterzeichnete Mi
n hierdurch ausnahmsweiſe genehmigen, daß die dortige medi
Fakultät in beſonderen Fällen däniſche Aerzte auch in absentia

promovire, wenn dieſelben ſich über die in ihrem Vaterlande beſta
nen Promotions-Prüfungen, ſo wie über die auf Grund der
erlangte Berechtigung zur mediziniſchen und chirurgiſchen Praxis,
endlich über ihren ſittlichen Wandel zuvor genügend ausweiſen,
durch eine von ihnen einzureichende lateiniſche Diſſertation,
jedenfalls vor Ertheilung des Doktordiploms auf Koſten der P
virenden öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden mu
wiſſenſchaftliche Qualifikation auf eine, den Forderungen der F
entſprechende Weiſe auſſer Zweifel geſtellt haben. Das Mini
beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige mediziniſche Fakultät auf
hier eingereichten Antrag vom 27. v. Mts. zu beſcheiden, au
jeder Diſſertation eines ſolchen promovirten däniſchen Arztes d
ſchriftsmäßige Anzahl von Exemplaren hierher einzureichen.

Berlin, den 28. März 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege

No. 84. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbev
tigten bei der Univerſität zu Breslau, daß eine Anfrag
politiſcher Integrität bei Doktoranden, welche Staa
nicht erforderlich. Vom 15. Auguſt 1836.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf die
Berichte vom 3. d. Mts. enthaltene Anfrage: daß wenn ein
angeſtellter Staatsdiener ſich zur Promotions-Prüfung melde
ſelbe ohne die vorgeſchriebene vorgängige Anfrage bei der Kön
Miniſterial-Kommiſſion ohne Bedenken admittirt werden kann.

Berlin, den 15. Auguſt 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege

No. 85. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevo
tigten bei der Univerſität zu Königsberg, daß von den n
Tentamen bei der philoſophiſchen Fakultät abgewieſenen
randen der Medizin ſpäter die Prüfungsgebühren nochm
zahlt werden ſollen. Vom 12. Juni 1837.

Ew. ꝛc. erhalten die mittelſt Berichts vom 20. Oktobe
eingereichte Vorſtellung der dortigen Kommiſſion zur Vorprüf
Mediziner beigehend zurück. Um das voreilige Melden unw
Kandidaten der Medizin zum philoſophiſchen Tentamen zu ver
hält das Miniſterium für das einfachſte und angemeſſenſte Mitt
ein Kandidat, deſſen Tentamen ungenügend ausgefallen iſt, zw
Recht haben ſoll, ſich nach Ablauf von 6 Monaten abermals
zu laſſen, der Prüfungskommiſſion aber geſtattet ſey, die Geb
von 10 Rthlr. Gold von Neuem zu erheben. Das Miniſteriu
auftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche ſowohl an die
mediziniſche Fakultät, als auch an die zur philoſophiſchen Vorpr
der Mediziner verordnete Kommiſſion zu verfügen.

Berlin, den 12. Juni 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 86. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandi
der Medizin bei den delegirten mediziniſchen Prüfungsko
ſionen. Vom 1. Juli 1837.

Bei Emanirung des Prüfungsreglements vom 1. Dezember
wurde nicht ohne hinreichende Gründe feſtgeſetzt, daß die mediz
Ober-Examinations-Kommiſſion auch in Zukunft, wie es von

Fall war, ihren Sitz in Berlin behalte. Die Nothwendigkeit, Prüfungskommission unter die stete und unmittelbare Aufsicht ihr vorgesetzten Ministeriums zu stellen, die höheren Medizinal- gleicher Kategorie einer durchaus gleichen Prüfung zu unter- um das Prädikat ihrer dargelegten Befähigung nach einem demselben Maaßstabe festsetzen zu können; die Beschränktheit der örtlichen Prüfungsmittel in den einzelnen Provinzen und die lichkeit, den Prüfungskommissionen so viele ausgezeichnete und Männer aus jedem Fache der Heilkunde, wozu nur die Haupt- die Gelegenheit darbietet, beizugesellen; — der Umstand, daß es vorgesetzten Medizinalbehörde wünschenswerth bleibt, die geprüften zinalpersonen hinsichtlich ihrer Qualifikation zu künftigen Beam- persönlich kennen zu lernen, der Vortheil, der den Prüfungskan- selbst durch ein näheres persönliches Bekanntwerden mit den Medizinalpersonen erwächst, und den sie durch gleichzeitige der in der Residenz allein in ungewöhnlicher Vollständig- handenen Museen, naturhistorischen Kabinette und praktischen halten zu erlangen im Stande sind; — diese und noch mehrere haben diese Bestimmung nicht allein vollständig gerechtfertigt, wie auch die Erfahrung dargethan hat, zu einer, auf das höchst wohlthätig einwirkenden Einrichtuug erhoben. Nicht ist aus guten und von selbst sich ergebenden Gründen zugleich worden, daß die Prüfungskommissarien die ihnen überwie- Prüfungsfächer von Zeit zu Zeit wechseln, und Professoren, so ausführbar ist, keine Prüfungsfächer überwiesen erhalten sol- über welche sie selbst Vorlesungen halten, oder wohl gar schon Prüfungskandidaten bei den Promotions-Prüfungen geprüft haben. Vortheile beider Maaßregeln gehen aber in der Regel gänzlich wenn den Prüfungskandidaten erlaubt wird, ihre Staats- statt in Berlin, in den Provinzen, bei den daselbst etablir- girten Prüfungskommissionen zu absolviren. Diese delegirten skommissionen hat das Ministerium blos in der wohlwollen- sicht errichtet und zugelassen, um einzelnen Kandidaten, denen eine höhere Stufe unter den Medizinalpersonen zu erlangen, on bewiesener praktischer Tüchtigkeit schwer fällt, sich auf län- eit aus ihrem Familien- und Wirkungs-Kreise zu entfernen, — nen es, nachdem sie eben ihre Studien vollendet haben, bei eitig nachzuweisender ausgezeichneter Absolvirung derselben, an thigen Mitteln durchaus gebricht, um sich nach Berlin zu be- und mehrere Monate daselbst zu subsistiren, — lediglich aus- weise die erforderliche Hülfe zu gewähren. — Wenn demnach Ministerium sich nicht abgeneigt findet, Ausnahmen der Art auch ferner zu gestatten, so kann es doch nicht länger dulden, daß diese hmen sich mit jedem Jahre häufen, und sowohl von den Prü- andidaten, als mitunter selbst von den bevorwortenden Behörden, e alle hinreichenden Gründe, gleichsam als eine der Provinzial- falt schuldige Begünstigung, in Anspruch genommen werden. — Ministerium verordnet daher: 1) Nur Prüfungskandidaten, welche ärztlichen Studien mit einer ausgezeichneten schulwissenschaft- Vorbildung begonnen, erstere mit nachzuweisendem günstigen Er- beendigt, und zugleich ihre Mittellosigkeit unzweifelhaft zu mentiren vermögen, oder b) ihre Studien schon vor mehreren beendigt haben, hierauf im militairärztlichen Dienste gestan-

den, oder als schon approbirte Wundärzte etablirt gewesen
nen, Behufs der Zurücklegung der Staatsprüfungen als
Aerzte und Wundärzte erster Klasse, statt in Berlin, vor
delegirten Ober-Examinations-Kommissionen in den Provi
zu hoffender Berücksichtigung Seitens des Ministeriums,
gebracht werden. 2) Die sub a. bezeichneten Prüfungs
können selbst in dem Falle, daß ihnen die Erlaubniß zu Th
den, statt in Berlin, in den Provinzen kursiren zu dürfen, -
bei derjenigen delegirten Prüfungskommission, die sich am
welchem sie ihre Studien vollendet haben, zufällig befinde
immer nur bei einer andern Provinzialkommission ihre Staa
zurücklegen. Dagegen soll es ihnen gestattet seyn, diejenige
kommission zu diesem Behufe selbst in Antrag zu bringen,
sie am schnellsten befördert zu werden, und an welchem
ökonomischer Hinsicht während der Prüfungsdauer am leich
sistiren zu können, hoffen dürfen. — Berlin, den 1. Juli 1
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel

No. 87. Cirkularverfügung wegen der Gesuche der Zögli
zinisch-chirurgischer Lehranstalten, um Zulassung zu
motionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäte
14. Juli 1837.

Sehr häufig richten ehemalige Zöglinge der medizinisch
schen Lehranstalten, so wie solche junge Leute, welchen ohne
niß der Reife, Behufs ihrer Ausbildung zu Wundärzten
zweiter Klasse, das medizinisch-chirurgische Studium auf de
sitäten gestattet worden, an das Ministerium das Gesuch,
Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten zuzu
zu dem Ende von dem gesetzlich vorgeschriebenen Quadrie
dispensiren, und ihnen die Zeit, während welcher sie auch
zu dem Universitätsstudium erforderliche Zeugniß der Reife,
medizinisch-chirurgischen Studium in einer chirurgischen S
an einer Universität gewidmet haben, auf das von ihnen
sende vierjährige Universitätsstudium anzurechnen. Gesuche
widersprechen einer Seits den Allerhöchsten Orts erlassenen
Vorschriften, welche von einem jeden Kandidaten der me
Doktorwürde den Nachweis verlangen, daß er, mit dem Zeu
Reife versehen, vier Jahre hindurch auf einer Universität st
Anderer Seits sind die medizinisch-chirurgischen Lehranstal
möge ihres ursprünglichen Zwecks und ihrer ganzen Einrich
stimmt, Wundärzte erster und zweiter Klasse, nicht aber p
Aerzte zu bilden. Wenn gleich einzelne Fälle eingetreten sind
chen das Ministerium, aus sehr erheblichen Gründen und w
eigenthümlicher Verhältnisse, den oben gedachten Gesuchen a
weise gewillfahrt hat: so darf doch unter den Zöglingen de
nisch-chirurgischen Lehranstalten nicht die Meinung Raum
als bedürfe es ihrer Seits nur eines Gesuchs an das Mi
um ihnen durch Dispensationen mancherlei Art die Zulassun
medizinischen Promotionsprüfungen zu erleichtern. — Zur S
des gemeinnützigen, den medizinisch-chirurgischen Lehranstal
Grunde liegenden Zwecks, zur Förderung eines gründlichen wi
lichen Studiums der Heilwissenschaft auf den Universitäten
zur Aufrechthaltung der von des Königs Majestät, mittelst

Kabinetsorder vom 28. Juni 1825, erlaſſenen Beſtimmungen über dem jetzigen Bedürfniſſe entſprechende Klaſſifikation des Heilper- ls und über den Nachweis ſeiner Qualifikation Hinſichts der Prü- n, hat das Miniſterium daher beſchloſſen, alle Geſuche ehemali- Zöglinge der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten um Dispen- n von dem geſetzlich vorgeſchriebenen akademiſchen Quadriennium, ders wenn ſie nicht mit dem Schulzeugniſſe der Reife in die iniſch-chirurgiſche Lehranſtalt eingetreten ſind, von jetzt an un- ſichtigt zu laſſen. Die Direktion wird beauftragt, dieſen Beſchluß Miniſteriums den Zöglingen der mediziniſch-chirurgiſchen Lehr- lt zur Nachachtung bekannt zu machen, und ihnen insbeſondere ſchen, daß ihnen die Zeit, während welcher ſie eine mediziniſch- ſche Lehranſtalt beſucht haben, auch nicht theilweiſe auf das, ch der Zulaſſung zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen, nachzuweiſende akademiſche Quadriennium ſoll angerechnet , wenn ſie ſich nicht vor ihrem Eintritte in eine mediziniſch- ſche Lehranſtalt das Zeugniß der Reife zu den Univerſitäts- erworben, und die zu einem wiſſenſchaftlichen mediziniſchen unentbehrlichen Vorleſungen über die allgemeinen naturwiſ- ſchaftlichen, philoſophiſchen und anderen Vorbereitungs- und Hülfs- ſchaften in zweckmäßiger Folge fleiſſig beſucht haben.

Berlin, den 14. Juli 1837.

terium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 88. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch- tigten bei der Univerſität Halle, wegen Promotion eines Aus- länders bei der philoſophiſchen Fakultät in absentia. Vom 8. September 1837.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 14. v. M. ch, daß es ſich nicht veranlaſſt ſehen kann, zu geſtatten, daß emalige dortige Studioſus N. aus Ungarn blos auf eine, einzureichende, lateiniſche Abhandlung in absentia zum Doktor loſophie von der dortigen philoſophiſchen Fakultät promovirt . Vielmehr muß es in dieſem Falle, wie in allen ähnlichen Fäl- den Beſtimmungen in der Verfügung vom 12. Novbr. 1821 Bewenden behalten. Ew. ꝛc. wird überlaſſen, hiernach den De- der gedachten Fakultät auf ſeinen eingereichten Bericht vom 11. . zu beſcheiden. — Berlin, den 8. September 1837.

ſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 89. Auszug aus einer Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, den Nachweis politiſcher Integrität betreffend, Seitens der Dokto- randen, welche auf ausländiſchen Univerſitäten ſtudirten. Vom 18. Dezember 1837.

Zugleich wird Ihnen bemerklich gemacht, daß, den beſtehenden ſätzen gemäß, die Aeuſſerung der Königl. Miniſterialkommiſſion die Integrität in politiſcher Hinſicht bei allen Individuen noth- ig iſt, welche, ſie mögen Inländer oder Ausländer ſeyn, im Aus- e ſtudirt haben, und auf dieſſeitigen Univerſitäten zu promoviren chtigen. — Berlin, den 18. Dezember 1837.

ſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 90. Cirkularverfügung an die philosophischen Fakultäten Universitäten, wegen Zulassung der Ausländer zu den Pr tionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugnisses der R zur Universität, oder anderthalb- bis zweijährigen Besuchs ersten Klasse eines Gymnasii. Vom 11. Juni 1838.

Das Ministerium kommunizirt der ꝛc. nachstehend Abschrift an sämmtliche medizinische Fakultäten unter dem 4. September 1 erlassenen Verfügung, die Zulassung der Ausländer zu den Pr tionsprüfungen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, der Aufforderung, von jetzt an nur solche ausländische Studirende Medizin zum tentamen philosophicum zuzulassen, welche in Hin ihrer Schulbildung das Zeugniß eines ausländischen Gymnasiums einer ausländischen Prüfungskommission beibringen, worin ihne Reife zu den Universitätsstudien zuerkannt, oder ausgesprochen daß sie 2, oder auch nur 1½ Jahre die erste Klasse eines Gymnas besucht haben. — Berlin, den 11. Juni 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 91. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm tigten bei der Universität zu Halle, und nachrichtlich an sä liche übrige ausserordentliche Regierungsbevollmächtigten be Königl. Landesuniversitäten, betreffend die Zulassung der S toranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philosophi Fakultät. Vom 10. Dezember 1838.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. tober d. J., das Verfahren der dortigen philosophischen Fakultät Tentamen der Studirenden der Medizin betreffend, daß, zufolge ausdrücklichen Bestimmung unter No. 1. der Cirkularverfügung 7. Januar 1826, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der dizinischen Doktorwürde nur Diejenigen zugelassen werden sollen, w durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verb denen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Univer studirt haben. Als allgemeine Hülfswissenschaften der Arzneik sind unter No. 2. der oben gedachten Verfügung, die Logik und P chologie, die Physik und Chemie, so wie die Botanik, Mineralogie Zoologie bezeichnet. Da das Tentamen, welchem sich die Aspira des medizinischen Doktorgrades bei einer inländischen philosophis Fakultät zu unterwerfen haben, einen Theil der Behufs der Er gung dieses Grades zu bestehenden Prüfungen ausmacht: so f aus der oben angeführten Bestimmung unter No. 1. der Verfüg vom 7. Januar 1826, daß die inländischen philosophischen Fakult eben so verpflichtet, als berechtigt sind, von jedem Aspiranten der dizinischen Doktorwürde, welcher sich bei ihnen zum Tentamen mel zu verlangen, daß er, vor der Zulassung zu diesem Tentamen, d vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweise, die Logik und Psychologie, Physik und Chemie, so wie die Botanik, Mineralogie und Zool auf einer Universität studirt, das heißt, über diese Wissenschaften V lesungen angenommen und fleissig besucht zu haben. Das Minister kann daher das von der dortigen philosophischen Fakultät in Hins der Zulassung des Studirenden der Medizin N. zu dem Te men beobachtete Verfahren, welches den ausdrücklichen Bestimmun der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 vollkommen entspri

billigen, und überläßt Ew. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche die dortige medizinische und philosophische Fakultät zu verfügen.
Berlin, den 10. Dezember 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

a. 22. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835.

In der 39sten vorjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung, laut ihres Protokolls vom 13. November, haben sich sämmtliche Regierungen des Bundes, Behufs der Deklaration der im Artikel XII. der Deutschen Bundesakte (Anlage a.) enthaltenen Bestimmungen wegen Verschikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden ratifizirenden Bestimmung vereinigt:

„daß sich ergeben hat, daß die im Art. XII. der Bundesakte enthaltene Bestimmung, wegen Verschikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art. XII. der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zufolge, diese Bestimmung, als eine weitere Entwikkelung eines in der Deutschen Bundesakte bereits enthaltenen Grundsatzes, mit der im Jahre derselben ergangenen Verfügung: daß die Juristen-Fakultäten der Universitäten in den Königlichen Staaten, wenn ihnen Akten zur Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Kriminal-Sachen aus den Deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, sich der Abfassung solcher Erkenntnisse zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres wieder zurück zu senden haben, von dem Staatsministerium sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht.
Berlin, den 31. März 1835.

Königliches Staatsministerium.

Anlage a.

Artikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts vereinigen. — In den Staaten von solcher Volksmenge, wo jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, sollen jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern die Volkszahl, über welche sie sich erstrekken, nicht unter 150,000 Seelen ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu

vereinigen. — Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen o
sten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die
schikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Sc
penstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, anzutragen.

No. 93. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regier
bevollmächtigten bei den Universitäten, die Befugniß der
stischen Fakultäten beziehe sich nicht auf Polizei- und Kri
Sachen. Vom 14. Januar 1835.

Durch einen Bundesbeschluß ist festgestellt worden, daß die
schrift des Artikels 12. der Deutschen Bundesakte, wegen Versch
der Akten an eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppen
nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung findet, auf Polizei- und
minal-Sachen aber nicht auszudehnen ist. Ew. ꝛc. beauftrag
Ministerium, das Spruchkollegium der dortigen Juristen-Fa
hiervon in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, falls dennoch a
Ländern deutscher Bundesregierungen Akten in Polizei- und K
Sachen, zur Abfassung eines Urtheils, bei derselben eingehen
sich der Abfassung des Urtheils zu enthalten und die Akten z
senden. — Berlin, den 14. Januar 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 94. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevol
tigten bei der Universität Bonn, daß die Befugnisse der S
kollegien bei der juristischen Fakultät durch die spezielle
gebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vo
März 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das unterzeichnete Ministerium, auf da
schreiben vom 1. d. Mts., bei Ueberreichung einer Vorstellung
Denkschrift des Spruchkollegii der Juristen-Fakultät dortiger U
sität, daß, da der Bundesbeschluß vom 13. November v. J.
den Artikel 12. der Bundesakte betrifft, und dieser Artikel n
den gemeinschaftlichen Obergerichten der Deutschen Staaten
welche nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen
selbe, wie sich von selbst versteht, nur auf diese zu beziehen, hi
das Reskript vom 14. Januar a. c., ohne Ausnahme und oh
die spezielle Gesetzgebung der betheiligten Deutschen Staaten
kurriren, zur Anwendung zu bringen ist. — Ew. ꝛc. werden beau
das Spruchkollegium der dortigen Juristen-Fakultät hiervon in
niß zu setzen. — Berlin, den 21. März 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 95. Reskript an das Spruchkollegium der Juristen-Fa
der Universität Berlin, nachrichtlich an die ausserorden
Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wege
urtheilung in Untersuchungssachen wegen Hoch- und
Verraths, Tumults und Aufruhrs ꝛc. Vom 23. März

Das Ministerium eröffnet dem Spruchkollegium der Ju
Fakultät der Königl. Universität hierselbst auf den Antrag ve
v. Mts., daß es keine Veranlassung hat, über den sich auf d
tikel 12. der Deutschen Bundesakte beschränkenden Bundesb
vom 13. November v. J. hinaus, den Spruchkollegien die Ab
lung von Kriminal- und Polizei-Sachen zu untersagen. Es hät
mehr die angeführten Gründe zur Beibehaltung dieser prak

…tigkeit, welche der Ausbildung der verschiedenen Rechtstheorien för… …ch ist, für sehr triftig, findet es jedoch unter den jetzt obwaltenden …ältnissen sehr angemessen, daß das Spruchkollegium aus eigenem …iebe die Aburtheilung in Untersuchungssachen über Hoch- und Lan… …rrath, oder dergleichen Attentaten, ferner über Tumult und Auf…, so wie über Abfassung, Druck und Verbreitung aufrührerischer …riften, auch wo diese Akten nicht in Folge des Artikels 12. der …esakte an dasselbe gelangt sind, ablehnen, und genehmigt die Zu… …ndung der etwa dazu eingehenden Akten.

…Berlin, den 23. März 1835.

…sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

…. 22. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch… …tigten bei der Universität Bonn, betreffend die Statuten für das …Spruchkollegium bei der dortigen juristischen Fakultät. Vom …25. Juli 1836.

…mittelst Berichts vom 25. v. M. eingereichten Statuten (An… …welche sich die juristische Fakultät der Königl. Universität dort… …in der Eigenschaft als juristisches Spruchkollegium gegeben hat, …das Ministerium Ew. ꝛc. mit der Bestätigungsklausel versehen, …mit dem Auftrage zurück, solche der juristischen Fakultät zu über… — Berlin, den 25. Juli 1836.

…ium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

…uten für das juristische Spruchkollegium bei der Königlichen Uni… …versität zu Bonn.

I. Von dem juristischen Spruchkollegium und seinen Mitgliedern überhaupt.

§. 1. Das juristische Spruchkollegium bei der Rheinischen Fries… …Wilhelms Universität hat allein das Recht, im Namen und un… …Siegel der juristischen Fakultät Urtheile und Responsa in Rechts… …heiten kollegialisch abzufassen und zu ertheilen.

§. 2. Es besteht aus ordentlichen, und, wenn es rathsam befun… …wird, auch aus ausserordentlichen Mitgliedern.

§. 3. Ordentliche Mitglieder sind von Rechtswegen alle ordent… …Professoren der juristischen Fakultät nach der Zeitfolge ihrer Er… …gen zu ordentlichen Professuren. Es hängt aber von Jedem …en ab, auf die Mitgliedschaft im Spruchkollegium zu verzichten, …auch wieder aus demselben freiwillig herauszutreten. Ein nach… …r Eintritt oder Wiedereintritt kann dann nur mit Bewilligung …wirklichen ordentlichen Mitglieder nach Stimmenmehrheit Statt …, vorbehaltlich dessen, was unten §. 11. über den Austritt des …rius festgesetzt ist.

§. 4. Zu ausserordentlichen Mitgliedern können nur hiesige juristi… …ozenten, welche die Doktorwürde erlangt haben, also entweder …rdentliche Professoren oder wirkliche Privatdozenten sind, ange… …n werden. Hierzu ist jedoch Stimmeneinhelligkeit aller ordent… Mitglieder nothwendig, sowohl über die Vorfrage, ob die Aufnahme …usserordentlichen Beisitzers überhaupt rathsam sey, als auch über …lassung eines bestimmten Kandidaten.

§. 5. Wer sich um die Stelle eines ausserordentlichen Beisitzers …t, muß über eine wichtige Rechtssache eine Proberelation anfer…

tigen, und im versammelten Kollegium mündlichen Vortrag th
worauf der Beschluß wegen der individuellen Aufnahme erfolgt. D
mag die Fakultät auch einem in praktischen Arbeiten notorisch schon
übten Mann die Anfertigung der Proberelation erlassen.

§. 6. Das solchergestalt angenommene ausserordentliche Mitgl
muß dem vorgesetzten Ministerium zur Bestätigung präsentirt werd
und hat bis zum Erfolg derselben keinen Anspruch auf Mitgliedschaf

§. 7. Juristische Repetenten bei der Universität, die noch n
die volle venia docendi haben, können von den ordentlichen Mitglied
des Spruchkollegiums nur als Nebenarbeiter unter direkter Korrelat
und Verantwortlichkeit eines wirklichen Mitgliedes, ohne kollegialisch
Sitz und Stimme, durch einhelligen Beschluß angenommen werden.

§. 8. Jedes neue, ordentliche oder ausserordentliche Mitglied w
in einer Sitzung des Spruchkollegiums förmlich eingeführt, und d
den Ordinarius mittelst Handschlags und mit Verweisung auf den D
toreid verpflichtet werden: die Obliegenheiten eines Recht sprechen
Doctor juris nach bestem Wissen und Gewissen treu und eifrig n
len, die gegenwärtigen Statuten in allen Beziehungen beobachten, u
über den Inhalt der dem Kollegium vorliegenden Akten so wenig,
über den darauf gefaßten Beschluß Jemanden ausser dem Kollegi
vor der legalen Eröffnung des Urtheils oder Responsi, Etwas entde
zu wollen. — Diese Einführung und Verpflichtung erfolgt bei ordn
lichen Mitgliedern unmittelbar, nachdem sie in die Fakultät getreten si
und bei ausserordentlichen nach Eingang der ministeriellen Bestätigun

§. 9. Bloße Nebenarbeiter (§. 7.) werden bei ihrer Annahme
Allgemeinen nur auf ihren Doktoreid, die gegenwärtigen Statuten u
zur Beobachtung des gewissenhaftesten Stillschweigens angewiesen.

Tit. II. Vom Ordinarius und Senior.

§. 10. Den Vorsitz in der Fakultät, als Spruchkollegium, fü
der Ordinarius, welcher aus den ordentlichen Mitgliedern, und v
denselben durch absolute Majorität der Stimmen aller zeitigen, n
nicht bloß zufällig in einer Sitzung gegenwärtigen Mitglieder gewäh
und dem Königlichen Ministerium präsentirt wird.

§. 11. Sein Amt ist lebenslänglich, doch steht ihm frei, es n
derzulegen, wenn er diese Niederlegung drei Monate vorher, und zu
am Schlusse eines Quartals der Fakultät anzeigt.

§. 12. Ist der Ordinarius behindert, so tritt der Senior der
kultät, das ist das älteste Mitglied der Fakultät nach dem Eintritt
das Spruchkollegium, in alle dessen Funktionen in und ausser
Sitzung. Ist auch der Senior verhindert, so tritt an dessen St
das Mitglied, welches nach §. 3. der Nächste in der Reihe ist.

§. 13. Der Ordinarius hat ein Journal über die eingegangen
Akten zu halten, worin bei jedem Aktenstück nach der jährlich fortl
fenden Nummer der Tag des Eingangs, der Name der einsendenden
hörde oder Person, das Rubrum der Akten, der Name des Referent
der Tag der Distribution, der Tag der Relation, der Tag der Abg
zur Expedition, und die Summe der Urtheilsgebühren nebst deren
zahlung bemerkt wird.

§. 14. Der Ordinarius hat überhaupt für die Ordnung des g
zen Geschäftsganges zu sorgen, für richtige und zeitige Vorlegung
Akten zur Distribution, auch für Revision der Urtheile und Entsch
dungsgründe und die Aufsicht auf die Expedition.

Tit. III. Vom Geschäftsgange.

15. Jede neu eingehende Sache wird sofort vom Ordinarius nem Stellvertreter einem Mitgliede als Referenten, und zwar er aus der Zeit des Eintritts sich ergebenden Reihefolge unter dentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern zugetheilt. Doch ieser mit Bewilligung des Ordinarius die ihm zugefallene Sache nem andern Mitarbeiter überlassen. Entstehende Konteſtationen det das Kollegium der ordentlichen Mitglieder.

16. Konnexe Sachen erhält selbst verstanden ein und der näm- ferent, wogegen er nach Bewandniß der Umstände bei dem näch- nnus ein oder mehrere Male übergangen werden kann.

17. Binnen längstens sechs Wochen muß der Referent, und nden, besonders Kriminal-Sachen auch noch früher, eine voll- , schriftliche Relation mit einer species facti, Prozeßgeschichte, und Entscheidungsgründen ausarbeiten, und dem Ordina- den. Wer hierin säumig ist, wird vom Ordinarius erinnert, Bestimmung einer Nachfrist von höchstens vierzehn Tagen. auch diese unbenutzt, und geht inzwischen ein auswärtiges Er- schreiben ein, so muß der Ordinarius, wenn jetzt nicht die gung ohne Verzug zu bewirken ist, die Akten abfordern, und ordinem entweder sich, oder einem andern eben nicht beschäf- Mitgliede zur sofortigen Bearbeitung zuschreiben. In Fällen er Art fasst das Kollegium hierüber einen Beschluß, namentlich wenn der ernannte Referent Entschuldigungsgründe vorbringt, Antrag auf längere Fristverstattung motiviren kann.

18. Die vorerstige vollständige Anfertigung einer schriftlichen kann dem Referenten nur dann erlassen werden, wenn ihm che Zweifel wegen der Entscheidungsnormen aufstoßen. In die- muß er unter Vorlegung der Prozeß- und Sach-Geschichte, es genauen Aktenextrakts sofort auf eine Sitzung antragen, und Konklusum des Kollegiums demnächst nachträglich die Ent- ausarbeiten, und zur Genehmigung vorlegen.

19. Der Ordinarius ist in allen Fällen steter Korreferent. Er eingegangene Relation, nach dem er sie geprüft, in Umlauf, eraumt zugleich einen eventuellen Sitzungstag, wo möglich im- Abthuung mehrerer zu verhandelnder Sachen. Nur wenn alle unbedingt dem Antrage und der Ausführung des Votanten , kann die Sitzung und mündliche Diskussion ausgesetzt werden.

20. Im Allgemeinen wird festgesetzt: daß alle in den Monaten , November und Anfang Dezembers noch eingehenden Sachen Neujahrswoche, alle nachher eingehenden in den Osterferien, und chen aus dem Sommersemester in den Herbstferien, jedesmal Schluß der Ferien zum Konklusum gebracht werden müssen.

21. Die Ordnung des jedesmaligen Abstimmens fängt beim ius und Senior an, geht dann die ordentlichen Mitglieder, nach lennität im Kollegium, durch, und zuletzt zu den ausserordent- Mitgliedern über, nach der Zeitfolge ihrer (ministeriellen) Bestä- Das Konklusum notirt der Ordinarius.

22. Die Redaktion eines jeden Rechtsspruchs ist Sache des Referenten unter Revision des Ordinarius. Können sich beide einigen, so entscheidet das gesammte Spruchkollegium. — Mit pedatur des Ordinarius geht der Spruch an den Aktuarius legii.

Tit. IV. Vom Aktuarius und von der Expedition.

§. 23. Der Aktuarius des Spruchkollegiums wird von dem tern nach Mehrheit der Stimmen erwählt. Er muß die zu einem richtsschreiber im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften haben, wird vom Ordinarius in einer Sitzung des Kollegiums nach dem A. anliegenden Formular vereidet, kann aber zu jeder Zeit aus lichen Gründen durch einen collegialischen Beschluß mit Stimmenm heit, und zwar ohne Mittheilung der Gründe und ohne Rekurs der entlassen werden.

§. 24. Das Amt des Aktuarius besteht: 1) in Besorgung Reinschriften und Besiegelung der Rechtssprüche; 2) in der Expedir und Mundirung der Begleitungsschreiben, und sonstigen Korresponz zen; 3) in der Verpakkung und Absendung der Akten; 4) in der E ziehung und Vertheilung der Gebühren, und des Verlags; 5) in Anlegung und Instandhaltung der Akten des Kollegiums, welche bei Ordinarius aufbewahrt werden; 6) in Besorgung der dazu nöthig Abschriften.

§. 25. Will oder kann der Aktuarius die Reinschriften nicht sel anfertigen, so muß er einen dazu geeigneten Kopisten dem Kollegi präsentiren, welcher dann ad hoc nach dem sub B. anliegenden For lar beeidigt wird.

§. 26. Der Aktuarius ist für die Richtigkeit der Schriften antwortlich. Vorsorglich soll jedoch jede Expedition eines Rechtssp ches dem Referenten vor der Absendung zur Superrevision vorg werden.

§. 27. Das Abholen und Befördern der Akten von und zu Post, und den Mitgliedern des Kollegiums, die Umläufe bei densel und sonstige Bestellungen besorgt ein vom Kollegium mit Stimm mehrheit angenommener, und nach dem Schema sub C. vereideter B in Gemäßheit der Anweisungen des Ordinarius. Er kann zu jeder wieder entlassen werden.

Tit. V. Von den Sporteln.

§. 28. Jeder Referent taxirt die von ihm gelieferte Arbeit, der Ordinarius setzt das Honorar fest, in so fern dabei nichts zu nern ist; ausserdem das Kollegium.

§. 29. Das Honorar bezieht der Referent. Daneben kommt für die übrigen Votanten noch die Hälfte desselben in Ansatz, zur chen Vertheilung unter ihnen.

§. 30. Der Ordinarius erhält ausserdem an Gebühren 2½ auf jeden Bogen des ausgefertigten Rechtsspruchs.

§. 31. Der Aktuarius empfängt für jeden Bogen Reinschrift, rekt und ohne Weitläufigkeit geschrieben, mit Einschluß der Expedit gebühren 5 Sgr.

§. 32. Der Bote empfängt für jede expedirte Spruchsache, schließlich der Expeditionsgebühren 20 Sgr.

§. 33. Die Vertheilung aller dieser Gebühren wird durch Aktuarius sofort nach deren Eingang mittelst eines besondern Quittu buchs bewirkt.

Tit. VI. Allgemeines.

§. 34. In der Neujahrswochensitzung (§. 20.) erstattet der dinarius Bericht über die Arbeiten des verflossenen Jahres, und dabei das Eingangs- und Distributions-Buch zur Einsicht vor.

§. 35. Für dieselbe Sitzung müssen auch, ausserordentliche Vorkommenheiten ausgenommen, Besprechungen und Beschlußnahme über keine Angelegenheiten und Interessen des Spruchkollegiums aufgenommen werden.

§. 36. Beschlüsse der gedachten Art, insbesondere reglementarische, nähern Ausführung der in diesen Statuten festgesetzten Punkte den Geschäftsgang u. s. w. gehören nur zur Kompetenz der ordentlichen Mitglieder, und es entscheidet dann unter ihnen, sofern nicht ausdrücklich ein Andres festgesetzt ist, Stimmenmehrheit.

§. 37. Anträge auf Abänderung dieser Statuten können jedoch nur mit Stimmeneinhelligkeit von den ordentlichen Mitgliedern bei vorgesetzten Ministerium gemacht werden.

Berlin, Ordin. Bethmann-Hollweg. D. Heffter. v. Droste.

Anlage A. Eid des Aktuarii.

Ich schwöre ꝛc. — mich den Pflichten eines Aktuarii der Juristenfakultät nach den Statuten derselben mit allem Fleiße und Eifer zu unterziehen, die Bücher und Rechnungen genau und gewissenhaft zu führen, die einkommenden Akten schnell an den Herrn Ordinarius zu befördern, die eingehenden Gelder sofort gehörig auszuzahlen, die ausstehenden mit Fleiß einzutreiben, auch quartaliter davon in der Fakultät Rechnung abzulegen, insbesondere auch sowohl die Namen der Referenten als die Beschlüsse der Fakultät bis zu deren Publikation sorgfältig geheim zu halten, für die Bewahrung der Akten und Papiere der nöthigen Sorge zu tragen, die mir von der Fakultät aufgetragenen Expeditionen willig zu übernehmen, und mit Fleiß zu vollziehen, die Munda prompt und sorgfältig zu fördern, das Siegel der Fakultät ohne Auftrag des Ordinarii, oder dessen Stellvertreters, unter keine Ausfertigungen zu setzen, und überall mich so zu verhalten, wie einem rechtschaffenen Justizbedienten wohl ansteht und gebühret.

Anlage B. Eid des Kopisten.

Ich schwöre ꝛc. — als Kopist der juristischen Fakultät die von dem Herrn Ordinarius der Fakultät signirten, mir zugestellten Munda prompt und fleißig zu befördern, Alles die Fakultät und deren Arbeiten betreffende, was auf irgend eine Art zu meiner Kenntniß gelangt, sorgfältig vor Jedermann geheim zu halten, auch mich überall so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen und getreuen Kopisten wohl anstehet, eigentlich und gebühret.

Anlage C. Eid des Fakultätsboten.

Ich schwöre ꝛc. — die mir von der Fakultät aufgetragenen Bestellungen sorgfältig und prompt zu verrichten, die Papiere derselben, die in meine Hände kommen, vor jedem Fremden zu verwahren, und von dem, was in Angelegenheiten der Fakultät zu meiner Kenntniß kommt, niemanden das Geringste zu offenbaren, und überall mich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Boten der Fakultät wohl anstehet und gebühret.

Die vorstehenden Statuten für das juristische Spruchkollegium bei der Königl. Universität zu Bonn werden hierdurch in allen Punkten genehmigt und bestätigt. — Berlin, den 25. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vierter Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, insbesondere von der Ausübung der Disziplin- und Polizeigewalt, und von den Maaregeln gegen die geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen.

No. 97. Allerhöchste Kabinetsorder wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des Fechtunterrichts für Studirende. Vom 7. April 1804.

Mein lieber Staatsminister von Massow. Ich habe alle mit Eurem Bericht vom 22. August v. J. eingereichten Verhandlungen über den Euch aufgetragenen Plan zu einer verbesserten Einrichtung der Universität zu Halle sorgfältig erwogen und mit Eurem eigenen Urtheil darüber verglichen, welchemnächst Ich Euch nunmehro gern Meine Zufriedenheit mit dem Eifer und der Thätigkeit zu erkennen gebe, womit Ihr Euch diesem wichtigen Auftrage unterzogen und in einem Geiste vollendet habt, der ganz meinen Absichten über die künftige Einrichtung dieser Lehranstalt zur Begründung einer bessern Disziplin, und einem vollständigern und gründlichern Unterrichts entspricht. Was die von Euch zu Meiner vorläufigen Entscheidung über die Grundsätze der neuen Einrichtung, worauf hiernächst das Reglement für die neue Ordnung entworfen werden soll, aufgestellten Fragen betrifft: so gebe Ich Euch solche, unter Voraussetzung Meiner allgemeinen Billigung Eurer in Eurem Berichte ausführlich vorgetragenen Ansichten, dahin besonders zu erkennen: — ad 94. Was den Fechtboden betrifft: so ist dieser noch weniger als die Reitbahn für Studirende nützlich, und kann vielmehr dazu beitragen, die Neigung zum Duelliren zu unterhalten. Da nun aber jetzt die Stelle eines Fechtmeisters erledigt ist, so soll solche unbesetzt bleiben. Zugleich muß aber auch alles Winkelfechten verboten, und gegen Kontraventionen strenge gewacht werden. ꝛc. — Berlin, den 7. April 18

Friedrich Wilhelm.

No. 98. Verordnung wegen des den Studirenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens. Vom 12. Juni 1805.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß obwohl in den akademischen Gesetzen bereits das gefährliche Rappieren den auf Unsern Universitäten Studirenden bei achttägigem Karzer untersagt worden, doch bisher wenig hierauf geachtet worden. Allerhöchst Dieselben haben demnach durch die Kabinetsorder vom 7. April 1804 zu verordnen geruhet, daß alles Winkelfechten verboten seyn, und die Kontravenienten strenge bestraft werden sollen. — Da jedoch diese Landesväterliche Absicht nicht völlig erreicht werden kann, wenn es den Bürgern und Einwohnern auf den Universitäten nach wie vor erlaubt seyn soll, den Studirenden absichtlich zum Winkelfechten einen Boden, eine Remise, Scheune, oder andere Gelegenheit, es sey nun unentgeltlich, oder gegen eine verabredete Miethe zu überlassen; so verordnen Seine Königliche Majestät hierdurch, daß deshalb nicht nur keine gerichtliche Klage wegen rückstän-

igen Miethzinses von den Universitätsgerichten angenommen, noch
)aupt Statt finden soll, sondern ausserdem die gegen dieses Verbot
avenirenden Bürger und Einwohner nach Bewandniß der Um-
n mit einer fiskalischen Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder ver-
hmäßigem Gefängniß, und im Wiederholungsfalle doppelt so hart
ft, der Student hingegen mit der in den akademischen Gesetzen
festzten Karzerstrafe belegt werden sollen. — Damit sich Niemand
vorkommenden Kontraventionen gegen diese Verordnung mit der
issenheit derselben entschuldigen könne, so soll dieselbe durch öffent-
n Aushang bei dem Rathhause und am schwarzen Brett jeder
versitätsstadt von den Magistraten, den akademischen und Stadt-
chten publizirt, und mit dieser Publikation jährlich einmal fortge-
n werden. — Signatum Berlin, den 12. Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

. M. Reskript des Königl. Justizministeriums an die Universitäts-
Gerichte zu Halle, wegen der Verjährungszeit des Kredits der
Studirenden. Vom 10. März 1806.

iedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben
, was ihr in Ansehung der zu bestimmenden Verjährungszeit
dits der Studirenden, unterm 26. v. M. anhero berichtet habt.
Vorschrift, Anhang zum Landrecht §. 141. No. 1. und §. 145.,
tlich zu erkennen, daß bei dem Kredit geben und nehmen der
aden lediglich auf die Zeitpunkte gesehen worden, wo selbige
terhaltungsgelder erhalten, und davon die Schulden bezahlen
. Hierauf gründet sich die Disposition des §. 141, wo sie beim
e der Kollegien, Ostern und Michaelis, die Hälfte der Honora-
r die Kollegien, und die andere Hälfte zu Johannis und Neu-
ahlen sollen; ferner im §. 145., wo die Miethszeit wegen der
gen und andern Gelasses lediglich auf die Quartale des Kalen-
eschränkt sind. Wenn also No. 5. §. 141. bestimmt worden,
gesetzlichen Schulden nach dem Ablaufe des Vierteljahrs, in
sie kontrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vier-
eingeklagt werden sollen, so ist daraus klar, daß nur die
ahre, welche mit dem ersten Ostertage, 24. Junius, 29. Sep-
und 25. Dezember anfangen, und gegen welche die Studiosi
terhaltungsgelder quaest. jährlich empfangen, gemeint seyn kön-
daher eine Schuld, welche in dem Vierteljahre von Michaelis
ihnachten gemacht worden, in dem nächsten Vierteljahre von
chten bis Ostern, eingeklagt werden muß. Daß hieraus für
n Kreditoren, welche zu Anfang des Quartals, und diejenigen,
zu Ende desselben kreditiren resp. längere und kürzere Kredit-
entstehen, ist völlig unerheblich, da das Kreditiren bei jedem
ner ein ganz freiwilliges Geschäft ist, wobei er sich gehörig
en muß, und das keine weitere Begünstigung verdienet. —
e andere, in eurem Berichte angeführte Meinung betrifft; so
selbige in Ansehung des Erfolgs von der erstern im Wesent-
. Denn da nach der allegirten Vorschrift die längste Frist zur
ng mit dem letzten Tage des nach Kontrahirung unmittelbar
— Vierteljahrs abläuft: so muß derjenige Gläubiger, welcher
m 25. Dezember Kredit gegeben, doch vor dem ersten Oster-
gen, wo die dreimonatliche Frist verlaufen ist. Wenn ihr aber
Frist bis ultimo Mai nach Verlauf von fünf Monaten hinaus-

ſetzen wollet, wo der Student ſeinen Unterhalt ſchon vor zwei M
empfangen, und oft ſchon verzehrt und ausgegeben hat: ſo würde
dem Sinn des Geſetzes entgegen ſeyn. Zur Verminderung der Sc
klagen würde ein ſolcher prolongirter Termin bei unordentlichen,
Verſchwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das
ſchlagene Regiſtriren der Schulden kann auch nicht extendirt w
da es nur den Kredit befördert, und zu gleichem Zweck die Elt
Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider di
ſchriften des Reglements für die Zahlungskommiſſion vom 18.
1802 ſeyn, worin §. 7. bereits deutlich erklärt iſt, daß nur ein
jähriger Kredit zuläſſig, und nach §. 19. deſſelben, das vorgeſch
Notifikatorium an die Eltern wegen des Schuldenmachens der
ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, ſ
nur wenn der Fall des Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 129. eintr
aber auch ſchon durch den §. 21. gedachten Reglements, und die
allegirte geſetzliche Vorſchrift, für die Studirenden auf Univ
geſorgt iſt. — Hiernach habt ihr euch überall zu achten. Sind
Berlin, den 10. März 1806.
Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefe

No. 100. Desgleichen an die Univerſitätsgerichte zu Halle, D
Gegenſtand betreffend. Vom 8. Oktober 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Die Gründe,
ihr in einem Berichte vom 2. d. M. anführet, können uns
Abänderung der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Schuldenm
der Studirenden nicht veranlaſſen. Das Regiſtriren der Schu
in dem Reglement nur als eine Ausnahme von der Regel in de
zu vermeidenden Fällen nachgelaſſen, und in dem Reſkript vom 10.
1806 iſt euch bereits der Nachtheil bemerklich gemacht worden,
der Extenſion entſtehen würde. Die kurze Verjährungsfriſt
Studentenſchulden ſoll den Kredit vermindern, und es iſt ganz
lich, daß dadurch die Schuldklagen gegen die Studenten gehä
den. Dieſes iſt aber, um den Zweck zu erreichen, nicht zu ver
und haben die Syndici ſich der ſchleunigen Inſtruktion dieſer
fachen und leicht zu entſcheidenden Prozeſſe ohne Aufenthalt zu
ziehen. — Die Sache hat keinesweges ſo viele Schwierigkeiten
als ihr euch vorſtellet, und es muß daher bei den in dem
vom 10. März 1806 weitläuftig aus einander geſetzten Gründ
nach es bei der geſetzlichen Vorſchrift verbleiben muß, ſein Be
behalten. Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der in eurem
sub No. 1. erwähnte Vergleich, wenn derſelbe zum gerichtliche
tokoll binnen der sub No. 5. §. 141. des Anhanges zum Landre
geſchriebenen Friſt geſchloſſen und niedergeſchrieben wird, die St
daſelbſt vorgeſchriebenen Klage vertritt, und es alsdann, ſo w
wenn auf gleiche Weiſe das gerichtliche Anerkenntniß der kla
machten Schuld von Seiten des Beklagten erfolgt, der Anſtell
ſer Klage nicht weiter bedarf. Sind ꝛc. — Berlin, den 8. Okt.
v. Goldbeck. v. Maſſ

No. 101. Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen G
barkeit bei den Univerſitäten. Vom 28. Dezember 1810

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
ſen ꝛc. haben beſchloſſen, der akademiſchen Gerichtsverfaſſu

tmäßigere Einrichtung zu geben; dem gemäß verordnen Wir fol-
es:

§. 1. Die bisher auf Unsern Universitäten ausgeübte Gerichtsbar-
, sie sey in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufge-
, und alle das Verfahren in Rechtssachen der Studirenden be-
enden, frühern Verordnungen, in wie fern sie dieser Vorschrift wi-
eiten, treten hiermit ausser Kraft.

§. 2. Die Rektoren, Professoren, Privatdozenten, Syndici und
täre der Universitäten haben den Gerichtsstand Königlicher Staats-
ener.

§. 3. Alle andere Universitätsverwandte, selbst Hofmeister und Be-
der Studirenden, stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere
ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§. 4. Nur die Studirenden selbst genießen, ohne Unterschied ihrer
, eines besondern Gerichtsstandes, und zwar in der Regel des
ndes der Exemten.

§. 5. Dem gemäß stehen sie, in allen durch die gegenwärtige Ver-
nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammer-
, zu Königsberg und Breslau unter dem Oberlandesgericht, zu
rt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle dasigen Exi-
untergeordnet sind.

§. 6. Aeltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung
Eintritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleich-
so lange der Sohn oder Pflegebefohlene akademischer Bürger ist,
en Gerichten Recht nehmen, sie seyen in sonstiger Rücksicht dem-
unterworfen, oder nicht.

§. 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disziplin
Polizeigewalt in allen rein akademischen, und vermöge dieser Ver-
ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§. 8. Kraft dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des
abeundi, Exklusion, wirkliches Consilium und Relegation er-
auch mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestrafen.

§. 9. Ausser den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf
tand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen
ern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition
ademischen Obrigkeit, und werden disziplinarisch behandelt. a) In-
chen der Studenten unter sich; b) Duelle mit Studenten, in
dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende
ndung vorgefallen ist; c) alle geringe Vergehen der Studenten
pt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Ge-
, oder eine noch geringere Strafe androhet.

§. 10. Wenn Jemand, der nicht zur Universität gehört, gegen einen
enden auf Injurien klagen will, so muß er zuvor die akademische
eit angehen. Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht
friedenheit des Klägers entschieden wird: so steht diesem frei, den
chen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuschla-
ne daß er eine Instanz verloren hat, und die Entscheidung der Uni-
Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Resoluts.

§. 11. Der Kläger muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem aka-
chen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publikation bei
seines ferneren Klagerechts, dem Rektor schriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Universitäten die Instruktion und der
liche Ausspruch — a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger

Schulden belangt, oder b) bei Gelegenheit der im §. 9. geda
geringen Vergehen, auf Schadenersatz oder Erstattung fremden E
thums in Anspruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entscheidungen der Univer
in dergleichen Geldsachen gehet an die Obergerichte der Provinz,
gegen in den bloßen disziplinarischen Sachen hat gar keine Appella
Statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an die
Landes-Universitäten vorgesetzte Abtheilung Unsers Ministerii des
nern, wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

§. 14. Zur Ausübung der den Universitäten, vermöge dieser V
ordnung, zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademisc
Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger s
muß, übrigens weder akademischer Lehrer, noch Privatdozent seyn d

§. 15. Die Ernennung desselben geschieht von der Abtheilung
Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht, mit Zus
mung Unsers Justizministerii.

§. 16. In den §. 12. erwähnten Civilsachen erkennet dieser S
dikus für sich allein; hingegen an der Ausübung der Disziplin u
Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Anth
den ihm seine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht
vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studen
ganz in der Art, wie andere Bürger unterworfen, in wie fern u
diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen,
dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiermit aufgehoben, und die
lizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft
fentlich bekannt gemacht werden soll, haben Alle, die es angeht, be
ders Unsere Universitäten und alle Staatsbehörden, sich zu achten

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1810.

Friedrich Wilhelm

No. 102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justiz-Minister
das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterr
im Ministerio des Innern, wegen Bestimmung der Zeit d
abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812.

Ich will auf Ihren Bericht vom 8. d. M. die Zeit der Voll
hung der Karzerstrafe, ohne Rücksicht auf die diesfällige Bestimm
des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 12. §. 87., lediglich von
Ermessen der akademischen Obrigkeit, nach der ihr beigelegten D
ziplinar-Gewalt abhängig seyn lassen, und authorisire Sie, den
heimen Staatsrath von Schuckmann, danach die akademischen
hörden anzuweisen. — Potsdam, den 11. April 1812.

Friedrich Wilhelm

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen und an
den Geheimen Staats-Rath v. Schuckmann.

No. 103. Verfügung des Justiz-Ministers an das Königl
Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefäng
strafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9.
nuar 1813.

Auf Veranlassung einer Requisition des Departements im
nisterio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht

Königliche Kammergericht hierdurch angewiesen, in den Fällen, ein wegen gemeiner Vergehen zur Kriminalunterſuchung gezo- Studirender zu einer nicht höhern Gefängnißſtrafe verurtheilt , als der akademiſche Senat nach dem Jurisdiktionsreglement 28. Dezember 1810 erkennen darf, die Vollſtreckung der Strafe Senate zu überlaſſen, dergeſtalt, daß der Verurtheilte ſeine afe auf dem Karzer abbüßen kann. — Berlin, den 9. Jan. 1813.

. 104. Allerhöchſte Verordnung wegen der geheimen Verbin- dungen. Vom 6. Januar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben den Parteigeiſt mit gerechtem allen bemerkt, welcher ſich bei dem Streit der Meinungen über Exiſtenz geheimer Verbindungen in Unſern Staaten äuſſert. Als Vaterland, durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr haben Wir ſelbſt den ſittlich-wiſſenſchaftlichen Verein genehmigt, er unter dem Namen des Tugendbundes bekannt iſt, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen chaften anſahen, welche die Gemüther im Unglück erheben, und Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber in den Uns zur Beſtätigung vorgelegten Entwürfen einer Ver- urkunde jenes Vereins, ſo wie in der damaligen politiſchen des Staats Gründe, ihn aufzuheben, und den Druck aller nen über denſelben zu unterſagen. Seitdem haben dieſelbigen ätze und Geſinnungen, welche die erſte Stiftung deſſelben ver- , nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder deſſelben, die Mehrheit Unſers Volks beſeelt, woraus unter der Hülfe ften die Rettung des Vaterlandes, und die großen und Thaten hervorgegangen ſind, durch welche ſie bewirkt wurde, , — wo der Friede allenthalben hergeſtellt iſt, und jeden ürger nur Ein Geiſt beleben, jeder nur Einen Zweck haben urch einträchtiges, pflichtmäßiges Beſtreben den ſich ſo herr- ährten Nationalſinn zu bewahren, und den Geſetzen gemäß , damit die Wohlthat des Friedens Allen geſichert bleibe, und ohlſtand Aller, welcher Unſer unverrücktes Ziel iſt, bis zur mög- Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbin- nur ſchädlich, und dieſem Ziele entgegen wirken. — Wir brin- demnach

Beſtimmungen Unſers Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. V. Abſchnitt.

§. 184. Die Mitglieder aller Geſellſchaften im Staat ſind pflichtet, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zu- menkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des taats müſſen, wenn ſie auf den Staat ſelbſt und deſſen Sicher- Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermei- nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Strafe, der Obrigkeit zur fung und Genehmigung angezeigt werden.

er hier beigefügtes Edikt vom 20. Oktober 1798 (Anlage a.), nen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

urch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unſern inzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unſern Gerichten danach nt werde. — Bei dieſen geſetzlichen Verfügungen wird der in

öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheim Gesellschaften und über ihre Zwekke unnütz, beunruhigt Unsere treuen Unterthanen, und nährt einen schädlichen Parteigeist. wollen, und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibes-Strafe, Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt, oder legt werde. — Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm

Anlage a.

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindung welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden kön Vom 20. Oktober 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuss thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die zahlreichen Beweise Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Un thanen täglich erhalten, gereichen Unserm Landesväterlichen Her zur lebhaftesten Freude, und stärken Uns in Unserm unabläßig Bestreben, zum Wohl des Staates und Unserer Unterthanen wirken. — Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, w thätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel. — Da nun den gegenwärtigen Zeiten, ausserhalb Unserer Staaten zahlreich, in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verfü vorhanden sind, welche entweder selbst verleitet, oder aus frevelha Absicht, jenes glückliche Verhältniß zu stören, zu untergraben, fal verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbrei und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützi verbrecherischen Endzwekken aufzuopfern sich bemühen, und welche diesen Endzwekken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, beson aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und bindungen, leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus lan väterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dess im ersten Keim angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebt Unterthanen Landesväterlich vor jenen Verführern warnen, we mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen füh Glückseeligkeit versprechen, und sobald sie können, unabsehliches E über die Geräuschten verbreiten. — Mit dieser Warnung, welche wiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, binden Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten terthanen eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, bestimmen hiermit die strengen, aber gerechten Strafen derjeni welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum derben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm Allgemeinen Landrechte haben Wir ber verordnet, daß die Mitglieder aller in Unseren Staaten bestehen Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die sicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern a zuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht duldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemei Wohl nicht bestehen, oder Ruhe, Sicherheit und Ordnung na theilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bes men, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für un laubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch
ellschaften und Verbindungen, 1) deren Zweck, Haupt- oder Neben-
häft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Verän-
gen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staates, oder
die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten,
über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berath-
lagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen; 2) worin unbe-
nten Obern, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag,
ndlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;
worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so un-
agter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich
s dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfas-
und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Reli-
gstand beziehet, oder was für die guten Sitten nachtheilige
haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der
itgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich an-
lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vor-
, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich ge-
gehaltener Mittel oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer
bedienen. — Wenn eines der No. 1., 2., 3. angegebenen
lichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen Statt findet,
solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden.
Gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten
haften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §.
ten Ausnahme, Statt finden.

§. 3. Von den Freimaurerorden sind folgende drei Mutterlogen,
Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge, die
Royal York de l'Amitié, und die von ihnen gestifteten Tochter-
logen, und sollen die im vorstehenden §. N. 4. und 5. ent-
n Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese
verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. ent-
n Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll ausser den im §. 3. benannten Logen jede
e Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurerordens für verboten
tet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen oder Gesell-
ten zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen
s gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder
Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für die-
n, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- und Ci-
Beamte, oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kas-
n bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene
lschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot
lassen, Zehn Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirk-
Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Festungsarrest
Zuchthausstrafe verwirkt haben. — Sollte der Fall eintreten,
die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt,
Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen
tifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Land-
t auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder
lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in
ner Wohnung *wissentlich duldet, oder* Aufträge von solchen Gesell-

schaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den u
erlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Festungsarrest oder Zuc
hausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem
fentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt. — Selbst diejenig
welche in den obenerwähnten Fällen Veranlassung zu gegründet
Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuld
Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jed
diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde i
Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese
hörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt ha
oder derselben zur Entdekkung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn Jemand die Theilnehmung an einer verbote
Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jem
von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zu
lässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger, a
dem Befinden nach, bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausst
verbunden seyn, der obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Verz
mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerir
Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgem
feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingesch
jeden Versuch, welchen ein Ordensmitglied, Ordensoberer, oder je
Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln,
fort der obersten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genann
Mutterlogen Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeich
der sämmtlichen von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen
sidenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Toch
logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder nach ihren Nam
Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Ge
buße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigeru
mit Verlust des Protektoriums und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimauerlogen u
gestattet werden, Jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alt
zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwi
handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, ausser der Verbindlich
zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von E
hundert Reichsthalern, im ferneren Uebertretungs- oder Weigerun
Fall aber Verlust des Protektoriums und der Duldung zu gewärtige

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizeibehörde d
Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust
Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, ausser dem angezeig
Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf Freimaurerei Beziehu
haben. — Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusa
menkünften, ausser dem oben gedachtermaaßen angezeigten Versam
lungsorte, sich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4., 5. enth
tenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Kontr
ventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des G
setzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den v
stehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, u
deren Namen der obersten Polizeibehörde anzeigen, auch gleichfa

hre Tochterlogen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer
rloge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konsti-
n zurücknehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Po-
hörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt
n kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt
n, soll sie mit Verlust des Protektoriums und der Duldung be-
t werden. Auch wird es den drei Mutterlogen zur Pflicht ge-
t, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das
lichste nachgelebt werde. — Durch genaue Befolgung dieser Vor-
ften wird allen der Sicherheit des Staates und Unseren Unter-
en nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall wie bishero
e und Ordnung erhalten werden können. — Wir befehlen daher,
diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt ge-
, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von
Unseren Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nach-
, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen
und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen, und anderen Of-
n auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
ngedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1798.

Friedrich Wilhelm.

105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Bres-
lau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte,
welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom
20. September 1817.

Nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 12.
soll jeder relegirte Student in gefängliche Haft genommen, und
so lange gehalten werden, bis die von der über ihn verhängten
ung zu benachrichtigenden Aeltern oder Vormünder seinetwegen
ung getroffen. Der Senat wird ermächtigt, diese vorsorgliche
gel auch dann eintreten zu lassen, wenn von einem die Rele-
verhängenden Erkenntnisse an das Ministerium provozirt ist.
das Erkenntniß bestätigt, so dient die geduldete Haft zur Schär-
der Strafe wegen unbegründeten, mehrentheils muthwilligen
s, wird es gemildert, so kann sie auf die Karzerstrafe, die
eintritt, abgerechnet werden. In den hoffentlich seltenen Fäl-
wo der Relegirte ganz von aller Strafe freigesprochen würde,
der Student sie als Folge einer der guten Ordnung wegen
ndigen, allgemeinen Disziplinar-Maaßregel betrachten, bei deren
ung ein Fall, dessen Nichteintritt viel wahrscheinlicher ist, als
tritt, keine besondere abändernde Rücksicht gestatten könnte.
s bleibt dem Senate überlassen, diese Haft in Hausarrest zu
ln, wenn der Student verspricht, sich den Gesetzen desselben
werfen, und von der Gestattung dieser Milderung keine nach-
Folgen zu besorgen sind. Sobald aber sich dergleichen Folgen
r schon wirklich zeigen, oder mit Grund befürchten lassen,
augenblicklich die gefängliche Haft wiederum an die Stelle des
nachgegebenen Hausarrestes treten. — Die Benachrichtigung
Aeltern oder Vormünder des Relegirten erfolgt ebenfalls auf der
, ungeachtet des genommenen Rekurses. Der Senat muß je-
Relegirten, der *den Rekurs nehmen zu* wollen erklärt, einen

angemessenen, jedoch möglichst kurzen Termin setzen, binnen wel
er den Rekurs rechtfertige, d. h. seine Beschwerden ausführe. L
er auf besondere Ausführung Verzicht, so werden sofort die A
entgegengesetzten Falls die Ausführung mit den Akten, und der
richt des Senats beim Ministerio eingereicht. In der Regel
die Ausführung, welche die Rechtfertigung des Rekurses en
innerhalb 24 Stunden, nachdem sie beim Rektor eingereicht wo
an das Ministerium befördert, und dabei angezeigt werden,
mit der Haft des Relegirten gehalten sey. Auf diese Weise
das Rekursverfahren abgekürzt, und verhindert, daß die Rele
während desselben neuen Unfug stiften, zu dessen Verhütung
der Ortspolizei von der Relegation ungesäumt Nachricht gegeben
den muß, damit sie Anstalten treffe, daß nicht noch kurz vo
gar bei dem Abgange des Relegirten selbst irgend etwas vorfa
durch den akademischen Behörden eben so sehr, wie der Polizei
Hohn gesprochen würde. Denen, die mit dem Consilio abe
straft werden, mag der Senat nach Ermessen die Angabe der
sität, auf welcher sie ihre Studien fortzusetzen gedenken, a
und demnächst dieser Universität von dem verhängten Consili
richt geben. — Berlin, den 20. September 1817.
Ministerium der geistlichen, Unterricht- und Medizinal-Angeleg

No. 106. Reglement für die Universität Bonn, in Betr
akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen
Vom 1. Februar 1819.

Da des Königs Majestät durch §. 10. der von Allerhöchst
selben unterm 18. Oktober v. J. für die Universität Bonn vo
nen Stiftungsurkunde angeordnet haben, daß die Disziplin und
pflege auf der neuen Universität auf dieselbe Weise, wie auf
übrigen Universitäten, nach den darüber bestehenden Gesetzen u
schriften geübt werden soll, so werden aus diesen Gesetzen, mit
sicht auf die in den Rheinprovinzen bestehende Rechts- und
Verfassung, nachstehende Grundsätze zur Nachricht und Achtu
durch bekannt gemacht:

Erster Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, im Auszuge aus d
glement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit
Universitäten, vom 28. Dezember 1810., Gesetzsammlung vom
1810. S. 142. (Siehe oben Seite 94.)

§. 1. Der Rektor, die Professoren, Privatdozenten, der
kus und die übrigen Beamten der Universität, haben in allen
genheiten ihren Gerichtsstand vor den gewöhnlichen Gerichten.

§. 2. Unter den nämlichen Gerichten stehen alle andere
stätsverwandte, mit Einschluß der Hofmeister und Bedient
Studirenden.

§. 3. Die Studirenden selbst aber geniessen ohne Unters
so fern eines besondern Gerichtsstandes, daß der akademischen
keit eine ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen re
demischen Fällen und Geschäften beigelegt ist.

§. 4. Kraft dessen kann die akademische Obrigkeit die St
den mit Verweisen, der Unterschrift des consilii abeundi, Ex
wirklichem consilium, Relegation und Karzerstrafe bis zu vier
bestrafen.

§. 5. Auſſer den eigentlich akademiſchen Vergehen, die ſich auf Stand und Beruf des Studirenden und deſſen Verhältniß gegen Oberen und Lehrer der Univerſität beziehen, ſtehen zur Kognition akademiſchen Obrigkeit, und werden gleichfalls disziplinariſch be- ſtraft, und nach §. 4. beſtraft: a) wörtliche Beleidigungen der Stu- unter ſich, b) Thätlichkeiten unter Studenten, bei welchen Nie- erheblich verletzt worden, c) Duelle mit Studenten, in ſo fern weder Tödtung, noch Verſtümmelung, noch bedeutende Verwun- vorgefallen iſt, d) alle geringe Vergehen der Studenten über- , d. h. ſolche, denen das Geſetz nur eine einfache Polizeiſtrafe

§. 6. Wenn in den Fällen des §. 5. lit. a. und b., die wörtliche oder Thätlichkeit von einem Studenten gegen eine nicht ität gehörige Perſon verübt worden iſt, ſo muß, ehe der he Rechtsweg zuläſſig iſt, zuvor die akademiſche Obrigkeit an- werden. — Wenn vor dieſer die Sache nicht verglichen, oder Zufriedenheit des Beleidigten entſchieden wird, ſo ſtehet die- den ordentlichen Rechtsweg mit dem zuläſſigen Inſtanzen- dem gehörigen Juſtizhofe zu verlangen.

§. 7. Der Beleidigte muß jedoch, bei Verluſt dieſes Rechts, ſeine denheit mit dem akademiſchen Spruche innerhalb acht Tagen deſſen Publikation dem Rektor ſchriftlich anzeigen, welcher als- Akten dem öffentlichen Miniſterio bei dem Juſtizhofe zur Be- ung an die Behörde und zum weitern Verfahren zuſtellen läſſt.

§. 8. Ferner wird der Univerſität die Inſtruktion und der rich- Ausſpruch beigelegt, a) wenn ein Student wegen geſetzmä- Schulden (zweiter Abſchnitt §. 99. u. ſ. w.) belangt, oder Gelegenheit der im §. 5. gedachten Thätlichkeit, und geringen , auf Schadenerſatz oder Erſtattung fremden Eigenthums in genommen wird.

§. 9. Die Appellation von der Entſcheidung der Univerſität in en Geldſachen geht an den Appellationshof. Hingegen in den Disziplinarſachen hat gar keine Appellation Statt, ſondern nur eg einer ſimpeln Beſchwerde an das den Landesuniverſitäten ſetzte Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal- genheiten.

§. 10. Der Studirenden Aeltern und Vormünder, in ſo fern Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig laſſen gleichfalls, ſo lange der Sohn oder Pflegbefohlne akade- Bürger iſt, vor den kompetenten Gerichten deſſelben Recht neh- ſeyen in ſonſtiger Rückſicht demſelben unterworfen, oder nicht.

§. 11. Zur Ausübung der der Univerſität, vermöge dieſer Ver- , zuſtehenden Macht und Befugniſſe wird der akademiſchen ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverſtändiger ſeyn Übrigens weder akademiſcher Lehrer, noch Privatdozent ſeyn darf.

§. 12. In den §. 8. erwähnten Civilſachen erkennt dieſer Syn- für ſich allein, hingegen an der Ausübung der Disziplin und ewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Antheil, ſeine, von dem Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und al-Angelegenheiten zu vollziehende Inſtruktion anweiſen wird.

§. 13. Da Disziplinarſachen, ihrer Natur nach, ein mündliches hes Verfahren nicht zulaſſen, ſo hat die akademiſche Obrigkeit vor ſie gehörigen Civil- und Unterſuchungs-Sachen das auf

andern Königlich Preussischen Universitäten eingeführte, summari
Verfahren zu beobachten, nach welchem also Civilklagen gegen
denten, ohne vorherigen Sühneversuch bei dem Friedensrichter, so
bei dem Syndikus, Beschwerden in Untersuchungssachen und De
ziationen aber, in Gemäßheit des vorläufigen Reglements d. d. A
den 21. Oktober vorigen Jahres, §. 16., bei dem Rektor angeb
werden müssen.

§. 14. In allen übrigen, durch diese Verordnung nicht a
nommenen Fällen sind die Studenten der ordentlichen Verwalt
und gerichtlichen Polizei-Behörde ganz in der Art, wie andere
ger unterworfen, und selbst in den ausgenommenen Fällen d
gewöhnliche gerichtliche Polizeibehörde auch wider Studirende
Recht des ersten Angriffs.

Zweiter Abschnitt.

Akademische Gesetze im Auszuge aus dem 12. Titel II.
des Allgemeinen Landrechts und den hierauf sich beziehenden s
Gesetzen.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche
besucht hat, soll ohne ein, von den Lehrern und Schulaufseh
terschriebenes Zeugniß, über die Beschaffenheit der sich erwo
Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens, von der Schule e
werden.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle, sowohl ordentliche als ausserordentliche Profe
Lehrer und Offizianten auf Universitäten genieſſen die Rechte de
niglichen Beamten.

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglied
Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein M
der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, u
selbst keinen besonderen Stand oder Lebensart, die ihn einer
Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich studirenshalber auf eine Universität begi
schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur
schreibung zu melden.

Anhang §. 132. Sobald Jemand an dem Ort, wo die
versität ihren Sitz hat, studirenswegen eintrifft, ist er verpf
sich immatrikuliren zu lassen. Wer dies über acht Tage vers
muß die Gebühren doppelt entrichten. — Auch sollen die
hungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, u
der andern Studirenden, von den akademischen Gerichten ge
werden. Wer von derselben, oder von einer andern Univ
relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den
versitäten vorgesetzten Behörden nicht unter die Studirenden
genommen werden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schul
niß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht gen
nicht mitgebracht hat, ist der Rektor denselben an die, zur Pr
solcher neuen Ankömmlinge verordnete Kommission zu weisen sch

Anh. §. 133. Inländer müssen entweder ein, auf vorgän
Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht auf ihre Re

…en akademiſchen Studien, von der von ihnen beſuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder, falls ſie durch Privatunterricht zur Univerſität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher …ſuchten Schule, wegen beſonderer Umſtände, nicht geprüft worden …worüber alsdann eine Beſcheinigung beizubringen iſt, ohne welche …die Matrikel nicht erhalten können), auf der Univerſität ſelbſt, …von der dazu verordneten Kommiſſion, binnen der erſten Woche nach …rer Ankunft, noch vor der Immatrikulation, geprüft werden. — …Wer mit dem Zeugniſſe der Unreife die Univerſität bezieht, kann …f keine Benefizien Anſprüche machen. Ausländer ſind von dieſer …Prüfung ausgenommen.

…§. 79. Wer bei dieſer Prüfung noch nicht reif genug in An…ung ſeiner Vorkenntniſſe befunden wird, muß entweder zurückge…ſen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch …angen verſehen werden.

…Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeſchriebenen Prü…ung reif oder unreif zu den akademiſchen Studien befunden wor…en, muß in dem bei dem Abgange von der Univerſität einzuho…enden Fakultätszeugniß bemerkt werden. Doch ſteht es dem Ab…henden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prü…ung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem …alle nur allein der Ausfall dieſer letzten Prüfung in dem Fakul…tätszeugniſſe bemerkt wird.

…§. 80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten …akademiſchen und Polizei-Geſetze des Orts bekannt machen, und …zu deren gehöriger Beobachtung anweiſen.

Aufſicht über ihre Studien und Lebensart.

…§. 81. Nach geſchehener Immatrikulation muß ſich der Student …ts der Einſchreibung bei dem Dekanus der Fakultät, zu welchem …ach gehört, dem er ſich widmen will, melden.

…Zuſatz zu dem §. 81. Jede Fakultät führt die Aufſicht über die …ien der zu ihr gehörenden Studirenden, und es hat ſich jeder …dent den von ſeiner Fakultät zur Wahrnehmung dieſer Aufſicht …offenen Maaßregeln willig zu unterwerfen.

…§. 82. Bemerkt der Dekanus an einem, zu ſeiner Fakultät ge…nden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, ſo muß er …n dem akademiſchen Senate Anzeige machen.

…§. 83. Dieſer muß den Studirenden durch nachdrückliche Er…nungen zu beſſern ſuchen, und wenn dieſelben fruchtlos ſind, ſei…Aeltern oder Vormündern, ſo wie denjenigen, von welchen er Sti…ien genießt, davon Nachricht geben.

…Anh. §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein …nen Vergnügungen nachgeht, und weder die Kollegia beſucht, …ch ſonſt gelehrte, oder doch dem Zwekke der Univerſität angemeſ…ne Geſchäfte treibt, ſoll auf der Univerſität nicht gelitten werden.

Von der akademiſchen Disziplin.

…§. 84. Alle Studirende müſſen den allgemeinen Polizeigeſetzen …Landes und Orts ſowohl, als den beſondern, die akademiſche Zucht …treffenden Vorſchriften und Anordnungen die genaueſte Folge leiſten.

…Anh. §. 136. So weit die akademiſchen Vorrechte und Geſetze …keine Ausnahme machen, ſind die Studenten auf den Königlichen …Univerſitäten, gleich andern Unterthanen, alle Geſetze des Staats, …alſo zu Bonn die Geſetze, welche in den Rheinprovinzen in Anwen…

dung sind, zu beobachten schuldig; doch werden sie in Absicht a
die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familien-Verhä
nissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung d
Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, na
den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vo
satz, auf der Akademie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, au
drücklich oder stillschweigend erklärt haben. Auch bei den nicht au
genommenen Strafsällen, besonders in Ansehung der Duelle, in
fern dabei Tödtung, Verstümmelung oder bedeutende Verwundun
vorgefallen ist, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetz
unterworfen (und es wird deshalb, was die Studenten zu Ban
betrifft, ausdrücklich auf die, in den Rheinlanden geltenden Str
gesetze verwiesen); doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflicht
seyn, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der K
zu seiner Kenntniß gekommenen Duelle Kenntniß zu geben, ve
mehr in solchem Fall ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachte
bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That en
deckt, deren Vernehmung darüber veranlasst.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und an
dere, zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen Ru
und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geah
det werden.

Anh. §. 137. 1) Studirende müssen sich in jeder Hinsicht an
ständiger Sitten befleissigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeite
besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal m
ernstlichem Verweise, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Ver
der bisher genossenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die B
serung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität
straft. 2) Das Baden und Schwimmen darf, bei Vermeidu
einer achttägigen Karzerstrafe, nicht anders, als an den dazu v
der Polizei sicher befundenen Orten geschehen. 3) Wer das Hau
recht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche n
für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten, G
drängt, hat dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangen
Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Glei
Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Är
erregen, und sie durch Unfug stören. 4) Wer auf öffentlichen Pl
tzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat ei
dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlitt
fahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten. 5) Re
härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, od
sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schu
dig macht. 6) Ausser dem Fall einer Reise, wohin bloße Spazi
fahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Student
keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich trage
7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogen
Hau-Rappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich
finden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich habe
und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerstrafe
legt werden. 8) Die Studirenden müssen die Zoll-, wie au
die Polizei-Gesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmt
Strafe, genau beobachten; besonders müssen sie sich des schnell
Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brükken, oder w

ouſt ein Schade zu beſorgen iſt, enthalten. — Auch müſſen ſie zur Verhütung des Feuerſchadens die vorgeſchriebene Vorſicht gebrauchen; beſonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke und des Tabackrauchens an den Orten, wo leicht Schaden zu beſorgen iſt, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenſtänden, vornehmlich auf den Straßen, es ſey in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in den Betten, auf Böden oder in Ställen. 9) Studenten, welche ſich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden laſſen, haben die Vermuthung böſer Abſicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider ſich, auch muß Niemand nach 10 Uhr Abends ſich in einem Wirthshauſe antreffen laſſen. 10) Wer Andere zum Tumultuiren, oder zu anderem Unfug auffordert, oder anreizt, oder ſich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läſſt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigſtens mit der Relegation beſtraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniß, wie ſie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das consilium abeundi, oder angemeſſene Karzerſtrafe zu erwarten. 11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Muſik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne beſondere Erlaubniß der akademiſchen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerſtrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Verſammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn ſie nicht nach vorgängiger Warnung der akademiſchen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache wieder aus einander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge und die Abnöthigung eines Schmauſes und anderer unnöthigen Ausgaben wird aufs ernſtlichſte verboten, und jede Beſchimpfung und Kränkung derſelben verſchuldet nachdrückliche Beſtrafung. 12) Dauernde Geſellſchaften und Verbindungen zu einem beſtimmten Zwekke können nicht ohne Vorwiſſen der akademiſchen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubniß die Vermuthung einer geſetzwidrigen Abſicht wider ſich. Sobald aber eine, mit Vorwiſſen der Obrigkeit beſtehende Geſellſchaft auf irgend eine Art Andere zum Eintritt oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, ſoll die Geſellſchaft nicht länger geduldet werden. Auch ſind alle diejenigen ſtrafbar, welche Andere zu Kollekten nöthigen, beſonders werden alle Orden und Landsmannſchaften, bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Univerſitäten in den Königlichen Landen, hiermit ernſtlich unterſagt. 13) Hohe und alle Hazardſpiele ſind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademiſchen Gerichte vorbehalten. Wer das erſtemal eines zu hohen Spiels ſchuldig befunden wird, muß ernſtlich gewarnt, im Wiederholungsfalle aber mit dreitägiger Karzerſtrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obſchon das erſtemal, ſich auf Hazardſpiele einläſſt. Wer Bank macht, hat 14tägige Karzerſtrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das consilium abeundi, und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, ſchimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armenkaſſe zu. Auch aus erlaubtem Spiel und wegen deſſen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt. Hat ein Stu-

dent dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen, so wird er m
ein Spieler bestraft. 14) Des lauten Gesanges, des Knallens m
Peitschen, und des die Ruhe und gute Ordnung störenden Getös
müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Na
und zur Zeit des Gottesdienstes, enthalten, oder vier und zwan
stündige bis dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den öff
lichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Lan
gesetzen bestraft. 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öff
lichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der
delle, wie auch der militairischen, Bürger- und Schaar-Wache
der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer-, und nach Bew
niß der Umstände, selbst korrektionelle oder Kriminal-Strafe
sich. 16) Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne ö
liche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Karzer
relegirt, oder hat, nach Beschaffenheit der Umstände, noch h
Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in
Kollegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder
motion, durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, od
andere Weise, absichtlich Unruhe erregt, soll, nach Beschaffenhe
Umständen, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation be
werden. 17) Wenn Studirende etwas bei der akademischen O
keit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit und nicht ha
weise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältnißm
Karzerstrafe, und im Fall eines dabei gebrauchten Ungestüms,
gation nach sich. 18) Wer den ihm auferlegten weitern Arrest b
wird sofort in den Karzer gebracht, und wer diesen ohne Erlau
der akademischen Obrigkeit verlässt, hat eine vierzehntägige Ka
strafe verwirkt.

§. 86. Der Rektor oder Prorektor ist vorzüglich, und nach
der akademische Senat, für alle entstandenen Unordnungen, w
durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden
den können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Karzerstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Z
und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Kollegien nicht
hindert sind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann St
1) wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleissige Studenten tr
2) wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung
Karzer gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich w
rend der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder au
dem Bezirk der Universität verborgen gehalten hat.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellsch
und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens v
bunden seyn.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den a
demischen Senat und dessen zur Ausübung der akademischen Zu
verordnete Bediente, Aufwiegelungen, Rottenstiftungen und Verf
rung Anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern od
Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben, er selbst ab
so lange im Karzer behalten werden, bis dieselben seinetwegen weit
Verfügung treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem consilio abeundi muß ein Gleich

schehen, auch muß von jeder Relegation jeder andern Königlich reussischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität setzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige hen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände die übrigen ersitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjekts, vor hin- ich nachgewiesener Besserung, warnen, auch dem Departement, welchem der Relegirte nach der Fakultät, zu welcher er gehört, künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbar- unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf des akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzu-

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relega- qualifiziren, sollen dennoch mit Karzer, niemals aber mit großer afe geahndet werden.

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen, oder altender Unfleiß eines Benefiziaten, sollen den Kollatoren zur hung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen ver- Karzerstrafe, kann mit Geld abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung aller nicht ausgenommenen Straffälle der enden hat es bei den Vorschriften der in den Rheinlanden gel- Strafgesetze sein Bewenden.

Auszug aus dem Reskript vom 9. Januar 1813. (Jahrbücher für preuss. Gesetzgebung, 3. Heft, Seite 31. S. oben Seite 96.)

Wenn ein von einem andern, als dem akademischen Gerichte, in nicht ausgenommenen Straffällen zur Untersuchung gezoge- Student, doch nicht zu einer höheren, als vierwöchentlichen Ge- ißstrafe verurtheilt wird: so bleibt die Vollstreckung der von Gerichte erkannten Strafe dem Senate dergestalt überlassen, der Verurtheilte solche auf dem Karzer erleiden muß.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende, der nach, den Gesetzen ihres Geburtsortes oder ihrer Heimath un- sen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormün- hen, bleibt es wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbind- Verträge zu schliessen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormund- chen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann, so lange Universitäten ist, ohne Vorwissen und Konsens des akademi- Gerichts, gültig Schulden kontrahiren, oder Bürgschaften über-

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbier-Lohn, sollen über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung über ein Vierteljahr; Arzeneien und Arztlohn nicht über ein hal- Jahr, und das Honorarium für die Kollegia höchstens nur bis Ende des Kollegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie

Buchbinder nur auf drei Thaler Kredit geben, und müssen
dit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sp
Leibesübungen darf nicht über drei Monate kreditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100., 101., 102.) benan
biger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten
erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen, bei V
selben, gerichtlich einklagen.

Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Kollegia
Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere H
in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und N
richtet werden. — In Fällen, wo Lehrer bei dem durch
liches Attest von der Obrigkeit des Geburtsortes bescheinig
mögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honora
Kollegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu
sentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner V
umstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen
ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. S
aber dafür besorgt seyn, daß bei dem Abgang des Studi
Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademisch
registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugniß n
2) Repetenten, welche die von Anderen gehaltenen Vorl
dem Zeitraum, in welchem sie gehört werden, mit den S
wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den ak
Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden ab
den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten. 3)
her gestattete Kredit von 25 Rthl. bei Kaufleuten, welche
lien zur Kleidung liefern, wird, wegen des Mißbrauchs,
Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz a
dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein ang
fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbra
bis auf 25 Rthl. incl. der Materialien, zu kreditiren na
Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinn
nur auf 10 Rthl., Buchbinder nur auf 3 Rthl. Kredit g
zwar nicht über ein Vierteljahr. 4) Kostgeld, Waschgeld
und Barbier-Lohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung,
und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen u
übungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein
geborgt werden. 5) Alle diese von 1. bis 4. gültige Sc
halten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie
Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie kontrahirt sind, ir
mittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.
also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgese
die Schuld bei dem akademischen Gericht nicht anhängig
kann er damit nicht weiter gehört werden. 7) Sollten di
des letzten Vierteljahrs, welches der Studirende sich auf d
sität aufhält, in Gemäßheit der von 1. bis 4. kontrahirt
den, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in
stimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muß der Gläub
sorgen, daß selbige von dem akademischen Gerichte registri
8) Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person
chen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest z
bis die Schuld registrirt worden ist. 9) Wenn jedoch der

em Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuld-
ung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläu-
solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber er-
und soll die Abreise durch ausführliche Instruktion solcher
ldsachen nicht aufgehalten werden.

104. Alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nich-
begründen keine Klage.

105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft
estellt worden, sind unkräftig.

106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zu-
ben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückge-
werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem
m, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern
ändigt worden seyn. Wegen Bette, Wäsche, Kleidungsstükke
Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käu-
wie er nicht gewusst habe, daß sie einem Studirenden gehörten,
ls Statt finden.

107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studen-
as bezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder das-
rückfordern.

108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth
itzen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei ge-
oder sonst kreditirt, so soll er, ausser dem Verlust der Schuld,
ch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz, oder zum
ezahlt, so ist, ausser jener Strafe, auch noch das Gezahlte von
läubiger als Strafe zu erlegen.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften
Studirenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren statt baaren
auf Kredit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwen-
und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn
solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das
hlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder
diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder
ogen werden wird.

110. Wenn aber ein Studirender, durch das Aussenbleiben der
seinem Unterhalt ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn
idliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner
nz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich mit seinem Gläubi-
dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung
en.

111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und
ße des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache
rüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Kon-
er das auszustellende Instrument verzeichnen.

112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe
unehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß
uldners nicht übersteige.

113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen
nden nicht mehr an Schulden konsentiren, als der vierte Theil
zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

114. Wenn also ein Studirender dergleichen Konsens sucht,

muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Un
halte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere
stände veranlasst, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Q
tum zu erstrekken: so muß dieses und die Gründe davon in dem
sense ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Konsense muß das Gericht
Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Konsens selbst muß allemal nur auf eine
Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist,
den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahl
anstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablauf dieser Frist muß der Gläubiger,
er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Ge
bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder
mündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigu
Instruments requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allen
kutivisch anhalten, welches in den Rheinprovinzen auf die für
strekkung gerichtlicher Urtheile anderer Provinzen vorgeschrieben
geschieht.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten
dergleichen Requisitionen wegen Beitreibung einer gesetzmäßig
tirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeit,
zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche E
dungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag
legen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem ak
schen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese, den konsentirten Gläubigern zu versch
prompte Rechtshülfe dürfen sie den Schuldner selbst, während der
fes seiner Studien, mit Exekution nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aelter
Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf das Vermögen des
ners selbst der gesetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne B
gung seiner konsentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei
überall, wo er sich betreten läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Universität ohne
digung der nach 1—4. (§. 100—103.) privilegirten, oder vo
akademischen Gericht konsentirten Gläubiger verlassen, so blei
sen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unversch
falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht er
könnten, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten
sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in
stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Verso
zu besserem Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand
worden. In den Rheinprovinzen ist jedoch auch in diesen Fälle
Zulässigkeit des Personalarrestes nach den hier geltenden Gesetz
beurtheilen.

§. 125. Dieser §. ist ausser Anwendung.

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht,
es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewi

e sonst durch Kollusion mit einem Studirenden Jemand zum Bor- an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine For- ung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stal- ung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag ge- schlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethszeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis, oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden. 2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachts-Termin seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Mi- chaelis- oder Oster-Termine. 3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahrs ge- schehen. 4) Die Wohnung muß beim Ablauf der Miethzeit inner- halb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleisses und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden während seines Aufenthalts auf der Akade- mie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingeborene, welcher sich zur Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifiziren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Universität vor- legen. — Berlin, den 1. Februar 1819.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

v. Beyme.

No. 107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Ver- fahrens gegen Konsiliirte, welche den Rekurs gegen das Erkennt- niß ergriffen. Vom 2. August 1819.

Das unterzeichnete Ministerium trägt kein Bedenken, auf den An- trag vom 28. v. Mts. die Universität hierdurch zu authorisiren, daß auch bei Rekursgesuchen gegen die auf das Consilium abeundi lauten- den Erkenntnisse vorläufig mit der Inkarzerirung desjenigen, gegen den ein solches Erkenntniß ergangen ist, verfahren wird, da im §. 139. des Anhangs zum Allg. Landrecht bereits bestimmt ist, daß auch bei dem Consilio abeundi nach §. 90. Tit. 12. Th. 2. des Allg. Landrechts, welcher dem Reskripte vom 20. September 1817 zum Grunde liegt, verfahren werden soll. Das Ministerium wird übrigens dafür sorgen, daß in allen dergleichen Rekurssachen möglichst schnell Bescheidung er- folge. Um Letzteres zu bewirken, hat dieselbe daher künftig bei Rekurs- gesuchen auch die früheren Verhandlungen der Imploranten einzureichen.

Berlin, den 2. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819.

(Siehe Band I. Seite 15.)

No. 109. Allerhöchste Instruktion für die ausserordentlichen R
rungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. No
ber 1819.

(Siehe Band I. Seite 16.)

No. 110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltun
akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Univers
Vom 18. November 1819.

(Siehe Band I. Seite 20.)

No. 111. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regie
bevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen
und konsilirter und relegirter Studirender an Universitä
betreffend. Vom 28. Januar 1820.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizin
gelegenheiten hat es für zweckmäßig gehalten, mit dem Königl.
sterium des Innern und der Polizei Maaßregeln zu verabreden
unter Beihülfe der Ortspolizei-Behörden, zu verhindern, daß
und Konsilirte etwa durch einen heimlichen Aufenthalt am
sitätsorte Excesse veranlassen, auch überhaupt das heimliche Beh
in den Wohnungen der Studirenden zu verhüten. Demgem
das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An
heiten hierdurch fest: 1) alle auf consilium abeundi oder Rel
ergangenen Erkenntnisse müssen, sobald sie rechtskräftig geworden
Polizeibehörde des Orts von der Universität mitgetheilt werden; 2)
Studirenden ist unter Androhung mehrtägiger Karzerstrafe zu ver
Konsilirte oder Relegirte in ihre Wohnungen aufzunehmen; 3)
haupt aber müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 Rth
Studirenden alle bei ihnen wohnenden Personen, mithin auch
besuchenden Studirenden fremder Universitäten, und nicht im
kulirte junge Leute am Tage der Aufnahme sofort ihren Haus
anzeigen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, diese Bestimmungen de
versität bekannt zu machen, und durch diese die Studirenden h
anweisen zu lassen. — (Bemerkung für den Regierungsbevollmä
zu Bonn: Zugleich werden Ew. ꝛc. darauf aufmersam gemach
diese Anordnuug auch auf die in Poppelsdorf wohnenden Stu
Anwendung findet, und überhaupt darauf gesehen werden muß
solche durch die Nähe dieses Orts nicht elidirt werde.) — An di
tige Polizei-Behörde, welcher die Anweisung an die Hauswirth
Studirenden, wegen der weiteren Meldung, überlassen bleibt, wi
Nöthige von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei
anlasst werden. — Berlin, den 28. Januar 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- nnd Medizinal-Angelegenhe

No. 112. Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der S
renden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betr
Vom 7. Juli 1821.

Da seit einiger Zeit auf mehreren Universitäten Spuren von
bindungen und andern Umtrieben unter Studirenden sich aberma
zeigt haben, die Untersuchung derselben aber darüber die juris
Beweise nicht immer zu ermitteln vermag, so will Ich, daß von
an die bei Meinen Universitäten angestellten ausserordentlichen
gierungsbevollmächtigten gehalten und befugt seyn sollen, diese
Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig sind, a

niversität förmliche oder formloſe Verbindungen zu ſtiften, einzuleiten der zu befördern, oder welche in ſolchen Verbindungen auf andern Universitäten ſtehen, ſo wie diejenigen, welche Verbindungen zwiſchen en verſchiedenen Univerſitäten unterhalten, oder irgend einer Gattung en darauf gerichteten oder anderen Umtrieben ſich ſchuldig machen, ne weitere gerichtliche Unterſuchung, und ohne Mitwirkung des Univerſitätsrichters oder des akademiſchen Senats, ſofort von der Univerſität zu entfernen, und nach ihrem Ermeſſen dies Meinen übrigen Regierungsbevollmächtigten bekannt zu machen, damit ſie auch auf den, denſelben untergeordneten Univerſitäten nicht angenommen werden. Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß in den nach dem Urtheile des Regierungsbevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung dennoch vor ſich gehen muß, und mache Ich allen Behörden, beſonders den Univerſitätsrichtern, zur unnachlaſſen Pflicht, hierbei mit allem Ernſte und mit geſetzlicher Strenge zu verfahren. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlaſſen. — Spa, den 7. Juli 1821. Friedrich Wilhelm.
An den Staatskanzler Herrn Fürſten v. Hardenberg.

No. 113. Reſkript des Königl. Miniſterii des Innern an den Polizei-Direktor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu regelmäßigen Verſammlungen der Studirenden polizeiliche Erlaubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822.

Auf Ihren Antrag vom 26. d. M., die Lokale zu Studentenverſammlungen betreffend, wird hiermit genehmigt, daß Sie den dortigen Gaſt- und Schank-Wirthen, ſo wie überhaupt den Inhabern öffentlicher Häuſer bei unerläßlicher Strafe des Verluſtes ihrer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, unterſagen, an Studirende, unter irgend einem Vorwande zu regelmäßigen Zuſammenkünften weder Zimmer noch Säle ohne vorgängige polizeiliche, nur nach genommener Rückſprache mit der akademiſchen Behörde zu ertheilende Genehmigung zu vermiethen. — Eine gleiche Strafe iſt den Beſitzern öffentlicher Häuſer angedrohen, welche den Studirenden Zimmer zur Betreibung von verbotenen Hazardſpielen hergeben, und ſolche bei ſich dulden. — Das unterzeichnete Miniſterium authoriſirt Sie hierdurch, hiernach zu verfahren, und über die Aufrechthaltung dieſer Verfügung mit Ernſt und Strenge zu wachen. — Berlin, den 31. Juli 1822.
Miniſterium des Innern und der Polizei.

No. 114. Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die Regierungen, die erforderliche politiſche Integrität derjenigen, welche in den Staatsdienſt zu treten beabſichtigen, betreffend. Vom 18. April 1823.

Die Erfahrung hat bedauerlich bewieſen, daß auf einheimiſchen, wie auf auswärtigen Univerſitäten die geheimen Verbindungen, Burſchenſchaften und andere Umtriebe unter verſchiedenen Formen und Namen fortdauern, und auf die Geſinnungen und Moralität der Studirenden den nachtheiligſten und verderblichſten Einfluß äuſſern. Da gleich zur Ausrottung dieſes Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden, ſo erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königl. Dienſtes, daß von demſelben diejenigen Individuen ausgeſchloſſen werden, welche, den beſtehenden Vorſchriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieſer Art Theil genommen, und dadurch

ihre, den Allerhöchsten Vorschriften und der darauf beruhenden ...gerlichen Ordnung ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen sch... frühe bethätigt haben. Mit Bezug auf die von des Königs Maj... durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April v. J. dem P... zeiministerium dieserhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hier... die Königl. Regierung, bevor sie Auskultatoren und Referendarien ... nimmt, allemal die akademischen Zeugnisse der zu diesen Stellen ... meldenden Individuen gedachtem Ministerium einzusenden, damit ... selbe, der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsorder gemäß, darüber wa... könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und ... triebe vom Staatsdienste ausgeschlossen werden. — Die Königl. ... gierung hat, um die zur Akademie abgehenden und auf derselben ... befindenden jungen Leute vor diesen unausbleiblichen Folgen ihrer T... nahme an jenem verderblichen Unwesen zu warnen, diese Verfü... durch das Amtsblatt, und auf sonst geeignete Art, öffentlich bek... zu machen. — Berlin, den 18. April 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 115. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Freihal... der verschiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an ... men politischen Umtrieben Theil haben. Vom 28. April 18...

Es hat sich durch die in den letzten Jahren über das Verbind... wesen unter den Studirenden angestellten Untersuchungen ergeben, ... auf einigen Universitäten auch Mitglieder der verschiedenen Semin... Antheil an verbotenen oder nicht authorisirten Verbindungen ... Vereinen genommen, und sich zum Theil sehr thätig für deren Zw... bewiesen haben. — Dem Ministerium ist dies um so unerwart... und unerfreulicher, als es voraussetzen durfte, daß nur in aller H... sicht beifallswürdige junge Leute in die gedachten Anstalten aufge... men, und daß diese insgesammt nach ihrer Aufnahme sich durch ... ganzes Betragen dieser Wohlthat werth beweisen würden. Wem ... Staat so besondere Gelegenheiten zur Ausbildung für seinen künft... Beruf zum Lehrer an Kirche und Schule eröffnet, von dem muß ... erwarten, daß er dieselben auch auf das gewissenhafteste benutze, ... sich so wenig durch andere zerstreuende Verhältnisse und Besch... gungen, als vornehmlich durch Theilnahme an den die Zeit und T... tigkeit so sehr in Anspruch nehmenden, und ihnen eine dem Zwecke ... Studirenden ganz fremdartige, oftmals höchst nachtheilige Richtung ... benden Studentenverbindungen davon abziehen lasse; dem muß m... vertrauen, daß er durch die sorgfältigste Vermeidung alles dessen, w... gesetz- und ordnungswidrig ist, den Sinn des Gehorsams gegen g... liche und menschliche Ordnung in sich rein bewahre, welchen künft... in Andern zu pflegen er bestimmt ist. — Da aber diese Erwartun... und dies Vertrauen, nach den ausgemittelten Thatsachen, keineswegs ... überall von den Mitgliedern der Seminarien bestätigt und gerechtf... tigt ist, so sieht sich das Ministerium veranlasst, nicht allein die ak... demischen Behörden, wie auf den übrigen Landes-Universitäten, ... auch auf der hiesigen (dortigen) Universität aufzufordern, die ihn... hinsichtlich des Verbindungswesens obliegende Wachsamkeit auf sämm... liche Studirende ganz besonders auf die Mitglieder der theologisch... philologischen und pädagogischen Seminarien, der homiletischen In... tute und Gesellschaften zu richten, sondern auch den Direktionen u... Vorstehern dieser Anstalten die geschärfteste Aufmerksamkeit auf dem...

Mitglieder in der angegebenen Hinsicht zur Pflicht zu machen, und
dachte Direktionen und Vorsteher insonderheit anzuweisen: 1) daß
keinen Studirenden schon als beständigen Auskultanten derjenigen
logischen, philosophischen und pädagogischen Seminarien, imgleichen
homiletischen Institute und Gesellschaften, bei welchen statutarisch
gleichen Auskultanten Statt finden können, annehmen, von welchem
nach ihrer Kenntniß von demselben, auch nur entfernt zu besorgen
und haben, daß er mit verbotenen oder nicht authorisirten Verbin-
gen in irgend einer nähern Gemeinschaft stehe; 2) daß sie keinen
Mitglied erwähnter Anstalt aufnehmen, der nicht ein, von dem
gl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten mitunterzeichnetes
des Rektors der Universität beibringt, daß kein Verdacht der Theil-
an solchen Verbindungen auf ihm hafte; 3) daß sie die Aus-
und Mitglieder bei ihrer Aufnahme mit Erinnerung, sowohl
die gesetzlichen Bestimmungen gegen das Verbindungswesen, als
an das von ihnen bei ihrer Immatrikulation in Hinsicht auf das-
geleistete Versprechen, nochmals vor Uebertretung jener Bestim-
gen ernstlich warnen, und ihnen ankündigen, daß die ermittelte
nahme eines derselben an irgend einer verbotenen oder nicht au-
rten Verbindung, wie sie auch heißen, und ob sie mehr oder we-
förmlich seyn möge, nicht nur jede Aussicht auf Antheil an den
Mitglieder eben gedachter Anstalten ausgesetzten Prämien und
dien, sofortige Ausschliessung von der Anstalt, wenn gleich noch
Erkenntniß des akademischen Gerichts über die Theilnahme an
betreffenden, gesetzwidrigen Verbindung erfolgt seyn, und wenn
nicht auf Entfernung des Individui von der Universität erkannt
n sollte, nach sich ziehen werde; 4) daß sie diese Bestimmungen
Ausschliessung derer, von welchen Theilnahme an einer gesetz-
en Verbindung ermittelt ist, unverzüglich vollstrekken, sobald
über von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
und dem Rektor der Universität gemeinschaftlich Anzeige er-
; 5) daß sie, um den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
und den Rektor der Universität hierzu in den Stand zu setzen,
en halbjährlich Listen der Auskultanten und Mitglieder der be-
den Institute einreichen. — Der Rektor und Senat werden be-
gt, gegenwärtige Erklärungen und Bestimmungen den Direktio-
und Vorstehern sämmtlicher mit dortiger Universität verbundenen
inarien und homiletischen Institute und Gesellschafen zur Befol-
mitzutheilen, und selbst sich danach zu achten.

Berlin, den 28. April 1823.

sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 116. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten der Universität Halle, Eintritt und Folgen der Suspension
des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. Nov. 1823.

Nach den Statuten, sowohl der Berliner als der Breslauer Uni-
t, wird das akademische Bürgerrecht eines Studirenden, der
Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, bis zur
achten Sache suspendirt. Es tritt daher die Suspension erst
enn das Gericht die wirkliche Einleitung der Untersuchung gegen
Verdächtigen verhängt, und ihre Folgen sind weder die Entfernung
ngeschuldigten von der Universität, noch seine vorläufige Ausschlies-
von dem bis *zur Beendigung der* Untersuchung fortgesetzten Besuch

der Vorlesungen; sie liegen vielmehr nur darin, daß während der Su
pension seines akademischen Bürgerrechts der Studirende unter d
gewöhnlichen Ortsobrigkeit steht, fernere Excesse desselben mithin re
von den ordentlichen Gerichten und der Polizei geahndet werden,
welchem Zweck ihm auch die Erkennungskarte abgenommen wird, d
ihm bei seiner Immatrikulation, um sich damit als Studirender leg
timiren zu können, eingehändigt wird. Das Ministerium genehmig
daß eine gleiche Maaßregel auch in Halle angewendet werde. Es
aber nöthig, nicht bloß den Einzelnen die wirklich erfolgte Suspe
sion ihres Bürgerrechts jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, so
dern auch zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, daß das Mi
sterium zu dieser allgemeinen Maaßregel die Authorisation erthe
habe. — Berlin, den 24. November 1823.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 117. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der
Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unt
drükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Ve
15. März 1824.

Um der Fortdauer aller nicht authorisirten Verbindungen auf d
Königl. Universitäten möglichst entgegen zu wirken, und die Stu
renden gleich bei ihrem Antritt in das akademische Leben mit Er
und Nachdruck auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu mach
welche die Theilnahme an dergleichen Verbindungen nach den be
henden Gesetzen für ihre ganze künftige Lebenszeit hat, sieht das
nisterium sich veranlasst, sämmtlichen Königl. Universitäten die Be
gung nachstehender Bestimmungen bei der Aufnahme der zur Imm
trikulation sich meldenden Studirenden hierdurch zur Pflicht zu mach
1) Jedem Studirenden, welcher sich zur Aufnahme auf die Univers
meldet, ist vor der Immatrikulation die Vorschrift der §. 3. und
des provisorischen Bundestags-Beschlusses vom 20. September 18
über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßre
wörtlich, und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt zu mac
daß unter den geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen, de
Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen,
und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche n
eine schriftliche Authorisation des Königl. Regierungsbevollmächtig
vorzuzeigen vermögen, es mögen diese Verbindungen übrigens ei
Namen haben, welchen sie wollen, und von jeder politischen Richtu
oder Verfolgung politischer Zwekke sich völlig frei halten. 2) Es
jedem Studirenden ein Revers zur Unterschrift vorzulegen, in welch
er anerkennt, daß ihm die ad 1. allegirten Gesetze wörtlich bekan
gemacht sind, und ferner sich verpflichtet, bei Vermeidung der Rele
tion von der Universität und den in dem Bundestags-Beschlusse f
gesetzten Folgen, jeder Theilnahme an einer nicht authorisirten Verb
dung sich geflissentlich zu enthalten. Sollte den akademischen Gese
welche jedem immatrikulirten Studirenden ausgehändigt zu werd
pflegen, ein Abdruck der ad. 1. allegirten Bestimmungen des Bund
tags-Beschlusses nicht beigefügt seyn, so sind diese Bestimmungen
dem von dem Studirenden zu vollziehenden Reverse, für welche da
gedruckte Formulare anzufertigen sind, wörtlich aufzunehmen. 3)
die Matrikel selbst ist eine Hinweisung auf den von dem Studirend
vollzogenen Revers aufzunehmen, und darin ausdrücklich der auf

heilnahme an nicht authorisirten Verbindungen gesetzlich festgesetzten
rafe der Relegation und der Ausschliessung von öffentlichen Aemtern
erwähnen. 4) Mit der Matrikel zugleich ist dem Studirenden
Abschrift des ad 2. erwähnten, von ihm vollzogenen Reverses aus-
digen. — Berlin, den 15. März 1824.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 118. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staats-
ministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der bur-
schenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten
betreffend. Vom 21. Mai 1824.
Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Ver-
gen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche
zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:
I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem
den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete
ungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße
ten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom
Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene ge-
Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäß-
dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Rele-
und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser
ung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.
II. Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und
ers burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das
maaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, so gehört in
heit des Reglements vom 28. Dezember 1810 die gerichtliche
chung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und
davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde.
III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen
se geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff
polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeimini-
, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder
Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen
wird. — Das Staatsministerium hat diese Meine Order zur
chen Kenntniß zu bringen, und jedes der betreffenden Ministerien
Ausführung das Weitere zu erlassen.
Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhelm.
s Staatsministerium.

. 119. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der
akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824.
Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenstände der akademi-
Disziplin unterm 29. v. M. erstatteten Berichts bestimme Ich hier-
: I. Daß auf Meinen Universitäten die als nützlich und wohlthätig
rte Einrichtung der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten
r eigenen Universitätsrichter, in Gemäßheit der darüber erlassenen
riften, und insonderheit der Instruktion und des Reglements
8. November 1819, auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen
ms, bis auf Meine weitere Entschliessung, fortbestehen solle; daß
II. mit Beziehung auf die heute an das Staatsministerium er-
Kabinetsorder, zur vollständigen Aufrechthaltung der gegen ge-
Verbindungen und *andere Umtriebe* ergangenen Gesetze, die Re-

gierungsbevollmächtigten, so wie die Universitätsrichter, unbesch
Verpflichtung diese Ereignisse zur Kenntniß des Ministeriums
lichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bringen, in Ansehu
Gegenstände und deren Aufsicht und polizeilichen Untersuchung
telbar dem Polizeiministerium untergeordnet werden und a
berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen erhalt
III. daß den gewählten Rektoren und Senatoren auf den Uni
zwar die in der Instruktion und in den Reglement vom 18.
ber 1819 beigelegten Attributionen verbleiben, dagegen aber,
nicht mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin h
und ihre übrigen Pflichten erfüllen, Ich an deren Stelle a
mittelbar ernennen werde, und darüber unfehlbar und ohne
die Vorträge des Ministers der geistlichen und Unterrichts-A
heiten erwarte; IV. daß auf allen Meinen Universitäten schon
diesjährigen Herbste die langen Ferien aufzuheben, und dagege
zern Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806
wieder herzustellen; V. daß den Studenten alle Reisen ins
und nach andern inländischen Universitäten nur mit Genehm
Polizeiministeriums, nach Ausweis nothwendiger Geschäfte,
werden sollen, und endlich VI. daß bei der verderblichen Ten
rerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer, und b
tenmäßig auf der Universität zu Tübingen fortdauernden burs
lichen und andern verderblichen Umtrieben, allen Meinen Un
bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahnd
Eltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten beiden
ten untersagt seyn soll. — Sie haben gegenwärtige Bestimm
öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, Je
nem Ressort, die näheren Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich W

No. 120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen R
bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbes
ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und de
Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten,
Zwekkes desselben. Vom 25. Mai 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöch
netsorder vom 21. v. M. zu beschließen, daß auf Allerhöchst
versitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtun
serordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen U
richter, in Gemäßheit der darüber erlassenen Vorschriften, und
heit der resp. Instruktion und des Reglements vom 18. Nove
auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen Zeitraums unter
erwähnten Ressortsveränderung bis auf Allerhöchst weitere En
fortbestehen soll. Nächstdem ist durch die an das Königl. S
sterium unter gleichem Datum erlassene, mittelst der Gese
ehestens zu publizirende Allerhöchste Kabinetsorder festgesetzt
alle geheime, insonderheit burschenschaftliche, und nach dem
Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete Ve
auf den Königl. Universitäten künftig nicht als bloße Studen
dungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 2
1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene, geheim
dungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit di
kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation un

inem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die
che Praxis zu rechnen, bestraft werden sollen; 2) daß, da die
gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders bur-
ftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß
emischen Gerichtsbarkeit überschreitet, in Gemäßheit des Re-
vom 28. Dezember 1810, die gerichtliche Untersuchung und
ng vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon unab-
Relegation vor die akademische Behörde gehören; und 3) daß
meinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen
botenen Verbindungen der erste Angriff und die polizeiliche Un-
ig zustehen soll, nach deren Schluß das Königl. Polizeiminis-
nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder
ustiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen
In weiterm Verfolg dieser Vorschrift ist durch die sub eodem
angene Königl. Kabinetsorder bestimmt, daß zur vollständigen
haltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe
en Gesetze die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie die
tätsrichter, unbeschadet der Verpflichtung der erstern, diese Er-
zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii zu bringen, in An-
dieser Gegenstände, und deren Aufsicht und polizeilichen Unter-
unmittelbar dem Königl. Polizeiministerio untergeordnet seyn,
dasselbe berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen
sollen. — Ew. ꝛc. haben hiernach von nun an zu verfahren,
ntdeckte Spuren von geheimen Verbindungen und anderen Um-
ugleich zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu brin-
Durch diese Vorschriften sind aber Rektor und Konzilium we-
den übrigen, durch die akademischen Gesetze, und insonderheit
dachte Instruktion und Reglement vom 18. November 1819
igelegten Attributionen, noch insonderheit von der Pflicht der
arischen Aufsicht und Bestrafung entbunden, vielmehr haben
ajestät durch die obengedachte Allerhöchste Kabinetsorder zu be-
ruhet, daß die gewählten Rektoren und Senatoren, wenn sie
it dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin handhaben
übrigen Pflichten erfüllen, entlassen, und an deren Stelle an-
nittelbar ernannt, und deshalb von dem unterzeichneten Mini-
unfehlbar und ohne Nachsicht an des Königs Majestät Vor-
tattet werden sollen, wie denn Allerhöchstdieselben unter gleichem
auf einer der Königl. Universitäten den Rektor entlassen, und
n Stelle einen andern Rektor auf drei Jahre unmittelbar er-
aben. — Se. Majestät haben die hin und wieder herrschende
gegen die akademische Gesetzgebung vom Jahre 1819 um so
it Mißfallen bemerkt, je ernstlicher Allerhöchst Ihr Wille ist,
setzgebung ihrem ganzen Geiste und Umfange nach, strenge auf-
erhalten, und jede dagegen bemerkbar gewordene, mittelbare oder
bare Richtungen und Bestrebungen unnachsichtlich zu ahnden. —
insonderheit der Fall in Ansehung der Burschenschaft und aller
schaftlichen Verbindungen, und darauf gerichteten Vereine und
Umtriebe. Jede Nachsicht gegen dieselben ist um so unzuläs-
d wird um so nachdrücklicher geahndet werden, als neuere Un-
gen vollständig bekundet haben, daß nicht allein der Burschen-
littsche Zwekke und nachtheilige Richtungen zum Grunde liegen,
sie selbst ein verderbliches Mittel ist, dessen noch strafbarere
zu ihren *staatsgefährlichen und* hochverrätherischen Zwekken sich

bedienen. Dieſe, die akademiſche Jugend mit der Richtung gegen d
Beſtehende, und mit dem thörigten Irrwahne, zur vermeintlichen
beſſerung deſſelben berufen zu ſeyn, erfüllende, ſo wie aktenmäßige
Auflehnung gegen Geſetz und Obrigkeit verführende, mithin höchſt
derbliche Burſchenſchaft ſoll und muß daher auf den Königlichen
verſitäten um ſo mehr ſchlechthin gar nicht geduldet werden, d
nach der oben angeführten Königlichen Allerhöchſten Beſtimmung
mehr auch formaliter in die Klaſſe der Kriminalverbrechen gehört.
Königlichen Univerſitätsbehörden und die öffentlichen Lehrer werden
her, auch wenn nicht jede Konkurrenz und jeder Mangel an Di
naraufſicht gegen dieſe Verbindung Sr. Majeſtät Allerhöchſtes M
len erregen, und unnachſichtlich nachdrücklich geahndet werden
ihre Theilnahme an dem Schickſale der ihnen anvertrauten J
nicht kräftiger, als dadurch bethätigen können, daß ſie durch alle,
zu Gebote ſtehende Mittel, ſie vor den unausbleiblich nachtheili
gen der Theilnahme an dieſer und jeder andern geſetzwidrigen
dung, und deren, die Jugend nicht bloß dem gründlichen wiſſe
lichen Studium, ſondern auch ihren künftigen Beruf entfremdend
trieben und Richtungen, ſorgſam bewahren. Se. Majeſtät h
einer andern, gleichfalls unterm 21. d. M. an das unterzeichne
niſterium erlaſſenen Kabinetsorder demſelben als unabänderlichen
ſatz vorzuſchreiben geruht, daß öffentliche Lehranſtalten weder durch
wiſſenſchaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihne
keine ſchädlichen und verderblichen Geſinnungen und Richtungen
und befördert werden, ihren Zweck erreichen, ſondern daß letzterer
der wiſſenſchaftlichen Bildung auch darin beſteht, in den Zöglingen
ſinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorſams am
desherrn und am Staate zu erwekken und zu befeſtigen. Nach d
Grundſatz muß daher auch auf dortiger Univerſität, ſowohl in al
ſer den Lehrvorträgen und bei deren Beaufſichtigung, um ſo mehr
fahren, und jede Unterlaſſung deſſelben dem Miniſterio angezeigt
den, als bei Anſtellungen im öffentlichen Dienſt nicht bloß auf
niſſe, ſondern auch vorzugsweiſe auf jene Geſinnungen Rückſicht
genommen werden. — Endlich haben Se. Majeſtät zu beſtimme
ruht: 1) daß die auf einigen Königlichen Univerſitäten beſtehenden
gen Ferien ſchon mit dem diesjährigen Herbſte aufhören, und d
kürzere Oſtern- und Herbſt-Ferien Statt haben ſollen, worüber di
here Vorſchrift eheſtens ergehen wird, und 2) daß den Studirenden
Reiſen ins Ausland, und auch nach andere inländiſchen Univerſi
nur mit Päſſen der Polizeibehörde nach Ausweis nothwendiger
ſchäfte geſtattet werden ſollen. — So viel dieſe letzte Beſtimmung
trifft, ſo haben Sie die Studirenden, bevor ſie denſelben das Paß
niß zu Reiſen ins Ausland, oder nach anderen einheimiſchen Un
ſitäten ertheilen, über die dort habenden Geſchäfte zu vernehmen,
über Ausweis zu erfordern, und ihnen jene Zeugniſſe nur bei na
wieſenen nothwendigen Geſchäften zu bewilligen. Ew. ꝛc. beauft
ich nicht allein Ihrer Seits nach dieſen Beſtimmungen genau zu
fahren, ſondern ſie auch ſo wohl dem Rektor und Senat, als ſäm
lichen Profeſſoren, wie auch den Studirenden bekannt zu machen,
auf deren unausgeſetzte Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 25. Mai 1824.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
v. Altenſtein.

No. 121. Cirkularreſkript des Königlichen Miniſterii des Innern an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burſchenſchaftliche Verbindungen auf den Univerſitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824.

Ew. ꝛc. ſind durch das Cirkularreſkript des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. v. M. bereits von denjenigen Beſtimmungen in Kenntniß geſetzt, welche des Königs Majeſtät Allergnädigſt geruht haben, über mehrere, die Disziplin und das Reſſort auf den Königl. Univerſitäten betreffende Gegenſtände unterm 21. deſſelben Monats zu erlaſſen. — Dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen ſind größtentheils durch die, immer ſtärker ſich entwickelnde Tendenz, Geſetzwidrigkeit und Staatsgefährlichkeit der Burſchenſchaft und ihrer verſchiedenen Verzweigungen veranlaßt, und haben den Zweck, den Behörden hinreichende Mittel zu gewähren, Sr. Majeſtät beſtimmten Willen, daß auf Allerhöchſt Ihren ſämmtlichen Univerſitäten dies Unweſen und die daraus hervorgehende, zwar lächerliche und bedauernswürdige, aber nicht minder geſetzwidrige und verderbliche Richtung der davon ergriffenen akademiſchen Jugend mit Nachdruck und Erfolg aufgehalten zu erhalten. — Ew. ꝛc. iſt es bekannt, daß die im Jahre 1819 gegen die geheimen Verbindungen auf den Univerſitäten, und inſonderheit gegen die Burſchenſchaft erlaſſenen Geſetze die akademiſche Jugend nicht zum gebührenden Gehorſam zurück geführt haben. Die Burſchenſchaften haben ſich vielmehr nicht allein erhalten, ſondern noch geſetzwidriger und verderblicher ſich konſtituirt; ſeit dem Jahre 1821 haben Mitglieder dieſer verderblichen Verbindung, zu deren Verbreitung und Befeſtigung, zum Theil mit Verletzung des gegebenen Ehrenworts, zum Theil unter falſchen Namen, Deutſchland und die Schweiz durchzogen, geheime Verſammlungen gehalten, ſelbſt mit auswärtigen Rebellen Verbindungen angeknüpft, und ihrer eigenen Verbindung eine revolutionäre und hochverrätheriſche Richtung und Grundlage gegeben. Die Spuren dieſer immer gefährlicher werdenden Umtriebe konnten dem Polizeiminiſterium weder entgehen, noch von demſelben unbeachtet bleiben. Der angeſetzten Aufmerkſamkeit deſſelben iſt es gelungen, durch eine, ſeit dem Dezember des vorigen Jahres hier und in Cöpnick geführte, gründliche polizeiliche, und nachher durch ein von Sr. Majeſtät beſtelltes Kriminalgericht, fortgeſetzte Unterſuchung die ſtaatsgefährlichen, verderblichen Richtungen und Verzweigungen dieſes geheimen Verbindungsweſens vollſtändig zu ermitteln, ſo wie auch die in anderen deutſchen Staaten eröffneten Unterſuchungen übereinſtimmende Reſultate geliefert haben. — Nach dieſen Unterſuchungsakten, und den zu denſelben von mehreren Hundert Theilnehmern an dieſen Umtrieben niedergelegten, meiſtweg übereinſtimmenden, ſubſtantiirten Geſtändniſſen, hat das geheime Verbindungsweſen auf den mehrſten deutſchen Univerſitäten ſeit dem Jahre 1821 folgende Geſtalt erhalten. An der Spitze deſſelben befindet ſich ein, nicht bloß für die akademiſchen Jahre, ſondern beſonders für die nachfolgenden bürgerlichen Verhältniſſe geſchloſſener **geheimer Bund**. Derſelbe ſtand mit revolutionären Vereinen in Frankreich, Italien und in der Schweiz in näherer Verbindung, und war von dort ausgegangen; ſein Zweck war geradezu Umſturz der in Deutſchland beſtehenden Staatsverfaſſung, und zu ſeinen Mitteln zu dieſem Zweck gehörte Erregung von Unzufriedenheit, von Aufſtand und von Revolutionen, Meuchelmord der Bundesfeinde, unbedingter Gehorſam

gegen unbekannte Obere, Unverbindlichkeit des den Regierungen ge
ten Eides, Zulässigkeit des Meineides gegen dieselben, Uebung i
Waffen, und möglichste Verbreitung der Richtung des Bundes
Mitglieder des letzteren haben ihm, und seinen Zwekken und M
mittelst körperlichen Eidschwurs Gehorsam und Treue gelobt, un
ten in Beziehung auf den Bund Deutschland in Zehn Kreise
von welchen jeder einen eigenen Vorsteher hatte; er hielt von
Zeit geheime Zusammenkünfte auf den Universitäten in Halle,
Jena, Göttingen, Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tübingen u
burg, wovon einzelne Abtheilungen von Bundesgliedern, wel
denen, welche die Universitäten bereits verlassen hatten, in fort
Verbindung standen. Bei dem in diesem Bunde herrschenden
Geheimniß, und da die Mitglieder selbst gegenseitig sich nicht
kannt seyn durften, hat man bisher nur Hundert und einig
auf Universitäten, theils bereits in öffentlichen Verhältnissen
Mitglieder dieses Bundes, und unter denselben fünf Kreisvor
mitteln, und theils hier, theils in andern deutschen Staaten
tersuchung ziehen können. Zu den Bestrebungen dieses Bunde
insonderheit die, durch allgemeine Burschenschaft die G
des Bundes unter die akademische Jugend zu verbreiten, letzt
und nach für die Zwekke des Bundes zu gewinnen, und daher
schenschaft unter die unmittelbare Leitung desselben zu bringen,
selben als Mittel zur Beförderung seines hochverrätherisches
sich zu bedienen. — Diese strafbare Leitung der Burschenschaft
nach folgenden Abstufungen: Unmittelbar unter dem obgedachten
tionären Bunde standen die geheimen burschenschaftlichen
eine, welche theils aus Mitgliedern des Bundes, theils aus
vorzüglich burschenschaftlich gesinnten Mitgliedern der Burschensch
standen, welchen letzteren der geheime Bund und die Theilnah
übrigen Vereinsmitglieder an demselben unbekannt war. Der
dieser geheimen Vereine war theils die Aufrechthaltung und Leit
Burschenschaft, theils aber die Ausbildung, Verbreitung und
gung der Grundsätze des Bundes; sie waren die Vorschule de
ren, und beschäftigten sich theoretisch mit denjenigen Grundsätz
Bestrebungen, zu deren Anwendung und Ausführung der Bu
stimmt war; sie hatten ausserdem die Bestimmung, daß der B
ihnen künftige Mitglieder bildete und kennen lernte; diese ge
Vereine hielten jährlich unter einander gemeinschaftliche Zusammen
und theilten sich zu diesem Ende in zwei Hauptsysteme; zu dem
deutschen gehörten die zu Halle, Jena, Leipzig und Göttingen,
dem süddeutschen die zu Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tü
und Freiburg; jedes dieser beiden, in den Grundsätzen völlig üb
stimmenden Systeme hielt gemeinschaftliche Zusammenkünfte; die
meinen waren mit den sogenannten allgemeinen Burschentagen v
den. — Unter der geheimen Leitung dieser Vereine stand auf jed
gedachten Universitäten die Burschenschaft, oder so genannt
gemeinheit. Von den Mitgliedern der geheimen Vereine,
letztere die unbekannten nächsten Obern der Burschenschaft waren
fanden sich allemal einige im Vorstande, dessen übrigen Mitglieder
Vereine nicht bekannt waren; die Vereine standen zur Burschen
in eben dem Verhältnisse, in welchem der geheime Bund sich zu
Vereine befand; die Burschenschaft diente den letzteren zu eben
Zwekken, zu welchen diese dem Bunde bestimmt waren. Die

ier Zwekke, welche in besonderer Beziehung auf Deutsch-
utschland in den geheimen Vereinen theoretisch behandelt
d zu deren praktischen Behandlung der geheime Bund ge-
: Gleichheit, Freiheit und Einheit wurden in ihrer unbe-
nd daher gefährlichen Allgemeinheit in der Burschenschaft
und die einzelnen Mitglieder dafür empfänglich gemacht.
haben die so genannten Lesezirkel in dieser Beziehung be-
theilig gewirkt. Sie wurden von den einzelnen Mitgliedern
und der Vereine, zum Theil auch der Burschenschaft ge-
) mit einer kleinen Anzahl von Mitgliedern der letztern
) in denselben Schriften, welche zur Verbreitung der Bun-
: besonders geeignet waren, vorzüglich die berüchtigten Lu-
rlesungen über Politik gelesen und kommentirt, und dabei
unter den Studirenden, nach Maaßgabe ihrer Vorschritte
undsätzen beobachtet. So sind z. B. im vorigen Jahre in
ten Lesekursus Fries, Ludens, Jahns und dergleichen Schrif-
eiten aber die spanische Corteskonstitution und deren Kom-
elesen. — Es liegt hiernach von selbst vor, daß die ganze
demische Jugend in Beziehung auf politische Gesinnungen
lichkeit an Fürst, Vaterland und Verfassung, und in Rück-
ß gegen alles Bestehende, und auf den thörigten Irrwahn,
rbesserung und Umsturz berufen zu seyn, unter dem unmit-
fluß eines, den vollen Thatbestand des Hochverraths in
nden, und die gewaltsamsten Mittel zulassenden geheimen
n Bundes stand. Dieser Einfluß war um so sicherer, als
e Bund nicht allein auf allen Stufen der obgedachten re-
Hierarchie Mitglieder hatte, sondern auch einige Zeit vor
ten Burschentagen sich versammelte, um diejenigen Beschlüsse
, welche auf den Burschentagen genommen werden sollten,
selben allen Burschenschaften als Gesetz publizirt wurden.
ar aktenmäßig der Zustand des geheimen Bundeswesens von
Jahres 1821 bis zum Schlusse des vorigen Jahres, und
w. ꝛc. darüber gerne diejenigen nähern Mittheilungen mas
für sie ein besonderes Interesse haben können. — Die von
it unterm 21. v. M. erlassenen Allerhöchsten Bestimmun-
lle den Zweck, diesem eben so gesetzwidrigen und strafbaren,
rderblichen, und bei weiterer Verbreitung staatsgefährlichen
e sichere Endschaft zu geben, die bestehenden Verbindungen
. und deren Erneuerung durch strenge Strafbestimmungen
ortgesetzte Aufmerksamkeit und Erschwerung der Verbindun-
ern Universitäten und der dahin gehörigen Umtriebe vorzus
Die deshalb ergangenen Vorschriften sind Ew. ꝛc. durch das
ipt des Königl. Unterrichtsministeriums vom 25. v. M. bes
t gemacht. — Ich nehme daher auf dasselbe Bezug, und
en nur noch nachstehende nähere Bestimmungen hinzu:
nicht authorisirten Verbindungen auf den Universitäten und
hörigen Umtriebe von nun an zum Ressort des Polizeimi-
ehören, und die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie
ätsrichter in Ansehung dieser Gegenstände, und deren Aufs
litzeiliche Untersuchung unmittelbar dem Polizeiministerium
t seyn, und an dasselbe berichten, und von ihm Befehle und
erhalten sollen; so ist hiernach von nun an zu verfahren,
jedoch der Verpflichtung, diese Ereignisse auch zur Kenntniß

des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angeleg
ten zu bringen. Ew. ꝛc. werden daher künftig über jede Spur
Verbindungen und Umtriebe sofort an mich zu berichten, alles wa
nen in dieser Beziehung von andern Universitäten mitgetheilt, oder
bekannt werden wird, mir anzuzeigen, die auf dortiger Universit
ergebenden Fälle entweder selbst, oder durch den Universitätsrichte
lizeilich untersuchen zu lassen, und demnächst die geschlossenen Akte
Abgabe an die Justizbehörde, oder zu weitern Maaßregeln und B
mungen an mich einzusenden haben. 2) Da der allgemeinen P
die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen
bindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung zu
so überlasse ich Ew. ꝛc., dieserhalb mit der dortigen Polizeibehörd
here Rücksprache und Verabredung zu nehmen, und mit derselb
kommuniziren. Im Allgemeinen ist hierbei von dem Grundsatze
zugehen, daß diese Gegenstände von Ew. ꝛc. und dem Universitä
ter zu besorgen, und daß Dieselben, der Instruktion vom 18. Novbr.
gemäß in dieser Beziehung als Kommissarius des Polizeiminister
anzusehen sind. Wenn Sie wünschen, daß dieserhalb eine beso
Vorschrift an die dortige Polizeibehörde erlassen werde, so sehe ich
über Ihren nähern Vorträgen entgegen. 3) Ew. ꝛc. haben im
meinen den Grundsatz sich zur Richtschnur dienen zu lassen, da
Allerhöchste Wille Sr. Majestät, daß von jetzt an die Königl. U
sitäten von allen nicht authorisirten Verbindungen, und insond
von der Burschenschaft, so wie von allen dahin gehörigen Umt
schlechthin und durchaus frei seyn und frei bleiben sollen, seinem
Umfange nach strenge befolgt und aufrecht erhalten werde. Es
her dringend nothwendig, jede deshalb sich äussernde Spur sofor
fältig zu verfolgen, und dadurch der Nothwendigkeit, die Sach
Strafarme der Justiz zu übergeben, vorzubeugen. Die Merkma
erneuernder, oder im Verborgenen wuchernden Verbindungen
kannt genug, und die Nothwendigkeit, besonders in der ersten Zei
merksamkeit, Ernst und Nachdruck zu zeigen, liegt ebenfalls ohn
tere Bemerkung von selbst vor. 4) Ew. ꝛc. werden die Allerh
Kabinetsorder an das Königl. Staatsministerium, sobald sie dur
Gesetzsammlung bekannt gemacht seyn wird, nebst einem Auszu
Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Februar 1816 den
renden durch öffentlichen Anschlag publiziren, auch dafür sorgen
einem jeden derselben bei der Immatrikulation dieser Auszug mitg
und der vorgeschriebene Handschlag auch auf denselben erstreckt
Ihrem Ermessen stelle ich anheim, mit dem gedachten öffentliche
schlag noch eine besondere Publikation an Einzelne zu verbinden
von jedem derselben die feierliche Versicherung zu fordern, daß e
der jetzt in einer nicht authorisirten Verbindung sich befinde, n
eine solche treten, oder an derselben Theil nehmen werde. 5)
Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen von nun an
Kategorie der, dem in der allgemeinen Kriminalordnung §. 21
stimmten Strafmaaße unterworfenen Kriminalverbrecher gehört,
allemal der Untersuchungsarrest gegen Theilnehmer an diesen
dungen ein. 6) Sr. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß
gen Mitglieder unerlaubter Verbindungen erkannte Strafen
bekannt gemacht werden sollen; es sind daher alle, in den hies
andern öffentlichen Blättern, oder Ihnen sonst bekannt gemachten
bekanntmachungen auch durch öffentlichen Anschlag zur Kenntni

klein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich aus der Stadt
Bezirk wegzuschaffen, und bei sich ergebendem Verdacht fest-
nd zur Untersuchung zu ziehen, und ist darüber an mich zu
9) Möglichst bald nach dem Schlusse der Ostern- und Mi-
ten haben Ew. ꝛc. ein vollständiges Verzeichniß der imma-
Studirenden mit Bemerkung der Schule oder Universität,
er sie sich bisher befanden, an mich einzusenden, und zugleich
eichniß sämmtlicher dortiger Studirenden: über Studirende
den Universitäten, welche während der Vorlesungen dort im-
t worden, ist jedesmal ein besonderer Bericht zu erstatten.
Lesezirkel, Fechtboden und andere Zusammenkünfte sind unter
ndere Aufsicht zu nehmen, da die Erfahrung bestätigt hat, daß
versteckte burschenschaftliche, theils letztere vorbereitende Ver-
sind. 11) Wenn gleich die Lehren der Professoren und Do-
m Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen und Un-
Angelegenheiten gehören: so haben doch schädliche Lehren einen
enden Einfluß auf geheime Verbindungen und nachtheilige
n, als daß sie für letztere nicht unmittelbar wichtig seyn sollte;
her über dasjenige, was diesen Einfluß haben könnte, Ihrem
rtgegen. — So viel die Paßverhältnisse und die Reisen der
en betrifft, so behalte ich mir darüber weitere Bestimmung
. ꝛc. authorisire ich, den Inhalt dieses Reskripts zur Kennt-
Lektors und Senats zu bringen, und sehe über die Befolgung
Ihrem Berichte entgegen. — Berlin, den 4. Juni 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

2. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Uni-sitäten, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher rbindungen. Vom 13. Juli 1824.

bestimmtesten gesetzlichen Vorschriften ungeachtet hat seit den hren ein Theil der Studirenden auf mehreren Universitäten en lassen, neue geheime, besonders burschenschaftliche Verbin-stiften. Wenn gleich dieselben deshalb zur Untersuchung ge-d den Gesetzen gemäß verurtheilt worden sind, so hat des Kö-estät dennoch mehrmals, und noch zuletzt in Ansehung dieser gen in Halle abermals Gnade vor Recht ergehen, auch den n Individuen in Beziehung auf Relegation und Unfähigkeit gen Anstellung im Staatsdienste mittelst der Allerhöchsten Ka-r vom 6. d. M. Begnadigung angedeihen zu lassen geruhet, darauf beschränkt, *diejenigen unter* denselben, welche entweder

von den burschenschaftlichen Ideen besonders ergriffen gewesen sin
diese, so wie die Theilnahme an anderen verbotenen Verbindung
Rücksicht auf ihre eigene Ehre und Pflicht vorgezogen haben, na
Grade ihrer Verschuldung mit polizeilichem Festungsarreste oder
strafe zu belegen. Dabei hat indessen Se. Majestät in obgedach
lerhöchster Kabinetsorder bestimmt erklärt, daß Allerhöchstdieselbe
tig gegen die Mitglieder gesetzwidriger Verbindungen nicht weiter
vor Recht ergehen, sondern dem rechtlichen Erkenntnisse volle
lassen werde, und befohlen, daß dies sämmtlichen Königl. Regi
bevollmächtigten mit dem Auftrage eröffnet werden solle, diesen
höchsten Beschluß zur Kenntniß sowohl des Rektors und Senat
der Studirenden zu bringen. — Ew. ꝛc. ersuche ich daher, baldm
dieser Bestimmung zu genügen, und dabei die Studirenden m
sonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie vor geheimen, vo
lich aber burschenschaftlichen Verbindungen und jeder Theilnah
deren immer mehr als verwerflich erkannten Tendenz um so so
sich zu hüten haben, als die seit dem 21. Mai d. J. erlassen
schiedenen Königlichen Verordnungen, und die Festsetzung der k
dergleichen Fällen anzuwendenden Strafe von resp. 6 und 10
Kriminalfestungsarreste hinreichend beweisen, daß es Sr. Majest
und ernster Wille ist, daß höchstihre Universitäten von gesetzw
Verbindungen, insonderheit von der Burschenschaft, durchaus fr
ben und erhalten, diejenigen aber, welche dagegen handeln, ohn
nung auf Begnadigung nach der ganzen Strenge des Gesetzes
plarisch bestraft werden sollen. — Berlin, den 13. Juli 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckm

No. 123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien
treffend die Anstellung im Staatsdienste der in geheimen
bindungen verwikkelt gewesenen, nachher begnadigten St
den. Vom 19. Juli 1824.

Durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März d. J.
des Königs Majestät allergnädigst geruhet, die Theilnehmer der
Universität Breslau bestandenen Verbindungen Arminia, Borus
Silesia unter nachfolgenden Modifikationen zu begnadigen, und
denselben verwirkte Ausschließung von allen öffentlichen Aemte
zuheben. 1) Vor der Zulassung zu den ihre künftige Anstellung
bedingenden Prüfungen ist von den gedachten Individuen ein
dere Versicherung ad protocollum abzugeben, welche a) für die
ligen Mitglieder der Arminia und Borussia dahin vorgeschrie
daß er die Gesetzwidrigkeit dieser Verbindung einsehe, und dah
Theilnahme an derselben bereue, und diese Verbindung nicht allei
lich aufgehoben habe, sondern derselben auch ferner sich durcha
halten, auch in seinen gegenwärtigen und künftigen Verhältnis
der diese oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne M
mittel- oder unmittelbar begünstigen wolle; b) für die Mitgli
Silesia aber: daß er diese Verbindung gänzlich aufgehoben hab
derselben, so wie jeder gesetzwidrigen Verbindung sich enthalte
in seinen gegenwärtigen und künftigen Verhältnissen weder di
gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mitt
unmittelbar begünstigen wolle. 2) Jeder, der Theilnehmer e
vorgedachten Verbindungen gewesen ist, soll das erste Jahr sein

um öffentlichen Dienste ausserhalb Breslau und jeder an-
sitätsstadt zubringen, und unter ganz besondere Aufsicht des
derjenigen Behörde, bei welcher er beschäftigt wird, an des-
bei den Kandidaten der Theologie resp. den Superinten-
Erzpriestern diese Aufsicht zu übertragen ist, gestellt wer-
die wirkliche Anstellung kann demnächst nur auf Beibrin-
von der ad 2. gedachten Aufsichtsbehörde ausgestellten, auch
ng auf geheime Verbindungen und, soviel die Mitglieder
a betrifft, auch in Beziehung auf politische Gesinnungen
en Zeugnisses erfolgen, nachdem 4) zuvörderst über die An-
ter Beifügung der bisherigen Zeugnisse, bei dem unterzeich-
sterio Behufs der weiteren Rücksprache mit dem Königl.
nisterio angefragt worden. 5) Die vorstehenden Bestim-
d blos auf diejenigen anzuwenden, gegen welche wegen ih-
hme an den gedachten Verbindungen von der akademischen
uf Relegation oder das consilium abeundi erkannt worden
n deren von der Universität ihnen ertheilten Abgangszeug-
demnächst die Bemerkung finden wird, daß sie, nach den
tatt gefundenen Ausmittelungen, in dieselbe Klasse, wie die
und Konstliirten gestellt werden. 6) Diejenigen, welche
freiwilligen Austritts aus der Verbindung von der aka-
Behörde mit Strafe verschont, oder von dem Verdacht der
vorläufig freigesprochen worden sind, so wie diejenigen,
h das Ministerium mit Individuen dieser Art in eine
st worden, können zwar ohne Weiteres zu den Prüfungen
erden, es sind dieselben aber in dem ersten Jahre ihrer
g zum Dienste fortgesetzt unter näherer Aufsicht zu halten,
mnächst vor ihrer wirklichen Anstellung eben so, wie ad 4.
orden, bei dem unterzeichneten Ministerio angefragt werden.
iche vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen, welche
tätsstudium vor dem 31. März d. J. bereits beendigt hat-
Weiteres anzuwenden; diejenigen wegen ihrer Theilnahme
r vorgedachten Verbindungen zur Untersuchung gezogenen
welche am 31. März d. J. ihre Studien auf einer der
Universitäten noch fortsetzten, können dieser begnadigenden
n Seiner Majestät des Königs nur theilhaftig werden,
em Abgangszeugniß von dem Regierungsbevollmächtigten
demischen Senate derjenigen Universität, auf welcher sie
April c. studirt haben, besonders bemerkt ist, daß sie seit
uch in Hinsicht auf Theilnahme an unerlaubten Verbin-
vorwurfsfrei betragen haben. — Um die vollständige Aus-
ser Bestimmungen Seiner Majestät des Königs gehörig
hat das Königl. Konsistorium Abschrift der von den rele-
konsilirten Mitgliedern der gedachten Verbindungen ad
abzugebenden Versicherung jedesmal sofort nach deren
em unterzeichneten Ministerio einzureichen, auch wenn Kan-
zur Prüfung melden, welche wenigstens wegen ihrer Theil-
iner der gedachten Verbindungen, laut ihrem Abgangs-
: Untersuchung gezogen waren, solches dem Ministerio an-
uch ist in den diesen Individuen zu ertheilenden Prüfungs-
desmal ausdrücklich zu bemerken, daß sie zu den durch die
Kabinetsorder vom 31. März d. J. Begnadigten, und
Klasse derselben *sie gehören*, damit hierdurch die Ausfüh-

rung der Bestimmungen Seiner Majestät des Königs auch für Fall gesichert werde, daß sie sich nach bestandener Prüfung in andere Provinz und unter ein anderes Konsistorium begeben sollte

Berlin, den 19. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 124. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, w des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation au stellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. März d. J., d die ꝛc. hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in den nach M dieser Verfügung von den Studirenden zu vollziehenden Revers n mehr auch der Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. d. J., die Bestrafung der burschenschaftlichen Verbindungen be fend, aufgenommen werden muß. — Berlin, den 30. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. 12. August 1824.

Im Verfolg der Verfügung vom 15. März d. J., worin Ministerium dasjenige bestimmt hat, was bei der Aufnahme der Immatrikulation sich meldenden Studirenden zu befolgen ist, wird Rektor ꝛc. hierdurch aufgefordert, in den Revers, welcher danach dem Studirenden vor der Immatrikulation zur Unterschrift vorg werden soll, noch am Schlusse das Versprechen aufzunehmen:

daß der Aussteller des Reverses, so fern er auf dieser oder andern Universität Mitglied einer gesetzwidrigen Verbindung g sen seyn sollte, sich verpflichtet, dieselbe sogleich zu verlassen.

Das Ministerium sieht sich zu dieser nachträglichen Festse deshalb veranlasst, weil schon Fälle vorgekommen sind, und auch noch ferner vorkommen möchten, daß dort (hier) inskribirte S rende freiwillig oder gezwungen abgehen, aber nach einiger Zeit ihre Studien daselbst (hier) fortzusetzen oder zu beendigen, m zurückkehren und sich von Neuem inskribiren lassen müssen, allein her schon Mitglieder einer verbotenen Verbindung dort (hier) anderwärts gewesen seyn können, auch wohl dessen verdächtig a nen, mithin es nöthig seyn dürfte, sie nochmals bestimmt zu ver nen, zugleich aber auch bei etwaniger demnächstiger, dort (hier) oder auf auswärtige Requisition bewirkter Ueberführung der Ent digung des Nichtwissens und jeder Ausflucht zuvorzukommen.

Berlin, den 12. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abg zeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwa Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom August 1824.

Um dem Willen Sr. Majestät des Königs, daß allem unerl ten Verbindungswesen auf den Königl. Universitäten ein End macht, und kein der Theilnahme an solchen Verbindungen Verd zur Anstellung im Königl. Dienste zugelassen werden solle, d folgreicher nachkommen zu können, und in Beziehung auf die Verfügung des Königl. Polizeiministerii vom 4. Juni an sämm

ordentliche Regierungsbevollmächtigte ergangene, dem Rektor ꝛc. heilte Bestimmung:

ß Studirende, welche von fremden Universitäten kommen, nicht ders immatrikulirt werden dürfen, als nachdem sie sich sofort llständig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Ver- ndungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widri- nfalls sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich us der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, bei sich ergebendem Verdachte aber festzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen sind",

olge welcher Bestimmung auch bei Ausfertigung der Abgangs- nisse von den inländischen Universitäten ein gleiches Verfahren er- rlich ist, als von den fremden Universitäten verlangt wird, setzt Ministerium hierdurch fest, daß künftig jedem Abgangszeugnisse ausdrückliche Erklärung hinzugefügt werden soll, wie fern der be- ende Studirende von allem Argwohn der Theilnahme an uner- ten Verbindungen frei geblieben sey, oder nicht, und bestimmt den Oktober d. J. als denjenigen Termin, von welchem ab jedes Ab- gangszeugniß diese Erklärung enthalten muß, indem der Mangel der- n in den nach jenem Zeitpunkte ausgestellten Zeugnissen für ein en, daß der Abgegangene von dem genannten Verdachte nicht frei eben sey, angesehen werden wird.

Der Rektor ꝛc. wird hiernach das Behufige sofort veranlassen, zugleich aufgefordert, baldigst Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrich- der Abgangszeugnisse überhaupt einzureichen, wobei darauf Rück- zu nehmen ist, daß künftig diese Zeugnisse, sowohl über die Vor- ung, mit welcher der Student zur Universität gekommen ist, seine Aufführung während seines Aufenthaltes, und über seinen unter spezieller Angabe der gehörten Vorlesungen, als auch hin- sichtlich seiner ökonomischen Verhältnisse, darüber, ob er Stipendien en, und ob er wegen Schulden vor Gericht gestanden, Auskunft Nachweis enthalten, und mit der obigen Erklärung wegen Nicht- ahme an Verbindungen schliessen müssen.

Berlin, den 19. August 1824.

sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

N. 127. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatriku- lirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Vorschriften vom 21. Mai c., Verbindungswesen auf den Universitäten betreffend, ist durch Ver- g an sämmtliche Regierungsbevollmächtigte der Königlichen Uni- ten festgesetzt:

ß Studirende, welche von fremden Universitäten auf die diesseiti- gen kommen, nicht anders immatrikulirt werden sollen, als nach- m sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben: daß sie isher an burschenschaftlichen und andern unerlaub- n Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil habt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatri- iren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzu- affen, oder bei entstehendem Verdachte festzuhalten sind."

Es sind auch bereits Veranstaltungen getroffen, daß diese Bestim-

mung zur offiziellen Kenntniß der übrigen Deutschen Bundesregier
gen, namentlich derjenigen, in deren Ländern Universitäten sind, gel
get, und wird dieselbe nunmehr hierdurch auch durch die Zeitung
öffentlich bekannt gemacht. — Berlin, den 15. September 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 128. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierung
bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdrükk
des Verbindungswesens unter den Studirenden im ersten A
keimen desselben. Vom 23. August 1826.

Da wiederum Spuren geheimer Studenten-Verbindungen,
mentlich der Pomerania, Saxonia, Marchia, Borussia und Westph
und selbst der Burschenschaft ermittelt worden, und nicht unerhebl
Momente vorliegen, daß sie auch auf andern Universitäten vorhand
so empfiehlt das Ministerium Ew. ꝛc. ganz besonderer Aufmerksam
diesen Gegenstand. Es ist schlechthin nothwendig, diesem Uebel
Zeiten baldigst vorzubeugen.

Wenn gleich das Ministerium Ew. ꝛc. die nach den dortigen
hältnissen nothwendigen nähern Maaßregeln anheim stellt; so bestim
es doch im Allgemeinen: 1) daß gegen alle diejenigen Studiren
welche der Theilnahme an geheimen Verbindungen, und insonder
an der Burschenschaft verdächtig sind, mit Strenge verfahren, und
nach Bewandniß der Umstände ohne Weiteres von der Universität
fernt werden. 2) Daß die Studirenden bei ihrer Immatrikula
nachdrücklichst und ernstlichst wegen dieser Verbindungen gewarnt,
von ihnen die bestimmteste, mittelst Handschlages zu bekräftig
Versicherung, überall an keiner geheimen oder gesetzwidrigen Ver
dung, und insonderheit nicht an einer burschenschaftlichen Theil
men zu wollen, oder zu derselben jetzt zu gehören, abgefordert w
wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die burschenschaftlichen
bindungen den Grundsatz, daß jedes Mitglied in dem Augenblick
welchem es vor der Obrigkeit steht, eo ipso, jedoch mit Vorbehalt
eo ipso erfolgenden Wiedereintritts, aufhöre, Mitglied der Verbind
zu seyn, haben, und unter demselben vermeinen, jene Versicherung
gutem Gewissen abgeben zu können; bei dieser Verwarnung sind
Studirenden auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch
Verletzung ihres Gelöbnisses als wortbrüchig erscheinen, und d
schon deshalb von der Universität würden entfernt werden; auch
unter der Matrikel zu bemerken, daß der Inhaber jene Versicher
mittelst Handschlages, nach vorgängiger Verwarnung, abgegeben h
— Das Ministerium bestimmt ferner 3) daß Bänder, Mützen
andere Abzeichen von der Farbe der verbotenen Burschenschaft (
schwarz und Gold, oder gelb) und die längst verrufene sogena
altdeutsche Tracht von nun an schlechthin gar nicht von einem S
direnden, er sey wer er wolle, geduldet, sondern jeder Student,
cher dieser Vorschrift entgegen handelt, sofort und ohne Weiteres
der Universität exkludirt, und der Polizeibehörde angezeigt werden
Das Ministerium hat lange genug gehofft, daß Gehorsam, Ans
und Gefühl für Sitte von Seiten der Studirenden es der N
wendigkeit eines ausdrücklichen Verbots überheben werde; der bes
Theil der Studirenden hat auch dieser Erwartung entsprochen, a
nicht alle sind diesem Beispiel gefolgt, und sieht sich daher das M
sterium, obgleich es sonst vorzieht, durch den guten Sinn der St

das zu erreichen, was auf den Universitäten anderer Länder Verbote erzielt werden muß, aus Veranlassung neuerer Vor- ich genöthigt, nunmehr das bestimmte Verbot zu erlassen, und . aufzufordern, in dem monatlichen Disziplinarberichte diejeni- Studirenden, welche dennoch irgend ein Abzeichen von der Farbe rbotenen Burschenschaft, oder die altdeutsche Kleidung tragen, tlich anzuführen, und wird dann das Ministerium alle Konsisto- Provinzial-Schulkollegien und Prüfungskommissionen anweisen, ichen Subjekte weder zur Prüfung zuzulassen, noch zur Anstel- in Vorschlag zu bringen; Ew. ꝛc. werden daneben aufgefordert, passum des gegenwärtigen Reskripts baldigst durch öffentlichen zur Nachachtung und Warnung bekannt machen zu lassen, dessen Befolgung unnachsichtlich zu halten. Es ist hiernach in Ansehung der notorischen Abzeichen der Landsmannschaften führen, und hat das Ministerium zu allen, den verschiedenen angehörigen Studirenden das Vertrauen, daß sie von selbst werden, wie unzulässig es sey, Abzeichen einer Korporation zu die als solche verboten und strafbar ist, und daß nähere Lands- zu ihrer gegenseitigen Erkennung eines solchen äusseren Kenn- überall nicht bedürfen. Endlich ist 5) bei Ertheilung der Er- von Kommercen und andern Zusammenkünften nicht allein daß sie nicht blos aus Studirenden, die als Genossen eines, Verbindung hindeutenden, nähern Verhältnisses bekannt sind, Rücksicht zu nehmen, sondern auch jedesmal von den Vor- und einigen andern der akademischen Obrigkeit als besonders ssig bekannten Theilnehmern die bestimmteste Versicherung statt schlages abzufordern, daß die Zusammenkunft auf burschenschaft- landsmannschaftliche oder irgend eine andere Verbindung dieser überall nicht beziehe, und mit dahin gehörigen Gegenständen chthin nicht beschäftigen werde. — Berlin, den 23. August 1826. rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

129. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch- tigten bei der Universität Berlin, betreffend die M..aßregeln wegen Verhütung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826.

w. ꝛc. Bericht vom 21. v. Mts., das Duell des an den Folgen pfangenen Schußwunde verstorbenen N. betreffend, hat nicht nur des unglücklichen Ausganges des Duelles, sondern auch um des der Universität willen, ganz besonders aber, weil dadurch die von andern Seiten erregte Wahrscheinlichkeit bestätigt wird, daß elle auf den Universitäten anfangen viel ernstlicher und lebens- licher zu werden, als sie bis jetzt gewesen sind, die ernstlichste Auf- keit des Ministerii erregt. — Dasselbe findet daher, um von Seite, theils der Wiederholung so beklagenswerther Fälle eines hen oder lebensgefährlichen Ausganges der Duelle möglichst vor- n, theils gleich im Keime zu verhüten, daß jene Rohheit, welche meintlichen Ehrverletzungen, Genugthuungssucht unter der studi- Jugend, bei welcher wahre Bildung nicht ohne sittliche Gesin- denken ist, nicht weiter einreisse, sich veranlasst, hierdurch Ew. ꝛc. mmtliche akademische Behörden zur geschärften Wachsamkeit auf Gegenstand aufzufordern, und zugleich festzusetzen: daß künftig in Fällen, wo selbst die Intention eines in dieser Beziehung an sich doppelt strafbaren Pistolenduells unter Studenten zur Kenntniß

gebracht worden, sowohl gegen diejenigen, welche sich auf Pistolen zu sc
gen Willens sind, als gegen die Kartellträger und designirten Sekundant
als auch gegen diejenigen, welche nur Kenntniß von der Absicht geh
und die Anzeige versäumt haben, nach aller Schärfe der bestehend
Duellgesetze verfahren, folglich sämmtlich sofort zur strengsten Unt
suchung gezogen, jedenfalls aber alle und jede als grobe Excedente
wegen des ausgezeichneten Mangels sittlicher Gesinnungen und ei
auffallenden Rohheit, mit der Relegation belegt werden. — Eine gle
Strenge ist auch gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche
bisher üblichen Vorsichtsmaaßregeln bei Vollziehung der Duelle
Hiebwaffen, als da sind: eine schützende Kopfbedeckung, Unterleibsbind
und Bügel oder Körbe an den Hiebern versäumen, oder andere,
die gewöhnlichen Schlagrappiere, z. B. krumme Säbel u. dgl. anw
den. In allen solchen Fällen, und wo nur immer die rohe und si
bare Gesinnung ein Duell gefährlicher und eine Aussöhnung oder le
Abmachung der Sache unmöglich zu machen, sich zeigt, sind gleich
Duellanten und Sekundanten zur strengsten Untersuchung zu zie
und die Strafen der Relegation oder des consilii abeundi ohne Na
sicht gegen sie zu verhängen. — Das Ministerium beauftragt Ew.
diese Bestimmungen sowohl dem Rektor und Senate mitzutheilen,
auch zur Kenntniß der Studirenden auf angemessene Weise zu bring
und darauf zu halten, daß ihnen in allen Punkten strenge nachgeg
men werde. Es läßt sich erwarten, daß die höhere Bildung und
gute Sinn des größten Theils der Studirenden das Rohe und
meine und gar oft Kindische in allen solchen Verschärfungen der
fährlichkeit der an sich schon so verwerflichen und strafbaren Duelle,
gehöriger Auseinandersetzung des Verhältnisses, selbst erkennen und
thätig mitwirken werde, diese Ausartungen abzuschaffen, welche St
rende ohne allen Werth und wahrhaft unrühmlichen Gesinnungen,
oft nur um ihre Nichtswürdigkeit und wenigstens Werthlosigkeit
bemänteln, in Gang zu bringen suchen. — Es sind daher auch in
Relegations-Patenten solche Menschen in dieser Art als unreife
schen, ohne Gefühl für wahre Sittlichkeit und Ehre, nach dem G
ihres Verschuldens gehörig zu bezeichnen.

Berlin, den 14. Oktober 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 130. Cirkularverfügung der Königl. Ministerien der geistli
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern
der Finanzen an die Regierungen, betreffend die Anstellung
cher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen
bindungen Theil genommen haben. Vom 25. Juli 1827.

Die Königl. Regierung wird hierdurch, gemäß desfalls ergang
Allerhöchster Bestimmungen, aufgefordert, genau darauf zu halten,
solche Personen, aus deren akademischen Abgangszeugnissen die
nahme an Verbindungen irgend einer Art erhellt, in Gemäßheit
Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819, zu den Prüfu
für den Staatsdienst, oder zur Anstellung, wo jene nicht erfordert
sind, nicht zugelassen werden, und darf hiervon nur dann eine
nahme Statt finden, wenn dies den Prüfungs- oder Anstellungs-
hörden Seitens der mitunterzeichneten Ministerien der geistlichen,
terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern beson
bekannt gemacht wird, oder von denselben den betreffenden Individ

Zeugniß ertheilt worden, daß ihre Theilnahme an einer Verbindung
Prüfungs- und Anstellungs-Fähigkeit nicht entgegenstehe.
Berlin, den 25. Juli 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Ministerium des Innern. | Ministerium der Finanzen.

§. 131. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, daß ein relegirter Studi
, nachdem er auf anderen Universitäten zur Vollendung seiner
zugelassen worden war, von den Justizbehörden wegen seiner
Aufführung während der Universitätszeit zum Examen nicht
worden ist, veranlasst das Ministerium, dies der Königl. Uni
hierdurch bekannt zu machen, um die Studirenden zur War
urch einen Anschlag davon in Kenntniß zu setzen.
erlin, den 10. März 1828.
erium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevoll
mächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beob
achtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studi
renden. Vom 10. August 1829.

Was die in Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. M. wegen der Juris
nes-Konflikte in Frage gebrachten Grundsätze im Allgemeinen
t, so ist a) bei an und für sich rechtsgültigen Schulden der
renden das nach sonstiger Beschaffenheit der Forderung gemein
h begründete Pfändungsrecht des Gläubigers, wie in dem hier
e stehenden Fall der Retention wegen Miethsforderungen,
durch das Gesetz aufgehoben, mithin die Retention allerdings
gen andere Schuldner gestattet, und b) bei Klagen der Stu
en wegen dergleichen ausgeübter Retention die Kompetenz des
lichen Gerichts des Gläubigers wohlbegründet, welches aber
i seiner Entscheidung selbstredend auf die besondern gesetzlichen
hriften über die Bedingungen zur Rechtsgültigkeit der Schulden
Studirenden gebührende Rücksicht nehmen muß, in welcher Rück
enn namentlich d) auch eine an und für sich aus erlaubtem
e entstandene, aber mit der dem Gläubiger hierbei nicht zu
en kommenden Abwartung der Einlösung der retinirten Effekten
der Klage des Schuldners, nicht binnen der gesetzmäßigen Frist
em akademischen Gerichte eingeklagte Forderung, allerdings für
h selbst ungültig, nnd mithin nach Ablauf des Einklagungs
mes die Retention nicht mehr für rechtmäßig zu achten ist. —
em vorliegenden konkreten Falle ist nun aber dem Friedens
e, dessen Kompetenz zu dem gefällten Erkenntnisse nach Vor
dem bestritten werden kann, ein Fehler rücksichtlich des letztern
es überall nicht beizumessen, da nach Ausweis des Erkennt
kein Einwand gegen die Gültigkeit der Schuld nach akademi
Gesetzen von dem Schuldner erhoben worden ist. Sollte hierin
von ihm an seinen Rechten versäumt worden seyn, so wird
nachdem der Gläubiger auf die angezeigte Weise inmittelst zu
n gestellt ist, jedenfalls diese Sache sich zu keiner weiteren Ver

folguug eignen, und muß es vielmehr bei der Uebernahme der ge
ten Schuld und Koſten auf die akademiſchen Unterſtützungs-Fo
welche unter den angezeigten Umſtänden genehmigt wird, ſein Be
den behalten. Dagegen empfiehlt das Miniſterium Ew. ꝛc. dem
demiſchen Senate und dem Univerſitätsrichter aufzugeben, die
ferner vorkommenden Fälle ſolcher Art unter Aufmerkſamkeit zu
halten, um die Studirenden zur Wahrnehmung ihrer Rechte
etwanige wirklich ungültige Forderungen die nöthige Aſſiſtenz zu l
und die alsdann etwa vorkommenden Unrichtigkeiten in den Ent
dungen der bürgerlichen Gerichtshöfe zur Remedur zu bringen.
Anlagen des vorliegenden Berichts erfolgen anbei wieder zurück.

Berlin, den 10. Auguſt 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 133. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Berlin,
Beſtrafung von Verfälſchungen der Anmeldungsbogen.
13. September 1830.

Das Miniſterium erwiedert dem Rektor und Senat auf
frage im Bericht vom 14. v. M., daß die kriminalrechtliche
der Verfälſchung der Anmeldungsbogen, da der geſuchte Vort
in Gelde nicht füglich abſchätzen läſſt, nach §. 1264. §. 35. T
Thl. II. des allgemeinen Landrechts, in einer bis ſechs Wochen
den Gefängnißſtrafe beſteht, und da bei Beſtimmung der Kom
gränze der akademiſchen Behörde es nicht auf die Strafe in abs
ſondern in concreto ankommt, in jedem einzelnen Falle zu
ſeyn wird, ob die Verfälſchung nur disziplinariſch zu ahnden,
die Sache dem Kriminalgericht zu überweiſen iſt. In der
wird es zweckmäßig ſeyn, neben der Karzerſtrafe eine andere
Disziplinarſtrafe, namentlich Unterſchrift des consilii abeundi,
Entfernung von der Univerſität eintreten zu laſſen. In jedem
iſt ein ſolcher verirrter Studirender noch beſonders zu verm
und auf die traurigen Folgen zu verweiſen, welche für ſeine
bürgerliche Exiſtenz die Kriminal-Unterſuchung und Beſtrafung,
eines in die Kategorie des Betruges gehörenden Verbrechens
würde. — Berlin den 13. September 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 134. Cirkularverfügung der Königl. Miniſterial-Kom
an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten
Univerſitäten, und an die betreffenden Regierungen, wegen
aufſichtigung der relegirten, konſiliirten und exkludirten
renden. Vom 18. Mai 1834.

Die unterzeichnete Miniſterial-Kommiſſion hat bei der ihrer
Leitung übertragenen Unterſuchung gegen politiſche, namentlich
ſchenſchaftliche Umtriebe verſchiedentlich bemerkt, daß ſolche
relegirte, konſiliirte und exkludirte Studenten befördert werden.
dieſem Uebelſtande für die Zukunft vorzubeugen, und die ſtud
Jugend vor Verführung durch die aus ihrer Mitte entfernten
würdigen Individuen zu bewahren, wird nach eingezogenem
achten der ſämmtlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch
bei den diesſeitigen Univerſitäten und der betreffenden Polize
hörden Folgendes feſtgeſetzt. 1) Diejenigen Studenten, welch
einer diesſeitigen Univerſität relegirt, konſiliirt oder exkludirt w

n den Ort der Universität sofort verlassen; den relegirten und dem Consilio abeundi belegten Studenten ist bei der durch die mische Behörde ihnen dieserhalb zu machenden Mittheilung zu) zu eröffnen, daß sie auf drei Jahre, den exkludirten, daß sie ein Jahr in der betreffenden Universitätsstadt und der Umgegend ihen nicht wieder erscheinen dürfen. 2) Eine Ausnahme von r Festsetzung findet nur zu Gunsten der konsiliirten oder exklu- n Studenten in dem Falle Statt, wenn dieselben an dem betref- en Universitätsorte ihre Heimath haben. 3) Die Polizeibehörde Universitätsstadt ist von der rechtskräftig gewordenen Relegation, nsiliirung oder Exklusion durch die akademische Behörde sofort zu chrichtigen, damit der Bestimmung ad 1. Genüge geschehe. Was die von auswärts ankommenden Studenten anlangt, so ist zwar Pflicht der Polizeibehörde gegen einen Empfangschein sofort zu über- n, denselben aber eine polizeiliche Aufenthaltskarte erst dann zu n, wenn sie eine Bescheinigung der akademischen Behörde bei- n, daß ihrem Aufenthalte Seitens der Akademie nichts im Wege t in dieser nur nach Produzirung des über Ablieferung des Passes e Polizeibehörde ausgestellten Empfangscheines auszufertigenden einigung ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber ver- et sind, sofort eine polizeiliche Aufenthaltskarte nachzusuchen. es ist auch anzuwenden auf diejenigen Studenten, welche nicht rikulirt werden wollen. 6) Findet die akademische Behörde ken, die erwähnte Bescheinigung auszustellen, so hat dieselbe der Polizeibehörde Kenntniß zu geben, damit durch Letztere rtschaffung des betreffenden Studenten aus der Stadt und gend bewirkt werde. 7) Etwanige Reklamationen gegen die Ver- ung der ad 4. erwähnten Bescheinigung, und die darauf er- Wegweisung, imgleichen Gesuche der relegirten, konsiliirten oder ten Studenten um Wiederaufnahme bei einer Universität , in so fern nicht die Ausnahme ad 2. eintritt, nur von sol- Orten aus, an denen eine Universität sich nicht befindet, ange- werden. 8) Rücksichtlich des Beherbergens in den Wohnun- er Studirenden verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Rücksichtlich der Universität zu Bonn wird noch ausdrücklich fest- , daß unter deren Umgegend, worauf es nach der Bestimmung und 6. ankommt, ein Umkreis von vier Meilen zu verstehen ist. ach ist überall das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. Mai 1834.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

. 135. Cirkularverfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königl. Ministerial-Kommission in Rücksicht derer, welche in einem geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerial-Kommission haben Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. v. M. ge a.) zu bestimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die höchste Kabinetsorder vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, hes die Universität *erst nach Ostern* 1827 verlassen hat, zu einem

geistlichen oder Lehr-Amte mit der Königlichen Ministerial-Komm
darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darü
erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe,
die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theil
an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen
darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten A
welche von Königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welch
Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen verliehen werden,
minder auf geborene Ausländer, und vom Auslande berufene
viduen. Die Anstellung der letzteren soll in der Regel nicht, und
nahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeic
Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung
solchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen. — Die
liche Regierung hat diese Allerhöchsten Bestimmungen, damit
Publikum, insbesondere Kommunen und Privatpersonen danach
können, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bring
Zur Ausführung derselben tritt eben dasjenige Verfahren ein,
durch die Cirkularverfügung des unterzeichneten und des Mini
Innern und der Polizei vom 20. Juli 1824 (Anlage b) angeord
Berlin, den 12. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend.
17. Mai 1834.

Aus den im anliegenden Berichte der Ministerial-Komm
angeführten Gründen finde Ich es erforderlich, daß Sie, wie es
durch Meine Order vom 12. April 1822 für die Jahre von 18
reits bestimmt gewesen ist, vor jeder Anstellung oder Beförderung
Geistlichen und öffentlichen Lehrers, der die Universität in Ostern
noch nicht verlassen hatte, über dessen Anstellungsfähigkeit mit de
nisterial-Kommission kommuniziren, um Gewißheit zu erlangen
derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verw
eines geistlichen oder Lehr-Amts in Betracht ihrer Theilnahme a
brecherischen Verbindungen versagt werden muß, da die hierüb
mittelten Thatsachen in Ihrem Ministerium nicht so vollständig
handen seyn können, als bei der Ministerial-Kommission. Eine
Bestimmung soll auch bei den aus dem Auslande zu berufenden L
und Seelsorgern Statt finden. Was die Ausländer betrifft, so
lasse Ich Ihrer nähern Erwägung, ob es nicht am zweckmäß
seyn werde, deren Anstellung ganz zu unterlassen, wenn sie
bereits besondere Ansprüche erworben haben, und diese Bestim
auch auf die Privat-Patronatstellen auszudehnen, zumal über
frühern Verhältnisse aus hiesigen Verhandlungen in der Regel
vollständige Auskunft nicht zu erhalten seyn wird. Hierunter si
doch Berufungen ausländischer Gottesgelehrten und Schulmänne
anerkanntem persönlichen und literarischen Rufe nicht zu verf
da es in Ansehung dieser Ihnen und der Ministerial-Komm
leichter werden wird, sich die zuverlässigsten Nachrichten über
fleckenlosen Wandel und ihre lautere Gesinnungen zu verschaffen.
Berlin, den 17. Mai 1834. Friedrich Wilhel

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

:n sich in Folge derselben dahin vereinigt, daß, um gleich-
:nen Verfügungen zum Grunde liegenden Zweck zu erreichen,
der mit den einzelnen Anfragen verbundenen Belästigung
zu seyn, anstatt der speziellen Anfrage für jeden einzelnen
den bei der Königlichen Regierung schon nach der allge-
dnung nothwendig befindlichen Nachweisungen der Kandi-
Theologie und des Schulfachs diejenigen extrahirt werden
che seit Michaelis 1819 von der Universität abgegangen sind.
hirten Nachweisungen hat sodann die Königliche Regierung
eichneten Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medi-
legenheiten mit Bemerkung über die ihr bekannt gewordene
eit der Kandidaten, und von Monat zu Monat die Listen
nzugekommenen, in so fern Fälle dieser Art vorgekommen
reichen, welchemnächst der Königlichen Regierung diejenigen
bezeichnet werden sollen, bei deren Anstellung als Geistliche
chullehrer zuvörderst bei dem gedachten Ministerio angefragt,
Entscheidung abgewartet werden muß. Wenn der Fall vor-
ß Kandidaten in dem Bezirk der Königlichen Regierung an-
befördert werden sollen, welche in einem andern Regie-
geprüft worden, und sich daher noch auf keiner der von
chen Regierung eingereichten Nachweisungen befunden haben,
selben zur nächsten monatlichen Nachweisung zu bringen,
die Sache dringend, ist der Fall besonders zur Kenntniß
eichneten Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medi-
legenheiten zu bringen, und in einem solchen, zur besondern
langten Fall immer nur dann mit der Anstellung vorzugehen,
inem Zeitraum von drei Wochen, mit Ausschluß der Zeit
ulichen Postenlaufs, keine Erinnerung dagegen gemacht wor-

Berlin, den 20. Juli 1824.

n der geistlichen, Unterrichts- Medizinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Innern und der Polizei.

einer auswärtigen Universität Ihnen zugehende Nachricht von der
legation, Konsiliirung oder Exklusion eines akademischen Bürgers
Polizei-Behörde ungesäumt mitzutheilen, damit selbige hierdurch
den Stand gesetzt wird, sofort nach dem Eintreffen eines solchen
dividuums dessen Wegweisung zu verfügen.

Berlin, den 20. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 137. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, betre
die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 183
Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 18

Durch die an sämmtliche Königl. Regierungen, wie auch a
Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien ergangene
kularverfügung vom 12. v. M. ist dem Königl. Oberpräsidio
bekannt, welche Bestimmungen von des Königs Majestät weg
stellung oder Beförderung zu einem geistlichen oder Lehr-Amt
lich derjenigen Individuen, welche erst nach Ostern 1827 eine
sität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom
d. J. angeordnet worden sind. Mit dem Bemerken, daß die
höchste Vorschrift auch auf die Geistlichkeit und den Lehrstand
lischen Glaubens Anwendung findet, wird das Königl. Oberpr
veranlasst, demgemäß sowohl an die Königl. Regierungen, als a
die geistlichen Oberen der katholischen Kirche das Erforderliche z
fügen. — Berlin, den 24. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevoll
tigten bei der Universität Bonn, wegen dessen Befugni
Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Univ
Vom 11. August 1834.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf Ihren Bericht vom 3.
daß Ihnen unbedenklich die Befugniß zusteht, alle Gesuche um Erl
zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Uni
unmittelbar zu gewähren, wenn dieselben von Studirenden ein
werden, die nach Erklärung des Untersuchungs-Kommissarius
Theilnahme an verbotenen Verbindungen unverdächtig sind, da
dieser Voraussetzung in den Fällen der in Rede stehenden Art
die Erlaubniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Reise
der betreffenden inländischen Universität, keinesweges aber die Gen
gung des Ministerii erforderlich ist. Dagegen haben Ew. ꝛc. über
gleichen Gesuche von Studirenden, welche an einer verbotenen
bindung Theil genommen haben, jedenfalls zu berichten, mag diese
bindung eine blos landsmannschaftliche oder burschenschaftliche gew
seyn, da auch im letzteren Falle im Laufe der Untersuchung hier
stände ermittelt seyn können, welche nur hier bekannt sind, und
ausnahmsweise Gestattung des Gesuches rechtfertigen.

Berlin, den 11. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 139. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betre
die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1
wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Leh
Vom 11. November 1834.

Die Königl. Ministerial-Kommission hat dem Ministerio erk

egenwärtig obwaltenden Verhältnisse die Beibehaltung des heit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. Cirkularverfügung vom 12. Juni c. wiederhergestellten frü- ahrens bei den Anfragen wegen Anstellung oder Beförderung lichen oder Schullehrers, welcher seit Ostern 1827 die Uni- lassen hat, nicht gestatteten, und insbesondere nicht möglich Termin für ihre Rückäusserung zu bestimmen. Das Mi- sieht sich hierdurch veranlasst, die Cirkularverfügung vom . aufzuheben und anzuordnen, daß die Königl. Regierungsbevoll- in jedem Falle, wenn ein Individuum, welches seit Ostern 1827 stät verlassen hat, a) eine Anstellung in einem geistlichen Amte, oder b) eine Beförderung zu einem höheren oder eren Wirkungskreis erhalten, oder c) zur Prüfung pro facul- di, pro facultate concionandi, oder zur Aufnahme in den Stand der katholischen Kirche verstattet werden soll, vorher nd diese Anfrage in den Fällen sub c., wenn später auf den durch die bestandene Prüfung erlangten Anstellungsfähigkeit barkeit die wirkliche Uebertragung eines geistlichen oder Lehr- lgen soll, nicht aber bei der Verstattung zum pädagogischen ahre, zu wiederholen ist. Die Berichterstattung ist erfor- Verleihung der Stelle mag Königl. Behörden, Kommunen, nen oder Privatpersonen zustehen, und liegt derjenigen rovinzial-Behörde ob, welcher die Anstellung selbst, oder ätigung, oder die Verstattung zur Prüfung, oder endlich die der landesherrlichen Genehmigung in Betreff der katholischen t gebührt. Es sind derselben jederzeit nach dem ausdrück- angen der Königl. Ministerial-Kommission die akademischen gnisse und möglichst vollständige Nachrichten über die betref- viduen beizufügen. Das Ministerium verkennt keineswegs hen Nachtheile, welche die durch diese Einrichtung entste- ögerung der Besetzung der geistlichen und Schul-Aemter hrt. Die Königl. Ministerial-Kommission wird indeß die der Anfragen möglichst beschleunigen, und es sind zu eben kke die Anfragen direkt bei der Königl. Ministerial-Kommis- ichen, welche ersucht worden ist, so fern gegen die beabsich- lung nichts zu erinnern ist, dies der berichtenden Behörde st bekannt zu machen, obwaltende Bedenken aber dem Mi- weiteren Veranlassung mitzutheilen. Sollte daher zufällig gung der letzteren Art der Königl. Regierung direkt zu- ist dieselbe jederzeit dem Ministerio einzureichen, und dessen ung abzuwarten. — Berlin, den 11. November 1834.
n der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

). Cirkularverfügung (per copiam) an die Konsistorien, erungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung Geistlichen und Lehrern, welche aus dem Auslande berufen en. Vom 29. November 1834.

er von dem Königl. Konsistorio mittelst Berichts vom 20. v. ichten Nachweisung der mäßigen Zahl von Predigern und s-Kandidaten, welche seit Publikation der Verordnung vom 26 von Privatpatronen aus dem Auslande berufen, und vinz Sachsen angestellt worden sind, kann das Ministerium Veranlassung nehmen, auf eine Allerhöchste Deklaration

sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des deutsch
des bis auf Weiteres zu bestellen, und demselben mit Aufhe
anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes der Beschuldigten, so
Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu üb
Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach
stimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 92—99. ein
der §§. 163—165 und 185. gerechnet werden. Was die üb
§. 91. bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte
genannten Landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen
so sollen selbige zwar der Kompetenz der ordentlichen Gericht
ben, diese jedoch verpflichtet seyn, in jedem Falle, in welche
nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in ke
bindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesen
verrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der M
kommission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehm
Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß den
lichen Gerichte vorzubehalten, oder dem Kammergerichte zu
sey. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesve
welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und w
Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats,
lich wenn sie zu den in §§. 151—155 und 167. bezeichneten
Handlungen gehören, Statt finden. In Rücksicht auf die
barkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landr
die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht e
ist, verweise Ich auf Meine durch die Gesetzsammlung bekannt
ten Orders vom 6. März und 5. September 1821. Sie
Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Order durch die Ge
lung zu veranlassen, und die Gerichtshöfe mit der erforderli
weisung zu versehen. — Berlin, den 25. April 1835.

Friedrich Wil

An die Minister der Justiz und den Minister des Innern
und der Polizei.

No. 143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialk
an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung v
lichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage
die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai

Des Königs Majestät haben unterm 20. d. M. zu bes
ruht, daß künftig diejenigen Anfragen vor der Verleihung
lichen und Lehr-Stellen, welche nach den bestehenden Anordn
der unterzeichneten Kommission zu halten sind, in allen Fällen
Besetzung von den Provinzialbehörden abhängig ist, von Letz
mittelbar an die Ministerialkommission gerichtet werden, und
wort darauf entweder ebenfalls unmittelbar, oder in den dazu
ten Fällen durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angel
ergehen sollen. — Indem wir das ꝛc. hiervon benachrichtige
tragen wir dasselbe, in allen Fällen, in denen nach den bish
genen Bestimmungen vor der Anstellung, oder Beförderung ei
lichen oder Lehrers, über sein Benehmen in polizeilicher Beziel
Anfrage bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und A
Angelegenheiten nothwendig ist, solche nunmehr an uns zu ric
darauf vor weiterer Bestimmung unsere Bescheidung abzuw
Um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, bemerken wir, da

an uns zu erstattenden Berichten einen kurzen Lebensabriß der be-
fenden Individuen und damit die Originale der akademischen Zeug-
, imgleichen eine Anzeige in Beziehung auf unsere Aeusserungen
r die der Anstellung oder Beförderung vorangegangenen Prüfungen,
wie ein Zeugniß der betreffenden Lokalpolizeibehörde über das Be-
men des betreffenden Individuums zu erhalten wünschen; es ver-
t sich hierbei von selbst, daß in den Berichten die Stelle, um welche
sich handelt, anzugeben ist. — Das ꝛc. wolle nach Vorstehendem die
tere Verfügung treffen und verfahren. Eine Abschrift hiervon ist
übrigen Oberpräsidien, so wie den sämmtlichen Königlichen Regie-
gen, Konsistorien und Provinzialschulkollegien mitgetheilt worden. —
s die fortwährend an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
Medizinal-Angelegenheiten zu richtenden, und durch dasselbe an
gelangenden Anfragen in denjenigen Fällen anlangt, wo die Ein-
kung dieses Ministerii ohnedies eintritt, und die Besetzung der be-
fenden Stellen von den Provinzialbehörden nicht abhängig ist, so
d es hierbei sehr zur Beschleunigung dienen, wenn diesen Anfragen
rt diejenigen Atteste und Schriften beigefügt werden, welche nach
gem den unmittelbar an uns ergehenden Anfragen beizulegen sind.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Königliche Ministerialkommission.

No. 144. Cirkularverfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium hat sich durch die Cirkularverfügung der Königl.
nisterialkommission vom 18. März c. veranlasst gesehen, die Weige-
g dieser Behörde, die Anfragen bei Anstellungen und Beförderun-
, welche von den Provinzialbehörden ressortiren, direkt von den letz-
n anzunehmen, zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen,
erhöchstwelche nach dem diesseitigen Antrage zu bestimmen geruht ha-
, daß diese Anfrage direkt an die Ministerialkommission gerichtet,
deren Bescheid mit der Anfrage nur in dem Falle dem Ministerio
weiteren Verfügung übersandt werden soll, wenn die nachgesuchte
stellung, oder die Zulassung zur Prüfung verweigert wird. Es ver-
ibt demnach überall bei den Cirkularverfügungen des Ministerii vom
Novbr. pr. (No. 139.), 18. Dezbr. pr. u. 10. März c. (Anl. a. u. b.),
erledigt sich hierdurch die entgegen gesetzte Anordnung der vorer-
hnten Cirkularverfügung vom 18. März c. Mit der am Schlusse
selben (Anlage c.) getroffenen, die Zustimmung des vorgesetzten Mi-
terii zur Ausführung voraussetzenden Abänderung der bisherigen Ein-
hrung der Prüfungszeugnisse erklärt sich übrigens das Ministerium,
sie zweckmäßig ist, einverstanden, und fügt überdies zur Erläuterung
darin aufgenommenen Bemerkung, daß die Anfragen bei Anstellun-
und Beförderungen diesseits nicht für hinreichend erachtet worden,
zu, daß diese, ohne vorherige Berathung mit dem Ministerio von
Königlichen Ministerialkommission in Antrag gebrachten Anfragen
Erreichung der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs:
Theilnehmer an verbrecherischen Verbindungen von jeder Einwir-
auf das Volk und die Jugend, insbesondere als Geistliche und
r abzuhalten, nicht zureichend waren, indem sie die gerade vorzugs-
zu beachtenden Individuen, welche in den Jahren 1830 bis 1834
Universitäten besucht haben, nur selten berühren, und eben diesen

sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des deutschen B
des bis auf Weiteres zu bestellen, und demselben mit Aufhebung
anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes der Beschuldigten, sowohl
Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu überwe
Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den
stimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 92—99. einschli
der §§. 163—165 und 185. gerechnet werden. Was die übrige
§. 91. bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des
genannten Landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen be
so sollen selbige zwar der Kompetenz der ordentlichen Gerichte v
ben, diese jedoch verpflichtet seyn, in jedem Falle, in welchem
nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner
bindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen
verrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der Mini
kommission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmu
Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem
lichen Gerichte vorzubehalten, oder dem Kammergerichte zu üb
sey. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesver
welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wo
Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats,
lich wenn sie zu den in §§. 151—155 und 167. bezeichneten str
Handlungen gehören, Statt finden. In Rücksicht auf die An
barkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrech
die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht ein
ist, verweise Ich auf Meine durch die Gesetzsammlung bekannt g
ten Orders vom 6. März und 5. September 1821. Sie hab
Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetz
lung zu veranlassen, und die Gerichtshöfe mit der erforderlich
weisung zu versehen. — Berlin, den 25. April 1835.

Friedrich Wilh

An die Minister der Justiz und den Minister des Innern
und der Polizei.

No. 143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkom
an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von
lichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage di
die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 18

Des Königs Majestät haben unterm 20. d. M. zu befeh
ruht, daß künftig diejenigen Anfragen vor der Verleihung v
lichen und Lehr-Stellen, welche nach den bestehenden Anordnun
der unterzeichneten Kommission zu halten sind, in allen Fällen,
Besetzung von den Provinzialbehörden abhängig ist, von Letzter
mittelbar an die Ministerialkommission gerichtet werden, und di
wort darauf entweder ebenfalls unmittelbar, oder in den dazu g
ten Fällen durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angeleg
ergehen sollen. — Indem wir das ꝛc. hiervon benachrichtigen,
tragen wir dasselbe, in allen Fällen, in denen nach den bisher
genen Bestimmungen vor der Anstellung, oder Beförderung eines
lichen oder Lehrers, über sein Benehmen in polizeilicher Beziehun
Anfrage bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Med
Angelegenheiten nothwendig ist, solche nunmehr an uns zu richten
darauf vor weiterer Bestimmung unsere Bescheidung abzuwarte
Um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, bemerken wir, daß

n uns zu erstattenden Berichten einen kurzen Lebensabriß der be
iden Individuen und damit die Originale der akademischen Zeug
imgleichen eine Anzeige in Beziehung auf unsere Aeusserungen
die der Anstellung oder Beförderung vorangegangenen Prüfungen,
le ein Zeugniß der betreffenden Lokalpolizeibehörde über das Be
m des betreffenden Individuums zu erhalten wünschen; es ver
sich hierbei von selbst, daß in den Berichten die Stelle, um welche
handelt, anzugeben ist. — Das ꝛc. wolle nach Vorstehendem die
re Verfügung treffen und verfahren. Eine Abschrift hiervon ist
brigen Oberpräsidien, so wie den sämmtlichen Königlichen Regie
n, Konsistorien und Provinzialschulkollegien mitgetheilt worden. —
die fortwährend an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts
Medizinal-Angelegenheiten zu richtenden, und durch dasselbe an
genden Anfragen in denjenigen Fällen anlangt, wo die Ein
dieses Ministerii ohnedies eintritt, und die Besetzung der be
n Stellen von den Provinzialbehörden nicht abhängig ist, so
hierbei sehr zur Beschleunigung dienen, wenn diesen Anfragen
diejenigen Atteste und Schriften beigefügt werden, welche nach
den unmittelbar an uns ergehenden Anfragen beizulegen sind.
Berlin, den 26. Mai 1835.

Königliche Ministerialkommission.

144. Cirkularverfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium hat sich durch die Cirkularverfügung der Königl. terialkommission vom 18. März c. veranlasst gesehen, die Weige dieser Behörde, die Anfragen bei Anstellungen und Beförderun welche von den Provinzialbehörden ressortiren, direkt von den letz zunehmen, zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen, höchstwelche nach dem diesseitigen Antrage zu bestimmen geruht ha daß diese Anfrage direkt an die Ministerialkommission gerichtet, ren Bescheid mit der Anfrage nur in dem Falle dem Ministerio lteren Verfügung übersandt werden soll, wenn die nachgesuchte ung, oder die Zulassung zur Prüfung verweigert wird. Es ver demnach überall bei den Cirkularverfügungen des Ministerii vom bbr. pr. (No. 139.), 18. Dezbr. pr. u. 10. März c. (Anl. a. u. b.), ledigt sich hierdurch die entgegen gesetzte Anordnung der vorer en Cirkularverfügung vom 18. März c. Mit der am Schlusse en (Anlage c.) getroffenen, die Zustimmung des vorgesetzten Mi zur Ausführung vorausgesetzenden Abänderung der bisherigen Ein g der Prüfungszeugnisse erklärt sich übrigens das Ministerium, zweckmäßig ist, einverstanden, und fügt überdies zur Erläuterung in aufgenommenen Bemerkung, daß die Anfragen bei Anstellun d Beförderungen diesseits nicht für hinreichend erachtet worden, daß diese, ohne vorherige Berathung mit dem Ministerio von niglichen Ministerialkommission in Antrag gebrachten Anfragen reichung der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs: heilnehmer an verbrecherischen Verbindungen von jeder Einwir auf das Volk und die Jugend, insbesondere als Geistliche und abzuhalten, nicht zureichend waren, indem sie die gerade vorzugs zu beachtenden Individuen, welche in den Jahren 1830 bis 1834 niversitäten besucht haben, *nur selten berühren*, und eben diesen

strafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses
dige Kosten in Disziplinarunterſuchungsſachen. Vom
tember 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf den Bericht vom
d. J., betreffend die Einziehung der Koſten in Disziplinarunter
ſachen wider Studirende, wie daſſelbe der von Ihnen geäuſſ
ſicht, daß die Subſtitution einer Gefängnißſtrafe für ſchuldi
oder Gebühren nicht zuläſſig ſey, völlig beitritt, und auch
trägt, eine Beſchlagnahme der Abgangszeugniſſe wegen Nichtbe
der Koſten zu geſtatten. Es wird vielmehr dabei vornehmlich
gilanz ankommen, damit nicht zu oft dieſe Gebühren uneinzie
den. — Berlin, den 3. September 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

No. 147. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Re
bevollmächtigten bei den Univerſitäten, die Mittheilung
legation an alle Univerſitäten in den deutſchen Bund
Vom 5. Oktober 1835.

Das Miniſterium fordert die Herren ꝛc. mit Bezug auf
tikel 4. des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834 *)
auf, zu veranlaſſen, daß von jeder Relegation allen Univer
den Staaten des deutſchen Bundes zu Händen des betreffend
rungsbevollmächtigten, unter Beifügung des Relegationspatents
vollſtändigen Signalements des Relegirten, Nachricht ertheilt
Berlin, den 5. Oktober 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

No. 148. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräſidien
vorgängiger Anfrage über die zu den mediziniſchen E
fungen ſich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober

In Gemäßheit Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnahme
botenen Verbindungen ergangener Beſtimmungen iſt es er
vor Anſtellung der im Medizinalweſen verordneten Staatsp
mit ſolchen Individuen, welche ihre Vorbildung auf einer U
erhalten haben, die Aeuſſerung der Königl. Miniſterialkomm
denjenigen Fällen einzuholen, wo a) der Kandidat nach Inh
akademiſchen Zeugniſſe einer gehabten Theilnahme an verbote
bindungen auf der Univerſität überführt, oder verdächtig gew
oder wo b) derſelbe auf einer auswärtigen Univerſität, vor
Allerhöchſten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derſ
eingeholter Erlaubniß ſtudirt hat, gleichviel im letzteren Falle
dem Entlaſſungszeugniſſe der ausländiſchen Univerſität die ol
Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu er
oder nicht. — Ew. ꝛc. erſucht das Miniſterium der geiſtliche
richts- und Medizinal-Angelegenheiten, hiervon das dortig
Medizinalkollegium und die Königl. Regierungen gefälligſt in
zu ſetzen, mit der Anweiſung, in den danach geeigneten Fäl
vorſchriftsmäßig zur Verfügung der benannten Behörden g
Staatsprüfung, das Admiſſionsgeſuch, mit vollſtändiger Beifü
akademiſchen Zeugniſſe, dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterri

*) Band I. S. 25.

zinal-Angelegenheiten zur förderſamſten Kommunikation mit der l. Miniſterialkommiſſion einzureichen.
Berlin, den 29. Oktober 1835.
ſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

149. Allerhöchſte Bekanntmachung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, wegen der deutſchen Univerſitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835.
(Siehe Band I. Seite 25.)

150. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungs-bevollmächtigten bei den Univerſitäten, die vorgängige Anfrage über die politiſche Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 8. Dezember 1835.
Folge Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnehmer an verbotenen ungen ergangener Beſtimmung fordert das unterzeichnete Mini- Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlaſſen, daß Ihnen bei der An- von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen wo a) der Kandidat nach Inhalt ſeiner akademiſchen Zeugniſſe habten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Uni- überführt, oder verdächtig geworden iſt, oder wo b) derſelbe auf wärtigen Univerſität vor Erlaß der Allerhöchſten Verordnung Mai 1833, oder nach derſelben mit eingeholter Erlaubniß ſtu- gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlaſſungszeugniſſe ländiſchen Univerſität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers botenen Verbindungen zu erſehen iſt, oder nicht, das Meldungs- mit den vollſtändigen Perſonalnotizen und Zeugniſſen des Kan- von der betreffenden Fakultät förderſamſt vorgelegt werde, wel- ſt Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in Beziehung mit Rückſicht auf den Artikel 8. des im acht und ten Stücke der diesjährigen Geſetzſammlung publizirten Bundes- vom 14. November v. J. an die Königl. Miniſterialkom- unmittelbar zu richten haben. — Berlin, den 28. Dezbr. 1835.
rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

151. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen Zuläſſigkeit eines Rekurſes gegen akademiſche Erkenntniſſe überhaupt. Vom 8. Febr. 1836.
ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 6. v. die daſſelbe ganz damit einverſtanden iſt, daß nur wenn auf Re- Consilium abeundi und Exkluſion erkannt wird, nicht aber andere Entſcheidungen im Wege der akademiſchen Disziplin ein an das Miniſterium Statt findet.
erlin, den 8. Februar 1836.
rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

152. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, nähere Beſtimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.
Das Miniſterium bezieht ſich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage 14. v. M., wegen Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom November 1834, im *Allgemeinen auf die* unterm 8. d. M. erlaſſene

Cirkularverfügung*), und bemerkt nur zu der Anfrage — 3, ad Art. daß über jeden Antrag von Studenten, Vereine zu bilden, Bericht erstatten ist. — Berlin, den 9. Februar 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh.

No. 153. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 18.

Auf den Bericht vom 17. v. M. über die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Ew. ꝛc. und dem dortigen Universitätsrichter Betreff des Reglements vom 1. Februar 1819 **) über die akadem. Gerichtsbarkeit Statt findet, eröffnet Ihnen das Ministerium hier daß die Instruktion vom 18. November 1819 sub I. No. 10. d. heren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §. 90. des e. wähnten Reglements nicht abändert. Dem Regierungsbevollmäch. ist nur vorgeschrieben, die Vollziehung der Strafen zu kontrolliren namentlich darauf zu sehen, daß Relegirte durch die Polizei, sof. nach den nicht abgeänderten Gesetzen geschehen soll, sogleich d. Stadt entfernt werden. Hierbei muß es um so mehr verbleib. der citirte §. 90. recht eigentlich aus der disziplinarischen Natur. mischer Strafen hervorgegangen ist, welche nicht gestattet, junge und zumal solche, welche die schwersten akademischen Strafen v. haben, durch die Polizeibehörden fortzuschaffen, ehe noch ihre A. rigen hierüber Nachricht, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeb. den ist, die ihnen in väterlicher Fürsorge nöthig scheinenden Mas. zu ergreifen. — Berlin, den 12. März 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen.

No. 154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Stud. zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 18.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf den Bericht vom 26. v. über das Verfahren bei Bestrafung der Studirenden, daß dass. Betreff des §. 90. des Reglements vom 1. Februar 1819 auf d. Ihren Bericht vom 17. v. M. erlassene Verfügung vom 12. Bezug nimmt. — Die Verantwortung des Universitätsrichters das Ministerium nur in so fern für genügend erachten, als es Ursache hat, die pflichtmäßige Amtsführung desselben in Zweifel hen. Die Behauptung dagegen, daß zur Anfertigung der 3 bis gen langen Disziplinarurtheile wenigstens zwei Arbeitstage für derlich zu erachten wären, ist nicht als richtig anzuerkennen, da Einfachheit solcher Disziplinarsachen so wenig die zum Vortrag akademischen Senate zusammen zu stellende species facti, welche nächst bei Absetzung des Urtheils zu benutzen ist, als die Beifügung Entscheidungsgründe, die in der Regel bei der Statt findenden Ei. heit des Falls sofort angegeben werden können, selten einem g. Referenten eine Arbeit von einigen Stunden verursachen werden. ist ferner zu bemerken, daß es allerdings nothwendig ist, die Ge. der langen Dauer einer Untersuchung in die Untersuchungsakten a. nehmen, damit zur Beurtheilung für die vorgesetzte Instanz aus selben hervorgehe, ob der untersuchenden Behörde hierbei eine Na. sigkeit beizumessen sey, oder nicht. Eben deshalb ist es ganz irrel.

*) *Abschn.* VIII. lit. a. — **) Band II. S. 102.

fallsigen Verhältnisse auf die Entscheidung Einfluß haben oder
Der Universitätsrichter ist hiernach zu bescheiden. Zugleich
as Ministerium, daß die Vorlegung der Disziplinarurtheile
nischen Senats bei dem Regierungsbevollmächtigten künftig
) expedirte Schreiben, sondern durch auf denselben zu setzende
rmerke bewirkt, und dieselben eben so mit der beigefügten Be-
falls keine Bedenken dabei obwalten, br. m. zurückgesandt
len. — Berlin, den 14. März 1836.
m der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

i. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Stu-
nder vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836.
Ministerium nimmt zwar keinen Anstand, auf Ew. ꝛc. Be-
18. v. M. zu genehmigen, daß der Regierungsbevollmächtigte,
kollarischer Vernehmung der definitiv konsilirten oder reli-
ıdirenden, ihre sofortige Abreise in die Heimath, als Aus-
i der Vorschrift des §. 90. des Reglements vom 1. Februar
geeigneten Fällen veranlasse, kann aber die Schwierigkeiten,
Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung entgegentreten,
ehr erheblich erachten. Denn 1) was den fehlenden Unter-
egzuweisenden Studirenden betrifft, so ist die Lage der Sache
e, als wenn ein zur Relegation oder zum consilium abeundi
ıkademischen Senate Verurtheilter den Rekurs ergreift, die
Verpflichtung der Eltern, oder deren Stellvertreter zur Er-
s zum dringend Nöthigen erforderlichen Vorschusses unter-
einem Zweifel. Die Dauer der Haft ist: 2) auf die nach
ılaufe, unter Freilassung eines Posttags, nöthige Zeit, wor-
ern oder Vormünder aufmerksam zu machen sind, zu be-
und wird, sobald nach Ablauf dieser Frist die Wegschaffung
der Regel den Zeitraum von zehn bis zwölf Tagen nicht er-
) Die Bewilligung von Freistunden in freier Luft für die zu
Tage übersteigenden Karzerstrafe verurtheilten Studirenden
pt ein dringendes Bedürfniß. Das Ministerium fordert des-
c. auf, hierzu im Allgemeinen die erforderliche Einrichtung
über sich etwa darbietende Hindernisse aber zu berichten.
I die vorhandenen Karzer nicht ausreichen, ist gleichmässig
ngemessene Vermehrung um so mehr Bedacht zu nehmen,
ı Gewicht, welches das Consilium abeundi durch die Bun-
: vom 14. November 1834 erhalten hat, zu erwarten ist,
ärtere Strafe seltener gewählt werden wird. — Die Karzer-
nur dann in das richtige Verhältniß zu dieser Strafe tre-
sie mit dem nöthigen Ernste, und einer die Kommunikatio-
ussen hin ausreichend abschneidenden Strenge vollstreckt wird.
terium benutzt daher diesen Anlaß, Ew. ꝛc. Aufmerksamkeit
nstand besonders zu empfehlen. Auf die Konsilirten und
deren Betragen und nachtheiliger Einfluß auf Andere diese
ıdemischen Strafen begründet hat, ist nicht die mindeste Rück-
ımen, und die gesetzliche Folge ihrer Strafe um so strenger,
ichste Aufhebung jeder Kommunikation mit anderen Studi-
r Ausführung zu bringen, als sie zugleich im Zwekke der
t. — Berlin, den 10. Mai 1836.
n der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 156. Reskript an die Königl. Regierung zu Köln, daß
schrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialko
sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine
sion zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der ꝛc. auf ihre
in den Berichten vom 26. April c. und 7. d. M., daß das
stellung im Staatsdienste betreffende Cirkularreskript vom 12. Ju
in welchem unter andern bestimmt worden, daß vor jeder A
oder Beförderung eines von der Universität erst nach Ostern
gegangenen Individuums zu einem geistlichen oder Lehr-Amte
Königl. Ministerialkommission Rücksprache genommen werden
allerdings auch auf solche Individuen anzuwenden ist, welche n
die Universität verlassen haben, und durch Ertheilen von Pri
richt, resp. Eröffnen von Lehrkursen ihre Subsistenz zu begründe

Berlin, den 28. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

No. 157. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Re
bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachr
sämmtlicher Universitäten in den deutschen Bundesstaa
sichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. August

In Folge einer Mittheilung des Königl. Ministerii der
gen Angelegenheiten ist in sämmtlichen Bundesstaaten die Ei
getroffen, daß die im Artikel IV. §. 4. des Bundesbeschlusses
November 1834. vorgeschriebene gegenseitige Benachrichtigung
versitäten über Wegweisung der Studirenden, zu Händen d
rungsbevollmächtigten geschehen wird, wie auch schon diesseits ei
Kommunikation mit den ausländischen Regierungskommissari
zwar nicht bloß bei der Relegation, sondern auch beim consilio
und bei der Exklusion, angeordnet ist. — Das unterzeichnete
rium eröffnet Ew. ꝛc. dies zur Achtung und mit dem Auftr
Rektor und Senat davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

No. 158. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbe
tigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkei
tationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember

Ew. ꝛc. wird auf den Bericht vom 8. d. M. hierdurch
daß das Ministerium das bisherige Verfahren des dortigen Un
richters in Beziehung auf die Citationsgebühren für die Pedel
Den Parteien kann für die ganze Instruktion der Sache,
die Entscheidung nicht mehr als das Aversionalquantum von re
15 sgr. abgefordert werden, und da diese Gebühren bei der
Universität ganz dem Kassenkontrolleur und Kanzlisten zufallen
daraus für den Pedellen nichts entnommen werden, derselbe
wie sich von selbst versteht, die Zeugencitationen unentgeltlich

Berlin, den 23. Dezember 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

No. 159. Verfügung an den ausserordentlichen Regieru
mächtigten der Universität zu Bonn, die Abänderung d

gesetze für die Studirenden auf der Universität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837.

Das Ministerium theilt Ew. ꝛc. in der Anlage vidimirte Abschrift r Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. mit (An: a.), die Abänderungen der Strafgesetze für die Studirenden auf Universität Bonn betreffend, mit der Auflage, solche dem Rektor dem akademischen Senate, so wie dem Universitätsrichter daselbst nnt zu machen, auch dafür zu sorgen, daß dieselbe auf dem ge: tern Wege zur allgemeinen Kenntniß der Studirenden komme. — s Reglement für die dortige Universität vom 1. Februar 1819 hiernach jetzt einer Ergänzung bedürfen, und es scheint zweck: , wenn die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über demselben als Anhang beigedruckt werden, da in dieser Be: gerade die wesentlichste Aenderung eintritt, auf welche die Stu: den besonders aufmerksam zu machen seyn dürften.

Berlin, den 29. Januar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal:Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Dezember 1836.

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche nach Ihrem Be: vom 30. v. M. durch die Anwendung der rheinischen Straf: und des rheinischen Strafverfahrens auf die Studirenden der rsität Bonn herbeigeführt werden, bestimme Ich nach Ihrem An: daß die Untersuchung und Bestrafung der von den Studirenden genen strafbaren Handlungen, insofern nicht auf einzelne Ver: gen besondere Disziplinarstrafen gesetzt sind, von nun an ledig: nach den Vorschriften der allgemeinen Kriminal:Ordnung und Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20., so wie den Ergänzungen Erläuterungen derselben erfolgen soll, wogegen es in Ansehung der Schuldigen, welche der Kompetenz der rheinischen Gerichtsbehörden worfen sind, bei den bestehenden Vorschriften verbleibt. Zugleich Ich mit Abänderung des Reglements für die Universität Bonn 1. Februar 1819 die Kognition der akademischen Obrigkeit dahin ern, daß alle Vergehen der Studirenden, denen das nunmehr wendende Gesetz nur ein 4wöchentliches Gefängniß oder eine noch gere Strafe androht, von der akademischen Behörde untersucht disziplinarisch geahndet werden sollen. Diese Bestimmungen sind die Amtsblätter der rheinischen Regierungen und von Ihnen, Staatsminister Freiherrn von Altenstein, auf der Universität zu in gewöhnlicher Weise bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1836. Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister Freiherrn von Altenstein
und von Kamptz.

Nr. 160. Regulativ über die Funktionen des Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Univer: sitätssyndikus bei der Universität Greifswald. Vom 28. Juni 1837.

1) Im Wesentlichen liegen dem Universitätsrichter diejenigen Funk: n ob, und nimmt er ganz die Stellung ein, welche das Regle: t für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt 18. November 1819 bestimmt. Derselbe wohnt diesem nach

2) regelmäßig allen Sitzungen des akademischen Senats bei, und ni
an deſſen Verhandlungen nnd Beſchlüſſen in der durch den §. 6.
gedachten Reglements feſtgeſetzten Art Theil, hat auch, auſſer den
zugsweiſe zu ſeiner Befaſſung ſtehenden Disziplinar-, Polizei-
Jurisdiktions-Angelegenheiten, den Vortrag und die ſonſtige L
beitung derjenigen im Senat vorkommenden Sachen zu überneh
welche ihm von dem Rektor als Chef des Kollegii zugetheilt we
und dieſem überhaupt, wo es verlangt wird, mit ſeinem Rath
ſchriftlichen oder mündlichen Gutachten, und der Ausführung einz
Geſchäfte, beſonders wenn ſie Rechtskenntniſſe vorausſetzen, an die
zu gehen; 3) insbeſondere hat derſelbe die von dem Sekretär ni
geſchriebenen Senatsprotokolle, ehe ſie dem Rektor zur Genehmi
vorgelegt werden, zu revidiren, und das Nöthige in dieſer Hi
zu verbeſſern; 4) an den Sitzungen des großen Koncils nimmt
der Richter keinen Theil, kann ſich jedoch, wenn von ſelbigem
Gutachten über dort vorkommende rechtliche Angelegenheiten ver
werden ſollte, der Abgabe deſſelben nicht entziehen. Ueberhaup
er 5) neben dem Rektor auf die Erhaltung der Rechte, Beſi
und Intereſſen der Univerſität, inſofern ſie zur Wahrnehmung
Erſteren, des Koncils und des Senats ſtehen, zu wachen, un
Prozeßführungen in Angelegenheiten, die zum Reſſort dieſer Beh
gehören, nöthig und beſchloſſen werden, die zu dieſem Zwekke
Univerſitätsſyndikus zu ertheilende Information abzufaſſen, auch
gehörigen Betrieb dieſer Prozeſſe unter ſeine fortwährende Kon
zu nehmen; 6) die obere Aufſicht auf die Regiſtraturen und A
der Univerſität (in ſo weit ein Theil derſelben nicht bereits a
Adminiſtration abgegeben iſt) und des Univerſitätsgerichts lieg
Zukunft in der nämlichen Art, wie ſie früher dem Syndiku
ſtand, dem Univerſitätsrichter ob, und hat derſelbe in dieſer
ſicht insbeſondere den Univerſitätsſekretär und den Kanzliſten
hörig zu beaufſichtigen. Wenn gleich nun in Folge des O
7) der Univerſitätsſyndikus künftig an den Geſchäften des Ko
Senats und Univerſitätsgerichts keinen Antheil mehr nimmt,
ſeine Funktionen ſich hauptſächlich nur anf die ihm in dem Regle
für die akademiſche Adminiſtration vom 5. Februar 1835*) ang
ſene Theilnahme an der Geſchäftsverwaltung derſelben, und au
Prozeßführung für die Univerſität, es mag der Auftrag dazu von
Adminiſtration, oder vom Koncil, oder Senat ausgehen, beſchrä
ſo bleibt derſelbe doch 8) auch in Zukunft noch verpflichtet, wenn
ausnahmsweiſe einzelne Geſchäfte, welche mit Vermögens-V
waltungs-Angelegenheiten der Univerſität in Verbin
ſtehen, und insbeſondere Patronats- und Stipendienfonds-Sa
betreffen, von dem Rektor, Koncil oder Senat ſpeziell aufgetr
werden ſollten, ſich der Ausrichtung dieſer Aufträge zu unterzie
und darüber an die gedachten Behörden zu berichten; 9) bei
zeſſen, welche der Syndikus im Auftrage des Koncils oder Se
zu führen hat, iſt von ihm nach der ihm dieſerhalb zugehenden I
mation zu verfahren, auch hat er über den Fortgang und Stand
ſer Sachen, wie bisher, an ſie zu berichten, und ſich der darüber
forderlichen Falles dem Rektor oder Univerſitätsrichter zu gebe
Auskunft nicht zu entziehen.

*) Band I. S. 418.

Das von der Universität zu Greifswald entworfene, hier angeheftete Regulativ über die künftigen Funktionen des dortigen Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus, neun Paragraphen enthaltend, wird hiermit bestätiget.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 161. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837.

Das Ministerium hat über Ew. ꝛc. Bericht vom 17. April c., betreffend die Abänderungen der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität, mit dem Königl. Justizministerium kommunizirt, und eröffnet Ihnen nunmehr, daß es genügt, wenn den Studirenden bei ihrer Aufnahme ein Abdruck der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J., und ein Abdruck der §§. 666—688. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts*), die Strafbestimmungen

*) §. 666. Ueberhaupt darf Niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

§. 667. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen gröbern oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu Statten kommenden gröbern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, ausser der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

§. 672. Ist Niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch ausserdem, nach Bewandtniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, insofern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

§. 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu Einem Jahre leiden.

§. 675. Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstörer, mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich

über Duelle enthaltend, behändigt wird. Es ist dabei zu inserir daß die Vorschrift des Reglements vom 1. Februar 1819 §. 5. lit. (s. oben No. 106.) nach welcher Duelle mit Studenten, bei wel weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwund vorgefallen ist, von der akademischen Obrigkeit disziplinarisch best

---

zur Begünstigung eines Duells, als Sekundant oder Kartellträ wissentlich brauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, z jährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß b legten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger stungsstrafe belegt; und ausserdem seiner etwanigen Ehrenstellen lustig.

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem ausser Landes zu halt Zweikampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vo len ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen D geahndet.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltend son einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zug oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes a nommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Anna nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft.

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestell (§. 679.) mit einem fremden, auswärts wohnenden Unterthanen Zweikampf ausserhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. Statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der D eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo sel vorgefallen ist, bestraft werden soll.

§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu e Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze den Zweikampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zwei innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genom und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werde

§. 684. Haben sich Inländer bei einem solchen Zweikampfe Sekundanten oder Kartellträger brauchen lassen: so haben sie di den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorschriften die Lan gesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern ausserhalb La oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwend finden, sollen dennoch, wenn dabei Jemand verwundet, oder gar tödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschn von körperlichen Verletzungen, so wie die Sekundanten oder Kart träger als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder Zweikampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern ordnungen Statt.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson Zweikampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen der le zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 688. Dagegen finden die obigen, über den Zweikampf ü haupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ih *ganzen Umfange* Anwendung.

rden, nicht geändert sey, daß die übrigen Duelle aber nach den al-
gten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts bestraft würden.
Berlin, den 14. Juli 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 162. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs-
bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der
Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Univer-
sitäten. Vom 13. Oktober 1837.

Da zufolge der in Oestreich bestehenden Verwaltungsgrundsätze
dortigen Lehranstalten zu einer unmittelbaren Korrespondenz mit
Lehranstalten des Auslandes nicht befugt sind, so haben, nach einer
heilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenhei-
die Universitäten in den zum Deutschen Bunde gehörigen Oest-
Staaten die Anweisung erhalten, diejenigen Mittheilungen,
sie in Gemäßheit der Artikel IV. u. IX. des Bundestagsbeschlu-
14. Novbr. 1834, von erfolgter Wegweisung der Studirenden,
etwa entdeckten politischen Verbindungen unter denselben den
sitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten zu machen
, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die Geheime Hof-
Staats-Kanzlei zu Wien gelangen zu lassen, welche sie demnächst
dem gesandtschaftlichen Wege den Bundesregierungen zugehen
wird. Die Kaiserlich Oestreichische Regierung wünscht, daß
ls den dortigen Universitäten gegenüber ein gleiches Verfahren
htet werde. — Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium daher mit
auf die Verfügung vom 15. August v. J., nicht direkt mit
Oesterreichischen Universitäten zu kommuniziren, sondern die Mit-
ngen, welche diesen zu machen sind, durch das unterzeichnete Mi-
ium und die gesandtschaftliche Vermittelung an sie gelangen zu
. — Berlin, den 13. Oktober 1837.
terium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 163. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und
Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen
der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 10. v. M. will das Ministerium ge-
nigen, daß die bei der dortigen Universität auf Grund der Al-
chsten Kabinetsorder vom 22. Juni 1827 (Anlage a.) zu erhe-
en Gebühren von 1 Rthlr. für eine Entscheidung in einer Straf-
, und von 15. Sgr. in einer Schuldsache von der Universitäts-
zur Bestreitung der Kosten für die vermehrten Polizei- und
lei-Geschäfte bei Tit. VIII. Litt. B. vereinnahmt, und von 1840
ei diesem Titel zum Etat gebracht werden.
Berlin, den 17. Dezember 1837.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand
betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich nicht nur,
Sie wegen der vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei
Universität zu Bonn eine Gebühr von Einem Thaler für eine

Entscheidung in einer Strafsache, und von 15 Sgr. in einer S
sache eingeführt haben, sondern authorisire Sie auch, bei den
gen Universitäten, sobald die zunehmende Frequenz das Bed
rechtfertigt, eine ähnliche Einrichtung zu treffen.

Berlin, den 22. Juni 1827. Friedrich Wilhe

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 164. Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbind
Vom 7. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preu
haben die wegen Studenten-Verbindungen bisher ergangenen
lichen Vorschriften mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Deu
Bundesversammlung vom 14. November 1834 einer sorgfältigen
fung unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr auf den A
Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten U
Staatsraths, unter Aufhebung aller früheren Vorschriften üb
sen Gegenstand, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was F

Verbot der Studenten-Verbindungen.

§. 1. Alle Studenten-Verbindungen, ohne Unterschied der
gebrauchten Benennungen (als Orden, Landsmannschaften, Bu
schaft u. s. w.), sind verboten.

Strafe der einfachen Studenten-Verbindungen.

§. 2. Die Strafe der Uebertretung dieses Verbots besteht: 1
die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung,
für alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet, oder z
leiten gesucht haben, in dem consilium abeundi oder der Relega
2) für die übrigen Mitglieder in strengem Karzer; bei wieder
oder fortgesetzter Uebertretung, so wie bei andern erschwerende
ständen, in der Unterschrift des consilii abeundi, im consilium
in der Relegation; 3) in so fern aber eine Studentenverbindun
Studirenden anderer Universitäten in irgend eine Gemeinschaft
so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche einen thätigen A
hieran genommen haben, mit Relegation bestraft werden.

§. 3. Diejenigen Studirenden, welche für eine Studenten
bindung, ohne Mitglieder derselben zu seyn, dennoch thätig ge
sind, sollen gleichfalls nach den Bestimmungen des § 2. bestraft wer

§. 4. Der mit dem consilium oder der Relegation Bes
kann nur durch besondere Erlaubniß des Ministeriums der Unterr
Angelegenheiten auf einer Universität wiederum zugelassen wer
Diese Erlaubniß ist jedoch 1) nach dem consilium nie vor sechs
naten, nach der Relegation nie vor einem Jahre; 2) überhaupt
nie für dieselbe Universität, wo die Strafe verwirkt worden, zu
theilen.

§. 5. Auch verliert ein so Bestrafter, wenn gleich er die Erl
niß zur Fortsetzung seiner Studien erhält, den Genuß akademis
Stipendien und Benefizien, welche aus öffentlichen Fonds, von
porationen, Kirchen u. s. w. verliehen sind, oder deren Verleih
an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist, so wie die
freiung von Honorarzahlungen. Eine Wiederverleihung kann
anders als mit besonderer Genehmigung des Ministeriums der U
richts-Angelegenheiten Statt finden.

Strafe der politischen Studenten-Verbindungen.

§. 6. Gehört es jedoch zu den Zwekken, oder zu den Bes

ungen einer Studenten-Verbindung, über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staats, oder auch der Staaten überhaupt, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anstellen, so haben, ausser der im §. 2. bestimmten Ahndung, die Stifter, Vorsteher und Beamten derselben ein- bis sechsjährige, die übrigen Theilnehmer aber sechsmonatliche bis dreijährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe verwirkt.

Erschwerende Umstände.

§. 7. Eine Erhöhung dieser Strafen (§. 6.) tritt ein, wenn gleichen Verbindungen entweder 1) ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, welche über die Zeit des akademischen Zusammenlebens an dieser Universität, oder über die Studienzeit überhaupt, hinausreichen sollen, oder 2) mit Studenten-Verbindungen auf anderen Universitäten, oder mit solchen inländischen oder ausländischen Verbindungen von Nichtstudenten, die nach den in Unseren Staaten bestehenden Vorschriften als unerlaubt anzusehen sind, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung und Verkehr treten, oder wenn 3) die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eides Statt oder auf Ehrenwort gelobten, oder 4) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten einen unbedingten Gehorsam versprechen, oder 5) zur Verheimlichung ihrer Zwekke und Beschäftigungen falsche Statuten vorgeben, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwekke vorspiegeln, oder 6) in einer solchen Verbindung mehrere und höhere Grade und Abstufungen Statt finden, gegen diejenigen Theilnehmer, welche Wissenschaft davon haben, oder sich selbst in den höheren Graden befinden. — In jedem dieser Fälle soll für die Stifter, Vorsteher und Beamten achtzehnmonatliche bis zehnjährige, für die übrigen Mitglieder neunmonatliche bis sechsjährige Gefängniß- oder Festungs-Strafe ausgesprochen werden.

Konkurrenz von Verbrechen.

§. 8. Bestehet der Zweck einer solchen Studenten-Verbindung (§. 6, 7.) in einer schon an sich als Vergehen oder Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Vergehen oder Verbrechen aus Anlaß der Verbindung unternommen, begünstiget oder ausgeführt worden, so sollen die allgemeinen Gesetze über konkurrirende Verbrechen (A. L. R. II. 20. §. 57.) zur Anwendung kommen.

Verlust der Anstellungsfähigkeit ꝛc.

§. 9. Ausserdem soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6. 7. 8. bezeichneten Studenten-Verbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdozent auf einer Universität zugelassen, oder mit einer Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden. — Die Unfähigkeit zu allen diesen Funktionen ist jedesmal im Erkenntnisse auszusprechen.

Besonderer Gerichtsstand.

§. 10. Die Untersuchung und Entscheidung in allen, §§. 6. 7. 8. bezeichneten Fällen wird dem Kammergerichte zu Berlin übertragen.

Befugniſſe und Pflichten der Behörden.

§. 11. Den akademiſchen Behörden, ſo wie den all Polizeibehörden wird nach wie vor die Aufſicht gegen alle S Verbindungen beigelegt. Ihnen gebührt der erſte Angriff uni lizeiliche Unterſuchung, nach deren Abſchluß das Polizeimin nach Maaßgabe der ermittelten Reſultate, weitere Maaßreg Beſtimmungen zu treffen, oder die Sache an das Kammerg Berlin abzugeben hat.

Konkurrenz von Studenten und Nichtſtudenten.

§. 12. Wenn Nichtſtudenten an Studenten-Verbindun nehmen, oder wiſſentlich dazu Vorſchub leiſten, ſo werden den vorſtehenden Beſtimmungen mit der Maaßgabe beſtraft, gegen die Studenten Statt findenden Disziplinarſtrafen (§. fängniß- oder Feſtungsarreſt-Strafe von drei Monaten bis Jahren ſubſtituirt werden muß. — Wenn dagegen Studente erlaubten Verbindungen von Nichtſtudenten Theil nehmen, auf ſie dieſelben Strafgeſetze, wie auf die übrigen Mitglied wendet werden.

Erlaubte Vereinigungen und deren Grenzen.

§. 13. Verabredungen von Studirenden zu Zuſamme für einzelne, genau beſtimmte, an ſich erlaubte Zwekke, wie Vergnügen, wiſſenſchaftliche oder Kunſtbildung, Leibesübung, Studenten-Verbindungen nicht zu betrachten, und daher de henden Strafbeſtimmungen nicht unterworfen. — Wenn jedo die Verabredung ſolcher Zuſammenkünfte eine Vereinigung wird, die auf den Grund einer ſchriftlichen Urkunde eine Ve mit Vorſtehern, Beamten, Geſetzen, erhält, ſo ſoll dieſelbe, oh ſicht auf den darin angegebenen erlaubten Zweck, unter den der Studenten-Verbindungen (§. 1.) begriffen ſeyn, und in §§. 2. bis 5. angedroheten Strafen belegt werden. — U unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedruc niglichen Inſiegel. — Gegeben Berlin, den 7. Januar 1838

Friedrich Wil

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Ro

No. 165. Verfügung der Miniſterial-Kommiſſion an di ordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Uni zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß St welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindunge terſuchung geweſen, auf derſelben Univerſität nicht fo dürfen. Vom 11. März 1838.

Des Königs Majeſtät haben bei Gelegenheit eines a höchſtdieſelben gerichteten Geſuchs, daß einem frühern Th an der Burſchenſchaft zu N., welchem die Zulaſſung zur wei bildung nachgegeben worden, geſtattet werden möchte, ſeine daſelbſt fortzuſetzen — uns zu eröffnen geruht, daß dieſem nicht gewillfahrt werden könne, was Namens Sr. Majeſtät i ſteller von uns heute bekannt gemacht worden iſt. Indem Ew. ꝛc. mittheilen, veranlaſſen wir Sie, im Allgemeinen d halten, daß Individuen, welche wegen Theilnahme an einer ſchaftlichen Verbindung auf der dortigen Univerſität zur Unt

) Strafe gezogen worden, zur weitern Ausbildung, falls ihnen die- e geſtattet wird, auf dieſer Univerſität nicht zugelaſſen werden.
Berlin, den 11. März 1838.

Die Miniſterial-Kommiſſion.
v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

o. 166. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungs-bevollmächtigen bei den Univerſitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntniſſe gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838.

Das Königl. Staatsminiſterium hat durch einen Beſchluß vom v. M. feſtgeſtellt, daß zu den Entſcheidungen der akademiſchen chte in Civilſachen, wenn das Objekt ſtempelpflichtig iſt, das er- liche Stempelpapier, wie ſich von ſelbſt verſteht, verwendet wer- müſſe, die Erkenntniſſe und Reſolute in Straf- und Injurien- dagegen, wie ſchon bisher geſchehen, ſtempelfrei zu expediren ſchon nach den beſtehenden Vorſchriften die Anwendung des pelpapiers gefordert werden könnte, und der Reviſion des Stem- ſetzes die weitere Beſtimmung dieſerhalb vorbehalten bleibe. — das Miniſterium Ew. ꝛc. dieſen Beſchluß mittheilt, veranlaſſt ie, dem dortigen Univerſitätsrichter davon zur Nachachtung Kennt- zu geben. — Berlin, den 6. April 1838.

terium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 167. Cirkularverfügung an die Univerſitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarliſten und Nachweiſungen der Schuld-Prozeßſachen. Vom 16. Mai 1838.

Das Miniſterium veranlaſſt Sie hierdurch, künftig die quarta- einzureichenden Disziplinarliſten und Nachweiſungen der Schuld- ſachen nicht in Einer Liſte zuſammen zu ſtellen, ſondern ſonderte Nachweiſungen anzufertigen, da die Liſte der Schuld- auch dem Königl. Juſtizminiſterium auf deſſen Wunſch zur mitgetheilt wird. — Berlin, den 16. Mai 1838.

terium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 168. Karzerordnung für die Univerſität zu Berlin. Vom 6. Auguſt 1812.

§. 1. Wird ein Student zu einer Karzerſtrafe verurtheilt, ſo ihm der Tag und die Stunde, wann er ſolche anzutreten hat, Vorzeigung einer ſchriftlichen Verfügung des Rektors bekannt t, und dieſe darauf an den Kaſtellan des Univerſitätsgebäudes ert. Dieſer bezeugt den Antritt der Karzerſtrafe, und den Tag bgangs aus dem Karzer auf jener Verfügung, die von ihm zur olle dem Rektor zugeſtellt, und von dieſem zu den Akten ge- en wird.

§. 2. Der zu einer Karzerſtrafe verurtheilte Student meldet deren Antretung bei dem Kaſtellan des Univerſitätsgebäudes geſetzten Stunde. Der Student, welcher zu ſpät kommt, macht nes Ungehorſams ſchuldig, und wird auf die davon dem Rektor hte Anzeige nach Befinden der Umſtände beſonders beſtraft.

§. 3. Der Kaſtellan führt den Studenten zu dem im Univer- gebäude wohnenden Pedell, welcher ihn auf das Karzer bringt, dort einſchließt. Den Schlüſſel behält der Kaſtellan an ſich, und

ist dafür verantwortlich, daß Niemand, wer es auch sey, den J
zerirten besuche, und Gesellschaft leiste, ohne einen schriftlichen Er
nißschein des zeitigen Rektors vorzuzeigen.

§. 4. Der Studirende darf in das Karzer ausser Büchern, n
dürftiger Wäsche, Kleidung, einem Bette, und dem Essen und Tri
was er sonst zum Frühstück, Mittag- und Abend-Brodt gewöh
genießt, zu seiner Bequemlichkeit nichts bringen lassen. Rauchn
und starke Getränke sind verboten, insofern sie nicht in einzelnen
len der Rektor besonders zu verstatten für gut findet. Das Zutr
des Essens und Trinkens darf nur dreimal des Tages, im Sa
Vormittags um 7, und Nachmittags um 2 und um 8 Uhr, im
ter des Vormittags um 8 Uhr, des Nachmittags um 1 und um 6
geschehen. Diese Einrichtung ist den Studirenden gleich bei der
kündigung des Arrestes bekannt zu machen.

§. 5. Alle Karzerstrafe muß ununterbrochen vollzogen w
nur wenn die Ferien sehr nahe sind dürfen die größeren Karzers
d. h. von mehr als vier Tagen, in die Ferien verlegt werden.
Besuchen der Kollegien vom Karzer aus, findet unter keiner
gung Statt.

§. 6. Der Aufwärter frägt täglich dreimal in den §.
den Sommer und Winter bemerkten Stunden an: ob und w
Inkarzerirte bedürfe, oder haben wolle, dies wird dann besorg
in der nächsten Stunde, wenn der Aufwärter wieder auf das
kommt, gebracht. Zu andern als den §. 4. festgesetzten Tagesst
darf Niemand den Aufwärter fordern. Nur ein plötzliches Ü
finden macht eine Ausnahme. Wer dasselbe aus böser oder m
liger Absicht vorschützt, soll besonders und nachdrücklich bestraft w
Das Licht in den Karzern wird zur Verhütung der Feuersgef
Sommer und Winter um 10 Uhr Abends durch den Aufwärt
gelöscht, und aus dem Karzer genommen. Im Winter hat de
wärter um 6 Uhr früh Licht anzuzünden, wenn der Inkarzer
verlangt; um 8 Uhr früh muß er es aber auslöschen und
nehmen.

§. 7. Jedem, der das Karzer bezieht, werden die darin
lichen Utensilien von dem Kastellan ganz überliefert, und jede
daher bei seinem Abgange die vorgefundenen Utensilien ganz u
beschädigt zurückliefern, oder das Beschädigte ersetzen. Ist dab
böse Absicht, oder ein Muthwille ersichtlich, so wird der Inkar
besonders dafür bestraft. Dasselbe gilt auch vom Malen un
schreiben an Wänden und Tischen, und soll der Inkarzerirte,
dergleichen bei seinem Abgange aus dem Karzer gefunden wird
Kosten der Instandsetzung in den vorigen Zustand aus eigenen
teln entrichten.

§. 8. Unanständiges Schreien, und sonst Unruhe erregende
tragen zieht unausbleiblich besondere nachdrückliche Strafen nach

§. 9. Jeder aus dem Karzer entlassene Student bezahlt f
Zeit, daß er darin gesessen hat, im Winter den ersten Tag 5
und die folgenden 3 Sgr., im Sommer den ersten 4 Sgr., di
genden 2 Sgr. Mit Zahlungsunvermögen darf sich Niemand de
schützen.

§. 10. Wenn der Kastellan oder der Pedell, welcher den S
sel zum Karzer führt, den Vorschriften der §. 3., 4. und 5. zu
eigenmächtig, und ohne schriftliche Erlaubniß des Rektors, Be

den Inkarzerirten, oder ihnen besondere Bequemlichkeiten ver-
tet, oder sie ausgehen lässt, so sollen sie auf's strengste, nach Be-
en selbst mit der Kassation bestraft werden, ohne daß dem Ueber-
er das Ansehen der Personen, welche ihn dazu veranlasst haben
nten, zur Entschuldigung gereichen soll.

§. 11. Diese Karzerordnung, welche in jedem Karzer angeschlagen
den soll, hat der Kastellan jedem zum Karzer Verurtheilten, beim
tritt der Strafzeit, zur Durchsicht vorzulegen.

Berlin, den 6. August 1812.

Rektor und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 169. Karzerordnung für die Universität zu Bonn. Vom 30. August 1836.

§. 1. Das Karzer ist das gewöhnliche Gefängniß für die unter akademischer Disziplin stehenden Studirenden.

§. 2. Die Aufnahme eines Studirenden im Karzer kann in der Regel nur auf einen, durch den Rektor oder den Universitätsrichter dem Karzerwärter ertheilten schriftlichen, oder mündlichen Befehl erfolgen finden. In denjenigen Fällen aber, in welchen den Polizei- oder Militär-Behörden das Recht des ersten Angriffs zusteht, ist auf deren schriftliche Anweisung der Karzerwärter verhaftete Studirende im Karzer aufzunehmen gehalten, zugleich jedoch verpflichtet, dem Rektor und dem Universitätsrichter davon unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 3. Ueberhaupt erhält der Karzerwärter seine Befehle nur von dem Rektor und dem Universitätsrichter nach Maaßgabe ihrer respektiven gesetzlichen Wirksamkeit, und hat er denselben pünktliche Folge zu leisten.

§. 4. Was die Behandlung der Inkarzerirten betrifft, so wird der Karzerwärter sich jedes unanständigen Benehmens, jedes Schimpfens und jeder Mißhandlung bei Strafe des Verlustes seines Amtes enthalten. — Im Falle einer Widersetzlichkeit oder einer Entweichung eines Inkarzerirten darf der Karzerwärter nur so viel Gewalt gebrauchen, als unvermeidlich zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist, und hat er von einem solchen Falle sogleich dem Rektor und dem Universitätsrichter Anzeige zu machen. Der Waffen darf sich der Karzerwärter nie bedienen.

§. 5. In dem Karzer hat der Karzerwärter für die möglichste Reinlichkeit zu sorgen, und die desfallsigen billigen Wünsche der Inkarzerirten zu befriedigen, oder in zweifelhaften Fällen Anzeige davon dem Universitätsrichter zu machen.

§. 6. An jedem Morgen, Mittage und Abende hat der Karzerwärter das Karzer zu visitiren, und dabei vorzüglich auf die Fenster und Thüren, so wie auf alles, was sich Verdächtiges im Karzer zeigt, Acht zu geben. Am Abende hat der Karzerwärter auf Feuer und Licht strenge zu achten; und darf weder eins, noch das andere im Winterseméster nach 9 Uhr, und im Sommerseméster nach 10 Uhr im Karzer geduldet werden.

§. 7. Den Inkarzerirten ist jede Kommunikation nach aussen hin gänzlich untersagt, und ist es insbesondere verboten, von dem Fenster hinunter mit Vorübergehenden Unterredungen anzuknüpfen, oder zuzurufen oder zu antworten. — Auch müssen die Inkarzerirten jedes Ruhe störenden *Lärmens und* Singens enthalten, und ist

der Karzerwärter angewiesen, von solchen Zuwiderhandlungen sog
dem Universitätsrichter Anzeige zu machen.

§. 8. Denselben ist es nur gestattet, sich die nothwendigen
bensbedürfnisse, als: ein Bett und die erforderliche Wäsche
Kleidung in das Karzer bringen zu lassen.

§. 9. Das Tabakrauchen ist im Karzer in der Regel nicht
stattet, und kann nur als Ausnahme auf ein ärztliches Attest von
Rektor und Universitätsrichter nachgelassen werden.

§. 10. Der Genuß geistiger Getränke ist in so weit unter
daß jedem Inkarzerirten täglich nur eine Flasche Bier gestattet w
Will ein Inkarzerirter ausser der gewöhnlichen Zeit des Mittag-
Abend-Essens auf seine Rechnung Speisen und Getränke herb
schafft haben, so hat der Karzerwärter vor Allem Instruktion des
versitätsrichters einzuholen.

§. 11. Die Karzer-Utensilien werden jedem Inhaftirten a
wiesen, und müssen, da er für deren Erhaltung in dem übernomme
Zustande verantwortlich ist, von ihm unbeschädigt zurück gege
werden.

§. 12. Verlangt ein Inkarzerirter ein Verhör, oder h
sonst einen Wunsch, der dem Rektor oder Universitätsrichter ang
werden soll, so hat der Karzerwärter diese Anzeige gleich zu ma
Ein Aehnliches muß ungesäumt geschehen, wenn ein Inkarze
erkranken sollte.

§. 13. Der Karzerwärter hat dafür zu sorgen, daß zu den
karzerirten Niemand gelassen werde, welcher nicht von dem Un
sitätsrichter eine schriftliche Erlaubniß dazu vorweisen kann.

§. 14. Derselbe hat strenge darauf zu wachen, daß einem
haftirten weder Briefe, Zettel, Bücher, noch sonstige Gegens
ohne schriftliche oder mündliche Erlaubniß des Universitätsri
überbracht werden. Wird ihm eine derartige Zumuthung ge
und etwas Verdächtiges zur Uebergabe aufgedrungen, so hat er s
zwar anzunehmen, allein nicht eher an den Inhaftirten abzu
als bis er davon dem Universitätsrichter Anzeige gemacht, un
demselben Verhaltungsbefehle erhalten hat.

§. 15. Ebenso darf der Karzerwärter von einem Inkarzer
weder Briefe, Zettel, noch sonst etwas zur Bestellung an andere
haftirte oder sonstige Personen annehmen. Wird eine solche B
lung von ihm gefordert, so hat er davon zuvörderst dem Univers
richter Anzeige zu machen.

§. 16. Ausser den vorschriftsmäßigen Tagegebühren darf der
zerwärter bei Verlust seines Dienstes weder von einem Inkarzeri
noch aus Rücksicht auf denselben von irgend Jemanden ein Gesch
wie es auch heißen möge, annehmen.

§. 17. Die in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten
bühren sind, wenn die Haft drei Tage oder weniger dauert, pro
zu 5 Sgr., und im Falle einer längeren Haft für die folgenden T
zu drei Silbergroschen täglich bestimmt.

§. 18. Dem Karzerwärter wird es zur strengsten Pflicht gem
einem Inkarzerirten nichts davon zu sagen, was er über dessen P
zeß erfahren sollte, und ausser dem Rektor und dem Universit
richter etwas von demjenigen mitzutheilen, was ein Inkarzerirter
äussert hat, auch darf er einem solchen nicht entdecken, welche
dere Inhaftirte sich noch im Karzer befinden; so wie überdies

…rzerwärter sich jedes vertraulichen Gespräches mit dem Inkarzerir…
…n zu enthalten hat.
§. 19. Die Verletzung der obigen Vorschriften zieht Verweise, …nungsstrafen oder nach Umständen den Verlust des Dienstes, und …Fällen, in welchen die Handlungen nach den allgemeinen Landes…gen verpönt sind, die gesetzliche Strafe nach sich.
§. 20. Von den vorstehenden Bestimmungen darf nur dann ab…chen werden, wenn in einem einzelnen Falle der Universitätsrichter …dem ihm zustehenden Rechte dem Karzerwärter eine andere In…tion ertheilt.
§. 21. Die gegenwärtige Karzerordnung soll stets im Karzer an…t bleiben. — Bonn, den 30. August 1836.
…scher Senat der Königl. Rhein. Friedrich-Wilhelms Universität.

…170. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch…igten bei der Universität zu Bonn, nachträgliche Bestimmun…gen zu der Karzerordnung betreffend. Vom 20. Dezbr. 1838.
Das Ministerium findet kein Bedenken, die mit Ew. ꝛc. Berichte …19. v. M. eingereichten, hierneben zurückerfolgenden nachträg…en Bestimmungen (Anlage a.) zu der dortigen Karzerordnung vom …August 1836 hierdurch zu genehmigen.
Berlin, den 20. Dezember 1838.
…terium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

…chträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung vom 30. Au…gust 1836.
§. 1. In der Regel soll jeder Inkarzerirte in einem besondern …zimmer detinirt werden, und kann nur hiervon eine Ausnahme …finden, wenn eine so große Anzahl Karzerstrafen erkannt worden, …r Vollziehung der Straf-Erkenntnisse die vorhandenen Räume …er nicht ausreichen. — Dem Karzerwärter ist es daher strenge …gt, das Zusammenkommen mehrerer Inkarzerirten ohne be…e Erlaubniß des Universitätsrichters zu dulden.
§. 2. Unter keinen Umständen sind den Inkarzerirten Karten- …sonstige Spiele zu erlauben.
§. 3. Dem Karzerwärter ist die Aufnahme eines sich im Zustande …Trunkenheit befindlichen Studirenden, ohne besondere Weisung …Rektors oder des Universitätsrichters, schlechterdings untersagt.

…171. Karzerordnung für die Universität zu Breslau. Vom 8. April 1821.
1) Die Aufsicht über den Karzer wird nach Umständen einem …dern Karzerwärter übergeben, oder mit einem andern Unterbe…dienstposten bei der Universität verbunden. Vorläufig wird sie dem …storischen Pedell N. übertragen, jedoch soll er diese Nebenfunktion …dann, wenn seine Pedellsanstellung in eine definitive verwandelt …den sollte, immer nur auf eine widerrufliche Weise haben; und …haus keine Beschwerde führen können, wenn irgend einmal eine …änderte Einrichtung nöthig scheinen möchte; 2) der Karzeraufseher …ht in der neben dem Karzer befindlichen, aus Stube, Kammer und …che bestehenden Dienstwohnung; 3) das Holzgelaß unter dem Vor…ung ist gemeinschaftlich zur eigenen und zur Karzerbeheizung; 4) dem …rzeraufseher liegt es ob, für Reinlichkeit, gesunde Luft und Feuer-

ſicherheit zu ſorgen. Daher muß er auf Feuer und Licht Ach
und während der Zeit, wo die Karzer unbeſetzt ſind, eine g
Reinigung vornehmen laſſen, und von Zeit zu Zeit die Fenſte
5) für Lohn zu waſchen iſt ſeiner Frau unterſagt, auch dar
Staketen des Vorhofs keine Wäſche aufgehängt werden; (
Reparaturen an dem Karzergebäude und deſſen Zubehör no
ſcheinen, ſo iſt dem Quäſtor ſofort Anzeige zu machen; 7)
nahme in den Karzer erfolgt in der Regel nur auf ſpezielle A
des erſten Pedells, wenn nicht von den vorgeſetzten Behörde
telbare Anweiſung zur Aufnahme der Verhafteten ertheilt wird
ſuche bei den Verhafteten dürfen nicht verſtattet werden, w
die höhere Erlaubniß ſpeziell ertheilt iſt, und es müſſen desh
blos die eigentlichen Karzerſtuben, ſondern ſelbſt ſchon der
zum Vorhof des Karzergebäudes verſchloſſen gehalten werde
jede der drei Karzerſtuben darf in der Regel nur ein einzig
nommen werden, auch dürfen diejenigen, welche in den verſ
Karzerſtuben ſitzen, nicht zuſammen kommen; daher die einzel
zergelaſſe unter beſonderem Verſchluſſe gehalten werden müſſen
Einbringung berauſchender Getränke, als: Wein, Rum und
wein zu den Verhafteten iſt durchaus verboten. Aus Rück
die Geſundheit des Verhafteten kann durch höhere Erlaub
Ausnahme beſonders verſtattet werden, eine ſolche Erlaub
jedesmal näher angeben, wie weit die Ausnahme gehen ſoll;
Verpflichtung zur Bedienung liegt dem Karzeraufſeher nicht ob
jedoch der Verhaftete es verlangt, ſo ſoll er ihm alle Mi
nöthige Eſſen aus dem Speiſehauſe herbeiholen laſſen; 12) d
machen, das Reinigen des Leibſtuhls und der Nachtgeſchirre
täglich zweimal ausgetragen werden müſſen, ſo wie auch das
ter nothwendig werdende Einheizen wird durch einen beſond
zerdiener beſorgt, dem auſſer dieſen eben genannten Geſchäft
nichts zu thun obliegt, der alſo auch blos, ſo lange der Karz
iſt, Morgens und Abends hinzukommen hat. Vorläufig w
Karzerdienſt dem Pförtner N. übertragen; 13) der Karze
hat jedem Unfug, den die Verhafteten etwa beginnen möchte
ſein Anſehen zu ſteuern, und allenfalls bei den vorgeſet
hörden Anzeige zu machen; 14) wenn der Verhaftete krank
iſt dieſes den vorgeſetzten Behörden ſo bald als möglich an
nöthigenfalls auch auf's Schleunigſte der verlangte Arzt herbe
15) dem Karzeraufwärter iſt unterſagt, dem Verhafteten das
zu borgen; und ſoll ihm ſolcher Schulden halber nicht nur ke
bei dem Univerſitätsgerichte verſtattet werden, ſondern auch
rückbehalten der Betten und anderer dem Verhafteten zu
Sachen verwehrt ſeyn; 16) wenn jedoch ein Studirender
auſſer Stande iſt, ſich während des Arreſtes zu erhalten, ſo
der Karzeraufſeher zu bedeuten, daß er ſich mit einem ſch
Geſuche an den Rektor wende, der alsdann die nöthigen
macht, daß ihm aus der Univerſitätskaſſe ein tägliches Quan
3 Gr. Kour. zu ſeinem Unterhalt angewieſen werde. Iſt di
ſung erfolgt, ſo kann alsdann der Karzeraufſeher dem Ve
für die Anſchaffung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe b
genannten Summe Kredit geben; 17) die Entlaſſung aus de
erfolgt nur auf beſondere Anweiſung des erſten Pedells, od
falls auf unmittelbaren Befehl der vorgeſetzten Behörden;

Entlassung derselben muß darauf gesehen werden, ob nicht von Verhafteten die Wände besudelt, oder die Einrichtungsstükke be- digt worden sind. Findet sich eine solche Unordnung, so darf der haftete nicht entlassen werden, ehe der vorgesetzten Behörde An- gemacht worden ist; 19) auch die Sitzgebühren müssen jedesmal vor der Entlassung eingezogen werden, und sind dieselben von an folgender Gestalt festgesetzt. Der erste Pedell erhält von Verhafteten, ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhaftung, gute Groschen; der Karzeraufseher für die ersten vier Tage täg- zwei, und für die folgenden täglich einen guten Groschen; der diener täglich einen guten Groschen. Bei der Berechnung der werden die Tage des Eintritts und des Austritts mitgerechnet; enn der Verhaftete entlassen worden ist, ohne daß die Karzer- entrichtet worden sind, so haben der erste Pedell und der ufseher nicht nur keine Klage wegen der rückständig gebliebenen , sondern sie haften sogar dem Karzerdiener wegen des ihm nden Karzergroschens. Auch findet wegen der Sitzgebühren tentionsrecht an den eingebrachten Sachen Statt. 21) Behaup- r Verhaftete, schlechterdings ausser Stande zu seyn, die Sitz- en zu berichtigen, so hat er sich mit einem schriftlichen Gesuche en Rektor zu wenden. Findet dieser das Gesuch gegründet, so net er sofort die Entlassung, und macht die nöthigen Anträge, die Universitätskasse angewiesen werde, Einen guten Groschen den Tag zu vergütigen. In diesen Groschen theilen sich der aufseher und der Karzerdiener zu gleichen Theilen. Die übrigen bühren fallen aus. 22) Der Karzeraufseher ist wegen genauer gung der Karzerordnung einer strengen Verantwortlichkeit unter- n. Ordnungswidrigkeiten werden nach Beschaffenheit der Um- , durch Verweise, durch Ordnungsstrafen von 1 — 2 Thalern rch Dienstentsetzung geahndet. Das Gestatten von Besuchen Karzer, und das Zulassen berauschender Getränke ist als be- strafbar zu betrachten. 23) Ausserdem ist auch der erste Pe- gen Befolgung der Karzerordnung verantwortlich gemacht, und r insbesondere über die zur Karzerstrafe verurtheilten Studi- , so wie über den Eintritt und Austritt der Verhafteten ge- Listen zu führen; so wie er auch von Zeit zu Zeit die Karzer zu en hat. 24) Es soll ein Auszug aus dieser Karzerordnung ge- werden, welcher die §§. 8—15. und 18—22. enthält, und in Karzern angeschlagen wird. — Breslau, den 8. April 1821.

Königl. ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität.

§. 172. Karzerordnung für die Universität Greifswald. Vom 28. März 1833.

§. 1. Jeder, welchem eine Karzerstrafe zuerkannt ist, soll, so weit s Karzerlokal gestattet, und falls nicht aus erheblichen Gründen ufschub bewilligt wird, dieselbe sogleich nach der Publikation des ls, oder doch wenigstens an demselben Tage antreten, und un- brochen absitzen.

§. 2. Wenn indessen einem Studenten eine Karzerstrafe auf läng- s vierzehn Tage zuerkannt wird, so hat derselbe, um in seinen ommenen Kollegien keine zu große Unterbrechung zu erleiden, die

übrige Zeit in den nächsten Ferien abzusitzen. Um Abkürzung der zusitzenden Strafzeit ist der Universitätsrektor mit keinem Gesuche behelligen.

§. 3. Wer zu der ihm zur Antretung seiner Karzerstrafe bestim ten Zeit sich bei dem Pedellen, der ihn auf das Karzer zu führen nicht einstellt, oder sich hierbei gegen denselben nicht anständig betr hat nach Befinden der Umstände noch eine besondere Strafe zu ge tigen. Der Tag und die Stunde, wann der Student auf das Ka geführt, und aus demselben wieder entlassen ist, wird von dem Ped sogleich an den Universitätsrektor schriftlich gemeldet.

§. 4. Besuche bei den Inkarzerirten, die Ursache ihrer Inka ration mag bestehen, worin sie wolle, sind überall nicht, weder bei noch bei Nacht zu gestatten, und ist der Pedell, welcher das K jedesmal selbst gehörig zu verschließen, und den Schlüssel an sich behalten hat, dafür verantwortlich.

§. 5. Die täglichen gewöhnlichen Speisen und Getränke, wo ter jedoch Wein und starke Getränke verboten sind, werden, auss sonst nothwendigen Bedürfnissen, dem Inkarzerirten nur drei Tages von dem Pedellen zugebracht; und zwar im Sommer tags um 7 Uhr, Mittags um 12 Uhr, und Nachmittags um 8 im Winter aber Vormittags um 8 Uhr, Mittags um 12 Uhr, Nachmittags um 7 Uhr.

§. 6. Obige Vorschriften wegen des ununterbrochenen Abs einer Karzerstrafe, so wie wegen der Besuche und Beköstigung der karzerirten leiden zwar bei Krankheitsfällen derselben, und bei sonst genden Umständen Einschränkungen; jedoch müssen dieselben jede zuvor, von dem Universitätsrektor schriftlich bescheinigt, dem Ped angezeigt werden.

§. 7. Der Pedell frägt dreimal, in den §. 5. für den Som und Winter bemerkten Stunden an, ob und was der Inkarzerirt dürfe oder haben wolle: dies wird dann besorgt, und in der näc Stunde, wenn der Pedell wieder auf das Karzer kommt, gebr Krankheitsfälle der Inkarzerirten, die eine baldige Hülfe erfordern, chen jedoch in Hinsicht der hier bestimmten Zeit eine Ausnahme.

§. 8. Das Licht in den Karzern wird, zur Verhütung der Fe gefahr, im Sommer und Winter um 10 Uhr Abends durch den dell ausgelöscht und aus den Karzern genommen. Im Winter hat Pedell um 6 Uhr früh Licht anzuzünden, wenn der Inkarzerirte es langt. Die für das Karzer im Winter nöthige Feuerung, welche Seiten der Universität unentgeltlich bestanden wird, besorgt eben der Pedell.

§. 9. Unanständiges Schreien, und sonst Unruhe und Unordn erregendes Betragen zieht unausbleiblich eine Verlängerung der Kar strafe, oder eine sonst nachdrückliche Bestrafung nach sich.

§. 10. An den Pedell bezahlt jeder aus dem Karzer entlas Student für jeden Tag der ersten darin zugebrachten Woche 6 G für jeden der folgenden Tage aber nur 3 Sgr. Mit Zahlungsun mögen darf sich Niemand dagegen schützen.

§. 11. Wenn der Pedell, dem die Aufwartung und Verwahr des Inkarzerirten aufgetragen ist, den ihn in diesen §§. betreffenden schriften auf irgend eine Weise zuwider handelt, so soll derselbe mit gemessenen Abzügen von seinem Gehalte, und selbst mit der Entlas vom Amte, oder Kassation bestraft werden, ohne daß dem Uebert

ſehen der Perſonen, welche ihn dazu veranlaßt haben könnten, tſchuldigung gereichen ſoll.

12. Dieſe Karzerordnung hat der Pedell jedem zum Karzer heilten beim Antritt der Strafzeit zur Durchſicht und Nach darzulegen.

13. Im Uebrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Univer ktor befugt iſt, einen Studenten in dringenden Fällen auch ohne iges Urtheil in Verhaft nehmen, und auf's Karzer bringen zu und hat der Pedell auch in dieſem Falle der Anordnung des s unweigerlich Folge zu leiſten.

orſtehender Entwurf zu einer Karzerordnung für die Königliche ſität zu Greifswald wird hiemittelſt in allen Punkten von mir igt und beſtätigt. — Stralſund, den 28. März 1833.

Kanzler der Univerſität.

§. 173. Karzerordnung für die Univerſität zu Halle. Vom 12. Juli 1831.

1. Jede Art von Verletzung, Beſchädigung oder Befleckung Zimmers und der dazu gehörigen Möbeln und Sachen durch en, Schreiben, Kritzeln, Einſchneiden, oder wie es ſonſt geſchehe, ermit verboten.

2. Wer ſich dergleichen zu Schulden kommen läßt iſt ver t, auf ſeine Koſten Alles wieder in den Stand ſetzen zu laſ welchem es vorher war, und wenn dieſes durch Reparatur ollkommen geſchehen kann, die beſchädigten Theile neu machen n.

3. Er iſt verpflichtet, für die Koſten, nach deren Anſchlage, heit zu ſtellen, ehe er vom Karzer entlaſſen werden kann.

4. Auſſer, daß vollſtändiger Erſatz der Koſten für die Wieder ng der verletzten Theile geleiſtet werden muß, werden muthwil bertretungen des §. 1. noch mit 12- bis 48-ſtündiger Karzer nd nach den gravirenden Umſtänden ſchärfer beſtraft.

5. Der Karzerwärter iſt verpflichtet, jeden Inhaftirten auf erordnung aufmerkſam zu machen, und ihm zu zeigen, in wel uſtande ſich das Zimmer und die Sachen darin befinden. Be er Inhaftirte Beſchädigungen, wovon er fürchtet, als der Ur ngeſehen werden zu können, ſo kann derſelbe verlangen, daß er inem Ministro Academiae vorzeige, damit er nicht unſchuldiger n Schaden komme. Beſchädigungen, die er nicht auf dieſe ngezeigt hat, werden als von ihm verurſacht angeſehen, wenn zerwärter ſolches behauptet.

6. Dem Karzerwärter wird das Zimmer im vollkommen guten verletzten Zuſtande übergeben, und er haftet daher für jede Be ng, Verletzung oder Befleckung, und muß ſolche auf ſeine eigene wieder wegſchaffen, ſobald er den Urheber davon nicht anzei n.

7. Auſſerdem muß ſich im Karzer Jedermann ſtill und ruhig n; darf keine Kommunikation mit Andern verſuchen; kann, auf Nothfällen, worin die Obrigkeit entſcheidet, nicht verlangen, daß zu ihm in's Karzer gelaſſen wird, ſondern ſoll Alles, was er fangen oder zu geben hat, nur vermittelſt des Karzerwärters be ligen. — Uebertretungen dieſer Verordnung werden mit Verlän

gerung der Karzerstrafe von 12 bis 48 Stunden, oder, nach den U
ständen, noch härter bestraft.

§. 8. Wer zur Strafe im Karzer sitzt, muß sich aller Bequ
lichkeiten und alles dessen, was zum Luxus dient, enthalten; ihm
daher weder der Gebrauch hitziger Getränke, noch anderer überflü
Dinge gestattet werden. — Nur wissenschaftliche Schriften dürfen
ihn verabfolgt werden. — Halle, den 12. Juli 1831.

Prorektor und Senat der Königl. vereinten Friedrichs-Universität

No. 174. Karzerordnung für die Universität zu Königsberg.
14. Mai 1836.

§. 1. Der Pedell muß jeden in das Karzer eingelieferten
denten unverzüglich dem Magnifikus und dem Universitätsrichter
den, und zwar dem Letztern in einem Aufsatze, in welchem der
des Einlieferers, das Datum, die Stunde und die Ursache der
ferung bemerkt seyn muß (Anlage a). Diese Meldung muß, wen
Einlieferung in der Nacht erfolgte, mit Ausnahme dringender
den nächsten Morgen um 8 Uhr gemacht werden.

§. 2. Der Pedell muß nach dem gegebenen Schema ein
buch führen.

§. 3. Jeder zur Karzerstrafe verurtheilte Studirende erhält
Universitätsrichter eine schriftliche Anweisung, an welchem Tage
welcher Stunde, und auf wie lange er sich in das Karzer zu ver
hat. Auf Grund dieser an den Pedell abzugebenden Anweisung
derselbe den Verurtheilten in das Karzer aufzunehmen, und aus
gem, genau nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit, zu entlassen,
auch über Beides, mit Angabe der Stunde, dem Universitätsri
einen schriftlichen Bericht abzustatten.

§. 4. Jeder Inkarzerirte muß sich still und anständig betr
Geschieht das Gegentheil, und leistet er nicht sofort der Aufforde
des Pedells zur Ruhe und Ordnung Genüge, so hat er deshalb
die hiervon gemachte Anzeige an den Universitätsrichter anderw
Bestrafung zu gewärtigen.

§. 5. Für die persönlichen Bedürfnisse, mit Einschluß des
und der Heizung, muß jeder Inkarzerirte selbst sorgen.

§. 6. Der Pedell ist der Aufseher, nicht der Aufwärter des
karzerirten, jedoch verpflichtet, Bescheidenheit mit ernster Haltung
denselben zu verbinden, ihm auch zur Erlangung der nöthigen Le
bedürfnisse behülflich zu seyn, zu welchem Behufe er dreimal des T
nachfragen soll, des Morgens um 8 Uhr, des Mittags um 1 Uhr
des Abends um 8 Uhr, wobei auch das Zutragen der gewöhnlichen
köstigung geschehen darf. — Dem Pedell ist es nicht erlaubt, mit
Inkarzerirten Kauf-, Tausch-, Schenkungs- oder Leih-Verträge
schließen.

§. 7. Nur die nothwendige Wäsche und Kleidung, so wie
Bett, aber keine darüber hinausgehende Bequemlichkeiten dürfen
das Karzer gebracht werden. Auch ist, ausser einer Flasche Bier
lich, dem Inkarzerirten der Genuß aller geistigen Getränke, wie a
das Tabackrauchen untersagt.

§. 8. Das Karzer muß stets verschlossen gehalten, und der Schl
sel vom Pedell selbst verwahrt werden. Muß der Pedell seine W
nung verlassen, so muß er den Schlüssel einer zuverlässigen Per
niemals aber seinem Gesinde, oder seinen unerwachsenen Kindern

1. Im Fall einer Krankheit des Pedells ist dem Universitätsrich-
ogleich Anzeige zu machen, und der Schlüssel zum Karzer dem zwei-
Pedell zuzustellen.

§. 9. Niemand darf den Inkarzerirten ohne einen Erlaubnißschein Universitätsrichters besuchen, welchen derselbe jedoch nur in drin-
en Fällen zu ertheilen hat.

§. 10. Bei einer Karzerstrafe bis zu drei Tagen hat der Inkar-
r keine Freistunden; bei längeren Strafen täglich Eine Freistunde.
rend dieser, welche jedoch nicht in die Zeit fallen darf, in welcher Vorlesungen beginnen und enden, kann sich der Inkarzerirte in Ge-
art des Pedells auf dem innern Hofe des Albertini bis zu den
ngen hin bewegen, ohne mit anderen Personen in irgend einen
treten zu dürfen.

11. Bricht ein Inkarzerirter den Arrest, so hat er eine vier-
Karzerstrafe zu gewärtigen. (§. 137. No. 18. des Anhangs
. R.)

12. Nur den Studirenden, deren bisheriger Fleiß bescheinigt
d die nicht schon während der Untersuchung in Verhaftung wa-
oder sich aus Furcht vor dieser, während der Zeit, da die Vorle-
gehalten werden, verborgen hielten, und die nicht über vier Wo-
arzerstrafe zu erleiden haben, kann der Besuch der nöthigsten Kol-
während der Strafzeit vom Universitätsrichter nachgegeben wer-
doch ohne daß der Inkarzerirte berechtigt ist, selbiges zu fordern.
Gänge nach der Stadt darf derselbe den Inkarzerirten nur im
dringenden Falle gestatten.

§. 13. Bücher zum Studiren und Schreibmaterialien sind dem
erirten erlaubt. Ob er uneingeschränkt eine Korrespondenz füh-
f, oder diese dem Universitätsrichter vorzulegen ist, hat Letzterer
Bewandniß der Umstände zu bestimmen.

14. Der Pedell hat darauf zu sehen, daß das Licht im Karzer
s um 10 Uhr Abends ausgelöscht sey.

15 Jedem, der das Karzer bezieht, werden die darin befind-
Utensilien vom Pedell überliefert, und Jeder muß selbige bei sei-
Abgange unbeschädigt zurückliefern, oder alles Beschädigte wieder
len lassen. Ist dabei böse Absicht, oder Muthwille ersichtlich, so
der Inkarzerirte dafür besonders bestraft.

16. Der Studirende zahlt an Ein- und Aus-Schreibegebühren
en 15 Sgr., und für jeden Tag 2 Sgr. Sitzgebühren. Für
hat der Pedell die Verpflichtung bei Herbeischaffung der nöthi-
ebensmittel für den Inkarzerirten behülflich zu seyn; dessen Bett
n und das Karzer einheizen und reinigen zu lassen.

§. 17. Ein Exemplar dieser Karzerordnung soll immer im Karzer
t seyn.

Vorstehende Karzerordnung wird auf Grund des hohen Ministerial-
ts vom 18. April d. J. und der Authorisation des Königl. hoch-
neten Universitäts Kuratorii vom 6. d. M. hierdurch eingeführt.

Königsberg, den 14. Mai 1836.

Der akademische Senat der Königl. Albertus Universität.

Anlage a.

Schema.

Nummer.	Name des Inkarzerirten.	Name des Einlieferers.	Ursache des Arrestes.	Datum und S	
				der Einlieferung	Entl

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorlesungen bei den Königlichen Landesuniversitäten.

Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

N. 175. Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Februar 1806.

Friderich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Unser so ernstlicher, als väterlicher Wille, das Studium der Kameralwissenschaften auf hiesigen Landesuniversitäten planmäßiger, und mit einem, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenem Eifer betrieben zu sehen. Die Erreichung Unserer Absicht kann vorzüglich auch dadurch befördert werden, wenn jedem angehenden Kameralisten gehörig bekannt gemacht wird, welchen Anforderungen er, nach vollendetem Universitätsstudio, schlechterdings genügen müsse, um die praktische Laufbahn in Unsern Staaten betreten zu dürfen. Wir haben daher Allerhöchstselbst dem Oberkuratorio Unserer Universitäten befohlen, zuvörderst mit Unserm General ꝛc. Direktorio wegen derjenigen Disziplinen des vielumfassenden kameralistischen Studii Rücksprache zu nehmen, über welche sich forthin das, Seitens Unserer Kammern sowohl, als auch nachmals Seitens Unsers Generaldirektorii selbst zu veranstaltende Examen aller derjenigen Subjekte erstrekken soll, welche sich dem Dienste des Vaterlandes im Kameralfache zu widmen gesonnen sind. — Dem Uns hierüber vorgelegten Gutachten Unserer Allerhöchsten Person als zweckmäßig anerkannten und genehmigten Resultate zufolge, kommt es vorzüglich darauf an, daß der angehende Kameralist, vorausgesetzt, daß derselbe mit den erforderlichen Vorkenntnissen versehen, die Universität bezogen habe; I. zuvörderst zwar wenigstens während des ersten Jahres seiner akademischen Laufbahn, sich alles Ernstes auf die, das in engerer Bedeutung des Worts so genannte kameralistische Studium begründenden und sehr unentbehrlichen Hülfswissenschaften lege, und demgemäß ausser einer Anleitung in die Kameralwissenschaften 1) von den eigentlich philosophischen Disziplinen wenigstens a) Logik, b) Naturrecht, und späterhin auch c) allgemeines Staatsrecht höre und eifrig studire; sich ferner 2) ganz vorzüglich das Studium sowohl der reinen, als der angewandten Mathematik angelegen seyn lasse; höchst aber 3) unter den physischen Wissenschaften a) allgemeine Naturbeschreibung, b) Naturlehre und c) Chemie sorgfältig kultivire 4) von den historischen Disziplinen a) spezielle Statistik des Vaterlandes, nebst b) spezieller Geschichte desselben gehörig betreibe; sodann aber II. seinen ganzen Fleiß auf die eigentlichen Kameralwissenschaften richte, und sich nicht nur 1) die nöthigen Sachkenntnisse von den Gewerben, der Produktion, der Fabrikation und dem Handel, als den drei ursprünglichen Quellen alles Einkommens erwerbe, mithin a) Wirthschaftskunde, b) Technologie und c) Handlungswissenschaft,

ſtudire, ſondern ſich auch 2) mit dem Studio der Theorie, und
a) mit der Staatswirthſchaft, als Theorie von der Beſchaffenheit
den Entſtehungsarten des Nationalvermögens, b) mit der Finanzwi
ſchaft, als der Theorie von den Bedürfniſſen, Hülfsquellen und
Vermögenszuſtande der Regierung, desgleichen c) mit der Polizeiwi
ſchaft, in dem beſtimmten Sinne, als Theorie der innern, öffentli
und privaten Sicherheit, gründlich beſchäftige, und endlich III.
Studium des poſitiven Rechts (inſonderheit des deutſchen Sta
und Kirchen-Rechts) mit Rückſicht auf das allgemeine R
recht und die davon abweichenden Grundſätze der ältern
meinen Rechte, nebſt der allgemeinen Gerichtsordnung
halb mit ſeinem Hauptſtudio verbinde, weil er, in Hinſicht auf
künftige Beſtimmung, auch gründlicher Rechtskenntniſſe
aus nicht entrathen kann. IV. Nachdem Wir nun Allerhöchſtſelb
ſer General ꝛc. Direktorium authoriſirt haben, ſämmtliche Kriegs
Domainen-Kammern dahin anzuweiſen, die Prüfung der Auskul
und Referendarien nicht allein auf die vorerwähnten Wiſſenſch
richten, ſondern auch ſtreng darauf zu halten, daß in Zukunft
im Kameralfache angeſtellt werde, der nicht dieſelben mit Erfo
ben, und ſich diejenigen Kenntniſſe zu eigen gemacht habe, wel
Maaßgabe des ihm anzuweiſenden weitern oder beſchränkteren Wi
kreiſes mit Recht von ihm erwartet werden können: ſo haben Wi
Euch hiervon unterrichten wollen, damit Ihr Eurer Seits zu d
ten Zwekke mitzuwirken in den Stand geſetzt werdet. V. Nam
befehlen Wir Euch in dieſer Hinſicht gnädigſt: 1) diejenigen,
zur Zeit auf Eurer Univerſität Kameralia ſtudiren, ſofort, durch
lichen Anſchlag, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Reſkripts b
zu machen; 2) die Prüfung derjenigen Kameraliſten, welche de
fangs und der Wichtigkeit der von ihnen zu erlernenden Wiſſenſ
ungeachtet, vor Ablauf des feſtgeſetzten triennii academici die U
ſität verlaſſen wollen, auf die im Obigen aufgeführten Diſziplin
richten, und in dem denſelben zu ertheilenden Teſtimonium un
lich anzuzeigen, nicht nur, wie ſie in den eigentlichen Kameral
ſchaften beſtanden, ſondern auch wie ihre Kenntniſſe in den Hü
ſenſchaften und der Rechtsgelahrtheit beſchaffen geweſen ſind, vor
aber wollen Wir, 3) daß Ihr rückſichtlich auf dasjenige, was
II. und III. des vorliegenden Reſkripts im Allgemeinen über das
raliſtiſche Studium auf Univerſitäten bemerkt worden iſt, einen
Studienplan für angehende Kameraliſten entwerft,
nachdem das von Euch anhero einzuſendende Manuſkript von U
nehmigt ſeyn wird, auch drukken laſſet, damit jedem novitio, w
unter Eurer Leitung die Kameralwiſſenſchaften ſtudiren will, ſ
bei ſeiner Immatrikulation ein Exemplar deſſelben gegen Erlegun
Preiſes eingehändigt werden könne, wobei Unſere Abſicht iſt, th
dem ſo unbeſtimmten Umfange derjenigen Wiſſenſchaften, welche
Kameralſyſtem gerechnet zu werden pflegen, den unerfahrnen Jün
vom Anfang ſeiner akademiſchen Laufbahn an, zu veranlaſſen,
Studien eine beſtimmte Richtung zu ertheilen, theils aber auch
durch Bekanntſchaft mit den Anforderungen, welche nachmals a
gemacht werden ſollen, von dem unglücklichen Wahne abzuhalten,
erfordere das Studium der Kameralwiſſenſchaften einen minder
ſtrengten Gebrauch der intellektuellen Kräfte, als das der Theologi
Medizin u. ſ. w. Uebrigens habt Ihr dieſen Studienplan in die

s guten Raths zu kleiden, und, da Uns nicht unbekannt ist, daß
r Ursachen halber weder den Lehrern, noch den Lernenden genau
geschrieben werden kann, in welcher Folge diese die Kollegien hören,
jene dieselben lesen sollen, nur im Allgemeinen die Ordnung anzu-
n, in welcher die oben namhaft gemachten Disziplinen zu studiren
, dagegen aber kürzlich den Umfang einer jeden, und die Verbin-
, in welcher dieselben unter einander stehen, zur vorläufigen Be-
ung der Studirenden anzuzeigen, letztere auch auf solche bei Euch,
in Eurer Nachbarschaft befindliche Manufakturen, Fabriken u. s. w.,
deren Ansicht sie die Summe ihrer praktischen Kenntnisse vermeh-
können, kürzlich aufmerksam zu machen. VI. Sollte es der Fall
, daß eine oder die andere der genannten Hülfs- oder Haupt-Wis-
ften des kameralistischen Studii in Ermangelung eines Dozenten
er Universität noch nicht gelesen werden könnte, so habt Ihr
s unverzüglich anzuzeigen, damit demnächst dem hierunter beste-
Mangel, sobald es die Umstände gestatten, abgeholfen werden
Schließlich ist es Unser Wille, daß die in Rede stehenden Wis-
ften wenigstens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ge-
werden, damit diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des aka-
en Triennii abzugehen schlechterdings genöthigt seyn sollten, doch
ens einmal den ganzen Kursus auf die vorgezeichnete Weise zu
en können, solche aber, welche drei Jahre, oder länger auf der
sität bleiben, Gelegenheit erhalten, sich durch Wiederholung die-
Wissenschaften ganz zu eigen zu machen, welche sie während des
Kursus noch nicht gehörig verstanden haben. Sind ꝛc.
Berlin, den 7. Februar 1806.

. 176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu
Breslau, betreffend die Ordnung der im Lektionskatalog anzuzei-
genden Vorlesungen und Uebungen. Vom 25. Septbr. 1813.
s unterzeichnete Departement findet bei dem, von der akademi-
Organisirungskommission eingereichten Verzeichniß der im Winter-
e 1813 bei der Universität Breslau zu haltenden Vorlesungen zu
n, daß künftig die Uebungen und Lektionen des medizinischen
, und des philologischen Seminars eben so hinter den Lektionen
edizinischen Fakultät und der philologischen Abtheilung der philo-
chen Fakultät im deutschen, im lateinischen Kataloge aber die letz-
inter den Lektionen der philosophischen Fakultät überhaupt auf-
t werden müssen, wie dies mit den Uebungen des evangelisch-
ischen Seminars hinter den Lektionen der evangelisch-theologi-
Fakultät geschieht. — Berlin, den 25. September 1813.
Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

. 177. Reskript an das Universitätkuratorium zu Königsberg,
daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schrif-
ten des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom
2. März 1815.
Auf den Bericht vom 15. v. M. wird der eingereichte Lektions-
g mit der Bemerkung genehmigt, daß die erklärenden Vorlesungen
Schriften des alten Testaments, insofern die theologische Ten-
dabei vorherrscht, also auch die von dem Konsistorialrath N. an-
digten Vorlesungen über die messianischen Psalmen, künftig mit
den Vorlesungen der theologischen Fakultät, dagegen alle Vorle-

ſungen über orientaliſche Sprachen, und alſo auch über die hebrä
bei denen die linguiſtiſche Seite die Hauptſache iſt, unter den V
ſungen der philoſophiſchen Fakultät anzuzeigen ſind.

Berlin, den 2. März 1815.

Miniſterium des Innern.

No. 178. Reſkript an die Univerſität zu Berlin, wegen zeitiger
förderung des Abdrucks der halbjährigen Lektionsverzeich
Vom 18. Mai 1815.

Damit das Verzeichniß der auf hieſiger Univerſität zu halt
Vorleſungen dergeſtalt zeitig erſcheine, daß es vor dem Schluß de
ten Semeſters nicht nur in den Händen der Studirenden, ſondern
in den Intelligenzblättern der allgemeinen Literaturzeitung ſich bef
kann, wird auf den Antrag des Rektors und des Senats hier
feſtgeſtellt: 1) es muß reſp. den 1. März und den 1. Auguſt jeden
res der Lektionskatalog abgedruckt, und deſſen Verkauf alsdann i
Zeitungen angekündigt ſeyn. 2) Derjenige ordentliche oder auſſero
liche Profeſſor, der reſp. am 15. Januar und 15. Juni jeden
die von ihm im nächſtfolgenden Semeſter zu haltenden Vorleſung
jedesmaligen Dekan ſeiner Fakultät in gehöriger Form nicht ein
haben wird, verfällt in eine unerläßliche Geldſtrafe von Fünf
Kourant, welche zu der kleinen Rektoratskaſſe eingezogen werden
aus der die Büreaubedürfniſſe der Univerſität und ähnliche kleine
gaben der Art beſtritten werden. 3) Jeder, Seitens der Univ
an die Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften für jedes Se
zu erlaſſenden Einladung ſoll fortan die Bemerkung hinzugefügt w
daß, wenn ſie die obgedachten Termine, ohne ihre Vorleſungen
ſchikken, vorübergehen ließen, dies für eine Erklärung, in dem be
henden Semeſter nicht leſen zu wollen, angenommen werden
4) Die Privatdozenten ſollen ohne Weiteres aus dem Katalog
laſſen werden, wenn ſie zu den bemerkten Terminen ihre Vorle
nicht eingeſchickt haben ſollten. — Berlin, den 18. Mai 1815.

Miniſterium des Innern.

No. 179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der
verſität zu Königsberg, wegen Ankündigung weſentlicher
ſungen zu beſtimmten Zeiten. Vom 22. März 1816.

— Dogmatik wenigſtens darf in keinem Halbjahre in dem Lek
verzeichniſſe der theologiſchen Fakultät fehlen. — Ueberhaupt w
das Miniſterium, daß die Fakultäten der Theologen, Juriſten und
diziner ſich immer über die in jeder zu haltenden Vorleſungen e
mögen, damit in keiner Kollegia fehlen, die alle Semeſter erfor
ſind, oder in beſtimmter Folge wiederkehren müſſen, und keine d
mehrmals, als nöthig iſt, angekündigt, ſondern alle unter die Do
jeder Fakultät angemeſſen vertheilt werden.

Berlin, den 22. März 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 180. Desgleichen aus der Verfügung an die Univerſität zu B
lau, betreffend Vorſchriften für das planmäßige Studium
Philoſophie. Vom 25. April 1816.

— Daß den Studirenden eine Vorſchrift zum planmäßigen Hören
philoſophiſchen Vorleſungen nicht gegeben werden kann, werden die

Philosophie selbst einsehen. Auf den Universitäten, wo das
um der Philosophie am meisten geblüht hat, ist dies auch nicht
ge äusserer Zwangsmittel oder Vorschriften, sondern der Vor-
keit der Lehrer der Philosophie und des ächt wissenschaftlichen
der bessern Mehrzahl aller Professoren gewesen, die, weit ent-
durch fabrikmäßige Abrichtung der jungen Leute in den Brot-
um werthlosen Beifall und schnöden Verdienst zu wetteifern,
vielmehr durch wissenschaftliche Gründlichkeit zu gewinnen, und
durch ihren gemeinschaftlichen Einfluß auf die jungen Leute
denjenigen allgemeinen Studien, auf denen aller höhere Erfolg
den Fakultätsstudien beruht, hinzuleiten gesucht haben.
Berlin, den 25. April 1816.

Ministerium des Innern.

181. Reskript an das Kuratorium der Universität Breslau,
gen Kollision publice und privatim angekündigter Vorlesun-
. Vom 6. Juli 1816.

Kuratorium der Universität zu Breslau wird auf den Be-
29. v. M. eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium wohl
den Professoren der medizinischen Fakultät in Antrag gebrachte
tung, welcher zufolge ein und dasselbe Kollegium in dem näm-
Semester nicht zugleich privatim und auch publice gelesen wer-
, als ein, jedoch nur diejenigen, welche es unterzeichnet haben,
ch die professores extraordinarios und die Privatdozenten bin-
Uebereinkommen der Fakultätsmitglieder genehmigen kann, so
als ein solches besteht. Gegen ihre Verwandlung in eine sta-
e Einrichtung aber sprechen erhebliche Gründe, um derentwillen
isterium den Antrag darauf ablehnen muß.
lin, den 6. Juli 1816.

Ministerium des Innern.

182. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re-
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die in-
nere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung
derselben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820.

Wenn es gleich sehr zu billigen ist, daß jeder Professor der katho-
logischen Fakultät in jedem halben Jahre eine Vorlesung grade
jenigen theologischen Disziplin ankündiget, mit welcher er sich
lich beschäftigt hat, und für welche er besonders berufen ist, so
ch hieraus nicht, daß er die übrigen theologischen Disziplinen
m Kreise seiner Vorlesungen gänzlich ausschließen dürfe. — Da
tholisch-theologische Fakultät bis auf den ausserordentlichen Pro-
welchen das Ministerium ihr noch beizugeben beabsichtigt, jetzt
vollständig besetzt ist, so werden Ew. ꝛc. beauftragt, sie auf den
des vorläufigen Reglements der Universität Bonn aufmerksam zu
, welchem zu Folge jede Fakultät für die Vollständigkeit des Un-
ts, so daß jeder Studirende während des vorauszusetzenden dreijäh-
Aufenthalts auf der Universität Gelegenheit erhalte, über alle
isziplinen der Fakultät Vorlesungen zu hören, in solidum ver-
tlich gemacht ist. — Unter den von der juristischen und der phi-
schen Fakultät angekündigten Vorlesungen vermißt das Minis-
ungern die Eine, halbjährlich in lateinischer Sprache von jeder Fa-
zu haltende Vorlesung, so wie es auch für die Zukunft wünschen

muß, daß die philosophische Fakultät Examinatoria und Di
über die hierzu besonders geeigneten Disziplinen ankündige. –
dem nach den Wissenschaften geordneten Lektionskatalog, unt
die Philosophie bestimmten Abtheilung aufgeführten Vorles
Professors N. über Pädagogik, Didaktik und deren Geschich
unter einem besondern für Pädagogik, als einer zwar philos
aber durch Erfahrungskenntnisse sehr bedingten Kunstlehre
menden Titel in dem Katalog aufgeführt werden. Eben so
von dem ꝛc. N. angekündigte Vorlesung über Politik nicht zu
philosophischen Disziplinen, und muß daher ihre Stelle unter
tel der Staatswissenschaft finden. — Die Lehrer in den ver
Künsten sind nicht blos in dem deutschen, sondern auch in de
schen Kataloge namentlich aufzuführen, und es kann unter il
der provisorisch angenommene Lehrer der Fechtkunst genannt
Um den halbjährlichen Lektionskatalog vor dem Anfange der
gen, wie es zur Vermehrung der Frequenz der Universität n
ist, gehörig verbreiten und ins Publikum bringen zu könn
künftig der Lektionskatalog für das Sommersemester spätesten
fange des Monats Januar, und der für das Wintersemester
zu Anfange des Monats Juli hierher zur Prüfung und B
eingereicht werden. — Berlin, den 2. März 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel

No. 183. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsb
tigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung e
nischen und deutschen Katalogs der halbjährigen Vo
und der inneren Einrichtung derselben, so wie ihres n
gen Inhalts. Vom 8. September 1820.

Das von Ew. ꝛc. mit dem Berichte vom 24. v. M. e
Verzeichniß der bei der vereinigten Universität Halle-Wittenb
rend des bevorstehenden Wintersemesters zu haltenden Vorlesu
anlasst mich zu folgenden Bemerkungen: 1) Um die Wiss
welche halbjährlich vorgetragen werden, leichter zu übersehen,
in die Anordnung der Lektionskataloge sämmtlicher Königliche
sitäten mehr Gleichförmigkeit zu bringen, ist künftig ausser
nischen Lektionskataloge, auch noch ein deutsches, nach den A
ten geordnetes Verzeichniß der halbjährlichen Vorlesungen zu
und einzureichen. 2) In dem eingereichten, nach den Fakul
ordneten lateinischen Lektionskatalog sind die Vorlesungen d
lichen und ausserordentlichen Professoren, und der Privatd
den einzelnen betreffenden Fakultäten durch besondere Ueberschr
einander zu sondern. 3) In dem lateinischen Katalog muß
werden, welche Vorlesungen publice und gratis, und welche
oder privatissime gehalten werden. — In dem künftig zu
den, nach den Wissenschaften geordneten deutschen Katalog der
lichen Vorlesungen darf die nähere Bestimmung der Publik
Privat-Vorlesungen gleichfalls nicht fehlen. 4) Seit zwei
von keinem der Mitglieder der theologischen Fakultät eine
über allgemeine und spezielle Patrologie angekündigt, oder
griechischer oder lateinischer Kirchenvater erklärt worden. Di
liche Lükke in den Vorlesungen der theologischen Fakultät m
ausgefüllt, und die allgemeine und spezielle Patrologie, so w
klärung der hierzu geeigneten griechischen und lateinischen Ki

n Kursus der theologischen Fakultät aufgenommen werden. 5) Die klopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften, welche den von der medizinischen Fakultät für das bevorstehende Se- angekündigten Vorlesungen fehlt, muß von jetzt an regelmäßig dem Jahre einmal angekündigt werden, damit die neu angekom- n Studirenden Gelegenheit haben, sich über das Wesen, den Um- und den gegenwärtigen Standpunkt der von ihnen gewählten enschaft zu verständigen, dieselbe im Zusammenhange mit den übri- Wissenschaften aufzufassen, und sich über den Gang und die Me- e zu unterrichten, welche sie bei ihrem Studio befolgen müssen. Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Philosophie muß ich dar- dringen, daß der Philosophie der Natur von jetzt an eine größere merksamkeit von Seiten der philosophischen Fakultät gewidmet, jährlich wenigstens Einmal eine ausführliche Vorlesung über die- wichtigen Theil der philosophischen Wissenschaften angekündigt 7) Es wird gut seyn, künftig, wie in den Lektionskatalogen igen Landesuniversitäten geschieht, die Namen der Professoren örigen Dozenten, ohne ihnen lateinische Endungen zu geben, zu lassen. — Berlin, den 8. September 1820.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

184. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re- gierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorlesungen. Vom 16. Januar 1822.

Daß der Professor N., ausser der von ihm angekündigten öffent- Vorlesung, nur Ein Privatkollegium, und zwar wöchentlich nur ei Stunden zu lesen beabsichtigt, kann ich um so weniger für nd erachten, als von jedem ordentlichen Professor billiger Weise ern ist, daß er, wie es auch von den meisten in der Regel ge- halbjährlich ausser dem vorschriftsmäßigen Publiko noch zwei kollegia ankündige und halte. — Die Einleitung in das Neue ent, eine auch für den katholischen Theologen unentbehrliche ung, vermisse ich ungern unter den Lektionen der katholisch- gischen Fakultät; diese Disziplin muß künftig in jedem Jahre al vorgetragen werden. — Von jeder juristischen Fakultät, und ch von der dortigen, ist mit Grund zu fordern, daß sie dem des Staats, für dessen Dienste sie zunächst die Studirenden ilden hat, eine besondere Aufmerksamkeit widme, und die Stu- den durch die erforderlichen Vorlesungen zu einer gründlichen niß gerade dieses Rechts anleite. — Auch das Polizeirecht ist rücksichtigt geblieben, obwohl die wissenschaftliche Kenntniß gerade Rechts für jeden gebildeten Staatsbürger erforderlich, besonders für alle Staatsdiener im Fache der Administration wie der ge- chen Praxis ganz unentbehrlich ist. Ich gebe daher gern der ung Raum, daß das eine oder das andere Mitglied der dortigen schen Fakultät künftig auch das Polizeirecht zum Gegenstand sei- Vorlesungen bestimmen, und dadurch auch zu seinem Theile mit- en werde, um die falschen und verworrenen Vorstellungen, welche e in Bezug auf dieses Recht in der gegenwärtigen Zeit sich hier da geltend machen möchten, zu beseitigen, und eine gründliche Ein- in diesem wichtigen Zweige der Rechtswissenschaft zu befördern

und zu verbreiten. — Die Encyklopädie der medizinischen Wissensch
fehlt wiederum, und ich muß daher meine früheren Erinnerungen ü
die Nothwendigkeit, daß in jeder Fakultät jährlich Einmal die En
klopädie und Methodologie der betreffenden Wissenschaften vorget
gen werde, hierdurch wiederholen. — Da schon in Hinsicht der Gy
nasien die Anordnung besteht, daß die Lehrer in der obersten Kla
sich der lateinischen Sprache bei Erklärung der hierzu geeigneten
Schriftsteller wöchentlich in einzelnen Stunden bedienen müssen, so
von den Professoren der Philologie auf einer Universität um so meh
zu fordern, daß sie unter einander abwechselnd halbjährlich über eine
hierzu geeigneten Gegenstand eine lateinische Vorlesung halten.

Berlin, den 16. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenstein.

No. 185. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen R
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsber
die über neutestamentliche Exegese und das vaterländische Rec
zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die Vorlesun
gen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822.

— Die Exegese sämmtlicher Schriften des Neuen Testaments m
jedesmal in dem Zeitraume von 1½, höchstens 2 Jahren vollend
werden, damit alle Studirende der Theologie Gelegenheit erhalte
binnen der gedachten Zeit einen vollständigen Kursus in der Exeg
des Neuen Testaments machen zu können. Ew. ꝛc. werden beauftra
hiernach die erforderliche Anweisung an die theologische Fakultät
erlassen. — Künftig muß über das vaterländische Recht in jed
Jahre Einmal gelesen werden. Auch findet sich unter den Vorles
gen der juristischen Fakultät weder ein Examinatorium und Dispu
torium, noch ein in lateinischer Sprache zu haltendes Kollegium üb
einen angemessenen wissenschaftlichen Gegenstand. Da jeder Profes
vermöge seiner Bestallung verpflichtet ist, Examinatoria und Dispu
toria zu halten, so ist der oben bemerkte Mangel um so weniger
verantworten. — Uebrigens muß auch in der medizinischen Fakult
wie in sämmtlichen übrigen Fakultäten, halbjährlich eine Vorlesung
lateinischer Sprache über einen geeigneten Gegenstand gehalten w
den, wonach Ew. ꝛc. das weiter Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 5. Februar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 186. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlich
Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin,
gen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopädie
Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer Spra
Vom 21. Februar 1822.

— Der juristischen Fakultät ist zuzumuthen, daß sie künftig ha
jährlich über einen angemessenen Gegenstand wenigstens Eine Vo
lesung in lateinischer Sprache halte. Dieselbe Zumuthung ist auch
die übrigen Fakultäten zu richten, welche bis jetzt noch gar keine Vo
lesungen in lateinischer Sprache gehalten haben, was um so mehr au
fällt, als auf den übrigen Landesuniversitäten von jeder Fakultät reg
mäßig in jedem Semester eine lateinische Vorlesung über einen gee

…n Gegenstand angekündigt und gehalten wird. — Bei der Aus…ung, welche einzelnen Theilen der Naturwissenschaft auf der hie…n Universität in den betreffenden Vorlesungen gegeben wird, scheint mir besonders nöthig, daß jährlich Einmal die Encyklopädie und …thodologie der Naturwissenschaften vorgetragen werde, damit die …direnden dadurch in den Stand gesetzt werden, das Verhältniß …einzelnen Zweige der Naturwissenschaft zu dem Ganzen derselben …ig zu beurtheilen, und hiernach ihre Studien abzumessen.

Berlin, den 21. Februar 1822.

…r Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

…r. 187. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re…gierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, Vorschrif…ten über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichnisse enthal…tend. Vom 22. März 1822.

…) Das Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester …desmal in der zweiten Hälfte des Monats Januar und spätestens …m 25. Januar, und das für das Winter-Semester jedesmal in …zweiten Hälfte des Monats Junius und spätestens bis zum 25. …l, hierher einzureichen. 3) In dem lateinischen, wie in dem deut…, nach den Wissenschaften geordneten Verzeichnisse muß bei jeder …nen Vorlesung sowohl die Tagesstunde, zu welcher sie gehalten …n soll, als auch die derselben zu widmende wöchentliche Stun…hl ausdrücklich und genau angegeben werden. 8) Die in dem …gisch-pädagogischen Seminar halbjährlich anzustellenden Uebun…sind zwar nach wie vor unter den Vorlesungen der theologischen …tät in dem deutschen und lateinischen Verzeichnisse mit aufzuführ…jedoch muß am Schlusse des lateinischen und deutschen Verzeich…unter der Rubrik „Oeffentliche gelehrte Anstalten" des …isch-pädagogischen Seminars noch besonders gedacht werden. …e gilt auch von dem philologischen Seminar, so wie von dem …ischen und chirurgischen Klinikum, von der Lehranstalt für Ge…ülfe, von dem botanischen Garten u. s. w. ꝛc.

…erlin, den 22. März 1822.

…Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

…r. 188. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re…gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Ord…nung der Professoren ꝛc. in den lateinischen Lektionsverzeichnissen solle nach alphabetischer Folge geschehen. Vom 27. März 1822.

Um für die Zukunft zu vermeiden, daß die Stellung der einzel… Professoren in dem lateinischen Lektionsverzeichnisse nicht weiter …lassung zu Rangstreitigkeiten geben könne, will ich hierdurch fest…, daß in dem halbjährlichen lateinischen Lektionsverzeichnisse der …en Universität von jetzt an die Professoren und Dozenten nach Alphabet, und zwar mit denselben Abtheilungen zwischen ordent… und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten, und mit …stellung des zeitigen Dekans der betreffenden Fakultät aufge…t werden sollen ꝛc. — Berlin, den 27. März 1822.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 189. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, w
gen der von den Professoren halbjährlich anzukündigenden öf
fentlichen Vorlesungen. Vom 24. Juli 1822.

Die Professoren der übrigen Landesuniversitäten sind theils durch die Statuten der betreffenden Fakultäten, theils durch ihre Bestallun
gen verpflichtet, alle halbe Jahre über einen Zweig der von ihnen z
lehrenden Wissenschaften ein Kollegium unentgeltlich zu lesen; sie kom
men dieser Verpflichtung regelmäßig nach, und ihre öffentlichen Vor
lesungen werden, den halbjährlich eingereichten Listen zufolge, von
den Studirenden fleissig und zahlreich besucht. Sowohl wegen des
Nutzens, den die Studirenden aus einer öffentlichen Vorlesung über
einen zweckmäßig gewählten wissenschaftlichen Gegenstand ziehen kön
nen, als auch zur Vermeidung von Exemplifikationen, muß ich fort
während wünschen, daß diejenigen ordentlichen Professoren, denen eine
solche Verpflichtung noch nicht vermöge ihrer Bestallung auferlegt ist,
aus freiem Antriebe thun werden, was die Professoren der übrigen
Landesuniversitäten, zum Theil unter weniger günstigen ökonomischen
Verhältnissen, bestimmter Vorschriften zu Folge, zu thun verpflichtet
sind. — Berlin, den 24. Juli 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 190. Desgleichen aus der Verfügung an den ausserordent
lichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu K
nigsberg, daß über öffentliche Vorlesungen Examinatorien u
Disputatorien zu halten. Vom 3. August 1822.

— Ueberhaupt ist der theologischen Fakultät zu empfehlen, mit d
dortigen Studirenden der Theologie recht fleissig Disputatoria üb
angemessene Gegenstände aus dem Gebiete der Theologie zu halt
so wie auch den Professoren der übrigen Fakultäten die statutari
Einrichtung der dortigen Universität, nach welcher über die colle
publica Examinatoria und Disputatoria gehalten werden sollen, i
Erinnerung zu bringen, indem zweckmäßig geleitete Disputation
eines der wirksamsten Bildungsmittel für die Studirenden sind, w
ches aber in neuerer Zeit mit Unrecht fast ganz vernachlässigt word
ist, die Examinatorien aber zu genauerer Einprägung des Vorgetra
nen förderlich sind, und den Professoren eine nähere Bekanntsch
mit der wissenschaftlichen Bildung ihrer Zuhörer verschaffen. 2) D
die juristische Fakultät unterlassen hat, Vorlesungen über die Pand
ten anzukündigen, ist nicht zu billigen, indem nothwendig in jed
halben Jahre die Pandekten gelesen werden müssen.

Berlin, den 3. August 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenstein.

No. 191. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, per e
piam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, d
die Studirenden die angenommenen Vorlesungen bis zu
Schlusse derselben besuchen. Vom 12. November 1822.

Das Ministerium ist mit dem Rektor und Senat darin einv
standen, daß die Studirenden, welche mitten im Laufe der Vorles
gen von der Universität abgehen, offenbar dem Nutzen, welchen ihn

mmenen Vorlesungen hätten gewähren können, so gut als
tsagen, und daß es nothwendig ist, dem bisher bemerkten
igen Verfahren mancher inländischen Studirenden, welche
heile für ihre Studien sehr frühzeitig und lange vor dem
er Vorlesungen auf Reisen sich begeben, oder ganz die Uni-
:lassen haben, Einhalt zu thun. — Jedoch muß das Mini-
n solches zu bewirken, aus mehreren Gründen Anstand neh-
dem desfallsigen Antrage des Rektors und Senats vom
: d. J. für die Zukunft zu verordnen, daß denjenigen studi-
ländern, welche die hiesige Universität mitten im Laufe der
n, und resp. vor dem 15. August oder 15. März verlassen, ohne
j der von ihnen angenommenen Vorlesungen abzuwarten, oder
ders dringenden Nothfall nachzuweisen, dasjenige akademi-
ster, in welchem sie so frühzeitig von der Universität ab-
ht für das triennium academicum angerechnet werden solle.
wird der Zweck, zu welchem der Rektor und Senat eine
rdnung erlassen zu sehen wünscht, auf einem kürzeren Wege
reicht werden, daß jeder Professor von jetzt an in den an
ischen Studirenden zu ertheilenden Zeugnissen ausdrücklich
b sie die bei ihm angenommenen Vorlesungen regelmäßig
m Schlusse besucht haben, oder nicht, und daß die betref-
ltät die desfallsigen Bemerkungen der einzelnen Professoren
n ihr zu ertheilende Fakultätszeugniß, über die von einem
dischen Studirenden besuchten Vorlesungen und seinen darin
Fleiß, mit gewissenhafter Strenge aufnehme. Das Mini-
)t sich veranlasst, die obengedachte Maaßregel sowohl den
fakultäten, als auch den ordentlichen und ausserordentlichen
1 und den Privatdozenten hierdurch zur Pflicht zu machen,
gesetzliche Norm vorzuschreiben. Der Rektor und
d beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die ein-
ultäten zu erlassen, auch durch einen warnenden Anschlag
varze Brett von dem Verfahren, welches von jetzt an bei
der Zeugnisse der Fakultäten, wie der einzelnen Professoren
itet werden, auf eine angemessene Weise und unter Bezug-
die Veranlassung zu dieser Anordnung, in Kenntniß zu
rd bei Ertheilung der Zeugnisse, wie das Ministerium von
liebe der einzelnen Fakultäten und Professoren vertrauens-
tet, von jetzt mit Genauigkeit und Strenge nach obiger
verfahren, so erhalten diejenigen Behörden, welchen die in-
Studirenden demnächst Behufs der zu bestehenden Prüfun-
eugnisse vorlegen müssen, die sicherste Kenntniß von dem
betreffenden Individuen im Besuche der angenommenen
n, und können nach dem Inhalte dieser Zeugnisse selbst die
anzustellenden Prüfungen der Kandidaten abmessen.
, den 12. November 1822.
n der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
n bei den Universitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen
as Königl. Oberpräsidium zu Münster, wegen Mittheilung
Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultäten
ie betreffende bischöfliche Behörde. Vom 25. Febr. 1823.
is Ministerium es nicht angemessen findet, die katholisch-

theologische Fakultät der dortigen Universität in eine unmittelb
Verbindung mit der bischöflichen Behörde zu bringen, so wer
Ew. ꝛc hierdurch aufgefordert, der bischöflichen Behörde die halbj
lichen Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultät
mal vor deren Einsendung an das Ministerium zur Aeusserung
zutheilen. Ew. ꝛc. haben die bischöfliche Behörde hiervon gleich
zu benachrichtigen und sie zu ersuchen, ihre Aeusserung über das
tionsverzeichniß jedesmal an Sie zu richten, und Ihnen auch son
eröffnen, was sie etwa in Hinsicht der gedachten Fakultät zu de
ren habe, weil solches der einzige verfassungsmäßige Weg sey,
welchem Abhülfe bei dem Ministerio veranlasst werden könne.
katholisch-theologischen Fakultät haben Ew. ꝛc. zugleich zu er
daß dieselbe jede, die Universität und das Lehramt bei derselb
treffende Mittheilung der bischöflichen Behörde Ihnen mit ihrem
achten einzureichen, und deren Beantwortung so lange sich zu
ten habe, bis sie weiter von dem Ministerio beschieden word
Um aber durch diese Mittheilung des Lektionsverzeichnisses
bischöfliche Behörde dessen Bekanntmachung nicht zu verzöger
die katholisch-theologische Fakultät von Ew. ꝛc. auch anzuwei
daß sie früher als alle andere Fakultäten Ihnen ihre Lektions
nisse einreiche. — Berlin, den 25. Februar 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 193. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordent
Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., d
der Vorlesungen über einzelne Theile der eigentlichen
thums-Wissenschaften neben der Erklärung der griechische
lateinischen Klassiker. Vom 27. Februar 1823.

— 4) Hinsichtlich der angekündigten Vorlesungen über klassische
logie muß ich die schon mehrmals gemachte Erinnerung um so
gender wiederholen, je weniger es zu billigen ist, daß unter den
angekündigten Vorlesungen über klassische Philologie auch nicht
einzige ist, welche die systematische Behandlung einer der eigent
Alterthums-Wissenschaften bezweckt. Die Erklärung einzelner
scher und lateinischer Schriften, worauf sich der Prof. N. fas
schließlich beschränkt hat, ist allerdings leichter, als die Bearbe
und Darstellung einer zur Alterthumskunde gehörigen Wissens
Die Pflicht der Professoren der klassischen Philologie ist es aber,
die schwierigeren Aufgaben ihres Berufs so viel als möglich zu
und neben der allerdings nothwendigen Erklärung der Werke e
ner Schriftsteller, in welchen sich der Geist des Alterthums am
sten abspiegelt, auch die übrigen Elemente im Leben der klas
Welt wissenschaftlich zu ergründen und darzustellen, damit die S
renden durch die Vorträge der betreffenden Professoren zu einer
fassenden, wahren und lebendigen Erkenntniß der klassischen W
ihrem gesammten religiösen, wissenschaftlichen, öffentlichen und
dern Leben angeleitet werden. — Berlin, den 27. Februar 1823.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstei

No. 194. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten,
den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben wer

müſſe, die ſogenannte kleine Chirurgie theoretiſch und praktiſch zu erlernen. Vom 21. Auguſt 1823.

Das Miniſterium hat die Ueberzeugung erhalten, daß die meiſten Studirenden der Chirurgie gegenwärtig ihre Ausbildung auf den Univerſitäten ſuchen, dieſe Lehranſtalten aber verlaſſen, ohne die praktiſchen Kenntniſſe, welche Wundärzten ganz unentbehrlich ſind, erlangt zu haben. Nach der Meinung des Miniſterii iſt der Grund dieſes Mangels nicht blos darin zu ſuchen, daß dem jungen Chirurgen in der Regel die Vorkenntniſſe abgehen, welche zur Reife für die Univerſität erforderlich ſind, ſondern hauptſächlich darin, daß eine Menge einzelner Gegenſtände, welche man gewöhnlich unter der allgemeinen Benennung „der kleinen Chirurgie“ begreift, in dem Vortrage über Verbandagen- und Inſtrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursum operationum und über chirurgiſche Klinik ganz überſehen werden, theils auch darin, daß die jungen Leute zu wenig angehalten werden, ſich praktiſch in den kleinen chirurgiſchen Operationen, als Aderlaſſen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blaſenpflaſter- und Haarſeil-Setzen, im Kathediriſiren, Abſceßöffnen, Wunderweitern und Vereinigen, in den verſchiedenen Blutſtillungsverbänden, in den Fiſteloperationen, Paracenteſen, in der Anwendung der Injektionen aller Art ꝛc., ſo wie in Anlegung der gewöhnlichſten, zur Heilung der Beinbrüche, Wunden und Geſchwüre nöthigen Verbände und ſonſtigen ärztlichen Hülfsleiſtungen, ſowohl am Krankenbette ſelbſt, als auch an Kadavern und Fantomen zu üben. Dieſe Uebung iſt aber für jeden Wundarzt durchaus nöthig und unerläßlich, weil ſeit der Aufhebung der Zunftverfaſſung der Chirurgen, der Chirurgie Befliſſenen oft keine andere Gelegenheit haben, ſich dieſe Fertigkeiten und Kenntniſſe zu erwerben, und der Staat wirklich Gefahr läuft, dieſe Klaſſe von Heilkünſtlern, ohne deren Mitwirkung der gelehrte Arzt in vielen Verhältniſſen des Lebens nicht auszureichen vermag, mit der Zeit ganz zu verlieren. Das Miniſterium glaubt nicht den Einwand beſorgen zu dürfen, daß die Univerſitäten eigentlich keine für bloße Chirurgen beſtimmte Lehranſtalten ſind; denn auch der gelehrteſte und völlig wiſſenſchaftlich gebildete Wundarzt kann dieſe praktiſchen Fertigkeiten in dem niederen Gebiete ſeines Wirkens vorzüglich in der Landpraxis nicht entbehren. Gelegenheit, ſie zu erlernen, müſſen alſo auch die Univerſitäten gewähren, geſetzt auch, daß man auf dieſen nur Doktoren der Chirurgie bilden wollte, wenn anders den Univerſitäts-Unterricht in der Chirurgie nicht der Vorwurf der Unzulänglichkeit und Unvollſtändigkeit treffen ſoll. — Indem das Miniſterium für nöthig erachtet hat, die mediziniſche Fakultät, und insbeſondere die Profeſſoren der Chirurgie und die Vorſteher der chirurgiſch-kliniſchen Inſtitute, auf die vorerwähnten Mängel in dem chirurgiſchen Unterrichte aufmerkſam zu machen, und ſie dadurch zu veranlaſſen, daß ſie ihren Zuhörern die erforderliche Gelegenheit verſchaffen, jene obengenannten Gegenſtände ſowohl theoretiſch als praktiſch zu erlernen, macht es den betreffenden Profeſſoren zugleich zur Pflicht, in den Zeugniſſen über den gehörten cursum operationum und über die frequentirte chirurgiſche Klinik beſtimmt auszudrükken, ob der Studirende auch an den Operationsübungen Theil genommen, und ob er die chirurgiſche Klinik blos als Auskultant oder wirklich als Praktikant beſucht hat, weil hinfort Niemand zur Prüfung als praktiſcher Wundarzt zugelaſſen werden ſoll, der ſich nicht durch Zeugniſſe über

die Uebung in den einem Wundarzte nöthigen Fertigkeiten ausweisen kann. — Berlin, den 21. August 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 195. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß von der dortigen medizinischen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehseuchen gelesen werden solle. Vom 23. Oktober 1823.

Dem Ministerio erscheint es sehr wünschenswerth, daß von jetzt an alljährlich ein genügendes wissenschaftliches Kollegium über die Viehseuchen für künftige Physiker auch auf der dortigen Universität gelesen werde. Das Ministerium beauftragt daher Ew. ꝛc., die dortige medizinische Fakultät von diesem seinem Wunsche in Kenntniß zu setzen, und dieselbe zu veranlassen, durch Ankündigung eines Kollegii über die Viehseuchen für künftige Physiker dem in dieser Hinsicht an der dortigen Universität bisher bemerkten Mangel abzuhelfen.

Berlin, den 23. Oktober 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 196. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen einzuholender Genehmigung bei Abweichungen von dem gedruckten Lektionskatalog. Vom 31. Mai 1824.

Das Ministerium fordert den Rektor ꝛc. hierdurch auf, in jedem Falle, wo ein Professor oder Privatdozent bei der Universität sich veranlasst sehen sollte, eine von ihm angekündigte Vorlesung nicht zu halten, und statt ihrer eine andere anzukündigen, oder im Laufe der Vorlesungen ein Kollegium oder Disputatorium, welches im Lektionskataloge nicht schon angezeigt und genehmigt worden, eintreten zu lassen; eine jede solche Veränderung dem Ministerio auf dem vorgeschriebenen Wege durch den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorher anzuzeigen, und die Genehmigung einzuholen. In dringenden Fällen ist der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte autorisirt, eine provisorische Genehmigung zu ertheilen, deren Sanktion indeß immer das Ministerium sich vorbehält.

Berlin, den 31. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 197. Extrakt aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die von der theologischen Fakultät anzukündigenden Vorlesungen. Vom 2. August 1824.

— 1) Für die Exegese des Alten Testaments ist durch die Eine, von dem Professor N. angekündigte Vorlesung über den Jesaias nicht genügend gesorgt, und kann von der dortigen theologischen Fakultät mit Grund gefordert werden, daß sie ihren Studirenden Gelegenheit verschaffe, dort in einem Zeitraume von etwa zwei Jahren einen vollständigen Kursus des alten Testaments machen zu können. Auch vermisst das Ministerium unter den von der theologischen Fakultät angekündigten Lektionen ungern eine Vorlesung über die christliche Moral, von welcher im laufenden Semester nur der theoretische Theil ist angekündigt worden; die allgemeine und spezielle Patrologie und die biblische Archäologie sind seit längerer Zeit auf der dortigen Universität nicht vorgetragen worden, worauf die theologische Fakultät aufmerksam zu machen ist. — Berlin, den 2. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 198. Extrakt aus einer Verfügung an den aufſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen der von der juriſtiſchen Fakultät über das Europäiſche Völkerrecht zu haltenden Vorleſungen. Vom 8. Auguſt 1824.

Ungern vermiſſt das Miniſterium unter den Lektionen der juſchen Fakultät eine Vorleſung über das Völkerrecht, welche beſonſ geeignet ſcheint, durch die praktiſche Entwikkelung der Formen, welche die civiliſirten Nationen der neueren Zeit ihren Verkehr die Ueberſchreitungen der rohen Macht und Leidenſchaften geht haben, die Studirenden von leeren Abſtraktionen und Uebermungen in politiſchen Dingen zurückzuführen, und ſie gründlich lehren, wie ſich die ſämmtlichen Verhältniſſe zu einander allmähaus den Kämpfen von Jahrhunderten, und aus der am Ende ſiegreichen Macht der wahren Gerechtigkeit und Billigkeit zu poſitiven Syſtem herausgebildet haben, das in der Natur ſeine ung, ſeine Feſtigkeit und Dauer hat, und gegen welches alle vergebens kämpfen werden, die nur auf vorübergehende ungen der Völker und Individuen gegründet ſind. Das Miſterium erwartet daher von der juriſtiſchen Fakultät der Königlichen Wilhelms Univerſität vertrauungsvoll, daß ſie künftig auch Völkerrecht in den Kreis ihrer Vorleſungen ziehen, und dadurch desfallſigen bisherigen Bedürfniſſe abhelfen werde.

Berlin, den 8. Auguſt 1824.

Miſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 199. Desgleichen aus einer Verfügung an den aufſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. Auguſt 1824.

Von der evangeliſch-theologiſchen Fakultät iſt weder ein Examinatorium noch ein Disputatorium angekündigt worden, was den früAnordnungen des Miniſterii widerſpricht, welchen zufolge halbjährlich von jeder Fakultät ein in lateiniſcher Sprache zu haltendes Examinatorium und Disputatorium anzukündigen iſt.

Berlin, den 11. Auguſt 1824.

Miſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 200. Cirkularverfügung an die aufſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen der Vorleſungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältniſſes der hiſtoriſchen und praktiſchen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824.

Das Miniſterium ſieht ſich veranlaſſt, Ew. ꝛc. über einige Gegenſtände des Rechtsſtudiums auf den Univerſitäten nachſtehende Erwägungen zu machen:

Die erſte betrifft das Studium des allgemeinen Staatsrechts. Es liegt aus der Geſchichte und aus den Akten vor, daß politiſchen und revolutionären Umtriebe und Verirrungen unſerer Zeit in einem ſehr bedeutenden Theile aus verkehrten Lehren des allgemeinen Staatsrechts entſtanden, oder durch ſie befördert und benutzt ſind. Es haben daher aktenmäßig die geheimen Vereine auf den Univerſitäten dieſem allgemeinen Staatsrecht ihre beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet, und in ihren Zuſammenkünften die zur wei-

tern Verbreitung bestimmten Dogmen desselben näher er
eigene staatsrechtliche Vorlesungen beschlossen und zum
geführt. In den Kompendien und Vorlesungen des allgemein
rechts hat es zwar auch in älteren Zeiten nicht an nachth
subversiven Grundsätzen gefehlt, allein sie konnten früher
reren Gründen ihren schädlichen Einfluß nicht so verbreiten
gegenwärtig der Fall ist. Zu diesen Gründen ist die verän
lung des allgemeinen Staatsrechts in den akademischen A
besonders zu rechnen. Dasselbe ward bis gegen das Ende i
Jahrhunderts als zweiter Theil des Naturrechts angesehen
demselben gelehrt, das Naturrecht aber größtentheils von
arbeitet und vorgetragen, und zum juristischen Studium u
gerechnet; es war daher damals nicht Theil des philosophi
diums. Diese Stellung hat sich aber gegenwärtig bedeut
dert, indem das Natur-, wie das allgemeine Staats-Rec
theils als Theil des philosophischen Studiums angesehen,
und vorgetragen wird, und aus dem juristischen mehr und
geschieden ist. Hieraus folgt von selbst, daß die Vorles
das allgemeine Staatsrecht gegenwärtig nicht mehr, wie d
fast ausschließlich der Fall war, blos von Juristen, sondern
denjenigen, welche an philosophischen Kollegien Theil nehm
von allen Studirenden, gehört werden. Die praktischen Fo
veränderten Stellung sind erheblich. Einmal ward das
Staatsrecht früher von Mitgliedern der Juristen-Fakultät
Männern vorgetragen, deren Phantasie durch positives
regelt war, andern Theils folgte aber bei den Schülern a
gemeine Staatsrecht, das ganze übrige Rechtsstudium, uni
heit das des positiven deutschen Staatsrechts. In diesen
des positiven Rechts wurden die excentrischen Ansichten,
junge Mann in den Vorlesungen über das allgemeine
erhalten haben mochte, geläutert und berichtigt; er lernte
Rechtsverhältnisse des Staats überhaupt, und insonderheit
seitige Verhältniß der Regierungsgewalt und der Unterth
blos so, wie dasselbe in abstrakter, oft einseitiger, unrichtige
lich wechselnder Theorie für einen idealen, sogenannten Ve
gestaltet und gebildet worden, aber auf den wirklichen
unanwendbar ist, kennen, sondern ward auch in dem positiv
recht, mithin über das vorhandene und rechtsgültige Verh
Regenten und der Unterthanen belehrt. Ganz anders v
dies nach der obengedachten neuern Stellung der Vorlesu
das allgemeine Staatsrecht. Die Theologen, Philologen u
welche in denselben die Rechtsverhältnisse des Staats in
kennen lernen, erhalten vor ihrem Eintritt in das bürger
keinen Unterricht über das positive Staatsrecht, und treten
das bürgerliche Leben mit den Ansichten und Begriffen, welc
einem naturrechtlichen Staat, und einem eigentlich nicht vo
Zustande erhalten haben, und mit den darauf gegründeten
an einen solchen Vernunftstaat, und betrachten daher dasje
wirklich Staatsverfassungen abweichend von jener Theorie
als Willkür und ungerecht. Selbst bei jungen Juristen t
Nachtheile ein, wenn das positive Staatsrecht des deutsche
und einzelner Bundesstaaten nach Systemen vorgetragen
principaliter allgemeines Staatsrecht, das positive Staats

gsweise, und als Abweichungen vom ersteren behandeln. —
messen hieraus, wie nothwendig es ist, diesem Gegenstande
ndere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist durchaus erfor-
rauf zu sehen, daß das Natur- und besonders das allgemeine
cht nach gehörig geprüften, nicht blos von schädlichen Grund-
en, sondern auf richtigen, angemessenen Grundsätzen beru-
ystemen vorgetragen werde. Wenn es gleich zu wünschen
eide Wissenschaften von Professoren der Rechtswissenschaft
ise gelehrt werden, so wird doch dies weder allgemein, noch
ls Regel anzunehmen und auszuführen seyn, jedoch muß
rauf gehalten werden, daß sie nur von geprüften, gereiften,
Gesinnungen, wie in Gründlichkeit der Wissenschaft zuver-
ännern gelehrt werden. Nicht minder ist darauf zu halten,
Vorlesungen in der Regel nur nach gedruckten Kompendien
anntem Werthe gehalten werden. — Ew. ꝛc. besonderer
mkeit empfiehlt das Ministerium diesen Gegenstand angele-
und fordert Sie auf, von den Vorlesungen über diese Wis-
genaue Kenntniß zu nehmen, und dem Ministerium darüber
Bemerkungen mitzutheilen, welche Sie bei der Beobachtung
enstandes gemacht haben werden. Es überläßt Ihnen, hier-
den betreffenden Professoren Rücksprache zu nehmen, und
ejenigen Nachtheile aufmerksam zu machen, deren Vermei-
Ministerium durch diese Eröffnung bezweckt.

zweite Gegenstand ist die sogenannte historische Schule
ischen Civilrechts. — Ew. ꝛc. ist bekannt, daß seit meh-
hren das Studium und der akademische Vortrag dieses
ne bedeutende Veränderung erlitten hat, indem die früher
elegante Jurisprudenz, die ehemals nur von einer kleinen
n Rechtsgelehrten vorzugsweise gepflegt ward, während die
e Rechtswissenschaft und deren Studium und akademischer
ie Regel bildete, nunmehr unter dem Namen der histori-
hule über jene das Uebergewicht erhalten hat, oder im Be-
, es zu erlangen. Zu den Gründen dieser Veränderung ge-
sehen von den berühmten Lehrern, welche der historischen
it so glänzendem Erfolge sich widmeten, ganz vorzüglich
r, worin bei der lange drohenden allgemeinen Einführung
Napoléon, und überhaupt bei dem Schwanken aller beste-
nrichtungen, wie jedes andere positive Recht, so auch das
wilrecht, als praktisches und geltendes Recht lange schwebte,
ch an praktischem Interesse verlor, während das historische
sich nicht allein erhielt, sondern auch sich erhöhte. Obgleich
der Sache nicht mehr vorhanden ist, so hat, besonders auf
en, die vorzugsweise Pflege und Berücksichtigung der histo-
hule nur zu oft mit Vernachlässigung der praktischen den-
rhalten, wie nicht allein aus den Vorlesungen, sondern auch
rvorgeht, daß die ohnehin nicht zahlreichen, akademischen
nen und andere kleine Schriften größtentheils der erstge-
chule angehören. — Das Ministerium läßt dieser historischen
d ihrem wohlthätigen Einflusse auf das gründliche Studium
wissenschaft alle Gerechtigkeit widerfahren, und wird deren
und Beförderung auf den einheimischen Universitäten nach
ich eifrigst angelegen seyn lassen. Allein dem Ministerium
minder ob, dafür zu sorgen, daß die praktische Schule voll-

ständig und gründlich aufrecht erhalten werde. Dies ist nicht a
für die Rechtswissenschaft selbst wesentliche Bedingung ihres Fortsc
tens, sondern auch für die große Bestimmung der Universitäten,
Staatsdienste tüchtige, brauchbare, und mit gründlicher Kenntniß
Rechts und lebendigem Sinn für dasselbe ausgerüstete Männe
bilden, schlechthin unerläßlich. Die Erfahrung hat bereits gel
daß Studirende, wegen Vernachlässigung der praktischen Schule
einheimischen Universitäten, letztere auf einige Zeit verlassen, um
auswärtigen mindestens Pandekten nach dem Geiste der prakt
Schule zu hören. Ein anderer erheblicher Nachtheil besteht
daß Studirende, welche nicht eigentlich der Rechtswissenschaft, so
den Kameralwissenschaften und überhaupt dem administrativen D
sich widmen, an den juristischen Vorlesungen der historischen S
weniger und nicht gründlich Theil nehmen, weil sie darin die
Beziehung auf ihre praktische Bestimmung vermissen. Der a
strative Staatsdienst wird dadurch des wesentlichen und großen
zuges beraubt, Beamte zu besitzen, welche rechtswissenschaftlich g
und mit fester praktischer Rechtskenntniß ausgerüstet sind. Wo
noch größer ist der daraus für den Justizdienst entstehende N
indem dadurch demselben Männer entzogen werden, die auch
praktischen Schule der Rechtswissenschaft gründlich und vielse
bildet worden. Das Ministerium muß daher darauf halten, da
einheimische Universität das Rechtsstudium im Geiste und S
der praktischen Schule erhalten, mithin in jedem halben Jahr
destens eine Vorlesung über Institutionen, und eine über Pan
in diesem Geiste gehalten werde. — Das Ministerium eröffn
Ew. ꝛc. sowohl zu Ihrer Nachachtung überhaupt, als insont
in Beziehung auf die zu haltenden Vorlesungen über das r
Recht, und mit dem Auftrage, dies zur Kenntniß der Juristen-F
auf der dortigen Universität zu bringen, und darüber besonde
denjenigen Professoren, welche Vorlesungen über das römische
halten, zusammen zu treten, damit dieselben hierauf bei der W
rer Vorlesungen Rücksicht nehmen. — Das Ministerium rechne
bei um so mehr mit Vertrauen auf die Mitwirkung derselben,
hierin nur einen Beweis des großen Gewichts finden werden,
das Ministerium auf das gründliche, vielseitige Studium der
wissenschaft und auf die möglichste Verbreitung derselben unt
Klassen der Staatsbeamten legt, und als das Ministerium hierb
von dem Wunsche ausgeht, daß auszeichnungsweise auf Preu
Universitäten ohne Nothwendigkeit der Mitwirkung fremder Le
len möglichst gründliche und tüchtige Rechtsgelehrte historisch un
tisch gebildet werden mögen, und es ja die Professoren selbs
welchen diese Ehre zum bei weitem größten Theile allein ge
wird. — Berlin, den 11. September 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 201. Cirkular an dieselben, wegen Leitung und Bea
tigung der Studien der Studirenden durch die Profess
Vom 14. September 1824.

Wenn gleich die Leitung der Studien der Studirenden und
Aufsicht auf deren zweckmäßige Einrichtung nach den Gesetzen der
heimischen Universitäten der akademischen Obrigkeit obliegt, so hat
die Erfahrung gelehrt, daß anderweitige Dienstgeschäfte es der

: erlauben, dieſem Gegenſtande eine, der Wichtigkeit deſſelben
ene, volle Aufmerkſamkeit zu widmen, ſondern vielmehr nicht
tudirende entweder gar keine, oder nur wenige Kollegien hö-
r ſich blos auf die allernothwendigſten beſchränken, oder ſie
ckwidrig wählen und auf einander folgen laſſen, oder endlich
iſſig und unordentlich hören. — Die hieraus in jeder Bezie-
:ſtehenden Nachtheile ſind ſo bedeutend, daß ſie die ernſthaf-
ſorge aller derjenigen auffordern, welchen des Königs Ma-
Leitung der wichtigen Angelegenheit des akademiſchen Unter-
übertragen geruht haben. — Nach der Anſicht des Miniſte-
mn den angeführten Nachtheilen am zweckmäßigſten dadurch
zt werden, daß auf jeder Univerſität eine Anzahl von Pro-
die nähere Aufſicht auf die Studien der einzelnen Studiren-
en obgedachten Beziehungen übernehmen. — Es wird hierbei
nkommen, ob hierzu vorzugsweiſe diejenigen Profeſſoren, unter
rkanat die Studirenden ihre akademiſche Laufbahn angefangen
:rgeſtalt zu wählen, daß ſie auch nach Niederlegung des De-
ieſe ſpezielle Aufſicht fortſetzen, oder ob dazu, ohne Rückſicht
nat oder anderes akademiſches oder Fakultäts-Amt, beſonders
ignete und geneigte Profeſſoren unter eine näher zu ermit-
orm zuſammentreten. — In dem einen, wie in dem andern
rden ſie die Beſtimmung haben, die Studien der ihnen be-
lberwieſenen Studirenden überhaupt zu leiten und zu beauf-
. inſonderheit aber darauf zu ſehen, daß jeder derſelben nicht
legien beſucht, ſondern auch dabei eine zweckmäßige Wahl
: ordentlich und regelmäßig beſucht und benutzt. Unerläßlich
dabei ſeyn, daß die Profeſſoren ſich in vollſtändiger Kenntniß
i Kollegien erhalten, welche jeder, ihrer beſonderen Aufſicht
ite Studirende bereits gehört hat, und ſich die Ueberzeugung
n, daß derſelbe an den Vorleſungen ordentlich und regelmäßig
nmt, daß ſie diejenigen, die hierunter fehlen, mit väterlichem
rechtweiſen, und erſt wenn derſelbe fruchtlos geblieben iſt,
gkeitlichen Ernſte des Rektors und Senats oder des Regie-
ollmächtigten ihre Zuflucht nehmen. Eben ſo nothwendig iſt,
ihr Gutachten keine akademiſchen Benefizien vertheilt werden,
die bewilligten Benefizien nicht anders als auf das halbjähr-
theilende Studienatteſt derſelben erhoben werden. — Wenn
jenigen Studirenden, welche keine Benefizien erhalten, in der
: Kollegien an der Belehrung jener Profeſſoren nicht gebun-
mögen, ſo würden doch die benefizirten Studirenden gehal-
ihre Studien danach einzurichten. — Das Miniſterium for-
h, vor weiterem Beſchluſſe, Ew. ꝛc. auf, dieſen Gegenſtand
ath und Zuziehung des Rektors und Senats ſowohl über-
s inſonderheit in Anſehung der näheren Modalitäten und der
i Verhältniſſe der dortigen Univerſität in nähere Erwägung
ithung zu nehmen, und demnächſt darüber Ihre beſtimmten
e zu machen. Bei dieſer weiteren Erwägung werden ſich
Mittel ergeben, wodurch die übrigen öffentlichen Lehrer die
Studienaufſicht beauftragten Profeſſoren in fortgeſetzter Kennt-
ileiſſes ihrer Zuhörer erhalten, ſo wie auch die Einwirkung
ofeſſoren auf die zu ertheilenden Zeugniſſe des Fleiſſes. —
ieſondern Aufmerkſamkeit und Fürſorge empfiehlt das Mini-
ieſen Gegenſtand angelegentlichſt. Wenn gleich diejenigen

Professoren, welche diese besondere Studienaufsicht übernehi
durch allerdings einen Zuwachs an Geschäften erhalten, so n
doch, wie das Ministerium zum Voraus überzeugt ist, da
neuen Zuwachs an wohlthätiger und höchst wichtiger, mith
voller Wirksamkeit finden, und daher dem Ministerium ge
entgegenkommen. — Berlin, den 14. September 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

No. 202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologis
zeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährigen Lektion
Vom 21. Oktober 1824.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, zu ver
daß dem halbjährlichen, nach den Fakultäten geordneten la
Lektionskataloge der Universität zum Schlusse auf einem halbe
ein chronologisches Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen
verschiedenen Fakultäten nach dem anliegenden Schema beigefü

Berlin, den 21. Oktober 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

Praelectiones ordine chronologico descriptae.

Theologicae		Juridicae.	Hora.	Medicae.	Philosophicae.
evangelicae.	catholicae.				
Theologica chr. dogmat. Dr. N.	Historia eccles. Dr. N.	Jus pandectarum. Dr. N.	VII—VIII.	Pathologia. Dr. N.	Jus naturae. Dr. N.
			VIII—IX.		
			IX—X.		
			X—XI.		
			XI—XII.		
			XII—I.		
			I—II.		
			II—III.		
			III—IV.		
			IV—V.		
			V—VI.		
			VI—VII.		
			Hora adhuc definienda.		

lo. 203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825.
(S. No. 24. Seite 15.)

lo. 204. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät Abschrift unter dem 13. v. Mts. von dem Königlichen Justizministerio sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Cirkularverfügung, die bung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtsaten, und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schulisse betreffend, mit der Aufforderung, auf dem gewöhnlichen ationswege diese Verfügung zur Kenntniß der Studirenden zu n, und die öffentliche Bekanntmachung derselben von Zeit zu und zwar für die ersten drei Semester jedes Mal bei Anfang ben derselben zu erneuern. — Zugleich erwartet das Ministe- daß die juristische Fakultät nicht nur in ihren Vorlesungen über- , und besonders in denen über Encyklopädie und Methodologie Gelegenheit, die Unentbehrlichkeit gründlicher Schulkenntnisse und ers die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Rechtsgekeit praktisch darzulegen, und die Studirenden durch eigene t davon zu überzeugen, sorgfältig zu benutzen, sondern auch durch jährlich in lateinischer Sprache zu lesendes Kollegium, so wie lateinische Examinatoria und Disputatoria die Studirenden in n ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit inischen zu erhalten und weiter zu führen bemüht seyn werden. s Ministerium hat zu der juristischen Fakultät das Vertrauen, selbe in dieser Maaßregel einen neuen Beweis der Fürsorge für förderung des gründlichen juristischen Studiums finden, und ß diese Maaßregeln kräftigst unterstützen, und auch ihrer befördern, mithin insonderheit die in lateinischer Sprache zu n Examinatorien und Disputatorien thätigst wieder herstellen, ausgesetzt im Gange erhalten wird.

Berlin, den 11. April 1826.

rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 205. Cirkularverfügung des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preussischen Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826.

Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justizminister erfah- daß die als Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissen- und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsord- und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz em Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse ge- den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren llt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern.

Es ist daher nothwendig, daß die Rechtskandidaten sich, schon vor Eintritt in den Dienst, mit dem Allgemeinen Landrecht und der richtsordnung bekannt machen, und es wird dem Königl. ꝛc. zur P gemacht, bei den Prüfungen der Kandidaten pro Auscultatura sic von zu unterrichten, ob dieselben auch schon mit dem vaterländi Rechte und mit der Gerichtsordnung bekannt sind, und es ist Resultat in das Examinations-Protokoll einzutragen. Nach der dem Königlichen Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten Justizminister ertheilten Auskunft, haben bisher schon die Kandid Gelegenheit gehabt, sich durch die von Zeit zu Zeit auf den Preussi Universitäten gehaltenen Vorlesungen über das vaterländische R Kenntnisse desselben zu erwerben, und es läßt sich daher auch vo setzen, daß die Rechtskandidaten auch eine Prüfung über die Kenn desselben bestehen können. Indeß will der Justizminister zur Zeit Anstellung der Kandidaten als Auskultatoren noch nicht von dem stigen Resultat ihrer Prüfung über das Landrecht und die Ger ordnung abhängig machen, und es können die Gerichte die Unbek schaft mit dem Landrechte und der Gerichtsordnung jetzt noch s sehen, wenn der Kandidat selbst noch nicht Kollegia über das vater dische Recht gehört hat. Dies kann aber nur so lange geschehen, die Kandidaten selbst noch nicht von der Anordnung, daß sie sich dem vaterländischen Rechte schon auf der Universität bekannt ma müssen, in Kenntniß gesetzt worden, und Zeit gehabt haben, das säumte nachzuholen. In dieser Hinsicht ist das Königl. Minist der Unterrichts-Angelegenheiten von dieser Bestimmung in Ken gesetzt, und da dieses für die Bekanntmachung derselben sorgen dahin wirken wird, daß auf den Universitäten von Michaelis d Jahres ab, regelmäßig Kollegia über das Preussische Landrecht die Gerichtsordnung gelesen werden; so bestimmt der Justizmin daß vom 1. Januar 1828 an, kein Kandidat zum Auskultator-Ex zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitätszeu nachweiset, Kollegia über vaterländisches Recht gehört zu haben im Examen belegt, daß er dasselbe mit Nutzen studirt habe. Königl. ꝛc. wird aber zugleich angewiesen, dahin zu sehen, de Kandidaten durch das Studium des Landrechts und der Gerich nung nicht verleitet werden, die Kollegia zu versäumen, welch Kenntniß des römischen, kanonischen und des deutschen Privat minal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und z lehrten und gründlichen Bildung des Juristen unumgänglich not dig sind. Es ist deshalb bei der Prüfung der Kandidaten auch ner auf die genaue Bekanntschaft mit diesen Rechten, und der schichte des Rechts und der Verfassungen zu sehen.

Berlin, den 21. Mai 1826.

Der Justizminister.

No. 206. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, d ben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät in Anlage ein Exemplar der unter dem 21. v. Mts. von dem K Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen fügung (No. 205.), welcher zufolge vom 1. Januar 1828 an Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, w nicht durch seine Universitätszeugnisse nachweiset, Kollegia über

erländiſche Recht gehört, und daſſelbe mit Nutzen ſtudirt zu haben. Von der Anſicht ausgehend, daß dem gründlichen Studio des rö- chen Rechts und der Denkmäler römiſcher Rechtsklugheit ein eben gründliches, lebendig aus den Quellen zu ſchöpfendes und in die heren Zuſtände der deutſchen Völker gehörig eingehendes Studium deutſchen und insbeſondere des vaterländiſchen Rechts folgen, und zu den Studirenden auf den Univerſitäten durch Vorleſungen, che das vaterländiſche Recht nicht blos in Bezug auf ſeine Abwei- gen vom römiſchen Rechte behandeln, ſondern daſſelbe in ſeinem thümlichen Weſen und nach ſeinem geſchichtlichen Werden darzu- ſuchen, hat das Miniſterium ſchon bisher den juriſtiſchen Fa- ten bei jeder ſchicklichen Veranlaſſung und immer von Neuem zur gemacht, auch das vaterländiſche Recht in den Kreis ihrer leſungen zu ziehen, und den Studirenden eine zureichende Gelegen- zu verſchaffen, ſich auch mit der vaterländiſchen Geſetzgebung lich bekannt zu machen. — Jetzt, wo ſämmtliche Landes-Juſtiz- gen angewieſen ſind, die Prüfung der Auskultatoren auch auf vaterländiſche Recht auszudehnen, und keinen Kandidaten zur ung zuzulaſſen, der nicht darlegt, daß er auf der Univerſität Kol- über das vaterländiſche Recht gehört hat, müſſen von Michaelis ab, beſondere Vorträge über das allgemeine Landrecht und über Gerichtsordnung, und was mit dieſen Geſetzbüchern als Ergänzung Abänderung in Verbindung ſteht, auf ſämmtlichen Landesunivers einen regelmäßigen Zweig des juriſtiſchen Studiums bilden. Die juriſtiſche Fakultät in solidum für die Vollſtändigkeit des Un- ts in ihrem Gebiete verantwortlich iſt, ſo wird derſelben hier- zur Pflicht gemacht, Sorge zu tragen, daß Jeder, der von Mi- d. J. ab drei volle auf einander folgende Jahre den Studien er Univerſität obliegt, Gelegenheit erhalte, auch über das allge- Landrecht und die Gerichtsordnung die erforderlichen Vorleſun- hören. Um aber zu verhindern, daß manche Studirende ſich m Studio der Landesgeſetze, welches nur dann erſt mit Nutzen kann, wenn auf den Univerſitäten ein tüchtiger Grund in der theorie gelegt iſt, unvorbereitet und zu früh beſchäftigen, und men möchten, ſich eine genügende, nicht bei einer oberflächlichen ſicht ſtehen bleibende Kenntniß der Hauptzweige der theoretiſchen prudenz zu erwerben, will das Miniſterium zugleich hie durch nen, daß nur diejenigen inländiſchen Studirenden zu den Vor- n über die vaterländiſche Geſetzgebung zugelaſſen werden ſollen, nachweiſen können, daß ſie die erforderlichen Vorleſungen über Natur- und Staats-Recht, über das römiſche, das deutſche und ſche Recht bereits gehört haben. — Die juriſtiſche Fakultät wird rch angewieſen, auf pünktliche Befolgung obiger Anordnung mit ſſenhaftigkeit zu halten, und die Studirenden von dem Inhalte nliegenden Cirkularverfügung des Königlichen Juſtizminiſterii A. v. Mts. in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 22. Juni 1826.

Miſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 207. Cirkularverfügung an die juriſtiſchen Fakultäten, betref- ſend die exegetiſchen Vorleſungen in lateiniſcher Sprache. Vom 27. Juni 1826.

In Verfolg der Verfügung vom 11. April d. J., die Anwendung

der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechts
betreffend, kommunizirt das Ministerium der juristischen
der Anlage Abschrift des diesen Gegenstand betreffenden B
Königl. Ober-Landesgerichts zu N. vom 7. April d. J. (
zur Kenntnißnahme. Ist es auch nicht thunlich, nach de
des ebengedachten Ober-Landesgerichts anzuordnen, daß au
ländischen Universitäten die Vorlesungen über Pandekten u
nonische Recht in lateinischer Sprache gehalten werden: so
dem Ministerio dennoch räthlich, einen Mittelweg ausfindig
auf welchem die Studirenden der Jurisprudenz mehr als
der Fall seyn dürfte, zum Studio der Quellen des römische
kanonischen Rechts angeleitet, zugleich in der von ihnen auf
len erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen er
weiter geführt, und noch überdies mit der lateinischen G
bekannt gemacht werden können. Ausser den in der Verfü
11. April d. J. bereits angeordneten Maaßregeln, und
Gebrauche lateinischer Kompendien beim Vortrage über d
tionen und Pandekten und über das kanonische Recht, em
Ministerium daher der juristischen Fakultät die Veranstaltu
fen, daß diejenigen Professoren, welche die Institutionen u
ten und das kanonische Recht lehren, in jedem halben Ja
ihrem systematischen Vortrage über die ebengedachten juristi
ziplinen, wöchentlich etwa zwei Lektionen ausschließlich der
der Quellen des römischen und des kanonischen Rechts wid
sich bei dieser Erklärung der wichtigsten Stellen des Grund
der lateinischen Sprache bedienen. — Berlin, den 27. Jun
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel

Anlage a.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu N., wegen unzureichen
niß der Examinanden in der lateinischen Sprache.
April 1826.

Auf das verehrte Cirkularreskript Ew. Excellenz vom 1
betreffend die Prüfung der Auskultatoren, berichten wir
daß wir die darin enthaltenen Weisungen jederzeit befolgt
doch erlauben Ew. ꝛc., daß wir bei dieser Gelegenheit Ve
nehmen, unsere Ansichten hinsichtlich der von den Kandid
derten Kenntniß der einem Rechtsgelehrten unentbehrlichen
Sprache unterthänig darzulegen. — Es ist der Wahrheit g
läßt sich nicht leugnen, daß manche Kandidaten, die wohl
der lateinischen Sprache besitzen, dennoch wenig Fertigkeit im
haben, und vorzüglich nicht in der Gesetzsprache sich auszudr
zu fassen wissen; wir möchten den Grund ungezweifelt da
daß in neuern Zeiten dem sichern Vernehmen nach alle
Kollegia auf Universitäten fast ohne alle Beimischung
Gesetzausdrükke in reinem Deutsch gelesen werden, so daß
jeden lateinischen Gesetzausdruck im Deutschen zu geben,
Latein zu vermeiden. Gern wollen wir glauben, daß d
Vortrag gewinnt und eine glänzende Seite erhält; allein di
selbst scheint uns in der Wesenheit zu verlieren; nach der
Methode werden die Definitionen und die Hauptgrundsätze
nischen gegeben, und wie oft wurde nicht das Gesetz im
redend eingeführt; übrigens wurden alle Benennungen von
Kontrakten ꝛc. dem Gesetzesausdrukke nach beibehalten, kn

…ere wurde auf dieſe Art an die juridiſche Sprache gewöhnt, und in …e Geſetzbücher des Corpus juris civilis et canonici, in die libros feudales …chſam eingeführt, und auf das Studium dieſer Quellen hingewieſen. …ir möchten dafür halten, daß bei der neuen Lehrmethode die Sache …ſt verloren hat, wenigſtens iſt es offenbar die Folge, daß ſich der …ndidat nicht gehörig die Geſetzſprache eigen macht, und ſich in ſel…er nicht auszudrükken weiß. — Wünſchenswerth wäre es aber vor …m, daß auf allen Univerſitäten wenigſtens die Pandekten und das …canonicum von einem Lehrer möchten in lateiniſcher Sprache vor…tragen werden, und die Kandidaten des Rechts verpflichtet werden, …mal dieſen Vortrag zu hören; nichts dürfte den Kandidaten hin…lich der lateiniſchen Sprache erſprießlicher ſeyn, wie dieſes, ſelbſt …Erfahrung ſpricht hierfür, denn zwei hier vor Kurzem geprüfte …daten, welche einen Theil ihrer akademiſchen Jahre auf der Kö…lichen Niederländiſchen Univerſität Löwen zugebracht und ſtudirt …, wo alle Kollegien lateiniſch geleſen werden, ſprachen vorzüglich …, und wuſſten ſich in der Geſetzſprache gehörig auszudrükken ꝛc. …ꝛc. wollen verzeihen, wenn wir dieſe unſere Anſichten und …che der hohen Beurtheilung ehrfurchtsvoll anheimſtellen.

…R., den 7. April 1826.

…. 208. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der Univerſität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer akademiſchen Studien. Vom 1. Juli 1826.

Die lebendige Ueberzeugung, daß es zu einem ſichern Erfolge des …inaliſchen Studiums nicht blos auf Talent und Fleiß, ſondern auch …ders auf eine zweckmäßige Zeitfolge im Hören der einzelnen Vor…gen ankommt, veranlaſſt uns, den hieſigen Studirenden der Me… beifolgenden Studienplan mitzutheilen, und dies um ſo mehr, …ſelben daraus zugleich erſehen mögen, welche Kenntniſſe von …künftig bei den geſetzlich vorgeſchriebenen Univerſitäts- und …-Prüfungen erwartet werden. Es iſt aber dieſer Studien… nur ein wohlgemeinter Rath, und nur in ſo fern bindend, als …Studirenden ihr eigenes Wohl, ſo wie die Erfahrung und der …ihrer Lehrer etwas gilt; doch glauben wir, daß etwanige Ab…ungen von dieſem Studienplan immer nur durch individuelle …ältniſſe motivirt werden ſollten. Denn es kommt natürlich nicht …f an, daß die hier verzeichneten Vorleſungen nur überhaupt ge… werden, ſondern daß dies in der Reihenfolge geſchieht, welche …wahre Verhältniß der vorbereitenden, theoretiſchen und ange…ten Disziplinen zu einander fordert. Endlich bemerken wir noch, …diejenigen Studirenden, welche zu Oſtern die Univerſität beziehen, …beſten thun werden, das erſte Sommer-Semeſter als ein 9tes Halb… …dem geſetzlichen Quadriennium zuzugeben, und zu allgemeinen Vor…tungs-Wiſſenſchaften, ſo wie zur Ausfüllung der etwa mitge…hten Lükken des Wiſſens zu verwenden; — ſollte dies aber nicht …lich ſeyn, ſo wird es nicht ſchwer fallen, dieſem Umſtande den vor…enden Studienplan anzupaſſen.

1ſtes Semeſter. Winter.

1) Logik und Methaphyſik. 2) Phyſik. 3) Mineralogie. 4) Ana… …e mit praktiſchen Uebungen.

2tes Semeſter. Sommer.

1) Botanik. 2) Zoologie. 3) Chemie. 4) Pſychologie.

3tes Semester. Winter.

1) Anatomie mit praktischen Uebungen. 2) Pharmaceutische Ch mie. 3) Physiologie. 4) Pflanzenphysiologie.

4tes Semester. Sommer.

1) Komparative Anatomie. 2) Pharmaceutische Waarenkund 3) Arzneimittel-Lehre. 4) Pathologie.

5tes Semester. Winter.

1) Allgemeine Therapie. 2) Allgemeine Chirurgie, mit dem 1st Theile der speziellen Chirurgie. 3) Pathologische Anatomie. 4) O fizinelle Pflanzen. 5) Formulare.

6tes Semester. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Spezielle Chirurg 2ter Theil. 3) Ophthalmiatrik. 4) Medizinische Polizei. 5) Me zinische Klinik. 6) Chirurgische Klinik.

7tes Semester. Winter.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Geburtshülfe. 3) S richtliche Medizin. 4) Medizinische Klinik. 5) Chirurgische Klinik.

8tes Semester. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Lehre von den Th seuchen. 3) Encyklopädie und Geschichte der Medizin. 4) Med nische Klinik. 5) Chirurgische Klinik. 6) Geburtshülfliche Klinik.

Die spezielleren, meistens öffentlichen Vorlesungen, wie die Ost logie, Geschichte des Fötus, die Theorie der Sinne, die Lehre von O Bädern, von syphilitischen Krankheiten, von der Rettung bei plö lichen Lebensgefahren, die Anleitung zu gerichtlichen Sektionen u. s. w werden am zweckmäßigsten hinter den Hauptvorlesungen, von welch sie abgesonderte Theile sind, eingeschaltet werden.

Breslau, den 1. Juli 1826.

Die medizinische Fakultät der Königl. Universität zu Breslau.

No. 209. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betr fend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stan gekommener Vorlesungen. Vom 12. August 1826.

Das Ministerium findet sich veranlasst, hierdurch anzuordn daß von jetzt an in den einzureichenden halbjährigen Verzeichnis der gehaltenen und nicht gehaltenen Vorlesungen bei den letzter wenn sie wegen Mangels an Zuhörern nicht zu Stande gekomm sind, jedesmal bemerkt werden soll, wie viel Studirende sich zu d angekündigten Kollegio, es mag nun ein Publikum oder Privat gewesen seyn, gemeldet haben. — Berlin, den 12. August 1826. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf d Universität Halle. Vom 1. Januar 1827.

Quamquam plurimos Vestrum magna cum voluptate quum i genium ac diligentiam ad artis medicae studia attulisse, tum in d versis ejus partibus addiscendis justum ordinem, seu rectam viam rationem tenuisse meminimus, non tamen est inficiandum, complur ob causas isagogen quandam, sive ordinis in cognoscendis artis me cae disciplinis historiam esse utilem, ac tironibus praesertim ad a demiam accedentibus paene necessariam. Quapropter quum summu Regis optimi collegium, quod institutioni publicae et rebus medic praeest, nos excitaverit, ut veram partes artis medicae discendi m

tanquam in tabula proponeremus (in quo ejus sapientiam gra-
nimis agnoscimus), eam Vobis, Cives ornatissimi, ab illus-
illo Praefectorum collegio probatam proponimus. Neque
sumus, ut Vobis hunc studiorum ordinem tanquam pro
imponamus, sed potius Vos ipsos regulae et normae a
ribus probatae lubenter obsecuturos esse speramus atque
s. Valete.

'. Halae Calendis Januariis MDCCCXXVII.

Decanus, Senior et Assessores.

um Facultatis Medicae Halensis ad studia doctrinarum me-
arum rite dirigenda.

Spatium semestre I. (aestivum.)

ncyclopaedia medica. 2) Doctrina physica. 3) Res her-
versa. 4) Osteologia, praecipue comparativa. 5) Interpre-
oris classici.

Spatium semestre II. (hibernum.)

Disciplina logica. 2) Disciplina chemica. 3) Zoologia,
mia. 5) Artificiosa partium corporis praeparatio.

Spatium semestre III. (aestivum.)

eognosia et doctrina de mineris. 2) Psychologia empirica.
nia comparativa. 4) Physiologia. 5) Anatomia pathologica.

Spatium semestre IV. (hibernum.)

natomia et artificiosa partium corporis praeparatio. 2) Pa-
generalis. 3) Medicina psychica. 4) Semiotica. 5) Inter-
uctoris classici.

Spatium semestre V. (aestivum.)

harmacia. 2) Pharmacologia. 3) Historia artis medicae.
ia generalis.

Spatium semestre VI. (hibernum.)

natomia et ars funera secandi. 2) Pathologia et therapia
. 3) Chirurgia I. 4) Ars fascias applicandi. 5) Doctrina
is medicamentorum scribendis.

Spatium semestre VII. (aestivum)

thologia et therapia specialis II. 2) Chirurgia II. 3) Cur-
ionum. 4) Ars obstetricia. 5) Clinicae exercitationes me-
hirurgicae. 6) Interpretatio Hippocratis s. Celsi.

Spatium semestre VIII. (hibernum.)

linicae exercitationes medicae. 2) Clinicae exercitationes
e. 3) Clinicae exercitationes obstetriciae. 4) Doctrina de
alorum. 5) Medicina forensis.

. Cirkular an die mediziniſchen Fakultäten, über die Zeit,
welcher Medizin-Studirende zur Benutzung der kliniſchen
ſtalten zuzulaſſen ſind. Vom 22. Juni 1827.

hl das Miniſterium theils durch Anordnung auf ſämmt-
des Univerſitäten halbjährig zu haltender Vorleſungen über
die und Methodologie der Heilkunde, theils dadurch, daß
gung des Miniſterii gemäß, den Studirenden der Medizin
Inſkription eine gedruckte Anleitung zu einer zweckmäßigen
ihrer Studien eingehändigt wird, bemüht geweſen iſt, dem
oder nach einem fehlerhaften Plane angelegten Studio der
auf den inländiſchen Univerſitäten ſo viel als möglich Ein-
jun: ſo lehrt dennoch die Erfahrung, daß durch dieſe An-

ordnungen der beabsichtigte Zweck noch immer nicht erreicht wird, u
daß viele Studirende der Medizin, ohne vorher die Vorlesungen ü
die ganz unentbehrlichen theoretischen Wissenschaften der Heilku
gehört zu haben, zu den praktischen Studien übergehen, und sich
im dritten oder vierten Semester ihres akademischen Quadriennii
den verschiedenen klinischen Anstalten zugelassen werden. Das M
sterium hegt zwar zu den Professoren sämmtlicher medizinischen
kultäten das wohlbegründete Vertrauen, daß sie ihrer Seits bis
so viel als möglich einem solchen planlosen Studiren entgegen g
beitet, sich zu dem Ende mit den Studirenden bei der Annahme
halbjährlichen Kollegien über den bisherigen Gang ihrer Stud
freundlich besprochen, sie mit ihrem Rathe unterstützt, und sich u
einander vereinigt haben, wie jeder zu seinem Theile dahin wirken w
daß die Studirenden der Medizin in ihren Studien an eine zw
mäßige Ordnung in der Annahme der Vorlesungen gewöhnt wer
— Um aber den desfallsigen Bemühungen der einzelnen Profess
noch mehr Nachdruck und Erfolg zu geben, sieht sich das Minister
veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender
Medizin zu den praktischen Kollegien, und namentlich zur praktisch
Selbstbenutzung der klinischen Anstalten eher zugelassen werden soll,
bis er durch Vorlegung der Zeugnisse der betreffenden Professoren
dargethan haben, daß er die erforderlichen Vorlesungen über die t
retischen Grund-Wissenschaften der Heilkunde bereits gehört, und
praktischen Ausübung der Medizin, Chirurgie oder Geburtshülfe
gehörig vorbereitet hat. Das Ministerium beauftragt die ꝛc., auf
genaue Befolgung obiger Vorschrift mit gewissenhafter Strenge
halten, und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 212. Extrakt aus der Verfügung an die ausserordentl
Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle,
den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur th
gischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmi
des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827.

— Zugleich sieht das Ministerium sich veranlasst, hierdurch fe
setzen, daß von jetzt an kein Privatdozent der dortigen philosophi
Fakultät eine exegetische Vorlesung über das alte und neue Testam
über die Einleitung in dasselbe, und über Kirchengeschichte ankünd
und halten soll, ohne vorher die desfallsige Genehmigung des M
sterii durch Sie nachgesucht und erhalten zu haben. Das Minist
beauftragt Ew. ꝛc., die dortige theologische und philosophische Fak
von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 213. Cirkularverfügung an die Königlichen Universit
wegen einer von den Dozenten über den fleissigen Besuch
Vorlesungen zu haltenden Kontrolle. Vom 29. Juni 182

Ein ausgezeichneter Lehrer an einer inländischen Universität
um den Fleiß seiner Zuhörer im Besuche seiner Vorlesungen gen
kennen zu lernen, und hiernach das ihnen zu ertheilende Zeugniß
messen zu können, zu unbestimmten Zeiten während seiner Vorlesu

ihre Liste herumgehen, worauf sich die anwesenden Studirenden, die des betreffende Kollegium angenommen haben, unterschreiben müssen. Diese Einrichtung hat bisher die gute Folge gehabt, daß nur diejenigen Studirenden, welche ausdauernd hörten, von jenem Lehrer Zeugnisse ihres Fleisses begehrt haben. Obwohl das Ministerium aus nahe liegenden Gründen Bedenken trägt, diese Einrichtung allen Professoren und Dozenten zur Nachachtung vorzuschreiben, so beauftragt dasselbe dennoch den Rektor und Senat, sie zur Kenntniß sämmtlicher Fakultäten zu bringen, und ihnen hierbei zu eröffnen, daß es der näheren Beurtheilung jedes einzelnen Dozenten überlassen bleiben soll, ob und wie weit er in seinen Vorlesungen das fragliche Verfahren allenfalls in Anwendung zu bringen für dienlich erachte.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 214. Studienplan für die Mediziner auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 3. August 1827.

Da es einem jeden Studirenden erwünscht seyn muß, nicht blos eine Uebersicht der Vorlesungen vor sich zu haben, welche er während seiner Studienzeit zu besuchen hat, sondern sie auch in einer zweckmäßigen Reihenfolge geordnet zu sehen, um bei ihrer Auswahl keine Mißgriffe zu begehen, so theilt die medizinische Fakultät den nachfolgenden Studienplan ihren Studirenden bei der Inskription als einen väterlichen Rath mit, und wünscht zugleich, daß jeder ihrer Kommilitonen sich über etwanige Zweifel hinsichtlich des Studienplans oder, oder ähnlicher Gegenstände, an den jedesmaligen Dekan oder andere Mitglieder der Fakultät wenden wolle, da ihr nichts lieber sein kann, als zu dem möglichst günstigen Erfolg ihrer Bemühungen überall nach Kräften beizutragen. — Sollten Studirende, statt zu thun, wie im Plan vorausgesetzt ist, ihre Studien zu Michaelis beginnen, so würde es ihnen nothwendig seyn, im ersten Halbjahre, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, zugleich Osteologie und die übrigen Theile der Anatomie zu hören; da sie aber gewöhnlich ein Paar, oder mehrere Wochen vor dem Anfange der Vorlesungen hier einzutreffen pflegen, so könnten sie sich in dieser freien Zeit schon zur Osteologie vorbereiten, wozu ihnen das anatomische Museum allen Vorschub leistet; das würde ihnen das Studium wesentlich erleichtern. Die übrigen Veränderungen, welche daraus folgen, verstehen sich von selbst.

Erstes Halbjahr.

Encyklopädie der Medizin. Botanik, mit Exkursionen. Osteologie. Physik. Griechische, lateinische Vorlesungen, mathematische, philosophische Vorlesungen, (je nach dem Bedürfniß der Studirenden).

Zweites Halbjahr.

Anatomie. Zoologie. Mineralogie. Chemie. Uebungen im Seziren. Griechische, lateinische Sprache, mathematische, philosophische Vorlesungen, (wie unter 1.).

Drittes Halbjahr.

Physiologie. Vergleichende Anatomie. Pharmakologie (theoretische Materia medica). Allgemeine Naturgeschichte. Botanische Exkursionen. Griechische, lateinische Sprache u. s. w., (wie unter 1.).

Viertes Halbjahr.

Allgemeine Pathologie. Allgemeine Therapie. Materia medica

practica. Pharmacie. Uebungen im Seciren. Philolog. philoso
naturhist. Vorlesungen, (nach dem Bedürfniß).

Fünftes Halbjahr.

Spezielle Pathologie. Spezielle Therapie (erster Theil). F
mulare. Diätetik. Allgemeine Chirurgie. Naturhistorische, philo
phische Vorlesungen, (wie oben).

Sechstes Halbjahr.

Spezielle Therapie (zweiter Theil). Pathologische Anatom
Semiotik. Spezielle Chirurgie. Entbindungskunde. Naturhistoris
und andere Vorlesungen, (nach dem Bedürfniß).

Siebentes Halbjahr.

Gerichtliche Arzneikunst. Geschichte, Litterärgeschichte der Medi
Aerztliche, chirurgische und geburtshülfliche Clinica.

Achtes Halbjahr.

Medizinische Polizei. Thierarzneikunde. Aerztliche, chirurgisch
und geburtshülfliche Clinica. Ausarbeitung der Inaugural-Disput
tation. — Berlin, den 3. August 1827.

Die medizinische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms
Universität zu Berlin.

No. 215. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch
tigten bei der Universität zu Berlin, wegen Dauer der Vorlesun
gen bis zum Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 182
(Siehe No. 27. Seite 16.)

No. 216. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevo
mächtigten bei der Universität zu Bonn, die Versäumniss d
Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 18

Das Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in der anliegenden Abschr
(Anlage a.) die an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten
Halle zur Verhütung der Versäumniß von Vorlesungen, welche sich
Studirenden am Schlusse der Semester zu Schulden kommen lass
ergangene Verfügung vom 14. v. M. mit dem Auftrage, die darin e
haltenen Festsetzungen auch bei der dortigen Universität zur Ausführu
zu bringen, und das hierunter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. Juni 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

Anlage a.

Reskript an denselben zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Ve
14. Mai 1828.

Das Ministerium findet sich durch die in dem Disziplinarberi
vom 5. April c. aufgenommene Bemerkung, daß viele Studirende
Schluß der Vorlesungen nicht abwarten, vielmehr oft schon 3 bis
Wochen früher die Universität verlassen, bewogen, hierdurch festzusetz
daß 1) nur dann Vorlesungen in die Abgangszeugnisse der Studiren
aufgenommen werden dürfen, wenn von dem Dozenten pflichtmäßig a
dem Hauptanmeldebogen bezeugt worden, daß der Studirende das K
legium bis zum Schlusse gehört, oder sich durch ein Attest des Deka
der Fakultät über die Nothwendigkeit, den Besuch der Vorlesungen e
zustellen, ausgewiesen hat, in welchem letztern Falle jedoch die beim A
hören des Kollegienbesuchs noch nicht vorgetragenen Theile der Vor
sung speziell anzugeben, und in das Abgangszeugniß mit aufzunehm
sind. Diese Bestimmung ist den Studirenden am Anfange jedes S

...sters durch Anschlag in Erinnerung zu bringen. 2) Ist die bereits ...stehende Vorschrift, daß kein Dozent ohne Genehmigung des Ministe... seine Vorlesungen früher als 8 Tage vor dem festgesetzten Schluß... ...mine beendigen dürfe, streng zu befolgen. Zu dem Zwecke hat jeder ...ozent am Schlusse des Semesters eine pflichtmäßige Anzeige des Schluß... ...ses den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen, welche ...dem das letzte Vierteljahr betreffenden Disziplinarbericht jederzeit auch ...ieber eine genaue Anzeige aufnehmen werden. — Die Bekanntma... ...ung des Schlußtermins durch mehrere Zeitungen hält das Minist... ...um, da sie kostspielig ist und schwerlich dem Zwekke entsprechen dürfte, ...mal nur zu oft die Aeltern selbst die frühere Abreise der Studirenden ...veranlassen, nicht für angemessen. — Berlin, den 14. Mai 1828.
...Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 217. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörsälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 31. v. ..., daß im Allgemeinen es nicht räthlich ist, in den Hörsälen der hie... ...Königlichen Universität, und zwar vom Katheder herab, den Vor... ...über irgend einen Gegenstand zu gestatten, der nicht unmittelbar ...den betreffenden, im Lektionskatalog angekündigten und vom Mi... ...rium genehmigten Kollegien zusammenhängt. Am wenigsten aber ...zulässig, einen Vortrag vom Katheder herab dem einen oder dem ...Studirenden zu erlauben, da der Katheder ausschließlich für die ...sseren und Dozenten der Königlichen Universität bestimmt ist, und ...r mögliche Mißbrauch nicht vorhersehen läßt, welchen Studirende ...einer solchen Erlaubniß machen könnten. ꝛc.
...Berlin, den 7. November 1828.
...Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 218. Verfügung an denselben zu Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829.

Nachdem auch der Herr Erzbischof von Köln den anliegenden Stu... ...der katholisch-theologischen Fakultät der dortigen Königlichen ...ität (Anlage a.) beifällig aufgenommen hat, trägt das Minist... ...kein Bedenken, denselben hierdurch zu genehmigen, und zu erlau... ...daß er gedruckt, und den Studirenden der gedachten Fakultät mit... ...t werde. Die Fakultät hat nun bei Anfertigung ihres Lektions... ...nisses darauf zu achten, daß sie den Studirenden die Befolgung ...Rathes und das Studium nach diesem Plane möglichst erleichtere.
...Berlin, den 25. März 1829.
...Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Studienplan. Vom 3. Juni 1829.

Si quis homo frugi de opere aliquo gravi, sive de itinere in ter... ...peregrinas suscipiendo, sive de reipublicae munere obeundo co... ...omni, qua valet, diligentia rationes, quibus res juste riteque ...inistranda sit, reputare secum consilioque peritissimorum homi... ...uti solet. Quae ratio ab iis quoque nobis potissimum obser... ...a esse videtur, qui spatiosos et perplexos Academiarum hortos

ingressuri sint, ne temere, huc illucque errando, in multas q
et curiosas res incidant, quibus teneantur, sapientia autem illa
clarissima, cujus visendae gratia venerint, excidant. Novimus qu
Adolescentes honestissimi, divinae sapientiae studiosi, multos Ve
hanc cautionem, expetendo a nobis studiorum consilium, adl
plerumque solitos esse. Sed qui valde doleamus, si vel unus
modestia adeundi nos et consulendi, aut pravo indoctorum co
aliorsum abstractus, discrimen aliquod incurrat: visum nobis e
timum, auspiciis Regii institutionis divinae humanaeque Mini
per litteras hasce viae, quae Vobis per triennium Vestrum aca
cum eunda sit, indicem et quasi tabulam compitaliciam exhibere,
quidem si sequemini, haud errabitis. Sed caveatis tamen, ne ha
ma Vobis proposita ita adstrictos Vos arbitremini, quasi ne un
quidem ab ea discedere per nos liceat; quin sciatis, nihil nos
nisi utile consilium dare; si quidem Vestrum omnium non
omni ex parte est voluntas, neque ingenium ad altiora studia
instructum, nec stadium academicum omnibus angusto triennii
tio inclusum. Imprimis ex praelectionibus et scholis Ordinis P
sophici eas tantum theologicis adiunximus, quae pro Vestro st
rum fine Vobis omnium maxime utiles et necessariae esse videb
Quare aut his nostris consiliis obsequemini, aut, si pro singula
tione studiorum Vestrorum meliora noveritis, ea sequimini,
semper respicientes et apud Vos reputantes, quid et Deo O. M
sanctae Ecclesiae, tum quid Vobismet ipsis debeatis. — Valete.

Bonnae, d. III. m. Junii a. MDCCCXXIX.

Decanus et Professores.

Ordinis theologorum catholicorum in Universitate Fridericia
helmia Rhenana ad studia disciplinarum theologicarum
instituenda consilium.

Anni I. Spatio semestri hiberno:

1) Psychologia empirica, 2) Logica, 3) Introductio genera
libros sacros V. et N. T., una cum Critica et Hermeneutica bi
4) Linguae orientales, 5) Historia civilis, aut Philologia graec
latina, si ea magis videbitur necessaria.

Anni I. Spatio semestri aestivo:

1) Introductio philosophica in universam Theologiam prae
hujus Encyclopaedia, una cum adiunctis institutionibus hodeg
2) Archaeologia biblica, 3) Interpretatio V. T., 4) Historiae
siasticae pars prima, 5) Linguae orientales, aut Historia civili
Philologia graeca et latina.

Anni II. Spatio semestri hiberno:

1) Principia Theologiae christianae catholicae, 2) Interpr
V. et N. T., 3) Historiae ecclesiasticae pars altera, 4) Patrolo
Patristica, 5) Historia Philosophiae aut Metaphysica.

Anni II. Spatio semestri aestivo:

1) Theologiae dogmaticae pars prima et secunda, 2) Inter
tio V. et N. T., 3) Jus ecclesiasticum, 4) Philosophia moralis, 5
tiquitates christianae.

Anni III. Spatio semestri hiberno:

1) Theologiae dogmaticae pars postrema, 2) Theologia m
3) Interpretatio N. T., 4) Rhetorica.

Anni III. Spatio semestri aestivo:
1) Theologia pastoralis, una cum Homiletica, 2) Interpretatio N. T. 3) Paedagogica, 4) Jus naturale.

No. 219. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Beaufsichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Professoren. Vom 9. Januar 1830.

Das Ministerium hat von dem unterm 11. Oktober pr. von Ew. ꝛc. erstatteten Disziplinarberichte für das dritte Quartal 1829 nähere Kenntniß genommen, und eröffnet Ihnen in Bezug auf den hierneben zurückfolgenden Bericht des Prorektors und Senats der dortigen Universität Folgendes. Das Ministerium ist damit einverstanden, daß ein den Studirenden von den Dozenten gegebener freundlicher Rath über einen festzuhaltenden Studienplan, und über die Wahl der Kollegien in successiver Ordnung, auf regelmässigen Fleiß und Erregung wissenschaftlichen Interesses vorzugsweise einwirken. Nicht oft genug kann es den Professoren wiederholt werden, daß sie verpflichtet sind, dem Fleiße, den wissenschaftlichen Studien, der sittlichen Führung der Studirenden eine unwahrende Aufmerksamkeit zu widmen, und daß ein Rath, eine Warnung zur rechten Zeit von einem Professor, auf die rechte Weise an die Studirenden gerichtet, mehr fruchtet, als noch so viele polizeiliche Verfügungen. Der akademische Senat ist hierauf wiederholt aufmerksam zu machen. — Berlin den 9. Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 220. Verfügung an denselben zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Professoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen, und die Befugniß der Privatdozenten, solche zu halten. Vom 13. Februar 1830.

Der Rektor und Senat der hiesigen Universität hat in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 7. November pr., unter Darstellung der Nachtheile, welche die öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen für die Studirenden haben, darauf angetragen, daß die Professoren von der Verpflichtung, solche Vorlesungen zu halten, entbunden werden möchten. Unter Bezugnahme auf die desfallsigen Anträge eröffnet das Ministerium Ihnen hierdurch: 1) daß es die amtliche Verpflichtung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, halbjährlich eine öffentliche Vorlesung zu halten, nicht aufheben kann, da vermöge ihrer Bestallungen diese Verpflichtung einen wesentlichen Theil ihres Berufs ausmacht, und es überhaupt nicht thunlich ist, amtliche Verpflichtungen blos von der Willkühr der betreffenden Individuen abhängig zu machen. Dagegen will das Ministerium die gratis anzukündigenden Vorlesungen der Privatdozenten hierdurch der besondern Aufsicht und Kontrolle der betreffenden Fakultäten unterwerfen, so daß jeder Privatdozent von jetzt an zu jeder von ihm gratis anzukündigenden Vorlesung erst die Zustimmung der Fakultät einholen soll. Hiebei bleibt denn den Privatdozenten, welchen die Zustimmung der Fakultät zu der fraglichen Vorlesung verweigert wird, der Rekurs an das Ministerium unbenommen. 2) Will das Ministerium genehmigen, daß die Publika nicht in den Anmeldungsbogen verzeichnet, und nicht von den Dozenten testirt werden. Hiervon sollen jedoch alle diejenigen Fälle ausgenommen seyn, in welchen die Dozenten selbst aus eigener Bewe-

gung auf den Wunsch der betreffenden Studirenden sich veran
den Besuch der von ihnen gehaltenen Publika zu testiren. —
nisterium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu
Berlin, den 13. Februar 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel

No. 221. Cirkular an die juristischen Fakultäten, in H
Vorlesungen über Natur-, deutsches Staats- und e
Völker-Recht. Vom 16. September 1830.

Das Königliche Justizministerium hat wegen der Pri
Auskultatoren das abschriftlich anliegende Reskript an sämm
desjustizkollegien (Anlage a) erlassen, und durch dasselbe die
der in dem Ministerialreskripte vom 1. Januar 1797 (Anlag
in dem §. 450. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnu
tenen Anweisung (Anlage c.), wonach die Prüfungen bei de
tatureramen auch auf das Natur-, Völker- und Staats-Re
strekken sind, in Erinnerung gebracht. Das Königliche Justizm
ist zu dieser Verfügung dadurch bewogen, daß es zu seiner
gelangt war, daß auf einer inländischen Universität diejenig
renden der Rechte, welche keine Vorlesungen angenommen ha
mals, und mehr als je den Einwand vorgebracht haben, sie
reits in den ersten zwei Jahren Alles gehört, was sie zu hör
ten; denn juristische Encyklopädie, Rechtsphilosophie, juristisch
neutik oder Exegese, Staatsrecht, Völkerrecht ꝛc. seyen sie
nicht verpflichtet, auch werde von den Königlichen Oberlande
niemals nach Zeugnissen über dergleichen Vorlesungen gefragt.
dem das Ministerium der juristischen Fakultät hiervon Kennt
beauftragt es dieselbe zugleich, dafür zu sorgen, daß von jetzt
mäßig in jedem Jahre eine Vorlesung über deutsches Staats
über europäisches Völkerrecht angekündigt werde. Das M
sieht hierüber der Anzeige der juristischen Fakultät baldigst
Auch ist die Verfügung des Königlichen Justizministerii m
schlags zur Kenntniß der Studirenden der Rechte bei der dort
versität zu bringen. — Berlin, den 16. September 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landesjusti
denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 183

Es ist zur Kenntniß des Chefs der Justiz gelangt, daß
inländischen Universität bei der diesmaligen Revision der Anm
derjenigen Studirenden, welche keine Vorlesung angenommen,
und mehr als je von den Studirenden der Rechte der Einn
gebracht ist, sie hätten bereits in den ersten zwei Jahren All
was sie zu hören brauchten; denn juristische Encyklopädie, Re
sophie, juristische Hermeneutik oder Exegese, Staatsrecht, V
und dergleichen, seyen sie zu hören nicht verpflichtet, auch n
den Königlichen Oberlandesgerichten niemals nach Zeugnissen
gleichen Vorlesungen gefragt. — Aus dieser Veranlassung wir
lichen Königlichen Landesjustizkollegien die Befolgung der in
skripte vom 1. Januar 1797 und in dem §. 450 des Anhange
gemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Anweisung, wonach da
tatureramen nicht auf das bürgerliche Privatrecht zu beschrän
dern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt, desgl

Völker- und Staats-Recht zu erstrekken, hierdurch in Erinnerung
acht. — Berlin, den 17. August 1830.

Der Justizminister.

Anlage b.

ustizministerialreskript, die Gegenstände der Prüfung der zum juri-
stischen Staatsdienst sich meldenden Kandidaten betreffend. Vom
1. Januar 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist schon längst wahr-
nmen worden, daß seit einiger Zeit auf manchen so genannten ge-
ten Schulen und Akademien die Ausbildung der jungen Leute in
einem Gelehrten doch so nothwendigen Sprach- und wissenschaft-
en Kenntnissen sehr vernachlässigt werde. — Diesen Mangel haben
n Allerhöchstselbst sogar in Ansehung der lateinischen Sprache be-
rkt, ungeachtet diese den Rang einer eigentlich gelehrten Sprache
ch immer mit Recht behauptet, und einem Jeden, der sein Fach nicht
s handwerksmäßig bearbeiten will, unentbehrlich ist. Da nun über-
ie Kenntniß dieser Sprache, und eine gewisse Fertigkeit im Ver-
ben und Sprechen derselben, nach der Lage und Verfassung mancher
serer Provinzen, selbst zum wirklichen Betriebe der Geschäfte noth-
ndig erfordert wird, und kein junger Rechtsgelehrter im Voraus wis-
kann, ob ihn nicht der Dienst des Staats in eine solche Provinz
nsen werde, so haben Wir aus Allerhöchst eigener Bewegung ver-
net, daß künftighin bei den Prüfungen der Rechtskandidaten darauf mit
hen werden soll, ob ein solcher Kandidat fähig sey, das Lateinische
in mündlichen Unterredungen zu verstehen, und sich darin mit eini-
Fertigkeit und Leichtigkeit auszudrükken. — Wir befehlen Euch da-
in Gnaden, Eure Examina auf diesen Gegenstand mit zu richten,
keinem Kandidaten das Zeugniß der Brauchbarkeit zu ertheilen,
n sich finden sollte, daß er diese dem Gelehrten und dem Geschäfts-
n gleich unentbehrliche Sprache vernachlässiget habe. — Eben so
en Wir höchst ungern wahr, daß die jungen Rechtsbeflissenen sich
n mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen
rechts einschränken; sich damit begnügen, wenn sie einen Vor-
n den Definitionen und Lehrsätzen, die zu diesem gehören, dem Ge-
nisse anvertraut haben, und wohl gar der Meinung sind, daß das
n, oder höchstens das Auswendiglernen der am meisten praktischen
n Titel des Allg. Landrechts schon hinreichend sey, einen brauchba-
preussischen Rechtsgelehrten zu bilden. — Da es aber von selbst in
Augen leuchtet, daß das Landrecht nicht richtig verstanden, noch an-
ndet werden könne, wenn nicht der Kopf durch das Studium der
losophie zum gründlichen Nachdenken gewöhnt, und besonders durch
wahres philosophisches Naturrecht mit den ersten Begriffen und
ndwahrheiten, worauf jede positive Gesetzgebung und also auch die
tige beruht, näher bekannt geworden ist; und da überdem der preus-
e Geschäftsmann sehr oft in Lagen und Umstände kommen kann,
er ohne einige Begriffe von dem allgemeinen und dem besonderen
päischen Völkerrecht, so wie von den staatsrechtlichen Verhältnissen
s Vaterlandes gegen das deutsche Reich und gegen andere Staaten,
Pflichten seines Amts und den ihm darin zu machenden Aufträ-
kein Genüge leisten kann; so ist es Unser Wille, daß die Examina
Rechtskandidaten künftig auch auf das Naturrecht mit gerichtet,
zugleich darauf gesehen werden solle, ob der Kandidat von dem
kerrechte und dem jure publico wenigstens so viel Kenntnisse er-

langt habe, daß er sich in vorkommenden Fällen durch fortgesetztes e
nes Studium und fleissiges Nachlesen bewährter Schriftsteller da
so viel, als es seine jedesmalige Amtslage und Verhältnisse erfor
forthelfen könne. Der diesfällige Befund soll ebenfalls jedesmal in
über die angestellten Prüfungen zu ertheilenden Zeugnisse treulich
der Wahrheit gemäß mit ausgedrückt werden. Ihr habt Euch
hiernach gebührend zu achten, und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 1. Januar 1797.

Auf Allerhöchsten Spezialbefehl.

v. Goldbeck.

Anlage c.

Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 450.

Bei der Prüfung muß besonders darauf gesehen werden, ob
Kandidat die lateinische Sprache versteht. Findet sich, daß er
auch dem Geschäftsmanne unentbehrliche Sprache vernachlässiget
so soll ihm das Zeugniß der Brauchbarkeit nicht ertheilt werden.
ist die Prüfung nicht auf das bloße bürgerliche Privatrecht zu bes
ken, sondern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt
strekken, und besonders zu erforschen, ob der Kandidat von dem
und Völker-Rechte wenigstens so viel Kenntnisse erlangt habe,
sich durch fortgesetztes Studium darin so ausbilden könne, wie
künftige Amtslage und Verhältnisse erfordern.

No. 222. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevoll
tigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen
schen Fakultät auch Vorlesungen über das französische Civil
Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831.

Das Königliche Justizministerium hat darauf angetragen, d
der Universität in Bonn auch Vorlesungen über das fra
sche Civil- und Kriminal-Recht gehalten werden möchte
diese Vorlesungen für die Justizverfassung in den Rheinlanden vo
schiedener Wichtigkeit seyen, und die juristischen Staatsprüfungen de
gen Rheinländer auch auf das französische Recht gerichtet wär
dessen Erlernung sie sich bisher genöthigt gesehen hätten, auf einig
mester auswärtige Universitäten zu besuchen. Diesem Antrage
fordert das unterzeichnete Ministerium Ew. ꝛc. auf, die juristisch
kultät der Universität in Bonn anzuweisen, von dem nächsten Se
an über das französische Civil- und Kriminal-Recht, mit Einschl
Prozesses, regelmäßig Vorlesungen zu halten.

Berlin, den 31. Oktober 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 223. Studienplan für die Studirenden der philosophisch
kultät der Universität Halle. Von 1831.

Dem Dekan der philosophischen Fakultät, an welchen zunäch
neu aufzunehmende Studirende zu wenden haben, ist es zur Pfli
macht, dieselben, welches Fach sie auch künftighin zu ihrem Ha
dium erwählen mögen, vor allzu großer Einseitigkeit im Studi
warnen, und sie besonders auf die Bedeutsamkeit der philosoph
Wissenschaften aufmerksam zu machen. Dies ist der Zweck folg
Blätter, welche daher auf die verschiedenen einzelnen Fächer, denen
Studirende auf der Universität zu widmen pflegen, Rücksicht zu
men, und an die darauf sich beziehenden gesetzlichen Anordnung

rn haben. — Unmittelbar der philoſophiſchen Fakultät gehören igen an, deren Hauptſtudium ſich entweder auf ſpekulative Philo-, oder auf Mathematik und Naturwiſſenſchaft, oder auf Philolo- nd Geſchichte, oder auf Kameralwiſſenſchaft bezieht.

. Wer Philoſophie zu ſeinem Hauptſtudium macht, iſt zu erin- daß eben darum, weil Philoſophie ſich vorzugsweiſe auf das Un- he, nicht auf das Endliche, bezieht, dieſelbe nie als etwas Fertiges, ehr als eine unendliche Aufgabe zu betrachten ſey. Wenn bei den nen Verſuchen zur Löſung der Aufgabe zuweilen Sprachverwirrung nd, ſo iſt zu erwägen, daß mit der verſchiedenen Auffaſſung die- ufgabe ſelbſt die verſchiedenen Sprachen der Völker zuſammenhän- Unmittelbar folgt daraus, daß derjenige, welcher ſich vorzugsweiſe ſpekulativen Philoſophie widmen will, 1) die auf Sprache und hte der Völker ſich beziehenden Studien nicht vernachläſſigen Neben der Geſchichte werden die alterthümlichen Mythen zu tigen ſeyn, woran ſich unmittelbar das Studium älterer und Werke der Kunſt und Poeſie anſchließt. — Denen, welche ſich weiſe der ſpekulativen Philoſophie widmen wollen, iſt es über- zu empfehlen, um feſte Haltpunkte zu gewinnen, ſich ſo viele po- Kenntniſſe, als nur immer möglich, zu erwerben. Schon ein be- r Platoniſcher Ausſpruch erinnert ſie 2) an die Wichtigkeit eines lichen mathematiſchen Studiums zur Bildung des Geiſtes über- t, da die Mathematik recht eigentlich dazu beſtimmt ſcheint, die rin zu werden von der äuſſern ſinnlichen Welt in eine innere gei- welche jene ſinnliche ſich zu unterwerfen verſteht. Endlich 3) lehrt Bedeutſamkeit, welche das Wort Naturphiloſophie in der neueren ewonnen hat, daß man Naturwiſſenſchaft ſtudiren müſſe, um ſich ugang zur Naturphiloſophie zu erwerben. Ein ausgezeichneter wagte ſogar ſchon vor zwei Jahrhunderten den Ausſpruch: de hysica ne sis solicitus, quia post veram physicam inventam nul- ; und wenigſtens erinnert die ganze Geſchichte der Philoſophie, älteſten Zeit her, an die Bedeutſamkeit der Naturwiſſenſchaft, ich auf den Geiſt und die Richtung des philoſophiſchen Stu- in jedem einzelnen Zeitalter.

. Diejenigen, welche Mathematik und Naturwiſſenſchaft zu ihrem ſtudium machen, haben gewöhnlich die Abſicht entweder 1) bei Gymnaſium angeſtellt zu werden, in welchem Fall es ihnen zu hlen iſt, auch philologiſche und hiſtoriſche Studien nicht zu ver- men. Die Examinationskommiſſion aber iſt bei der Prüfung in Mathematik darauf angewieſen, nicht blos reine, ſondern auch an- te Mathematik zu berückſichtigen, und Kenntniß der Mechanik langen. Und wenn gleich auf Gymnaſien (um der Mathematik die nöthige Zeit zu rauben) der Vortrag deſſen, was wir auf der ität Phyſik nennen, wobei es vorzüglich auf Erweckung des für eigenthümliche Forſchungen ankommt, gar nicht Statt fin- n, ſondern ſich der Unterricht in der Naturwiſſenſchaft vorzugs- auf mechaniſche Vorkenntniſſe zu beſchränken hat: ſo befindet ſich bei jedem Gymnaſium, ſchon zum Beſten der Stadt, ein phyſika- Kabinet, das ein dabei angeſtellter Lehrer der Mathematik auch Bürger zu Vorleſungen benützen ſollte, wie ſolche in England s ſehr einflußreich auf die Gewerbe treibende Klaſſe bewährt ha- und wie ſie auch in Deutſchland ſchon an mehreren Orten ſehr liche Aufnahme fanden, und, neben den Stadtbibliotheken, zur

Anlegung naturwissenschaftlicher Sammlungen Veranlassu
Schon diese Betrachtung ist hinreichend, um Studirende,
vorzugsweise zu Lehrern der Mathematik an einem Gymnas
wollen, zu veranlassen, das Studium der Naturwissenschafte
versitäten ja nicht zu vernachlässigen, besonders da hier au
allein wenig zu lernen ist, sondern es vorzugsweise auf A
kommt, wozu man gegenwärtig fast nur auf Universitäten h
Gelegenheit findet. Daß durch die Anwendung der Math
Naturwissenschaft ihr Vortrag belebt und ihr Studium anzi
macht werden könne, so wie sich nicht selten dadurch neue ma
Gesichtspunkte darbieten, versteht sich von selbst. 2) Diejenig
für höhere Bürgerschulen sich bilden wollen, sind durch die fr
turwissenschaftliche Seminar in Bonn gegebene hohe Minis
gung veranlasst, eine zu große Einseitigkeit ihrer Studien zu
und mit dem Studium der Mathematik, Physik und Chemi
der Zoologie, Botanik und Mineralogie zu verbinden, um ei
blick über die gesammte Naturwissenschaft zu gewinnen. D
Charakter der neueren Zeit gehört, daß die Naturwissenscha
Rang eines allgemeinen Bildungsmittels erworben, und eine
Einfluß auf das Leben gewonnen hat: so werden gewiß die
ten polytechnischen, oder höheren Bürgerschulen immer meh
dehnung und Ansehn gewinnen, so fern es nur nicht fehlt an
unterrichteten Lehrern, damit nicht Oberflächlichkeit einreisse,
was hier zum Gedeihen höchst wesentlich ist, ein streng mat
Unterricht den Geist dieser Schulen bezeichne, und denselben
ihnen behaupte, welcher auf Gymnasien dem gründlichen Un
der lateinischen Sprache angewiesen ist.

III. Wer Philologie und Alterthumskunde zu seinem Ha
macht, wird von selbst erwägen, daß zum Verständniß alter
Schriftsteller Sprach- und Sach-Kenntnisse sich vereinen mü
daß schon zur tieferen Auffassung der Sprachen und ihres Z
hanges von etymologischer und grammatischer Seite ein du
sophie gebildeter Geist gehöre. Noch manche Rücksichten tre
nen ein, welche sich zu gelehrten Schulmännern bilden wo
kann daher hier nur im Allgemeinen an die Forderungen d
schaftlichen Prüfungskommission für Schulamtskandidaten erl
den, um junge Philologen aufmerksam zu machen, neben der
tischen auch die reale Seite ihres Studiums wohl zu berü
Wie viel gerade in dieser letzten Hinsicht noch zu leisten sey,
Umstand, daß diejenigen Schriften des Alterthums, welche si
genannte reale Studien, namentlich Mathematik, Physik u
historie beziehen, noch so wenige Bearbeiter gefunden habe
darum ist Veranlassung genug vorhanden, gerade diese Rücksi
Standpunkte der neueren Zeit gemäß, jungen Philologen zu
Uebrigens sind dieselben, wenn sie bei einem Gymnasium an
werden wünschen, ausdrücklich auf die gesetzliche Bestimmung,
Uebersicht der theologischen Wissenschaften zu erwerben, aufm
machen; so wie ihnen, selbst wenn sie das orientalische Spra
nicht als Hauptstudium behandeln (in welchem Falle sie namen
die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Erlernung des Sans
unbenutzt lassen werden) doch die Berücksichtigung desselben n
hung auf die ihnen unentbehrlichen alterthümlichen und mythis

ja selbst mit Hinsicht auf die von künftigen Schulmännern gefor-
n Leistungen, zu empfehlen ist.

IV. Da die Kameralwissenschaften einen so großen Umfang haben,
nd diejenigen, welche sich denselben widmen wollen, ernstlich zu er-
rn, ein recht bestimmtes Ziel ins Auge zu fassen, wohin sie streben.
i Hauptrichtungen kommen dabei in Betrachtung, die naturwissen-
liche und die politische. In der ersten Beziehung ist es den Ka-
listen, gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu empfehlen, sich mit Che-
und Technologie bekannt zu machen, welche letztere aber, wenn man
wichtigen Theil derselben, die Maschinenlehre, nicht ganz vernach-
gen will, ohne gründliche mathematische und physikalische Vorkennt-
nicht studirt werden kann. Wer aber vorzugsweise sich der poli-
en Seite des Kameralfaches widmen will, dem leuchtet es von selbst
daß auf Geschichte, und namentlich Statistik sich beziehende Stu-
n seinem Fache gehören, auch ist ihm, mit Beziehung auf höhere
ungen, zu empfehlen, daß er juridische Studien nicht vernach-
, sondern sich wenigstens einen Ueberblick über die Rechtswissen-
überhaupt, und eine nähere Kenntniß der für seine speziellen
e zunächst gehörigen Theile derselben erwerben möge.

V. Es sind nun Erinnerungen denjenigen Studirenden mitzuthei-
welche nicht zur philosophischen Fakultät gehören, sondern sich ent-
r der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Pharmacie widmen.
Allgemeinen sind dieselben vor der unrichtigen Ansicht zu warnen,
philosophischen Studien als etwas im ersten Studienjahr Abzuma-
des zu betrachten. Die Wichtigkeit gewisser Theile des philosophi-
Wissens wird ihnen erst bei Fortsetzung ihrer Hauptstudien recht
ar werden. Daß 1) Theologen die philosophischen, historischen
philologischen Studien nicht vernachlässigen dürfen, vielmehr fort-
nd mit ihren theologischen Studien verbinden sollen, geht schon
dem Begriffe der theologischen Wissenschaft selbst hervor. Es wird
mit diesen Blättern von Seiten der theologischen Fakultät eine
vorhin §. III. erwähnte) Anweisung für angehende Theologen
geben, worin es mit Recht heißt: „kein Halbjahr sollte ohne den
einer oder der andern znm Kreise der philosophischen Studien
igen Vorlesung hingehen, außer dem, was der Privatfleiß thun
." Wie sollten auch exegetische Studien ohne philologische, wie
historische ohne universalhistorische möglich seyn; Und nicht blos
Einleitung für theologische Studien ist Religionsphilosophie zu be-
ten, da Gott in seinem Verhältnisse zur Natur und dem mensch-
Geiste zu erkennen überhaupt die Hauptaufgabe ist aller Philoso-
weswegen Fortschritte oder Rückschritte der Philosophie und Theo-
in den einzelnen Zeitperioden sich stets gegenseitig hervorriefen und
deten. Vom philosophischen Standpunkte aus sind junge Theo-
hier noch an den biblischen Ausspruch zu erinnern, daß „Gott
durch die Natur sich offenbare". Und wer durch solche Betrach-
sich zum Studium der Natur hingezogen fühlt, wird finden, daß
Geist der Naturwissenschaft, wie der Mathematik, ein ernster ruhi-
Geist sey, feindlich jeder Rechthaberei und jedem Gewichtlegen auf
e individuelle Ansicht. Und diese Mäßigung und Ruhe im Ur-
, um nicht vorzugreifen einer höheren Entscheidung durch Aussprüche
Natur selbst, gerade diese durch das Studium der Natur hervor-
ene Sinnesart, möchte einem Theologen in unserer Zeitperiode ganz
ders heilsam seyn. Ja ein ausgezeichneter Geist des Alterthums

(Roger Bacon) hob in dieſer Beziehung hervor, daß die Art, wie
Naturwiſſenſchaft zu Werke geht, weniger durch Argumente als du
die That beweiſend, recht eigentlich diejenige Lehrweiſe ſey, welche m
bei Verbreitung des Chriſtenthums zum Muſter nehmen ſollte. Ue
gens kann auch der Umſtand, daß die ſogenannte theologia gent
welche ſtets zum Kreiſe theologiſcher Gelehrſamkeit gerechnet wur
entſchieden mit vielen naturwiſſenſchaftlichen Beziehungen zuſamm
hängt, den jungen Theologen erinnern, daß es unzweckmäßig ſey,
auf Univerſitäten ihm dargebotene Gelegenheit, neben der Bücherge
ſamkeit auch eine auf eigener Anſchauung beruhende ſich zu erwe
ſo gänzlich unbenützt zu laſſen, wie es von mehreren leider geſch
die ſolches ſpäterhin zu bedauern nicht ſelten nur allzu ſehr Ur
finden.

Anmerk. Um junge ſtudirende Theologen aufmerkſam zu machen,
wichtig oft minder von ihnen beachtete Studien zum Theile
für das richtige Verſtändniß der bibliſchen Schriften ſeyen, m
ein würdiger Geiſtlicher, der vormalige Inſpektor Lenz zu Hel
im Halberſtädtiſchen, im Jahre 1786 eine Stiftung bei unſere
verſität. Es ſollen nämlich, dieſer Stiftung gemäß, beſonder
leſungen gehalten werden über die phyſiſche Beſchaffenheit des Or
und die Denk- und Empfindungs-Art morgenländiſcher Völker,
eben durch dieſe aus älteren und neueren Reiſebeſchreibungen zu
pfenden Kenntniſſe von der Landesbeſchaffenheit, den Sitten, Ge
chen und Künſten jener Völker, die wichtigſten Stellen des alten
neuen Teſtaments zu erläutern, welche ohne jene Vorkenntniſſe
gehörig verſtanden werden können.

2) Den Juriſten wird, ſelbſt wenn ſie blos zu Praktikern ſi
den wollen, unter den philoſophiſchen Wiſſenſchaften Logik, verb
mit dialektiſchen Uebungen, Pſychologie und mathesis forensis a
gentlich zu empfehlen ſeyn. Die Theilnahme an den hauptſächli
kameraliſtiſchen Vorleſungen iſt ihnen auf dem Standpunkte der
ren Zeit, um den von ihnen ſpäterhin geforderten Leiſtungen ge
zu können, durchaus unentbehrlich. Der nach gelehrter Bildung
bende Juriſt wird ſich ohnehin zum Studium der Verfaſſung be
deutendſten Völker der Erde älterer und neuerer Zeit hingezogen
dadurch von ſelbſt veranlaſſt fühlen, ſeinen hiſtoriſchen und philoſ
ſchen Studien nicht zu enge Schranken zu ſetzen. Wie gut es
neben dem Studium des römiſchen Rechts, auch das griechiſche
zweckmäſſig zu berückſichtigen, daran wollen wir, mit Beziehung
die hier dargebotene Gelegenheit, beſonders erinnern. Die zum
der juridiſchen Studien gehörige medicina forensis aber kann diejen
welchen es um gründliche Kenntniß derſelben zu thun iſt, auf di
bei unentbehrlichen naturwiſſenſchaftlichen, z. B. auf Toxikologie
beziehenden Vorkenntniſſe aufmerkſam machen. 3) Den Mediz
iſt geſetzlich vorgeſchrieben, daß ſie von den philoſophiſchen Wiſſenſ
ten Logik und Pſychologie nicht vernachläſſigen mögen. Das Stud
der geſammten Naturwiſſenſchaft, namentlich der Phyſik, Chemie, Zo
gie, Botanik, Mineralogie, wurde längſt als dem Mediziner unentb
lich anerkannt, worauf ſich eben das alte Baccalaureats-Examen be
welches gegenwärtig wieder eingeführt iſt, unter dem Namen des nat
wiſſenſchaftlichen Tentamens bei der philoſophiſchen Fakultät, wo
aber zugleich nach pſychologiſchen und logiſchen Kenntniſſen gefragt wi
Wer die Note No. 3, d. h. der Unreife, bei ſeinem Abgange von

rhalten hat, möge ja nicht leichtſinnig das mediziniſche Stu-
innen, in der eitlen Hoffnung, bei einer ſo viel Umſicht und
wandtheit in der Ausübung erfordernden Wiſſenſchaft, wie Arz-
ſchon mit dem Nothdürftigſten ausreichen zu können. Wegen
rch Nachläſſigkeit in Erwerbung von Schulkenntniſſen ſich ver-
ı Mangels am ernſten wiſſenſchaftlichen Sinne, iſt es geſetzlich
, demjenigen, welchem es an der nöthigen gelehrten Schulbil-
lt, den Zutritt zu Prüfungen, die der mediziniſchen Doktor-
rangehen, zu geſtatten. — Im Allgemeinen, wer hinſichtlich
ılbildung zurück geblieben iſt, und nicht (was am beſten wäre)
em Gymnaſium ſich anſchließen, ſondern auf der Univerſität
will, der möge, welchem Fache der Gelehrſamkeit er ſich zu
gedenkt, wenigſtens das ganze erſte Jahr ſeiner Univerſitäts-
uf philologiſche, hiſtoriſche und mathematiſche Studien wenden,
uvor das Zeugniß der Reife zur Univerſität bei einem neuen
vor der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion zu erwerben.
ls achtzehn Monate, vom Tage der Immatrikulation an, die-
en hinaus zu ſchieben, und vorläufig zu andern Studien ſich
n, in der Hoffnung, das Examen über die nöthigſten Schul-
ſpäterhin nachholen zu können, iſt, um unnütze Zeitverſchwen-
d traurige Selbſttäuſchung zu verhüten, geſetzlich unterſagt.
n, wer bei dieſer zweiten Prüfung nochmals das Zeugniß der
keit erhielt, ſich nicht mehr zu einer neuen Prüfung bei der
ftlichen Examinationskommiſſion melden, wenn nicht von einem
niglichen Miniſterium die Erlaubniß dazu ausnahmsweiſe, in
ıſſerordentlichen Fällen, ertheilt wurde. — Im Examen ange-
tudirender wird auf Kenntniß der lateiniſchen Sprache beſon-
ſicht genommen. Uebrigens ſind die Studirenden bei dieſer
ung gleichfalls auf die ihren Studien angemeſſene Erlernung
Sprachen, und namentlich auf die ihnen dargebotene Gelegen-
erkſam zu machen, ſich einen Ueberblick über den ganzen Kreis
r Sprachen zu erwerben. 4) Bei den eben erwähnten For-
welche an Studirende hinſichtlich auf gelehrte Schulbildung
erden, können ſich die Pharmaceuten, welche etwa ein Jahr
Univerſität beſuchen wollen, um ſich zu dem pharmaceutiſchen
men vorzubereiten, leicht überzeugen, daß die Vorleſungen auf
rſität unter Vorausſetzung einer ganz andern Vorbildung ge-
rden, als welche ſie mitzubringen im Stande ſind. Zu ihrem
nt daher ein an unſere Univerſität ſich anſchließendes pharmaceu-
ſtitut, wo ſie Gelegenheit finden, vorzugsweiſe durch auf ſie
berechnete Privatiſſima, ſich ihrem Zwekke gemäß zu unterrichten.
Da es für den glücklichen Fortgang der Studien auf Uni-
eben ſo wichtig iſt, von unwiſſenſchaftlichen Geſellſchaften ſich
ı halten, als ſich anzuſchließen an wiſſenſchaftliche Vereine,
ter zunächſt die bei unſerer philoſophiſchen Fakultät beſtehen-
aft gemacht werden. — Im Lektionskataloge ſind unter der
t Seminarien mehrere wiſſenſchaftliche Vereine erwähnt, un-
das philologiſche Seminar und die hiſtoriſche Geſellſchaft zum
philoſophiſchen Fakultät gehören. Es beſtehen aber auſſer-
ähnliche Vereine, namentlich für ſpekulative Philoſophie und
matik, abgeſehen von denen zu ſpeziellen Uebungen, welche
ızelne wiſſenſchaftliche Vorträge anreihen, wo (wie in den
enſchaften) mündliche gegenſeitige Unterhaltung weſentlich iſt.

Denjenigen, welche sich besonders für Naturgeschichte interessiren, biet
das zoologische Museum und mineralogische Kabinet, welche wöchentlic
zwei Stunden geöffnet werden, einen Vereinigungspunkt dar; eben
das chemische Laboratorium denen, welche sich in chemischen Arbeiten
üben wünschen. — Durch das vorhin erwähnte pharmaceutische Ins
tut wird nicht blos den Pharmaceuten, sondern auch den Medizine
Gelegenheit dargeboten, sich in der für sie zunächst wichtigen Arzene
prüfungslehre und Toxikologie praktisch zu üben. Auch eine, in einz
besondern, zum Studiren geeigneten Zimmer aufgestellte Droguensamm
lung kann zugleich von Medizinern und Pharmaceuten benützt werde
Daselbst ist auch ein pharmaceutisches Herbarium, und sind Kupf
werke vom Direktor des pharmaceutischen Instituts zur Benützung d
gelegt, in welcher Beziehung hierüber mit demselben nähere Rücksprac
zu nehmen ist. — Eben so ist es nöthig, Rücksprache zuvor mit d
Direktor der Sternwarte zu nehmen, wenn Jemand dieselbe besuc
will, was natürlich blos denen von Nutzen seyn kann, welche di
Theilnahme wenigstens an den populären Vorlesungen über Astron
sich die nöthigen Vorkenntnisse erworben haben. — Aufmerksam
auch die Studirenden auf die Kupferstichsammlung zu machen, wel
an bestimmten Tagen der Woche geöffnet wird. — Die im Kat
erwähnte thüringisch-sächsische Gesellschaft zur Erforschung deutscher
terthümer, welche sich der Universität anschließt, ist nicht zunächst
Studirende bestimmt. Die Direktoren derselben werden aber gern
reit seyn, denen, welche sich für deutsches Alterthum interessiren,
Sammlungen dieser Gesellschaft für ihre Studien benützen zu lassen.
Zu erwähnen ist hier auch ein seit kurzer Zeit wieder neu aufleben
biographischer Verein unter den Studirenden zur Feier des Andenk
ausgezeichneter wissenschaftlicher Männer an Tagen, welche nähere
ziehung auf sie haben. Stets haben mehrere Professoren solchen V
lesungen mit Theilnahme beigewohnt; und da es wichtig ist, daß
Studirende sich gleichsam einen Genius wähle, dessen Bild ihm
leuchte auf der betretenen Studienbahn, so ist diesem Verein ein r
glücklicher Fortgang und eine immer größere Ausdehnung zu wünsch
Die Anzahl der zunächst zur philosophischen Fakultät gehörigen S
direnden bildet gewöhnlich nur einen kleinen Kreis. Darum hat di
kleine Kreis den Vortheil, sich an die Dozenten des Faches, dem
sich widmet, näher anschließen zu können; und diese werden auch
bereit seyn, den Privatstudien einzelner Studirender förderlich zu
den. Möchten überhaupt die Studirenden nicht versäumen, jede G
genheit zu benützen, um die Professoren ihres Faches mit ihren Pr
studien bekannt zu machen, worauf dann selbst bei der Wahl der Pr
aufgaben Rücksicht genommen werden kann, um zur weiteren Aus
rung und Vollendung angefangener Arbeiten zu ermuntern. — Da j
verständige Mensch, welcher eine Universität besucht, sich nicht auf
Studium geschriebener Hefte beschränken, sondern vorzügliche, zu sein
Fache gehörige Bücher studiren wird: so ist es sehr zu wünschen,
die von der Universität abgehenden Studirenden, in der von ihnen
den einzelnen Fakultäten einzureichenden Lebensbeschreibung auch
wissenschaftlichen Werke bezeichnen mögen, welche sie mit beso
Fleiße studirt haben, so wie die Arbeiten, welche sie in Seminar
oder andern gelehrten Gesellschaften geliefert. Ueber solche wohlgel
gene Arbeiten sind Zeugnisse beizubringen, welche, in das Abgangsze
niß aufgenommen, zur besonderen Empfehlung gereichen können.

No. 224. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Januar 1832.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß wenn auch das vorhandene ärztPersonale für die gewöhnlichen Sanitätsverhältnisse als vollkomausreichend betrachtet werden muß, bei so außergewöhnlichen Zeitnissen, wie die durch die Verbreitung der Cholera herbeigeführten es doch mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ja geradezu lich ist, an jedem einzelnen Punkte der Monarchie dem Bedürfder nothwendigen ärztlichen Hülfe auf eine dem Zweck entde Weise zu genügen. Um dem dadurch herbeigeführten Nothzum Theil wenigstens abzuhelfen, habe ich bereits die Anstellung cher und inländischer, noch nicht vollständig approbirter Aerzte en, so wie den Wundärzten zweiter Klasse die Behandlung erakranken unter Aufsicht der approbirten Aerzte und Wundattet. Da indeß auch diese Aushülfe für den beabsichtigten cht vollkommen ausreicht, so habe ich, Behufs einer möglichen ltigung der nöthigen ärztlichen Hülfe, nachstehende Anordnung n, mich veranlasst gefunden. — Von Seiten jeder resp. medi Fakultät und medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ist, falls t bereits geschehen seyn sollte, dafür zu sorgen, daß unfehlbar Laufe dieses Semesters eine besondere Vorlesung von derselben Natur, die Aetiologie, die Symptomatologie, Diagnose, die lung der Cholera in prophylaktischer und therapeutischer Beziehalten werde. An dieser Vorlesung ist auch den bereits approhirurgen, welche an dem Orte sich befinden, oder zu diesem Bechin sich zu begeben gewilligt seyn sollten, die Theilnahme zu , und dieserhalb das Erforderliche denselben durch die öffentlätter bekannt zu machen. Diejenigen Studirenden, welche lesung gehört haben, sind dazu bestimmt, den approbirten Aerzheilt zu werden, um unter deren Leitung der Behandlung der ranken sich zu unterziehen. — Zur Gewährsleistung für ihre langte Qualifikation haben indeß die Studirenden, welche eine stellung ambiren, zuvor einer, einzig und allein hierauf gerichPrüfung sich zu unterwerfen. Diese Prüfungen finden unmittelch Beendigung der in Rede stehenden Vorlesung Statt, und werden der Reihe nach dabei fungirenden Lehrern der resp. Faoder Lehranstalt unentgeltlich abgehalten. Diejenigen Studirenelche in dieser Prüfung die von ihnen erlangte erforderliche Quazur Anstellung als Hülfsärzte nachgewiesen haben, erhalten escheinigung hierüber. Von sämmtlichen, mit solchen Bescheiniverseheuen Studirenden aber ist ein monatliches Verzeichniß an präsidenten der Provinz einzureichen, damit letztere hiernach die Dispositionen wegen zweckmäßiger Benutzung und Vertheier auf solche Weise gewonnenen Hülfsärzte zu treffen im Stande — Bei der hohen Wichtigkeit der Zwekke, welche an diese Anordknüpft sind, glaube ich mich überzeugt halten zu dürfen, daß ultät zur zweckmäßigen Ausführung derselben hinzuwirken nach räften bemüht seyn werde, und sehe einer nähern Anzeige dessen, Bezug hierauf geschehen ist, innerhalb vier Wochen entgegen.

Berlin, den 13. Januar 1832.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 225. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, gen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Ge stände, über welche Professoren privatim lesen. (Vergl. No. Vom 7. November 1832.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, von jetzt an keinem Privatdozenten gestattet seyn soll, irgend eine W senschaft, über welche zu gleicher Zeit von einem ordentlichen oder serordentlichen Professor der betreffenden Fakultät eine Privatvorle angekündigt ist, als ein gratis zu lesendes Kollegium anzukünd Der ꝛc. wird beauftragt, dieser Anordnung gemäß an sämmtliche F täten das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 7. November 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 226. Studienplan für die Studirenden der Theologie a Universität Halle. Von 1832.

Das theologische Studium ward von jeher, wie uns eine Erfahrung gelehrt hat, von sehr Vielen angefangen, ohne daß s deutliche Vorstellung von dem Umfang desselben, dem Zusa hang seiner Theile, und der zweckmäßigsten Methode mit jedem derselben bekannt zu machen, dazu mitbrachten. Au ben wohl nur Wenige vor ihrem Abgange von der Schule G heit gehabt, sich jene vorläufig so wichtige Einsicht zu erwerben. her so viel Unsicherheit und Mißgriff in der Wahl der Lektion viel Unrichtiges im Urtheil über das mehr oder minder Wichti viel Planlosigkeit des Studiums, selbst bei ernstlichem Fleisse; die so oft laut geäusserte Klage am Ende der akademischen Ja spät eingesehen zu haben, wie ganz anders diese Jahre hätten werden können. — Nächstdem sind auch viele Studirende von äussern Hülfsmitteln, Bildungsanstalten und andern Gesetz und Gebrauch bestimmten Einrichtungen zu wenig richtet, oder — bei der herrschenden Sorglosigkeit um den eigent Zweck des Universitätslebens — nur durch Zufall damit bekan worden, so daß sie ihre Wohlthätigkeit erst einsehen, ihre eigenen liegenheiten erst kennen lernen, wenn die Zeit, jene zu benutzen diese zu erfüllen, verstrichen ist. — Dies Alles hat uns veran jedem hier ankommenden Theologie Studirenden die folgenden ter zu übergeben. Er findet darin 1) eine summarische Aufzä der einzelnen Wissenschaften, welche das Ganze des the gischen Studiums ausmachen, nebst kurzer Anzeige ihres Be und ihrer Beziehung auf einander; desgleichen Winke, welche H wissenschaften dem Theologen zu seiner künftigen wahrschei Bestimmung vorzüglich zu empfehlen sind; dies Alles mit steter sicht auf die hier übliche Einrichtung der theologischen Vorles 2) eine Nachricht von den hier bestehenden Seminarien; innerungen an die übrigen, auf hiesiger Akademie befindlichen schaftlichen Anstalten und Hülfsmittel, so fern sie für den logie Studirenden vorzüglich wichtig sind; 4) Belehrungen über äussere akademische Verfassungen und Einrichtun 5) Nachrichten über die mit der hiesigen Universität verbund Staats-Prüfungskommissionen für Theologen und Philologen.

I. Uebersicht des theologischen Studiums.

1. Das Studium der Theologie, als ein Theil der

eit betrachtet, ſetzt, wie die übrigen ſogenannten Fakultätswiſ:
en, mannichfaltige Vorkenntniſſe und eine gewiſſe allgemeine
ildung voraus. Dieſe muß billig ſchon auf den höheren oder
i Schulen erworben werden, welche, ſo lange ſie ihrer Beſtim:
ngedenk bleiben, und ein gründliches Studiren ernſtlich beför:
llen, ſich vorzüglich auf philologiſche, hiſtoriſche und
matiſche Kenntniſſe beſchränken. Für die eigentliche Theo:
ſt das gründliche Studium der griechiſchen, der lateini:
der hebräiſchen Sprache, desgleichen der Univerſal:
)te eine ſo unentbehrliche Vorbereitung, daß die Verſäumniß
i ſich auf jedem Schritte rächt.

Auf der Akademie werden dieſe gelehrten Schulkenntniſſe
)t, aus einem höhern Standpunkte betrachtet, und durch an:
mehrt. So verſchieden dieſe ihrer Natur nach ſind, ſo pflegt
doch nach einer alten akademiſchen Sitte unter dem Namen
iloſophiſchen Wiſſenſchaften, im weiteſten Verſtande
en, zuſammen zu faſſen, und die Lehrer derſelben bilden die
)phiſche Fakultät. Ein großer Theil der Fächer, womit
e beſchäftigen, iſt, ſelbſt ohne Rückſicht auf das große Inter:
elches ſie für jeden Studirenden haben, gerade für den Theo:
theils als Vorbereitung, theils als Hülfsmittel ſeines
ns von der höchſten Wichtigkeit. Dies gilt namentlich von
iloſophie im engern Verſtande, der Philologie und Ge:
.

Der Hauptzweck des akademiſchen Studiums der ei:
hen Theologie iſt kein anderer, als die blos populäre
onserkenntniß, welche ſich, wegen ihres praktiſchen Ein:
in einem gewiſſen Grade bei jedem denkenden Menſchen fin:
te, zu einer gelehrten und wiſſenſchaftlichen Erkennt:
erheben. So ſollen ſich Religionslehrer bilden, welche
der Folge auf ſehr verſchiedenen, theils höheren, theils niede:
ıfen ſtehen und wirken werden, von denen man aber, wenn
achten ſoll, ohne Ausnahme fordern darf, daß ſie ſich theils
glieder des gelehrten Standes, theils als Lehrer, durch wiſ:
ftliche Gründlichkeit ihrer theologiſchen Kenntniſſe von
nterſcheiden, die entweder aller höheren Geiſtesbildung er:
, oder ſich ganz andern Fächern der Gelehrſamkeit gewidmet

Es beſteht aber die gelehrte Theologie, als ein Ganzes be:
aus einer Reihe zuſammenhängender Kenntniſſe und Wiſſen:
Eine vollſtändige Ueberſicht derſelben, nebſt dem Begriff,
Umfang und Zweck jeder einzelnen, und ihrer gegenſeitigen
ng, giebt die theologiſche Encyklopädie (Ἐγκυκλοπαιδεία),
cher zugleich eine Methodologie, oder Anleitung zu ihrem
n verbunden zu werden pflegt. Mit dieſer ſollte billig Jeder
kurſus anfangen, wozu es auch in keinem Halbjahre an Gele:
fehlen wird. Hier theilen wir indeß, jedoch nur zur erſten
)t des Feldes, eine ganz kurze Beſchreibung deſſelben nach ſei:
elnen Theilen mit, welche man als die erſten Grundlinien einer
für das ganze folgende Studium ſo wichtigen Encyklopädie
n kann.

Das ganze Gebiet der gelehrten Theologie läſſt ſich bequem
h abtheilen. Auch hat man ſchon die Theologie ſelbſt danach

vierfach benannt; — die exegetiſche, die ſyſtematiſche, die hiſtoriſche, die praktiſche.

6. Die exegetiſche Theologie umfaſſt alle die Kenntniſſe, welche zur richtigen Einſicht in die Schriften des alten und neuen Bundes, in denen die Chriſten die heiligen Urkunden ihrer Religion verehren, erforderlich ſind. Man nennt ihren Inbegriff auch die bibliſche Philologie (Philologia sacra), im Gegenſatz der klaſſiſchen Philologie, mit welcher ſie übrigens in Hinſicht auf Inhalt und Methode genau verwandt iſt. Als einzelne Theile dieſer exegetiſchen Theologie kann man betrachten:

I. Die hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes. Dieſe macht mit der Geſchichte und Form, ſowohl der ganzen Sammlung der bibliſchen Schriften oder des Kanon, als der einzelnen Bücher bekannt, und enthält Unterſuchungen über Alter, Urſprung, Inhalt und Geiſt derſelben. Man findet ſie auch gleich bei dem Anfange des theologiſchen Studiums ihre bequemſte Stelle.

Der Kurſus iſt in der Regel für jeden Theil der heil. Schrift halbjährig. Da meiſtens nur ein Theil der Schriften des alten Teſtaments in exegetiſchen Vorleſungen erklärt werden kann, ſo iſt es um ſo nothwendiger, wenigſtens durch dieſe Vorleſungen mit dem Inhalt ſämmtlicher Bücher genauer bekannt zu werden, da die Kenntniß des Geſammtinhalts der Bibel bei allen theologiſchen Wiſſenſchaften vorausgeſetzt wird.

II. Die bibliſche Hermeneutik (Ἑρμηνευτική, Theorie der Auslegung) wendet die Grundſätze der allgemeinen Auslegungskunſt, welche auf jeden Schriftſteller anwendbar ſind, auf die bibliſchen Schriften an; und leitet die ſpeziellen aus dem her, was der heiligen Schrift und deren einzelnen Theilen eigenthümlich iſt. In enger Verbindung mit derſelben ſteht auch die bibliſche Kritik (Critica sacra), bei welcher man die Wortkritik, welche ſich mit Beurtheilung und Wiederherſtellung des bibliſchen Textes beſchäftigt, und die ſogenannte höhere Kritik, beſtehend in Unterſuchungen über die Echtheit der bibliſchen Bücher zu unterſcheiden pflegt.

Hermeneutik und Kritik werden entweder einzeln, oder auch in Verbindung mit der Einleitung in die bibliſchen Schriften vorgetragen. Wenn die Einleitung die Hermeneutik nicht mit umfaſſt, verdient ſie ſehr, beſonders ſtudirt zu werden.

III. Die bibliſche Exegeſe (Ἐξήγησις) iſt die praktiſche Anwendung jener Grundſätze der Hermeneutik und Kritik zur grammatiſch-hiſtoriſchen Interpretation des Grundtextes der bibliſchen Schriften.

Das gründliche Studium des Inhalts der neuteſtamentlichen Schriften muß den Grund der ganzen theologiſchen Erkenntniß legen. Daher ſollten angehende Theologen exegetiſchen Vorleſungen über das N. T. beſondere Aufmerkſamkeit widmen, und ſich ſelbſt nicht blos mit dem regelmäßigen Kurſus von zwei Jahren begnügen. — Bei dem A. T. erlaubt die Kürze des akademiſchen Kurſus gewöhnlich nur die wichtigſten der hiſtoriſchen, prophetiſchen und poetiſchen Bücher, namentlich den Pentateuch, Jeſaias, die Pſalmen, Hiob, allenfalls die kleinen Propheten, oder einige ſalomoniſche Schriften in Vorleſungen zu erläutern. Die Interpretation derſelben enthält aber auch die Anleitung zum eigenen

)tudium der übrigen Theile, so wie die Einleitung in das A. T. ſ. Nr. 1.) die Hülfsmittel deſſelben anzeigt.

Die nur zu oft verſäumte Kenntniß der hebräiſchen Sprache iſt t zur Erklärung des N. T., wenn man ſich dabei der Gründe be- t ſeyn will, unentbehrlich. Die grammatiſche Kenntniß derſelben von Schulen mitgebracht werden. Für ſolche, welche darin ver- t wurden, ſind die Vorleſungen über hebräiſche Grammatik, und gen im Analyſiren und Leſen leichter hiſtoriſcher Bücher des . (Fundamentale hebraicum) beſtimmt.

Wer zu einer tieferen Einſicht in die hebräiſche Sprache ge- n will, darf auch die mit derſelben verwandten morgenländiſchen en, die Chaldäiſche, Syriſche, Arabiſche nicht ver- .

. Ein ſehr wichtiges Hülfsmittel zur Exegeſe iſt das Studium liſchen Alterthumskunde (Antiquitates sacrae), welche che Geſchichte, Erdbeſchreibung und Alterthümer in engerem des Wortes zerfällt, und zum Zwecke hat, mit dem Schau- der Bibel, mit den hiſtoriſchen und antiquariſchen Verhältniſſen Orients und des hebräiſchen Volkes insbeſondere vertraut chen.

7. Die ſyſtematiſche Theologie beſteht in der planmäßig eten Darſtellung, Unterſuchung und Begründung der religiö- nd mit Religion in Verbindung ſtehenden Lehrſätze; , ſofern ſie aus den bibliſchen Schriften, worin ſie zerſtreut men, zu einem Ganzen vereinigt werden, das chriſtliche Re- nsſyſtem bilden.

me Lehrſätze betreffen entweder Gegenſtände der Erkenntniß s Glaubens, oder das, was pflichtmäßig iſt in Geſinnun- nd Handlungen. Daher unterſcheidet man

) die dogmatiſche Theologie (Theologia dogmatica, the- d. i. die ſyſtematiſche Darſtellung der Lehren des chriſtlichen ms, nach den chriſtlichen Religionsurkunden und dem Lehrbe- der evangeliſchen Kirche. Man unterſcheidet demnach ferner die liſche Dogmatik, welche den Inhalt der dogmatiſchen Stellen heiligen Schrift genau erörtert, und die Glaubenslehre ausſchließ- us dem Inhalte der heiligen Schrift entwikkelt, und die kirch- Dogmatik, als ſyſtematiſche Darſtellung der bibliſchen Glau- hren nach dem Lehrbegriff der evangeliſchen Kirche. Beide wer- gewöhnlich in Verbindung mit hinzugefügter Kritik, aber auch nt abgehandelt; die kirchliche Dogmatik, insbeſondere als theol. tica symbolica, verbunden mit der Geſchichte und Erklärung mboliſchen Bücher.

Mit dem Vortrage dieſer Wiſſenſchaft verbindet man zuweilen Geſchichte der wechſelnden Vorſtellungen von den einzelnen ligionslehren (Dogmengeſchichte), oder nimmt zugleich auf Widerlegung falſcher Vorſtellungen Rückſicht (polemiſche, netiſche Theologie). Die Dogmengeſchichte, ſo wie die all- meine Geſchichte des chriſtlichen Religionsglaubens, und die Po- k, werden aber auch als eine noch von Dogmatik abgeſonderte Wiſſenſchaft abgehandelt; eben ſo die Apologetik oder Vertheidi- ung des Chriſtenthums und ſeiner Beglaubigung überhaupt, welche deſſen gewöhnlich mit den Vorleſungen über Dogmatik verbun- den wird.

2) Die Moraltheologie, auch christliche Sittenle
oder Tugendlehre (Ethica christiana) genannt; d. i. die syste
tische Abhandlung dessen, was von den pflichtmäßigen Gesinnun
und Handlungen des Menschen in den biblischen Religionsurkun
gelehrt wird.

Von der strengwissenschaftlichen Lehrart der systematisch
Theologie, welche sich aller Hülfsmittel der Gelehrsamkeit bed
um die Lehrsätze, welche sie abhandelt, aufzuklären und zu begrün
unterscheidet sich die Anleitung zu dem Studium der populä
und praktischen Theologie, welche mit Uebergehung dessen,
ohne eigentliche gelehrte Kenntnisse nicht gefasst werden kann, und
Vermeidung der Schulsprache, die Religions- und Tugend-Leh
darstellt, wie sie der künftige Religionslehrer zu praktischen Z
ken vortragen soll, und zugleich bei der großen Verschiedenheit
religiösen Ansichten, wie des religiösen Bedürfnisses, die allgem
Grundsätze der Lehrweisheit auf die einzelnen besonders streitigen
ren anwendet.

Anmerk. 1) Um Dogmatik und Moral mit Nutzen zu
muß schon einige Uebung in der Erklärung der heiligen Schrift
Bekanntschaft mit dem Inhalte derselben vorangegangen seyn. D
her sollte das Studium der Exegese stets dem der systematischen T
logie vorangehen, und letzteres keinenfalls vor dem dritten Sem
begonnen werden. 2) Das Studium der Dogmatik kann mit
der biblischen Glaubenslehre angefangen werden, woran
das der kirchlichen oder wissenschaftlichen, wie auch
Dogmengeschichte anschließt. 3) Religionsphilosophie
philosophische Moral werden theils zur Vorbereitung, theils
Befestigung benutzt. 4) Die populäre und praktische Dog
tik macht auch bei dem, der sich blos zum Volkslehrer bestim
das Studium der gelehrten oder systematischen so wenig
behrlich, daß sie ohne jenes nie gründlich getrieben werden k
sondern nur Oberflächlichkeit veranlassen würde. Aber eben so ge
ist die Versäumniß der Methodik der populären und pra
schen Lehrart von den schädlichsten Folgen, besonders für den
terricht, wie er von künftigen Predigern und Jugendlehrern erwar
wird.

8. Die historische Theologie umfasst alle Kenntnisse, wel
die Geschichte der Religion im weitesten Sinne des Worts u
alles dessen betreffen, was sich auf Religion bezieht, oder von ihr a
gegangen ist. — Eine allgemeine Religionsgeschichte wü
die merkwürdigsten Veränderungen der religiösen Vorstellungen und
religiösen Kultus aller Zeiten und Völker, so weit sie bekannt sind, e
wickeln müssen. — Für den christlichen Theologen ist die Geschichte
christlichen Religion und der durch sie vereinigten Gesellschaft, wel
man die christliche Kirche nennt, die bei weitem wichtigste. D
christliche Kirchengeschichte (Historia ecclesiastica) ist zugl
für alle übrigen Theile der Theologie, besonders die systematische,
der entschiedensten Nothwendigkeit, und dient zugleich zum Ueberbl
des Zustandes auch der theologischen Wissenschaft in jedem Zeitalt
Sie macht wegen des ausnehmenden Reichthums der Materien wen
stens einen jährigen Kursus nothwendig.

Anmerk. Unter der Kirchengeschichte des A. T. verstand m
früherhin die Geschichte der Israeliten überhaupt, weil di

A. T. in steter Verbindung mit religiösen Ideen enthalten
› es, ausser diesem, keine andere zuverlässige Quellen derselben

ndere Theile der historischen Theologie, welche den
)en nach in den Vorlesungen über allgemeine Kirchengeschichte
cher in besondern Vorlesungen behandelt werden, sind: 1) die
ngeschichte, in welcher sowohl die Geschichte des christlichen
, und insbesondere des kirchlichen Lehrbegriffs im Allgemeinen,
die Bildung und Geschichte der einzelnen Lehren entwikkelt
) die Patristik, welche von dem Leben und Lehrsystem der
n ältern Kirchenlehrer handelt; 3) die Symbolik, oder die
dogmatische Erläuterung der Bekenntnißschriften (Libri sym-
)er evangelischen Kirche, mit welcher auch wohl eine vergleis
)arstellung des Lehrbegriffs der übrigen christlichen Kirchenpar-
bunden wird; 4) die christlichen Alterthümer, enthal-
Geschichte der Verfassung, und besonders der Gebräuche der
)ristlichen Kirche; 5) die theologische Literaturgeschichte
cherkunde.
k. Dogmengeschichte und Symbolik werden zuweilen mit der
atik, die Bücherkenntniß mit der Encyklopädie verbunden.
Die mehr praktischen Theile des theologischen Stu-
beschäftigen sich mit den sämmtlichen unmittelbaren Vor-
ngswissenschaften zur Führung des christlichen Lehramts.
n folglich einen Vorrath von Kenntnissen, welche der Unter-
) seinen verschiedenen Bestimmungen verarbeiten soll, voraus,
ren schon aus diesem Grunde vorzüglich in das letzte Jahr
mischen Trienniums. — Die allgemeine Methodik des
ren und praktischen, oder erbaulichen Religions-
chts, wird gewöhnlich mit den Regeln für den zusammenhän-
)ortrag in Predigten in der Homiletik (Rhetorica sacra),
)en dialogischen Vortrag in der Katechetik verbunden. Sie
h auf die dabei eigenthümliche Behandlung dogmatischer, mo-
historischer Materien, und auf die Behandlung der heiligen
— Die Pastoralwissenschaft oder Pastoralanwei-
ıcht auf die Pflichten und das weise Betragen des Predigers
erschiedenen Geschäften und Vorfallenheiten seines Amts, be-
uch nach seinen Verhältnissen gegen einzelne Klassen seiner Ge-
)der, aufmerksam; so wie die Liturgik seine Pflichten als
: des äusseren Kultus oder der Religionsgebräuche ent-
) ihn über die bei der Liturgie zu befolgenden Grundsätze
– Das Kirchenrecht enthält als allgemeines alle, die
betreffenden Gesetze und Rechte, über deren Quellen alle christ-
gionspartheien einig sind; das besondere bezieht sich auf
irchliche Gesellschaften. Diese Wissenschaft wird hier
h von Professoren der juristischen Fakultät vorgetragen.
Alle bisher genannten Wissenschaften machen den Kreis der
)en Gelehrsamkeit aus. Nicht von jedem Studirenden ist zu
daß er es in allen gleich weit bringe, oder das eigene Stu-
einzelnen noch über das hinaus, was der akademische Vortrag
bis zu den ersten Quellen verfolge. Dies ist der eigentliche
)jenigen Theologen, welcher sich zum akademischen Leh-
ı will, und die wissenschaftlichen Abtheilungen des Seminarii
Anleitung dazu. Aber ganz fremd sollte auch dem künftigen

Volkslehrer keine dieser Kenntnisse bleiben, folglich wo möglich
der genannten Vorlesungen aus Gleichgültigkeit oder als etwas Ü
flüssiges versäumt werden. An einem oder dem andern Fache der T
logie, wenn ihm wirklich die Wissenschaft etwas werth ist, sollte er
Geisteskräfte recht ernstlich üben. Diese zu wekken und zu beleben,
ein Hauptzweck der Universitäten.

11. Aus dem Begriff und Inhalt der einzelnen Wissensch
geht übrigens schon hervor, in welcher Ordnung sie am Zweckmäßig
betrieben werden, wenn sich gleich darüber keine ganz positiven Ge
festsetzen lassen, auch manches von zufälligen Umständen, Kollisionen
s. w. abhängig ist. Im Allgemeinen ist es einleuchtend, daß das e
Jahr am besten, ausser der Encyklopädie und dem unerläßlichen S
dium mehrerer philosophischen und philologischen Hülfswissensch
dem Studium biblischer Einleitung, der Exegese A. und N. T.
der Hülfswissenschaften derselben; das zweite der Kirchengesch
Dogmatik und Moral, und das dritte der praktischen Theologie,
einigen höhern und schwerern philosophischen und philologischen
dien gewidmet werde. In die letzte Hälfte des Triennii, und die
welche einem Studirenden über dasselbe hinaus auf der Universität
verweilen vergönnt ist, gehört auch die Benutzung der Seminar
(S. unten No. II.)

12. Dabei versteht es sich von selbst, daß weder das bloße
hören, noch weniger das wörtliche mechanische Nachschrei
der Kollegien, irgend einen bedeutenden Einfluß auf Geistesbil
haben kann, wenn nicht Privatfleiß, Nachdenken über das Geh
Sinn für alles Wissenswürdige (den gerade das Leben auf der A
mie, als einer universitas literarum, so sehr befördern kann), Aust
von Ideen unter wissenschaftlich vereinigten Freunden, und, wo
lich, auch Benutzung des mündlichen Raths der Lehrer hinzu k
Ein häufiger, aber nicht genug zu rügender Mißbrauch
es, zu viele Kollegia zu hören und bloß nachzuschrei
so daß man ihre Repetition bis zu einer andern Zeit
spare. Das Anhören der Vorlesungen über eine Wissenschaft
das Privatstudium derselben müssen durchaus gleichzeitig
wenn auch spätere Repetition dadurch nicht überflüssig wird. —
Prüfung und Uebung der Kräfte und Fertigkeiten, desgleichen zur
derholung und reifern Erwägung des Gehörten, dienen auch beso
Collegia examinatoria und disputatoria, die nicht genug empfohlen
den können. Auch sind literarische Privatgesellschaften
gemeinschaftlichen Wiederholung und Erörterung wissenschaftlicher
genstände sehr zweckmäßig. — Wer so planmäßig und ernstlich sein
logisches Studium betreibt, der wird nie in den Fall kommen,
ängstlichen Vorbereitung auf das theologische Examen zu be
fen, oder gar zu den elenden Hülfsmitteln seine Zuflucht zu neh
wodurch am Ende der Laufbahn durch ein mechanisches Mem
ren eingebracht werden soll, was vorher durch Unfleiß versäumt
den ist. Er wird durch geordneten rastlosen Fleiß sogar ungleich r
Kenntnisse gesammelt haben, als das Examen von ihm zu fordern p

13. Nicht bloß auf die Bestimmung zum Religionsleh
sollte indeß der Theologe Rücksicht nehmen. Er darf bei seinem
logischen Studium nie aus dem Gesicht verlieren, daß, ehe er Pred
wird, er vielleicht eine ganze Reihe von Jahren als Schulm
oder Hauslehrer nützlich werden soll. Dies ist sogar wünsch

rth, weil Jugendunterricht die trefflichste Vorbereitung zum Volks-
terricht ist.

14. Um nun jene nächste Bestimmung würdig zu erfüllen, ist es
thwendig, mit dem eigentlichen theologischen Studium be-
ndig diejenigen Studien zu verbinden, welche von Jugendlehrern
wartet werden, und wozu bereits auf den Schulen der Grund gelegt
. Kein Halbjahr sollte ohne den Besuch einer oder der andern da-
n gehörenden Lektion hingehen, ausser dem, was der Privatfleiß thun
uß. Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß theoretische und
raktische Philosophie, Philologie, alte und neue Geschichte,
iterärgeschichte, Mathematik, Naturlehre und Natur-
schichte, Kultur der Muttersprache, und unter den neuern we-
igstens der französischen, nebst Uebung in den schönen Künsten,
er Musik, der Zeichenkunst ꝛc., hier vorzüglich zu empfehlen sind. Wie
weit man sich an die höheren spekulativen Wissenschaften
agen will, für welche nur die kleinere Zahl recht guter Köpfe organi-
irt ist, mag Jeder wohl prüfen. Nur mag Keiner mit ihnen seine
Laufbahn eröffnen. Er würde sonst doch nur Worte und Formeln
lernen; was dann so leicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, zum Dün-
kel und wohl gar zur Geringschätzung viel unentbehrlicherer Kenntnisse
führen kann.

15. Man kann übrigens einen sehr schätzbaren Vorrath von Kennt-
nissen eingesammelt haben, ohne deswegen im Stande zu seyn, sie an-
zu auf die rechte Art mitzutheilen. Auch erfordert besonders der
Jugendunterricht, sowohl überhaupt, als nach seinen einzelnen Fächern,
Kenntniß der verschiedenen Methoden, und geübtes Urtheil bei der
Wahl zwischen mehreren. Dazu giebt die Didaktik, oder die Theo-
rie der Lehrkunst, die nöthige Anleitung.

16. Eben dies ist der Fall mit der Erziehung, die, so viel darin
durch Erfahrung und Uebung gelernt werden muß, doch auch ihre
allgemeinen und laut oder stillschweigend allgemein anerkannten Gesetze
welche die Erziehungslehre (Pädagogik) entwikkelt. Das all-
gemeine Interesse, welches auch in neuern Zeiten für sie durch wissen-
schaftliche Köpfe angeregt ist, würde es für den, der sich Eltern oder
Erziehungsanstalten als einen dieses Geschäfts Kundigen anbietet, un-
verzeihlich machen, wenn er bis auf den Augenblick, wo er es ausüben
will, weder über die Natur, noch über die Erfordernisse desselben, ernst-
haft nachgedacht hätte.

II. Von den Seminarien.

1. Die Seminarien haben zum Zwekke, gründlich unterrichtete und
gute Studirende in den beiden letzten Jahren ihrer akademischen
Laufbahn zu eigenen Arbeiten anzuleiten, ihre Selbstthätigkeit zu wek-
ken, derselben die erforderliche Richtung zu geben, und sie in eine nä-
here und fruchtbarere wissenschaftliche Berührung mit ihren Lehrern zu
setzen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen geschehen könnte.
Den Theologiestudirenden ausschließlich oder wenigstens zunächst mit
gemeinten Anstalten dieser Art sind das theologische, das pädago-
gische, das philologische Seminarium.

A. Theologisches Seminarium.

Das theologische Seminarium zerfällt zufolge der neuen, unterm
1. 1826 höhern Orts bestätigten, sehr erweiterten Einrichtung in
zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wissen-
schaftliche, die andere für die praktische Theologie.

3. Die erstere hat zum Zwekke, gründlich vorbereitete Studire
denen es nicht bloß um praktische Brauchbarkeit als Religionslei
sondern um theologische Gelehrsamkeit zu thun ist, zu eigenen Forsc
gen in den verschiedenen Gebieten des theologischen Wissens anzulei
und zerfällt in vier Klassen: a) für das Studium des A. Testamen
b) für das Studium des N. Testaments; c) für Kirchen- und L
men-Geschichte; d) für systematische Theologie. — In den exegetis
Klassen werden die Mitglieder in selbstständiger Interpretation der
ligen Schrift geübt, Aufsätze über schwierige Gegenstände der philol
schen, historischen und dogmatischen Auslegung, oder der exegetis
Hülfswissenschaften eingereicht, vom Direktor beurtheilt, oder unter
nem Vorsitze gegen Opponenten vertheidigt. In der historischen K
haben die Interpretirübungen Werke der Kirchenväter, die schriftl
Aufsätze kirchenhistorische Untersuchungen, Quellenexzerpte und de
chen zum Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Semi
sten mit dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu
chen. In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbe
vorzugsweise die philosophische, historische und exegetische Begrü
der Dogmen der evangelischen Kirche zum Zwekke. — In allen K
dieser ersten Hauptabtheilung werden die Arbeiten lateinisch abg
und in derselben Sprache auch die Disputationen gehalten.

4. Die zweite Hauptabtheilung hat praktische Uebungen in
Theilen der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen zum Z
Sie zerfällt in zwei Klassen: a) für Homiletik und Liturgik; b)
Katechetik. — In der ersten werden von den Mitgliedern abge
Dispositionen und Predigten eingereicht, diese in der Kirche ge
und nachher in der Versammlung beurtheilt; ausserdem noch
Uebungen in kirchlichen Verrichtungen angestellt. In der zweiten
den Katechisationspläne eingereicht, mit Katechumenen katechetische
gen angestellt, und vom Direktor beurtheilt.

5. Um in eine der Klassen für wissenschaftliche Theologie a
nommen zu werden, ist erforderlich, daß der Recipiendus wenig
Ein Jahr auf dieser, oder einer andern Universität die theolog
Wissenschaften studirt habe, sich einem Tentamen bei dem Direkto
Klasse unterwerfe, und nebst seinem Maturitätszeugniß ein lateinisch
schriebenes Specimen einreiche. Jedem Seminaristen steht es frei,
mehreren Klassen zugleich Theil zu nehmen, auch können sie in
Klassen (jedoch nicht in mehreren) Prämien erhalten, aber nicht
mehreren zugleich als Senioren das regelmäßige Stipendium geni
Um in eine praktische Klasse aufgenommen zu werden, ist ein deut
Aufsatz über einen theologischen Gegenstand erforderlich, die Nac
sung der Maturität und eines zweijährigen Universitätskursus und
mündliche Prüfung des Direktors, falls der Aspirant nicht mit e
vortheilhaften Zeugniß der Theilnahme an einer der vier ersten Kl
versehen ist. Die höchste Zahl der Mitglieder einer Klasse für w
schaftliche Theologie ist zwanzig, einer Klasse für praktische Theo
vierzig.

6. Ausser den, den theologischen Seminaristen aus der Theilna
an diesem Institut zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, geni
dieselben zur Aufmunterung und Beförderung ihrer Studien folg
Vortheile und Begünstigungen: a) zu Stipendien und Prämien
jede Klasse (die katechetische ausgenommen) sind aus dem der theol
schen Fakultät vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 17

enkten Seminarfonds, halbjährig 66⅔ Rthlr. angewiesen worden, welcher Summe der jedesmalige Senior 12⅔ Rthlr. als halbjäh- s Stipendium voraus erhält, das Uebrige an die Verfasser der n Arbeiten als Prämien dergestalt vertheilt wird, daß in einer se niemals weniger, als vier, und niemals mehr, als acht Prä- n vertheilt werden; b) bei Vertheilung von Königl. Stipendien n die Seminaristen besonders berücksichtigt werden; c) sie genießen Vergünstigung, die Universitätsbibliothek auch täglich in den Vor- gsstunden zu besuchen, und findet bei ihnen nicht die Beschrän- , wie bei andern Studirenden Statt, daß sie nur Ein Buch zu er Zeit bekommen können. Die Bibliothek des Seminars ist ßlich zu ihrem Gebrauch bestimmt; d) in den Abgangszeug- wird ihrer Theilnahme am Seminar und ihrer Leistungen in em unter einer besondern Rubrik erwähnt.

B. Pädagogisches Seminar.

1. Das pädagogische Seminarium, dessen Einkünfte ebenfalls n Fonds des theologischen Seminars fließen, und welches bis s eine Abtheilung desselben bildete, hat zum Zweck, auf den eruf sowohl in gelehrten, als in Mittel- und Bürger-Schulen reiten. Es werden Aufsätze über pädagogisch-didaktische Ge- nde eingereicht, darüber disputirt, auch Uebungen im Unter- n geleitet. — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 12, halbjährig verhältnißmäßige Gratifikationen erhalten.

C. Philologisches Seminar.

. Das philologische Seminarium ist vorzugsweise zur Bildung er Schulmänner, künftiger Sprach- und Alterthums-Forscher nt, und steht in einem ähnlichen Verhältniß zu den philologi- Vorlesungen, als das theologische Seminarium zu denen der schen Lehrer. Die Theilnahme an demselben ist ausser den chen Philologie-Studirenden, auch dem künftigen Theologen, zu- nn ihm eine etwas weitere Ausdehnung seines Studienplans t ist, um so mehr zu empfehlen, je größer der Einfluß gedie- Sprach- und Alterthums-Kenntnisse auf ein gründliches und eilfreies Studium der Theologie ist.

. Aehnliche Einrichtung und Bestimmung, als die öffentlichen narien, haben die Privatvereine einiger Universitätslehrer, von n wir nur die historische Gesellschaft und die mathematische nen.

10. Zu Vorübungen im Unterrichten der Jugend bie- enige Städte so viel Gelegenheit dar, als die unsrige. In der n Hauptschule und den deutschen Schulen des Waisen- ses unterrichten stets sechzig bis siebenzig Lehrer, und es ist nerlässliches Gesetz für dieselben, auf dem Waisenhause zu woh- Jeder Studirende, der sich dem Direktorium der Anstalt durch Kenntnisse und Sitten empfiehlt, kann ebenfalls bei entstehenden nzen eine oder mehrere Stunden Unterricht bekommen. Auſser- giebt es mehrere Privatinstitute, in welchen ebenfalls ge- Studirende unterrichten.

11. Aeltere Studirende, die zu ihrer Uebung in einer der Stadt- Land-Kirchen zu predigen wünschen, haben die Licenz dazu durch rreichung der zu haltenden Predigt bei dem Herrn Superinten- der Diöces nachzusuchen.

Volkslehrer keine dieser Kenntnisse bleiben, folglich wo möglich
der genannten Vorlesungen aus Gleichgültigkeit oder als etwas
flüssiges versäumt werden. An einem oder dem andern Fache der
logie, wenn ihm wirklich die Wissenschaft etwas werth ist, sollte er
Geisteskräfte recht ernstlich üben. Diese zu wekken und zu beleben
ein Hauptzweck der Universitäten.

11. Aus dem Begriff und Inhalt der einzelnen Wissensch
geht übrigens schon hervor, in welcher Ordnung sie am Zweckmä
betrieben werden, wenn sich gleich darüber keine ganz-positiven
festsetzen lassen, auch manches von zufälligen Umständen, Kollisio
s. w. abhängig ist. Im Allgemeinen ist es einleuchtend, daß das
Jahr am besten, ausser der Encyklopädie und dem unerläßlichen
dium mehrerer philosophischen und philologischen Hülfswissens
dem Studium biblischer Einleitung, der Exegese A. und N.
der Hülfswissenschaften derselben; das zweite der Kirchenge
Dogmatik und Moral, und das dritte der praktischen Theolog
einigen höhern und schwerern philosophischen und philologisch
dien gewidmet werde. In die letzte Hälfte des Triennii, und
welche einem Studirenden über dasselbe hinaus auf der Univ
verweilen vergönnt ist, gehört auch die Benutzung der Se
(S. unten No. II.)

12. Dabei versteht es sich von selbst, daß weder das blo
hören, noch weniger das wörtliche mechanische Nachschr
der Kollegien, irgend einen bedeutenden Einfluß auf Geist
haben kann, wenn nicht Privatfleiß, Nachdenken über das
Sinn für alles Wissenswürdige (den gerade das Leben auf de
mie, als einer universitas literarum, so sehr befördern kann), A
von Ideen unter wissenschaftlich vereinigten Freunden, und,
lich, auch Benutzung des mündlichen Raths der Lehrer hinzu
Ein häufiger, aber nicht genug zu rügender Mißbra
es, zu viele Kollegia zu hören und bloß nachzuschr
so daß man ihre Repetition bis zu einer andern Ze
spare. Das Anhören der Vorlesungen über eine Wissensch
das Privatstudium derselben müssen durchaus gleichzeitig
wenn auch spätere Repetition dadurch nicht überflüssig wird. —
Prüfung und Uebung der Kräfte und Fertigkeiten, desgleichen zu
derholung und reifern Erwägung des Gehörten, dienen auch be
Collegia examinatoria und disputatoria, die nicht genug empfohlen
den können. Auch sind literarische Privatgesellschafte
gemeinschaftlichen Wiederholung und Erörterung wissenschaftliche
genstände sehr zweckmäßig. — Wer so planmäßig und ernstlich sei
logisches Studium betreibt, der wird nie in den Fall kommen,
ängstlichen Vorbereitung auf das theologische Examen zu
fen, oder gar zu den elenden Hülfsmitteln seine Zuflucht zu n
wodurch am Ende der Laufbahn durch ein mechanisches Me
ren eingebracht werden soll, was vorher durch Unfleiß versäumt
den ist. Er wird durch geordneten rastlosen Fleiß sogar ungleich
Kenntnisse gesammelt haben, als das Examen von ihm zu fordern

13. Nicht bloß auf die Bestimmung zum Religionsle
sollte indeß der Theologe Rücksicht nehmen. Er darf bei seinem
logischen Studium nie aus dem Gesicht verlieren, daß, ehe er Pr
wird, er vielleicht eine ganze Reihe von Jahren als Schulm
oder Hauslehrer nützlich werden soll. Dies ist sogar wünsc

th, weil Jugendunterricht die trefflichſte Vorbereitung zum Volksrricht iſt.

14. Um nun jene nächſte Beſtimmung würdig zu erfüllen, iſt es hwendig, mit dem eigentlichen theologiſchen Studium bedig diejenigen Studien zu verbinden, welche von Jugendlehrern artet werden, und wozu bereits auf den Schulen der Grund gelegt Kein Halbjahr ſollte ohne den Beſuch einer oder der andern dagehörenden Lektion hingehen, auſſer dem, was der Privatfleiß thun Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß theoretiſche und ktiſche Philoſophie, Philologie, alte und neue Geſchichte, ärgeſchichte, Mathematik, Naturlehre und Naturſchichte, Kultur der Mutterſprache, und unter den neuern we der franzöſiſchen, nebſt Uebung in den ſchönen Künſten, uſik, der Zeichenkunſt ꝛc., hier vorzüglich zu empfehlen ſind. Wie man ſich an die höheren ſpekulativen Wiſſenſchaften will, für welche nur die kleinere Zahl recht guter Köpfe organi; mag Jeder wohl prüfen. Nur mag Keiner mit ihnen ſeine n eröffnen. Er würde ſonſt doch nur Worte und Formeln was dann ſo leicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, zum Dünwohl gar zur Geringſchätzung viel unentbehrlicherer Kenntniſſe kann.

15. Man kann übrigens einen ſehr ſchätzbaren Vorrath von Kenntingeſammelt haben, ohne deswegen im Stande zu ſeyn, ſie auf die rechte Art mitzutheilen. Auch erfordert beſonders der dunterricht, ſowohl überhaupt, als nach ſeinen einzelnen Fächern, ß der verſchiedenen Methoden, und geübtes Urtheil bei der wiſchen mehreren. Dazu giebt die Didaktik, oder die Theor Lehrkunſt, die nöthige Anleitung.

Eben dies iſt der Fall mit der Erziehung, die, ſo viel darin ch Erfahrung und Uebung gelernt werden muß, doch auch ihre nen und laut oder ſtillſchweigend allgemein anerkannten Geſetze che die Erziehungslehre (Pädagogik) entwikkelt. Das all Intereſſe, welches auch in neuern Zeiten für ſie durch wiſſenhe Köpfe angeregt iſt, würde es für den, der ſich Eltern oder ungsanſtalten als einen dieſes Geſchäfts Kundigen anbietet, unlich machen, wenn er bis auf den Augenblick, wo er es ausüben eder über die Natur, noch über die Erforderniſſe deſſelben, ernſtgedacht hätte.

II. Von den Seminarien.

1. Die Seminarien haben zum Zwekke, gründlich unterrichtete und Stüdirende in den beiden letzten Jahren ihrer akademiſchen hn zu eigenen Arbeiten anzuleiten, ihre Selbſtthätigkeit zu wekderſelben die erforderliche Richtung zu geben, und ſie in eine näund fruchtbarere wiſſenſchaftliche Berührung mit ihren Lehrern zu , als durch das bloße Anhören der Vorleſungen geſchehen könnte. n Theologieſtudirenden ausſchließlich oder wenigſtens zunächſt mit uten Anſtalten dieſer Art ſind das theologiſche, das pädagoe, das philologiſche Seminarium.

A. Theologiſches Seminarium.

Das theologiſche Seminarium zerfällt zufolge der neuen, unterm 1826 höhern Orts beſtätigten, ſehr erweiterten Einrichtung in Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wiſſenliche, die andere für die praktiſche Theologie.

3. Die erstere hat zum Zwekke, gründlich vorbereitete Studire
denen es nicht bloß um praktische Brauchbarkeit als Religionsleh
sondern um theologische Gelehrsamkeit zu thun ist, zu eigenen Forsch
gen in den verschiedenen Gebieten des theologischen Wissens anzulei
und zerfällt in vier Klassen: a) für das Studium des A. Testamen
b) für das Studium des N. Testaments; c) für Kirchen- und D
men-Geschichte; d) für systematische Theologie. — In den exegetis
Klassen werden die Mitglieder in selbstständiger Interpretation der
ligen Schrift geübt, Aufsätze über schwierige Gegenstände der philo
schen, historischen und dogmatischen Auslegung, oder der exegeti
Hülfswissenschaften eingereicht, vom Direktor beurtheilt, oder unte
nem Vorsitze gegen Opponenten vertheidigt. In der historischen K
haben die Interpretirübungen Werke der Kirchenväter, die schrift
Aufsätze kirchenhistorische Untersuchungen, Quellenexzerpte und b
chen zum Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Semi
sten mit dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu
chen. In der Klasse für systematische Theologie haben die Ar
vorzugsweise die philosophische, historische und exegetische Begrü
der Dogmen der evangelischen Kirche zum Zwekke. — In allen
dieser ersten Hauptabtheilung werden die Arbeiten lateinisch ab
und in derselben Sprache auch die Disputationen gehalten.

4. Die zweite Hauptabtheilung hat praktische Uebungen in
Theilen der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen zum
Sie zerfällt in zwei Klassen: a) für Homiletik und Liturgik; b)
Katechetik. — In der ersten werden von den Mitgliedern abg
Dispositionen und Predigten eingereicht, diese in der Kirche ge
und nachher in der Versammlung beurtheilt; ausserdem noch
Uebungen in kirchlichen Verrichtungen angestellt. In der zweite
den Katechisationspläne eingereicht, mit Katechumenen katechetische
gen angestellt, und vom Direktor beurtheilt.

5. Um in eine der Klassen für wissenschaftliche Theologie
nommen zu werden, ist erforderlich, daß der Recipiendus weni
Ein Jahr auf dieser, oder einer andern Universität die theolog
Wissenschaften studirt habe, sich einem Tentamen bei dem Direkt
Klasse unterwerfe, und nebst seinem Maturitätszeugniß ein lateini
schriebenes Specimen einreiche. Jedem Seminaristen steht es fr
mehreren Klassen zugleich Theil zu nehmen, auch können sie in
Klassen (jedoch nicht in mehreren) Prämien erhalten, aber nic
mehreren zugleich als Senioren das regelmäßige Stipendium gen
Um in eine praktische Klasse aufgenommen zu werden, ist ein deu
Aufsatz über einen theologischen Gegenstand erforderlich, die Na
sung der Maturität und eines zweijährigen Universitätskursus und
mündliche Prüfung des Direktors, falls der Aspirant nicht mit
vortheilhaften Zeugniß der Theilnahme an einer der vier ersten K
versehen ist. Die höchste Zahl der Mitglieder einer Klasse für w
schaftliche Theologie ist zwanzig, einer Klasse für praktische The
vierzig.

6. Ausser den, den theologischen Seminaristen aus der Theilna
an diesem Institut zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, gen
dieselben zur Aufmunterung und Beförderung ihrer Studien folg
Vortheile und Begünstigungen: a) zu Stipendien und Prämien
jede Klasse (die katechetische ausgenommen) sind aus dem der theol
schen Fakultät vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1

kten Seminarfonds, halbjährig 66⅔ Rthlr. angewiesen worden, elcher Summe der jedesmalige Senior 12⅔ Rthlr. als halbjäh- Stipendium voraus erhält, das Uebrige an die Verfasser der Arbeiten als Prämien dergestalt vertheilt wird, daß in einer niemals weniger, als vier, und niemals mehr, als acht Prä- ertheilt werden; b) bei Vertheilung von Königl. Stipendien die Seminaristen besonders berücksichtigt werden; c) sie genießen rgünstigung, die Universitätsbibliothek auch täglich in den Vor- sstunden zu besuchen, und findet bei ihnen nicht die Beschrän- wie bei andern Studirenden Statt, daß sie nur Ein Buch zu r Zeit bekommen können. Die Bibliothek des Seminars ist ließlich zu ihrem Gebrauch bestimmt; d) in den Abgangszeug- wird ihrer Theilnahme am Seminar und ihrer Leistungen in hen unter einer besondern Rubrik erwähnt.

B. Pädagogisches Seminar.

Das pädagogische Seminarium, dessen Einkünfte ebenfalls m Fonds des theologischen Seminars fließen, und welches bis los eine Abtheilung desselben bildete, hat zum Zweck, auf den eruf sowohl in gelehrten, als in Mittel- und Bürger-Schulen reiten. Es werden Aufsätze über pädagogisch-didaktische Ge- nde eingereicht, darüber disputirt, auch Uebungen im Unter- n geleitet. — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 12, halbjährig verhältnißmäßige Gratifikationen erhalten.

C. Philologisches Seminar.

Das philologische Seminarium ist vorzugsweise zur Bildung r Schulmänner, künftiger Sprach- und Alterthums-Forscher mt, und steht in einem ähnlichen Verhältniß zu den philologi- Vorlesungen, als das theologische Seminarium zu denen der ischen Lehrer. Die Theilnahme an demselben ist ausser den chen Philologie-Studirenden, auch dem künftigen Theologen, zu- mn ihm eine etwas weitere Ausdehnung seines Studienplans t ist, um so mehr zu empfehlen, je größer der Einfluß gedie- Sprach- und Alterthums-Kenntnisse auf ein gründliches und heilfreies Studium der Theologie ist.

Aehnliche Einrichtung und Bestimmung, als die öffentlichen narien, haben die Privatvereine einiger Universitätslehrer, von n wir nur die historische Gesellschaft und die mathematische nen.

Zu Vorübungen im Unterrichten der Jugend bie- enige Städte so viel Gelegenheit dar, als die unsrige. In der n Hauptschule und den deutschen Schulen des Waisen- es unterrichten stets sechzig bis siebenzig Lehrer, und es ist nerlässliches Gesetz für dieselben, auf dem Waisenhause zu woh- Jeder Studirende, der sich dem Direktorium der Anstalt durch Kenntnisse und Sitten empfiehlt, kann ebenfalls bei entstehenden zen eine oder mehrere Stunden Unterricht bekommen. Ausser- iebt es mehrere Privatinstitute, in welchen ebenfalls ge- Studirende unterrichten.

Aeltere Studirende, die zu ihrer Uebung in einer der Stadt- land-Kirchen zu predigen wünschen, haben die Licenz dazu durch reichung der zu haltenden Predigt bei dem Herrn Superinten- r Diöces nachzusuchen.

III. Andere wissenschaftliche Institute.

1. Der akademische Gottesdienst, welcher im Lauf
Lektionen alle 14 Tage von dem Universitäts-Prediger
wechselnd mit dem Hrn. Konsistorial-Rath D. Tholuck besorgt wi
kann, neben seiner Hauptbestimmung zur gemeinschaftlichen öffentlic
Erbauung und Beförderung ächter Religiosität und Sittlichkeit
allen Studirenden, auch als ein vorzügliches Bildungsmittel für kü
tige Prediger betrachtet werden. Mit demselben verbunden ist ge
das Ende jedes Semesters eine gemeinsame Abendmahlsfeier, an w
cher ausser den Studirenden auch Mitglieder der Theologischen Fa
tät Theil zu nehmen pflegen.

2. Zur Aufmunterung und Belohnung derjenigen Theologie-S
direnden, welche sich durch Fleiß und Kenntnisse auszeichnen, wer
seit dem Jahre 1800 von der theologischen Fakultät halbjäh
Preisaufgaben bekannt gemacht. Sie werden abwechselnd
der exegetischen, historischen und systematischen Theologie gewählt,
allezeit in den ersten Tagen nach dem 12. Januar und 12. Juli,
welchen das Dekanat wechselt, am schwarzen Brette publizirt.
auf den bekannt gemachten Termin nimmt der zeitige Deka
Beantwortungen an, welche in lateinischer Sprache abgefasst, und
einer versiegelten Anzeige des Namens ihrer Verfasser begleitet
müssen. Sie werden sodann von der ganzen Fakultät beurtheilt,
der Preis wird den beiden vorzüglichsten Arbeiten zuerkannt.
Preis für die beste ist 30 Rthlr., und für die nächste 20 Rthlr.
gleich wird ein Text zu einer Predigt bekannt gemacht, und den
züglichsten unter den eingegangenen werden Gratifikationen zuerkan

3. Hiervon verschieden ist noch das im Jahr 1824 durch
Gnade Sr. Majestät gestiftete Institut der jährigen Preis
gaben, nach welchem jedesmal am 3. August von der theologi
(wie der juristischen und medizinischen) Fakultät Eine, von der
losophischen 2 Preisaufgaben durch ein besonderes Programm bek
gemacht werden. Die Preisschriften sind bis zum 1. Mai, mit
siegelter Anzeige der Verfasser, beim Universitätssekretär einzurei
und die öffentliche Preisertheilung (von 50 Rthlr., oder wenn
zweite Abhandlung in gewisser Hinsicht der ersten den Preis str
macht, von 35 und 15 Rthlr.) erfolgt am 3. August im großen
demischen Hörsaale durch den Professor der Beredsamkeit. Die
genstände der theologischen Preisaufgabe werden hier, wie bei
halbjährigen, abwechselnd aus den verschiedenen Fächern gewählt,
bei der Beurtheilung neben den Vorzügen des Inhalts, nament
auch auf Korrektheit des lateinischen Styls gesehen.

4. Den Privatstudien der Studirenden dienen hier drei
fentliche Bibliotheken. 1) Die Universitäts-Biblioth
Sie besteht aus 42,000 Bänden aus allen Fächern der Literatur,
wird zum Abholen der zu leihenden Bücher sowohl, als zum N
schlagen, sämmtlichen Studirenden Mittwochs und Sonnabends
1—3 geöffnet. Nur die Seminaristen haben die Vergünstigung,
gleich den Professoren, auch an den übrigen Tagen in den Vorm
tagsstunden besuchen zu dürfen. Wer Bücher daraus zu erhal
wünscht, muß den Titel eines jeden auf zwei Zettel schreiben, d
einen Professor ordinarius irgend einer Fakultät, dem er näher
kannt ist, ersuchen, durch seine Unterschrift Cavent für ihn zu werd
Das Weitere über die Benutzung der Bibliothek besagt das auf

angeſchlagene, höhern Orts gegebene Reglement. 2) Die Ma-
Bibliothek, nahe an der Marktkirche, aus 16,000 Bänden
nd. Sie wird wöchentlich Einmal, gewöhnlich Montags von
2 Uhr, geöffnet. 3) Die Bibliothek des Waiſenhauſes,
ers reich im Fache der ältern theologiſchen Literatur. Sie ſteht
ntlich an 2 Tagen, die jedes halbe Jahr durch einen Anſchlag
r Thür bekannt gemacht werden, Jedermann offen. Wer den
thekaren nicht näher bekannt iſt, muß, wenn er Bücher leihen
einen Schein beibringen, welcher von einem der Direktoren
Waiſenhauſes unterſchrieben iſt. In demſelben Lokal be-
ſich die Bibliothek des pädagogiſchen Seminars.

Zur Leſung der gelehrten Zeitſchriften, welche Niemand
für den der gegenwärtige Zuſtand der Wiſſenſchaften Intereſſe
nz fremd bleiben ſollten, iſt durch das im Jahr 1829 errichtete
meine Muſeum im Lokal des hieſigen Rathskellers vielfache
heit gegeben. Die Mitglieder finden, gegen einen jährlichen
von 6 Rthlr., in den von 10 Uhr Vormittags bis 10 Uhr
geöffneten Leſezimmern die neu erſchienenen wichtigſten, politi-
und wiſſenſchaftlichen Blätter des In- und Aus-Landes (ſowohl
gemeinen, als die beſondern Wiſſenſchaften gewidmeten) aufge-
können dieſelben auch auf Verlangen, gegen einen ferneren Bei-
von 4 Rthlr., ſpäter in ihre Wohnungen geliefert erhalten, wie
die im Lokal des Muſeums gratis zu erhaltenden Statuten des
ren beſagen. Studirende, welche Mitglieder werden wollen,
ſich durch einen Profeſſor, der ſelbſt Mitglied iſt, vorſchlagen
ſen, worauf die Aufnahme nach geſchehener Abſtimmung durch
Vorſtand erfolgt. Sie erhalten dadurch zugleich das Recht, an
uſikaliſchen und ſonſtigen geſelligen Unterhaltungen des Vereins
Theil zu nehmen.

Andere öffentliche akademiſche Inſtitute zur Benutzung der
enden ſind: 1) Die Kupferſtichſammlung, deren Lokal im ge-
n Studenten-Verzeichniß angegeben iſt. Sie wird von dem
ihr gewöhnlich Sonnabends von 2—3 Uhr geöffnet; 2) das
ſche Muſeum, 3) das mineralogiſche Kabinet, 4) die Stern-
, im botaniſchen Garten, und werden daſelbſt auch Vorleſungen
populäre Aſtronomie gehalten; 5) das phyſikaliſche Kabinet.

Aeuſſere akademiſche Einrichtungen und desfallſige Vorſchriften.

Jeder inländiſche Studioſus muß mit einem Maturitätszeug-
erjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen iſt, ver-
ſeyn. Hat er aus beſondern Gründen, etwa Krankheits halber,
geprüft werden können, oder hat er eine ausländiſche Schule
t, oder iſt er durch Privatunterricht gebildet, ſo muß er ſich
rüfung der hieſigen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion unter-
Er erhält dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und
atrikel erſt nach Beibringung des Zeugniſſes jener Kommiſſion.
Prüfungen werden alle Semeſter bald nach dem Anfang der
ungen gehalten, und der Termin derſelben öffentlich bekannt
ht.

Wer in dem Maturitätsexamen das Zeugniß der Untüchtig-
erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es iſt ihm
nd zu rathen, daß er freiwillig ſeinen Aufenthalt auf dem Gym-
bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgeſehen davon,

daß er zu keinem Benefizium irgend einer Art zugelassen wird, rä
sich die versäumte Schulbildung in den am Ende des Trienniums
bestehenden Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, ind
es selbst dem Fleissigsten kaum möglich ist, neben den seine ganze Z
in Anspruch nehmenden Fakultätsstudien, das in der Schulbildu
Versäumte nachzuholen, und die Fakultätsstudien selbst, ohne jene
entbehrliche Vorbereitung, nur sehr unvollkommen und lükkenhaft a
gefasst werden können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben sich noch vor E
pfang der Matrikel bei dem Dekan der philosophischen Fakultät
melden, von welchem sie gegen Vorzeigung ihrer Zeugnisse das Sign
depositionis erhalten. Zur Immatrikulation geschieht die Anmeld
bei dem Universitätssekretär, worauf die Reception durch Entgeg
nehmung der Matrikel, und den auf die akademischen Gesetze zu
stenden Handschlag bei dem Prorektor der Universität erfolgt. S
den von andern Universitäten Kommenden fällt das Signum dep
tionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden sich die neu ankomm
den Theologen bei dem jedesmaligen Dekan der theologischen Fakul
zur Eintragung in das Fakultätsregister, und empfangen dabei g
diese Anweisung, um sogleich beim Anfang ihres Kursus auf das,
ihnen zu wissen dient, aufmerksam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Ministerialreskripts d. d. 15. Januar 1
soll den Theologie-Studirenden das gesetzliche Triennium erst
dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie mittelst Zeugnisses e
Königlichen Prüfungskommission nachgewiesen haben, daß sie
Hinsicht auf Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum th
logischen Studium sind. Erst nach Beibringung dieses Zeugn
sollen sie in das Album der theologischen Fakultät eingetragen,
von dem Datum dieser Eintragung das Triennium gerechnet wer
— Vermöge anderweiten hohen Reskripts d. d. 18. Februar 1
sollen, diejenigen welche die Universität mit dem Zeugniß No. 3.
zogen haben, und sich noch ein günstigeres Zeugniß zu erwe
wünschen, sich spätestens nach Verlauf von drei Semestern
Einmal prüfen lassen, später aber nicht, und wenn sie wieder N
erhalten, auch nicht zum zweiten Male zugelassen werden.

5. Die Annahme der Vorlesungen und die Berichtigung
Honorarien geschieht durch die Quästur der theologischen Fakul
welche von dem Universitätskassen-Rendanten gemeinschaftlich
waltet wird. Die Einrichtung bei derselben ist folgende: a) wer
Anfang des Semesters die Kollegia belegen will, schreibt diese
nebst den Namen der Dozenten in sein Anmeldebuch, und über
dieses in der jedesmal acht Tage vor dem Anfang der Vorlesun
täglich Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr
öffneten Quästur (Märkerstraße No. 453 im Hofe), zugleich
Verhütung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Qua
auf welchem ausser den Kollegiis, der Vor- und Zu-Name, n
Wohnort und Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt ist.
Quästor nimmt das Honorar in Empfang, und quittirt darüber
dem Anmeldebuche. Für jedes Kollegium, sey es privatum o
publicum, werden hier 2 gGr. (2½ Sgr.) Einschreibegebühren ge
wogegen alle sonst gebräuchliche Fiskalgebühren, Holz- und Li
Gelder Ein- für alle-Mal wegfallen. b) Nach geschehener Expedi

läſtur geht ein Jeder mit dieſem Anmeldebuche zu jedem Do-
bſt, welcher ihn in ſein Verzeichniß einträgt, und ihm die
auf das Anmeldebuch ſchreibt, welche letztere dann
itz bezeichnet, den er im Auditorio einzunehmen hat.
ird ohne alle Ausnahme nach der Reihe verfahren, und
ſich zur rechten Zeit Meldenden die Vortheile der erſten
genießen. c) Die Honorare müſſen, dem Allgemeinen Land-
olge, gleich bei der Annahme der Vorleſungen bezahlt wer-
, wenn es gewünſcht wird, kann nur die Hälfte auf ein
r geſtundet werden. Diejenigen, welchen die Honorare halb
orden ſind, können auf Stundung keinen Anſpruch machen.
ie öffentlichen gratis gehaltenen Vorleſungen und Seminar-
erden eben ſo beim Quäſtor und dann bei dem Dozenten
t. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quäſtor kann ohne
ahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erhalten,
s ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſolche Kollegia in dem An-
beim Abgange geſtrichen, und nicht in das Abgangszeugniß
men werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der Vor-
wird die Quäſtur geſchloſſen. Wer bis dahin gar keine Vor-
angenommen hat, ohne ſich triftig entſchuldigen zu können,
h ſelbſt zuzuſchreiben, wenn dieſes im Abgangszeugniſſe ver-
d ihm nach Befinden das Semeſter nicht angerechnet wird.
Diejenigen Studirenden, welche wegen beſchränkter Vermö-
inde eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wün-
ben ſich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines
der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres An-
s in einem an die Quäſtur abzugebenden Geſuche ſchriftlich
kultät zu wenden, welche die Zeugniſſe prüfen, und die Be-
n über den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung
m fortunam u. ſ. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fa-
el eintragen laſſen wird, als wonach ſich dann die Quäſtur
ganze Studienzeit, und für alle theologiſche Dozenten zu
t. — Hierbei iſt zu bemerken: 1) Höherer Verordnung ge-
den von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, ſo wie von
Examinirten, keine Geſuche angenommen. 2) Was die
eugniſſe betrifft, ſo müſſen dieſelben bei vater- oder eltern-
idirenden von der vormundſchaftlichen Behörde ausgeſtellt
den Betrag ihres Vermögens in beſtimmten Zahlen amt-
en. Wenn die Eltern noch leben, ſo ſind ſie von der Kreis-
und wenn der Vater im Dienſte ſteht, zugleich von den
eſetzten deſſelben auszuſtellen, und müſſen folgende Data
a) Stand und Amt des Vaters, deſſen Beſoldung und
inkünfte von den Amtsvorgeſetzten in beſtimmten Zahlen an-
bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klaſſen-
zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit ſteuerfrei ſey; b) ob
notoriſch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von
bühren frei, oder gar Allmoſengenoſſen) ſeyen, oder ob ſie
nthum oder ſonſtiges Vermögen beſitzen, und wie hoch es
e; c) wieviel noch unerzogene und unverſorgte Kinder der
e; d) ob Supplikant Stipendien genieße, oder dergleichen
n habe, und wie hoch ſie ſich belaufen; e) ob er von Ver-
oder andern Perſonen Unterſtützung genieße. — Ueber alle
unter b. d. e., ſo weit ſie der Behörde nicht bekannt ſeyn

können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handf
befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die al
Verschweigung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung brt
würde das auch schon ertheilte Beneficium dem Supplikar
zogen, und er zur Rückzahlung angehalten werden. Dasse
der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges od
sittetes Benehmen der genossenen Vergünstigung unwürdig zeig
Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse
ganz unberücksichtigt bleiben.

Anmerk. 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegt
nissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jen
Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur da
nommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstelle
Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers,
hat, worüber die Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es w
drücklich gebeten, einzelne Dozenten mit Gesuchen um B
gungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewähr
können. Auch wird es 3) einem Jeden dringend an das
legt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht
Armuth vorhanden ist, und doch ja gewissenhaft zu erwäg
derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ei
fizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen, wirk
dürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam
det worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie s
kein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem
buche bei dem jedesmaligen Quästor zu melden, dort ei
vers auszustellen und denselben vor dem Königl. Universitäts
anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundet
rare 6 Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder
früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögens
kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät
senden. Wer die Universität verlässt, ohne einen solchen Rev
gestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreff
richt seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden,
mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörde
welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein hohes M
reskript d. d. 19. Nov. 1824 angewiesen, die nach dem Ausw
Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden denselben anzuzei
wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk sey
die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den
in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemä
zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonde
gefüllten Hörsälen wird allen hierdurch dringend empfohlen
gewiesenen Plätze nicht willkürlich zu wechseln, weil die Er
von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleisses
ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besu
den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird
niglichen Universitäts-Gericht angezeigt, und wird dies von
als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders, als im Anm
und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen

nand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem ern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines An- debuchs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine imirte Abschrift anfertigen lassen.

9. Zur Unterstützung dürftiger Studirenden bestehen bei der iversität mehrere milde Stiftungen, namentlich Freitische d Stipendien. Zur ersten gehören: 1) Die Königl. Frei- schstiftung, an welcher nur Inländer Theil nehmen können. ie Gesuche um den Freitisch werden zu Ende eines jeden Semesters der öffentlich bekannt gemachten Zeit bei dem Inspektor eingereicht, d nach vorgängiger Prüfung der Kompetenten durch den Ephorus der theologischen Fakultät den jedesmaligen Dekan) die Entschei- ng bekannt gemacht. Hier, wie bei allen Benefizien, wird auch f die Beschaffenheit der Schulzeugnisse ganz besondere Rücksicht ge- mmen. 2) Der reformirte Freitisch, mit 22 Stellen. 3) Das ittenbergische Konvikt, welches jetzt in Gelde gezahlt wird, öhnlich 9 Stellen à 48 Rthlr. enthaltend. Die Kompetenten den sich an den Ephorus der Wittenbergischen Benefizien. 4) Der dem verstorbenen Dr. Vater gestiftete Freitisch, nur in den Win- onaten bestehend. Dem Willen des Stifters gemäß, können ihn Ausnahme nur diejenigen erhalten, die ausser dem Zeugniß er Dürftigkeit ihren Privatfleiß durch thätige Theilnahme an n der Seminarien oder Privatgesellschaften, an einem Examina- um, Disputatorium oder sonst mit Uebungen verbundenen Kolle- beurkunden.

10. Die Theilnahme an den Königlichen Stipendien, auf e ebenfalls nur Inländer Anspruch haben, ist bei dem ausser- ntlichen Königl. Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, so fern sie aus Wittenbergischen Fonds fließen, bei dem Ephorus Wittenberger Benefizien nachzusuchen. Unter den letztern sind rere an bestimmte Provinzen geknüpfte, namentlich für hier stu- nde Ungarn bestimmt. — Auch die theologische Fakultät hat das orat über einige Stipendien, namentlich das Krügersche, zu- st für Kottbusser und Verwandte des Stifters, und die beiden ene'schen, wovon das eine ausschließlich für Bremenser, Ost- n und Haarlemer; zu welchen allen die Gesuche bei dem jedes- gen Dekan im letzten Quartal jeden Jahres einzugeben sind. — der großen Menge der Bewerber um Benefizien darf es indessen n bemerkt werden, daß unmöglich alle berücksichtigt werden, und ige etwas Beträchtliches erhalten können.

11. Beim Abgange von der Universität bedarf jeder Inländer Fakultätszeugnisses ad discessum, welches jetzt auch von meisten ausländischen Regierungen gefordert wird. Er reicht zu m Zwecke sein, mit den Zeugnissen der Dozenten versehenes An- **ebuch** bei dem Quästor ein, welcher die Honorarien- Ange- **heiten** regulirt, und die Ausfertigung des Fakultätszeugnisses be- , **wofür** gleich bei Nachsuchung 2 Rthlr. 3 Sgr. bezahlt werden. **dem** über den Abgehenden von den Mitgliedern der Fakultät **Kollegien-**, Privat-Fleiß und Sitten, so weit es ihnen bekannt **rden**, abgestimmt ist, wird das Zeugniß ausgefertigt.

12. Das Maturitätszeugniß, die Matrikel und ein Attest von **Bibliothek**, daß dieselbe keine Ansprüche mehr an den Abgehenden , **wird** an den Universitätssekretär eingereicht, worauf das philo-

können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtliche Verschweigung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen, würde das auch schon ertheilte Beneficium dem Supplikanten entzogen, und er zur Rückzahlung angehalten werden. Dasselbe würde der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges oder unsittetes Benehmen der genossenen Vergünstigung unwürdig zeigen sollte. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Anmerk. 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Zeugnissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand das Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann angenommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers etwas Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geändert hat, worüber die Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird ausdrücklich gebeten, einzelne Dozenten mit Gesuchen um Vergünstigungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewährt werden können. Auch wird es 3) einem Jeden dringend an das Herz gelegt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, und doch ja gewissenhaft zu erwägen, derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ein Benefizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen, wirklich Dürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gestundet worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich kein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmeldebuche bei dem jedesmaligen Quästor zu melden, dort einen Revers auszustellen und denselben vor dem Königl. Universitäts-Gericht anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundeten Honorare 6 Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder wenn früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögensumstände kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät" einzusenden. Wer die Universität verlässt, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreffende Gericht seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden, wodurch mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörden, durch welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein hohes Ministerial-reskript d. d. 19. Nov. 1824 angewiesen, die nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden denselben anzuzeigen, wo wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß, dabei zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in stark gefüllten Hörsälen wird allen hierdurch dringend empfohlen, die ihnen gewiesenen Plätze nicht willkürlich zu wechseln, weil die Entfernung von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleisses nach sich ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königlichen Universitäts-Gericht angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders, als im Anmeldebuch und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wer

aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem
Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines An-
hs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine
Abschrift anfertigen lassen.

Zur Unterstützung dürftiger Studirenden bestehen bei der
ät mehrere milde Stiftungen, namentlich Freitische
ipendien. Zur ersten gehören: 1) Die Königl. Frei-
tung, an welcher nur Inländer Theil nehmen können.
uche um den Freitisch werden zu Ende eines jeden Semesters
ffentlich bekannt gemachten Zeit bei dem Inspektor eingereicht,
) vorgängiger Prüfung der Kompetenten durch den Ephorus
theologischen Fakultät den jedesmaligen Dekan) die Entschei-
kannt gemacht. Hier, wie bei allen Benefizien, wird auch
beschaffenheit der Schulzeugnisse ganz besondere Rücksicht ge-
2) Der reformirte Freitisch, mit 22 Stellen. 3) Das
bergische Konvikt, welches jetzt in Gelde gezahlt wird,
ch 9 Stellen à 48 Rthlr. enthaltend. Die Kompetenten
sich an den Ephorus der Wittenbergischen Benefizien. 4) Der
verstorbenen Dr. Vater gestiftete Freitisch, nur in den Win-
en bestehend. Dem Willen des Stifters gemäß, können ihn
snahme nur diejenigen erhalten, die ausser dem Zeugniß
Dürftigkeit ihren Privatfleiß durch thätige Theilnahme an
r Seminarien oder Privatgesellschaften, an einem Examina-
Disputatorium oder sonst mit Uebungen verbundenen Kolle-
rkunden.

Die Theilnahme an den Königlichen Stipendien, auf
enfalls nur Inländer Anspruch haben, ist bei dem ausser-
en Königl. Regierungsbevollmächtigten bei der Universität,
rn sie aus Wittenbergischen Fonds fließen, bei dem Ephorus
enberger Benefizien nachzusuchen. Unter den letztern sind
an bestimmte Provinzen geknüpfte, namentlich für hier stu-
lngarn bestimmt. — Auch die theologische Fakultät hat das
über einige Stipendien, namentlich das Krügersche, zu-
r Kottbusser und Verwandte des Stifters, und die beiden
schen, wovon das eine ausschließlich für Bremenser, Ost-
nd Haarlemer; zu welchen allen die Gesuche bei dem jedes-
Dekan im letzten Quartal jeden Jahres einzugeben sind. —
zroßen Menge der Bewerber um Benefizien darf es indessen
nerkt werden, daß unmöglich alle berücksichtigt werden, und
was Beträchtliches erhalten können.

Beim Abgange von der Universität bedarf jeder Inländer
kultätszeugnisses ad discessum, welches jetzt auch von
en ausländischen Regierungen gefordert wird. Er reicht zu
vekke sein, mit den Zeugnissen der Dozenten versehenes An-
bei dem Quästor ein, welcher die Honorarien-Ange-
n regulirt, und die Ausfertigung des Fakultätszeugnisses be-
für gleich bei Nachsuchung 2 Rthlr. 3 Sgr. bezahlt werden.
über den Abgehenden von den Mitgliedern der Fakultät
legien-, Privat-Fleiß und Sitten, so weit es ihnen bekannt
abgestimmt ist, wird das Zeugniß ausgefertigt.

Das Maturitätszeugniß, die Matrikel und ein Attest von
othek, daß dieselbe keine Ansprüche mehr an den Abgehenden
d an den Universitätssekretär eingereicht, worauf das philo-

sophische Fakultätszeugniß, und dann, mit Beifügung des Sittenzeu
nisses, das Abgangszeugniß unter dem Universitätssiegel ausgefert
wird. Die gesetzlichen Gebühren für das philosophische Fakultät
zeugniß betragen für Theologie-Studirende 1 Rthlr. 5 Sgr., die d
akademischen Hauptzeugnisses incl. der Stempelgebühren 1 Rthlr. 25 S
— Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß diejenigen, welche
ihren Angelegenheiten unordentlich sind, und ihnen gegebene Vo
schriften unbeobachtet lassen, sich auch in der Regel nicht streng
lich verhalten; es wird daher bei Ertheilung der Sittenzeugnisse
bemerkt werden, wie die in dieser Anweisung ertheilten Vorschrif
beachtet worden sind.

V. Von den bei der Universität bestehenden Staatsp
fungs-Kommissionen für Kirchen- und Schul-Aemter

1. Mit dem Anfange des Jahres 1828 hat das Hohe Mi
sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe
bei hiesiger Fakultät eine mit dem Königl. Konsistorio zu Magdeb
in Verbindung stehende theologische Prüfungs-Kommissi
errichtet, bei welcher die Kandidaten der Provinz Sachsen die Pr
fung pro licentia concionandi zu bestehen haben. 1) Die K
daten, welche geprüft zu werden wünschen, melden sich bei dem Kö
Konsistorium in Magdeburg, welches die Gesuche der Prüfu
Kommission zugehen läßt, und worauf von Seiten der letztern
Themata zu den schriftlichen Arbeiten und später die Citation erf
Vor Ablauf des Triennii kann Niemand zur mündlichen Prüfung
langen, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten können jedoch
einen Interimsschein des Dekan, daß der Ertheilung des Abg
zeugnisses am Schlusse des Halbjahres nichts im Wege stehe, i
vor Ablauf des letzten Semesters gegeben werden. 2) Bei U
sendung der Themata werden dem Examinanden abgefordert: a)
Geburtsschein; b) das Zeugniß der Reife; c) das akademische
gangszeugniß (siehe IV., 12.); d) der Entlassungsschein vom Mil
oder wenigstens ein von der Militärbehörde visirtes ärztliches A
der Untüchtigkeit zum Militärdienst; e) wenn die Prüfung nicht
nerhalb des ersten Jahres nach vollendeten akademischen Studien
schieht, ein Aufführungsattest von dem Superintendenten der Di
worin der Examinandus gelebt hat; f) ein Zeugniß, wodurch der E
minandus sich ausweiset, daß er auch in der Zeit seiner akademis
Studien sich in Gemeinschaft mit den öffentlichen Anstalten der ev
gelischen Kirche erhalten, und an dem Genusse des heiligen Ab
mahls Theil genommen. — Der zu den schriftlichen Arbeiten g
tete Termin beträgt sechs Wochen. 3) Der mündlichen Prü
voran geht die Anfertigung eines exegetischen Extemporal-Aufs
in lateinischer, und eines dergleichen kirchenhistorischen in deut
Sprache, beide unter Verschluß und Aufsicht, die Abhaltung
Predigt in der Kirche, und einer hier ebenfalls auszuarbeitenden
techisation vor einem der Examinatoren. 4) Die Prüfung selbst
schieht in der Exegese des A. und N. Test., in der Kirchen-
Dogmen-Geschichte und Dogmatik in lateinischer Sprache, in
Moral, Philosophie, theologischen Literatur und praktischen Theol
in deutscher Sprache. Bei denen, welche ein Zeugniß No. 3.
duciren, soll, der Instruktion gemäß, mit besonderer Strenge
fahren, und darauf gesehen werden, ob der Examinandus das zu ei
gründlichen Schulbildung Gehörende noch nachgeholt habe, widrig

die Abweisung erfolgen. 5) Die Censuren werden in folgenden ungen ertheilt: No. 1. vorzüglich auch ganz vorzüglich, der Geprüfte in allen Disziplinen sehr gut oder vorzüglich er- hat; No. 2. sehr gut (mit und ohne Auszeichnung); No. 3. wenn er in allen Fächern das Erforderliche und Gewöhnliche (mit und ohne Auszeichnung); No. 4. ziemlich gut, mäßig mittelmäßig, wenn der Geprüfte in den Hauptfächern das igste weiß, in einzelnen aber zurück ist, jedoch Hoffnung giebt, er die Lükken ausfüllen werde. In diesem Falle wird ihm bei Entlassung der Rath ertheilt, sich nicht eher zu der zweiten Prü- (pro ministerio) zu melden, bis er das Mangelnde nachgeholt , unter Androhung der Abweisung, wenn dieses nicht geschehen No. 5. dürftig, bei mangelnder Kenntniß in den Hauptfächern, namentlich das Hebräische zu rechnen, oder bei allgemeiner wis- lichen Untüchtigkeit. Diese Censur führt die Abweisung mit für immer, wenn selbst von einem fleissigen Fortstudiren zu erwarten ist; sonst aber nur auf eine bestimmte Zeit, auf der mehrere Jahre. 6) Die Censuren werden den Kandidaten Schlusse der mündlichen Prüfung vorläufig bekannt gemacht, die liche Ausfertigung erhalten sie später von dem Königl. Kon- zugesandt. An letzteres wird von dem Befund der ganzen ung genauer Bericht eingesandt. 7) Auch aus andern Provinzen Preussischen Staates gebürtige junge Theologen können, wenn sie nschen, nach eingeholter Genehmigung des Konsistorii ihrer Pro- hier geprüft werden. Selbst Ausländer sind zu den Prüfungen g. Letztere erhalten durch diese Prüfung, wenn sie eine der vier Censuren bekommen, zwar die Erlaubniß im Preussischen zu en, aber die Wahlfähigkeit in den Königl. Staaten nur, wenn der zweiten Prüfung die Censur No. 1. oder wenigstens No. 2. n. 8) Die Gebühren für die Prüfung betragen 4 Rthlr.

Wer sich um ein gelehrtes Schulamt zu bewerben gedenkt, hier (oder in der Provinz, zu welcher er gehört) einer Prü- bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu ziehen. Er meldet sich dann bei dem jedesmaligen Dirigenten en, der ihm die Themata zufertigt. Die mündliche Prüfung ft dann die Kenntniß der drei alten Sprachen, alte und neue chte und Geographie, Alterthumskunde, Philosophie und Päda- , Mathematik und Physik und eine Uebersicht der theologischen nschaften; übrigens sind nicht alle Gegenstände gleich unerlässlich, hängt viel davon ab, für welche Lehrfächer, z. B. ob für klas- Literatur oder Mathematik, sich Jemand vorzugsweise ausgebildet bestimmt habe. Ausserdem ist damit eine Probelektion vor einem Examinatoren verbunden. In den Censuren wird bestimmt, wie Jemand befähigt sey, den Unterricht in den verschiedenen Gegen- n der Schulwissenschaften in oberen, mittleren, oder unteren n einer gelehrten Schule zu ertheilen.

227. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißscheine zu den Ferienreisen erst am Schlusse der Vorlesungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834.

Das Ministerium kann den Mißbrauch, daß die Kollegien auf der en Universität früher, als vorgeschrieben ist, geschlossen werden,

nicht durch besondere Einrichtungen zu dessen Schutz sanktioniren, hin auch die Anträge in Ew. ꝛc. desfallsigem Bericht vom 26. v. nicht genehmigen. Es muß vielmehr darauf gehalten werden, daß akademischen Vorlesungen nicht früher geschlossen, und vor Ablauf gesetzlichen Frist den Studirenden zu den Ferienreisen keine Erlaub scheine ertheilt und ausgehändigt werden. Ew. ꝛc. beauftragt Ministerium, diese Bestimmung sowohl sämmtlichen Dozenten bei tiger Universität, als auch den Studirenden bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 228. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, gen Unzulässigkeit des Schlusses der Vorlesungen Seitens zelner Professoren vor Beginn der gesetzlichen Ferien. 20. Juni 1834.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, da von mehreren Professoren der diesseitigen Universitäten für das Winterseemester angekündigten Vorlesungen wiederum vor der lichen Zeit geschlossen worden. Durch solches zu frühe Schließ Vorlesungen entstehen nicht nur für den Unterricht, sondern au die Disziplin auf den Universitäten viele und wesentliche Nach so daß es dringend nothwendig wird, diesem gesetzwidrigen und oft gerügten Verfahren einiger Professoren mit wirksamen Maaß entgegen zu treten. Die Schwierigkeiten, welche sich der Aufrec tung der Vorschriften, betreffend den Anfang und Schluß der jährlichen Vorlesungen entgegenstellen, sind dem Ministerium nic bekannt; auch entgeht es demselben nicht, wie vielfach sich die zeln dieses halbjährlich wiederkehrenden Uebels sowohl in die thümlichkeiten des Universitätslehrwesens, als in die persönlichen hältnisse der Studirenden erstrekken. Wenn in Folge nachge Urlaubsreisen Hauptkollegia vor dem gesetzlichen Termin gesch werden, so pflegen dadurch die Hörsäle der zurückbleibenden Pro ren und Dozenten zu veröden. Das Ministerium hat daher Ansicht schon früher dahin ausgesprochen, daß es räthlicher seyn den Urlaub auf das ganze Semester auszudehnen, als auf die l Monate desselben zu beschränken, und ist, um den Gang des hal rigen Kursus ungestört zu erhalten, in erforderlichen Fällen gene für das ganze halbe Jahr den Urlaub zu ertheilen, als eine A zung der Vorlesungen und einen zu frühen Schluß zu gestatten. Ministerium wird bei eingehenden Urlaubsgesuchen diesen Ge punkt mehr und mehr im Auge behalten, und verspricht in dieser ziehung dem Herrn Rektor und Senat seine thätige Mitwirkung. Uebrigen giebt das Ministerinm der Hoffnung Raum, daß die fernung des gerügten Uebels von den diesseitigen Universitäten ohne Anwendung von Strafmitteln, zu welchen sich das Minister aus nahe liegenden Gründen nur im äusserſten Falle entschließen m wenigstens im Wesentlichen gelingen wird, wenn der Herr Rektor Senat, wie es die Verantwortlichkeit der gesammten Universität jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der V lesungen mit sich bringt, die Aufrechthaltung der den Schluß der h jährlichen Vorlesungen betreffenden gesetzlichen Vorschrift auf jede zw dienliche Weise zu bewirken ernstlich bemüht ist. Indem das M sterium den Herrn Rektor und Senat hierzu aufs Dringendste a

rt, ſteht es zugleich einer Anzeige der Maaßregeln entgegen, welche Herr Rektor und Senat ergriffen hat, um ſchon in dem laufenden neſter das zu frühe willkührliche Schließen der Vorleſungen zu indern. — Berlin, den 20. Juni 1834.
niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

lo. 229. Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen, wegen des Eintritts der Ferien auf den Landesuniverſitäten. Vom 8. Februar 1836.
Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, die Einſaſſen ihres Bezirks durch eine, die Artikel 1. 2. und 4. des Bundesſluſſes vom 14. Novbr. 1834 (Geſetzſammlung von 1835 No. 28. 287—289) vollſtändig enthaltende Bekanntmachung in dem nächſtücke des Amtsblattes, auf die Zeugniſſe, welche Studirende niverſität mitbringen müſſen, und auf die Folgen des Mangels m, ſo wie auch darauf aufmerkſam zu machen, daß die Vorn des Sommerſemeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, u, Greifswald und Halle, und der akademiſchen Lehranſtalt in r, am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der ſität in Königsberg aber am erſten Montage nach dem Sonnſericordias Domini, und die Vorleſungen des Winterſemeſters ſämmtlichen Univerſitäten und der akademiſchen Lehranſtalt in r am erſten Montage nach dem 18. Oktober eines jeden Jahſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen. — Dieſe Bekanntmachung Auguſt dieſes Jahres, ſo wie in den nächſten zwei Jahren zu n Friſten zu wiederholen. — Berlin, den 8. Februar 1836.
ſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

230. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, betreffend das dem lateiniſchen Lektionskatalog beizufügende chronologiſche Verzeichniß der Vorleſungen. Vom 29. November 1837.
In Rückſicht auf die in Ew. ꝛc. Bericht vom 2. d. M. vorgen Umſtände, will das Miniſterium nach dem Antrage des Rekund Senats der dortigen Univerſität hierdurch genehmigen, daß in Folge der Verfügung vom 21. Oktober 1824 bisher dem halbn, nach den Fakultäten geordneten lateiniſchen Lektionskatalog Univerſität am Schluſſe beigefügte chronologiſche Verzeichniß der ltenden Vorleſungen in den verſchiedenen Fakultäten, künftig bei tigung des lateiniſchen Lektionskatalogs nicht mehr beigefügt werund überläßt Ihnen hiernach die weitere Verfügung.
Berlin, den 29. November 1837.
ſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

231. Plan des akademiſchen Studiums der evangeliſchen Theologie, in Bezug auf Benutzung der Vorleſungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Univerſität zu Bonn. Vom 22. Oktober 1837.
Wer die akademiſche Laufbahn als Studirender in der evangeliſchen Theologie antritt, hat Urſache, vor Allem eine Belehrung über Studium ſelbſt zu ſuchen, ſie werde ihm als Hodegetik, oder als klopädie oder als Vereinigung von beiden dargeboten; nicht nur, ch durch die verdeutlichte Idee der Theologie noch mehr anregen

und bestimmen, durch Kenntnißnahme von den Elementen, jetzt
Standpunkten und Hülfsmitteln jeder Wissenschaft allenthalben or
tiren zu lassen, sondern auch, um den nothwendigen Zusammenh
aller Theile des theologischen Studiums und dessen natürlichen
wikkelungsgang zu erkennen.

Da jedoch schon neben solcher Vorlesung andere angenommen
den, und aus andern Ursachen, hat es nützlich geschienen, durch ge
wärtige kurze Anweisung auf ein zweckmäßiges Fortschreiten von e
Art der Vorlesungen und Uebungen zu andern aufmerksam zu mac
Die Befugniß der Studirenden, in einzelnen Fällen darüber bei
akademischen Lehrern persönlich Rath und Belehrung nachzusuc
soll dadurch keineswegs beseitigt werden.

Die Theologie setzt in allen ihren Theilen Philosophie, Phil
gie und Geschichtskunde voraus. Obgleich eine positive Wissensch
setzt sie doch alle Funktionen in Bewegung, die dem philosophisc
Wissen eigen sind, die dialektische, spekulative und systematische.
Gegenstand, das Christenthum in seiner ursprünglichen und norm
ven Erscheinung, ruht im Schooße des Alterthums, und wird aus
kunden erkannt, welche nur durch den Schlüssel der alten Sprac
eröffnet werden können. Ihr Gegenstand, als die vergangene
gegenwärtige Thatsache der christlichen Kirche, läßt sich ohne hist
sche Uebung und Fertigkeit, ohne Welt- und Staaten-Geschichte n
erkennen noch behandeln. Die Theologie wird vornehmlich deß
auf Universitäten gelehrt, weil sie mit den jedesmal höchsten Bildu
stufen der Philosophie, Sprachen- und Geschichts-Kunde einen n
Verkehr und lebendigen Zusammenhang unterhalten soll. Nicht
blos diejenigen Studirenden positiver Wissenschaften, welche, was
Gymnasialbildung zugehören würde, nachzuholen haben, sondern
ohne Ausnahme müssen sich veranlasst fühlen, auf der Universität
dem philosophischen, geschichtlichen und sprachwissenschaftlichen Kur
verhältnißmäßig Theil zu nehmen. Wie weit es nöthig und räth
seyn werde, daß der Theologie Studirende theils zur Nachholung
sen, was in Ansehung der allgemeinen Bildung versäumt worden
theils zur Benutzung der akademischen Stufe dieses Wissens,
lesungen über die mathematischen und Natur-Wissenschaf
höre, kann nur nach individuellen Umständen, Neigungen, Bes
mungen entschieden werden. Es ist keineswegs erforderlich, die Th
nahme an den diese Bedürfnisse betreffenden Vorlesungen auf das e
Jahr zu beschränken, oder gar in das erste Semester einzuschlie
Nur wird es gleich zu Anfang der akademischen Laufbahn erforder
sich in die Philosophie einleiten zu lassen. Entweder geschieht
durch Vorträge, welche eben diesen Titel, Einleitung in das ph
sophische Studium, Encyklopädie der philosophischen Wissens
ten führen, oder insbesondere durch Vorlesungen über Logik, P
chologie, oder endlich durch Geschichte der Philosophie; denn
letztere kann, ausserdem daß sie als Vorkenntniß zur geschichtli
und systematischen Theologie unentbehrlich ist, auch als Einleitung
alle einzelnen Theile der jetzigen Philosophie gelten und benutzt
den. Vorträge über Weltgeschichte und allgemeine Literat
werden neben den kirchengeschichtlichen benutzt, und die Vorlesun
über praktische Philosophie gehen nur eben dem Studium
dogmatischen und Moraltheologie voran. Allgemeine Rhetorik,

)mlich die für den Theologen sehr erforderliche Pädagogik,
am schicklichsten der praktischen Theologie voran.
lnlangend die morgenländischen Sprachen, so ist allen Studiren-
er Theologie eine genaue grammatische Kenntniß der hebräi-
Sprache nöthig, zu welchem Behufe Vorlesungen vom Pro-
der orientalischen Sprachen gehalten werden. Diesem Studium
t sich der Chaldaismus sehr leicht an, welcher für gewisse Theile
l. T. unmittelbar zur Bibelkenntniß gehört. Wer tiefer in das
ische und chaldäische Sprachstudium eindringen will, muß den
verwandten semitischen Dialekten, der arabischen und syrischen
che, einen verhältnißmäßigen Fleiß zuwenden.
In Rücksicht auf das eigentliche theologische Studium ist vor Al-
bemerken, daß jeder Theil der praktischen schon die ganze syste-
, exegetische und historische Theologie voraussetzt. Es wird in
heile der systematischen Theologie auf das Ganze der Kirchen-
nicht minder, als auf die Exegese zurückgewiesen; und wie-
setzt jeder andere Theil des theologischen Studiums eine wissen-
Kenntniß von der Gültigkeit der Prinzipien des Christen-
oder die Apologetik voraus.
nerläßlich ist es, das akademische Studium der Theologie in
ungen über Exegese des A. und N. T. zu beginnen, und
, zuerst über historische Bücher zu hören, so daß der exege-
Kursus der Regel nach durch die zwei ersten Jahre, oder auch
nze Curriculum hindurch geht. Schon mit dem Anfange des-
verbindet sich schicklicher Weise theils die christliche Apologe-
heils die allgemeine Exegetik, nämlich 1) die kritische Ge-
hte des Canons, oder die historisch-kritische Einleitung in die
ben des A. und N. T., welche Wissenschaft einerseits als eine
rung des apologetischen Wissens, andrerseits als ein wesentlicher
otheil der exegetischen Theologie betrachtet werden muß, und
e speziellen Einleitungen in einzelne heilige Bücher, wie sie in
stigen exegetischen Vorlesungen vorkommen, nicht erledigt wird;
ltik und Hermeneutik, Wissenschaften, welche zuweilen ein-
zuweilen als Theile der Exegetik vorgetragen werden. Findet
legenheit, die biblische Archäologie zu hören, so ist sie be-
s auf dieser Stufe des Studiums wünschenswerth.
Das exegetische Studium hat das kirchenhistorische zu seiner
lichen Folge und Begleitung. Es ist zwar unerläßlich, die Kir-
schichte als ungetheiltes Ganze zu hören, welches in zwei oder
Semestern vorgetragen zu werden pflegt: allein mehrere Bestand-
der biblischen Universalgeschichte, namentlich Dogmengeschichte,
chte der christlichen Theologie und Literatur (wovon Patristik
Theil abgiebt) und Geschichte des Kultus und der Sitte (die
ung auf ältere Geschichte christliche Archäologie heißt) kom-
eim Vortrage des Ganzen nicht zu hinreichender Entwikkelung,
sie auch in besondern Vorlesungen behandelt werden. Erst wenn
ortrag der ganzen Kirchengeschichte aller Zeiträume gehört, und
sche Kenntniß von den Hauptschriften des A. und N. T. vor-
ist, schreitet man zum Studium der Dogmatik und Moral
Beide Wissenschaften werden zuweilen, die Dogmatik mit Dog-
schichte, die Moral mit Geschichte der christlichen Sittenlehre,
den; wo nicht, so setzen sie diese Theile des historischen Wissens
. Wiederholt wird erinnert, daß für Zuhörer der dogmatischen

und moraliſchen Theologie ſehr wünſchenswerth iſt, praktiſche Ph
ſophie bereits gehört zu haben.

Jeder der beiden Haupttheile der ſyſtematiſchen Theologie iſt
ein beſonderes Ganze von bedeutendem Umfange und eigenthümli
Schwierigkeit und Wichtigkeit zu behandeln, und gilt dies von
Moral ganz gleicher Weiſe, wie von der Dogmatik. So nützlich
iſt, den Gegenſtand der ſyſtematiſchen Theologie auch in derjen
Form kennen zu lernen, in welcher er, wie z. B. in bibliſ
Theologie des A. und N. T. oder in dem Syſteme chriſt
Lehre, geeinigt erſcheint, ſo kann doch durch Benutzung einer ſo
Vorleſung das abgeſonderte Studium der Dogmatik und Moral
erledigt werden.

Mit der ſyſtematiſchen Theologie ſteht die Symbolik oder
ſenſchaft von den Bekenntniſſen und Bekenntnißſchriften der chriſt
Kirchenparteien in naher Berührung; denn die dogmatiſche und
liſche Begriffsbildung bezieht ſich auf Lehren, welche in beſti
Lehrgemeinſchaften ihren geltenden Ausdruck und Werth erla
ben, und ſo, wie die Symbolik in der allgemeinen Dogmen- u
chen-Geſchichte ſchon enthalten iſt, hat ſie noch keine hinreichen
wikkelung für den polemiſch-apologetiſchen und dogmatiſchen Ge

Als eine der Grundlagen praktiſcher Theologie ergänzt
Symbolik durch die kirchliche Statiſtik, d. i. durch die
ſchaft von den jetztzeitigen chriſtlich-kirchlichen Zuſtänden in den
ſchiedenen Ländern und Welttheilen.

Obgleich das theologiſche Studium in allen ſeinen Theile
praktiſche Beziehung hat, ſo erfordert es doch zu ſeiner Voll
die eigens ſo genannte praktiſche Theologie, eine The
verſchiedenen Zweige des Kirchendienſtes und Kirchenregiments
wird mit Nutzen zuerſt als Ganzes gehört, weil es nöthig iſt,
zu erkennen, wie ein und derſelbe Begriff der evangeliſchen Kirc
Arten unmittelbarer Leitung des kirchlichen Lebens beherrſche,
B. die homiletiſche Regel mit der ſeelſorgeriſchen, mit der liturg
und jede mit dem Geiſte der Kirchenverfaſſung und mit den Ki
ordnungen zuſammenhange. Doch hindert dies nicht, einzelne au
liche Vorträge über Homiletik, Katechetik, Seelſorge, Liturgik, V
ſung und Kirchenordnung anzunehmen.

Da zu einer lebendigen Aneignung des theologiſchen Wiſſens
produktive und kritiſche Selbſtthätigkeit gehört, welche nur in
als zufälliger, geregelter Gemeinſchaft mündlicher und ſchriftlicher
theilungen gedeihlich geleitet werden kann: ſo iſt nicht blos dene
ihren Beruf für Fortbildung der theologiſchen Wiſſenſchaften
nen und erproben wollen, ſondern auch Andern die Aufnahme i
theologiſche Seminarium, vom zweiten oder dritten Semeſter an
ſtattet. Allen Studirenden aber wird dringend empfohlen, an
disputatoriſchen, examinatoriſchen, repetitoriſchen Uebungen nach
hältniß fleißig Antheil zu nehmen, wie ſie von den Dozenten dar
ten werden.

Die Theilnahme an den Uebungen des homiletiſch-katechet
Seminariums wird erſt möglich, wenn der Studirende durch exeg
hiſtoriſche Studien, und Begründung in Dogmatik und Moral
ſelbſtſtändigeren Faſſung und Behandlung chriſtlicher Lehrſtoffe h
chend vorbereitet iſt, und daher in der Regel erſt im fünften Se
geſtattet.

das akademiſche Studium der evangeliſchen Theologie nur
m geſetzlichen Triennium ausgedehnt: ſo vertheilen ſich die
ch ihrem innern Zuſammenhange aufgeführten Vorleſungen
zelnen Jahre und Halbjahre in der Regel, und ohne daß
ne überall unverletzliche Norm aufgeſtellt werden wollte, etwa
de Weiſe.

Erſtes Jahr.

emeſter: Logik; Theologiſche Encyklopädie (oder bloße Me-
, Hodegetik); hiſtoriſche Bücher des A. und N. T.; hebräi-
ache und überhaupt Ergänzung des ſprachwiſſenſchaftlichen,
und ſtaaten-geſchichtlichen Studiums. — 2. Semeſter:
ie; Apologetik; Fortſetzung der alt- und neu-teſtamentlichen
erſter Theil der Kirchengeſchichte; Ergänzung des ſprachwiſ-
chen und hiſtoriſchen Studiums; ſemitiſche Dialekte; bibliſche
skunde.

Zweites Jahr.

emeſter: Geſchichte der Philoſophie; Fortſetzung der Exe-
andere Theil der Kirchengeſchichte; bibliſche Theologie; An-
Theilnahme am theologiſchen Seminar. — 2. Semeſter:
ſik; Religionsphiloſophie; philoſophiſche Ethik; Dogmen-
Dogmatik; Ergänzung der Exegeſe; kritiſche Geſchichte des

Drittes Jahr.

emeſter: Chriſtliche Ethik; Symbolik; kirchliche Statiſtik;
Theologie, oder Anfang derſelben (Homiletik, Katechetik);
r Theilnahme am homiletiſch-katechetiſchen Seminarium. —
ſter: Pädagogik; Rhetorik, und ſonſtige Ergänzung des
ſchen Studiums; Fortſetzung der praktiſchen Theologie; Kir-
kirchliche Alterthümer.

t noch zu bemerken, daß die hier den Wiſſenſchaften gege-
lung und Folge am erſten in Anſehung der kritiſchen Ge-
s Kanons (Einleitung in die heil. Schriften des A. und
er kirchlichen Statiſtik, der bibliſchen und kirchlichen Archäo-
h der Apologetik und bibliſchen Theologie Veränderungen
önne. Es beruhet im Allgemeinen wenig darauf, ob Logik
chologie früher gehört werde. Bringt der Studirende ſchon
hendes methodologiſches Wiſſen vom theologiſchen Studium
ann die theologiſche Encyklopädie auch gegen das Ende des
ns, oder zum Schluſſe mit beſonderem Nutzen gehört werden.
, den 22. Oktober 1837.

vangeliſch-theologiſche Fakultät der Rheiniſchen Friedrich-
Wilhelms Univerſität.

2. Anleitung zum Studium der Rechtswiſſenſchaft, nebſt
udienſchema, für die Univerſität zu Bonn. Vom 4. Dezem-
1837.

ſich der Rechtswiſſenſchaft widmen will, hat zunächſt zu un-
ob in ihm auch, wenn er ſich gleich durch Neigung zu die-
nſchaft hingezogen fühlt, die Vorausſetzungen eines erfolg-
eſtrebens erfüllt ſeyen. Dieſe Vorausſetzungen betreffen
Anlagen, theils die Vorkenntniſſe.

Rechtswiſſenſchaft iſt eben ſo ſehr richtige Auffaſſung und
ng von Gegebenem, als ſpekulatives Erkennen. Von dem

Juriſten wird nämlich verlangt, daß er ſowohl die poſitiv g
Normen zur Beurtheilung eines gewiſſen Kreiſes von Leb
niſſen kennen gelernt, und ſich die Fähigkeit erworben habe,
ſen den einzelnen Fall zu entſcheiden, als auch, daß er die
Bedeutung der Lebensverhältniſſe, den Zuſammenhang und
welchen die äuſſeren Beziehungen der Menſchen als im St
der vernünftiger Weſen haben, ſo wie die daraus hervor
Entſcheidungsnormen zu erfaſſen vermöge. Einerſeits m
den Zuſammenhang des Geſchehenen, das Geſchichtliche, treu
dig aufzufaſſen verſtehen, ſo daß er nach dem darin herrſche
zip die Gegenwart, wie ſie ſich in dem ihm vorliegenden
Falle geſtaltet, zu beurtheilen vermag; andererſeits aber m
die Bedeutung ſeines Geſchäfts für das menſchliche Leben
machen, und den Zuſammenhang des Rechts in ſich und mi
ſenſchaft überhaupt erkennen: denn Wiſſenſchaft und Leben
von einander getrennte, gegenſeitig unabhängige Exiſtenzen
jene iſt dieſes, nur in der Form des Gedankens, ſo wie
den Inhalt der Wiſſenſchaft hat, nur in der unmittelbaren
äuſſerlichen Exiſtenz. In Betreff der Anlagen wird alſ
Juriſten nicht nur Gedächtnißkraft und Schärfe des
des, ſondern auch ſpekulative Geiſteskraft vorausge
tere kann freilich nicht in gleichem Maaße von Jedem erw
den; aber völliger Mangel derſelben wird ihn leicht das
und die Würde ſeines Berufs verkennen laſſen, es ſey denn
feſter Glaube an deſſen Heiligkeit und an die Einheit, wel
Dingen durch Gottes Leitung herrſcht, ihn vor einer gem
trachtungsweiſe verwahre. Die auf dieſe Anlagen zu richte
fung iſt Jedem ohne große Schwierigkeit möglich, ſobald es
lich um die Erkenntniß der ihm geordneten Aufgabe zu thu
dem es ihn gewiß ſchon die Schule durch die Uebung der i
len Kräfte für das Wiſſen gelehrt haben wird, was ihm
in dieſer Beziehung verliehen habe.

Unter den Vorkenntniſſen nimmt die erſte Stelle
dium der Sprachen ein: denn kein anderes iſt zur formellen
und Entwikkelung der geiſtigen Kräfte geeigneter: die Spr
Formen, worin die Geiſtigkeit der Völker ſich ausprägt.
die Rechtswiſſenſchaft, ſchon weil ſie ſo ſehr auf die Geſchi
wieſen iſt, nothwendig die Kenntniß derjenigen Sprachen v
welchen die äuſſeren Erkenntnißquellen des Rechts abgefaſſt ſ
gehörigen Studium des Rechts wird daher vorzugsweiſe erf
Kenntniß des Griechiſchen und Lateiniſchen, mit Einſchluß
auch der Latinität des Mittelalters, und des Deutſchen, in
auch der älteren und mittelhochdeutſchen Sprache.

Eben, weil die Rechtswiſſenſchaft ſo ſehr auf die Geſ
gewieſen iſt, welcher ſie nach einer Seite ſelbſt weſentlich
iſt Bekanntſchaft mit der Geſchichte überhaupt, insbeſonder
römiſchen und deutſchen, unerläſſlich.

Gleich weſentlich ſetzt die Rechtswiſſenſchaft philoſoph
dung voraus: nur der ſpekulativen Auffaſſung iſt die wah
tung des ganzen Rechts- und Staats-Lebens offen, nur
deſſen letzte und höchſte Beſtimmung dem Geiſte auf. In k
ſenſchaft, am wenigſten aber in der Philoſophie, läſſt ſich
für ſich ſtudiren; wie denn keine Wiſſenſchaft aus einzelnen

, sondern nur von dem sie Erfassenden von verschiedenen Seiten
uf verschiedenen Stufen angegangen werden muß, wodurch sie
Form einzelner Disziplinen erscheint: daher ist auch in Wahr-
in isolirtes Studium der Philosophie des Rechts nicht gedenk-
nd der Jurist hat, wenn er auch die letztere besonders zu durch-
n bestrebt seyn muß, doch auch die übrigen Seiten der Philo-
zum Gegenstande seines Studiums zu machen.

Die bisher zur erfolgreichen Beschäftigung mit der Rechtswissen-
geforderte Bildung wird und muß zum Theil schon auf dem
nasium erworben seyn, zum Theil können erst die dem gereifteren
bestimmten Universitätsstudien dazu hinführen; so namentlich
em tieferen Eindringen in das Leben der Geschichte und der
ache, so wie zu der spekulativen Philosophie.

Mit dem Universitätsleben fängt für den Studirenden ein neuer
ßer Lebensprozeß an; das Jahr des Ueberganges vom Gymna-
m auf die Universität ist ein sehr kritisches, ein annus absolutorius,
is lere vitae nodus; sind bis dahin Kenntnisse eingesammelt wor-
, und hat eine Gymnastik der intellektuellen Kräfte am Einzelnen
gefunden, so soll jetzt nicht mehr blos gelernt, sondern wissenschaft-
s Leben erregt und allseitig gefördert werden. Der Anfang wird
den Juristen in unmittelbarer Richtung auf sein Fach gemacht
der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswis-
schaft: sie hat den Begriff dieser Wissenschaft und dessen histori-
und systematische Entwikkelung in den einzelnen Disziplinen, mit
n Worte deren lebendigen Zusammenhang aufzuzeigen, wodurch
ich auch wesentlich von selbst der Weg gewiesen wird, den man
dem Studium zu gehen hat. Indem durch diese Darstellung das
t von der Vorstellung, als ob es nur ein Zufälliges wäre, gerei-
, dem Anfänger entschieden als Wissenschaft entgegen tritt, wird
ich die Begeisterung für das erkorene Fach erhöht, und es ist um
ßn Ausdauer bei den Beschwerden, welche die Arbeit bietet, zu
rken.

Diesen Vorträgen schließt sich füglich ein mehr in das Einzelne
ndes Studium des römischen Privatrechts an, die Institutio-
. Sie sind bestimmt, einerseits den Gang zu bezeichnen, welchen
römische Privatrecht in seiner Entwikkelung genommen hat, zu-
b auch, indem sie diese Aufgabe lösen, andererseits durch die histo-
e Erörterung der Grundbegriffe des römischen Privatrechts einen
ten Ausgangspunkt zu gewähren für die Pandekten-Vorlesun-
oder die ausführliche systematisch-exegetische Erörterung der Rechts-
welche in den justinianischen Rechtsbüchern niedergelegt sind, als
e nicht nur einen Hauptbestandtheil unseres heutigen Privatrechts
achen, sondern auch den größten Einfluß auf die ganze juristische
ung der neueren Welt geübt haben. Um dieser ihrer Wichtigkeit
n ist es herkömmlich und empfehlenswerth, daß die Pandekten-
sungen zweimal gehört werden. Mit den Vorträgen über das
sche Privatrecht ist das Studium der römischen Rechtsge-
hte zu verbinden, welche das ganze römische Rechtsleben, nament-
auch das öffentliche, in seinem Entwikkelungsgange darzustellen
und wodurch, da das Privatrecht nicht ausser und vor dem öffent-
n Recht ist, sondern beide in einander sind, auch die Kenntniß des
atrechts sich erst vollenden kann.

Daß aber mit dem Privatrecht der Anfang gemacht
den methodologischen Grund, daß man einen Gegenstand am
kennen lernt, wenn man ihn in seinen einfachsten Bestandt
trachtet, und mit diesen beginnt; der Nachtheil aber, daß d
Vorstellung erweckt werden kann, als sey das öffentliche
dem Privatrecht hervorgegangen, und als lasse sich letzteres
trennt von dem ersteren erfassen, oder als sey das öffentli
nur bestimmt, das Privatrecht zu realisiren, wird dadurch
daß schon in den encyklopädischen Vorlesungen die wissen
Gliederung des Rechts, der innere Zusammenhang des ö
und Privatrechts dargethan wird.

Neben den erwähnten historischen und dogmatischen
darf die Anleitung zu exegetischen Uebungen nicht ver
werden, indem durch sie die Fertigkeit in der Behandlung
Verstehen der Erkenntnißquellen gefördert wird; nur hierd
kann eine lebendige Anschauung sowohl des Historischen als
matischen erworben werden.

Ist bis zu einem gewissen Grade die Kenntniß des
Rechts vorangeschritten, so kann das Studium des deutsch
beginnen. Am zweckmäßigsten macht hier die deutsche
und Rechts-Geschichte den Anfang; daran schließt sich d
sche Privat- und Lehn-Recht, welches letztere, wo
sonderer Zweig des deutschen Rechts zum Gegenstand besond
lesungen gemacht wird, denen über das Privatrecht nachfol
erst ist eine erfolgreiche Beschäftigung mit dem deutschen
recht möglich, welches eben so sehr Bekanntschaft mit der
Staatsgeschichte, als mit der Dogmatik des Privat- und Le
voraussetzt. Das deutsche Staatsrecht kann am wenigsten
Privatrecht begriffen werden, weil es in hohem Grade durch
rakter von diesem, wenn es gleich mehr ist, als Verwirklic
Privatrechts, bestimmt wird, wie schon ein Blick auf die N
Erwerbung der Staatsgewalt zeigen kann. Nach der erst
die Rechtsgeschichte mit dem deutschen Rechte gemachten
schaft können die Vorträge über das Strafrecht und den
prozeß besucht werden, welchen sich für diejenigen, die zu
feren Einsicht in die Strafrechtspraxis einzudringen streben,
träge über gerichtliche Arzneiwissenschaft anschließen
ziehung auf welche jedoch derjenige, dem es versagt ist, sich
andern Zweigen der Natur- und medizinischen Wissenschaft z
tigen, ganz besonders vor nur oberflächlicher Beschäftigung z
ist. Das Studium der neueren Gesetzgebungen darf
gonnen werden, bevor man sich im römischen und deutschen
hörig orientirt hat, und auch in dem Detail dieser Rechte n
Fremdling ist; indem jene wesentlich, versteht sich unter dem
der neueren Zeitverhältnisse und Ansichten, aus diesen Rechte
sen sind.

Wenn das Rechtsleben des Staates in Beziehung auf
neres dem Studirenden durch die Vorlesungen über das S
aufgeschlossen worden ist, so hat er es nun auch in Bezie
die anderen Staatsindividuen zu erfassen, und so reiht sich
der Anfang des Studiums des Völkerrechts an das des
rechts an. Auch Civilprozeß und Kirchenrecht werden
lichsten in der zweiten Hälfte der akademischen Studienzeit

dieſe Disziplinen ſchon einige Bekanntſchaft mit der inneren
tung des Staates vorausſetzen. Nur in Betreff des Kirchen-
muß bemerkt werden, daß es ſchon bei dem Studium der übri-
tsziplinen von Wichtigkeit iſt, mit dem kanoniſchen Recht über-
vertraut zu ſeyn, indem die Kirche, namentlich im Mittelalter,
e Geſtaltung privatrechtlicher und öffentlicher Verhältniſſe den
n Einfluß geübt hat.

jede der verſchiedenen Erkenntnißquellen des römiſchen, des ka-
jen und des deutſchen Rechts verlangen in nicht wenigen Punk-
ne verſchiedene Behandlungsart, und es iſt deshalb eben ſo we-
ie Anleitung, welche in den exegetiſchen Uebungen über kanoni-
und deutſches Recht gegeben wird, als bei dem römiſchen Recht
rſäumen. Insbeſondere iſt aber noch auf die Vorträge über
llenkunde, Hermeneutik und Kritik, ſo wie über die ju-
ſche Literaturgeſchichte aufmerkſam zu machen; indem die
lung der wiſſenſchaftlichen Geſetze über Auslegung und kritiſche
dlung der verſchiedenen Erkenntnißquellen, und die Erkenntniß
Entwikkelungsganges der Jurisprudenz die wiſſenſchaftliche Selbſt-
keit des Juriſten weſentlich zu fördern geeignet iſt. Was end-
ie Stellung der Philoſophie des Rechts betrifft, ſo macht
leich der Encyklopädie der Wiſſenſchaft, eben ſo ſehr den Anfang,
as Ende des Rechtsſtudiums aus, indem ſie einleitet und fort-
in der Behandlung aller Disziplinen, aber auch erſt in ihrer
Lebendigkeit dem Geiſte entgegen tritt, wenn die wiſſenſchaft-
Entwikkelung des Einzelnen daſſelbe als ein nothwendiges Gan-
ufzufaſſen gelehrt hat. Encyklopädie und Rechtsphiloſophie wer-
ſo, nur von verſchiedenen Geſichtspunkten aus behandelt, ſowohl
ufang als den Schluß des Rechtsſtudiums zu machen haben.

weierlei mag hier nur noch berührt werden: 1) daß es für den
n rathſam iſt, auch den kameraliſtiſchen Studien obzuliegen, ins-
rch die Bekanntſchaft mit denſelben eine gründlichere und um-
re Einſicht in die Gegenſtände des öffentlichen Rechts gewon-
ird; 2) daß es zweckmäßig iſt, philoſophiſche, hiſtoriſche, philo-
, naturwiſſenſchaftliche und mathematiſche Studien auf die ganze
eſtätszeit zu vertheilen, um ſich ſtets in friſchem und lebendigem
umenhange mit dem ganzen Gebiete des Wiſſens zu erhalten.

Stets aber bleibe, wer der Wiſſenſchaft und der Verwirklichung
Rechts ſein Leben zu widmen den ehrenvollen Entſchluß gefaſſt
es nothwendigen Zuſammenhangs zwiſchen Wiſſenſchaft und Sitt-
t eingedenk, wohl beherzigend die ſchlichte Lehre: „Qui proficit
ris, sed deficit in moribus, non proficit, sed deficit.“

Dieſen Bemerkungen fügen wir, um nun auch dem §. 10. a. E.
Statuten der juriſtiſchen Fakultät (worin es heißt „den Studi-
i der Jurisprudenz ſoll von dem zeitigen Dekan, bei ihrer In-
on in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juriſtiſchen
ät entworfenes, und von dem Miniſterium genehmigtes Studien-
i zu ihrer Berathung mitgetheilt werden“) und der ausdrück-
Anordnung eines hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts-
Medizinal-Angelegenheiten zu genügen, ein

Studien-Schema

vie es etwa von der Mehrzahl der Studirenden der Jurispru-
weckmäßig befolgt werden kann, ohne jedoch irgendwie damit
prechen, daß nicht bedeutende Modifikationen deſſelben für die

Einzelnen, je nach dem Grade der Vorbildung, welche sie in das a
demische Leben mitbringen, je nach Verschiedenheit der individuel
Neigungen und Talente, so wie des erwählten Lebensberufes, u
endlich selbst nach äusseren Rücksichten, z. B. Kollisionen verschi
ner Vorlesungen, Vorliebe für einen bestimmten akademischen Leh
körperliche Schwäche u. dgl., zulässig und nach Umständen selbst er
derlich seyen. Wir berücksichtigen bei der folgenden Vertheilung
Vorlesungen in sechs Semester hauptsächlich nur die eigentlich juri
schen Disziplinen, wie sie jetzt herkömmlich in Privatvorlesungen
handelt werden. Vorausgesetzt wird, wie bemerkt worden ist,
philosophische, philologische, historische, staats- und naturwissensch
liche oder mathematische Vorlesungen je nach den oben angedeute
Bestimmungsgründen möglichst für jedes einzelne Semester ausgew
werden; so wie auch eine zweckmäßige Auswahl unter den öffentli
Vorlesungen, juristischen sowohl (deren wir nur beispielsweise ma
in runden Klammern angemerkt haben), als ausserjuristischen, sich
Voraus nicht bezeichnen lässt; was jedoch auch um so weniger n
wendig ist, als (nach §. 14. der Statuten) der Fakultät und je
Mitgliede derselben obliegt, stets über die zweckmäßige Studienor
der ihr angehörigen Studirenden zu wachen, und der jedesmalige
kan die besondere Verpflichtung hat, bei der Inskription der neu
gehenden Studirenden ihnen die nothwendigen Weisungen zu ge
Wir zeichnen daher nur andeutungsweise als juristische Hülfswi
schaften aus: unter den theologischen Disziplinen die Kirche
schichte und die kirchlichen Alterthümer; unter den medizini
die Physiologie und die gerichtliche Arzneiwissenschaft, mit Ein
der medizinischen Polizeiwissenschaft; unter den philosophisch
engeren Sinn Logik und Metaphysik, Anthropologie und Psycholo
Geschichte der Philosophie; unter den philologischen die gr
schen und römischen Antiquitäten und Literaturgeschichte, ferner
klärungen, z. B. Ciceronischer Reden, der Livianischen Geschichtsbü
der Germania des Tacitus oder des Dialogus de oratoribus dess
Schriftstellers, der Plinianischen Briefe, besonders des letzten Bu
derselben, des Gellius u. s. w. Insbesondere ist hier auch auf
Vorlesungen über deutsche Sprachkunde und Literatur aufmerksam
machen; unter den historischen vorzüglich die römische, die mit
und neuere, insbesondere die vaterländische Geschichte, einschließlich
Geographie und Statistik; ferner die Diplomatik und Heraldik; u
den staatswissenschaftlichen die Politik, Kameral-, Finanz-
Polizei-Wissenschaft; der naturwissenschaftlichen, so wie
mathematischen Disziplinen nicht besonders zu gedenken. —
Vorlesungen über die christliche Religionslehre, welche für
Studirenden überhaupt von Lehrern beider Konfessionen öffentlich
halten zu werden pflegen, muß hier ausdrückliche Erwähnung ge
hen, damit dieselben nicht von Einem oder dem Anderen übers
werden.

Nach diesen Vorbemerkungen stellen wir nun folgende Ver
lung der oben in ihrem inneren Zusammenhange namhaft gema
Vorlesungen an sechs Semester auf:

Erstes Semester.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Ins
tionen. Philosophie des Rechts oder sogenanntes Naturrecht.
mische Rechtsgeschichte. — Die beiden letzteren Vorlesungen kön

ch in einem folgenden Semester füglich gehört werden, namentlich römische Rechtsgeschichte, z. B. neben den Pandekten, das aturrecht auch in einem der letzten Semester. So werden auch Vorlesungen über Encyklopädie, besonders wenn sie von dem hrer nicht blos als Einleitung in das Studium der Rechtswissen- haft zu dienen bestimmt sind, gegen das Ende der akademischen Stu- zeit mit großem Nutzen wieder gehört werden. — (Exegese einer inischen juristischen Schrift, z. B. der ersten Bücher des Gaius, Justinianischen Institutionen.)

Zweites Semester.

Pandekten, mit Einschluß des Erbrechts; — wird dieses aber eine besondere Vorlesung behandelt, so ist es im folgenden Se- ster zu hören. — [Römische Rechtsgeschichte, s. erstes Semester.] Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. (Erklärung einer lateini- schen juristischen Schrift, z. B. der Ulpianischen Tituli, des vierten Buchs der Gaianischen Institutionen, der sogenannten Vatikanischen Fragmente u. dgl.)

Drittes Semester.

[Römisches Erbrecht, s. zweites Semester.] Deutsches Privat- recht mit Einschluß des Lehnrechts; — wird dieses aber in besonderen Vorlesungen gelehrt, so fällt es füglicher dem nächsten Semester zu. — Civilprozeß; — welcher jedoch auch im vierten Semester seine Stelle finden kann. — Juristische Quellenkunde und Hermeneutik. (Erklä- rung eines römischen juristischen Klassikers, s. zweites Semester.) Erklärung eines deutschen Rechtsbuches, z. B. des Sachsenspiegels, oder einer für deutsche Rechtsalterthümer ergiebigen Schrift, z. B. Reineke Fuchs u. dgl.)

Viertes Semester.

Staatsrecht; — welches auch füglich dem fünften Semester über- lassen werden mag. — Kriminalrecht. [Civilprozeß, s. drittes Se- mester.] Preussisches Landrecht [oder französisches Civilrecht]. (Ju- ristische Exegetika.) (Disputirübungen.)

Fünftes Semester.

Kirchenrecht; — welches jedoch auch ins vorhergehende Semester ver- legt werden kann. — Kriminalprozeß. Civilprozeßpraktika. Völ- kerrecht. Französisches Civilrecht [oder preussisches Landrecht].

Sechstes Semester.

Civil- und Kriminalprozeßpraktika. Relatorien. Juristische Lite- rargeschichte. Wiederholung der Pandekten. — Politik, Kameral-, Finanz- und Polizei-Wissenschaft. —

Bonn, den 4. Dezember 1837.

Die juristische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

No. 233. Uebersicht einer Studien-Anordnung für die Studiren- den der Medizin auf der Universität zu Bonn. Vom 23. April 1835.

Nachdem die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität durch das königliche Wort und unter der väterlichen Pflege ihres erhabenen Stifters sechszehn Jahre lang in gesegneter Wirksamkeit bestanden, ist dieselbe auch bereits vor mehreren Jahren von der Hand ihres hochmüthigen Wohlthäters mit der Urkunde ihrer feierlichen Begrün- dung und gesetzlichen Verfassung beschenkt worden; sind von der ho-

hen vorgeordneten Staatsbehörde nicht allein schon vorlängst
meinen Qualifikationen des heilenden Standes der preussisch
narchie gesetzlich festgestellt, sondern gegenwärtig, wie der ge
Rheinischen Hochschule, so insbesondere auch unserer Fakultät d
festeren gesetzlichen Institutionen verliehen worden, nach wel
selbe hinführo für die große und wichtige Aufgabe eines gr
Unterrichtes, so wie überhaupt jeder gediegenen Ausstattung
der Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in genauer und nu
tiv bestimmter Norm wirksam seyn wird.

Je mehr aber durch die in diesen Institutionen begriffen
pfendere Erwägung und weise Anordnung sich eine glücklich
gesegnete Lösung jener wichtigen Aufgabe günstiger gefördert
liger gesichert finden muß; um so dringender kündigt sich a
rer Seits das Bedürfniß an, daß dieselbe nicht von Seiten
direnden durch Planlosigkeit und Willkür in dem Gange ih
dien gefährdet, ja ihrem edelsten Wesen nach völlig verscherz
möge, wie leider noch so oft, und nicht minder zum öffentlic
gernisse, als unter den nachtheiligsten Folgen für das persönli
und ganze künftige Lebensglück junger Aerzte geschieht.

In Erwägung eines solchen nur zu ernsten Bedürfniss
sich nun die unterzeichnete Fakultät, um auch ihrer Seits de
her anbefohlenen Studirenden schützend Hand zu reichen,
Zweck bewogen, denselben, in so fern sie ohne eine zureich
den zeitigen Verhältnissen angemessene Berathung eines Sa
digen über den zu befolgenden Plan ihrer Studien zur U
kommen, hiermit und bis sie selber des wahren Bedürfnisses
näher inne werden können, sofort bei ihrer Meldung die
einer Anordnung der Studien darzubieten, bei deren Wahr
die Studirenden der Medizin ihren Zweck näher gesichert,
vor zerrüttender Unordnung bewahrt finden mögen, und zwa
in einer gedoppelten Reihenfolge der zu absolvirenden Studi
lich sowohl für die mit dem Sommer-, als für die mit dem
Halbjahre ihr Studium beginnenden angehenden Aerzte.

Indem aber die der unterzeichneten Fakultät gegenwärti
ten Statuten in ihrem Abschnitte II. mit näher bindender
den Inbegriff der medizinischen Studien bezeichnen und anor
folgt: „§. 20. Dem eigentlichen medizinischen Lehrkursus
philosophischer Vorbereitungskursus voraus, oder zur Sei
welcher folgende Wissenschaften der philosophischen Fakultät e
klassische Philologie, Logik, Psychologie, Mineralogie, Bo
Zoologie, Physik und Chemie." — „§. 21. Der medizini
kursus selbst besteht aus folgenden Doktrinen: Encyklopädie
thodologie der Medizin, allgemeine und spezielle Anatomie,
gische Anatomie, Physiologie des Menschen, allgemeine P
allgemeine Therapie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre
mulare insbesondere; spezielle Pathologie, Semiotik, spezie
pie, Chirurgie, chirurgische Operationslehre, Geburtshülfe, g
Medizin und Lehre der Epizootien, Secirübungen an Leichn
rurgischer Operationskursus, chirurgisches, geburtshülfliches,
sches Klinikum;" und endlich hinzufügend „§. 27. Den b
Lehrern ist untersagt, die Studirenden der Medizin als Pr
zu den medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen K
stalten zuzulassen, so lange dieselben nicht die erforderlichen

über die theoretischen Lehrfächer der Arzneiwissenschaften bereits
ört, und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburts-
fe in Gemäßheit der Ordnung des Studienplans gehörig vorberei-
haben," so hat die unterzeichnete Fakultät geglaubt, dem vorlie-
en Blatte ihrer Berathung für den Unerfahrnen auch solche Stu-
bestandtheile beifügen zu müssen, deren Beachtung der Gesetzgeber
individuellen Belehrung und Wahrnehmung anheim gestellt ge-
. Sie begleitet aber den unten folgenden Studienplan zu dessen
herer Würdigung und heilsamen Benutzung zugleich noch mit fol-
n Bemerkungen:

1) Obwohl die Fakultät, und zumal in der Funktion ihres De-
, durch das Gesetz zu einer näheren Aufsicht auf den Studien-
ihrer Angehörigen unmittelbar verpflichtet ist, so hat jener Plan
keineswegs die Bestimmung, zur zwingenden Richtschnur dienen
n; sondern nur die, dem Unberathenen, in so fern er nur mit
und Treue das Rechte und Tüchtige sucht, die bedurfte Be-
zu gewähren, damit aber freilich auch einer etwanigen Verant-
zur Grundlage zu dienen. Die Fakultät empfiehlt dabei den
renden der Medizin überhaupt nur noch: daß sie die in dem
den dargelegte Reihenfolge der Studien, und namentlich in so
die eigentlich medizinischen Bestandtheile derselben eine gehörige
issenschaftliche, die praktischen Uebungen aber eine vollständige
tische Vorbildung voraussetzen, nach jeder Möglichkeit sorgfältig
alten, — daß sie dabei jeder Zeit auf eine hinreichende Ergän-
der etwa früher gelassenen Lükken ihrer Studien Bedacht neh-
— daß sie zugleich insbesondere aber auch jede Ueberlastung und
ietung durch eine zu große Zahl von Vorlesungen möglichst ver-
mögen. — Die Fakultät erachtet ferner kaum erforderlich, ihre
befohlenen noch ausdrücklich auch auf die höchsten Gegenstände
Mittel aller ächten Geistesbildung hinzuweisen, also z. B. auch
nutzung der über christliche Religions- und Sitten-Lehre dar-
n akademischen Vorträge angelegentlich zu empfehlen.

2) Sind die unabänderlich bedurften, zugleich auch strenger an
bestimmte Folge in der Zeit geknüpften Studienzweige unter den
en Halbjahren beziffert, — die übrigen, für eine gediegene
würdige Ausstattung des Arztes nicht minder wichtigen, nach Be-
ß und Umständen aber ohne erheblichen Nachtheil allen Falls
etwas früher oder etwas später zu unternehmenden Studien da-
an den betreffenden Orten ohne Ziffern aufgeführt, damit es
nzen Uebersicht auch an der nöthigen Vollständigkeit nicht fehle.

3) Liegt es in der Natur der Sache, und kann demnach auch
begründeten Anstoß darbieten, daß der Anfang medizinischer
ien mit dem Winterhalbjahre, durch die mit demselben sofort ge-
ten Kenntnisse des menschlichen Körpers, und bis zu einem gewis-
Zeitpunkte, die Möglichkeit einer etwas rascheren Fortschreitung
Studien, somit aber auch eine bestimmte Verfrühung einzelner
ndtheile derselben begründe und möglich mache. Auf das Ganze
auf den wesentlichen Erfolg der Studien gesehen, begreift Sol-
aber eben so wenig einen Vortheil, als das Gegentheil einen ir-
entschiedenen Nachtheil (so daß vielmehr, bei völlig freigestellter
, der Studienanfang mit dem Sommerhalbjahre unläugbar meh-
Vortheile darbieten dürfte).

4) Wie überall und zu jeder Zeit, wird sich auch für die Studi-

renden der Bonner Hochschule, nach Maaßgabe besonderer Bedürfnisse ihrer früheren Bildung oder auch des akademischen Lehrzwecks hie und da eine Nothwendigkeit ergeben, in der Reihenfolge der einzelnen Theile des vorliegenden Studienplanes eine oder die andere Abänderung eintreten zu lassen. Doch wird Solches bei den beiden ersten Fächern immer nicht ohne erheblicheren Nachtheil geschehen können. Durchaus wesentlich aber, und während auch dem häuslichen Fleiße, wie dem freien selbstständigen Studium ein wichtiger Spielraum übrig gelassen ist, bleibt es unter allen Umständen: daß die integrirenden Bestandtheilen der ärztlichen Berufsbildung ihr gutes Recht und eine genügende Widmung des Studirenden zugesichert werde. Denn nur aus dem harmonischen Gleichmaaße einer jeden Widmung für alle Hauptfächer des medizinischen Studiums, nicht aber unter Hintansetzung derselben und aus vorzeitig-einseitigen Bestrebungen wird die edlere Frucht einer gediegenen ärztlichen Bildung hervorreifen können. — Bonn, den 23. April 1835.

Die Königl. medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Dr. Ernst Bischoff, h. a. Dec.

Dr. C. J. Windischmann. Dr. Nasse. Dr. Wutzer.
Dr. Harleß. Dr. Ennemoser. Dr. Kilian.
Dr. Mayer. Dr. Naumann Dr. M. J. Weber.

Unter Genehmigung und auf Befehl des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Druck befördert. — Bonn, im Oktober 1837.

Dr. Moritz Naumann, h. a. D.

I.

Erstes Halbjahr (Sommer): 1) Encyklopädie und Methodologie der Medizin. 2) Physik. 3) Chemie. 4) Botanik und botanische Exkursionen. — Römischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Gesammte besondere Anatomie. 4) Secirübungen. — Griechischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Sommer): 1) Mineralogie. 2) Zoologie. 3) Physiologie. — Vergleichende Anatomie. — Geschichtskollegium.

Viertes Halbjahr (Winter): 1) Psychologie. 2) Allgemeine Pathologie. 3) Fortsetzung der Secirübungen. — Aesthetik. — Philosophisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Sommer): 1) Spezielle Pathologie und Semiotik. 2) Arzneimittellehre. 3) Allgemeine Therapie. 4) Allgemeine und spezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Beinbrüche und Verrenkungen. 5) Theoretische Geburtshülfe. — Diätetik. — Philosophie, insbesondere deren Geschichte und spekulative Physik. — Einzelne Zweige der Anatomie und Physiologie. — Aerztlicher Klinik.

Sechstes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Propädeutisch-medizinische Klinik. 3) Operationslehre. 4) Augenkrankheiten. 5) Auskultiren der chirurgischen Klinik. 6) Formulare. Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik. Phantomübungen. — Anatomie zum zweiten Male.

Siebentes Halbjahr (Sommer): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operations-Cursus. (Uebungen am Leichnam.) 5) Pathologische Anatomie. — Pharmaceutische Botanik. —

ung der speziellen Therapie (Geistes-, Weiber-, Kinder-Krankhei-
n). — Lehre von den dynamischen Heilmitteln (Magnetismus, Elek-
izität, Galvanismus). — Aerztlicher Klassiker. — Geschichte der
Medizin.

Achtes Halbjahr (Winter): 1) Praktische Klinik für Medizin.
) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburts-
ülfe. 4) Gerichtliche Medizin. 5) Thierseuchen. — Physiologie zum
eiten Male. — Pharmacie. — Medizinische Polizei. — Fortsetzung
r speziellen Therapie, wie im vorhergehenden Halbjahre.

II.

Erstes Halbjahr (Winter): 1) Encyklopädie und Methodolo-
e der Medizin. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Gesammte besondere
natomie. 4) Physik. — Römischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Sommer): 1) Botanik und botanische
xkursionen. 2) Mineralogie. 3) Zoologie. 4) Chemie. 5) Phy-
iologie. — Griechischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Secirübungen.
) Allgemeine Pathologie. — Vergleichende Anatomie. — Geschichts-
ollegium.

Viertes Halbjahr (Sommer): 1) Psychologie. 2) Spezielle
Pathologie und Semiotik. 3) Arzneimittellehre. 4) Allgemeine The-
apie. — Aesthetik. — Philosophisch-naturwissenschaftliche Vorprü-
ung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Au-
enkrankheiten. 3) Theoretische Geburtshülfe. 4) Formulare. 5) Fort-
etzung der Secirübungen. — Pharmacie. — Diätetik. — Aerztlicher
Klassiker. — Philosophie, insbesondere deren Geschichte und spekulative
Physik.

Sechstes Halbjahr (Sommer): 1) Propädeutisch-medizinische
Klinik. 2) Generelle und spezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber
Knochenbrüche und Verrenkungen. 3) Auskultiren der chirurgischen Kli-
nik. 4) Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Kli-
nik. 5) Phantomübungen. 6) Pathologische Anatomie. — Pharma-
eutische Botanik. — Lehre von den dynamischen Heilmitteln (Magne-
ismus, Elektrizität, Galvanismus). — Einzelne Zweige der Anatomie
nd Physiologie.

Siebentes Halbjahr (Winter): 1) Praktische Klinik für Me-
izin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für
eburtshülfe. 4) Operationslehre. — Anatomie zum zweiten Male.
— Fortsetzung der speziellen Therapie (Geistes-, Weiber-, Kinder-
rankheiten). — Aerztlicher Klassiker. — Geschichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Sommer): 1) Praktische Klinik für Medi-
in. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für
eburtshülfe. 4) Operationskursus (Uebungen am Leichname). 5)
erichtliche Medizin. 6) Thierseuchen. — Physiologie zum zweiten
Male. — Medizinische Polizei. — Fortsetzung der speziellen Thera-
ie, wie im vorangehenden Halbjahre.

No. 234. Studienplan der philosophischen Fakultät auf der Uni-
versität Bonn. Vom 1. Oktober 1837.

Die der philosophischen Fakultät zugewiesenen Lehrfächer begreifen
Philosophie, Philologie, Geschichte, reine Mathematik als Grundwis-
enschaften, ausserdem die angewandte Mathematik nebst den Natur-

wissenschaften, imgleichen die Staatswissenschaften. Hierauf beruht die Scheidung derselben in vier Abtheilungen, welche sind die philosophische, die philologische, die historisch-staatswissenschaftliche, die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Jede von diesen hat einen abgesonderten Studienplan ausgearbeitet in folgenden Entwürfen, welche im Namen der gesammten Fakultät dargeboten werden.

I. Philosophischer Studienplan.

1. Uebersicht.

Für den Wechsel der Dinge das Unwandelbare, für die veränderlichen Erscheinungen ihren beharrlichen Grund zu suchen, und mit dem Seyn und Wissen an sich zu forschen, nöthigt ein uns tief eingepflanzter Trieb, aus welchem das Bedürfniß zur Philosophie, wie ursprünglich erwachsen, so in jedem strebsamen Geiste sich stets von neuem erzeugt. Aus dem reinen Triebe zum Wissen hervorgegangen, war Philosophie die Mutter aller besonderen Wissenschaften, und hat auch jetzt, nachdem diese längst zu abgesonderter Behandlung gedihen, in steter Wechselbeziehung mit ihnen sie zu lebendiger Einheit zu verbinden, daher theils die allen gemeinsamen Grundsätze und Formen zu erforschen, theils das allen gemeinsame Endziel zu immer deutlicherer Bestimmtheit des Bewusstseyns zu erheben, — in Bezug auf Geschichte und Naturwissenschaft, auf das Reich der Freiheit und Nothwendigkeit.

Für die Naturwissenschaften theilt die Philosophie den Beruf der Grundlegung mit der Mathematik, indem so, wie diese die allgemeingültigen und nothwendigen Größenbestimmungen entwikkelt, vermittelst deren die Erscheinungen unfehlbare Maaßbestimmungen erhalten, so sie die allgemeingültigen Begriffe und Urtheile ausmittelt und verarbeitet, vermittelst deren die Wahrnehmungen zur Erfahrung erhoben werden. Begründung der historischen Wissenschaften gehört der Philosophie in so fern allein an, in wie fern sie die Aeusserungen freier Selbstbestimmung, ihre inneren Beziehungen und ihren Erfolg zum Hauptgegenstande haben, und diese in unbedingten sittlichen Anforderungen mit Werthbestimmungen ihr Regulativ und die Norm ihrer Beurtheilung finden.

Die bezeichneten zwei Hauptzweige der Philosophie, als Begründerin der Erfahrungswissenschaften, setzen Untersuchungen über das Denken und Erkennen, ihre Prinzipien und Formen voraus, und erhalten ihren gemeinsamen Abschluß in der Wissenschaft vom letzten unbedingten Grunde und der letzten unbedingten Ursache, wie der Welt der natürlichen Veränderungen, so des Reiches der Freiheit. Je nachdem man jene Untersuchungen und diese Wissenschaft als ausschließlich dem erkennenden Bewusstseyn, oder als ihm gemeinsam mit dem handelnden betrachtet hat, ist die Philosophie in theoretische und praktische, oder in Physik, Ethik und Dialektik getheilt worden. Nach der einen, wie nach der andern Eintheilungsweise kommt der Logik, als der Wissenschaft von den Formen und Gesetzen des vermittelnden Denkens, die Stelle einer Propädeutik zu; und ihr schließt sich die Erfahrungs-Seelenlehre an, die, geleitet durch Thatsachen des Bewusstseyns, die Seelenthätigkeiten ihren verschiedenen Richtungen und Entwikkelungsweisen nach, möglichst vollständig auszumitteln, zu ordnen und zu bestimmen unternimmt, auf die Weise aber den übrigen philosophischen Disziplinen ihre Aufgaben nachzuweisen bestrebt ist.

Die Logik leitet durch die ihrem zweiten, synthetischen Theile hörigen vorbereitenden Untersuchungen über die Quellen unserer griffe und Urtheile zu der Metaphysik über, als der Wissen- ft von den Grundbedingungen der Erkenntniß und ihrer Realität. s der Metaphysik aber entwikkeln sich als nächste Anwendungen selben einerseits Naturphilosophie, andererseits rationale sychologie.

Der Ethik, als Wissenschaft von den unbedingten Werthbestim- gen unserer Handlungen, der ihnen zu Grunde liegenden Gesin- g und von ihren Zwekken, schließt sich die philosophische htslehre an, als Lehre von den Schranken, welche die freie igkeit des sinnlich vernünftigen Einzelwesens in seinem Zusammen- mit anderen sinnlich vernünftigen Einzelwesen anzuerkennen Aus beiden zusammen in ihrer Anwendung auf die Geschichte sich einerseits die Politik, oder Wissenschaft vom Staate, Zweck und den den innern und äussern Verhältnissen ange- n Formen ihrer Verwirklichung; andererseits Philosophie Geschichte, welche die den historischen Entwikkelungen der Frei- n Grunde liegenden Gesetze und Bedingungen zu entdekken be- ist.

Weder aus der erkennenden, noch sittlich handelnden Thätigkeit, aus beiden zusammengenommen, lässt sich das künstlerisch bil- e Vermögen genügend ableiten, vielmehr dient dieses jenen zur nung und zu eigenthümlicher Art der Verwirklichung. Die Nor- der künstlerischen Bildungs- und Auffassungs-Kraft in den ver- enen Richtungen ihrer Entwikkelung, als das an sich Gefallende mitteln, ist die Aesthetik bestimmt, in deren Gebiet die Rhe- k, als Theorie der Wohlredenheit, eins der vorzüglichsten Stel- nimmt.

Wie das erkennende, handelnde und bildende Vermögen in den der Kindheit und Jugend auszubilden, hat die Pädagogik hren, welcher Anweisung zu richtiger Einrichtung des emischen Lebens und Studiums hinzukommt.

Abschluß erhält die philosophische Forschung in ihren verschiedenen tungen, zunächst denen der Metaphysik und Ethik, durch die Re- ions-Philosophie.

Auf die höchsten und schwierigsten Gegenstände des Wissens gerich- und mit allen übrigen Wissenschaften in lebendigster Wechselbezie- g, kann die Philosophie einestheils nur nach und nach und nicht ttigen Fortschritten ihrem Endziele sich annähern, das Resultat ihr zugewandten Forschung daher auch nur in ihrer Geschichte nt werden; die ihre Fort- und Rück-Schritte entweder der Zeit- nach, oder davon unabhängig kritisch vergleichend darzustellen zu begreifen unternimmt: anderentheils vermögen die ihr zuge- deten Studien eben so wenig abgesondert von gründlichen und um- nden historischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Kennt- n ihren Zweck zu erreichen, wie diese, philosophischer Grundlegung lich zu entbehren. Nur durch zweckmäßige Verbindung realer faktischer, und formaler oder philosophischer Studien, kann jenen ere Einigung und tiefere Begründung, diesen die nöthige Umsicht Anwendbarkeit zu Theil werden.

2. Studienplan.

Unter den hier verzeichneten oder angedeuteten Lehrfächern der

Philosophie giebt es deren, welche allen Studirenden gleicher Maaßen andere, welche den verschiedenen Fakultätsgenossen vorzugsweise z empfehlen sind. Zu jenen gehören für das erste Halbjahr: 1) An weisung zur gehörigen Einrichtung des akademischen Lebens und Stu diums; 2) Einleitung in das Studium der Philosophie; 3) Logik oder Logik mit Metaphysik verbunden; für das zweite: 1) kritische Vergleichung der vornehmsten Lehrgebäude; 2) Psychologie; für die folgenden: 1) Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften; 2) Ethik. Von den übrigen sind vorzugsweise zu empfehlen: den Medizinern Metaphysik und Naturphilosophie; den Juristen und den der Staats wissenschaften Beflissenen philosophische Rechtslehre, Politik und Phi losophie der Geschichte; den Theologen und den der höheren Schul wissenschaften Beflissenen Pädagogik, Rhetorik, Aesthetik, Metaphysik Geschichte der ältern und neuern Philosophie, Philosophie der Ge schichte, Religionsphilosophie.

Was die betrifft, welche sich der Philosophie weihen, um einst als akademische Lehrer derselben aufzutreten, so haben sie vorzugs weise zu bedenken, daß ächte Philosophie nur gedeihen kann in einem mit mathematischen, physikalischen, geschichtlichen und sprachlichen Kenntnissen reich ausgestatteten Geiste; woraus folgt, daß sie zwischen den hierauf bezüglichen Lehrfächern und den philosophischen Zeit und Kraft verhältnißmäßig zu vertheilen haben.

II. Philologischer Studienplan.

Die philologische Sektion der philosophischen Fakultät hat außer dem Berufe für Philologen im engern Sinne des Worts eine andere Bestimmung, auf die Studirenden aus allen Fakultäten vor bereitend, und zum Zwekke der allgemeinen Geistesbildung zu wirken.

All zu sehr nimmt leider, bei der großen Erweiterung der Lehr kreise und der Masse verschiedenartiger Gegenstände, die sich mit dem Reize der Neuheit andrängen, der Eifer der Theologen, und besonders der Juristen und der Mediziner, die auf den Schulen erworbene Kenntnisse von der alten Literatur, in einem zu ihrer Auffassung mehr heranreifenden Alter, zu erweitern und zu befestigen, seit einiger Zeit ab. Daß die deutsche Gelehrsamkeit die Achtung des Auslandes erworben hat, verdankt sie zum Theil der philologischen Basis, wor auf sie mehr oder weniger unmittelbar ruht; und es würde sich un fehlbar rächen, wenn wir die allgemeine Uebung der alten Sprache und den Zusammenhang vermittelst derselben mit so vielen der lauter sten Quellen des Wissens und der tüchtigsten Hülfsmittel zu gelehrter Ausbildung, bis auf die neueste Zeit hin, sollten in Abnahme gerathen lassen. Studirende von ernstem Sinne werden dem alten Gebrauche von dessen guten Gründen Ueberlegung und Beispiele sie leicht über zeugen könnnen, nicht untreu werden, sich nicht durch eine unruhige Neuerungssucht der Zeit fortreissen lassen, und nicht dem gegenwär tigen Zeitalter, nach der selbstgefälligen Einbildung, die leicht ein jedes von sich fasst, zu viel, dem vergangenen zu wenig zutrauen.

Nach dem Vorgang und Muster der klassischen Philologie hat sich, ausser der Hebräischen und Arabischen, in unsern Tagen eine Ju dische und eine Altdeutsche in raschem Fortschritt entwikkelt; und auch die fremden neuern Sprachen werden nicht mehr blos, wie ehemals durch Sprachmeister gelehrt, sondern durch die Behandlung der Sprach lehre und die Erklärung der Schriftsteller der übrigen Philologie an genähert. Die hiesige Universität vereinigt die sogenannten Fächer

h äusserlich in einer besondern Abtheilung der philosophischen Fa-
tät. Unter diesen so vereinigten Zweigen allgemeiner Philologie
pfehlen sich die vaterländische Literatur und Sprache und die der
dern neuern gebildeten Nationen der Wißbegierde mehr allgemein;
hrend die orientalischen Sprachen nur den Orientalisten, den Theo-
en und den Sprachforscher angehen.

Was sodann die Philologie in dem üblichen engeren Sinne be-
fft, so ist der Beruf des Philologen vorzugsweise ein gelehrter, ein
cher, der ihn auch im praktischen Leben mehr, als wenigstens sehr
iele in manchen andern der wissenschaftlich gebildeten Stände, mit
r Gelehrsamkeit in fortgesetztem und unmittelbarem Zusammenhang
hält. Die Bestimmung der Philologie für den Staat ist im All-
meinen von zweierlei Art. Die eine besteht darin, daß sie die Kennt-
iß der alten Sprachen und des klassischen Alterthums überhaupt
urch Unterricht fortpflanze und lebendig erhalte; die andere ist, daß
sie die Quellen und Urkunden dieser Kenntniß in ihrer Lauterkeit zu
ewahren, herzustellen, zu erläutern, nach den Einsichten und Bedürf-
issen des Zeitalters zu würdigen und anwendbar zu machen strebe.
hne eine ausgebreitete und verhältnißmäßig gleiche Anstrengung in
iden Gebieten der Thätigkeit, ist in keinem von beiden Gedeihen
nd Fortschritt auf die Dauer zu erwarten: und doch beruhen auf
ner blühenden Philologie nicht blos die wissenschaftliche und mittel-
r die ächte allgemeine Bildung, sondern auch die Erhaltung des
sammten gesellschaftlichen Zustandes, im Vaterlande und in anderen
ndern Europa's, als auf einer ihrer Hauptgrundlagen. Auch bei
r Gründung philologischer Seminarien, in der Art, wie sie bestehen,
heint den um die Wissenschaft und unser Vaterland verdienten Män-
rn, welche sie zuerst einführten, der doppelte Zweck schon vorge-
webt zu haben, gründliche Lehren und Erklärer der alten Sprachen
ars Geisteswerke und Forscher und Bearbeiter derselben auszubilden.

Auf den gedachten Unterschied in der Philologie, als einer in
sich abgeschlossenen Berufswissenschaft, wird der Studirende wohl
Dan, von Anfang an und fortwährend Rücksicht zu nehmen. Das
Ehramt können selten auch diejenigen, welche die Wissenschaft selbst
fördern und anzubauen sich vorzugsweise berufen fühlen, von sich
isen: aber man kann darauf, als auf das Ziel und den Vereini-
ungspunkt seiner akademischen Studien, sich beschränken, ohne darum
inem Fleiß und seiner wissenschaftlichen Ausbildung enge Grenzen
u setzen. Auch nach den Fähigkeiten und dem Grade der Wißbe-
gier und Selbstthätigkeit können im Allgemeinen zwei Klassen un-
erschieden werden, mit denen häufig, obwohl keineswegs immer, die
beiden Richtungen zur gelehrten und zur praktischen Philologie (in so
weit sie überhaupt trennbar sind) zusammentreffen. Von der Prü-
fung seiner selbst nach diesen einfachsten Unterscheidungen wird also
Jeder bei der Wahl und der Bildung seines Studienplans auszu-
gehen haben.

Das klassische Alterthum hat einen ganzen Kreislauf der Bil-
dung, in naturgemäßer Entwikkelung der höchsten Anlagen, vollendet,
und schliesst entweder Vorbilder oder doch Ausgangs- und Anknüpfungs-
punkte für die meisten Arten geistiger Bestrebungen in sich. Philo-
sophie, Geschichte, Poesie und Kunst, Theorie derselben, und viele
andere Nahrung des Geistes kann aus ihm unmittelbar gezogen wer-
den. Wer sich daher in ihm und in seiner Literatur auf die rechte

Art einheimisch zu machen sucht, läuft weniger, als wer sich sonderen Wissenschaft widmet, die Gefahr der Einseitigkeit vollständigkeit bei geringerer Theilnahme an anderen allgem bereitungsgegenständen. Demungeachtet wird kein Philologe die wichtigsten Vorlesungen, die mit seinem Hauptstudium ein Studium des Menschen, des Geistes und der Sprache herer Verbindung stehen, zu hören: als da sind, über Ges Philosophie und einzelne Theile der Philosophie, über Weltgeschichte, neuere Geschichte, auch über die alte, vorgel dem Professor der Geschichte, über mehrere der neueren und Literaturen, so wie über die altdeutsche, über die allge raturgeschichte, die gegenwärtig auf den meisten Universitäte lässigt wird, über Mathematik und Physik. Die Ausbreitu teren Kreisen des Wissens und des Nachdenkens muß int im Verhältnisse stehen zu dem erwählten, sehr schwierige studium, das vorzüglich in unseren Tagen große Ausdehnun nere Durchbildung immer mehr gewinnt, zu der Zeit und d gung, die dasselbe nothwendig erfordert, wenn darin Gri Fertigkeit, überhaupt Tüchtigkeit erlangt werden soll. Kei alter ist mehr, als dem unsrigen, die von dem Jonischen W gesprochene Wahrheit gesagt: ἡ πολυμαθίη τὸν νόον οὐ τρέφει.

Wenn diese Bemerkungen allgemein gelten, so erfordert jenigen, die sich ein stets fortgesetztes, geistiges und wissen Streben, denkend, sammelnd und forschend, zum Lebenspl und sich zu schriftstellerischer Thätigkeit in irgend einem Alterthumswissenschaften ausrüsten, der jetzige Stand derse sie sobald als möglich, d. h. sobald sie zu einiger Uebersicht zen und zur Unterscheidung ihrer eigenen Anlagen und Neigungen gelangt sind, ausser dem vorgedachten weiteren kreis überhaupt, noch insbesondere mit dem Theile desselben dem von ihnen als Philologen zu fassenden Plan in eng bindung steht, sich in weiterem Umfange vorbereitungswei machen. Weil sie eine in sich vollendete und abgerundete umfasst und manigfaltige Studien verbindet; darum hat di gie auch zu den meisten der im erweiterten Umfange des W in besonderen Kreisen gepflegten Wissenschaften eine natürliche schaftliche Beziehung. Die Sprache, das historische und poli poetische Alterthum, die Kunst, die Mythologie stehen mit d matik anderer Sprachen und der allgemeinen vergleichenden Geschichte, der Philosophie, der Poesie, der Kunst, der A anderer Völker und Zeiten in einer wissenschaftlichen Verbin bis auf einen gewissen Punkt zu verfolgen, nothwendig ist, die rechte Art, weiter zu verfolgen, nur ersprießlich für die E die sich ihr widmenden Individuen seyn kann. Wer z. B. se merk vorzüglich auf die Alterthümer oder das innere Volks- un Leben der Alten richtet, der wird, ausser den allgemeinen Vorlesungen, auch die allgemeine Politik und Sittengeschicht stitutionen und Geschichte des Römischen Rechts und ande stände in seinen Kreis ziehen. Daß auch zwischen den Na schaften und der Griechisch-Römischen Philologie eine Ge bestehen könne, haben die größten Männer, auch der neueren jenen anerkannt, und vorzügliche Philologen durch ihr Beis sen. Sollte auch zu jeder Zeit der Einzelne, bei dem ausgez

ınd Fleiß, ungestraft, ja zur Erreichung gewisser Zwekke mit
sich mehr und mehr in dem Objekte seiner Thätigkeit be-
dürfen, so muß im Allgemeinen von der heutigen klassischen
ie die Verbindung mit der allgemeinen Philologie, der Ge-
der Literatur, der Philosophie, der Poesie, der Kunst überhaupt
ereitwilliger unterhalten werden, als andererseits häufig, aus
ıß der großen praktischen Bestimmung und der dadurch be-
ınd gesicherten Einheit der Alterthumswissenschaft, so wie oft
ıuch aus Verkennung ihres wahren Gehalts und Wesens, der
hegt und verbreitet wird, daß dieselbe, in ihre Theile zerlegt,
rn in einem besonderen Gegenstand universellen Fächern zuge-
verden sollte, damit gewissen systematischen Begriffen genügt
Die Anwendung von dieser allgemeinen Ansicht auf den Stu-
der Einzelnen wird sich leicht ergeben, je nachdem ihre Fort-
nd die zur Befriedigung ihrer Wißbegierde in den verschie-
ichern dargebotenen Vorlesungen sie zur eigenen Wahl und
ng oder zur Besprechung mit Lehrern, denen sie besonderes
n schenken, veranlassen. Es ist die hier in Erwähnung gebrachte
ehung der Lehrer auch überhaupt nicht genug zu empfehlen.
ıden wir uns von den Hülfswissenschaften des Philologen zu
sonderen Hauptstudium, so kann hier die im Vorigen gemachte
ldung wegfallen, da die gewöhnliche Zeit des akademischen Kur-
gestattet, in Ansehung der zu hörenden Vorlesungen mehr von
ı fordern, als zweckmäßig für Alle erkannt werden muß.

Alterthum soll als ein Ganzes, im ganzen Zusammenhange
ldung und seiner Verhältnisse, begriffen werden, weil nur so
ke gründlich erkannt werden kann, als eine Welt für sich, und
wirkt Alles auf einander ein. Da diese Erkenntniß am mei-
ı die Sprachen vermittelt wird, die Sprache auch schon an
hrer Eigenthümlichkeit und ihren Entwikkelungen theils Ur-
theils Hauptbestandtheil einer jeden Nationalkultur ist, da über-
Einübung und Ergründung und die geistige Auffassung der
ı ganz vorzüglich des anhaltenden Fleisses bedarf, so wird auf
gesetzt, neben allem Anderen, so viel Zeit, als von anderen
nothwendigen Gegenständen nur irgend erübrigt werden kann,
werden müssen. Grammatisch, exegetisch, kritisch, so wie
durch Schreiben, Uebersetzen, Sprechen, wird viel leichter ein
: diesen Zweck zu wenig, als zu viel thun.

ztentheils in Verbindung mit dem Studium der Sprachen
der Literatur betrieben. Doch hat das letztere auch eine an-
e und nimmt andere Thätigkeiten des Geistes in Anspruch.
Hinsicht geht aus dem allgemeinen Grundsatz einer zusammen-
ı und vollständigen Erkenntniß des Alterthums die Regel her-
iel, als möglich, von den Hauptklassen der Schriftsteller, der
lyrischen, dramatischen Dichter, der Geschichtschreiber, Philo-
Redner, und aus den Hauptperioden beider Literaturen, keine
ernachlässigen, sondern mit den wichtigsten aus allen nach und
durch die Vorlesungen darüber sich näher bekannt zu machen:
aber auch der Geschichte der Literatur im Ganzen, ihrer in-
wikkelung, ihrer gesetzmäßigen Gattungen, ihres Geistes und
kungen besonderen Fleiß zu widmen.

: die Merkmale der höchsten und der eigenthümlichen Bildung,
h das Alterthum erhoben hat, und durch die es vorzüglich

lehrreich für immer geworden ist, gehört das Plastische, ein reiner u
scharfbestimmter Sinn für die Form. Hierdurch behaupten die eige
lichen plastischen Künste allgemeine Wichtigkeit, und sind sie reich
Aufschlüssen auch für die, welche nicht durch besondere Anregung ih
eignen Sinnes, oder durch die Anwendbarkeit des Inhalts der Kun
werke angetrieben seyn sollten, sich mit ihnen zu beschäftigen. Wie v
ausserdem die Denkmäler, als die andere Quelle unserer Alterthum
kunde zum Verständnisse der Poesie und der Mythologie im Einzelne
zur Kenntniß alterthümlicher Zustände beitragen, ist bekannt. Imm
mehr hat daher auch die Ueberzeugung sich verbreitet, daß sie zur Vo
ständigkeit eines philologischen Studienkursus allgemein gehören.

Ausser den drei bisher bemerkten Bestandtheilen der alterthümli
Bildung, Sprache, Literatur und Kunst, deren Kenntniß zum T
an den Werken selbst, zum Theil durch Theorie und Geschichte d
selben erworben wird, sind noch zwei andere, die Religion und d
äussere Leben, die mit Recht in größerem Zusammenhange und stre
rer Absonderung auch besonders behandelt und vorgetragen werd
Beide, obwohl in ungleichem Verhältnisse, sind auf die unmittelb
Kenntniß sowohl der Literatur, als der Monumente, zu begründ
und dienen diesen hinwiederum zu klarerem und ausgedehnterem V
ständnisse.

Bei diesem Ineinandergreifen der sogenannten realen oder hist
schen und theoretischen Disziplinen untereinander, und unter diesen
den grammatischen und exegetisch-kritischen Studien gegenseitig, v
steht es sich von selbst, daß kein Haupttheil auch der erstgenannt
nämlich Literaturgeschichte, Kunstgeschichte, Religionsgeschichte, G
schichte der alten Philosophie, Staatsgeschichte und Alterthümer, ei
wesentlichen Nachtheil zurückgesetzt werden würde.

III. Historisch-staatswissenschaftlicher Studienplan.

Seitdem die Geschichte auf den einheimischen Gymnasien grü
licher und umfassender, als ehemals gelehrt wird, hat sich hier und
die Meinung eingestellt, man werde auf der Schule hinreichend
historischen Kenntnissen ausgestattet, und bedürfe auf diesem Felde
Universität nicht weiter. Diese Behauptung zeugt von geringer
sicht in das Wesen der historischen Studien, und müsste unfehlb
wenn ihr Folge geleistet würde, auf alle übrigen wissenschaftlichen Zw
einen höchst nachtheiligen Einfluß haben.

Da die Erlernung von Namen und Zahlen unerlässlich ist,
alle geschichtliche Kenntniß auf der Grundlage des Gedächtnisses r
so kann allerdings diese Fähigkeit nicht zeitig genug geübt werden;
der Schulunterricht hat schon viel geleistet, wenn die daraus entlas
Zöglinge eine chronologische und geographische Uebersicht des G
auf die Universität mitbringen, und in dem äusseren Gerüste, dem F
werke, in welches alle mehr ins Einzelne gehende Ausfüllungen hin
geordnet werden müssen, mit einiger Sicherheit bewandert sind.

Der wesentliche Gehalt der Geschichte kann aber erst in reif
Jahren gehörig gefasst werden, so daß von dieser Seite selbst der
demische Unterricht nur als eine Vorbereitung zu fortgesetztem Forsc
und Nachdenken zu betrachten ist. Mit der in eigenen Wirkungskre
eingesammelten Erfahrung, mit der Beobachtung des Zeitalters u
seiner vorwaltenden Richtungen, erwirbt der gebildete Mann in gleich
Maaße eine tiefere Einsicht in die Bedeutung der großen Weltbegeb

en, und in die Ursachen der geistigen und sittlichen Fortschritte und ckschritte des Menschengeschlechtes.

Die ehemals auf deutschen Universitäten üblichen Vorträge be- änkten sich meistens auf alte Weltgeschichte, Europäische taatengeschichte, und Deutsche Reichsgeschichte. Die neu- Zeit hat, vermöge einer mehr durchgreifenden Ausübung der histo- hen Kritik und berichtigter Ansichten, in dieser Eintheilung wichtige ränderungen herbeigeführt.

Die alte Weltgeschichte wurde ehemals an dem Faden der Hebräi- en Ueberlieferung, dann an dem niemals verwirklichten Begriffe der eltmonarchieen fortgeführt, und mit dem Anfange der christlichen trechnung geschlossen. Diese Behandlungsweise kann jetzt nicht mehr nügen, wiewohl man nicht umhin kann, von den herkömmlichen Vor- llungsarten wegen ihres weit verbreiteten Einflusses Kenntniß zu hmen. Man hat eingesehen, daß die beglaubigte Geschichte erst mit en ältesten gleichzeitigen Zeugnissen beginnt, welche mittelbar oder un- mittelbar zu uns gelangt sind; und daß der gesammte frühere Zeitraum, welchen die Verbreitung der Menschengeschlechter über den Erdboden, Gründung der ältesten Religionen und Gesetzgebungen, überhaupt Anfänge der Kultur fallen, nur ein Gegenstand kombinatorischer itik oder philosophischer Betrachtung seyn kann. Die Aufgabe hier- ist, theils die unter den wunderbaren Verkleidungen der Sage ver- gene Wahrheit auszumitteln, theils, wo keine stätige Erzählung mög- ist, aus fragmentarischen Nachrichten und vereinzelten Spuren einen gemeinen Abriß von den Schicksalen und Zuständen der Völker zu werfen.

Wiewohl nun also die Gränze des mythischen Zeitraumes viel iter herabgerückt werden musste, so ist der historische in gleichem aße auf der anderen Seite angewachsen, indem, statt der willkür- den Schlußepoche mit dem Anfange der christlichen Zeitrechnung, die Weltgeschichte bis zur Zerstörung des West-Römischen Reiches geführt wird: weil erst von hier an durch die Wanderungen, Er- rungen und Mischungen der Völker, und durch die Gründung der ropäischen Staaten eine neue, wesentlich verschiedene Ordnung der ge auf demselben Schauplatze eintritt.

In der dunkelen Vorzeit erfordert die Prüfung mehr Zeit, als Wiederholung des Ueberlieferten und bisher auf Glauben Angenom- en; und in den helleren Zeiten ist es nicht darum zu thun, blos n bequemen Auszug aus den Berichten der alten Geschichtschreiber fertigen; sondern manche von diesen, meistens, als der dramatischen chte fremd, beiseit geschobene Gegenstände, namentlich Staats- waltung und Staats-Oekonomie, müssen vorzugsweise beleuchtet den.

Es ist demnach kaum möglich, eine genügende Darstellung der Weltgeschichte nach allen obigen Gesichtspunkten in eine halb- ige Vorlesung zusammenzudrängen; und man hat sehr zweckmäßig heilungen, sey es nach Epochen oder Völkern, vorgenommen, wo n die Geschichte der Griechen und der hellenischen Staaten, die Geschichte der Römer, wegen ihrer großen Wichtigkeit das tiefere Verständniß der beiden klassischen Literaturen besonders vorgehoben zu werden verdienen.

Man pflegte sonst die Beiwörter Allgemein oder Universal alten Geschichte ausschließlich vorzubehalten. Allein sogar diese

kann jene Beiwörter im strengsten Sinne nicht verdienen: denn
den Synchronismus kann kein Zusammenhang in das vereinzelt
stehende gebracht werden, und es ist oft unvermeidlich, die ethn
phische Darstellung zu Hülfe zu nehmen. Demnach lässt sich die
versalhistorische Behandlung, eben sowohl wie auf das Alterthum
die folgenden Zeiträume: das Mittelalter, die neuere und
neueste Zeit anwenden. Eine gemeinsame Religion, und der
gegen eine andere, welche gleichfalls nach unbegränzter Verb
strebte; auf denselben Begriffen ruhende Verfassungen, gemeinsch
Unternehmungen, viele Aehnlichkeiten in den Sitten und der
art der Europäischen Völker, neben der Eigenthümlichkeit des A
schen, des Germanischen und des Slavischen Stammes, mach
welthistorische Zusammenfassung sogar nothwendig. Der Sch
dieser allgemeinen Geschichte ist im Vergleich mit dem Alterthum
weges beschränkter: vielmehr dehnt er sich weiter nach Norde
umfasst schon im Mittelalter die das Mittelländische Meer umg
Länder, und erstreckt sich in der neueren Zeit, vermöge des H
dels und der Europäischen Ansiedelungen und Eroberungen au
übrigen Welttheile.

Neben dieser unentbehrlichen Uebersicht des Ganzen bleibt es
wohl sehr nützlich, die Geschichte der einzelnen Europäischen S
ten von deren Gründung an bis auf die neueste Zeit zu ver
Die Deutsche Reichsgeschichte wurde sonst als die Ge
der Verfassung in publizistischer Hinsicht mit großer Ausführlic
handelt. Da jetzt bei ganz umgestalteten Verhältnissen jenes p
Interesse großentheils wegfällt, so wird für die Darstellung der
industriellen und geistigen Entwikkelungen der deutschen N
so mehr Raum gewonnen.

Die Geschichte der Preussischen Monarchie ist zwar
Vorträgen über die neuere Zeit im Allgemeinen mit enthalten: b
eine genauere Belehrung über die Entwikkelung der vaterländische
hältnisse, wie sie nur in einer besonderen Vorlesung möglich ist,
einheimischen Studirenden sehr zu empfehlen; für den künftigen
schäftsmann aber im Fache der Justiz oder der Verwaltung ist s
entbehrlich.

Man hat gewöhnlich sehr verschiedenartige Dinge unter dem
men der historischen Hülfswissenschaften zusammengew
Die Chronologie und die Geographie sind aber vielmehr w
liche Bestandtheile, da zur vollständigen Kenntniß jeder Begeb
die Bestimmung nach Zeit und Ort gehört. Der historische Theil
Wissenschaften (wobei die mathematisch-astronomischen Elemente
vorausgesetzt werden) erfordert allerdings eine gelehrtere Erört
als auf Schulen erwartet werden kann. Besonders muß das
dium der nach Zeiträumen geordneten alten Geographie
mit dem geschichtlichen gleichen Schritt halten.

Wahre Hülfswissenschaften sind die historische Literatur
die Quellenkunde, d. h. die Kenntniß der Denkmäler, der In
ten (Epigraphik), der Urkunden (Diplomatik und Heraldi
überhaupt alles dessen, was ausser den Berichten der Geschichtsch
über die Vorzeit Aufschluß gewähren kann.

Da bei der Specialität der Geschichte eine fast ins Unendliche
hende Verzweigung Statt findet, so darf eine stoffartige Vollstän
keit in den akademischen Vorträgen nicht bezweckt werden. Es kom

rauf an, die allgemeinen Gesichtspunkte aufzustellen, die leitenden deen mitzutheilen, und Alles mit dem Geiste der Kritik zu durch- ingen, damit der Zuhörer in den Stand gesetzt werde, die für sein sonderes Fach nöthigen Kenntnisse durch Privatstudien nach einer htigen Methode zu ergänzen.

Keiner, der auf höhere, über das nächste Bedürfniß hinausgehende eistesbildung Anspruch macht, darf in den verschiedenen Gebieten der schichte ein Fremdling bleiben. Indessen haben sich doch vornämlich der Theologie, der Jurisprudenz und der Philologie Beflissenen, gen des genauen Zusammenhanges mit ihrem Berufsfache den histori- en Studien zuzuwenden. Dem Theologen machen die alttestament- en Beziehungen und der Parallelismus der heiligen und Profan- schichte eine gründliche historische Kenntniß der Vorwelt unentbehr- ; auf der andern Seite greift die politische Geschichte des späteren thums, des Mittelalters und der neueren Zeit auf das Entschie- e in die Kirchengeschichte ein. Der Jurist muß zuvörderst mit der schichte der Römischen Republik und des Römischen Kaiserreichs im ssten Umfange vertraut seyn, weil die Römische Rechtsgeschichte überall an diese anknüpft; ferner mit der Geschichte des Mittel- ers, wegen ihres Bezuges auf das Germanische und das Kirchen- t; endlich sind die Staatsverfassungen und Gesetzgebungen aller en und Völker, wie sie sich in der Geschichte durch ihre Wirkungen d geben, für jeden denkenden Rechtsgelehrten ein unerschöpflicher enstand der Forschung.

Für den Philologen ist die alte Weltgeschichte, nebst der begleiten- n Geographie, insbesondere die Geschichte der Griechen und Römer, r wichtigste Theil der historischen Studien. Der künftige Schulmann f jedoch auch die übrigen Fächer nicht vernachlässigen, in welchen , vermöge seines Berufs, verpflichtet werden kann, Unterricht zu ilen.

Die meisten der zum Kreise der Staatswissenschaften gehö- Disziplinen sind erst in der neuern Zeit entstanden und ausge- worden. Seit zwei Jahrhunderten ist die Regierungsgewalt in Europäischen Staaten immer mehr centralisirt, und das früher viel- Zerstreute zu einer Einheit der Anordnung und Verwaltung ver- en worden, welches alle Zweige des Staatslebens beaufsichtigt und . Mit den raschen Fortschritten der Civilisation wurden auch die ältnisse zwischen Regierungen und Unterthanen immer mannig- ger; jene forderten größere Leistungen, diese machten erhöhte An- che an die Regierungen, für ihre Sicherheit, ihre Wohlfahrt und Erwerb zu sorgen. Damit wurde auch das Geschäft derer, die der Staatsverwaltung in engeren oder weiteren Kreisen beauftragt n, immer verwikkelter und schwieriger. Mehr als je trat das Be- niß hervor, die für die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen igen Kenntnisse und die Ergebnisse der Erfahrung zusammenzu- , sie theoretisch zu begründen, und ihnen eine wissenschaftliche zu geben. Dies Bedürfniß hat die Staatswissenschaften in ihrer wärtigen Form erzeugt. Je mannigfaltiger die Erfahrungen waren, man machte, je mehr der Stoff anwuchs, je mehr fing man auch die daraus gezogenen Lehren zu sondern, und das in besondere Dis- linen zu bringen, was man früher als eine einzige behandelt, und er dem allgemeinen Namen der Staatskunst begriffen hatte. So rde, als die gesteigerten Ausgaben der Regierungen in demselben

Maaße erhöhte Einnahmen nöthig machten, die Finanzwisse
ausgebildet; und indem man die Grundlage derselben in den
nissen des Güterwesens und Reichthums überhaupt, ohne S
auf den Staat untersuchte, entstand die ganz neue Disziplin der
wirthschaft oder National-Oekonomie.

Als Vorbereitungs- und Hülfs-Wissenschaften dieses ganz
sind von den Studirenden desselben zu hören: ein Kursus
Hauptheile der Geschichte, Landwirthschaftskunde, G
kunde oder Technologie und Bergwerkswissenschaf
die eigentlichen Staatswissenschaften: die Encyklopädie
Natur- und Völker-Recht, Politik, National-Oek
Finanzkunde, Polizeiwissenschaft, Statistik. Die
ser Disziplinen, deren wissenschaftliche Bearbeitung noch nicht
Jahrhundert alt ist, verdient eine ganz besondere Berücksichti
Aufmerksamkeit, da in ihr alle inneren und äusseren Verhä
Staaten, wie sie in der Gegenwart wirklich sind, dargestellt

IV. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Studi

In dieser Abtheilung unterscheiden sich solche Studienfä
welchen die mathematischen und Natur-Wissenschaften ein not
und integrirender Theil sind, und solche, bei denen sie als Mi
meiner wissenschaftlicher Bildung oder als Hülfswissenscha
wünschenswerth sind. Zu jenen werden eigentliche Naturwisse
nebst der Mathematik, die Kameralwissenschaft und die Me
diesen Theologie, Jurisprudenz und Philosophie, mit Aus
Kameralwissenschaft und des mathematisch-naturwissenschaftli
sus, zu rechnen seyn.

A. Studienfächer, wo Vorlesungen dieser Sektio
wesentlichen oder den wesentlichsten Theil ausm

a. Mathematik und Naturwissenschaft.

Wenn dieser Kursus auf drei Jahre berechnet wird, und
dirende, was gewöhnlich der Fall ist, mit dem Wintersemeste
so werden für das erste Semester Mathematik und Physik,
zweite Mineralogie, Botanik und Chemie vorgeschlagen.
jenigen, welche mit dem Sommersemester ihre Studien beginn
blos eine Umkehrung der beiden ersten Semester gegen einande

Für das dritte (Winter-) Semester werden Geognosie
gamenkunde, allgemeine Naturgeschichte, für das vierte (S
Semester Zoologie und Zootomie, einzelne Zweige der Chemie
holung der Physik, Botanik und Mineralogie, für das fü
sechste Semester höhere Mathematik, Astronomie und praktis
gen in den sämmtlichen Naturwissenschaften vorgeschlagen.

b. Medizin.

Ministerieller Anordnung zufolge soll der Mediziner i
lichen Fächern der Naturwissenschaft wohl bewandert seyn, un
zufolge gehalten, sich einem Examen darüber zu unterwerfen.
zige Zeit aber, wo er diesen Studien sich ganz und mit Eifer
kann, ist das erste Jahr und ein Theil des zweiten der ga
vier Jahre berechneten Studienzeit für Mediziner. Es ist
sehr anzurathen, im ersten, und zum Theile auch im zweit
die Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie zu höre
Art, daß, je nachdem er im Sommersemester oder im Win
die Universität bezieht, er auf verschiedene Weise seine Zei
Wissenschaften theile. Auch ist dem angehenden Mediziner

n der pharmaceutischen Botanik und der Pharmacie, als sehr nütz-
, angelegentlich anzuempfehlen.

c. Kameralwissenschaft.

Dieses Fach des Wissens beschäftigt sich zunächst mit der Benutzung
Naturprodukte im Großen für Zwekke der bürgerlichen Gesellschaft,
mit der möglichsten Vermehrung des Ertrages daraus: es gründet
also auf die Kenntniß der Naturkörper selber, und setzt einen ge-
n Zusammenhang des Wissens in den verschiedenen Zweigen dieser
tniß voraus. Da jedoch auch Kenntnisse nicht nur aus andern
eilungen unserer Fakultät, sondern auch besonders Jurisprudenz
in Frage kommen, so ist für die gehörige Eintheilung der Stu-
hier sehr anzurathen, daß die Naturwissenschaften in das erste
oder die ersten Jahre des akademischen Aufenthalts verlegt wer-
gen. Dieses erwogen, ist dem Kameralisten zu rathen, seine
mit reiner und angewandter Mathematik, mit Physik, Chemie,
logie, Botanik, Zoologie zu beginnen, und von da zu den Lehren
Anwendung derselben, zur Technologie, Bergwerkswissenschaft,
issenschaft ꝛc. überzugehen, womit zugleich zu den übrigen Studien,
seinem Fache gehören, der Uebergang gemacht werden kann.

Studienfächer, wobei Vorlesungen aus dieser Sektion
wünschenswerth sind, und deshalb anempfohlen zu
werden verdienen.

Die Ursachen, welche es wünschenswerth machen, daß auch Theo-
beider Fakultäten, so wie Juristen, und in der philosophischen Fa-
die zu den Abtheilungen der eigentlichen Philosophie, der Phy-
und Geschichte sich haltenden Studirenden einen Theil der An-
mit ihrer Studien den Naturwissenschaften zuwenden mögen, sind
eierlei Art, nämlich der Werth derselben für die allgemeine Bil-
und der weit verbreitete Nutzen des naturhistorischen Wissens.
senschaftliche Bildung bleibt in der That nur zu leicht einseitig
ngelhaft, wenn sie sich auf das sogenannte Brodstudium be-
, von Wissenschaften hingegen, wie die obengenannten, die nie
gnation kommen können, da sie sich immer wieder aus einer
ntern Quelle, der Natur, erfrischen, kann ein lebendiger, wohl-
r Einfluß für das ganze Wissen nicht ausbleiben. Andererseits
reifen die Naturwissenschaften in alle bürgerliche Lebensverhält-
o ein, und machen sich namentlich beim Landgeistlichen, Rechts-
ten, Jugendlehrer auf so mannigfaltige und gewöhnlich so unvor-
hene Weise geltend, daß es Nachtheile mit sich bringt, darin
zu seyn, indem der darin auf der Universität versäumte Unter-
päter oft durch nichts wieder ersetzt werden kann.

us diesen Gründen ist daher den Theologen beider Fakultäten,
uristen, den der Philosophie, Philologie und der Geschichte Be-
n der Besuch eines Kollegiums aus den experimentirenden und
aus den beschreibenden Naturwissenschaften, also der Physik oder
, und der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zu empfehlen,
Berücksichtigung, daß den übrigen, zur eigentlichen Brodwissen-
gehörigen Studien dadurch kein Eintrag geschehe, was bei ge-
n Fleisse und bei gehöriger Eintheilung der Zeit wohl nicht leicht
l seyn dürfte, namentlich ist es für künftige Schulmänner un-
h, sich wenigstens mit der Begränzung der Naturwissenschaften
t zu machen, da diese einen Theil des Unterrichts auf Schulen
Gymnasien ausmachen.

No. 235. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die
die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend.
12. Februar 1838.

— Eben so ist das Ministerium damit einverstanden, daß von
Studirenden — die der katholisch-theologischen Fakultät nicht
nommen — für jedes ihnen einzuhändigende Exemplar des Stu
plans, eine Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. eingezogen, daß der Univer
sekretär mit der Einziehung dieser Gebühren beauftragt, und daß
selben für die damit verbundene Mühwaltung eine Provision von
Prozent bewilligt werde. — Die zu erwartende Einnahme ist
Universitätsrechnung gehörigen Orts nachzuweisen, demnächst auch
mäßig zu machen. — Berlin, den 12 Februar 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

No. 236. Extrakt aus der Verfügung an die Königliche Univ
zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien
tens der Professoren und übrigen Dozenten betreffend.
18. September 1820.

— Um über den Gebrauch der Auditorien zu jeder Zeit eine Ue
zu erlangen, wird der von dem Königlichen ausserordentlichen
rungsbevollmächtigten vorgeschlagene Ausweg genehmigt, daß
Sprachzimmer ein Buch niedergelegt werde, in welchem jeder
den Anfang und das Ende seiner Vorlesungen, mit Angabe des
brauchenden Auditorii, aufzuzeichnen hat. Von denjenigen Do
die das Sprachzimmer nicht besuchen, sind diese Anzeigen dem Ü
zu übersenden, und von diesem am Abend desselben Tages in das
einzutragen. — Berlin, den 18. September 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 237. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungs
mächtigten bei der Universität zu Berlin, nachrichtlich
übrigen, wegen des Anspruchs der Studirenden auf bes
Plätze in den von ihnen angenommenen Vorlesungen.
26. September 1829.

Bei einer Erörterung über den Zweikampf ist angeführt, d
den Universitäten ein bedeutender Theil der auf denselben vorfa
Zweikämpfe durch die Ungewißheit der Plätze in den Kollegien
lasst werden. Es soll nämlich auch hier die Ansicht gelten, d
Studirender, welcher in einem Kollegium einen bestimmten Platz
ten und belegt hat, desselben dadurch, daß er drei Vorlesungen
säumt, dergestalt verlustig werde, daß derselbe von jedem andern
direnden, in so fern dieser zur Beiwohnung der Vorlesung über
berechtigt ist, eingenommen werden könne. Die Akten des Minist
bestätigen allerdings die Erfahrung, daß hierdurch Streitigkeiten,
durch dieselben Duelle zwischen dem belegenden und dem später e
renden Studenten veranlasst werden. Diese Ansicht ist aber auch,
von abgesehen, in mehr als Einer Hinsicht der Ordnung nachtheilig,
insonderheit auch dem Professor in der Uebersicht seiner Zuhörer h

— Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlasst, diesen Gegen-
d zur nähern Erwägung und Abstellung zu empfehlen. Es ist aller-
s wünschenswerth und angemessen, daß wie auf mehreren andern
ersitäten, so auch auf der hiesigen, in jedem Kollegium einem jeden
direnden ein bestimmter Platz angewiesen werde, und demselben,
wenn er davon einige Zeit keinen Gebrauch gemacht haben sollte,
lbe, und daß daher kein Studirender den ihm angewiesenen Platz
dern und einen andern einnehmen dürfe, und mithin die oben an-
e Sitte abgestellt werde. Dem Ministerium erscheint es ange-
, daß dieses noch vor dem Anfang des neuen Semesters, und
achher von Zeit zu Zeit nicht allein durch öffentlichen Anschlag
ielleicht auch durch ein Publikandum in den hiesigen Zeitungen
untniß sämmtlicher Studirenden gebracht, sondern ihnen auch
gung der Kollegien, etwa durch einen Vermerk auf der Karte,
gemacht werde. — Berlin, den 26. September 1829.
ium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

238. Justizministerialreskript an die Königlichen Landesjustiz-
kollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens
der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810.
iedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Fa-
ultät der Universität zu Frankfurt a. d. O. hat zur Anzeige ge-
daß diejenigen Studirenden, welchen wegen ihres Unvermögens
onorarien für die Kollegien gestundet werden, in der Folge die
Zahlung, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst
e Vermögensumstände gesetzt worden, gänzlich zu versäumen
enken tragen. Da nun der Anspruch auf dergleichen gestun-
onorarien den akademischen Lehrern in dem §. 141. des Ersten
s zum Allgemeinen Landrecht *) ausdrücklich vorbehalten, und
an sich höchst billig ist, denselben den zu ihrem eigenen Unter-
nöthigen Lohn ihrer Bemühungen zu verschaffen, so befehlen Wir
hiermit, wenn künftig ein Referendarius, oder anderer Justiz-
r zu einem öffentlichen Amte befördert wird, von ihm, unmit-
nach seiner Vereidigung, die Anzeige darüber: ob und wie viel
nen Lehrern auf Preussischen Universitäten für gehörte Kollegia
sey, auf seinen Amtseid zu erfordern, und diese Anzeige, wenn
uldner ist, der Universität abschriftlich mitzutheilen, und dadurch
rofessoren in den Stand zu setzen, sich mit ihm zu vereinigen,
allenfalls nöthigen Anträge bei dem vorgesetzten Landesjustiz-
zu machen. Sind ꝛc. — Berlin, den 4. August 1810.

239. Publikandum des Königlichen Justizministerii, denselben
Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810.
ist zur Anzeige gekommen, daß die guten Gesinnungen der aka-
en Rechtslehrer, welche den Studirenden in den in dem §. 141.
ten Anhanges zum Allgemeinen Landrechte bemerkten Fällen, die
ria für die Kollegia stunden, nicht selten gemißbraucht und mit

*) S. Bd. I. S. 11.

Undank vergolten werden, indem sich diese Schuldner ihrer Verbindli
keiten durch zu leistende Zahlungen nicht erinnern. — Es werden
her alle diejenigen, welche dergleichen gestundete Honoraria zu zahl
verbunden und zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bes
Vermögensumstände gekommen sind, hiermit aufgefordert, sich bin
drei Monaten wegen der Ansprüche ihrer akademischen Rechtslehrer
fehlbar mit denselben auseinander zu setzen, oder zu erwarten, daß
namentlich dem Chef der Justiz angezeigt, und durch gesetzmäßige Zwan
mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Berlin, den 4. August 1810.

Justizministerium.

No. 240. Cirkularverfügung des Königlichen Justizministerii an
Landesjustizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom
Oktober 1821.

Mit Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 4. August 18
wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anstellung der ehema
Studirenden, welche Kollegienhonorare schuldig geblieben, werden s
liche Königl. Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, diejenigen
ligen, der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welchen von den
fessoren der Universitäten, oder den Dozenten der Juristenfakultä
auf den Grund des §. 141. des Ersten Anhanges zum Allgem. L
recht bis zu besseren Vermögensumständen die Honorare gestundet,
deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden akademis
Entlassungszeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentl
Amt treten, der Universität unter Bemerkung des Charakters und
Charge des Angestellten anzuzeigen, damit die betreffenden Profess
ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern,
nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können. Sollten de
chen angestellte Kandidaten hiernächst von einem Gericht zu einem
dern versetzt werden, so sind die betreffenden Anstellungsakten, w
sich die akademischen Entlassungszeugnisse befinden, jedesmal an das
gedachte Gericht zu übersenden. — Berlin, den 15. Oktober 1821.

Justizministerium.

No. 241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten,
gen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Hono
Vom 7. Oktober 1823.

Nach der bisherigen Erfahrung wächst auf den Königlichen
desuniversitäten mit jedem Jahre die Zahl derjenigen Studirenden,
che entweder aus Armuth, oder auch nur unter dem Vorwande
Armuth den Erlaß der Honorare für die von ihnen angenomm
Kollegien nachsuchen und auch erhalten. Selbst die getroffene Ein
tung der Honorarienrezeptur durch den Quästor, welche den Zw
hatte, die Professoren vor Verlegenheiten, welche durch persönli
Freibitten bei ihnen entstehen, zu schützen, und ihnen die strenge
folgung gemeinschaftlicher Grundsätze zu erleichtern, ist unwirksam
blieben, weil es entweder an solchen übereinstimmenden Grundsä
gefehlt, oder man sich nicht durchgängig nach ihnen gerichtet hat.
lein so wünschenswerth es einerseits ist, daß die Professoren auf
Armuth oder Mittellosigkeit einzelner Studirenden auch fernerhin
billige Rücksicht nehmen, und keinem wirklich dürftigen und würdi
Studirenden, dem die Zahlung des Honorars für die Kollegien g

ich ist, deshalb den Besuch ihrer Vorlesungen untersagen, so
ist es anderer Seits zur Erwekkung und Erhaltung des Ehr-
unter den Studirenden und zur Förderung ihres Fleißes, daß
ofessoren bei den Gesuchen der Studirenden um Erlassung des
rs für die Privatkollegien nicht zu willfährig und zu freigebig
ielmehr sich über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der einzel-
udirenden, welche eine solche Gunst in Anspruch nehmen, auf
eckdienliche Weise vorher zu vergewissern suchen. In keinem
arf blos die Dürftigkeit einzelner Studirenden für die Pro-
ein Bestimmungsgrund seyn, ihnen die Kollegia frei zu geben,
ietzt manche Eltern häufiger als sonst leichtsinnig, und blos in
ng auf Unterstützungen ihre, oft des innern Berufs zu einem
haftlichen Leben entbehrenden Söhne den Studien widmen,
f die Universitäten senden, ohne vorher ihre Existenz daselbst
ir nothdürftig zu sichern. Abgesehen von den mannichfaltigen
eilen, welche für die Landesuniversitäten, und selbst für die
enden daraus erwachsen, wenn die Bezahlung des Honorars
Kollegien immer mehr ausser Uebung kommt, beruht es auch
Unmöglichkeit, den Professoren durch Erhöhung ihrer Besol-
eine angemessene Entschädigung für den Verlust zu gewähren,
sie in ihrer Einnahme erleiden, wenn sie, wie zeither auf eini-
ndesuniversitäten der Fall gewesen ist, dem größeren Theile
uhörer das Honorar für die Kollegien erlassen. Auch die Rück-
f manche auswärtige Universitäten, wo die Privatkollegia or-
honorirt werden, und wo ausgezeichnete Professoren, selbst
r sehr mäßigen Staatsbesoldung durch den Ertrag ihrer Kol-
ine ausreichende Einnahme finden, macht es räthlich, auf den
chen Universitäten von den Studirenden künftig mehr als bis-
Zahlung des Honorars für die von ihnen angenommenen Kol-
u fordern. Das Ministerium, weit entfernt, der Freigebigkeit
ofessoren gegen wirklich würdige und bedürftige Studirende
ich des Erlasses des Honorars für die Kollegien Schranken
wollen, wünscht nur, daß dem Mißbrauche, welcher in die-
ehung auf den Landesuniversitäten zum Nachtheil für die Stu-
, wie für die Professoren einzureissen droht, endlich Einhalt
, und daß jede inländische Universität, mit Rücksicht auf die
schen Verhältnisse ihrer Studirenden und auf das bisherige
en ihrer Professoren und Privatdozenten, bei Erlassung der
ngelder die zur Steuerung und Beseitigung jedes Mißbrauchs
sten Maaßregeln ergreifen möge. — Zu dem Ende fordert das
rium den ꝛc. — auf, von obiger Eröffnung sämmtliche ordent-
d ausserordentliche Professoren, und auch die Privatdozenten
ıtniß zu setzen, über die Grundsätze, welche von jetzt an hin-
des Erlasses des Honorars zu beobachten seyn möchten, wo
eine Einigung zwischen den einzelnen Fakultäten, oder doch
ns zwischen den Professoren einer und derselben Fakultät, zu
, jedenfalls aber zweckdienliche Maaßregeln zu treffen, damit
Obigen ausgesprochene Wunsch des Ministerii erfüllt, und dem
emerkten Mißbrauche, im Freibitten und im Freigeben der
ollegien, endlich ein Ziel gesetzt werde.

rlin, den 7. Oktober 1823.

rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 242. Cirkular an die Königlichen Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen auf der Universität Halle früher Honorare gestundet worden. Vom 19. November 1824.

Da von Seiten der Königlichen vereinigten Universität in Halle dem Ministerio angezeigt worden, daß nicht selten die dortigen Studirenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt werden, die rückständige schuldige Zahlung unterlassen; so wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts, und §. 141. des Ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und der philosophischen Fakultät der Universität Halle angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke der Königlichen Regierung erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung der gedachten Universität anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 19. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 243. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826.

Das Ministerium eröffnet dem ꝛc. — hierdurch, daß es beschlossen hat, künftig, und zwar von Ostern d. J. an, von den Studirenden und sonstigen Personen, welche Vorlesungen der Universität besuchen, ein Auditoriengeld erheben zu lassen, welches von ihnen jedesmal bei der Meldung auf der Quästur mit 2½ Sgr. für jede belegte Vorlesung, ohne Rücksicht, ob sie Honorar zu entrichten haben, oder nicht, und für den Sommer eben so, wie für den Winter, zu erlegen seyn wird. Von der Quästur ist der Betrag eines jeden Semesters resp. gegen den 1. Januar und 1. Juni jeden Jahres mit einer zweckmäßigen Nachweisung, bei welcher jedoch alle überflüssigen Weitläuftigkeiten zu vermeiden sind, an das Ministerium einzusenden. — Hiernach wird der ꝛc. — den Quästor der Universität weiter instruiren.

Berlin, den 12. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 244. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welche früher auf der Universität zu Berlin die Honorare gestundet worden. Vom 21. Oktober 1826.

Da von Seiten der Universität zu Berlin dem Ministerio angezeigt worden, daß nicht selten die Studirenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare gestundet sind, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt werden, die rückständige schuldige Zahlung unterlassen, so wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allgem. Landrecht, und §. 141. des Ersten Anhangs zu dem

ben, hierdurch aufgefordert, von den den verschiedenen Fakultäten r hiesigen Universität angehörig gewesenen Studirenden diejenigen andidaten, welche eine Anstellung im Bezirke der Königlichen egierung erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden bgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kol- gien gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes nd des Ortes ihrer Anstellung, der Quästur der gedachten Univer- tät anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich lt ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 21. Oktober 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 245. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Re- gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, die Er- höhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Febr. 1830.

— Ich will das Ministerium den bisherigen Satz der Auditoriengel- der bei öffentlichen Vorlesungen hierdurch auf das Doppelte erhöhen. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das Weitere zu ver- fügen. — Berlin, den 13. Februar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Univer- sität zu Berlin. Vom 11. April 1831.

In Gemäßheit des §. 12. Abschnitt VIII. der Statuten der hie- gen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität setzt das Ministerium r geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff r Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, Stundung und des Erlasses der Honorare für dieselben, hierdurch lgendes fest:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen, ratis- und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vor- sungen, gegen Entrichtung des zur Universitätskasse einzuzahlenden ditoriengeldes, in seinem bei der Immatrikulation erhaltenen An- dungsbogen verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der udirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen ständigen Vor- und Zu-Namen, Vaterland und die Fakultät, bei cher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er wäh- und des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Stu- nde die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen st der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend Erlegung, Stundung oder Erlassung des Honorars, von dem Quä- r ausgefüllt.

§. 3. Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezah- Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine An- ung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzu- hmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und

einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Witwenkasse, zur Hälfte dem Universitäts-Krankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe in Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statuten VIII. 12.).

§. 11. Die Einzahlung des Honorars abseiten der Studirenden und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. §. 3.).

§. 12. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von zwei Prozent berechtigt, die er aber abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet (Statuten V. 8.).

§. 13. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5. angeordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar oder Auditoriengeld wird von der Quästur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen, oder wenn ein Kollegium nicht in der angekündigten Stunde zu Stande gekommen, sondern auf eine andere Zeit verlegt ist, zurückgezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Krankenverein zufällt.

§. 15. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt

rd, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals
ger, als bis zum 1. Juli für das Sommer-, und bis zum 1. Januar
das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Frist-
suche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

§. 16. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur
rpflichtet nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlungs-
lle die Säumigen dem Universitäts-Gericht anzuzeigen, widrigenfalls
für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung des Honorars gesetzte Frist nicht
nhält, muß nach §. 141. No. 1. und 5. des Anhanges zum Allgemei-
en Landrecht im Laufe des nächsten Vierteljahrs gehörig verklagt wer-
en. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage
des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Se-
mester dem Universitäts-Richter das Verzeichniß der Restanten über-
geben, um das gerichtliche Verfahren hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von dem gestundeten oder erlassenen Honorare.

§. 18. Zum freien Besuchen aller Vorlesungen sind absolut be-
rechtigt, und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedürfe:
1) die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Pro-
fessoren der hiesigen Universität; 2) die Söhne und Brüder der ver-
storbenen Professoren, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der hiesigen
Universität angestellt oder emeritirt waren; 3) die Söhne und Brüder
des Universitäts-Richters, Sekretärs und Quästors nach den bei 1.
und 2. angegebenen Bestimmungen; 4) die Percipienten des Kurmärki-
schen Stipendiums.

§. 19. Ob ein Lehrer ausserdem zur Stundung oder zum Erlasse
sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab, doch darf die
Stundung oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art ge-
schehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestim-
mungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die
Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden wollen, an die
Quästur vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lektions-Verzeichnisse
abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird ver-
muthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre,
nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des
fünften Jahres, von seinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn
sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Je-
doch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögens-
umstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben; so wie auch
das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer ange-
nommen werden muß.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder
Erlaß wird von dem Rektor und dem Universitäts-Richter auf den
Grund der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse er-
theilt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Senat im Falle der Ver-
weigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rektor und dem
Universitäts-Richter soll der Dekan der betreffenden Fakultät als Ob-
mann den Ausschlag geben.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt
hat darf auf keine Weise um Stundung oder Erlaß anhalten, und kein
Fall der Art berücksichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm be
sichtigte Gesuch, mit Ausnahme des §. 25. bezeichneten Falles, soll
den im §. 4. bis 7. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirend
den Lehrer selbst wenden und ein Erlaß von demselben verfügt wer
wenn der erstere eine Vorlesung, wofür schon einmal das Honorar
zahlt oder gestundet worden, zum zweitenmal gratis zu hören wünsc

§. 26. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den E
oder die Stundung fordern zu dürfen, sind einzureichen: 1) von
ländern ein Maturitäts-Zeugniß No. 1. oder No. 2., von Ausländ
ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern,
bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein
stiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse sch
unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß
Bedürftigkeit.

§. 27. In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist Folge
festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch
Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat
Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn.
Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Beh
2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a)
gabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b)
Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünd
c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kin
oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranst
auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die
Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Un
stützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art
auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert wer
f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach
der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältn
dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter e
zugebende Unterstützung gewähren können.

§. 28. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 27.
haltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrh
widrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon
vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 29. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begü
gung geht für den Studirenden verloren, der in Ansehung des Fl
oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der
demischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch
ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen nicht noth
digen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 30. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird
dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieselbe von
Quästur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer g
benen Erklärung (s. §. 19. 20.) verfügt. Hat der Lehrer der Q
stur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden, noch zu er
sen, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 31. Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Q
stur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurück zu bezahl
so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verli
dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem angeführten Grun

r geschehenen Zurückbezahlung. Eben so wenig darf der Quästor
veisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder
ndung zu gewähren, berücksichtigen.

§. 32. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende
der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen
folgender Form ausgestellten Revers:

Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die
Vorlesung über ..... mit ... Rthlr. Gold (Courant)
stundet worden; ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rück-
be dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten ... Jahre
ch meiner Anstellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jah-
von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte,
sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen.

Berlin, den

N. N., Studiosus .....
aus .....

33. Beim Abgange von der Universität werden die gestunde-
onorare, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts, Anhang §. 141.
. gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, in-
die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermer-
von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch
onorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

34. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der
or, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine
me von 20 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn
ndt worden, 2 Prozent, wie bei den sogleich bezahlten Honora-
Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst einge-
hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Maaßgabe
den Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Be-
tigung abzutragen.

Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

35. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von
hrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit fol-
Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der
ung oder des Erlasses muß in einer besonderen Bescheinigung
werden; 2) statt der auf den Anmeldungsbogen der Studi-
vom Quästor zu machenden Vermerke dient blos die von dem-
gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlasse-
onorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers
ht nur durch eine Karte; 4) Findet der im §. 22. gewährte Re-
an den Senat nicht Statt.

36. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Grün-
ch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der
der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Regle-
betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

37. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt,
Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete
meldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

38. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Winter-
er bis Weinachten, und im Sommer-Semester bis zum 1. Juli
le vorschriftmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrich-
ver Auditoriengelder und des Honorars verpflichtet, welche von
eingezogen werden sollen. Ausserdem hat er eine nach Bewand-

niß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstra
erwarten.

Obiges Reglement, wonach sich die Professoren, Privatdoz
Lektoren und Studirenden zu richten haben, soll den einen bei
Anstellung und Habilitirung, den anderen bei ihrer Immatriku
eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch An
am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstei

No. 247. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen
vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831.

Das Ministerium hat sich veranlasst gesehen, über die Me
der Studirenden zu den Vorlesungen bei der hiesigen Universit
die Bezahlung des Honorars ein Reglement zu erlassen, welches
Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars
gende Bestimmungen enthält.

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen: 1) von Inländern
Maturitätszeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein gl
Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits
andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges
gangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt
dingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß
dürftigkeit. — In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist fo
festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden
Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magis
Wohnorts, oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgeste
Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormund
behörde. 2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte en
seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des
direnden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei W
der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und
sorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d)
gabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildu
halten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machend
stimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch
men, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Stu
den jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, d
Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde
bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder
del nicht mehr als die unter e) anzugebende Unterstützung gew
können.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestim
gen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben
hält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Be
zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Das Ministerium fordert die Königliche Regierung auf, die
gen Bestimmungen mittelst der Amtsblätter zur öffentlichen Ke
niß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 248. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Universität zu Greifswald. Vom 18. August 1831.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten setzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare auf der Königlichen Universität zu Greifswald Folgendes, unter Aufhebung aller etwa widersprechenden Bestimmungen des Kreditedikts für die Studirenden auf der Universität Greifswald vom 29. Januar 1818, so wie unter Aufhebung des die Entrichtung der Honorare für Privatkollegia betreffenden Kanzellariatreskriptes vom 10. April 1815, hiermit fest.

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen (Publik-) und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen in seinen, bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen (S. 283) verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen eigenhändigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. — Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nach der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Belegung, Stundung und Erlassung des Honorars, von dem Quästor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor wo möglich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitätswittwencasse, zur Hälfte dem Universitätskrankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der, mit Umgehung der Quästur, eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, Rectori et Concilio Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk gezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unter-

läßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwend
nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei allen Vorlesungen ob,
nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer d
Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und
einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen
vermerken ist, und, nach Gutdünken des Lehrers, ausserdem auch
einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Bestimmung der Größe des Honorars für die Pri
vorlesungen hängt zwar vom Lehrer ab, doch ist dasselbe für eine h
jährige, wöchentlich zweistündige Vorlesung nicht höher als 2 R
Kour., für eine drei- und vierstündige nicht höher als zu 3 Rthlr. Ko
für eine fünf- oder sechsstündige nicht höher als zu 4 Rthlr. K
für eine sieben- oder achtstündige nicht höher als zu 6 Rthlr. K
für eine neun- bis zehnstündige nicht höher als 7 Rthlr. Kour.,
eine noch mehr stündige nicht höher als 8 Rthlr. Kour. zu setzen. Ü
die Höhe des für seine Vorträge zu entrichtenden Honorars hat
Lehrer die Quästur zu Anfang jedes Semesters in Kenntniß zu se

§. 11. Die Einzahlung des Honorars abseiten der Studir
und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Q
stur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen. (S. §.

§. 12. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme
5 pro Cent berechtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen k
Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so
zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet.

§. 13. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von S
direnden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5.
geordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Fall
nen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abz
bracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen T
zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur n
dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekom
ist, zurückbezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufe
Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honora
Universitätskrankenverein zufällt.

§. 15. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergeh
Zahlungsunvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt
kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch nic
länger als bis zum 1. Julius für das Sommer- und bis zum 1.
nuar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen
Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt w

§. 16. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist der Qu
verpflichtet, nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahl
falle die Säumigen dem Universitätsgericht anzuzeigen, widrigenfall
für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung gesetzte Frist nicht einhält, muß
Laufe des nächsten Vierteljahrs von der Quästur verklagt werden.
dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des
nuars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Sem
dem Syndikus das Verzeichniß der Restanten übergeben, um das
richtliche Verfahren hierauf einzuleiten.

III. Von dem Erlaß und der Stundung der Honorare.

§. 18. Alle Privatvorlesungen müssen in der Regel honorirt wer-
, und es haben weder die Studirenden auf der einen Seite das
cht, den Erlaß oder die Stundung der Honorare zu verlangen, noch
f der andern Seite die Lehrer das Recht, die Honorare zu erlassen
er zu stunden. — Diese Bestimmungen leiden jedoch die in den fol-
nden §§. enthaltenen Beschränkungen.

§. 19. Zum ganz freien Besuch der Vorlesungen sind ohne
eiteres absolut berechtigt: 1) die Söhne und Brüder der noch
girenden oder emeritirten Dozenten der hiesigen Universität; 2) die
öhne und Brüder der verstorbenen Dozenten, wenn letztere zur Zeit
es Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt gewe-
r; 3) die Söhne und Brüder des Universitätssyndikus, Quästors und
Sekretärs, nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen.

§. 20. Ausserdem giebt ein ganz eminenter Fleiß Anspruch auf
Erlaß des Honorars.

§. 21. Das Recht, den Erlaß aus diesem Grunde zu verlangen,
wird immer nur auf ein halbes Jahr, und zwar nur demjenigen er-
heilt, der bereits ein Semester hier studirt.

§. 22. Wer dieses Recht erlangen will, muß bei der Nachsuchung,
die am Schlusse jedes Semesters für das künftige zu machen ist, nicht
nur das Schulzeugniß Nr. 1. oder 2. und einen mit lauter günstigen
Censuren versehenen Anmeldungsbogen des abgelaufenen Halbjahrs, son-
dern auch von zweien Lehrern der Fakultät, der er angehört, besondere
Zeugnisse beibringen, welche folgende Punkte enthalten: a) die Vor- und
Zunamen des Bittstellers; b) die Angabe, daß derselbe im abgelaufenen
Semester bei dem Lehrer, und zwar wenigstens vier wöchentliche Stun-
den gehört habe; c) daß er diese Vorlesungen mit durchaus ununter-
brochener Regelmäßigkeit besucht habe; d) die Angabe, der Lehrer habe
sich durch Examinatoria, Conversatoria und Disputatoria, Klinika,
schriftliche Arbeiten oder sonstige Uebungen überzeugt, daß der Aspirant
die besuchten Vorträge ernstlich und mit besonders gutem Erfolge be-
sucht habe.

§. 23. Kann der Bittsteller den im vorigen §. Lit. b. verlangten
Nachweis zweier Lehrer über vier bei jedem besuchte Stunden nicht
führen, so muß er von dreien Lehrern seiner Fakultät Zeugnisse, wie
der vorige §. vorschreibt, beibringen, wobei es jedoch auf die Zahl
der attestirten Stunden nicht weiter ankommt.

§. 24. Ueber das Gesuch um Erlaß wegen eminenten Fleisses
setzt eine aus dem Universitätsrektor und den Dekanen der vier Fa-
kulten zusammengesetzte Kommission, die in jeden Ostern- und Mi-
chaelis-Ferien zusammentritt, nach Stimmenmehrheit. Bei Parität
gibt der Rektor den Ausschlag.

§. 25. Wer von dieser Behörde den Erlaß auf den Grund des
§. nicht erlangt hat, kann weder aus diesem, noch aus einem an-
dern Grunde anderweitig darum nachsuchen. Jedes beim Lehrer selbst
gebrachte und von ihm berücksichtigte Gesuch, so wie jeder vom Leh-
rer ohne Ansuchen des Studirenden ertheilte Erlaß, ist nach den Be-
stimmungen der §§. 4—7. zu beurtheilen. Auch darf die Quästur kei-
nen andern als den von der §. 24. angeführten Behörde bewilligten
Erlaß berücksichtigen, und muß bei der §. 8. angegebenen Strafe dem
Rektor und Konzil Anzeige davon machen, wenn ein Lehrer reglements-

widrig das Honorar erlassen hat. — Von dem Inhalt dieses §. ma
nur die §§. 26. und 27. Ausnahmen.

§. 26. Wenn ein Studirender eine Vorlesung, wofür schon
mal das Honorar bezahlt oder gestundet worden ist, zum Zweitem
gratis zu hören wünscht, darf er sich an den Lehrer selbst wenden,
dieser den Erlaß verfügen.

§. 27. Ausserdem steht es dem Lehrer frei, jedem Studiren
das auf der Quästur bezahlte Honorar zurückzugeben; jedoch darf
weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zu
mende Tantieme aus dem Grunde einer geschehenen Zurückzahlung.

§. 28. Studirende, die keinen Anspruch auf Erlaß der Hon
haben, können aus dem Grunde der Armuth, aber auch nur aus
sem Grunde, eine Stundung verlangen.

§. 29. Auch über diesen Anspruch entscheidet allein die im §
gedachte Kommission nach der dort angegebenen Art der Abstimmu

§. 30. Wird ein Gesuch dieser Art beim Lehrer angebracht
von ihm nicht zurückgewiesen, so treten die §. 4—7. festgesetzte
stimmungen ein. Die Quästur darf die Anweisung des Lehrers
stunden, nicht befolgen, muß vielmehr bei der §. 8. festgesetzten
von dem reglementswidrigen Verfahren des Lehrers Rectori et Co
Anzeige machen.

§. 31. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf
nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablau
fünften Jahres, von seinem Abgange von der Universität an gere
nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre n
nem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobal
risch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend
haben; so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere
stellung immer angenommen werden muß.

§. 32. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung auf Stu
sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. 1
2., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In
Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind,
nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel
Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung dieser Berechtigung au
2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 33. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgende
gesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am
sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des
orts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei
sen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbe
2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) A
der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden; b)
Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vorm
c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder,
Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt,
welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von
oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstütz
von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch
möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestim
Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestir
Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden

er Mündel nicht mehr als die unter e. anzugebende Unterstützung
währen können.

§. 34. Sollte es sich ergeben, daß ein, nach den im vorigen §.
haltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheits-
drige Angaben enthält, so soll Rektor und Konzil hievon der vorge-
ten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 35. Das Recht der Nachsuchung um Stundung geht für den-
igen verloren, der in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Be-
gens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zu-
t, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an
Tag legt, daß er zu andern, nicht nothwendigen Ausgaben die Mit-
rbeizuschaffen vermöge.

§. 36. Die von der Behörde (§. 24., 29.) ertheilte Genehmi-
des Gesuchs um Erlaß (§. 20.) oder Stundung (§. 28.) wird
nem, dem Bittsteller zuzustellenden Anmeldungsbogen vermerkt,
Beziehung auf dieselbe von der Quästur der Erlaß oder die
ung verfügt, wogegen sich der Studirende, welcher Stundung
, verpflichtet, in der festgestellten Frist zu bezahlen, und hierüber
Revers in folgender Form ausstellt:

„Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für
Vorlesung über .... mit ... Rthlr. Gold (Kour.) gestundet
rden. Ich verpflichte mich, die Summe gegen Rückgabe dieses
erses spätestens innerhalb der ersten .... Jahre nach meiner An-
ung, oder, falls ich nach Ablauf des fünften Jahres, von meinem
ange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, im sechsten Jahre
meinem Abgange zu bezahlen. — Greifswald ....

N. N., Studiosus .... aus ...."

37. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten
ure gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt;
die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermer-
on der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch
norar schuldig ist, Anzeige zu machen.

38. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der
r, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tan-
von 20 pro Cent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn ein-
t worden, 5 pro Cent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren.
der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat,
er verpflichtet, diese Tantieme, nach Maaßgabe der beiden Fälle,
n Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzu-

IV. Von Nichtstudirenden und Hospitanten.

39. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den
zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden
hmen gültig: 1) der Erlaß wegen eminenten Fleisses (§. 20.)
er weg; 2) die Genehmigung des Gesuchs um Stundung muß
ner besonderen Bescheinigung ertheilt werden (vergl. §. 36.);
tt des Vermerks der Quästur auf dem Anmeldungsbogen der
enden (§. 2.) dient blos eine von derselben gegebene Bescheini-
ber bezahltes oder gestundetes Honorar.

40. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Grün-
h in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der
der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Regle-
betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 41. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erl
eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeor
Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 42. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im W
semester bis Weihnachten und im Sommersemester bis zum 1. Ju
ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur
richtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen w
soll. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bi
Remotion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Nach obigem Reglement, dessen genaue Aufrechthaltung Rect
Concilio zur besondern Pflicht gemacht wird, haben sich die Pr
ren, Adjunkten, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden zu r
Dasselbe soll den Einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, de
dern bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anf
des Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hing
werden. — Berlin, den 18. August 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele
v. Altenstei

No. 249. Reglement über die Meldungen der Studirenden z
Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Univ
zu Bonn. Vom 10. September 1831.

In Gemäßheit der §§. 79., 80., 131., 134. und 141. bis 14
Statuten der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu B
das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An
heiten, in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vor
der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Hon
dieselben, hierdurch Folgendes fest:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der P
vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu
den, daselbst seine Matrikel oder seine provisorische Aufenthalt
vorzulegen, und die anzunehmenden Vorlesungen in seinen bei der
matrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Anmeldung auf der Quästur ha
Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er
vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät,
welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueber
des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er
rend des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite,
und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der
dirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungs
nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, bet
die Erlegung, Stundung oder Erlassung des Honorars, nach den
wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorar
kommenden Bestimmungen ausgefüllt.

§. 3. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirend
Privatvorlesungen anzunehmen, seinen Namen in den Anmeld
bogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesungen anzuw
bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in
vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Nur bei den
nen und Brüdern der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten
Universität zu Bonn, den Söhnen und Brüdern der verstorbenen

ten, wenn sie zur Zeit ihres Todes bei der gedachten Universität an- xellt oder emeritirt waren, den Söhnen und Brüdern des Univer- itsrichters, Quästors und Sekretärs nach denselben Bestimmungen rfen die Lehrer hierin eine Ausnahme machen. Jeder andere Studi- de, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quä- r zu verweisen.

§. 4. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er e Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorle- g angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo mög- , von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 5. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Witt- e und Waisen-Kasse, zur Hälfte der Anstalt zur Verpflegung er- ter Studirenden verfallen.

§. 6. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine ung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im gszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte onorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 5. als Ordnungs- erlegt worden ist.

§. 7. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon chen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen hrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeich- hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat ßt den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vor- t des §. 5. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 8. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch e des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und um Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu ken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf esonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 9. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hängt dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statu- §. 141., 142., 143.).

§. 10. Die Einziehung des Honorars von den Studirenden, und für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur merando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (Statuten §. 79., nd 144.).

§. 11. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von Prozent berechtigt, die er aber abziehen oder sich entrichten lassen Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, zur Rechnungsablegung über dasselbe verpflichtet (Statuten §. 80.).

§. 12. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Stu- en in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im §. 4. an- ete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle Anspruch auf die statutenmäßige Tantieme (Statuten §. 80.), m dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 5. ge- n Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 13. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur in Falle zurückbezahlt, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande men, oder der betreffende Studirende genöthigt ist, die Univer- wieder zu verlassen, weil er nicht die Immatrikulation oder die

Erlaubniß, die Vorlesungen ohne Immatrikulation zu besuchen, erl
gen konnte. Doch geschieht auch in diesem Falle die Zurückzahlung
während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zur
geforderte Honorar der Anstalt zur Verpflegung erkrankter Studiren
zufällt.

§. 14. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehen
Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend beschein
wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch
mals länger, als bis zum ersten Julius für das Sommer- und bis z
ersten Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst d
fen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berück
tigt werden.

§. 15. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quä
verpflichtet, nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlun
falle die Säumigen dem Universitätsgerichte anzuzeigen, widrigenf
sie für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 16. Wer die zur Bezahlung des Honorars gesetzte Frist u
einhält, muß (Auszug aus den Statuten S. 30 No. 5.) nach §.
No. 1—5. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, im Laufe
nächsten Vierteljahres gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll
Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Win
und des Julius für das Sommer-Semester dem Universitätsrichter
Verzeichniß der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfah
hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von den gestundeten oder erlassenen Honoraren.

§. 17. Ob ein Lehrer zur Stundung oder zum Erlasse sich
stehen wolle, hängt lediglich von demselben ab; doch darf die St
oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen,
der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen
widerlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 18. Die Lehrer haben ihre Erklärung: ob sie überhaupt
Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden wollen, vor
kanntmachung der halbjährlichen Lektionenverzeichnisse am schwa
Brett, der Quästur einzugeben. Im Falle eine solche Erklärung
erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verste

§. 19. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf J
nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf
fünften Jahres, von seinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt
sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange.
doch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermö
umstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben, so wie
das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer
nommen werden muß.

§. 20. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung
Erlaß wird von dem Rektor und dem Universitätsrichter auf den Gr
der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt,
Vorbehalt des Rekurses an den Dekan der betreffenden Fakultät
Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem
tor und Universitätsrichter soll der Dekan der betreffenden Fakultät
Obmann den Ausschlag geben.

§. 21. Wer die im §. 20. angegebene Berechtigung nicht erla
hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlaß anhalten, und
Gesuch der Art darf berücksichtigt werden.

§. 22. Jedes beim Lehrer ſelbſt angebrachte oder von ihm berück-
tigte Geſuch, mit Ausnahme der §. 23. und oben §. 3. bezeichneten
lle, ſoll nach den im §. 1. bis 4. enthaltenen Beſtimmungen beur-
ilt werden.

§. 23. In dem Falle darf ſich der Studirende an den Lehrer
ſt wenden, und ein Erlaß von demſelben verfügt werden, wenn der
ere eine Vorleſung, wofür ſchon Einmal das Honorar bezahlt oder
ndet worden, zum Zweitenmal gratis zu hören wünſcht.

§. 24. Bei der Nachſuchung um die Berechtigung, den Erlaß
die Stundung verlangen zu dürfen, ſind einzureichen: 1) von In-
en ein Maturitäts-Zeugniß No. I. oder II, von Ausländern
günſtiges Schulzeugniß. Bei ſolchen In- und Ausländern, die
s auf anderen Univerſitäten geweſen ſind, wird nächſtdem ein gün-
Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieſer Zeugniſſe ſchließt
ngt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der
ſtigkeit.

§. 25. In Anſehung der Bedürftigkeits-Zeugniſſe iſt dieſelbe
zu beachten, welche für die Bewerbung um ein akademiſches
ndium vorgeſchrieben iſt.

§. 26. Sollte es ſich ergeben, daß ein nach den im §. 27. ent-
en Beſtimmungen ausgeſtelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheits-
e Angaben enthält: ſo ſollen der Rektor und Senat hiervon der
ſetzten Behörde zur Unterſuchung der Sache Anzeige machen.

§. 27. Das Recht der Nachſuchung um die benannte Begünſti-
geht für den Studirenden verloren, der in Anſehung des Fleißes
des ſittlichen Betragens ſich den Tadel der Lehrer und der aka-
hen Behörden zuzieht, ſo wie für denjenigen, welcher durch ſeine
Lebensweiſe an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwen-
Ausgaben die Mittel herbeizuſchaffen vermöge.

§. 28. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf
Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieſelbe von der
ur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer gege-
Erklärung (ſ. §. 17. 18.) verfügt. Hat der Lehrer der Quä-
die Weiſung ertheilt, überhaupt weder zu ſtunden, noch zu erlaſ-
ſo wird dies dem Studirenden von der Quäſtur angezeigt.

§. 29. Wenn es auch jedem Lehrer freiſteht, das auf der Quä-
für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurückzuzahlen, ſo
dies doch weder durch den Quäſtor geſchehen, noch verliert
r die ihm zukommende Tantieme aus dem Grunde einer ge-
enen Zurückzahlung. Eben ſo wenig darf der Quäſtor Anweiſun-
der einzelnen Lehrer, beſtimmten Studirenden den Erlaß oder Stun-
g zu gewähren, berückſichtigen.

§. 30. Die geſtundeten Honorare verpflichtet ſich der Studirende
er feſtgeſetzten Friſt zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen
olgender Form ausgeſtellten Revers:

„Von dem Herrn Profeſſor . . . iſt mir das Honorar für die
Vorleſungen über . . . . . mit . . . Rthlr. Gold (Courant)
geſtundet worden. Ich verpflichte mich, dieſe Summe gegen Rück-
gabe dieſes Reverſes ſpäteſtens innerhalb der erſten . . . Jahre
nach meiner Anſtellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jah-
res von meinem Abgange an gerechnet, nicht angeſtellt ſeyn ſollte,
binnen ſechs Jahren nach meinem Abgange zu bezahlen.

Bonn, den . . . . N. N., Studiosus aus . . . . .“

§. 31. Beim Abgange des Studirenden von der Universität w
den die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allgem. Landre
(Anhang §. 141. No. 1. Seite 30 No. 7. Auszug der St.) gericht
registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behö
angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der ge
henen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar
dig ist, Anzeige zu machen.

§. 32. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält
Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat,
Tantieme von 20 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung a
eingesandt worden, 2 Prozent, wie bei den sogleich bezahlten Ho
ren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst
sandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen, nach Maa
der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen
nachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 33. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, di
den Lehrern in Gemäßheit der Statuten §. 131. 132. zum Beso
Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen
1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Er
muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden; 2) statt
auf den Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu m
den Vermerke, dient blos die von demselben gegebene Bescheini
über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar; 3) die Anwe
des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine
4) findet der im §. 20. gewährte Rekurs an den Senat nicht

§. 34. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen
den noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behö
Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind, mit Ausnahm
in Bezug auf sie im §. 13. gesetzten Falles, in allem dies Regl
Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 35. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Wi
Semester bis Weihnachten, im Sommer-Semester bis zum 1. Ju
ohne die vorschriftmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Ent
tung des Honorars verpflichtet, welches demnach von ihm einge
werden soll. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umst
bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten,
toren und Studirenden sich zu richten haben, soll den Einen bei
Anstellung und Habilitation, den Anderen bei ihrer Immatrikul
eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anh
an das schwarze Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 10. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe
v. Altenstein.

Formular zum Anmeldungsbogen.

niversität zu Bonn.

Anmeldungsbogen *).

Vorlesungen werden für jedes Semester separirt eingeschrieben
irt; zuerst werden sämmtliche Privatvorlesungen hinter ein-
d. nach denselben mit der Ueberschrift Publica die öffentlichen
en.
Semester sind durch deutliche Ueberschriften gehörig zu bezeichnen.
n der Kolumne 4. erwähnten Auditorien-Gelder betragen
rivatvorlesung 5 Silbergroschen, und für jede öffentliche Vor-
Silbergroschen. Dieselben müssen, so wie die Honorare, vor
dungen bei den Lehrern an die Quästur entrichtet werden.

ioſus aus
nachstehende Vorlesungen bei nachbenannten Lehrern gemeldet:

1.	2.	3.		4.		5.
gabe der fungen.	Namen der Lehrer, von ihnen selbst einzuschreiben.	Tag der Meldung	Nr. der Zuhörer-Liste.	Vermerk d. Quästors betreffend		Zeugnisse der Lehrer über den Besuch der Vorlesungen.
				die Honorare.	die Auditorien-Gelder.	
n Semester 18 Privatvorlesungen.						
Publica						

*) diesem Bogen einzuschreibenden Zeugnisse dienen für In- und Ausländer zur
ng der Sitten- und Abgangs-Zeugnisse. — Inländer sind verpflichtet, bei
bgange von der Universität ein Fakultätszeugniß über die besuchten Vorlesun-
ihren Fleiß, so wie bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über ihre Auf-
einzuholen. Diese Zeugnisse müssen sechs Wochen vor dem Abgange nachge-
rden, dessen Zeitpunkt durch den gesetzlichen Schlußtermin des Semesters be-
wird. Ausländer sind verpflichtet, ihren Abgang dem Rektor und
an ihrer Fakultät anzuzeigen, und berechtiget, ein Universitätszeugniß über
agen zu verlangen, welches ihnen aber nur auf Vorlegung eines Fakultäts-
s ausgestellt werden kann. Statuten §. 109. 110. Minist. Verfügung vom
. 1829. Wer von der Universität abgeht, ohne in den ersten vier Wochen
n Abgange ein Fakultätszeugniß und respective Universitätszeugniß zu verlan-
uß für die Ausstellung derselben doppelte Gebühren entrichten. Statuten
. 110.

No. 250. Reskript an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, [die] Stundung und Erlaß der Honorare bei der dortigen akademi[schen] Lehranstalt. Vom 17. September 1831.

Auf Ew. ꝛc. Antrag vom 7. d. M. genehmigt das Minist[erium] hiermit, daß für die Akademie zu Münster in Betreff der Stun[dung] oder des Erlasses der Honorare für Privatvorlesungen ähnliche Be[stim]mungen erlassen werden, wie dies durch die Cirkularverfügung des [Mi]nisterii vom 11. April c. in Betreff der hiesigen Universität geschehe[n ist].

Berlin, den 17. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh[eiten].

No. 251. Bestimmungen über die Anmeldung der Studirend[en] den Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars auf der [Uni]versität zu Breslau. Vom Jahre 1831.

I. Von der Anmeldung zu den Vorlesungen und d[er] Entrichtung des Honorars.

§. 1. Jeder Studirende erhält zugleich mit der Matrikel [den] Anmeldungsbogen. Mit diesem hat er sich, um das wirkliche [Recht] eine Vorlesung zu hören, zu erlangen, spätestens acht Tage nach [dem] Anfange des Besuches derselben, bei den einzelnen Dozenten zu m[elden].

§. 2. Ist dann die Vorlesung eine öffentliche, so schreibt sie [der] Dozent ohne Weiteres unter Beifügung seines Namens und des [Da]tums der Anmeldung auf dem Anmeldungsbogen ein.

§. 3. Wegen Privatvorlesungen dagegen muß sich der Stu[dent] schon vorher auf der Quästur gemeldet haben, um sich in die be[tref]fenden Listen einzuschreiben und die Vorlesung, welche er zu [hören] wünscht, von dem Quästor auf dem Anmeldungsbogen eintragen [zu] lassen. Erst wenn dieses geschehen, fügt der Dozent seinen Nam[en] das Datum der Anmeldung bei. Nur auf diese Weise angemeldet [und] eingeschriebene Vorlesungen werden von den Dozenten testirt, und [vom] Sekretair in das Abgangszeugniß eingetragen.

§. 4. Die Zahlung erfolgt pränumerando an den Quästor, [der] zwar sogleich bei der Einschreibung in die bei diesem befindlichen Li[sten]. Ohne Zahlung des Honorars kann der Quästor den Studirenden [die] Einschreibung nicht erlauben.

§. 5. Wenn der Studirende zu spät zu den Vorlesungen sich [hat] meldet hat, so wird diese Versäumniß, zumal wenn sie bedeutend, [oder] wiederholt vorgekommen ist, und ohne Rücksicht darauf, ob er die [Vor]lesungen schon vorher besucht hat, von den Dekanen nach Amtspf[licht] in den Abgangszeugnissen vermerkt.

§. 6. Den Studirenden, welche ihrer Dürftigkeit wegen in [der] Lage sind, Ansprüche auf Stundung machen zu müssen, wird zwar [der] Quästor die vorläufige Einschreibung in die Listen, und die vom Qu[ä]stor vorzunehmende Eintragung der Vorlesungen auf den Anmeldu[ngs]bogen verstattet, sie müssen aber spätestens acht Tage nach dem g[e]lichen Anfange der Vorlesungen sich bei ihm melden, und gleichzeitig [ein] an die betreffende Fakultät gerichtetes schriftliches Stundungsgesuch, [das] mit den erforderlichen Beilagen versehen ist, bei demselben einreich[en]. Sollte jedoch die Fakultät bei der demnächst anzustellenden Berath[ung] ihr Gesuch verwerfen, so müssen sie binnen der ihnen vom Quästor [mit] der Bekanntmachung des Fakultätsbescheides anzuberaumenden Frist [für] die nachträgliche Berichtigung des Honorars Sorge tragen. Ausserd[em] wird von der Fakultät, je nachdem die Eltern oder Vormünder auf [Er]

ie Anfrage sich vernehmen lassen, entweder die Anstellung einer veranlasst, oder die Löschung in den Listen verfügt. Im letztern wird das Kollegium als nicht gehört angesehen, und der Sekre- st angewiesen, dergleichen Vorlesungen in das Abgangszeugniß nicht ragen.

. 7. Eine schlechterdings nothwendige Beilage jedes Stundungs- es, ohne welche ein solches gar nicht angenommen werden kann, i glaubwürdiges Zeugniß, welches über folgende Punkte genügen- lufschluß geben muß: a) über das Amt und den Stand des Va über den Betrag seiner jährlichen Einnahme, namentlich über die e der Besoldung und andere Nebenemolumente; b) über das Ver- n beider Eltern, wie hoch es ungefähr zu schätzen sey, und worin stehe; c) über wichtige Nebenumstände, welche auf die Vermögens- ltnisse der Eltern von Einfluß sind, z. B. über die Zahl der von zu ernährenden Kinder; d) wenn insbesondere der Vater oder Mutter, oder beide Eltern verstorben sind, ob sie Vermögen hinter- haben, und wie hoch sich dieses ungefähr belaufe; e) ob der Bitt- bereits ein Stipendium, oder die Zusicherung eines solchen erhal- be, und wie viel es betrage; f) ob er von andern Personen, ins- dere von Verwandten, bei seinen Studien unterstützt werde, und och diese Unterstützung sey.

§. 8. Dieses Zeugniß kann von der ordentlichen Obrigkeit des eilers unmittelbar ausgestellt, oder auch von den Eltern, den Vor- ern, dem Pfarrer des Orts oder andern, mit den näheren Ver- ssen hinlänglich bekannten Personen, abgefasst seyn, wo dann aber rigkeitliche Behörde nicht bloß die Aechtheit des Zeugnisses atteſti- uß, sondern auch, daß ihr der Aussteller als ein hinlänglich glaub- Mann bekannt sey, so daß sie die Angaben für wahr annehmen *).

§. 9. Da bei der Beurtheilung der Stundungsgesuche der Ge- unkt der Würdigkeit besonders berücksichtigt werden soll, indem eswegen Absicht ist, irgend einem Talent die akademische Lauf- zu verschließen, so macht das Schulzeugniß eine zweite nothwen- Beilage des Stundungsgesuches aus. Schulzeugnisse mit No. III. n von den Fakultäten schon zum Voraus verworfen; daher auch uästor die an die Fakultäten gerichteten Stundungsgesuche, wenn ein Zeugniß mit No. I. oder II. beiliegt, sofort zurückweist.

. 10. Eben so wird auch nach einmal abgeschlagenem Stundungs- jede wiederholte Nachsuchung alsdann gleich vom Quästor zurück- en, wenn in demselben keine neuen Umstände erwähnt sind, welche itte unterstützen.

. 11. Jede Bewilligung einer Stundung kann widerrufen wer- sobald sich zeigt, daß die Bitte auf falsche oder erschlichene Zeug- egründet gewesen ist. In diesem Falle müssen die sämmtlichen eten Honorare nachgezahlt werden.

12. Obgleich in der Regel derjenige, dem die Wohlthat der ung der Honorare von der Fakultät einmal zugestanden worden elbe auch für die folgenden halben Jahre genießt, ohne daß er euem anzuhalten braucht, so versteht es sich nichts desto weniger

---

*) solche genau abgefasste Dürftigkeitszeugnisse werden nicht erfordert, enn von einem Studirenden Freitische oder Universitätsstipendien nach- sucht werden.

von selbst, daß die Bewilligung sofort ihre Kraft verliert, wenn [illegible] Vermögensumstände sich zu Gunsten des durch Stundung Begünstigt[en] verändert haben. — Es muß daher jeder Studirende, der eine sol[che] Begünstigung genossen hat, ehe ihm sein Abgangszeugniß ausgefert[igt] wird, seinem Dürftigkeitszeugnisse einen Vermerk beifügen lassen, dur[ch] welchen bezeugt wird, wie der Behörde weder bekannt noch wahrschein[-] lich sey, daß in der Zwischenzeit eine Veränderung der in dem Zeugn[isse] angeführten Umstände zu Gunsten des Bittstellers sich ereignet hab[e]. Diesen Vermerk muß er dem Quästor vorzeigen.

§. 13. Die Fakultäten behalten es sich vor, die verliehene Begü[n-] stigung denjenigen zu entziehen, die sich durch Unfleiß derselben unw[ür-] dig machen.

§. 14. Beim Abgange von der Universität werden die blos [er-] stundeten Honorarien registrirt, wo sodann eine Spezifikation der sch[ul-] digen Summen in das Abgangszeugniß gerückt wird.

II. Von den Zeugnissen.

§. 1. Der oben erwähnte Anmeldungsbogen dient zugleich den e[in-] zelnen Lehrern, um in der dazu bestimmten Kolumne das Attest üb[er] den Fleiß im Besuche der Vorlesungen beizufügen. Die Dozenten th[un] ren niemals anders, als auf den Anmeldungsbogen.

§. 2. Nur am Schlusse jeder einzelnen Vorlesung kann ein sol[ches] Attest nachgesucht werden.

§. 3. Wer im Laufe des halben Jahres ein Zeugniß zu erhal[ten] wünscht, daß er sich für diese oder jene Vorlesuug eingezeichnet ha[be], dem wird blos bezeugt, daß er sich zu den auf dem Anmeldungsbo[gen] befindlichen Vorlesungen angemeldet habe. Ein solches Zeugniß w[ird] ihm auf den Grund des Anmeldungsbogens von dem Sekretair [un-] gefertigt.

§. 4. Wer vor dem Schlusse der Vorlesungen abzureisen gen[ö-] ist, der muß sich an den Dekan wenden, und diesem die Gründe [zu] einander setzen, welche die Abreise erfordern, wo alsdann der Dek[an] wenn er sie genügend findet, einen Vermerk auf dem Anmeldungsbo[gen] macht. Nur in Folge eines solchen Vermerks werden die Profess[oren] vor dem Schlusse ihrer Vorlesungen testiren.

§. 5. Wer es unterlässt, am Schlusse der Vorlesungen die Att[e-] über den Besuch derselben nachzusuchen, der darf nicht erwarten, [daß] die Professoren am Anfange des nächsten halben Jahres, oder [gar] später, ihm den Besuch bezeugen werden, er hat also durch diese Unt[er-] lassung auf die Attestirung der gehörten Vorlesungen verzichtet.

§. 6. Die Studirenden, welche auf Freitische Anspruch mac[hen] brauchen blos bei den Inspektoren die Anmeldungsbogen vorzuzei[gen], indem aus diesen sowohl ihr Vorlesungsbesuch im abgelaufenen ha[lben] Jahre, als die Annahme von Vorlesungen für das laufende halbe J[ahr] erhellen muß.

§. 7. Wer pro stipendio ein Zeugniß wünscht, dem kann ein [Fleiß]ßeszeugniß blos in Beziehung auf die im vergangenen halben Jahre [gehörten] hörten Vorlesungen ausgefertigt werden. Was das laufende Halbj[ahr] betrifft, so muß er sich, wenn es ihm nöthig ist, ein Zeugniß von [dieser] Art, wie unterm §. 3. bemerkt ist, geben lassen.

§. 8. Auch die Abgangszeugnisse werden auf den Grund der [in] den Anmeldungsbogen verzeichneten Atteste ausgefertiget. Uebrig[ens] wird bei denjenigen Studirenden, welche wichtige Fakultätsvorlesung[en] versäumt, oder die allgemeinen Wissenschaften auf eine tadelswürdi[ge]

vernachlässiget haben, dieses in dem Abgangszeugnisse ausdrücklich
werden, während auf der andern Seite das Verdienst derjenigen,
in diesen Beziehungen sich ausgezeichnet haben, besonders her-
oben werden soll.
Breslau, 1831.

. 252. Desgleichen für die Theologie Studirenden auf der Uni-
versität zu Halle. Vom Jahre 1831.
1. Jeder inländische Studiosus muß mit einem Maturitätszeug-
erjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen ist, versehen
Hat er aus besondern Gründen, etwa Krankheitshalber, nicht
ist werden können, oder hat er eine ausländische Schule besucht,
ist er durch Privatunterricht gebildet, so muß er sich der Prüfung
hiesigen wissenschaftlichen Prüfungskommission unterwerfen. Er
t dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und die Matrikel erst
Beibringung des Zeugnisses jener Kommission. Die Prüfungen
n alle Semester bald nach dem Anfang der Vorlesungen gehalten,
er Termin derselben öffentlich bekannt gemacht.
2. Wer in dem Maturitätsexamen das Zeugniß der Untüchtig-
erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es ist ihm
end zu rathen, daß er freiwillig seinen Aufenthalt auf dem Gym-
bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgesehen davon, daß
keinem Benefizium irgend einer Art zugelassen wird, rächt sich
ersäumte Schulbildung in den am Ende des Trienniums zu beste-
n Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, indem es
dem Fleißigsten kaum möglich ist, neben den seine ganze Zeit in
uch nehmenden Fakultätsstudien, das in der Schulbildung Ver-
te nachzuholen, und die Fakultätsstudien selbst ohne jene unentbehr-
Vorbereitung nur sehr unvollkommen und lükkenhaft aufgefasst wer-
nnen.
3. Die von Schulen Ankommenden haben sich noch vor Empfang
Matrikel bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden,
welchem sie gegen Vorzeigung ihrer Zeugnisse, das Signum depo-
nis erhalten. Zur Immatrikulation geschieht die Anmeldung bei
Universitätssekretair, worauf die Reception durch Entgegennehmung
Matrikel, und den auf die akademischen Gesetze zu leistenden Hand-
bei dem Prorektor der Universität erfolgt. Bei den von andern
rsitäten Kommenden fällt das Signum depositionis weg.
4. Nach Empfang der Matrikel melden sich die neuankommenden
logen bei dem jedesmaligen Dekan der theologischen Fakultät, zur
agung in das Fakultätsregister, und empfangen dabei gratis diese
isung, um sogleich beim Anfang ihres Kursus auf das, was ihnen
issen dient, aufmerksam gemacht zu werden.
Vermöge hohen Ministerialreskripts d. d. 15. Januar 1831 soll
Theologiestudirenden das gesetzliche Triennium erst von dem Zeit-
nkte ab gerechnet werden, wo sie mittelst Zeugnisses einer Königl.
üfungskommission nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht auf Kennt-
der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium
. Erst nach Beibringung dieses Zeugnisses sollen sie in das Album
theologischen Fakultät eingetragen, und von dem Datum dieser
tragung das Triennium gerechnet werden.
Vermöge anderweiten hohen Reskripts d. d. 18. Februar 1831
n diejenigen, welche die Universität mit dem Zeugniß No. 3. be-

zogen haben, und sich noch ein günstigeres Zeugniß zu erw
schen, sich spätestens nach Verlauf von drei Semestern n
prüfen lassen, später aber nicht, und wenn sie wieder N
ten, auch nicht zum Zweitenmale zugelassen werden.

5. Die Annahme der Vorlesungen und die Berichtigu
norarien geschieht durch die Quästur der theologischen Fak
Einrichtung bei derselben ist folgende: a) Wer zu Anfang des
die Kollegia belegen will, schreibt dieselben nebst den Namen de
in sein Anmeldebuch, und übergiebt dieses in der jedesmal
vor dem Anfang der Vorlesungen, täglich Vormittags von 10
Nachmittags von 3—5 Uhr geöffneten Quästur, zugleich (z
tung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Quarto
chem außer den Kollegiis, der Vor- und Zunamen, nebst Wo
Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt ist. Der Quäs
das Honorar in Empfang, und quittirt darüber in dem An
Für jedes Kollegium, sey es privatum oder publicum, w
2 gGr. (2½ Sgr.) Einschreibegebühren gezahlt, wogegen all
bräuchliche Fiskalgebühren, Holz- und Licht-Gelder Ein- s
wegfallen. b) Nach geschehener Expedition in der Quästu
Jeder mit diesem Anmeldebuche zu jedem Dozenten selbst, w
in sein Verzeichniß einträgt, und ihm die Nummer auf das
buch schreibt, welche letztere dann den Platz bezeichnet, den
ditorio einzunehmen hat. Hierbei wird ohne alle Ausnahme
Reihe verfahren, und haben die sich zur rechten Zeit Meldende
theile der ersten Plätze zu genießen. c) Die Honorare mü
Allg. Landrechte zufolge, gleich bei der Annahme der Vorle
zahlt werden, und wenn es gewünscht wird, kann nur die
ein Vierteljahr gestundet werden. Diejenigen, welchen die
halb erlassen worden sind, können auf Stundung keinen An
chen. d) Auch die öffentlichen, gratis gehaltenen Vorlesungen
minarstunden werden eben so beim Quästor und dann bei de
ten angemeldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Qu
ohne alle Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer
und hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn solche Kollegia in
meldebuch beim Abgange gestrichen, und nicht in das Abga
aufgenommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange
sungen wird die Quästur geschlossen. Wer bis dahin gar k
lesungen angenommen hat, ohne sich triftig entschuldigen zu k
es sich selbst zuzuschreiben, wenn dieses im Abgangszeugnisse
und ihm nach Befinden das Semester nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beschränkter V
umstände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars
haben sich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines
der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres Anmel
einem, an die Quästur abzugebenden Gesuche schriftlich an di
zu wenden, welche die Zeugnisse prüfen, und die Bestimmu
den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung in melior
nam u. s. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fakultätssiegel
lassen wird, als wonach sich dann die Quästur für die ganze
zeit, und für alle theologische Dozenten zu richten hat.

Hierbei ist zu bemerken: 1) Höherer Verordnung gemäß
von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, so wie von noch
minirten, keine Gesuche angenommen. 2) Was die Armut

lfft, so müssen dieselben bei vater- oder elternlosen Studirenden der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt seyn, und den Betrag s Vermögens in bestimmten Zahlen amtlich angeben. Wenn die rn noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Va- im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszu- n, und müssen folgende Data enthalten: a. Stand und Amt des rs, dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Amtsvorge- n in bestimmten Zahlen angegeben; bei Gewerbetreibenden, wie viel erbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sey; b. ob die Eltern notorisch ohne Vermögen (und deshalb aliter von Gerichtsgebühren frei, oder gar Allmosengenossen) seyen, ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, und wie s sich belaufe; c. wie viel noch unerzogene und unversorgte Kin- r Vater habe; d. ob Supplikant Stipendien genieße, oder der- n zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; e. ob er von ndten oder andern Personen Unterstützung genieße. — Ueber alle de unter b. d. e., so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn n, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu be- n, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtliche Ver- igung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen, so würde ch schon ertheilte Benefiz dem Supplikanten entzogen und er zur zahlung angehalten werden. Dasselbe wird der Fall seyn, wenn er Benefiziat durch unfleissiges oder ungesittetes Benehmen der ge- nen Vergünstigung unwürdig zeigen sollte. Unbestimmt und nicht hriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben. erk.: 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Zeug- n über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand das norar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann angenom- n, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers etwas Wesent- s, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geändert hat, worüber Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird ausdrücklich gebeten, ine Dozenten mit Gesuchen um Vergünstigungen zu verschonen, unter keinen Umständen gewährt werden können. Auch wird es einem Jeden dringend an das Herz gelegt, sich um Benefizien ht zu bewerben, wenn nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, und ch ja gewissenhaft zu erwägen, daß derjenige, welcher sich ohne rkliche Armuth dennoch ein Benefizium zu verschaffen weiß, da- ch den zahlreichen wirklich Bedürftigen auf eine pflichtwidrige eise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gestundet n sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich auch Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmelde- bei dem Quästor zu melden, dort einen Revers auszustellen, und ben vor dem Königl. Universitätsgericht anzuerkennen, nach wel- sie sich verpflichten, die gestundeten Honorare sechs Jahre nach dem nge von der Universität, oder wenn sie früher eine Anstellung er- n, oder in verbesserte Vermögensumstände kommen, sofort „an die ktur der theologischen Fakultät" einzusenden. Wer die Universität ßt, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, wird von der ktur durch das betreffende Gericht seines Aufenthaltsorts sofort da- ngehalten werden, wodurch mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die gl. Behörden, durch welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein Ministerialreskript d. d. 19. November 1824 angewiesen, die

nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden denselben anzuzeigen, und wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß dabei zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in angefüllten Hörsälen wird Allen hierdurch dringend empfohlen, die angewiesenen Plätze nicht willkührlich zu wechseln, weil die Entfernung von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleißes nach sich ziehen würde. Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königl. Universitätsgericht angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders als im Anmeldebuche, und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wenn Jemand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem andern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines Anmeldebuchs bei der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine vidimirte Abschrift anfertigen lassen.

Halle, 1831.

No. 253. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832.

Auf Euer ꝛc. Bericht vom 28. Februar d. J., das Honorarreglement für die Universität in Bonn vom 10. September pr. betreffend, will das Ministerium hiermit festsetzen: 1) Daß jeder Dozent an dortigen Universität angewiesen werde, die Inskriptionslisten spätestens sechs Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der halbjährigen Lehrkurse, vorbehaltlich der Nachlieferung der Namen derjenigen Zuhörer, deren Inskription ohne Schuld der Dozenten verzögert worden, einzuliefern, unter der Androhung, daß die Vernachlässigung dieser Einlieferung als eine Verzichtleistung auf die von der Quästur ausgehenden Zwangsmaaßregeln zur Beitreibung der Honorarien angesehen werde. 2) Bei der gesetzlichen Bestimmung im §. 23. des Honorarienreglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, daß die darin ausgedrückte Begünstigung blos demjenigen Studirenden zu Gute kommen soll, welcher die nämliche Vorlesung bei demselben Lehrer zum zweiten Male hören wünscht. 3) Will das Ministerium dem Rektor und dem Universitätsrichter die Befugniß hierdurch beilegen, je nach den Umständen nur die Berechtigung zum Erlasse oder der Stundung der Hälfte der Honorarien zu ertheilen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 254. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1832.

Das Ministerium findet die mittelst Berichts vom 1. Februar d. J. eingereichte Instruktion über die gestundeten Honorare (Anlage) zweckmässig, hält aber für nöthig, daß die Bestimmung im §. 14. auch in die von den Studirenden auszustellenden Reverse mit aufgenommen werde. Sollte der eine oder der andere der im §. 18. der Instruktion gestellten Fälle eintreten, so ist hierüber zuvörderst an das Ministerium

berichten, und die Genehmigung desselben zu den fraglichen Maaß-
in einzuholen, da in keinem Falle ein Beamter seine Dienstobliegen-
m ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde einem Dritten über-
en darf. — Mit Rücksicht auf obige Eröffnung wird die mehrge-
te Instruktion hierdurch bestätigt.

Berlin, den 9. April 1832.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

struktion über die Erhebung der gestundeten Honorare.

Von der Buchführung und Eintragung der gestundeten Honorare.

§. 1. In jedem halben Jahre fertigt die Quästur für jeden Leh-
ine Liste der von ihm gestundeten Honorare nach dem Datum der
undung an, und theilt jedem eine Abschrift dieser Liste mit.

§. 2. Die über die Stundung aufgenommenen Reverse werden
Ausländern gleich nach geschehener Reversirung gerichtlich registrirt.
r Anmeldungsbogen, in welchem die Stundung vermerkt ist, wird
Studirenden nicht eher verabreicht, als die gerichtliche Registratur
Reverses nachgewiesen ist. Bei Inländern findet die Registrirung
ihrem Abgange von der Universität Statt. (Hon.-Regl. §. 33.)

§. 3. Gleich nachdem das Gericht die Registratur abgeliefert hat,
den die auf fünf Jahre nach der Anstellung lautenden Reverse nach
nung der Zeit in ein Buch eingetragen, zu welchem zugleich ein al-
betisches Register der Schuldner angelegt wird. Dieses Register,
hes zugleich nachweiset, von welchen Lehrern, für welche Vorlesun-
und aus welcher Zeit jeder das Honorar schuldet, hat den Namen
Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jezeitigen Aufenthalts-
, so wie die Fakultät der Schuldner zu enthalten. Eben so werden
alle Notizen eingetragen, die über Anstellung oder entstandene Zah-
higkeit, so wie über andere Umstände, die den Schuldner betref-
, und für die Eintreibung einen Werth haben, eingekommen, oder
mittelt worden sind. Sollte der §. 18. erwähnte Fall eintreten,
die Erhebung der gestundeten Honorare einem Dritten ausserhalb
Quästur übertragen würde, so ist die Quästur verpflichtet, alle von
m Dritten gelieferte Notizen einzutragen.

§. 4. In ein anderes, eben so eingerichtetes Buch werden die re-
rten Reverse über die auf bestimmte längere oder kürzere Zeit ge-
deten Honorare eingetragen, und es wird zu demselben ein nach den
timmungen des §. 3. abgefasstes, alphabetisches Register gefertigt.

§. 5. Sollten Studirende von der Universität abgehen, ohne daß
von ihnen unterschriebenen Reverse registrirt worden sind, so wer-
auch die unregistrirten Reverse auf dieselbe Weise in die vorgenann-
Bücher eingeschrieben.

§. 6. Ist ein Revers für eine Vorlesung ausgestellt worden, die
uf nicht gehalten worden ist, so ist die Quästur verpflichtet, diesen
and auf dem Reverse zu bemerken, falls er für mehrere Vorlesun-
ausgestellt worden, oder den Revers zurückzugeben, falls er nur auf
Eine Vorlesung lautet; in welchem letztern Falle die Gebühren der
stratur von der Quästur zurückbezahlt werden.

§. 7. Die Quästur, oder, im Falle einer Uebertragung der Erhe-
der gestundeten Honorare, der Stellvertreter derselben, ist zum
ufe der §. 3. 4. festgesetzten Verzeichnung der Notizen in dem al-

phabetiſchen Regiſter verpflichtet, nicht allein aus den offiziellen Be
richtigungen der Behörden von den geſchehenen Anſtellungen der Sc
ner Kenntniß zu nehmen, ſondern auch hierzu die öffentlichen Bek
machungen der Staatszeitung und der Amtsblätter zu benutzen, ſo
Privaterkundigungen anzuſtellen. Desgleichen hat ſie oder ihr
vertreter, wenn es nöthig ſcheint, an die ſtädtiſche Behörde de
burtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder
ligen Vormünder, und zwar ſpäteſtens im ſechsten Jahre nach d
gange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Beh
ſchreiben.

§. 8. Im Januar und Juli eines jeden Jahres iſt eine G
Verſammlung aller ſtundenden Lehrer zu berufen. In dieſer Ver
lung hat jeder nach Maaßgabe ſeiner Liſten anzuführen, ob ihm
Anſtellung oder Zahlungsfähigkeit ſeiner Schuldner, oder der S
ner ſeiner Kollegen, etwas bekannt ſey. Die Ausſchreibung dieſ
ſammlung und den Vorſitz über dieſelbe hat der Direktor der im
verordneten Kommiſſion.

II. Von der Eintreibung der geſtundeten Honora

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn die Kommiſſion es b
häufiger, haben Rektor und Richter gleich nach geſchehener Er
der §. 20. verordneten Kommiſſion durch die Zeitungen eine öf
Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu

§. 10. Die auf dieſe Aufforderung eingehenden Honorar
als freiwillig eingeſandte betrachtet.

§. 11. Im Januar und Julius eines jeden Jahres
Quäſtur ſowohl die auf beſtimmte Friſten lautenden Reverſe, d
fallzeit eingetreten iſt, als auch die auf Zahlung innerhalb fün
nach der Anſtellung lautenden, ſeit deren Ausſtellung 5½ Jahr
ſen ſind, nach Ausweis des Buches, worin dieſelben nach der Z
der Zeit verzeichnet worden, vorzunehmen, und nach Maaßgabe
dem alphabetiſchen Regiſter verzeichneten Notizen auf die ihr z
ßig ſcheinende Art die Schuldner zu mahnen, deren Zahlungsfä
oder mindeſtens vierjährige Anſtellung bekannt geworden iſt. Ue
Schuldner, von denen nichts bekannt iſt, hat ſie nach §. 7. die
derlichen Erkundigungen einzuziehen, und der Kommiſſion demnäch
Namen derjenigen anzugeben, welche nicht bezahlt haben.

§. 12. Erfolgt nach geſchehener Mahnung keine Zahlung,
binnen drei Monaten keine Antwort, ſo iſt zunächſt bei der vorg
Behörde eine Requiſition einzulegen, und wenn dieſe ebenfalls f
los iſt, zur gerichtlichen Klage zu ſchreiten. Letztere iſt jedoch er
Jahre nach der Anſtellung, oder bei der erwieſenen Zahlungsfä
anzuſtellen.

§. 13. Die durch die Mahnung und Klage entſtehenden
dürfen den Empfängern des Honorars nicht angerechnet werden.

§. 14. Jeder erlangte akademiſche Grad hat in allen die E
bung betreffenden Beziehungen dieſelbe Wirkung, wie eine Anſtell

§. 15. Die Erben des vor Ablauf der geſetzlichen Friſt ver
nen Schuldners ſind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn
wieſen iſt, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig gewe
Die Erben des nach Ablauf der geſetzlichen Friſt Verſtorbenen
ganz in die Verpflichtung des Erblaſſers, falls nicht der ſtundende
rer ſeine Anſprüche an unvermögende Hinterlaſſene aufgiebt.

§. 16. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar beſtimmt

Theil deſſelben eingeſandt wird, ſo ſoll nach dem Alter der Reverſe
lbe vertheilt werden.

§. 17. Die Zahlung geſchieht an die Quäſtur gegen Quittung, an
lbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an
eſandt ſeyn ſollte. Die Quäſtur hat nach Maaßgabe des §. 34.
Honorarreglements die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung in die
her zu vermerken, und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche
, für welche Vorleſungen, und ob ganz oder theilweiſe bezahlt ſey.

§. 18. Falls die Quäſtur erklären ſollte, es ſey ihr die Eintrei-
der geſtundeten Honorare bei ihren übrigen Geſchäften nicht mög-
kann die Erhebung und Eintreibung der geſtundeten Honorare an
Dritten, welcher im Namen der Quäſtur handelt, und welchem
ieſem Zwekke die Bücher der Quäſtur und die Reverſe zu Gebote
, mit Bewilligung der §. 20. verordneten Kommiſſion, welche
its vom Rektor und Senat ermächtigt werden wird, auf beſtimmte
ertragen werden. Daſſelbe kann auch auf Antrag der Kommiſ-
falls es nöthig befunden werden ſollte, jedoch in dieſem Falle nur
einer vom Rektor und Senat eingeholten Entſcheidung des vorge-
Miniſteriums geſchehen. In beiden Fällen erhält die Quäſtur
re Mühwaltung bei der Annahme der Meldung zu den Vorleſun-
der Eintragung der geſtundeten Honorare und der geſammten
führung, welche Geſchäfte ſie fortwährend zu beſorgen haben wird,
Theil der geſetzmäßigen Tantieme, und zwar von den freiwillig
ſandten Honoraren Ein Prozent, und von den beigetriebenen vier
ent.

III. Oberaufſicht und Rechnungs-Ablegung.

§. 19. Ueber alles aus den Reverſen eingezogene Honorar wird
eſondere Rechnung bei der halbjährlichen Reviſion der Quäſtur
t, wobei die zwanzigprozentige Tantieme beſonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufſicht über das ganze Geſchäft, die Eintragung
eitreibung der geſtundeten Honorare betreffend, wird eine Kom-
von drei Mitgliedern, von der alle Jahr eines nach Ordnung
nennung ausſcheidet, und durch Wahl erſetzt wird, im Monat
r ernannt. Die Mitglieder müſſen ordentliche Profeſſoren ſeyn,
ſich dem Honorarienreglement gemäß zur üblichen Stundung bis
Jahre nach der Anſtellung verpflichtet haben. Der Vorſitz wech-
nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den drei Mit-
rn.

§. 21. Dieſe Kommiſſion wohnt der im §. 19. verordneten Rech-
ablegung bei, und der Direktor derſelben beruft die im §. 8. feſt-
te Generalverſammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommiſſion verſammelt ſich, ſo oft ſie es nöthig fin-
auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des
ats Februar und Auguſt. In dieſer Sitzung läſſt ſie ſich die Bü-
über das vorangegangene Semeſter vorlegen, unterſucht, was in
icht der vorher bezeichneten Vorſchriften geſchehen ſey, beräth,
ferner zu thun iſt, bemerkt, was in dem Gange des Geſchäfts
elhaft ſey, und faſſt die ihr erforderlich ſcheinenden Beſchlüſſe, um
e weiter zu führen.

IV. Tranſitoriſche Verordnungen.

§. 23. Die bis jetzt ausgeſtellten, regiſtrirten und nicht regiſtrirten
ſe müſſen nach Vorſchrift des §. 2. geordnet und eingetragen wer-
in ſofern die Schuld noch nicht, oder nur theilweiſe getilgt iſt.

§. 24. Die vor 1829 unterschriebenen und nicht registrirten Re
verse sollen von der Quästur, wie die registrirten, im Nothfall dazu g
braucht werden, Requisitionen der vorgesetzten Behörde und gerichtlich
Klagen darauf zu gründen.

§. 25. In Betreff der im §. 6. festgesetzten Bestimmungen, sind
die Listen und Reverse durchzugehen, um diejenigen zu löschen, welch
sich etwa auf nicht zu Stande gekommene Vorlesungen beziehen sollte

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenig
angewandt werden, die bis zum 30. September 1826 Reverse aus
stellt haben.

§. 27. Vom Rektor und Richter ist sogleich eine Bekanntmach
in den Zeitungen zu erlassen, daß die fällig gewordenen gestundeten H
norare zu bezahlen seyen, widrigenfalls die Quästur die Säumigen
ihrer vorgesetzten Behörde und nöthigenfalls vor Gericht nach drei
natlicher Frist belangen würde.

§. 28. Aus der §. 20. eingesetzten Kommission scheidet in d
nächsten beiden Jahren derjenige zuerst aus, der die wenigs
Stimmen gehabt hat.

No. 255. Cirkularverfügung an die Königlichen Provinzial-Sch
Kollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlic
Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche
1829 die Universität Halle verlassen haben, an den ausserord
lichen Regierungsbevollmächtigten bei der letzten. Vom 26. M
1832.

Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird hierdurch auf
fordert, alljährlich ein Verzeichniß sämmtlicher neu angestellter und
förderter Prediger und Lehrer, welche die Universität in Halle
Jahre 1829 ab besucht haben, und zwar mit der Angabe: 1) des
und Zunamens, 2) des Geburtsorts, 3) in welchem Jahre die U
versität Halle von ihm besucht worden ist, und 4) wo sie angestellt
in welches Amt sie befördert worden sind, an den zeitigen ausserord
lichen Regierungsbevollmächtigten der gedachten Universität einzusen

Berlin, den 26. Mai 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 256. Desgleichen an die Königl. Provinzial-Schul-Kolleg
wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche
1829 die Universität verlassen haben, an die ausserordentli
Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4.
1832.

Das hiesige Königliche Konsistorium ꝛc. hat in Folge der
an sämmtliche übrige Provinzial-Schul-Kollegien erlassenen Verfü
des Ministerii vom 26. Mai c., betreffend die Kontrolle der ange
ten Prediger und Lehrer, welche vom Jahre 1829 ab in Halle stu
haben, mit den Regierungen der Provinz Brandenburg sich dahin
einigt, daß an die sämmtlichen Regierungsbevollmächtigten der Uni
sitäten und resp. an die Stellvertreter derselben alljährlich Benach
tigungen von Besetzung der Pfarr- und Schul-Aemter durch ehem
Studirende, welche seit dem Jahre 1829 die betheiligten inländis
Universitäten besucht haben, eingesandt werden. Das Ministerium
dies hinsichtlich der Einziehung der den abgegangenen Studirenden
stundeten Honorare für zweckmäßig, und beauftragt das Königl. K
sistorium und Provinzial-Schul-Kollegium hierdurch, sich mit den K
niglichen Regierungen des dortigen Ober-Präsidial-Bezirks dahin

gen, daß solche Nachweisungen den Regierungsbevollmächtigten all-
lich mitgetheilt werden. Hierzu ist aber nothwendig, daß den mit
Besetzung der Pfarr- und Lehrer-Stellen, oder Konfirmation der
estellten beauftragten Provinzialbehörden die Universitäts-Abgangs-
gnisse vorgelegt werden, welches jedoch dadurch erschwert und ver-
rt wird, daß die Prüfungsbehörden diese Zeugnisse gewöhnlich zu
Akten bringen lassen. Um dies zu vermeiden, hat das Königliche
sistorium ꝛc. durch die Regierungsamtsblätter die Verfügung zu tref-
daß die Kandidaten der Theologie und der höhern Schulämter bei
r Anmeldung zur Prüfung mit den Originalzeugnissen zugleich sim-
Abschriften derselben einreichen, welche letztere, wenn sie richtig be-
den, zu den Prüfungsakten zu nehmen, die Originalzeugnisse aber
rt den Einsendern zurückzugeben sind, von welchen dann die Pro-
ialbehörden in jedem vorkommenden Fall sogleich die Vorlegung die-
Zeugnisse, und besonders der Universitätsabgangszeugnisse verlangen
nnn. Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind an-
wiesen worden, ein gleiches Verfahren hinsichtlich der ihnen von den
minanden vorgelegten Originalzeugnisse zu beobachten.
Berlin, den 4. Juli 1832.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 257. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität Königsberg, wegen Erhebung von Au-
ditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktbr. 1832.
Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte
21. v. M. hiermit, daß von den Studirenden der dortigen Uni-
tät Auditoriengelder für den Besuch jeder öffentlichen Vorlesung
Sgr. sowohl im Winter- als Sommer-Semester erhoben werden,
rmächtigt Sie hierdurch, die Kosten der Anschaffung der Lampen
des Brennmaterials aus der Universitätskasse vorschußweise entrich-
zu lassen, bis sie durch die Auditoriengelder gedeckt werden.
Berlin, den 6. Oktober 1832.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 258. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf
der Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833.
§. 1. Die mit dem Sommerhalbenjahre 1832 versuchsweise ein-
hrte Erhebung von Auditoriengeldern, deren Ertrag dazu bestimmt
um den Ausgaben für die Heitzung und Beleuchtung der Hörsäle
Hülfe zu kommen, wird hiermit definitiv bestätigt, und für die Zu-
t als fortdauernd gültig erklärt.
§. 2. Auditoriengeld wird nur von denjenigen Vorlesungen ent-
et, welche in den dafür eingerichteten Hörsälen der Königl. Univer-
sgebäude gehalten werden. Zur Zahlung desselben ist jeder Studi-
r, welcher eine öffentliche oder Privat-Vorlesung hören will, so wie
Nichtstudirende, welcher zum Besuch der Hörsäle zugelassen ist,
Unterschied, ob dieselben Honorar zu zahlen haben, oder nicht,
flichtet. Erlaß oder Stundung desselben findet unter keiner Bedin-
Statt.
§. 3. Dasselbe besteht in einem sowohl für das Winter- als
das Sommer-Halbjahr zu entrichtenden Betrage von 5 Sgr.
jede Privatvorlesung, und von 2½ Sgr. für jede öffentliche Vor-
g.
§. 4. Jeder, welcher eine öffentliche oder Privat-Vorlesung hören
, hat sich wegen Entrichtung des Auditoriengeldes zuvörderst auf

Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder ehemalige Vormünder, und zwar spätestens im sechsten Jahre nach dem Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behufe zu schreiben.

§. 8. Im Januar eines jeden Jahres ist eine Generalversammlung aller stundenden Lehrer zu berufen, worin jeder über die Behandlung und Verbesserung dieses Geschäfts, nach den von ihm gemachten Erfahrungen, Bemerkungen und Vorschläge machen kann. Die Berufung und den Vorsitz dieser Versammlung hat der Direktor der im §. 20. verordneten Kommission.

II. Von der Eintreibung der gestundeten Honorare.

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn es nöthig gefunden wird häufiger, haben Rektor und Richter gleich nach geschehener Ernennung der im §. 20. verordneten Kommission durch die Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu machen.

§. 10. Die auf diese Aufforderung eingehenden Honorare werden als freiwillig eingesandte betrachtet.

§. 11. Die Quästur hat die Schuldner, für welche die im §. 19. des Honorarienreglements vom 10. September 1831 bestimmte Verfallzeit eingetreten ist, zur gehörigen Zeit zu mahnen und zur Zahlung aufzufordern.

§. 12. Erfolgt nach geschehener Mahnung keine Zahlung, oder binnen drei Monaten keine Antwort, so ist zunächst bei der vorgesetzten Behörde eine Requisition einzulegen, und wenn diese fruchtlos bleibt, zur gerichtlichen Klage zu schreiten.

§. 13. Von den durch die gerichtliche Klage entstehenden Kosten werden in allen Fällen, die Klage mag Zahlung bewirkt haben oder nicht, vier Fünftheile von den Lehrern, wofür geklagt wird, und ein Fünftheil von der Quästur getragen.

§. 14. Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbenen Schuldners sind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwiesen ist, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig gewesen ist. Die Erben des nach Ablauf der gesetzlichen Frist Verstorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblassers, falls nicht der stundende Lehrer seine Ansprüche an unvermögende Hinterlassene aufgiebt.

§. 15. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar bestimmt sey, ein Theil desselben eingesandt wird, so sollen damit die älteren Schulden zuerst getilgt werden.

§. 16. Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittung; an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an sie gesandt seyn sollte. Die Quästur hat, nach Maaßgabe des §. 3. des Honorarien-Reglements, die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung in die Bücher zu vermerken und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche Zeit, für welche Vorlesungen, und ob ganz oder theilweise bezahlt sey.

§. 17. Die Lehrer, welche dieses ganze Geschäft der Quästur überlassen, verpflichten sich, zur Erhaltung der darin erforderlichen Einheit und Ordnung, nicht nur keine Zahlungen selbst zu erheben, sondern auch alle Gesuche um Erlaß oder fernere Stundung an die Quästur mit der nöthigen Instruktion zur Beantwortung zu übergeben. Gegen den Lehrer, welcher dessenungeachtet gestundetes Honorar selbst in Empfang nimmt, sollen die Bestimmungen der §§. 4., 5., 7., 12. des Reglements vom 10. Septbr. 1831 in Anwendung gebracht werden.

§. 18. Falls die Quästur erklären sollte, es sey ihr die Eintrei-

ung der gestundeten Honorare bei ihren übrigen Geschäften nicht mög-
ch, kann die Erhebung und Eintreibung derselben einem Dritten, wel-
er im Namen der Quästur handelt, übertragen werden. Dieser hat
ann die in den §§. 4., 5., 6. genannten Listen selbst anzufertigen, zu
elchem Zwekke das in §§. 2., 3. bezeichnete Register der Quästur zu
ebote steht. Eine solche Uebertragung an einen Dritten kann auch
uf Antrag der im §. 20. verordneten Kommission geschehen. In bei-
en Fällen haben Rektor und Senat über einen solchen Antrag der
ommission oder des Quästors an das vorgeordnete hohe Ministerium
ur Einholung der Genehmigung zu berichten. Ist die Einziehung der
onorare einem Dritten übertragen, so erhält die Quästur für ihre
emühung bei der Annahme der Meldungen zu den Vorlesungen und
r die Führung des in den §§. 2., 3. genannten Registers, die sie
nwährend zu besorgen hat, einen Theil der gesetzmäßigen Tantieme,
zwar von den freiwillig eingesandten Honoraren Ein Prozent, und
den beigetriebenen vier Prozent.

III. Oberaufsicht und Rechnungsablegung.

§. 19. Ueber alles nach der Stundung eingezogene Honorar wird
ine besondere Rechnung bei der halbjährlichen Revision der Quästur
belegt, wobei die zwanzigprozentige Tantieme besonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufsicht über das ganze Geschäft, die Eintragung
nd Beitreibung der gestundeten Honorare betreffend, wird eine Kom-
ission von drei Mitgliedern, von der alle Jahre Einer nach Ordnung
r Ernennung ausscheidet und durch Wahl ersetzt wird, im Monat
Januar vom Senat bestellt. Die Mitglieder müssen ordentliche Pro-
ssoren seyn und sich, dem Honorarien-Reglement gemäß, zur üblichen
Stundung bis fünf Jahre nach der Anstellung verpflichtet haben. Der
Vorsitz wechselt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den
Mitgliedern.

§. 21. Diese Kommission wohnt der im §. 19. verordneten Rech-
ungsablegung bei, und der Direktor derselben beruft die im §. 8. fest-
ezte Generalversammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommission versammelt sich, so oft sie es nöthig fin-
et, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des
Monats Februar und August. In dieser Sitzung läßt sie sich die Bü-
her über das vorangegangene Semester vorlegen, untersucht, was in
Rücksicht der vorher bezeichneten Vorschriften geschehen sey, berath, was
ferner zu thun ist, bemerkt, was in dem Gange des Geschäftes mangel-
haft sey, und faßt die ihr erforderlich scheinenden Beschlüsse, um das-
selbe weiter zu führen.

IV. Transitorische Verordnungen.

§. 23. Da bis zum Jahre 1829 hier über die gestundeten Hono-
re keine besondere Reverse ausgestellt worden sind: so wird die Quä-
tur diese Honorare durch die anderen ihr zu Gebote stehenden Mittel
einzutreiben suchen.

§. 24. Damit die seit 1829 ausgestellten Reverse zum nöthigen
Gebrauche zur Hand seyen, und die Weitläufigkeit vermieden werde,
welche in jedem einzelnen Falle, wo darauf rekurrirt werden muß, von
den Lehrern einzusammeln, ist es nothwendig, dieselben der Quästur
eine Bescheinigung des Empfanges zu übergeben.

§. 25. Nach der Einführung dieser Instruktion werden über die
gestundeten Honorare keine besonderen Reverse mehr ausgestellt, indem
diese durch die in §. 3. angeordnete Maaßregel überflüssig gemacht sind.

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenigen

Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder e
malige Vormünder, und zwar spätestens im sechsten Jahre nach d
Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behufe
schreiben.

§. 8. Im Januar eines jeden Jahres ist eine Generalversam
lung aller stundenden Lehrer zu berufen, worin jeder über die Beh
lung und Verbesserung dieses Geschäfts, nach den von ihm gemach
Erfahrungen, Bemerkungen und Vorschläge machen kann. Die B
fung und den Vorsitz dieser Versammlung hat der Direktor der
§. 20. verordneten Kommission.

II. Von der Eintreibung der gestundeten Honorare

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn es nöthig gefunden wird
figer, haben Rektor und Richter gleich nach geschehener Ernennung
im §. 20. verordneten Kommission durch die Zeitungen eine öffentl
Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt
machen.

§. 10. Die auf diese Aufforderung eingehenden Honorare wer
als freiwillig eingesandte betrachtet.

§. 11. Die Quästur hat die Schuldner, für welche die im §.
des Honorarienreglements vom 10. September 1831 bestimmte Ver
zeit eingetreten ist, zur gehörigen Zeit zu mahnen und zur Zahlu
aufzufordern.

§. 12. Erfolgt nach geschehener Mahnung keine Zahlung, od
binnen drei Monaten keine Antwort, so ist zunächst bei der vorgeh
Behörde eine Requisition einzulegen, und wenn diese fruchtlos b
zur gerichtlichen Klage zu schreiten.

§. 13. Von den durch die gerichtliche Klage entstehenden K
werden in allen Fällen, die Klage mag Zahlung bewirkt haben
nicht, vier Fünftheile von den Lehrern, wofür geklagt wird, und
Fünftheil von der Quästur getragen.

§. 14. Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstor
nen Schuldners sind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es
wiesen ist, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig gewesen
Die Erben des nach Ablauf der gesetzlichen Frist Verstorbenen tr
ganz in die Verpflichtung des Erblassers, falls nicht der stundende L
rer seine Ansprüche an unvermögende Hinterlassene aufgiebt.

§. 15. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar bestimmt
ein Theil desselben eingesandt wird, so sollen damit die älteren Sch
den zuerst getilgt werden.

§. 16. Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittu
an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zu
an sie gesandt seyn sollte. Die Quästur hat, nach Maaßgabe des §.
des Honorarien-Reglements, die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung
die Bücher zu vermerken und dem Lehrer genau anzuzeigen, für w
Zeit, für welche Vorlesungen, und ob ganz oder theilweise bezahlt s

§. 17. Die Lehrer, welche dieses ganze Geschäft der Quästur
lassen, verpflichten sich, zur Erhaltung der darin erforderlichen Ein
und Ordnung, nicht nur keine Zahlungen selbst zu erheben, sondern
alle Gesuche um Erlaß oder fernere Stundung an die Quästur mit
nöthigen Instruktion zur Beantwortung zu übergeben. Gegen den L
rer, welcher dessenungeachtet gestundetes Honorar selbst in Empf
nimmt, sollen die Bestimmungen der §§. 4., 5., 7., 12. des Reglem
vom 10. Septbr. 1831 in Anwendung gebracht werden.

§. 18. Falls die Quästur erklären sollte, es sey ihr die Ein

Anlage a.

Königlich Preuſſiſche Rheiniſche Friedrich-Wilhelms

Nr. des Immatrikulationsregiſters

Anmeldungsbuch

. Studiosi
ngsbezirk
ten

aus

eingetragen in das Album

durch den zeitigen Dekan derſ

(Erſtes) Semeſter

von (Oſtern

Angenommene Vorleſungen.	Namen der Dozenten, von ihnen eigenhändig einzutragen.	Tag der Meldung.	Nummer der Zuhörerliſte.	Vermerk des Quäſtors betreffend die Honorar.	die Auditorieng
Drivatvorleſungen.					
n Herrn Prof. Dr.				Journ. Nr. den	
n Herrn Prof. Dr.				Journ. Nr. den	
n Herrn Prof. Dr.				Journ. Nr. den	
n Herrn Prof. Dr.				Journ. Nr. den	
Oeffentliche Vor- ſungen. n Herrn Prof. Dr.					
n Herrn Prof. Dr.					
Herrn Prof. Dr.					
Herrn Prof. Dr.					

det werden sollen; 2) daß Keiner zu Privatvorlesungen angenom-
werden solle, bevor er das statutenmäßige Honorar an die Quä-
entrichtet, und die Quittung darüber dem betreffenden Dozenten
ewiesen hat. Die Einziehung des Honorars durch den Dozenten
t ist ungesetzlich, und das Honorar muß auch in dem Falle an
Rendanten zurückgegeben werden, wenn es zufällig an den Dozen-
gelangt ist; 3) daß eine Stundung des Honorars nur in dem ein-
n Falle gewährt werden dürfe, wenn der betreffende Studiosus
ser dem vorgeschriebenen Armuthszeugnisse auch noch die Geneh-
gung desselben durch die Honorarien-Kommission vor-
iesen hat. Sollte ein Studirender diese Zeugnisse zufälliger Um-
de wegen noch nicht sofort in Händen haben, so darf er zu den
rlesungen nicht angeschrieben werden, sondern es kann ihm, falls
einen ausdrücklichen Erlaubnißschein des Rektors darüber vorwei-
, nur gestattet werden, die Vorlesung einstweilen, jedoch ohne Be-
mmung eines Platzes, zu besuchen; 4) daß dem Rendanten, für jetzt
n Sekretär der Akademie, Notar N. N., gleich beim Anfange der
rlesungen, oder auch vor denselben, die Bestimmung des Honorars
die Privatvorlesungen von den betreffenden Dozenten mitzutheilen
. — Neben dem Rektor der Akademie wurden für dies Semester
Mitgliedern der Honorarien-Kommission erwählt die Professoren
ing und Grauert. Ausserdem wurde die Vereinbarung getroffen,
sämmtliche Professoren und Dozenten auf die Beibehaltung der
Studirenden in den Hörsälen angewiesenen Plätze genau aufmer-
und eine Aenderung derselben nur aus wichtigen Gründen gestat-
wollen; ebenfalls, daß sämmtliche Professoren und Dozenten sich
vorläufige Anzeige des Dekans dreimal im Semester versammeln
len, um sich über den Fleiß ihrer Zuhörer im Besuche der Vor-
ungen zu besprechen, und im Falle des Unfleisses derselben die gesetz-
en Maaßregeln zu ergreifen. — Münster, den 25. April 1836.

No. 263. Cirkular an die Königlichen Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, die Bestimmungen der Cir-
rverfügung vom 21. Oktober 1826, wonach diejenigen Kandidaten,
chen während ihrer Studien auf der hiesigen Universität Honorare
gehörte Kollegien gestundet worden sind, und in dem Bezirke der
ine Anstellung erhalten, der Quästur der hiesigen Universität, un-
genauer Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Orts ihrer
tellung, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen sind, hiermit in Er-
rung zu bringen, und die ꝛc. aufzufordern, solche hinführo pünkt-
zu befolgen. — Berlin, den 31. Januar 1837.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 264. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und die Bezahlung des Honorars auf der Universität zu Königsberg. Vom 16. März 1837.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An-
genheiten setzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den
lesungen, der Entrichtung und der Stundung der Honorare für
iben hierdurch Folgendes fest.

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der lichen und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zu die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorl in seinem bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbog zeichnen zu lassen. Vor der persönlichen Meldung auf der Q hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art ausz daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland u Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und Ueberschrift des Semesters alle diejenigen öffentlichen und Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Se zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesunge und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Q vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundun Erlaß des Honorars für die Privatvorlesungen, von dem Q ausgefüllt.

§. 2. Meldungen, die im Sommerhalbjahre nach dem 10. oder im Winterhalbjahr nach dem 10. November erfolgen, h Quästor sofort abzuweisen. Ausnahmen finden nur Statt für dirende, die aus dem Auslande nach den genannten Terminen men, oder mit Erlaubniß der Immatrikulations-Kommission nommen sind.

§. 3. Bei der Meldung findet, was unten wegen der S lung und Stundung der Honorare bestimmt ist, seine Anwend

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirend zunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichne einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. wähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in die vierte Kolum Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die sung ausgesetzten Honorars beträgt, uud welche der Quästor w lich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts wen- und Waisen-Kasse, zur Hälfte dem Universitäts-Kranken verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der, mit Umgehung der Q eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll d im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die des Honorars als Ordnungsstrafe nach §. 5. erlegt, und nach verwandt ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, au chen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen M eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzei terläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwe nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es, sowohl bei Privatvorles als bei öffentlichen Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldur der Quästur, auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Q *erhaltenen* Zettels vorzustellen und um einen Platz anzuhalten,

mer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken iſt, und nach Gut-
en des Lehrers auſſerdem auch auf einer beſondern Karte ver-
ıet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Bei der Beſtimmung des Honorars für die Vorleſungen
ie bisherige, auf der Univerſität zu Königsberg übliche Gewohn-
beizubehalten, wonach, mit Ausnahme von Vorleſungen, welche
lagen der Dozenten veranlaſſen, oder eigenthümlicher Sammlun-
bedürfen, die Honorare für jede wöchentliche Stunde einen Tha-
alſo für vier Stunden wöchentlich vier Thaler halbjährig, für
Stunden zwei Thaler in der Regel gezahlt werden.

§. 11. Die Einzahlung des Honorars von Seiten der Studi-
en, und zwar für ſämmtliche Lehrer der Univerſität, erfolgt auf
Quäſtur pränumerando bei der Anmeldung zu den Vorleſungen
§. 3.)

§. 12. Nur Theilnehmer an Univerſitätsſtipendien, welche nicht
umerando zahlen können, ſollen die Befugniß haben, vom Quä-
einen Zettel mit der Bemerkung zu erhalten, daß bei der nächſten
ahlung des Stipendii das ſchuldige Honorar zurückbehalten wer-
olle.

§. 13. Der Quäſtor iſt zu einer ſtatutenmäßigen Tantieme von
Prozent berechtigt, die er abziehen oder ſich entrichten laſſen kann.
egen iſt er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, ſo wie
Rechnungslegung über daſſelbe verpflichtet.

§. 14. Kein Lehrer iſt befugt, das Honorar unmittelbar von
Studirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im §. 5.
annte Ordnungsſtrafe ein. Der Quäſtor behält in dieſem Falle
n Anſpruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug
ebracht wird, welches den §. 6. genannten Anſtalten zu gleichen Thei-
n zufällt.

§. 15. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quäſtur nur in
Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen
, zurückbezahlt. Doch geſchieht dieſes nur während des Laufes des
Semeſters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem
Univerſitäts-Krankenvereine zufällt.

III. Von dem erlaſſenen und geſtundeten Honorar.

§. 16. Zum freien Beſuche aller Vorleſungen ſind abſolut be-
tigt, und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedarf:
Die Söhne der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten der
Univerſität in Königsberg; 2) die Söhne der verſtorbenen Dozenten,
n ſie zur Zeit ihres Todes an der Univerſität in Königsberg an-
llt oder emeritirt waren; 3) die Söhne des Univerſitätsrichters,
Adjunkten, Kontroleurs und Sekretärs, nach den bei 1. und 2. an-
enen Beſtimmungen.

§. 17. Ganz befreit von der Zahlung einer Vorleſung iſt der-
e, welcher bei demſelben Lehrer dieſelbe Vorleſung abermals hört.

§. 18. Auſſer den §. 16. und 17. angegebenen Fällen iſt der
rer verpflichtet, keinen Erlaß zu gewähren, und der Studirende,
n Erlaß nachzuſuchen. Doch müſſen auch alle dieſe von der Zah-
ganz befreiten Studirenden ſich der §. 1. vorgeſchriebenen Mel-
bei dem Quäſtor unterziehen.

§. 19. Ob zur Stundung ein Lehrer ſich verſtehen wolle, hängt
ſich von demſelben ab, doch darf die Stundung nur in nachſtehend

vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede d nachfolgenden Bestimmungen zuwider laufende Erklärung der Lehr abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt d Honorare für ihre Vorlesungen stunden wollen, an die Quästur vo Bekanntmachung der halbjährigen Lektionenverzeichnisse abzugeben Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß de Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis 5 Jahre nac erfolgtem Abgange von der Universität, oder falls der Schuldner nac Ablauf des fünften Jahres nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollen deten sechsten Jahre nach seinem Abgange, jedoch ist der Termin bei Zahlung sofort eingetreten, sobald der Schuldner eine wesentlich m Einkünften verbundene Anstellung erhalten, oder sobald die Vermö gensumstände des Schuldners sich bedeutend verbessert haben. Da Anerbieten des Schuldners auf eine kürzere Terminstellung muß im mer angenommen werden.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung wird von einer perpetuirlichen Prüfungskommission der Armuthsatteste, in zwei Sitzungen, für das Sommersemester am 30. April, und für das Wintersemester am 30. Oktober, auf den Grund der nur an diesen Tagen einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt. Fallen die genannten Tage auf einen Sonntag, so werden die Sitzungen jedesmal am Tage nachher gehalten.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlang hat, darf auf keine Weise um Stundung anhalten, und kein Gesuch der Art darf berücksichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte und von ihm be rücksichtigte Gesuch soll nach den im §. 4. bis 7. enthaltenen Bestim mungen beurtheilt werden.

§. 25. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, auf Stun dung Anspruch machen zu dürfen, sind einzureichen: 1) Ein Zeugn der Reife. Von solchen Studirenden, die bereits auf andern Univer sitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß e fordert. Der Mangel dieses Zeugnisses schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 26. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgende festgesetzt: 1) dieselben müssen, wenn die Eltern des Studirende noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Po lizei-Präsidenten, oder dem Landrathe des Wohnorts des Vaters au gestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vor mundschaftsbehörde. 2) In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters de Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und b Waisen des Vormundes; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgte und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen d) die von den Eltern oder von den Vormündern zu machende be stimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kom men, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studiren den jährlich zugesichert worden; e) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder, nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen, dem studirenden Sohne oder Mün del nicht mehr, als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren

nen; f) daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch
itträge unterstützen, oder unterstützen wollen. — Zeugnisse anderer
der genannten Behörden, oder solche Zeugnisse, in welchen nicht
unter a. bis f. aufgezählte Requisite in derselben Ordnung ver-
rkt sind, werden gar nicht berücksichtigt.

§. 27. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 26. ent-
tenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheits-
drige Angaben enthält, so soll der Prorektor und Senat, aufgefor-
rt von der im §. 22. genannten Kommission, hiervon der vorgesetzten
ehörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 28. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünsti-
ng, so wie die bereits erlangte Begünstigung, geht für den Studi-
nden verloren, welcher in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen
etragens sich den Tadel der Lehrer, oder eine Disziplinarstrafe von
eiten der akademischen Behörde zuzieht.

§. 29. Die von der im §. 22. genannten Kommission ertheilte
enehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Be-
g hierauf von der Quästur die Stundung verfügt. Hat der Lehrer
r Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt nicht zu stunden, so wird
es dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 30. Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studiren-
en Erlaß oder Stundung zu gewähren, ist der Quästor verpflichtet,
cht zu berücksichtigen.

§. 31. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende
der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen
folgender Form ausgestellten Revers:

„Ich ... bescheinige hiermit, daß ich dem Herrn Professor
... an Honorar für nachstehend besuchte Kollegia ..... die
Summe von ... sage von ... Thalern schuldig geblieben bin.

Ich erkenne diese Schuld hiernach für richtig an, und ver-
pflichte mich, solche, wenn mir ein Stipendium konferirt, oder ich
auf andere Weise zur Zahlung in den Stand gesetzt werden sollte,
sogleich abzuzahlen, spätestens aber innerhalb der ersten fünf Jahre
nach meinem Abgange von der Universität dieselbe unweigerlich zu
entrichten, unterwerfe mich auch im Nichtzahlungsfall der sofortigen
Exekution. — Königsberg, den ...

Daß der Studiosus ... den vorstehenden Revers, nach erfolg-
ter Vorhaltung, für richtig erkannt und eigenhändig unterschrieben
hat, wird hiermit bescheinigt. — Königsberg, den ...

Der Königl. Universitätsrichter."

Am Schlusse des Reverses ist zu bemerken, wohin der Kandidat
sich bleibend begeben will.

§. 32. Beim Abgange von der Universität werden die gestunde-
n Honorare, nach Vorschrift des Allg. L. R. Anh. §. 141. No. 1.,
richtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die
Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von
r geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Hono-
r schuldig ist, der Quästur Anzeige zu machen, oder bei Justizbehör-
— im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung mit Gehalt, der
tur die schuldigen Honorare einzusenden.

§. 33. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der
uästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine
antieme von 25 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn

eingesandt werden, 4 Prozent. Falls der Schuldner das Honorar den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben T tiemen, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 34. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit genden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung Stundung muß in einer besonderen Bescheinigung von der im § genannten Kommission ertheilt werden; 2) statt der auf dem A dungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Ver dient blos die von demselben geschehene Bescheinigung über be oder gestundetes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von des Lehrers geschieht nur durch eine Karte.

§. 35. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen den noch in suspenso ist, denen aber inzwischen der Besuch der lesungen verstattet worden, sind in allen dies Reglement betre Bestimmungen den Studirenden gleich zu achten.

§. 36. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden e eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen a nete Art gemeldet hat, länger als acht Tage hindurch zu besuche

§. 37. Wer überwiesen wird, eine öffentliche oder Privat lesung im Wintersemester bis Weihnachten, und im Sommers bis zum 1. Juli, ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht ben, hat im ersten Falle einen Thaler als Strafe zum Be Universitäts-Krankenvereins zu zahlen, im zweiten Falle ist er legung des doppelten Honorars verpflichtet, von welcher Su eine Hälfte dem Lehrer, die andere ebenfalls dem Universitäts-K verein zufällt. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der U bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe, keinesweges nach §. 2. die Bescheinigung dieser Vorlesung zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten, toren und Studirenden sich zu richten haben, soll jenen bei ihre stellung und Habilitirung, diesen bei ihrer Immatrikulation ein digt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 16. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein.

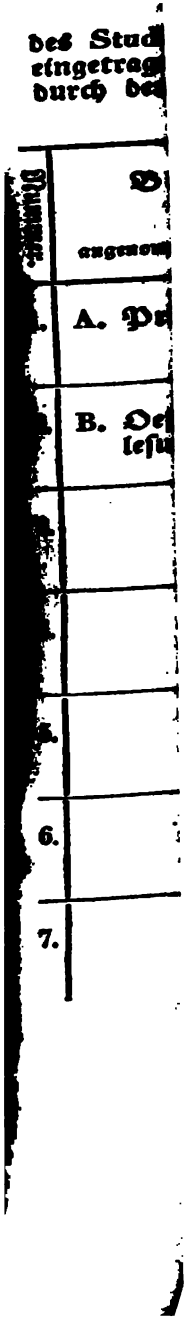

des Stud
eingetrag
durch de

Nummer.	B
	angenom
[illegible]	A. Pr
[illegible]	B. Oe lesu
[illegible]	
[illegible]	
[illegible]	
6.	
7.	

des Stud
eingetrag
durch de
Nummer.
B
angenom
1.
A. Pr
2.
B. Oef
lesu
3.
4.
5.
6.
7.

Honorars, nicht dem Dekan der betreffenden Fakultät beigelegt, sondern dem akademischen Senate übertragen werde. Ew. ꝛc. beauftrage das Ministerium, solches dem Rektor und Senat dortselbst zu eröffnen. — Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung von Honorariengeldern, die auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundet worden. Vom 4. August 1837.

Die rückständigen Honorare der Studirenden auf der Akademie zu Münster werden in den Abgangszeugnissen summarisch angegeben, und müssen die Studirenden bei ihrem Abgange vor dem akademischen Richter die Schuld schriftlich anerkennen, welche von dem Quästor in das Verzeichniß der rückständigen und gestundeten Honorare eingetragen wird. Da aber der Senat keine Mittel hat, zu erfahren, wo solche Studirende weiterhin verbleiben, und wo sie eine Anstellung finden, so muß das erstere Verfahren auch ganz erfolglos bleiben. Es ist daher nöthig, daß wofern dem Senate die Möglichkeit verschafft werden soll, die Honorare weiterhin einziehen zu können, die geistlichen und weltlichen Behörden der dasigen Quästur davon Anzeige machen, wenn Jemand, welcher daselbst studirt hat, und nach dem Abgangszeugnisse noch Honorare verschuldet, in dem Ressort derselben angestellt wird. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium (die Königl. Regierung) wird daher, unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des allgemeinen Landrechts und §. 14. des ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schulkollegii (der Königl. Regierung) erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der gedachten Akademie anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 4. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 268. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837.

Auf Ew. ꝛc. fernerweiten Bericht vom 1. v. Mts. will das Ministerium die Verfügung vom 16. Mai d. J., in Betreff des Antheils eines aus seinem Amte geschiedenen oder verstorbenen Quästors der dortigen Universität, und resp. der Erben desselben, an den Hebegebühren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender Honorare, hiermit dahin deklariren, daß solche auch in dem Falle der Pensionirung eines Quästors Anwendung finden soll.

Berlin, den 2. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

No. 269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812.

Das unterzeichnete Departement genehmigt die von Einem Königlichen Kuratorio der Universität zu Königsberg unterm 12. v. M. eingereichten Vorschläge (Anlage a.) des akademischen Senats wegen der Preisaufgaben für Studirende der dortigen Universität hierdurch, mit folgenden Abänderungen und Zusätzen.

ad 1. Es müssen durchaus gelehrte und nicht praktische Themata, z. B. von der theologischen Fakultät nicht aus dem Gebiete der Homiletik oder Pastoraltheologie; von der juristischen nicht aus der praktischen Jurisprudenz gewählt werden. Sie müssen von der Art seyn, daß sie nicht durch bloße Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, andrerseits aber auch nicht in Regionen des Wissens fallen, die den Studirenden noch zu hoch sind, sondern indem sie selbst und die Hauptpunkte, worauf es bei ihrer Lösung ankommt, aus den Vorlesungen bekannt seyn können, muß doch die zu derselben führende Untersuchung dem Fleiße, dem Forschungsgeiste und Urtheile der Studirenden überlassen seyn. — Die Aufgaben werden in dem Programm, welches zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs zu schreiben ist, bekannt gemacht.

ad 2. Die Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen. Die zu den

ad 6. nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, und die Abhandlungen den Vorzeigern der zu jeder gehörigen Devise zurückgegeben. — Eben so erhalten die Verfasser der gekrönten Arbeiten dieselben, nachdem die Abschrift davon für Universitätsregistratur genommen worden, zurück, und behalten das Recht, sie zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu lassen.

ad 7. Die Proklamation der ertheilten Preise geschieht immer bei der auf den 18. Januar fallenden öffentlichen Feierlichkeit, entweder durch einen besonders dazu vom Senate zu ernennenden Deputirten, oder auch in der gewöhnlichen, vom professore eloquentiae dabei zu haltenden Rede, und wird dem grössern Publikum in dem Programm zu der zunächst darauf folgenden Königl. Geburtstagsfeier, welches zugleich die neuen Aufgaben anzeigt, bekannt gemacht. Die Programme, worin die Themata aufgegeben, und die Namen derer, welche die Preise erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind jedesmal dem Departement des öffentlichen Unterrichts einzureichen, und es können in besondern Fällen gekrönte Abhandlungen selbst beigefügt werden.

ad 8. Von den zu diesen Preisaufgaben jährlich ausgesetzten 200 Thlr. werden zur Disposition einer jeden Fakultät 50 Thlr. ge-

Honorars, nicht dem Dekan der betreffenden Fakultät beigelegt, so
dern dem akademischen Senate übertragen werde. Ew. ꝛc. beauftra
das Ministerium, solches dem Rektor und Senat dortselbst zu
öffnen. — Berlin, den 28. Juni 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierun
gen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung von Ho
norariengeldern, die auf der akademischen Lehranstalt zu Münst
gestundet worden. Vom 4. August 1837.

Die rückständigen Honorare der Studirenden auf der Akadem
zu Münster werden in den Abgangszeugnissen summarisch angegeb
und müssen die Studirenden bei ihrem Abgange vor dem akademisch
Richter die Schuld schriftlich anerkennen, welche von dem Quästur
das Verzeichniß der rückständigen und gestundeten Honorare einge
gen wird. Da aber der Senat keine Mittel hat, zu erfahren,
solche Studirende weiterhin verbleiben, und wo sie eine Anstell
finden, so muß das erstere Verfahren auch ganz erfolglos bleiben.
ist daher nöthig, daß wofern dem Senate die Möglichkeit versch
werden soll, die Honorare weiterhin einziehen zu können, die g
lichen und weltlichen Behörden der dasigen Quästur davon An
machen, wenn Jemand, welcher daselbst studirt hat, und nach dem
gangszeugnisse noch Honorare verschuldet, in dem Ressort derse
angestellt wird. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Sch
kollegium (die Königl. Regierung) wird daher, unter Bezugnah
auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des allgemeinen Landrechts und §.
des ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den
theologischen und philosophischen Fakultät der Akademie zu Mün
angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche
Anstellung im Bezirke des Königl. Konsistorii und Provinzial-Sch
kollegii (der Königl. Regierung) erhalten, und in deren bei ih
Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen
norare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ih
verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der gedachten A
demie anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sin
sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen kön

Berlin, den 4. August 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 268. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Universität zu Bonn, wegen des Anspruchs p
sionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestu
ter Honorariengelder. Vom 2. September 1837.

Auf Ew. ꝛc. fernerweiten Bericht vom 1. v. Mts. will das M
nisterium die Verfügung vom 16. Mai d. J., in Betreff des Anth
eines aus seinem Amte geschiedenen oder verstorbenen Quästors
dortigen Universität, und resp. der Erben desselben, an den Hebegeb
ren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender
norare, hiermit dahin deklariren, daß solche auch in dem Falle
Pensionirung eines Quästors Anwendung finden soll.

Berlin, den 2. September 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

Sechster Abſchnitt.

n den Preisaufgaben für die Studiren- den und der Vertheilung der Preiſe.

§. 269. Reſkript an das Kuratorium der Univerſität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Univerſität. Vom 14. Mai 1812.

Das unterzeichnete Departement genehmigt die von Einem Kö- hen Kuratorio der Univerſität zu Königsberg unterm 12. v. M. reichten Vorſchläge (Anlage a.) des akademiſchen Senats wegen Preisaufgaben für Studirende der dortigen Univerſität hierdurch, folgenden Abänderungen und Zuſätzen.

ad 1. Es müſſen durchaus gelehrte und nicht praktiſche Themata, . von der theologiſchen Fakultät nicht aus dem Gebiete der Ho- ik oder Paſtoraltheologie; von der juriſtiſchen nicht aus der prak- en Jurisprudenz gewählt werden. Sie müſſen von der Art ſeyn, ße nicht durch bloße Benutzung der Kollegienhefte beantwortet den können, andrerſeits aber auch nicht in Regionen des Wiſſens n, die den Studirenden noch zu hoch ſind, ſondern indem ſie ſelbſt die Hauptpunkte, worauf es bei ihrer Löſung ankommt, aus den leſungen bekannt ſeyn können, muß doch die zu derſelben führende rſuchung dem Fleiße, dem Forſchungsgeiſte und Urtheile der Stu- den überlaſſen ſeyn. — Die Aufgaben werden in dem Program welches zur Feier des Geburtstages Sr. Majeſtät des Königs zu ben iſt, bekannt gemacht.

ad 2. Die Abhandlungen müſſen alle in lateiniſcher Sprache ge- ben ſeyn, wenn ſie auf den Preis oder das Acceſſit Anſpruch en wollen. Die zu den

ad 6. nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen verſiegelten Zettel en nicht geöffnet, und die Abhandlungen den Vorzeigern der zu gehörigen Deviſe zurückgegeben. — Eben ſo erhalten die Ver- der gekrönten Arbeiten dieſelben, nachdem die Abſchrift davon Univerſitätsregiſtratur genommen worden, zurück, und behalten Recht, ſie zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu laſſen.

ad 7. Die Proklamation der ertheilten Preiſe geſchieht immer er auf den 18. Januar fallenden öffentlichen Feierlichkeit, entwe- urch einen beſonders dazu vom Senate zu ernennenden Depu- , oder auch in der gewöhnlichen, vom professore eloquentiae da- u haltenden Rede, und wird dem gröſſern Publikum in dem Pro- m zu der zunächſt darauf folgendeu Königl. Geburtstagsfeier, es zugleich die neuen Aufgaben anzeigt, bekannt gemacht. Die ramme, worin die Themata aufgegeben, und die Namen derer, e die Preiſe erhalten haben, bekannt gemacht worden, ſind jedes- dem Departement des öffentlichen Unterrichts einzureichen, und nnen in beſondern Fällen gekrönte Abhandlungen ſelbſt beigefügt n.

ad 8. Von den zu dieſen Preisaufgaben jährlich ausgeſetzten Thlr. werden zur Dispoſition einer jeden Fakultät 50 Thlr. ge-

ſtellt, und hiervon bei der theologiſchen, juriſtiſchen und medi
Fakultät 35 Thlr. zur Hauptprämie, und 15 Thlr. dem Acce
der philoſophiſchen Fakultät aber 25 Thlr. zu einer abwechſelnd
matiſchen, oder phyſikaliſchen, oder rein philoſophiſchen, und
zu einer abwechſelnd philologiſchen oder hiſtoriſchen Preisauf
ſtimmt. Das erſte Mal werden bei der in den Auguſt d. J
den Königl. Geburtstagsfeier Preisaufgaben bekannt gemacht.

Hiernach wird ein Königl. Kuratorium den akademiſche
beſcheiden. — Berlin, den 14. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Mi
des Innern.

Anlage a.

Reglement für die Preisausgaben auf der Unive zu Königsberg.

Ew. Excellenz hochgeneigtem Auftrage vom 21. v. M., di
aufgaben betreffend, zur gehorſamſter Folge, berichten wir hier
uns die in Göttingen Statt findende Einrichtung am zweckm
ſcheinet, wornach 1) jede der vier Fakultäten jährlich ein Th
Bearbeitung in lateiniſcher Sprache den Studioſis in einem lat
Programme, welches entweder der professor eloquentiae,
Lehrer der griechiſchen und lateiniſchen Sprache ſchreiben könn
zugeben hätte; 2) zur Bearbeitung würde den Konkurrenten e
bis vier-monatliche Friſt zu bewilligen, und dieſelben anzuweis
ihre Arbeiten mit einer Deviſe und einem verſiegelten Zettel
ihr Name verzeichnet iſt, verſehen, dem jedesmaligen Prore
zureichen, welcher hierauf 3) die verſiegelten Zettel zurückbeh
Arbeiten aber an die reſp. Fakultäten zur Beurtheilung abgie
Fakultäten berathſchlagen hierauf für ſich über den Werth d
gangenen Arbeiten, und tragen das Reſultat davon 4) dem ve
ten akademiſchen Senate vor. Wenn dieſer ins Urtheil der
ten einſtimmet, ſo eröffnet 5) der Prorektor die verſiegelte
woraus ſich die Namen der Verfaſſer der preiswürdig erkann
ſätze ergeben. 6) Die gekrönten Arbeiten werden zur Empfeh
Verfaſſer auf öffentliche Koſten gedruckt, und zugleich hierd
Vorwurf der Parteilichkeit von den Preisrichtern abgewandt.
einem öffentlichen Programme werden die ertheilten Preiſe
als die neuen Themata bekannt gemacht. 8) Da der Dru
Programme und der des Preiſes würdig befundenen Aufſä
nach den jetzigen Druckpreiſen 80 Thlr. koſten dürfte, ſo ble
120 Thlr. zu Geldprämien übrig. Es kann alſo, wenn in
kultät ein Aufſatz den Preis erhalten ſollte, dieſer nur auf
beſtimmt werden. Sollten aber auch kleinere Preiſe, z. B.
den Arbeiten zuerkannt werden, welche das Acceſſit erhalten:
die Summe von 200 Thlr. nicht hinreichen, da die Hauptprä
füglich auf eine geringere Summe herabgeſetzt werden kann,
Bedeutſamkeit zu verlieren. Wir müſſen alſo in dieſem Fall
höhung des zu dieſem Behufe ausgeſetzten Fonds gehorſamſt

Königsberg, den 6. April 1812.

Prorektor, Kanzler, Direktor und Senat der Königl. Univ

:o. 270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität in Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820.

§. 1. Auf der Universität in Bonn sollen von den fünf Fakul- n derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur rbeitung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Preis- gen müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und fen folglich blos praktische Themata, z. B. aus dem Gebiete der miletik und Pastoraltheologie, der praktischen Jurisprudenz u. s. w. ht gewählt werden. Die Preisaufgaben müssen ferner dem wissen- aftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen, weder zu schwer, h zu leicht, und überhaupt von der Art seyn, daß sie, wenn die uptgesichtspunkte für ihre Lösung auch aus den akademischen Vor- en der einzelnen Professoren bekannt seyn sollten, dennoch nicht durch Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, ern vielmehr von Seiten der Studirenden selbstthätige Forschung eigenes Urtheil erfordern.

§. 3. Die katholisch-theologische, evangelisch-theologische, juristi- und medizinische Fakultät hat in der Regel jährlich Eine Preis- , die philosophische Fakultät aber jährlich zwei Preisfragen aufzu- .

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und wählt elbe abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern der Lehrer, che in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben. Bei der Wahl der , von der philosophischen Fakultät jährlich zu stellenden Preisfra- ist indessen darauf zu sehen, daß immer in dem einen Jahre eine meine philosophische und eine historische, in dem andern Jahre eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preis- vorgelegt, und so abwechselnd Jahr um Jahr verfahren werde.

§. 5. In jeder Fakultät hat dasjenige Mitglied, aus dessen spe- Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, den Vorschlag zu der für nächste Jahr zu wählenden Preisaufgabe. Dieser Vorschlag wird einer besondern Sitzung der betreffenden Fakultät, welche in jedem re vor dem 20. Juli Statt haben muß, gemeinschaftlich berathen, ist erst dann als gültig anzusehen, wenn sich bei der zu veranlas- den Abstimmung wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für den lichen Vorschlag entschieden haben.

§. 6. Zu den an die Studirenden jährlich zu ertheilenden Prei- wird die schon im Universitätsetat ausgesetzte Summe von drei- ndert Thalern Pr. Cour. bestimmt. Von dieser Summe werden philosophischen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übri- Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von Prei- bewilligt.

§. 7. Die philosophische Fakultät bildet aus ihrem Antheile jähr- zwei Preise, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern; jede übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur nen Preis von Funfzig Thalern.

§. 8. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten rden jedes Jahr am dritten August mittelst eines lateinischen Pro- amms bekannt gemacht; die Verpflichtung, dieses Programm zu reiben, soll unter den Dekanen der fünf Fakultäten jährlich wechseln.

§. 9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu lie-

fernden Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von neun Monaten bestimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten August, als dem Tage, an welchem die Preisaufgaben bekannt gemacht werden, beginnt, und mit dem dritten Mai des darauf folgenden Jahres endet.

§. 11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem zeitigen Universitätssekretär abgegeben. Dies geschieht in einem versiegelten Pakete mit der Ueberschrift der Fakultät, von welcher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete Preisfrage aufgegeben worden. Jeder Abhandlung ist überdies ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher von Innen den Namen des Verfassers, und von Aussen einen Sinnspruch enthalten muß, der auch unter den Titel der Abhandlung zu setzen ist, damit der versiegelte Zettel und die betreffende Abhandlung als zusammen gehörend sich ausweisen können.

§. 12. Der Universitätssekretär hat das Paket, nachdem es mit dem Präsentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals versehen worden, ungesäumt dem zeitigen Dekan der betreffenden Fakultät zuzustellen. Dieser eröffnet das Paket, verwahrt den zu demselben gehörigen versiegelten Zettel, und setzt die eingegangene Arbeit, nachdem er sie gelesen hat, bei den übrigen Mitgliedern seiner Fakultät im Umlauf. Damit dieselbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, begleitet er sie mit einem Laufzettel, worin die Tage zu bemerken sind, an welchen das Cirkulatum bei jedem der Mitglieder der Mitglieder der betreffenden Fakultät abgegeben seyn muß. In der Reihe derselben soll dasjenige Fakultätsmitglied, welches den Vorschlag zu der in der fraglichen Abhandlung bearbeiteten Preisaufgabe gemacht hat, das letzte seyn.

§. 13. Demjenigen Mitgliede einer Fakultät, von welchem der Vorschlag zu einer Preisaufgabe ausgegangen ist, soll auch die Pflicht obliegen, über die sämmtlichen Arbeiten, welche über eine Preisaufgabe eingegangen sind, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu entwerfen, und denselben der betreffenden Fakultät in der Sitzung vorzutragen, zu welcher sie sich alljährlich versammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu bestimmen.

§. 14. Jede Fakultät hat spätestens bis zum 20. Julius jedes Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher sie über die Würdigkeit der Arbeiten entscheidet, welche über die von ihr gegebene Preisfrage eingegangen sind. Jeder ordentliche Professor der betreffenden Fakultät ist gehalten, bei dieser Sitzung zu erscheinen, oder sich wegen seiner Abwesenheit durch gültige Gründe zu entschuldigen. Die Sitzung beginnt damit, daß dasjenige Mitglied der Fakultät, welches die fragliche Preisaufgabe in Vorschlag gebracht hat, den im §. 13 bezeichneten schriftlichen Bericht über die eingegangenen Arbeiten vorträgt. Nachdem dieses geschehen, und die etwa noch erforderliche gemeinsame Berathung beendet ist, wird zuvor von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Fakultät über die eingegangenen Arbeiten zu einer förmlichen Abstimmung geschritten, bei welcher die absolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Resultate erforderlich ist.

§. 15. In der Regel soll der ausgesetzte Preis ungetheilt einer Arbeit zuerkannt werden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen und Modifikationen: a) sind bei einer Fakultät über eine Prei

ge zwei Arbeiten eingegangen, welchen die absolute Stimmenmehr-
t in jeder Hinsicht gleichen Werth beigelegt hat: so ist die Fakul-
befugt, den ausgesetzten Preis unter beide Verfasser zu gleichen
eilen zu vertheilen; b) wird der einen Arbeit vor allen andern,
lche über dieselbe Preisfrage eingegangen sind, der Vorzug zuer-
nnt, eine andere Arbeit aber eines Accessit's für werth geachtet: so
hält jene den Preis mit 35 Thalern, und diese das Accessit mit
Thalern; c) wird nur Eine Arbeit für vorzüglich erkannt, wäh-
nd von den übrigen keine weiter des Accessit's werth erachtet wird,
erhält jene den Preis allein, und die ganze Preissumme; d)
enn endlich bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage
r keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Arbeiten keine
s des Preises werth erachtet werden sollte: so verbleibt der ganze
reis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für
al nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; e) geht auch im
ächsten Jahre keine des Preises würdige Abhandlung ein, so ist die
Entscheidung des vorgesetzten Ministerii einzuholen, ob die nicht ver-
andte Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder
ine fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 16. Sollte sich der §. 15. d) gedachte Fall auch bei den von
er philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen: so
at sie die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nächsten
Jahre zu oratorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschlands
nd besonders des Königl. Preussischen Staats zu bestimmen. Die
er solche oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen
eichfalls in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den
reis oder das Accessit Anspruch machen wollen. Wird auch keine
es Preises würdige Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt dis-
onibeln Summe nach der Bestimmung unter §. 15. e) zu verfahren.

§. 17. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakul-
äten ertheilten Preise findet jährlich am dritten August Statt, und
oll auf die an diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Kö-
igs zu haltende Rede. Der jedesmalige Redner des Tages hat hier-
er den Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten
uf den Grund der desfallsigen, ihm von den zeitigen Dekanen der
ünf Fakultäten vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu ent-
ickeln, sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften zu erbrechen,
nd die Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages an-
emessene Weise bekannt zu machen. Dem größeren Publikum kön-
en die Namen derer, welchen der Preis oder das Accessit zuerkannt
orden, gleich in den öffentlichen, über die jedesmalige Geburtstags-
eier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt
erden, nächstdem aber sind sie mit kurzer Würdigung der gekrönten
reisarbeiten in dem Programm bekannt zu machen, welches nach
er Bestimmung des §. 8. an dem zunächst darauf folgenden dritten
ugust wird ausgegeben werden.

§. 18. Die zu den nicht gekrönten Abhand'ungen gehörigen ver-
egelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen
bhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die ein-
elnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär
rückgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem eine Ab-
rift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, durch den
niversitätssekretair ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und be-

halten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigen
theile drukken zu laſſen.

§. 19. Von dem zum dritten Auguſt jährlich auszugeben
gramm, worin die Preisaufgaben für das nächſte Jahr und
men derer, welche an dem vorjährigen dritten Auguſt den P
das Acceſſit erhalten haben, bekannt gemacht worden, ſind 2
plare an das vorgeſetzte Miniſterium einzureichen.

§. 20. Alle über dieſes Reglement etwa entſtehende Di
werden an den zeitigen Rektor, und von dieſem an den akad
Senat gebracht. Sollte der Beſchluß des letztern von den D
den nicht angenommen werden, ſo iſt auf dem gewöhnlichen
Entſcheidung des Miniſterii einzuholen. — Berlin, den 4. M
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg
v. Altenſte

No. 271. Reglement für die Vertheilung der Prämien
Univerſität zu Breslau betreffend. Vom 22. Juli 182

§. 1. Die für die Prämien beſtimmte Summe von Dre
Thalern wird in der Art zwiſchen den fünf Fakultäten verthe
der philoſophiſchen Einhundert, jeder der vier übrigen Fa
50 Thlr. zu gut kommen.

§. 2. Jede Fakultät bildet aus ihrem Antheile Eine Prä
die philoſophiſche deren zwei, von 50 Thlr. Dieſe Prämien
der Regel nicht getheilt, ſondern jede ſoll ganz der beſten ein
nen Preisſchrift über die betreffende Aufgabe zuerkannt werde

§. 3. Jede Fakultät beſtimmt ihre Aufgaben ſelbſt, und i
terin über die aufgegebenen Arbeiten. Sie wählt dieſelben
ſelnd aus den verſchiedenen Hauptfächern, deren Lehrer in ihre
Sitz und Stimme haben. Die Aufgaben betreffen immer einen
lich wiſſenſchaftlichen Gegenſtand, und ſchließen alle Arbeiten
denen die Form zur Hauptſache gemacht werden kann, wie z.
Predigten und dergleichen.

§. 4. In den beiden theologiſchen Fakultäten, ſo wie in
riſtiſchen und mediziniſchen Fakultät, hat der jedesmalige De
Vorſchlag zu der zu wählenden Preisaufgabe. Dieſer Vorſchl
in einer eigenen Sitzung berathen, und muß bei der Abſtimmu
nigſtens zwei Drittheile der Stimmen für ſich haben, um g
ſeyn. Die desfallſige Sitzung muß vor dem 10. Juli jeden
Statt finden.

§. 5. Bei der philoſophiſchen Fakultät wird nach der
Feſtſetzung in dem einen Jahre eine allgemein philoſophiſche u
hiſtoriſche, im andern Jahre eine philologiſche und eine mathe
oder phyſikaliſche Preisaufgabe gewählt. Da der Fächer in
loſophiſchen Fakultät ſo mancherlei ſind, ſo bildet ſich dieſelbe
Aufgaben, ſo wie für die Prüfung der eingegangenen Arbei
das Richteramt über dieſelben in verſchiedene Sektionen,
che diejenigen Mitglieder zuſammentreten, denen ihr Lehrf
kompetentes Urtheil erlaubt. In jeder Sektion wechſelt da
des Vorſchlags unter den zu ihr gehörigen Mitgliedern, u
Drittheile der Mitglieder müſſen den Vorſchlag genehmigen
jeder neuen Preisaufgabe hat die genannte Fakultät daher ein
meine Sitzung zu veranſtalten, in welcher dieſe Sektionen b
werden.

§. 6. Dasselbe Mitglied, welches den Vorschlag zu einer Preis-
gabe gemacht hat, hat auch das Referat in derselben über die ein-
gangenen Arbeiten. Dieses Referat findet vermittelst ausführlichen
riftlichen Berichts über sämmtliche Arbeiten Statt; auch werden
ne Resultate kurz zusammen gestellt, um von demjenigen Professor,
lcher die Preise proklamirt, in seiner desfallsigen Rede gebraucht zu
rden.

§. 7. Jede Preisschrift muß in der Regel in lateinischer Sprache
gefasst seyn, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wor-
n ist, welches übrigens nur in der philosophischen Fakultät, und auch
s in dem seltenen Falle geschehen darf, wo der Gegenstand durch
e Bearbeitung in einer todten Sprache zu sehr erschwert würde. —
ede Abhandlung muß ferner in dem Umfange ausgearbeitet seyn,
aß der Gegenstand hinlänglich erschöpft werden kann. — Endlich aber
rsteht es sich von selbst, daß Form und Sprache nicht vernachlässigt
rden dürfen, sondern daß vielmehr beide als untergeordnete Gründe
r der Preiswürdigkeit geltend gemacht werden sollen.

§. 8. Sämmtliche Aufgaben werden jedes Jahr am dritten Au-
ust bekannt gemacht. Die Preisschriften selbst müssen spätestens am
. Juni des darauf folgenden Jahres bei dem Universitätssekretär ab-
geben werden. Dies geschieht in einem verschlossenen Paket mit
der Ueberschrift: „Preisschrift aus . . . . . Fakultät". Der Abhand-
ung wird überdies ein versiegelter Zettel beigelegt, welcher inwendig
en Namen des Verfassers, und von aussen einen Sinnspruch ent-
lt, der auch unter dem Titel der Abhandlung stehen muß, damit
ide als zusammen gehörend sich ausweisen.

§. 9. Der Universitätssekretair versieht das Paket mit seinem
Insinuatum und der Nummer des Sekretariatsjournals, und fertigt
ungesäumt dem betreffenden Dekan zu. Dieser eröffnet das Pa-
et, verwahrt den versiegelten Zettel, und setzt die eingegangene Arbeit,
achdem er sie gelesen, in Cirkulation bei den übrigen Mitgliedern
rer Fakultät. Damit dieselbe aber nirgend länger als acht Tage
egen bleiben kann, begleitet er sie mit einem Laufzettel, worin die
age bemerkt sind, an welchen das Cirkulatum bei jedem seiner Kol-
gen abgegeben seyn muß.

§. 10. In der Reihe derselben ist dasjenige Fakultätsmitglied,
elches den Vorschlag zu der Preisaufgabe gemacht hat, das Letzte.
a dasselbe über sämmtliche Arbeiten Bericht zu erstatten, und An-
ag zu machen hat, so bleibt ihm hierzu bis gegen den 10. Juli Zeit
lassen, an welchem Tage aber spätestens die Fakultät ihre Sitzung
halten hat, und die Würdigkeit der Arbeit bestimmt werden muß.
Dies geschieht nach geschehener Berichtserstattung durch umständliche
Berathung und förmliche Abstimmung, wobei die absolute Stimmen-
hrheit zu einem gültigen Resultate erfordert wird. — Wenn bei
r Abstimmung die Stimmen gleich sind, hat der Referent (der zu-
leich Proponent der Preisaufgabe ist) eine entscheidende Stimme.

§. 11. Im Fall, daß bei einer Fakultät zwei Abhandlungen ein-
hen sollten, die an Werth gleich zu achten wären, oder sich ziemlich
he kämen, so ist dieselbe befugt, im erstern Fall den Preis in gleiche
heile zu theilen, und im zweiten Falle ein Accessit zu bilden, das
cht unter funfzehn und nicht über zwanzig Thaler betragen darf.

§. 12. Sollte aber bei einer Fakultät gar keine preiswürdige
rbeit eingehen, so wird der ganze Preis zurückgelegt, und für das

nächste Jahr eine neue Prämie, entweder für dieselbe, oder für e
andere Aufgabe ausgesetzt. Die in einem Jahre nicht vertheilte P
mie bleibt nur noch für das nächste Jahr zur Prämienvertheilu
disponibel, dann aber, wenn die Prämie wieder nicht erworben wi
fällt sie dem allgemeinen Universitätsfonds anheim.

§. 13. Die von der philosophischen Fakultät auf solche Weise z
rückgelegten Preise werden zu oratorischen Aufgaben bestimmt, welc
ein Ereigniß aus der preussischen Geschichte, oder die Lobrede ein
großen Mannes aus derselben zum Gegenstande haben müssen. — Ei
Ausnahme von dieser Regel findet nur dann Statt, wenn zwei Dri
theile der versammelten Fakultätsmitglieder aus Gründen, die in de
Protokoll anzuführen sind, statt der oratorischen Aufgabe für die Er
neuerung der vorjährigen Preisfrage stimmen.

§. 14. Die Proklamation der Preise findet am dritten Augu
Statt, und folgt auf die an diesem Tage gewöhnliche Rede. De
Redner entwikkelt nach derselben in Kürze den Werth und Unwer
der verschiedenen eingegangenen Arbeiten, erbricht sodann die Zett
der gekrönten Preisschriften, und proklamirt die Namen der Sieger
Dieses geschieht nachher noch durch ein gedrucktes lateinisches Pro
gramm, welches auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht wird, un
auch die Aufgaben für das nächste Jahr enthält.

§. 15. Alle über dieses Reglement entstehende Differenzien wer
den an den Rektor, und von diesem an den akademischen Senat ge
bracht. Sollte die Entscheidung des letzteren von den Differirende
nicht angenommen werden, so wird die höhere Interpretation und Er
gänzung durch das Universitätskuratorium bei dem vorgesetzten Mi
sterium erbeten. — Berlin, den 22. Juli 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 272. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch
tigten bei der Universität zu Bonn, über die Gegenstände d
von der philosophischen Fakultät aufzugebenden Preisfrage
Vom 19. August 1823.

Das Ministerium ist mit der von Ew. ꝛc. in dem Berichte vo
6. huj. vorgetragenen Meinung, betreffend die von der dortigen phil
sophischen Fakultät aufgestellte physikalische Preisfrage, einverstande
daß von den auszusetzenden Preisen die einzelnen naturwissenschaftliche
Doktrinen durchaus nicht auszuschließen seyen, daß aber überhaupt b
der Wahl der Fächer, aus denen Preisfragen gewählt werden, darau
gesehen werde, ob Studirende in der Fakultät sind, von denen ei
glückliche Bewerbung um den Preis erwartet werden kann, und da
die Fakultät sich lediglich hiernach, nicht aber nach einem Turnus rich
der allerdings die angegebene Inkonvenienz haben müßte, da die Za
der gestifteten Preise nicht dauernd erweitert werden kann, wenn gleic
das Ministerium in besondern Fällen auf die Aussetzung ausserorden
licher Preise eingehen wird, sobald ein solcher Antrag speziell motivir
und durch die disponibeln Fonds begünstigt wird. — Hiernach habe
Ew. ꝛc. die philosophische Fakultät zu bescheiden.

Berlin, den 19. August 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 273. Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preise auf der Universität zu Berlin. Vom 16. Septbr. 1824.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium beschlossen hat, auf der niglichen Universität zu Berlin alljährlich Preisaufgaben und Preise die hiesigen Studirenden einzuführen; so werden darüber hiermit nachende Bestimmungen bekannt gemacht.

§. 1. Auf der Königlichen Universität zu Berlin sollen von den Fakultäten derselben den hiesigen Studirenden jährlich Preisaufgazur Beantwortung öffentlich vorgelegt werden.

§. 2. Diese Preisfragen müssen rein wissenschaftliche Gegenstände ffen, und wenn gleich die Hauptgrundsätze für ihre Lösung aus den emischen Vorträgen der einzelnen Lehrer bekannt seyn sollten, den von Seiten der Studirenden ein weiteres und gründlicheres Stu, und tieferes eigenes Forschen und Nachdenken erfordern, und so lt seyn, daß ihre erschöpfende Beantwortung sowohl die gründliche schaftliche Bildung, als das Beurtheilungsvermögen beurkundet.

§. 3. Die theologische, juristische und medizinische Fakultät hat ch eine, die philosophische aber jährlich zwei Preisfragen aufzu, und zwar letztere von einem Jahre zum andern abwechselnd in einen eine allgemeine philosophische und eine historische, und in dem Jahre eine philologische und eine mathematische oder physikalische.

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und wählt dies abwechselnd aus den verschiedenen Hauptzweigen ihrer Wissenschaft. jenige Mitglied der Fakultät, aus dessen speziellem Lehrfache die Aufgewählt wird, hat den Vorschlag der Preisaufgabe; dieser Vorwird von diesem Mitgliede schriftlich gemacht, und in einer jährvor dem 20. Juli zu haltenden eigenen Sitzung der betreffenden tät gemeinschaftlich berathen, und ist als gültig nur dann anzu, wenn er wenigstens von zwei Drittheilen der Stimmen angen ist.

§. 5. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten werhrlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, mittelst eines schen Programms bekannt gemacht.

§. 6. Nur Studirende auf hiesiger Universität sind berechtigt, bei Bewerbung des Preises zu konkurriren. Die von ihnen über die aufgabe zu liefernden Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache fft seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch mawollen.

§. 7. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von Monaten bestimmt, nämlich vom 3. August jeden Jahres bis zum Mai des darauf folgenden Jahres.

§. 8. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von Konkurrenten bei dem Universitätssekretär versiegelt, unter der Adresse betreffenden Fakultät abgegeben; jeder Abhandlung ist ein versiegelt Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfassers, und halb dasjenige Motto enthält, welches unter den Titel der Abung zu setzen ist. Der Universitätssekretär hat die solchergestalt gangene Abhandlung sogleich uneröffnet an den Fakultätsdekan zu dern. Sämmtliche Abhandlungen müssen, bevor über die Zutheides Preises beschlossen wird, unter sämmtliche Mitglieder der benden Fakultät cirkuliren; demnächst hat dasjenige Mitglied, wels den Vorschlag zu einer Preisaufgabe gemacht hat, über sämmtliche gangene Arbeiten einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu ent-

werfen, und in derjenigen Sitzung der Fakultät vorzutragen, in welch sie sich alljährlich spätestens bis zum 20. Julius versammeln wird, u über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu berathen und entscheiden. Jeder ordentliche Professor ist gehalten, in dieser Sitz zu erscheinen, oder durch rechtsgültige Gründe sich zu entschuldigen; d den zuzuerkennenden Preis und Accessit entscheidet absolute Stim mehrheit.

§. 9. Wenn bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Pr frage gar keine genügende Arbeit eingegangen ist; so verbleibt der P der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; geht aber auch dann des Preises würdige Abhandlung ein: so behält das Ministerium weitere Entscheidung sich vor.

§. 10. Der Preis für die von jeder Fakultät als des Preises digе Beantwortung der aufgegebenen Frage besteht aus einer gol Medaille vom Werthe von Fünf und Zwanzig Dukaten, über Beschaffenheit ehestens weitere Bestimmung erfolgen soll.

§. 11. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fa ten zuerkannten Preise erfolgt jährlich am dritten August, unmit auf die am diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Kön haltenden Rede. Der öffentliche Redner der Universität hat hierb Urtheil der Fakultäten über die eingegangenen Abhandlungen in bekannt zu machen, sodann die §. 8. gedachten Zettel der gekr Preisschriften öffentlich zu entsiegeln, und die Namen der Siege eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Art bekannt zu m auch können die Namen derer, welchen der Preis oder das Acce erkannt worden, gleich in den öffentlichen über die jedesmalige G tagsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten zeigt werden, nächstdem aber sind sie, mit kurzer Würdigung d krönten Preisarbeiten, in dem für den nächstfolgenden dritten A auszugebenden Programm bekannt zu machen.

§. 12. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen siegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehö Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die ei nen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretair rückgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem davon Abschrift zur Universitätsregistratur genommen, ihren Verfassern w einzuhändigen, und haben letztere das Recht, ihre Arbeiten zu ih eigenen Vortheil drukken zu lassen.

Berlin, den 16. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

v. Altenstein.

No. 274. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung Preise auf der Universität in Halle betreffend. Vom 29. vember 1824.

§. 1. Auf der Universität zu Halle sollen von den vier Fakult derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Beant tung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Pr fragen müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, dürfen folglich blos praktische Themata, z. B. aus dem Gebiete Homiletik und Pastoraltheologie, der praktischen Jurisprudenz u. s.

ewählt werden. Die Preisaufgaben müſſen ferner dem wiſſen-
hen Standpunkte der Studirenden angemeſſen, weder zu ſchwer
leicht, und überhaupt von der Art ſeyn, daß ſie, wenn die
eſichtspunkte für ihre Löſung auch aus den akademiſchen Vor-
der einzelnen Profeſſoren bekannt ſeyn ſollten, dennoch nicht blos
Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, ſondern
r von Seiten der Studirenden ſelbſtthätige Forſchung und eige-
theil erfordern.

3. Die theologiſche, juriſtiſche und mediziniſche Fakultät hat
Regel jährlich Eine Preisfrage, die philoſophiſche Fakultät aber
Zwei Preisfragen aufzugeben.

4. Jede Fakultät beſtimmt ihre Aufgabe ſelbſt, und haben die
ichen Profeſſoren nach der Reihe, unabhängig von dem Deka-
der aus ſeinem Hauptfache die jedesmalige Aufgabe zu wählen,
hlagen und darüber zu referiren, jedoch muß die Abwechſelung
n verſchiedenen Hauptfächern hierbei genau beachtet werden. Bei
ahl der zwei, von der philoſophiſchen Fakultät jährlich zu ſtellen-
reisfragen iſt indeſſen darauf zu ſehen, daß immer in dem einen
eine allgemeine philoſophiſche und eine hiſtoriſche, in dem andern
aber eine philologiſche und eine mathematiſche oder phyſikaliſche
tage vorgelegt, und ſo abwechſelnd Jahr um Jahr verfahren

5. In jeder Fakultät wird der Vorſchlag in einer beſonderen
g, welche in jedem Jahre vor dem 20. Juli Statt haben muß,
ſchaftlich berathen, und iſt erſt dann als gültig anzuſehen, wenn
der zu veranlaſſenden Abſtimmung wenigſtens zwei Drittheile
immen für den fraglichen Vorſchlag entſchieden haben.

6. Zu den an die Studirenden jährlich zu vertheilenden Prei-
d die im Univerſitätsetat auszuſetzende Summe von Zweihun-
d Funfzig Thalern Pr. Courant beſtimmt. Von dieſer Summe
der philoſophiſchen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder
igen Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von
bewilligt.

7. Die philoſophiſche Fakultät bildet aus ihrem Antheile jähr-
i Preiſe, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern, jede der
Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen
von Funfzig Thalern.

8. Sämmtliche Preisaufgaben der verſchiedenen Fakultäten wer-
s Jahr am dritten Auguſt mittelſt eines lateiniſchen Programms
gemacht; die Verpflichtung, dieſes Programm zu ſchreiben, ſoll
en Dekanen der vier Fakultäten jährlich wechſeln.

9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu lie-
Abhandlungen müſſen alle in lateiniſcher Sprache geſchrieben
enn ſie auf den Preis oder das Acceſſit Anſpruch machen wollen.

10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Friſt von
onaten beſtimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten Au-
dem Tage, an welchem die Preisaufgabe bekannt gemacht wor-
innt, und mit dem 3. Mai des darauf folgenden Jahres endet.

11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von
kurrenten bei dem zeitigen Univerſitätsſekretär abgegeben. Dies
in einem verſiegelten Pakete mit der Ueberſchrift der Fakultät,
cher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete Preis-
fgegeben worden. Jeder Abhandlung iſt überdies ein verſiegel-

ter Zettel beizulegen, welcher von Innen den Namen des Verfassers und von Aussen einen Sinnspruch enthalten muß, der auch unter dem Titel zu setzen ist, damit der versiegelte Zettel und die betreffende Abhandlung als zusammengehörend sich ausweisen können.

§. 12. Der Universitätssekretär hat das Paket, nachdem es mit dem Präsentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals versehen worden, ungesäumt dem zeitigen Dekane der betreffenden Fakultät zuzustellen. Dieser eröffnet das Paket, verwahrt den zu demselben gehörigen versiegelten Zettel, und giebt die eingegangene Arbeit, nachdem sie gelesen hat, an den zeitigen Referenten ab. Dieser fertiget die Relation und Beurtheilung schriftlich, und setzt Alles bei den übrigen Mitgliedern seiner Fakultät in Umlauf. Damit dieselbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, meldet er den Abgang dem Dekan, und begleitet sie mit einem Laufzettel, worin die Tage zu bemerken sind, an welchen das Cirkulatum bei jedem der Mitglieder der betreffenden Fakultät abgegeben seyn muß. In der Reihe derselben soll der Dekan der letzte seyn.

§. 13. Demjenigen Mitgliede einer Fakultät, von welchem der Vorschlag zu einer Preisaufgabe ausgegangen ist, liegt also nicht die Pflicht ob, über die sämmtlichen Arbeiten, welche über eine Preisaufgabe eingegangen sind, eine ausführliche schriftliche Relation und Beurtheilung zu entwerfen und cirkuliren zu lassen, sondern es ist auch in der Sitzung der betreffenden Fakultät, zu welcher sie sich jährlich versammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu bestimmen, mündlich dieselbe vorzutragen.

§. 14. Jede Fakultät hat spätestens bis zum 20. Juli jedes Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher sie über die Würdigkeit der Arbeiten entscheidet, welche über die von ihr gegebene Preisfrage eingegangen sind. Jeder ordentliche Professor der betreffenden Fakultät ist gehalten, bei dieser Sitzung zu erscheinen, oder sich wegen seiner Abwesenheit durch gültige Gründe zu entschuldigen. Diese Sitzung beginnt mit der im §. 13. bezeichneten mündlichen Relation über die eingegangenen Arbeiten, worauf die gemeinsame Berathung stattfindet, und sodann von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Fakultät über die eingegangenen Arbeiten zu einer förmlichen Abstimmung geschritten wird, bei welcher die absolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Resultate erforderlich ist.

§. 15. In der Regel soll der ausgesetzte Preis nur Einer Arbeit zuerkannt werden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen und Modifikationen: a) Sind bei einer Fakultät über eine Preisfrage zwei Arbeiten eingegangen, welchen die absolute Stimmenmehrheit in Hinsicht gleichen Werth beigelegt hat: so ist die Fakultät befugt, den ausgesetzten Preis unter beide Verfasser zu gleichen Theilen zu vertheilen. b) Wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über die Preisaufgabe eingegangen sind, der Vorzug zuerkannt, eine andere Arbeit aber eines Accessits für werth geachtet, so erhält jene den Preis mit 35 Thalern, und diese das Accessit mit 15 Thalern. c) Wird eine Arbeit für vorzüglich erkannt, während von den übrigen keine weiter des Accessits werth erachtet wird, so erhält jene den Preis allein und die ganze Summe; eben so wie in dem Falle, wenn nur überhaupt Eine Arbeit eingehen, solche aber für preiswürdig erklärt werden sollte. d) Wenn endlich bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen

iten keine als des Preises werth erachtet werden sollte: so verbleibt r ganze Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem alle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen. e) Geht ch im nächsten Jahre keine des Preises würdige Abhandlung ein, so die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii einzuholen, ob die nicht rwandte Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder ne fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 16. Sollte sich der §. 15. d) gedachte Fall auch bei den von r philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen: so hat die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nächsten Jahre zu atorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschlands, und be ders des Königl. Preussischen Staats zu bestimmen. Die über sol oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen gleichfalls in teinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das ssit Anspruch machen wollen. — Wird auch keine des Preises wür Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt disponibeln Summe ch der Bestimmung unter §. 15. e) zu verfahren.

§. 17. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultä ertheilten Preise findet jährlich am dritten August Statt, und folgt f die an diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu ltende Rede. Der jedesmalige Redner des Tages hat hierbei den Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten auf den runde der desfallsigen, ihm von den zeitigen Dekanen der vier Fakul n vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu entwikkeln, so nn die Zettel der gekrönten Preisschriften zu erbrechen, und den Na n der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Weise kannt zu machen. Dem grösseren Publikum können die Namen de , welchen der Preis, oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in öffentlichen, über die jedesmalige Geburtsfeier Sr. Majestät des igs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sie mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten in dem ramm bekannt zu machen, welches nach der Bestimmung des §. 8. d ausgegeben werden.

§. 18. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen ver nten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen handlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzel n Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär zu gegeben, jedoch bleibt es den Verfassern der nicht gekrönten Preis riften freigestellt, ob sie sich selbst der Fakultät nennen wollen, um dadurch, wenn ihre Arbeiten einigen Werth haben, als fleißige Stu ende zu empfehlen, vorzüglich aber, um das genauere Urtheil in der Fa ität zu nützlicher Belehrung zu erfahren. Eben so sind die gekrönten beiten, nachdem eine Abschrift davon zur Universitätsregistratur ge mmen worden, durch den Universitätssekretär ihren Verfassern wieder zuhändigen, und behalten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu em eigenen Vortheile drukken zu lassen.

§. 19. Von dem zum dritten August jährlich auszugebenden Pro amm, worin die Preisaufgaben für das nächste Jahr und die Namen r, welche an dem vorjährigen dritten August den Preis oder das ssit erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind 25 Exemplare an s vorgesetzte Ministerium einzureichen.

§. 20. Alle über dieses Reglement etwa entstehenden Differenzien rden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademischen

Senat gebracht. Sollte der Beschluß des Letztern von den Differire
den nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege
Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Berlin, den 29. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenstein.

No. 275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, b
Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betr
fend. Vom 28. Juni 1831.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Berichte vom 29. D
zember v. J. und 13. d. M., daß für die Studirenden der dortig
Akademie jährlich drei Preisaufgaben, jede mit einem Preise von Fü
und Zwanzig Thalern, welche auf die dortigen Studienfonds anzum
sen seyn werden, gestellt werden können. Von diesen Preisen fallen fü
das erste Jahr Zwei in die philosophische Fakultät, für das zweite Ja
Zwei in die theologische Fakultät, und so abwechselnd. Giebt die ph
sophische Fakultät zwei Aufgaben, so ist die eine jederzeit philologisch
Inhalts, und wenn die theologische Fakultät sich in diesem Falle bes
det, hat die eine Aufgabe stets einen homiletisch-praktischen Inhalt,
nämlich eine Predigt oder Homilie. Ein so genanntes Accessit findet
nicht Statt. Die Ausarbeitungen müssen, mit Ausnahme der ob
erwähnten homiletisch-praktischen Aufgabe, in lateinischer Sprache ab
gefasst seyn, wenn nicht die Fakultät den Gebrauch der Muttersprache
ausnahmsweise gestattet, welches bei Aufgaben philosophischen und m
geschichtlichen Inhalts sich mehrentheils rechtfertigen dürfte. Im Uebr
gen kann nach dem hier wieder beigefügten Reglementsentwurf (An
lage a.) verfahren werden. — Berlin, den 28. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

Anlage a.

Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährl
aufzustellenden Preisfragen betreffend.

§. 1. Es werden alljährlich den an der Akademie zu Münst
Studirenden zwei Preisfragen zur Beantwortung vorgelegt, eine v
der theologischen und eine von der philosophischen Fakultät. (Hier
ist jedoch zu bemerken, daß an andern Universitäten von der philoso
schen Fakultät zwei Preisfragen aufgegeben werden, wovon die eine
desmal philologischen, die andere abwechselnd entweder philosophisch
oder historischen, oder physischen, oder mathematischen Inhalts sind.)

§. 2. Diejenige Schrift, in welcher die aufgegebene Preisfra
sofern nur Eine Beantwortung eingegangen, überhaupt genügend, o
unter mehreren am genügendsten beantwortet wurde, ist die Preisschr
und wird mit ... Thalern honorirt; diejenige Schrift aber, welche
Preisschrift zunächst kommt, ist die Accessit-Schrift, und wird m
... Thalern honorirt; das Honorar für die Accessitschrift könnte sich
dem für die Preisschrift wie die Hälfte zum Ganzen verhalten.

§. 3. Die aufzustellenden Preisfragen müssen im Allgemeinen d
hier zu erlangenden wissenschaftlichen Bildung, so wie dem jedesmalig
Zustande der Wissenschaften selbst, angemessen und von solcher Art sei
daß dabei die Studirenden auch mit den ihnen zu Gebote stehend
Hülfsmitteln, und mit der ohne Nachtheil für ihre eigentlichen Berufs
arbeiten und den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen darauf zu ve
wendenden Zeit ausreichen können.

§. 4. Diese Preisfragen werden zuerst in einem deshalb besonders haltenden Fakultätskonseß besprochen und berathen, und nach erfolg- Vereinigung der Fakultätsmitglieder in der geeigneten Form von den treffenden Dekanen an den gebracht, welcher die Bekanntmachung der- ben zu besorgen hat.

§. 5. Die Bekanntmachung geschieht am Geburtstage Sr. Ma- tät des Königs nach einer vorangegangenen, dem festlichen Tage an- messenen lateinischen Rede in der akademischen Aula, und es gehört wohl die Abhaltung dieser Rede, als auch die Bekanntmachung jener reisfragen zu den Obliegenheiten des Professors der Beredsamkeit, lls nicht ein anderer ordentlicher Professor die Abhaltung der Feier- chkeit übernommen hat.

§. 6. Nur diejenigen haben ein Recht, sich um den Preis zu be- werben, und Hoffnung, denselben zu erhalten, welche sich während der eit, in welcher die Preisfrage aufgestellt wurde, also spätestens im hre vorher, als Studirende in Münster aufhielten, und die es auf Verlangen mit ihrem Ehrenworte bekräftigen können, daß keine fremde Hülfe ihnen bei der Ausarbeitung der Preisschrift zu Theil geworden.

§. 7. Die zur Bearbeitung der Aufgaben gesetzte Frist geht vom Tage der Bekanntmachung an bis zum neunten Monat darauf ein- schließlich. Wer diesen Termin, als den allerletzten, nicht berücksichtigt, hat es lediglich sich zuzuschreiben, wenn auf seine Arbeit keine Rücksicht mehr genommen wird.

§. 8. Die Arbeiten müssen, wenn nicht darüber etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, in lateinischer Sprache abgefasst, rein und serlich geschrieben seyn, und vor Ablauf des zur Eingabe derselben fest- gesetzten Termins dem Dekan der betreffenden Fakultät zugestellt wer- den. Statt des Titels wird das erste Blatt des Aufsatzes mit einem Motto beschrieben; der Vor- und Zuname nebst dem Vaterlande des Verfassers aber wird auf einem besondern Blatte bemerkt, und dieses Blatt in einem mit dem Motto der Preisschrift bezeichneten, und mit dem Pettschaft, woraus der Verfasser nicht zu errathen ist, versiegel- ten Umschlage der Ausarbeitung beigelegt. Wer diese Vorschriften nicht nktlich befolgt, macht sich der Ansprüche auf den Preis verlustig.

§. 9. In Betreff der Entscheidung der Preiswürdigkeit haben die kultäten folgendes Verfahren zu beobachten: 1) Der Dekan hat so- ch nach Verlauf des zum Einbringen der Preisschriften gesetzten Ter- ns die eingegangenen Arbeiten den Mitgliedern der Fakultät mittelst r Missive vorzulegen, und sie zu einem ausführlichen Urtheile darüber zu nlassen. 2) Jedes Fakultätsmitglied schreibt sein Urtheil auf einen beson- n Bogen, und legt es in einem versiegelten mit dem Namen des Urtheilen- versehenen Umschlage der weitergehenden Missive bei. 3) Nach be- gtem Umlaufe der Missive veranstaltet der Dekan einen Fakultäts- eß, und bringt zu demselben sein ebenfalls schriftlich abgefasstes Ur- mit. 4) In diesem Konseß werden die Siegel von den eingegan- n Urtheilen genommen, und die Urtheile der Reihe nach der Fakul- vorgelesen. Das Urtheil des Dekans wird zuletzt vorgelesen. 5) aus werden Lob und Tadel, wie sie in den schriftlichen Urtheilen legen, durch mündliche Besprechung gegen einander abgewogen und eglichen, und so das Fakultätsurtheil gebildet. 6) Dieses Fakultäts- eil bringt der Dekan mit den dafür angenommenen und angeführ- Gründen zu Papier, und läßt es von den Mitgliedern der Fakultät ren. Das signirte Original kommt zu den Fakultätsakten; dem

Professor der Beredsamkeit aber wird spätestens acht Tage vor dem Te
mine der Preisvertheilung und Preisfragenausstellung eine Abschrift
von zugefertigt.

§. 10. Am Tage vor der Feierlichkeit werden die der Preis
der Accessit-Schrift beigelegten, mit dem Motto begleiteten, die N
der Preisbewerber enthaltenden versiegelten Zettel, dem Rektor der
demie zugestellt, welcher sie zur Feierlichkeit mitbringt, und sie auf
suchen des Professors der Beredsamkeit erbricht. Die erbrochenen
tel überreicht der Rektor dem Professor der Beredsamkeit, und
spricht die Namen der Verfasser öffentlich aus, jedoch nur diejen
welche des ersten und zweiten Preises für würdig erkannt sind.
unter den Preisbewerbern Jemand, welcher im Falle, daß ihm da
cessit und nicht der Preis selbst zu Theil wird, unbekannt zu b
wünscht: so hat er unter das Motto des seinen Namen enthalt
Zettels nur die Worte: Mit Verzichtleistung auf das Acce
zu schreiben. Die Namensbezeichnungen der übrigen Preisbe
werden unentsiegelt und mit den Schriften selbst im Fakultäts
niedergelegt, jedoch die zu den letztern gehörigen Zeichnungen und
stigen Originalbeilagen auf Verlangen zurückgegeben.

No. 276. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevo
tigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung
dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zu
arbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom
März 1832.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 14. d. M., die P
gen für die Studirenden der dortigen Universität betreffend, g
das Ministerium hiermit, daß ein dritter Preis für die de
philosophische Fakultät von Fünf und Zwanzig Th
jährlich ausgesetzt werde. Zugleich bestimmt das Ministerium
durch, daß die Preisaufgaben für das nächste Jahr an demjenigen
bekannt gemacht werden sollen, an welchem die Preise für das abg
fene Jahr vertheilt werden (am 18. Januar eines jeden Jahres).

Berlin, den 27. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Sch
Bussescheu Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Bra
berg. Vom 6. Oktober 1835.

Auf Ihren Bericht vom 17. August c. will Ich die zum Geb
niß der am Lyceum Hosianum in Braunsberg angestellt gewesenen P
fessoren Scheill und Busse von ihren Gönnern, Freunden und Sch
lern errichtete Stiftung einer jährlichen Preisvertheilung an Zögl
des genannten Lyceums mit den Rechten einer moralischen Person
nehmigen, und authorisire Sie, das zurückgehende Statut zu bestätig

Teplitz, den 6. Oktober 1835. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. O
tober 1835.

Kraft der von des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabine
order vom 6. d. M. ertheilten Authorisation, wird das hier beigehefte

n dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg unter dem 7. Juli d. J. ver-
ſte Statut (Anlage a.) für die zum Gedächtniß der am gedachten
ceo angeſtellt geweſenen Profeſſoren Scheill und Buſſe, von ihren
önnern, Freunden und Schülern zum Zweck einer Preisvertheilung
Zöglinge dieſes Inſtituts errichteten Stiftung, unter Beilegung der
chte einer moraliſchen Perſon, hierdurch beſtätigt.

Berlin, den 27. Oktober 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statut der Scheill-Buſſeſchen Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835.

§. 1. Der Zweck dieſer Stiftung iſt, das Andenken an die beiden
orbenen Profeſſoren Dr. Joſeph Scheill und Dr. Johann Bern-
Buſſe, welche an dem Königl. Lyceo Hosiano ſo ſegensreich eine
eutende Reihe von Jahren gewirkt haben, dadurch dauernd zu er-
alten, daß den Studirenden dieſer Anſtalt zur Anregung des Fleiſſes
und zur Beförderung eines zweckmäßigen Studiums überhaupt alljähr-
lich eine Preisaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt werde.

§. 2. Die Stiftung beſteht in einem aus freiwilligen Beiträgen
ſammelten, unablösbaren Kapital von 560 Thlr., welches in oſtpreuſ-
ſchen Pfandbriefen zu 4 Prozent angelegt iſt.

§. 3. Die Zinſen von dieſem Kapital, und zwar im Betrage von
Thlr. werden alljährlich unter dem Namen Stipendium Scheillio-
ſianum demjenigen Studirenden des Königl. Lycei Hosiani zuer-
nnt, welcher die beſte Bearbeitung einer Preisaufgabe liefert.

§. 4. Die Preisaufgabe wird abwechſelnd ein Jahr aus der Pa-
altheologie, und das andere Jahr aus der Kirchengeſchichte, als den
uptfächern, welche die beiden Profeſſoren Scheill und Buſſe am Kö-
lichen Lyceo Hosiano gelehrt haben, geſtellt.

§. 5. Die Aufgabe wird das eine Jahr von dem Profeſſor der
aſtoraltheologie, und das andere Jahr von dem Profeſſor der Kir-
engeſchichte gewählt, in einer Sitzung des Senates des Königl. Ly-
i Hosiani vorgelegt, und in dem jedesmaligen Index lectionum für
s Winterſemeſter bekannt gemacht.

§. 6. Die Beantwortungen der Preisfrage werden den 1. Juni
nächſtfolgenden Jahres bei dem zeitigen Rektor des Königl. Lycei
siani eingereicht, und müſſen, wie gewöhnlich, mit einer Deviſe ver-
en ſeyn, welche ſich zugleich auf einem beigegebenen verſiegelten Zettel
indet, in welchem der Name des Verfaſſers angegeben iſt.

§. 7. Die theologiſche Fakultät beurtheilt die eingegangenen Ar-
ten, und entſcheidet, welche von den eingelieferten Arbeiten die beſte
. Der philoſophiſchen Fakultät ſteht es frei, von den Arbeiten Kennt-
zu nehmen.

§. 8. Die Zuerkennung des Preiſes erfolgt öffentlich, am Ge-
tstage Sr. Majeſtät des Königs, Mittags 12 Uhr, in Gegenwart
Collegii professorum und ſämmtlicher Studirenden im theologi-
en Hörſaale des Königl. Lycei Hosiani.

§. 9. Der zeitige Rektor eröffnet den Akt durch eine Anrede, lieſt
rauf das von der theologiſchen Fakultät über die eingegangenen Ar-
ten aufgeſtellte Gutachten vor, öffnet den zur gekrönten Preisſchrift
örenden verſiegelten Zettel, proklamirt den Sieger, und macht dann

die neue Preisaufgabe für das zukünftige Jahr bekannt. — Sollte von den eingegangenen Arbeiten keine den Anforderungen entsprechen, so wird der Betrag von 21 Thlr. nach der Festsetzung des Senates unter diejenigen Bewerber vertheilt, deren Arbeiten den Forderungen am nächsten kommen. Sollte hingegen keine Arbeit eingehen, oder sollten die eingehenden sämmtlich ungenügend seyn, so werden im nächstfolgenden Jahre zwei Preisaufgaben gestellt, von denen die eine durch die laufenden, und die andere durch die ersparten Zinsen remunerirt werden soll.

§. 10. Der Name des Siegers, so wie das über seine Arbeit abgegebene Gutachten der theologischen Fakultät wird in dem jedesmaligen Index lectionum für das Wintersemester zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 11. Diese Stiftung wird auf dieselbe Art verwaltet, wie die Königl. Lycealkasse, jedoch abgesondert von letzterer.

§. 12. Der zeitige Rektor besorgt die nöthige Korrespondenz, erhebt die Zinsen, zahlt das Stipendium aus, und legt dem Collegio professorum alljährlich Rechnung. Zur Bestreitung der Ausgaben für Einsendung und Empfangnahme der Coupons ist alljährlich der nach Abzug der 21 Thlr. das Stipendium noch verbleibende 1 Thlr. bestimmt; was von demselben etwa erspart wird, geht als Bestand in das nächstfolgende Jahr über. — Bei der Königl. Lycealkasse wird das Dokument, nebst allen zur Stiftung gehörigen Papieren, hinlänglich gesichert aufbewahrt. — Braunsberg, den 7. Juli 1835.

Das Königliche Lyceum Hosianum.

No. 279. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, wegen Verwendung von jährlich 200 Thlr. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 8. d. M. ganz angemessen, daß auch bei der Universität Greifswald den Studirenden der verschiedenen Fakultäten jährlich Preisaufgaben gestellt werden, und genehmige, daß zu den für die besten Bearbeitungen jedesmal am dritten August zu vertheilenden Geldprämien eine Summe bis zur Höhe von Zwei Hundert Thalern aus disponibeln Mitteln der Universitätskasse verwendet werde. — Berlin, den 19. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Siebenter Abschnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Universitäten.

No. 280. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Eidesleistung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Personen betreffend. Vom 7. August 1835.

Die in Folge des Reskripts vom 20. Mai v. J. hier eingegangenen Nachweisungen über diejenigen Gattungen von Personen, welche, ohne zu einer der verschiedenen Klassen der Civiloffizianten zu gehören, in dem diesseitigen Ressort mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigt und in Eid und Pflicht genommen worden, sind in ein Hauptverzeichniß zusammengetragen und solches durch das Königl. Staatsministerium Seiner Majestät dem Könige eingereicht. Allerhöchstdieselben haben zwar dagegen nichts zu erinnern gefunden, jedoch mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 16. Juni d. J. zu bestimmen geruht,

daß bei keiner anderen, in jenes Verzeichniß nicht aufgenommenen Klasse von Personen dieser Art, die Personen mögen jetzt schon angestellt seyn, oder erst künftig angestellt werden, die Eidesleistung ohne Allerhöchste vorgängige Genehmigung erfolgen, und eben so wenig eine schon jetzt der Eidesleistung unterworfene Klasse ohne Allerhöchste Genehmigung von derselben entbunden werden soll.

Ew. ꝛc. setze ich hiervon zur Nachricht, weiteren Veranlassung und Beachtung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 7. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 281. Cirkular an dieselben, daß wiederholte Vereidigung unzulässig. Vom 1. Juni 1835.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Ministerium im abschriftlichen Anschlusse eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Februar d. J. (Anlage a.), in Betreff der abermaligen Verpflichtung derjenigen Königl. Beamten, welche entweder in ihrem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhalten, oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergehen, zur Berücksichtigung bei vorkommenden Anstellungsfällen.

Berlin, den 1. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. Februar 1835.

Auf die Anfrage des Staatsministeriums vom 24. v. M., die Diensteide betreffend, setze Ich fest, daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des

neuen, speziell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erach... Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 282. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm... tigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Dienst... struktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. ... gust 1836.

Das Ministerium findet gegen die von Ew. ꝛc. mittelst Be... vom 21. Juni d. J. eingereichte Dienst-Instruktion (Anlage a.) ... den dortigen Universitätssekretär nichts zu erinnern, und will ... daher hierdurch genehmigen. — Berlin, den 13. August 1836. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh...

Anlage a.

Dienst-Instruktion für den Universitätssekretär zu Breslau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Universitätssekretär ist zur Treue gegen Se. Maj... den König, und insbesondere gegen die Breslauer Universität ... pflichtet. Er muß bei den ihm durch diese Instruktion vorgeschr... nen und sonst obliegenden Dienstverrichtungen gewissenhaft, ... pünktlich, verschwiegen und unbestechlich seyn. Insbesondere ist ... zur Pflicht gemacht, die in dem Senate und andern Versamml... der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu ... (Stat. V. 5.).

2. Derselbe steht unter der besonderen Aufsicht des Rekt... Universität, der demselben Aufträge ertheilen, ihn persönlich ... kommen lassen, und ihm nöthigenfalls Zurechtweisungen geben ... Auch hat er demselben unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn ... gend etwas, wodurch der Universität Nachtheil erwachsen könnte, ... deckt (Stat. V. 5. 13.).

3. Da nach der Instruktion vom 18. Novbr. 1819 §. V. Nr. ... dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten die sämmtlichen Se... alternen der Universität erforderlichen Falls zu Gebote stehen sol... so ist der Universitätssekretär verpflichtet, den Anordnungen des K... niglichen Regierungsbevollmächtigten willig und ungesäumt Folge ... leisten.

4. Nicht minder hat derselbe die Aufträge des Universitäts-R... ters pflichtgetreu auszurichten, und auf dessen jedesmaliges Verlang... persönlich bei demselben zu erscheinen (Stat. V. 5.).

5. Ausserdem hat er sich den sämmtlichen Professoren der Un... versität gefällig zu beweisen, und insbesondere den Dekanen in ihre... amtlichen Obliegenheiten förderlich zu seyn, ohne erst die besondere An... weisung des Rektors abzuwarten.

6. In seinen Beziehungen zu den Studirenden hat der Univer... sitätssekretär sich eines höflichen, dabei aber würdigen und Achtung ... erwerbenden Betragens zu befleissigen.

II. Journalführung und Aufzeichnung der Universitäts... begebenheiten.

7. Der Universitätssekretär führt das Universitäts-Journal, in ... welches vorschriftsmäßig (Stat. III. 25.) alles an den Rektor, als ... solchen, Ergangene, was nicht von den vorgesetzten Behörden persön...

und ausschließlich an ihn gerichtet ist, oder zu den ihm besonders
ehaltenen Geschäften gehört, eingetragen werden muß. Eine Aus-
me findet Statt, wenn etwas an eine Fakultät (Stat. ebd.), und
ürlich also überhaupt wenn etwas an eine andere kompetente Be-
de, z. B. an das Kuratorium, an die Bibliothek, das Lesezimmer
dgl. abgegeben wird. Auch genügt es bei zahlreich einlaufenden
meldungen zu Stipendien, wenn der Sekretär eine Liste zur Ueber-
t anfertigt, und mit Beziehung darauf im Journal einen General-
merk macht.

8. In demselben Journal muß in den dazu bestimmten Kolon-
, Datum und Inhalt der auf eine Eingabe und überhaupt auf
end etwas Eingegangenes erlassenen Verfügung angemerkt werden.

9. Der Universitätssekretär ist verpflichtet, ein genaues, vollstän-
es Tagebuch über alle Universitätsbegebenheiten zu halten (Sta-
ten V. 6.).

10. Derselbe muß auch alle die Universität betreffenden Druck-
riften (auch solche nicht ausgeschlossen, die nur in einzelnen Bogen
er Blättern bestehen, sammeln und sie in Ordnung aufbewahren
Stat. ebd.)

III. Registraturgeschäfte.

11. Der Universitätssekretär bewahrt das Archiv der Universität,
nd hat die Urkunden und Akten in den dazu angewiesenen Schrän-
n und Fächern in Ordnung zu halten (Stat. V. 7.), wobei er unter
r Oberaufsicht des Rektors steht, dem er besonders verantwortlich
(Stat. III. 42.).

12. Insbesondere bewahrt derselbe auch die Akten des Univer-
itätsgerichts, und steht in dieser Hinsicht unter der Leitung des Uni-
rsitätsrichters.

13. Nach jeder Senatssitzung ersucht der Sekretär den Rektor,
jenigen von den zum Vortrage im Senat benutzten Stücke, welche
mehr zu den Akten kommen sollen, mit dem erforderlichen Ver-
erk („ad acta") zu versehen und an ihn abzugeben, damit sie an
n gebührenden Orten unverzüglich eingeordnet werden können.

14. Aktenhefte dürfen nicht an unberechtigte Personen mitgetheilt
rden. Dem Königl. Regierungsbevollmächtigten müssen jedoch alle
niversitätsakten unweigerlich zur Einsicht mitgetheilt werden (Instr.
d. Kurat. d. Univers. v. 12. April 1816 §. 10.). Auch kann jeder
enator ohne Weiteres verlangen, daß ihm die Akten verabfolgt wer-
n (Stat. III. 42.), und der Professor eloquentiae, selbst wenn er
cht Mitglied des Senats ist, in so fern derselbe lateinische Schrei-
n oder Anschläge zu entwerfen hat (Stat. III. 40.). Ausserdem ist
e Genehmigung des Rektors und (bei Akten des Universitätsgerichts)
s Universitätsrichters einzuholen, wenn die Verabfolgung von Akten
rlangt wird.

IV. Protokollführung.

15. Dem Universitätssekretär liegt es ob, sowohl in den Senats-
ungen, als auch in den allgemeinen (namentlich zum Behufe der
ktorwahl und der Rektoratsübergabe zu haltenden) Versammlungen
r ordentlichen Professoren das Protokoll zu führen (Stat. V. 5.).
leiche Verpflichtung hat er bei der Sitzung, welche der Rektor zum
ehufe der Freitischvertheilung oder zu irgend einem ausserordentlichen
wecke veranstaltet.

16. In dem bei den Senatsversammlungen geführten Protokoll

sollen insbesondere die Anwesenden bemerkt, und die Anträge und Beschlüsse verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit welcher sie durchgegangen oder verworfen worden sind (Stat. III. 36.).

17. Der Universitätssekretär darf sich auch nicht weigern, in Terminverhandlungen des Universitätsrichters, sobald er dazu aufgefordert wird, das Protokoll zu führen (vergl. Reglement vom 1. November 1819 §. 15.).

V. Expeditionsgeschäft.

18. Der Universitätssekretär entwirft, wenn es der Rektor nicht selbst thut (wo er aber das Konzept vor der Reinschrift durchsieht und dem Rektor seine allenfallsigen Bemerkungen mitzutheilen hat), oder wenn nicht die Ausfertigung in lateinischer Sprache geschehen muß, wo sie dem Professor eloquentiae obliegt, alle im Senat beschlossenen Bekanntmachungen an die Studirenden, desgleichen die Berichte an die vorgesetzten Behörden und die anderweitigen amtlichen Einzelne oder an sonstige Behörden zu erlassenden Schreiben. Die Unterfertigung geschieht in allen diesen Fällen im Namen von „Rektor und Senat" (Stat. III. 39.).

19. Derselbe legt die Konzepte dem Rektor, und wenn es Berichte an das vorgesetzte Ministerium oder an den Königl. Regierungsbevollmächtigten sind, dem Rektor und den Dekanen zur Unterschrift vor (Stat. III. 41.).

20. Derselbe sorgt dafür, daß die Konzepte mundirt werden, und legt die mit seiner Kontrasignatur versehene Reinschrift dem Rektor, und wo dieses nöthig ist, dem Rektor und den Dekanen, zur Unterschrift vor (Stat. III. 39.).

21. Gleiches Verfahren tritt ein, wenn der Universitätsrichter beauftragt wird, im Namen des Rektors Anschläge, Schreiben, Berichte auszufertigen. Die Unterfertigung lautet aber hier: „Der Rektor der Universität", und es ist immer der Rektor allein, der unterschreibt.

22. Der Universitätssekretär kontrasignirt auch alle Ausfertigungen, an welchen der Universitätsrichter Theil nimmt, sowohl diejenigen, welche von diesem allein unterschrieben werden, als auch diejenigen, welche im Namen des akademischen Senats abgefasst und von dem Rektor und dem Richter unterschrieben werden, was bei allen Sachen, welche im Senat zum Vortrage gekommen sind, der Fall ist (Regl. v. 18. Novbr. 1819 §. 15.).

23. Der Sekretär hält eine Liste, in welche er die sämmtlichen eine Ausführung erheischenden Senatsbeschlüsse nach jeder Senatsversammlung einträgt. In einer besonderen Kolumne wird bemerkt, was zur Ausführung derselben geschehen ist, ohne Beifügung des Datums. Diese Liste hat er in der letzten Senatssitzung eines jeden Monats dem Exrektor vorzutragen, damit dieser dem Senat Bericht erstatte (Stat. III. 38.).

VI. Geschäfte bei der Immatrikulation.

24. Wenn die Immatrikulations-Kommission die bei dem Pedell abzugebenden und durch diesen ihr vorzulegenden Abgangszeugnisse und sonstigen in dem Bundestagsbeschlusse vom 5. Dezember 1835. Art. 2. vorgeschriebenen Legitimationen der zu Immatrikulirenden in Ordnung befunden hat, so daß der Immatrikulation nichts im Wege steht, so lässt sie jene Papiere dem Universitätssekretär zustellen, der alsdann schon vorläufig die Immatrikulationsscheine ausfertigt, indem er sie

druckten Schemata nach der ihm vom Rektor zu gebenden Anwei-
ng ausfüllt, und die Siegelung besorgt, so daß nur noch die Unter-
rift der Immatrikulations-Kommission erfordert wird. Eben so
t er auch die Namen der Immatrikulanden auf die denselben ein-
händigenden Anmeldungsbogen und Erkennungskarten, von denen
nn die letzteren erst noch dem Rektor zur Unterschrift vorzulegen
d.

25. Bei der Immatrikulation selbst achtet der Universitätssekretär
rauf, daß die sich einschreibenden Studirenden in dem Matrikelbuche
Rubriken gehörig ausfüllen.

26. Derselbe legt zugleich den Neuimmatrikulirten eine Liste vor,
welche diese ihre Namen, mit Beifügung ihrer Wohnungen, einzu-
gen haben.

27. Ferner sorgt er dafür, daß die Studirenden aufgefordert
erden, dem Kranken-Unterstützungsverein beizutreten, und demzufolge
er Namen in eine ihnen vorzulegende Liste einzuzeichnen. Bei die-
r Gelegenheit werden sofort auch die Eintrittsgelder, welche 10 Sgr.
tragen, aber von denen, die schon früher auf der hiesigen Univer-
ät studirt haben, nicht entrichtet werden, so wie auch der Betrag
er subskribirten Beiträge (die nicht unter 3 Sgr. monatlich seyn
ürfen) für die ersten drei Monate pränumerando erhoben. Diese
rhobenen Gelder werden halbjährlich nach Beendigung der Immatri-
ulationen verrechnet, und an die Studenten-Krankenkasse abgeliefert.

28. Der Universitätssekretär läßt sich allemal, wenn Immatriku-
tionen vorgenommen worden sind, von dem Pedell, der die Immatri-
ulationsgebühren erhebt, die zur Universitätskasse fallenden Antheile
bliefern, verrechnet sie, und übergiebt den Betrag gleich nach der im
Bundestagsbeschluß vom 5. Dezember 1835 Art. 1. bestimmten Im-
atrikulationsfrist der Universitätskasse, nach einer vom Rektor als
richtig zu bescheinigenden Designation, welche die sämmtlichen imma-
rikulirten Studirenden aufführt, und bei denjenigen, welchen der
Kassenantheil vom Rektor erlassen worden ist, einen dieses anzeigenden
Vermerk enthält. Von nachträglich erfolgenden Immatrikulationen
nd unter gleicher Form die Beiträge Ende Dezember und Ende Juni
n die Quästur abzuliefern. Der zur Kasse zu ziehende Antheil be-
eht übrigens, wo die vollen Immatrikulationsgebühren erhoben wer-
n, in 20 Sgr. für den allgemeinen Universitätsfonds, eben so viel
r die Bibliothek, und eben so viel für den zur Unterstützung armer
Studirender bestimmten Fonds (vergl. unten 63.).

29. Der Universitätssekretär trägt die Beträge, welche der Pe-
ell bei der Immatrikulation für die Dekane der Fakultäten erhebt,
n die zu diesem Ende eingeführten Quittungsbücher ein, und wacht
rüber, daß die erhobenen Beträge richtig an die Dekane abgeliefert
erden.

VII. Eintragung und Löschung im grünen Buche.

30. Das grüne Buch ist ein allgemeines Studentenregister, in
elchem jeder Studirende sein besonderes Blatt hat, auf welchem sich
nter bestimmten Rubriken alle denselben betreffenden persönlichen No-
en vermerkt finden. Diese Blätter sind nach den Fakultäten in
inf Bände, und in jedem Bande nach den Anfangsbuchstaben die
Namen vertheilt. Dieses grüne Buch muß bei jeder Senatssitzung
uf dem Sessionstische liegen.

31. Der Universitätssekretär hat nun die Verpflichtung: 1) bald

worden, daß in den Abgangszeugnissen bemerkt werden soll, o
Studirenden mit dem Zeugniß der Reife auf die Universität üb
gangen sind, oder nicht, und im letztern Fall, ob sie sich vielleicht
träglich das Zeugniß der Reife erworben haben.

40. Bei der Ausfertigung der unvollständigen, hauptsächlich
ein Sittenzeugniß bezweckkenden Abgangszeugnisse wird im Allgem
eben so verfahren, nur daß hier die Vorlesungen, welche der S
rende gehört hat, nicht einzeln aufgeführt werden, sondern dafür
ter das Sittenzeugniß die allgemeine Bemerkung gesetzt wird, daß
Studirende in allen oder einigen Semestern Vorlesungen von der
der Art gehört, und dabei im Allgemeinen Fleiß, oder sehr gr
Fleiß, oder auch keinen Fleiß (je nachdem nämlich die Zeugnisse
ten) bewiesen habe.

41. Wenn der Dozent auf dem Anmeldungsbogen gar k
Fleiß bezeugt hat, sondern blos „den Besuch bezeugt", oder „die
meldung bezeugt" gesetzt worden ist, so hat der Sekretär, in so
in dem Abgangszeugnisse die einzelnen Vorlesungen aufgeführt wer
das Konzept so zu fassen, daß er hinter den Namen des Dozente
Parenthese setzt: „(bei welcher Vorlesung blos der Besuch, oder
die Anmeldung bezeugt worden ist)"; hat der Studirende die
holung eines Zeugnisses für eine angenommene Vorlesung ganz u
lassen, so wird zwar die Vorlesung aufgeführt, aber in Parent
beigefügt: „(für welche Vorlesung jedoch die Einholung eines
suchszeugnisses unterlassen worden ist)".

42. Wenn einem Studirenden Honorare gestundet worden
so ist in dem Abgangszeugniß unmittelbar hinter der Aufführung
Vorlesungen zu setzen: „Dabei ist zu bemerken, daß laut Proto
von dem und dem Datum, die Honorare von den vorstehenden V
lesungen, und zwar:

für eine derselben bei Hrn. Prof.	A.	5	Rthlr.,
" zwei " " " "	B.	10	"
" drei " " " "	C.	4	"
	zusammen	19	Rthlr.

dem Stud. juris N. N. bis nach seiner Anstellung oder sonstigen
besserung seiner Vermögensumstände gestundet worden sind, und
diejenige Behörde, bei welcher die Anstellung erfolgt, ersucht, in
mäßheit der Cirkularverordnung vom 21. Oktober 1826, der Uni
sitäts-Quästur davon Anzeige zu machen".

43. Bei den unvollständigen Abgangszeugnissen wird dieser
merk auf ähnliche Weise dem Zeugniß einverleibt; nur fällt die
an die Behörden weg, weil ja doch auf den Grund solcher Zeugn
keine Anstellung erfolgen kann.

44. Das Sittenzeugniß wird bei den vollständigen, wie bei
unvollständigen Abgangszeugnissen mit Berücksichtigung der Verm
entworfen, welche im grünen Buche in Betreff der Sittlichkeit
vorfinden. Wenn in demselben gar kein ungünstiger Vermerk
kommt, so wird gesetzt: „In sittlicher und ökonomischer Bezieh
ist durchaus nichts Nachtheiliges zur Kenntniß der Disziplinarbehör
gekommen". Ist eine Disziplinarstrafe von mehr als vier Ta
Karzer gegen den Abgehenden erkannt worden, so wird Vergehen
Strafe im Abgangszeugniß namhaft gemacht. Ist die Disziplin
strafe bloßer Verweis oder eine Karzerstrafe von vier Tagen oder
niger gewesen, so wird gesetzt: „ist gegen den Stud. N. N. ni

Bedeutung vorgekommen, und daher auch nichts zu vermerken
esen". Wenn ein Studirender mehr als dreimal auf eine begrün-
e Weise wegen Schulden verklagt wird, so heißt es: „ist zu be-
rken, daß der Stud. N. N. so und so oft wegen Schulden ver-
gt worden ist".

45. Wenn das Konzept von dem Rektor und den Dekanen un-
schrieben, und vom Königlichen Regierungsbevollmächtigten mit-
erzeichnet ist, so wird dasselbe mundirt und in der Reinschrift zur
terschrift vorgelegt. Dies geschieht durch die Pedelle, denen der
kretär bei Einhändigung der Reinschrift zugleich die dem Rektor,
Dekanen und ihnen selbst zufallenden Gebühren zustellt. Rektor
Dekane erhalten dem zufolge sofort das Mundum und ihre
bühren. — Ganz eben so ist das Verfahren bei den unvollstän-
en Abgangszeugnissen, nur daß hier die Unterzeichnung der De-
n wegfällt.

Ausfertigung anderweitiger Zeugnisse und Reise-Erlaubnißscheine.

46. Es kommt häufig vor, daß die Studirenden während ihrer
udienzeit zum Zwekke von Stipendien oder zur Anmeldung für den
Militairdienst Sittenzeugnisse verlangen. Diese werden im Namen
s Rektors, unter der alleinigen Unterschrift desselben ausgefertigt
rd auf dem Sekretariat entworfen. Zu diesem Behufe sieht der
kretär jedesmal genau im grünen Buche nach, und vermerkt in
m Zeugnisse 1) das Datum der Immatrikulation; 2) ob der, wel-
r das Zeugniß nachsucht, als reif oder als unreif, oder ohne Prü-
ngszeugniß (entweder als Ausländer oder in Folge erhaltener Mi-
sterialgenehmigung) immatrikulirt worden ist; 3) ob in disziplinari-
er Hinsicht etwas gegen ihn vorgekommen ist.

47. Eben so wird verfahren, wenn die Studirenden zum Be-
fe des zu ertheilenden Unterrichts Sittenzeugnisse bedürfen. Diese
rden dann dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Mit-
terschrift vorgelegt.

48. Für die Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine hat der
kretär bereits eine besondere Anweisung.

XI. Geschäfte vermischter Art.

49. Es kann seyn, daß der Sekretär den Universitätsrichter bei
nzelnen Verhandlungen zu vertreten hat, indem ihm derselbe z. B.
e Publikation von Erkenntnissen, und nach Umständen auch wohl
nzelne Verhandlungen überträgt.

50. Der Sekretär ist verpflichtet, auf dem Immatrikulations-
eine der Studirenden einen Marginalvermerk zu machen, wenn sie
n einer Fakultät zur andern übergehen, oder sich nachträglich das
ugniß der Reife erwerben, und denselben dem Rektor zur Unter-
rift vorzulegen. Zugleich müssen solche Veränderungen im grünen
uche gehörigen Orts angemerkt werden.

51. Der Sekretär hat dafür zu sorgen, daß halbjährlich die neue
usgabe des Verzeichnisses, welches den Personalbestand der Univer-
it enthält, so bald wie möglich zum Druck befördert werde. Damit
er dasselbe keine Unrichtigkeiten enthalte, muß er 1) die bei dem
ilerpersonale und den Behörden vorgehenden Veränderungen, so
e sie zu seiner Kenntniß kommen, vermerken, und jedesmal, ehe das
erzeichniß neu abgedruckt wird, die Wohnungen der Dozenten mit
n Pedellen genau durchgehen, um die nöthigen Abänderungen an-

bringen zu können. Ferner muß er 2) Sorge tragen, d
gehenden Studirenden in diesem Verzeichnisse sorgfältig gel
gegen die neu ankommenden mit ihren Wohnungen nachgetr
den. 3) Auch beim Uebertreten aus einer Fakultät in ei
muß in diesem Verzeichnisse jedesmal eine Abänderung getr
den. 4) Damit die Wohnungen der Studirenden so viel al
richtig angegeben werden können, hat der Sekretär dafür z
daß bei dem ersten Pedell immer ein Buch ausliege, in w
Studirenden ihre Wohnungen eintragen können. Dieses B
beim Wiederabdruck des Studentenverzeichnisses genau zu b
gen Berichtigungen benutzt werden.

52. Der Sekretär hält ein besonderes Verzeichniß üb
gen, welche, ohne immatrikulirt zu seyn, die Erlaubniß zu
von Vorlesungen von Seiten der Immatrikulations-Komm
halten haben, und zu dem Ende mit einem Anmeldungsbogen
worden sind. Die Summe derselben muß auch in die su
Uebersicht, welche dem Verzeichniß über den Personalbestand
versität angehängt ist, mit aufgenommen werden.

53. Der Sekretär hat dafür zu sorgen, daß die vorschr
anzufertigenden und an den Königlichen Regierungsbevolln
zur Beförderung an das vorgesetzte Ministerium einzuschikken
zur gehörigen Zeit angefertigt werden, imgleichen daß die vo
benen Republikationen bestehender Verordnungen zu rechter
folgen.

54. Derselbe sorgt dafür, daß 1) von den bei der K
Universität auf deren Kosten erscheinenden Druckschriften,
schriftsmäßig dem vorgesetzten Ministerium einzureichenden 2
plare dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten übersendet
Von den Behufs der Promotion oder Habilitation bei den
Fakultäten eingereichten und gedruckten Dissertationen sind,
Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1820, zwei Exemp
vorgesetzten Ministerium einzureichen. 2) In derselben Ve
ist bestimmt, daß von diesen Schriften auch die Königliche B
in Berlin und jede Universitätsbibliothek in den Preussischen
zwei Exemplare erhalten sollen (was natürlich auch auf die fi
der Universität erscheinenden Druckschriften auszudehnen is
Zusendung erfolgt durch die Post, und ist nicht allzulange
gern. 3) Auch für die Breslauer Universität müssen von all
Schriften zwei Exemplare vom Sekretär zurückgelegt und
zu Zeit abgeliefert werden. 4) Endlich hat der Sekretär
einzelnes Exemplar von jeder dieser Druckschriften für die z
tausch der Dissertationen verbundenen Universitäten zu
Diese erhalten aber jene Druckschriften nicht durch die Post,
alljährlich um die Zeit der Ostermesse durch Buchhändlerge
gesandt. Nur die Verzeichnisse über den Personalbestand de
sität werden bald nach dem Erscheinen derselben durch die P
schickt. Nur ist eine Versendung nach München nicht räthli
die Sendung im vorigen Jahre zurückgekommen ist.

55. Wenn Urtheile, die ein consilium abeundi oder ei
gation enthalten, eröffnet werden sollen, so fragt der Sekretä
Universitätsbibliothek an, ob nicht die Konsiliirten oder R
Bücher abzuliefern haben, und macht den Universitätsrichter,

ll seyn sollte, darauf aufmerksam, damit die Rechte der Biblio-
ahrgenommen werden.

5. Der Sekretär achtet von Amtswegen darauf, ob nicht Sti-
n erledigt sind, und macht davon dem Rektor, oder wenn es
ätsstipendien sind, dem Dekan der einschlagenden Fakultät An-
Er besorgt die nöthigen Anschläge an das schwarze Brett, wodurch
tudirenden zur Bewerbung aufgefordert werden, und was im
n Verfolge sonst noch nöthig erscheint.

7. Derselbe bringt gegen das Ende eines jeden Semesters bei
ekanen in Erinnerung, daß wegen der Anmeldung zu den Frei-
Anschläge am schwarzen Brett zu erlassen sind, entwirft diese,
die für diese Anmeldungen erforderlichen tabellarischen Sche-
und trägt auch auf Verlangen der Dekane in dem für die An-
igen bestimmten Termine die von den Freitischkandidaten bei der
dung anzugebenden Punkte in diese Schemata.

8. Der Sekretär bringt bei dem Rektor im Anfange des De-
s und des Junius in Erinnerung, daß an die Dekane eine Auf-
ng erlassen werden muß, damit diese bei Anfertigung des neuen
ungsverzeichnisses die erforderlichen Schritte thuen.

9. Vor dem Anfange eines jeden Semesters hat der Univer-
kretär die Tabelle für die Vertheilung der Hörsäle anzuferti-
d dem Rektor vorzulegen, damit dieser einen Termin ansetze,
lchem die Dozenten sich zur Beschlagnahme eines Hörsaals für
Vorlesungen einzufinden haben. In diesem Termin muß der
sitätssekretär zugegen seyn und darüber wachen, daß der Ord-
emäß verfahren werde.

10. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß in der Benutzung des
szimmers und anderer Lokalitäten im Universitätsgebäude zu den
denen Sitzungen, welche für akademische Zwekke Statt finden,
ollision eintrete, und merkt es daher jedesmal an, wenn irgend
al für einen gewissen Tag bereits in Anspruch genommen ist,
diejenigen, welche ihr Bedürfniß bei demselben anzeigen, sicher
nnen, daß sie von keiner Störung werden betroffen werden.

11. Bei Promotionen hat der Universitätssekretär den für die ver-
ien Fakultäten vorgeschriebenen Doktoreid vorzulesen (St. IX. 6.).

XII. Einnahme.

1. An Sekretariatsgebühren sind zu erheben:

jeder Immatrikulation	1	Rthlr.	— Sgr.
wo nur die halben Gebühren entrichtet werden	—	;	15 ;
jedem vollständigen Universitäts-Abgangs-niß (incl. 5 Sgr. für die Reinschrift)			
a) bei der evang. theologischen Fakultät .	1	;	— ;
b) bei jeder andern Fakultät . . .	1	;	15 ;
unvollständigen Zeugnissen (s. §. 36.) (incl. 5gr. für die Reinschrift) . . .	—	;	20 ;
Promotionen:			
a) für den Licentiaten- und Magister-Grad	3	;	— ;
b) für den Doktorgrad			
in der evang. theologischen Fakultät .	4	;	— ;
; ; kathol. ; ; .	3	;	— ;
; ; juristischen ; .	4	;	— ;
; ; medizinischen ; .	2	;	— ;
; ; philosophischen ; .	3	;	— ;

Diese Gebühren erhebt jedoch der Sekretär, so lange derselbe, s
gegenwärtig, auf einen fixirten Gehalt gesetzt ist, nicht für sich, s
dern für die Universitätskasse, an welche er dieselben, zur Aufbring
seines Gehalts, zu verrechnen und abzuliefern hat. — Die, wie ob
sub 2. und 3. erwähnt, mit einzuziehenden Gebühren für die Ab
schriften der Zeugnisse werden von dem Sekretär gleichfalls mit
die gedachte Kasse abgeliefert, welche sie dann, gegen besondere,
dem Rektor zu attestirende Liquidationen, an die Empfangsberechtig
zahlt und a conto der vorstehenden Einnahme verausgabt.

63. Es ist dem Universitätssekretär strenge untersagt, die
schriftsmäßigen Gebührensätze zu überschreiten.

Breslau, den 18. Juni 1836.

Rektor und Senat der hiesigen Königlichen Universität.

No. 283. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regier
bevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Pr
Dienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. D
ber 1836.

Ew. ꝛc. theile ich in der abschriftlichen Anlage einen Beschl
Königlichen Staatsministeriums vom 19. September d. J. (An
über die Frage, bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedi
Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden
werden, eine Probedienstleistung erforderlich, und bei welchen A
solche nicht nöthig ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung in
kommenden Fällen mit. — Berlin, den 9. Dezember 1836.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen
v. Altenstein.

Anlage a.

Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand
treffend. Vom 19. September 1836.

Die von dem Königlichen Kriegsministerium zur Prüfung u
Entscheidung des Staatsministeriums vorgelegte Frage:

bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffi
und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden,
Probedienstleistung nicht für erforderlich zu erachten sey,

ist in nähere Erwägung genommen, und mit Rücksicht darauf,
die Allerhöchsten Bestimmungen der Probedienstleistung im Allge
nen nicht entgegen sind, dieselbe vielmehr für verschiedene Stellen
reits genehmigen, und in dem §. 2. des Civil-Pensions-Reglem
die Probezeit allgemein auf 6 Monate, auch selbst für solche Sta
ämter festgesetzt ist, wo die Anstellung durch Vorbehalt des W
rufs oder der Kündigung bedingt wird, welche Probezeit übrigens
forderlichen Falles, namentlich bei den Invaliden des Jägerkorps,
doch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von s
Garnison nach dem Ort der Ableistung des Probedienstes und zu
bis auf 7 Monat ausgedehnt werden kann, und in Ansehung
Wegewärter durch das laut Kabinetsorder vom 5. August 1836
des Königs Majestät genehmigte Regulativ auf ein Jahr bestimmt
daß ferner gewisse Kategorien von Stellen von der Beschaffe
sind, daß sich weder nach Zeugnissen, noch nach dem Resultat d
vorzunehmenden Prüfung mit hinlänglicher Sicherheit beurthe
lässt, ob ein Anzustellender neben seiner eigentlichen Amtstüchtig
auch diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften besitzt, wod

Erfolg der Amtswirksamkeit vielleicht vorzugsweise bedingt wird, auf den Grund der schriftlichen Vota der Beschluß gefaßt worden: den Probedienst im Interesse der Staatsverwaltung bei allen den gen Kategorien subalterner Staatsämter für erforderlich zu er- m, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifika- n und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu ma- den Anforderungen eine besondere Vorsicht und Auf- ksamkeit erheische, und zwar: bei allen Beamtenstellen, e die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht mechanischen Arbeiten erfordern; bei allen Stellen, welche dem ste der exekutiven Polizei angehören; bei sämmtlichen Beamten- n in den Straf- und Besserungs-Anstalten; bei den Anstellun- in der Postverwaltung, der Gendarmerie, der Steuer-, Forst- und ainen-Verwaltung, bei den Chaussee-Aufsehern und Wegewär- ꝛc., dagegen 2) den Probedienst bei den Subalternstellen nicht nothwendig zu erachten, wo es blos auf mechanische nstverrichtungen ankomme, z. B. Botenstellen ꝛc., jedoch Ausnghme der Botenstellen bei der Forst- und Do- nen-Verwaltung; wo hier und da noch andere, als blos me- he Geschäfte, namentlich die Ausführung von Exekutionen ver- sind, und 3) den Probedienst auch bei allen den Communal- rn zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalt der Kündi , sondern für die Lebenszeit der Anzustellenden zu be- en sind.

Von diesem Beschluß soll jedem der Herren Verwaltungs-Chefs Ausfertigung zugestellt werden, um danach in seinem Ressort das er Nöthige zu veranlassen. — Berlin, den 19. Septbr. 1836.

Königliches Staatsministerium.

Nr. 284. Extrakt aus dem Reskript an den Königl. Oberpräsiden- ten zu Münster, wegen der Instruktion für den dortigen aka- demischen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837.

Gegen die eingereichte, anbei zurückerfolgende Instruktion für den emischen Sekretär (Anlage a.) finde ich nichts zu erinnern, und ile derselben hierdurch meine Bestätigung.

Berlin, den 7. Oktober 1837.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

nstruktion für den Sekretär der Königlichen Akademie zu Münster. Vom 28. Februar 1837.

orgesetzte, und allgemeine Dienstobliegenheiten des Sekretärs.

§. 1. Der akademische Sekretär hat den Kurator, den Rektor Senat, und den akademischen Richter als seine nächsten Vorge- n anzusehen, und ihnen in seinen Amtsverrichtungen nicht nur dienstlichen Gehorsam zu erzeigen, sondern auch ihren mündlichen schriftlichen Anordnungen pünktliche und willige Folge zu leisten. en die Studirenden selbst wird ihm ein offenes und humanes Be- nen, so wie eine rasche und pünktliche Abfertigung derselben in Angelegenheiten, wo er als Beamter der Akademie zu handeln flichtet ist, zur strengen Pflicht gemacht. Im Uebrigen bestehen Amtsverrichtungen hauptsächlich in Besorgung aller bei der Aka-

Diese Gebühren erhebt jedoch der Sekretär, so lange derselbe, gegenwärtig, auf einen fixirten Gehalt gesetzt ist, nicht für sich, dern für die Universitätskasse, an welche er dieselben, zur Aufbr seines Gehalts, zu verrechnen und abzuliefern hat. — Die, wie sub 2. und 3. erwähnt, mit einzuziehenden Gebühren für die schriften der Zeugnisse werden von dem Sekretär gleichfalls m die gedachte Kasse abgeliefert, welche sie dann, gegen besonder dem Rektor zu attestirende Liquidationen, an die Empfangsbere zahlt und a conto der vorstehenden Einnahme verausgabt.

63. Es ist dem Universitätssekretär strenge untersagt, schriftsmäßigen Gebührensätze zu überschreiten.

Breslau, den 18. Juni 1836.

Rektor und Senat der hiesigen Königlichen Universität.

No. 283. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regie bevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Dienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. D ber 1836.

Ew. ꝛc. theile ich in der abschriftlichen Anlage einen Beschl Königlichen Staatsministeriums vom 19. September d. J. (A über die Frage, bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr ge Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden werden, eine Probedienstleistung erforderlich, und bei welchen A solche nicht nöthig ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung kommenden Fällen mit. — Berlin, den 9. Dezember 1836.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele v. Altenst

Anlage a.

Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegen treffend. Vom 19. September 1836.

Die von dem Königlichen Kriegsministerium zur Prüfung Entscheidung des Staatsministeriums vorgelegte Frage:

bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroff und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, Probedienstleistung nicht für erforderlich zu erachten sey,

ist in nähere Erwägung genommen, und mit Rücksicht darauf, die Allerhöchsten Bestimmungen der Probedienstleistung im All nen nicht entgegen sind, dieselbe vielmehr für verschiedene Stell reits genehmigen, und in dem §. 2. des Civil-Pensions-Regle die Probezeit allgemein auf 6 Monate, auch selbst für solche St ämter festgesetzt ist, wo die Anstellung durch Vorbehalt des W rufs oder der Kündigung bedingt wird, welche Probezeit übrigen forderlichen Falles, namentlich bei den Invaliden des Jägerkorps, doch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von Garnison nach dem Ort der Ableistung des Probedienstes und z bis auf 7 Monat ausgedehnt werden kann, und in Ansehung Wegewärter durch das laut Kabinetsorder vom 5. August 183 des Königs Majestät genehmigte Regulativ auf ein Jahr bestimmt daß ferner gewisse Kategorien von Stellen von der Beschaffe sind, daß sich weder nach Zeugnissen, noch nach dem Resultat vorzunehmenden Prüfung mit hinlänglicher Sicherheit beurth läßt, ob ein Anzustellender neben seiner eigentlichen Amtstüchtig auch diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften besitzt, wod

2) Expeditions- und Kanzlei-Geschäfte.

§. 6. Von allen dem Sekretär zukommenden Verfügungen, die a Rektor, oder vom Rektor und Senat, oder vom akademischen hter in Sachen seines Ressorts angegeben sind, hat der Sekretair e Verzug die Reinschrift anzufertigen, und diese nach sorgfältiger lationirung zu kontrasigniren. Demnächst befördert er sie zur Un hrift an den oder die betreffenden Beamten, bewirkt sodann die gelung und den Abgang durch den Pedell, und lässt diesen hier unter dem Konzepte referiren. Sodann trägt er das Erforder in sein Journal (§§. 4. u. 5.) nach, und bringt das Konzept zu betreffenden Akten.

§. 7. Ueber ausgefertigte Reise-Erlaubnißscheine hat er ein be res Regiſter nach (das ganze Jahr durch) fortlaufender Num unter Benennung der Empfänger und Notirung der von denſel afür entrichteten Gebühren, anzulegen; diesem werden die Kon der Erlaubnißscheine in ihrer Folgereihe eingeheftet. Eben so er über die ausgefertigten Abgangszeugnisse ein besonderes Re nach fortlaufender Nummer, und notirt darin namentlich, ob wie viel der Kandidat an Honorar schuldig geblieben sey. Auch Regiſter, welches nach Jahrgängen angelegt wird, werden die der Zeugnisse, so wie die von dem akademischen Richter le Schuldbekenntnisse der abgehenden Kandidaten rücksichtlich nen gestundeten Honorare beigefügt. Auf Grund dieser Regi wird sodann, sobald die abgegangenen Kandidaten dereinst zu bes Vermögen gelangen, die künftige Emonitur des schuldigen Be bewirkt.

Verpflichtungen des Sekretärs bei Vereidungen der Professoren ꝛc. und bei der Immatrikulation.

§. 8. Ferner ist der Sekretär verpflichtet, der Vereidung der lichen und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten wohnen, bei feierlichen Doktorpromotionen dem Kandidaten den schriebenen Doktoreid vorzulesen und über diese Verhandlungen Protokoll zu führen. Eben so muß er bei der Immatrikulation tudirenden gegenwärtig seyn, diesen die gesetzlichen Vorhaltungen nd deutlich vorlesen, die Namen der Immatrikulirten in das schriebene Matrikelbuch eintragen, und demnächst die Ausferti der Matrikel selbst besorgen.

Verpflichtungen desſelben als Sekretär des akademischen Gerichts.

§. 9. In allen Terminsverhandlungen des akademischen Rich führt er das Protokoll, und besorgt die Ausfertigung der erlaſ Verfügungen und Erkenntnisse. Er kontrolirt zugleich den in der richtigen Besorgung der ihm zur Insinuation übergebe Verfügungen, und in der pünktlichen Vollstrekkung der ihm auf genen Exekutionen. Bei Vollziehung einer Karzerstrafe hat er f zu wachen, daß diese nach der Anordnung des akademischen ters ordnungsmäßig vollzogen werde, und dem Inkarzerirten die ige Aufwartung und Verpflegung zukomme.

Verpflichtungen des Sekretärs in ſeiner Eigenschaft als Quäſtor.

§. 10. In der Verpflichtung des Sekretärs liegt es auch, sämmt Honorare und Gebühren von den betreffenden Personen einzu ern und an die respektiven Empfänger abzuführen. Die Reſtan

ten läſſt er durch den Pedell vorher anmahnen, und wenn dann b
nen drei Tagen die Zahlung nicht erfolgt, den Betrag exekutiviſch v
ihnen, oder ihren Eltern oder Vormündern einziehen. Am Schl
eines jeden Jahres legt er dem Rektor und Senat über den Empf
Rechnung ab. In Betreff der in akademiſchen Prozeß- und Un
ſuchungs-Sachen aufgegangenen, und von dem akademiſchen Ric
in jeder ſpeziellen Sache am Schluſſe derſelben feſtzuſetzenden Ge
ren hat er eine beſondere Liſte nach folgenden Kolonnen zu füh
1) Nummer; 2) Name der Sache und des Debenten; 3) Betrag
Koſten, a) Kopialien und Siegelgelder, b) Pedellgebühren; 4)
die Zahlung erfolgt; 5) Bemerkungen. — Nach dieſer Liſte be
er ſodann die Einziehung. Sie wird monatlich abgeſchloſſen,
unter dem Abſchluſſe über den Empfang der dem Sekretär gebü
den Kopialien und Siegelgelder von dieſem, über die Pedellgebü
aber von dem Pedell quittirt.

6) Strafliſte über Ordnungsſtrafen.

§. 11. Endlich führt er eine Strafliſte über die Ordn
ſtrafen, die wider Studirende, welche in dem feſtgeſetzten Termine
Wiederanfange der akademiſchen Vorleſungen nicht eingetroffen,
mit den vorgeſchriebenen Legitimationsatteſten nicht verſehen ſind,
der Immatrikulationskommiſſion feſtgeſetzt werden, und bewirkt
nach die Einziehung.

7) Emolumente des Sekretärs.

§. 12. Für alle dieſe Dienſtleiſtungen bezieht der Sekretär,
ſer ſeinem etatsmäßigen Gehalte, die in der beiliegenden Gebühren
(Anlage b.) angewieſenen Gebühren. Für die Reinſchriften
ihm die Kopialien als baare Auslagen mit 2½ Sgr. für jeden
mäßigen Bogen beſonders vergütet; dieſe werden in Parteiſachen
den Parteien, im Unvermögensfalle derſelben aber, ſo wie in
öffentlichen und allgemeinen akademiſchen Angelegenheiten auf
vierteljährlich dem Kurator einzureichende Liquidation aus dem
dienfonds bezahlt. Die Liquidation wird aus der 7ten Kolonne
Journals (No. 4.) und aus der Gebührenliſte (No. 9.) angefer
und vom Rektor und reſp. akademiſchen Richter als richtig att
Siegelgelder werden dem Sekretär nur in vermögenden Parteiſ
bewilligt. Für den Genuß dieſer Kopialien- und Siegel-Gelder
derſelbe alle Schreibmaterialien, Siegellack, Oblaten ꝛc. ſelbſt zu
ſchaffen.

§. 13. Die pflichtmäßige Befolgung dieſer Inſtruktion wird
dem Sekretär, bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen von 1 bis
Rthlr., die ſowohl von dem Rektor und Senat, als von dem a
miſchen Richter wider ihn feſtgeſetzt werden können, pünktlich erw

Münſter, den 28. Februar 1837.

Rektor und Senat der Königlichen Akademie.

Anlage b.

Gebührentaxe für den akademiſchen Sekretär.	Rthlr.	Sgr.
1) Von jeder Immatrikulation eines Studirenden	—	10
Darunter ſind die Gebühren für die Einſchreibung in das Matrikelbuch und die Ausfertigung der Matrikel mitbegriffen, jedoch werden ihm an Siegelgeld für das große akademiſche Siegel beſonders vergütet	—	5

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Für Ausfertigung der Abgangszeugnisse, der Dekanats- und Militair-Atteste, inkl. der Siegelgelder und Kopialien .	—	10	—
Von jeder Promotion eines Doktors, oder Licentiaten der Theologie	3	—	—
Für die Ausfertigung des Diploms, inkl. des Siegels	—	10	—
Von jeder Vereidung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors, oder eines Privatdozenten	1	—	—
Von jeder Habilitation eines Privatdozenten .	2	—	—
Pro sigillo bei allen Ausfertigungen			
a) unter dem großen Siegel . . .	—	5	—
b) unter dem kleinen Siegel . . .	—	2	6
Für jede Reinschrift pro Bogen . . .	—	2	6

Für die Ausfertigung eines Reiseerlaubnißscheines fürs Inland passiren blos Kopialien. Muß bei Reisen ins Ausland noch ein besonderer Paß von der berechtigten Polizeibehörde ausgestellt werden, so wird der akademische Erlaubnißschein ganz frei ertheilt.

Für Besorgung der Quästurgeschäfte (§. 10. der Instruktion) erhält er 2 Prozent der Einnahme, darunter sind jedoch die Prozeßgebühren, deren Einziehung von ihm gratis erfolgen muß, nicht mitbegriffen.

Achter Abschnitt.

Von den Studirenden.

Erfordernisse zur Immatrikulation, insbesondere die ihr rangehende Prüfung, und Zulassung nicht immatrikulirter Personen zu den akademischen Vorlesungen.

No. 285. Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc., ben in der Absicht, eine möglichst sorgfältige Bildung der Studirens in Unsern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hier abzwekkende Cirkulare vom 23. Dezember 1788, wegen Prüfung der den Universitäten übergehenden Schüler, wesentlicher Abänderungen d vollständigerer Bestimmungen bedürfe, nachstehende neue Instruk n (Anlage a) über diesen Gegenstand durch Unser Departement für Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern an tigen lassen. Wir genehmigen und bestätigen dieselbe in allen ihren eilen dergestalt, daß sie in die Stelle des gedachten Cirkulare und der auf gegründeten Verfügungen gesetzt wird, und befehlen Allen und dem, welche sie angeht, sich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch sere Kabinetsorder vom 13. April 1810 und das desfallsige Publi dum vom 28. ej. mens. et a. wegen Aufhebung des Universitäts anges hierdurch dahin erklären, daß diejenigen, welche auswärtige

Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruktion vorgeschri benen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nac her auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuche und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefasstes Schul-Pri fungs-Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel d auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der fr her gesetzwidrig versäumten Schulprüfung zuvor an die §. 20. der In struktion angeordnete gemischte Prüfungskommission von dem Rekt oder Prorektor der Universität gewiesen werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 12. Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übe gehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812.

Der Zweck, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuch der Univ sität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, hat die Prüfungen d Schüler vor ihrer Entlassung zur Universität herbei geführt, welc durch das Cirkulär vom 23. Dezember 1788 angeordnet sind. Die se dem darüber gesammelten Erfahrungen und die neuerdings ertheilte Fr heit, auch ausländische Universitäten besuchen zu dürfen, machen n und vollständigere Bestimmungen über diese Prüfungen nothwendi welche durch gegenwärtige Instruktion gegeben werden.

§. 1. Wie es schon bei der frühern Verordnung nicht die Abs war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Un versität unbedingt zu verbieten, wenn dessen Eltern oder Vormünd sich dazu durch irgend einen ihrem Gewissen zu überlassenden Gru bestimmt glaubten, so soll auch fernerhin eine solche freie Wahl n schränkt bleiben, nur daß durch zweckmäßige Prüfungen, und demn auszufertigende Zeugnisse die Beschaffenheit der jedesmal zur Universi übergehenden Schüler bekannt werde.

§. 2. Diese Zeugnisse sollen theils den Eltern und Vormünden der Jünglinge dienen zu einer Benachrichtigung von dem Bildungs zustande derselben, wodurch von Seiten der Schule der letzte Rath b Ansehung ihrer ertheilt, und der Uebereilung beim Uebergang zur Un versität vorgebeugt wird; theils sollen gedachte Zeugnisse und die Pri fungsverhandlungen, deren Resultate sie enthalten, die geistlichen un Schul-Deputationen der Provinzialregierungen, und selbst die oberst Unterrichtsbehörde in den Stand setzen, fortgehend zu beobachten, wi dem wichtigen Geschäfte der Vorbereitung studirender Jünglinge zu Universität von den demselben sich widmenden Anstalten und Persone genügt wird.

§. 3. Aus diesem Grunde wird die Erforderlichkeit eines, auf di gleich näher zu bestimmende Art erhaltenen und abgefasften Entlassung zeugnisses hiemit für alle, von den Gymnasien und gelehrten Schule des preussischen Staats zur Universität abgehenden Jünglinge allgemei gemacht, und es werden deshalb die Abiturientenprüfungen auch b allen denjenigen gelehrten Schulen ohne Ausnahme hierdurch angeor net, bei welchen sie durch das Cirkular vom 23. Dezember 1788 no nicht eingeführt waren.

§. 4. Diejenigen Schüler, die eine Universität beziehen wolle müssen sich in der Regel drei Monate vor ihrem Abgange bei dem D rektor oder Rektor ihrer Schule melden, und das zu ihrer Immatrik *lation bei* der Universität erforderliche Entlassungszeugniß nachsuche

dem Direktor oder Rektor liegt alsdann ob, falls er den Schüler zur Beziehung der Universität noch nicht für reif genug hält, ihm selbst so- ohl als seinen Eltern oder Vormündern und Angehörigen Vorstellun- n darüber zu machen. Fruchten diese nichts, so muß der Direktor er Rektor gleichwohl den Schüler zu der Prüfung, in welcher der rad seiner Fähigkeit und des nach Maaßgabe derselben ihm zu erthei- nden Zeugnisses ausgemittelt werden soll, zulassen. Nur Schüler, die ch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der gelehrten Schule zen, kann dies Zeugniß geradezu versagt werden. Daß aber Keiner früh in die erste Klasse gelange, muß die Genauigkeit und Gewissen- ftigkeit der Lehrer bei den Klassenversetzungen zu verhüten suchen, nd damit weder Schüler noch Eltern sich über Mangel offner und itiger Berathung beschweren können, ist ihnen schon bei den Censuren r zweiten Klasse, und weiterhin um so bestimmter, je näher die Zeit es muthmaßlichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich uf das Beste des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über seine An- gen zu wissenschaftlichen Studien bekannt zu machen. Dies wird die Stelle eines für größere Anstalten zu umständlichen vorläufigen Tenta- mens vertreten. — Da aber Reife des Karakters nicht minder wich- tig ist, als Reife des Geistes und Wissen; da von dem Einklang beider die Würde des auf den Universitäten herrschenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichste wünscht, daß die studirende preussische Jugend, aus welcher die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, sich hierdurch auszeichne, so macht es, indem die Ausmittelung der Reife des Karakters kein Gegenstand von Vorschriften und Prüfungen seyn kann, den Vorstehern der höhern Bildungsanstalten zur heiligen Pflicht, auch auf diese bei den zur Ent- lassungsprüfung sich meldenden Schülern vorzüglich mit zu sehen, El- tern und Vorgesetzten aber, die zu rasch mit ihren Pflegbefohlnen zur Universität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzustellen, wenn sie dieselben mit Kenntnissen vielleicht zur Nothdurft versehen, aber mit noch schwankendem Karakter, nur damit sie um ein Weniges früher zum Brod und zu äusserer Ehre gelangen, in ein Verhältniß treiben, dessen freiere Selbstständigkeit ihr noch liebreicher Bevormun- dung des Vaters, des Lehrers oder Freundes bedürftiges Alter und ihr allem Eindruck offnes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig ist.

§. 5. Die Entlassungszeugnisse sind in drei Abstufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit, und der Untüchtig- keit der Individuen getheilt, und zur Andeutung dieser Grade mit den Nrn. I. II. oder III. bezeichnet.

§. 6. Der Maaßstab zur Ertheilung dieser Zeugnisse ist folgender: Zu der ersten Bezeichnung ist erforderlich: A. in Hinsicht auf Spra- chen: a) in der lateinischen Sprache den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verstehen (wozu die Sicherheit in der Quantität, und bei den Dichtern die Kenntniß des Metri mit- gerechnet wird), den Tacitus aber nach gestatteter Ueberlegungszeit rich- tig zu erklären; den eignen lateinischen Ausdruck ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen in seiner Gewalt zu haben, nicht allein schriftlich, sondern auch über angemessene Gegenstände mündlich; b) im Griechischen muß der Examinandus die attische Prosa, wozu auch der letztere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation, verstehen; einen nicht kritisch-schwierigen tragischen Chor aber, im Lexikalischen unterstützt, er-

klären können; auch muß er eine kurze Ueberſetzung aus dem S
ins Griechiſche, ohne Verletzung der Grammatik und Accente,
ſen im Stande ſeyn; c) im Franzöſiſchen muß ein kurzer Au
lerlos geſchrieben, ein vorgelegter Dichter oder Proſaiſt mit
keit überſetzt und mit richtiger Ausſprache geleſen werden könn
Kenntniß wenigſtens einiger der wichtigſten Schriftſteller der
vorhanden ſeyn; d) im Deutſchen muß der ſchriftliche Ausdr
nur von grammatiſchen Fehlern, ſondern auch von Undeutlic
Verwechſelung des Poetiſchen mit dem Proſaiſchen frei ſeyn.
muß ein zuſammenhängender mündlicher Vortrag gelingen. A
Bekanntſchaft mit den Hauptepochen in der Geſchichte der
Sprache und Literatur und den vorzüglichſten Schriftſtellern de
verlangt. B. In Hinſicht auf Wiſſenſchaften: a) in der Geſch
Geographie muß der Examinandus darthun können, daß er e
liche und ſichere Ueberſicht des ganzen Feldes der alten, mitt
neuern Geſchichte ſich zu eigen gemacht habe, die wichtigſten
heiten derſelben mit chronologiſcher Genauigkeit kennen, und ihre
platz geographiſch anzugeben im Stande ſeyn; b) in der Ma
wird erfordert Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebe
ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, des
mus der Buchſtaben, der erſten Lehre von den Potenzen und
der Gleichungen des erſten und zweiten Grades, der Logarithm
Elementargeometrie (ſo weit ſie in den ſechs erſten und dem eil
zwölften Buche des Euklides vorgetragen wird), der ebenen
metrie und des Gebrauchs der mathematiſchen Tafeln; c) in
wiſſenſchaften: 1) in der Phyſik gehört zum Prädikat un
Tüchtigkeit, deutliche Erkenntniß der Geſetze derjenigen Hau
mene der Körperwelt, ohne welche die Lehren der mathematiſc
phyſiſchen Geographie nicht begriffen werden können; 2) in de
beſchreibung Kenntniß der allgemeinen Klaſſifikation der Natur
und Einſicht in die Prinzipien, nach welchen dieſelbe anzuordne
Wer alſo in dieſen Objekten die angegebenen Fortſchritte gema
erhält das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit; wobei j
bemerken, daß ein minderer Grad im Franzöſiſchen und den
wiſſenſchaften von demſelben nicht ausſchließt, wenn alte Spra
ſtoriſche Kenntniſſe und Mathematik in gehörigem Maaße vo
ſind. — II. Zu dem Prädikat bedingter Tüchtigkeit e
Erreichung des vorgeſteckten Zieles nur in einem oder dem ande
drei weſentlichen Stükke des höhern Schulunterrichts, mit Z
ben in andern eben ſo wichtigen. — III. Wer in keinem di
Objekte etwas der Forderung Genügendes leiſtet, wird als un
bezeichnet; nur ganz vorzügliche Fortſchritte in den Naturwiſſe
können eine begrenzende Beſtimmung zu dieſem Prädikate hervo

§. 7. Um nun den Beſitz oder Mangel der zum fruchtba
ſuch der Univerſität nöthigen Ausbildung zu erforſchen, wird
fung angeſtellt, wobei theils die Kenntniſſe ſelbſt dargelegt, theil
gen vorgenommen werden müſſen, woraus ſich auf die erworbe
tigkeiten ſchließen läßt.

§. 8. Die Veranſtaltung dieſer Prüfungen iſt das Geſ
bei jedem Gymnaſio befindlichen Prüfungskommiſſion. Dieſ
aus dem Rektor oder Direktor und ſämmtlichen obern Lehrern
ſtalt, ihren Ephoren und Scholarchen, oder wenn ſie ein eigene
torium hat, aus einem oder zwei Mitgliedern deſſelben, zu welc

llmächtigter der Landesbehörde kommt, unter welcher die Schule
iesem letztern, bei deſſen Wahl vorzüglich auf die perſönliche
tion zu ſehen iſt, kommt die Leitung des ganzen Prüfungs-
zu. Statt eines Kommiſſarii aber zwei zu ernennen, wo es
ände anrathen, wird den Geiſtlichen und Schuldeputationen
inzialregierungen überlaſſen.

. Es zerfällt die Prüfung in zwei Abtheilungen: 1) eine ſchrift-
ifung, 2) eine mündliche. — Da die erſtere zur Berichtigung
inzung der andern dienen ſoll, ſo müſſen die anzufertigenden
deren Themata der Prüfungskommiſſarius und Rektor oder
dieſer nach genommener Rückſprache mit den Lehrern, gemein-
beſtimmen, mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung vollen-
mtlichen Mitgliedern der Prüfungskommiſſion vorgelegt und
n unterſucht ſeyn. Es werden aber allen Examinanden dieſel-
aben zu dieſen Arbeiten gegeben.

0. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten beſtehen: 1) in einem
Aufſatze, welcher vorzüglich die Bildung des Verſtandes und
taſie beurkunden ſoll, wie auch, in ſeiner Abfaſſung, die Kennt-
deutſchen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauch.
ema iſt daher aus einem ſolchen Gebiete zu wählen, daß die
nden nach Neigung dieſe oder jene Form vorziehen können,
uß der Gegenſtand niemals ein blos faktiſcher ſeyn; 2) einem
n; 3) einem franzöſiſchen. — Zu dieſen Arbeiten werden ſich,
Anſtrengung des Verfertigers nicht zu ſehr zwiſchen Form und
zu theilen, hiſtoriſche Gegenſtände eignen, für den lateiniſchen
alten, für den franzöſiſchen aus der neuern Geſchichte. In-
rf auch hier keineswegs eine trockne Hererzählung von That-
s Ganze ausmachen, ſondern vielmehr die Beziehung mehrerer
Begebenheiten auf einander, und die Darſtellung und Beur-
ganzer Zuſtände der Völker ſind es, woran die Combinations-
Jünglinge zu prüfen ſeyn wird. — 4) Einem mathematiſchen,
falls beſonders die Beurtheilungskraft des Examinanden in der
ng des Erlernten zu erforſchen iſt, und aus welchem hervor-
, ob er ſelbſt Fragen aufzufinden und Anſichten zu nehmen im
ſey, und wie weit ſich ſein Combinationsvermögen erſtrekke;
n das Griechiſche betreffenden: a) einer deutſchen Ueberſetzung
ücks aus einem in der Schule nicht geleſenen den Kräften an-
n Autor, von den nöthigen Sprach- und Sach-Erklärungen
b) einer kurzen Ueberſetzung aus dem Deutſchen ins Griechi-
bei etymologiſche und ſyntaktiſche, und überhaupt grammatiſche
it in jeder Hinſicht in Betracht kommen. — Die Anfertigung
er Aufſätze geſchieht ohne andere Hülfe, als bei den das Grie-
treffenden eines griechiſchen Lexikons, und unter gewiſſenhafter
nterbrochener Aufſicht eines Lehrers der Schulanſtalt.

1. Wie bei dieſen ſchriftlichen Prüfungen das Augenmerk auf
nt des Examinandi gerichtet war, ſo bezieht ſich das münd-
men vielmehr auf die poſitiven Kenntniſſe. — Die Examina-
rden daher auch nicht mit Durchgehung und Verbeſſerung der
ten Arbeiten, ſondern allein mit neuen vorzulegenden Fragen
iftigen. — Die oben §. 10. angegebenen Gegenſtände des Schul-
s werden ſämmtlich vorgenommen. In den Sprachen werden
h in der Schule geleſene Schriftſteller in denjenigen Theilen
Examinandis erklärt, die ſchon vor geraumer Zeit ſind getrie-

verlaſſen beſchloſſen haben. Die bei manchen Schulen eingeführte ihre Dimittenden in den Einladungsſchriften ausführlich zu cens muß aber abgeſtellt werden. Es iſt gut, dieſelben in den Gelegenh ſchriften öffentlich zu nennen, aber auch genug, einfach zu ſagen, welchem Grade von Zeugniß jeder abgehe.

§. 19. Kein von einer inländiſchen Schule zu einer inländiſ Univerſität Uebergehender kann die Immatrikulation bei dieſer er gen, wenn er nicht mit einem auf die oben beſtimmte Art erwork und abgefaſſten — von einem bloßen testimonio morum et diligen wohl zu unterſcheidenden — Zeugniſſe der Schul-Prüfungs-Komm verſehen iſt.

§. 20. Für diejenigen aber, welche aus Privatunterricht, oder unmittelbar von gelehrten Schulen zur Univerſität gehen, und ſich etwa den Prüfungen bei Gymnaſien anſchließen wollen, und in der ſicht, bei der in den drei jetzigen Univerſitätsſtädten der Preuſſ Monarchie zuſammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymn Umgehungen obiger Vorſchriften zu verhindern, wird in jeder Un ſitätsſtadt eine aus Profeſſoren der Univerſität, und einigen oder Direktoren oder Rektoren der daſelbſt vorhandenen Gymnaſien beſte Prüfungskommiſſion errichtet, zu welcher jetzt und künftig die M der perſönlich zu ernennen der oberſten Unterrichtsbehörde des S vorbehalten iſt. Die bisher bei den Univerſitäten in Königsberg Breslau beſtandenen Prüfungskommiſſionen hören dagegen auf.

§. 21. Alle Inländer, die nicht ſchon auf einer Univerſität ſt haben, werden, wenn ſie bei der Meldung zur Immatrikulation Schulprüfungszeugniß vorzeigen können, von den reſp. Rektoren Prorektoren der Königlichen Univerſitäten an dieſe gemiſchte Prüf kommiſſion gewieſen, und können nicht eher, als bis ſie ein von ihr ben vollzogenes Prüfungszeugniß beibringen, immatrikulirt werden.

§. 22. Für dieſe gemiſchte Prüfungskommiſſion finden dieſ Vorſchriften in Anſehung der Zulaſſung zur Prüfung, der Gegenſt der Abtheilungen und des Ganges derſelben, auch der Zeugniſſe S welche den Schulprüfungskommiſſionen im Obigen gegeben ſind, daß in den Zeugniſſen bei den Artikeln Fleiß und Aufführung das Atteſt, welches jeder von ſeinen bisherigen Lehrern hierüber mit gen muß, verwieſen wird, und daß die Zeugniſſe gleich nach geha Prüfung ausgefertigt, und den Geprüften zugeſtellt werden.

§. 23. Zur Immatrikulation auf einer preuſſiſchen Univerſit alſo für Inländer — falls ſie nicht ſchon auf einer Univerſität ſt haben — erforderlich, das Prüfungszeugniß entweder einer Schu fungskommiſſion, oder der gemiſchten Prüfungskommiſſion bei der verſität. In Fällen, wo ohne ein ſolches Zeugniß die Immatrikul vollzogen worden, ſoll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, ſo auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieſelbe ertheilt hat, Contravention nach Befinden der Umſtände vom Departement des tus und öffentlichen Unterrichts beſonders gerügt werden. Jede verſität hat halbjährlich im Dezember und Junius eine Liſte der ihr Immatrikulirten mit Angabe der Schule, welche ſie beſucht h oder ob ſie durch Privatunterricht gebildet ſind, der Art des Zeugn welches ihnen entweder von einer Schulprüfungskommiſſion, oder gemiſchten Prüfungskommiſſion bei der Univerſität ertheilt iſt, und Faches, dem ſie ſich widmen, an das Departement des Kultus und fentlichen Unterrichts einzuſenden.

§. 24. Den Prüfungszeugnissen, sowohl denen, welche von den ılprüfungskommissionen als von den gemischten Prüfungskommis- n bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen ɛfizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne rschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder andern ɔorationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbe- zter Tüchtigkeit Entlassene jedoch vorzüglichen Anspruch darauf n, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abge- enen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familien- tungen dagegen können hierdurch nicht beschränkt werden. Da es oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen ıtlichen Benefizien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das hriftsmäßige Abiturienexamen abgelegt hat, so haben zur Steuer Mißbrauches die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst ſetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Er- ung des Stipendii so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Kom- t in dem Entlassungsexamen bei der Schule, oder dem Rezeptions- n bei der Universität das zum Genuß desselben erforderliche Zeug- langt hat. Auch haben sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipen- und Benefizien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Per- n mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der ɛdingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den resp. Pro- karegierungen einzuschikken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem fahren die Kollationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche eichnisse der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zu- und ihrer Perzipienten dem Departement des Kultus und öffent- n Unterrichts jährlich einreichen.

§. 25. Ferner soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad des Zeug- mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt n.

§. 26. Jünglingen, welche das Zeugniß der Untüchtigkeit in der rdneten Prüfung bekommen haben, und den Wirkungen dieses nisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhaftern erwerben , soll es vergönnt seyn, sich nach Verlauf eines halben oder gan- ahres noch Einmal bei derselben, oder einer andern nach obigen hriften organisirten Prüfungskommission prüfen zu lassen, und es wenn sie alsdann ein Zeugniß der ersten oder zweiten Gattung er- , die Wirkung jenes frühern für sie aufhören.

§. 27. Die Prüfungskommission jeder Schule hat halbjährig die kolle der Dimissionsprüfungen, die sie gehalten, die Prüfungs- n im Original und nur einfach, und die darauf ausgefertigten e in Abschrift, mit der Bemerkung, welche Universität die Ge- n bezogen, und welchem Fache sie sich gewidmet haben, oder ob i ungünstigem Ausfall des Examens noch auf der Schule geblie- sind, ihrer vorgesetzten geistlichen und Schul-Deputation unverzüg- einzusenden. Die geistlichen und Schul-Deputationen haben solche Aufschub einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen De- tionen des Departements des öffentlichen Unterrichts, und zwar eistlichen und Schul-Deputationen der Kurmärkischen, Neumär- n und Pommerschen Regierungen der in Berlin; die geistlichen Schul-Deputationen der beiden Schlesischen Regierungen der in

Breslau; und die Oſtpreuſſiſche, Weſtpreuſſiſche und Litthauiſche
lichen und Schul-Deputationen der in Königsberg zuzufertigen.
gemiſchten Prüfungskommiſſionen bei den Univerſitäten ſchicken
dieſelbe Weiſe die Verhandlungen der von ihnen abgehaltenen
gen jede an die in derſelben Univerſitätsſtadt mit ihr befindliche
lung der wiſſenſchaftlichen Deputation. — Jede Abtheilung der
ſchaftlichen Deputation hat die ihr zugeſandten Verhandlungen
beiten ſorgfältig zu prüfen, und immer gegen Ende des Novem
den Jahres einen allgemeinen Bericht, der ihre Gutachten und
kungen darüber enthält, an das Departement für den Kultus
fentlichen Unterricht zu erſtatten, und alle Prüfungsverhandlu
einzuſenden, worauf alsdann das gedachte Departement das
verfügen wird. — Nach dieſer Inſtruktion haben ſich ſämmtli
verſitäten, Gymnaſien und gelehrte Schulen des Preuſſiſchen
genau zu richten, und zwar dergeſtalt, daß ſchon bei den auf O
J. Statt habenden Entlaſſungen der Schüler und den Immat
tionen auf den Univerſitäten nach ihr verfahren wird. Den
und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen wird auf
ihre Vollſtrekkung, ſo weit ſie dazu mitzuwirken haben, mit
zu beſorgen, mit Ernſt auf ihre Ausführung zu halten, auch
nach ihr zu achten. — Berlin, den 25. Juni 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im
des Innern.

v. Schuckmann.

Litt. A.

No. I.

Entlaſſungs-Zeugniß.

Name des Geprüften und deſſen Vaters. N. N.

Zeit des Schulbeſuchs. 8 Jahr in allem; 3 Jahr in

Aufführung

1) gegen Mitſchüler.

Der Abiturient hat durch Ernſt und Gefälligkeit
Achtung und Liebe bei ſeinen Mitſchülern erworben.

2) gegen Vorgeſetzte.

Da der Fleiß und die Ordnungsliebe des Abiturienten
Lehrer und Vorgeſetzten ſelten in die Lage ſetzte, etwas
zu tadeln, ſo hat ſich auch faſt kein anderes Verhältniß
ſchen dieſen und ihm bilden können, als das des beſch
Zutrauens von ſeiner, und der herzlichen Zuneigung
Seite. In den wenigen Anläſſen zu Ermahnungen
N. N., je nachdem er wirklich ſchuldig war, oder der
wurf, der ihm gemacht wurde, etwa auf einem Mißv
beruhte, immer theils offenherzige und gerührte Anerk
des Fehlers, theils achtungsvolle Freimüthigkeit in der
fertigung ſeiner Schritte.

Fleiß.

Bei einer raſchen, alles mit Eifer ergreifenden Lebendigkeit
N. N. eine nicht minder lobenswerthe kräftige Beharrlichkeit
Ausdauer. Er hat daher allen Lehrgegenſtänden einen
Fleiß gewidmet, und von dieſer Seite nur ſelten die
Vorliebe verrathen, die einige Objekte ihm eingeflößt
Die ununterbrochene Regelmäßigkeit ſeines Schulbeſuchs,
Pünktlichkeit in Ablieferung der vorgeſchriebenen Arbeiten
ihn durch die ganze Zeit ſeiner Schuljahre ausgezeichnet.

Kenntniſſe.

Alte Sprachen und Geſchichte ſind diejenigen Objekte, wozu ihn ſeine Neigung am entſchiedenſten hinzog, und er hat hier die Leſung des Plato in einigen für Schulen herausgegebenen Dialogen, imgleichen einiger Tragödien des Sophocles, bis zu einem gründlichen Verſtändniß gebracht; niemals aber ſich mit einer oberflächlichen Kenntniß begnügt. Im lateiniſchen Styl iſt er bei völliger grammatiſchen Fehlerloſigkeit bis zu einem merklichen Grade von antiker Form des Ausdrucks gelangt, und hat hiervon, wie von ſeiner Bekanntſchaft mit der römiſchen und griechiſchen, auch mit der neuern Geſchichte, entſchiedene Proben abgelegt, in ſeinen Prüfungsarbeiten ſowohl, als im mündlichen Examen. Auch in der Mathematik, wobei ihn mehr ſein Pflichtgefühl als ſeine Neigung feſthielt, hat er gute Fortſchritte in der Algebra und der ebenen Trigonometrie gemacht. Des Franzöſiſchen iſt er im Schreiben bis zur Fehlerloſigkeit mächtig, und hat ſich eine ſehr reine Ausſprache angeeignet. Im deutſchen Vortrage, ſowohl ſchriftlich als mündlich, zeigt ſich ſein den Gegenſtand erforſchendes Nachdenken und ſein lebhaftes Gefühl für das Schöne.

B.

No. II.

Entlaſſungs-Zeugniß.

rne.

Zeit. 5 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung

1) gegen Mitſchüler. Der Abiturient hat nur mit wenigen ſeiner Mitſchüler in Freundſchaft, mit allen aber meiſtens in Frieden gelebt.

2) gegen Vorgeſetzte. Er hat nie die geringſte Widerſetzlichkeit oder Unehrerbietigkeit bewieſen, doch hat er mehr Gutmüthigkeit gezeigt in der Aufnahme der Vorwürfe, welche ihm ſein unordentlicher Klaſſenbeſuch zuzog, als Feſtigkeit in Vermeidung derſelben.

Fleiß.

In einigen Objekten hat N. N. einen ſehr rühmlichen Fleiß an den Tag gelegt, in andern hingegen es oft beſonders an der Genauigkeit fehlen laſſen, womit ſeine Arbeiten ſollten angefertigt werden. Doch waren es mehr die häuslichen, worin er nicht genügte, als Zerſtreuung und Unachtſamkeit in den Klaſſen, mit Ausnahme der Mathematik, in deren Lektionen er ſelten ſeine Pflicht gethan.

Kenntniſſe.

N. N. hat im Griechiſchen und Lateiniſchen einen beträchtlichen Grad von Fertigkeit erlangt, nicht allein in der Leſung der Schriftſteller, ſondern auch im Schreiben vorzüglich des Lateiniſchen, worin er es bis zu einer leichten und fehlerloſen Verſification gebracht hat. Seine Geſchichtskenntniſſe dagegen ſind unzuſammenhangend und unchronologiſch, in der Mathematik iſt er ſehr zurückgeblieben. Sein deutſcher Ausdruck iſt zu wenig in der Proſe gebildet, daher er leicht in Bombaſt ausartet. Von groben Fehlern des Styls indeſſen iſt er frey. Im Franzöſiſchen iſt er nicht bis zur grammatiſchen Richtigkeit gekommen, und hat eine fehlerhafte Ausſprache.

Litt. C.

No. III.

Prüfungs-Zeugniß.

Name. N. N. aus N. N., Sohn des daselbst vor mehreren Jahr verstorbenen N. N., steht als Pupille unter der Vormundsch N. N.

Zeit. Er wurde Ostern 1806 nach Secunda eingeschrieben Ostern 1808 nach Prima versetzt, wo er bis Michaelis 181 2½ Jahr gesessen hat.

Aufführung

1) gegen Mitschüler. Unanständigkeit und Rohheit hat gegen Niemand zu Schulden kommen lassen.

2) gegen Vorgesetzte. Nie ist er durch grobe Widersetz und Unbescheidenheit tadelhaft geworden, allein in Hinsi Schulbesuchs und der regelmäßigen Anfertigung aufge Arbeiten haben sanfte und strenge Mittel seiner Lehr Vorgesetzten nichts bei ihm ausgerichtet.

Fleiß.

Sehr tumultuarisch und willkührlich, immer durch Laun Neigung bestimmt; daher höchst unregelmäßig, sowohl in sung der häuslichen Arbeiten, als in der Theilnahme a Lehrstunden, bei denen er gegenwärtig war.

Kenntnisse.

Diese sind vorzüglich in Allem, wozu roher durch Fleiß gebildeter Scharfsinn gehört, daher im deutschen Styl und trag über Gegenstände der Phantasie, oder in der Darst und Verfolgung eines einzelnen Gedanken, ausgezeichnet, bei der Erklärung griechischer und lateinischer Schriftstell bar, wo es darauf ankommt aus dem Zusammenhange e erschließen, jedoch von aller grammatischen Grundlage im sten Grade entblößt, so daß er nicht nur in seinen latei Aufsätzen grobe Fehler macht, sondern sogar im Deutsch thographie und Grammatik zuweilen auf die auffallendst verletzt. Frühe Uebung und Neigung haben ihm die fran Sprache, sowohl schriftlich (jedoch mit starken unterlau Fehlern) als mündlich, und zwar mit einer sehr guten sprache, geläufig gemacht. Ausgezeichnet sind seine Kenntn der Physik, so fern sie in mehrern Abschnitten nicht mit d thematik, und löblich in der Geschichte, so fern sie nicht p Chronologie zusammenhängt. In der Mathematik fehlt nach allen Seiten hin.

Anlage b.

Deklarationen der Instruktion vom 25. Juni 1812. Vom 2 vember 1812, vom 19. November 1813, vom 4. Dezembe von 1. Mai 1813.

In Beziehung auf obige Instruktion hat das Departem den Kultus und öffentlichen Unterricht folgende nachträgliche Er gen erlassen.

1) Auf geschehene Anfrage ist unterm 26. November 1812 lichen geistlichen und Schul-Deputationen und Prüfungsbehörde net worden:

Auf die hebräische Sprache sey in der Instruktion deshal Rücksicht genommen, weil in dieser nur von denen Fächern,

en, weil sie zu der von den Gymnasien bezweckten allgemein wissen-
aftlichen Bildung gehören, jeder Dimittend geprüft werden muß,
e Rede habe seyn können, die hebräische Sprache aber nicht zum
reise dieser Fächer, sondern nur zu spezieller Vorbereitung künftiger
heologen gehöre. — So wenig aber das Departement gesonnen sey,
n Unterricht in der hebräischen Sprache für künftige Theologen von
n Gymnasien auszuschließen, wo er vielmehr zu fester Grundlegung
derselben nothwendig ertheilt werden müsse, eben so wenig liege
r Nichterwähnung dieser Sprache in der Instruktion die Absicht
m Grunde, daß die Theologiestudirenden bei ihrem Abgange von
er Schule gar nicht darin geprüft werden sollten. — Im Gegen-
eil hätten die Direktoren der Gymnasien hierauf zu halten, und es
das Maaß der Kenntnisse jedes künftigen Theologen auch in die-
Sprache in seinem Abgangszeugnisse ausdrücklich zu erwähnen.

2) Der geistlichen und Schul-Deputation der ostpreussischen Regie-
ist auf ihre Anfrage unterm 19. November 1813 eröffnet worden:
r Prüfung in Religionskenntnissen sey in der Instruktion
t gedacht worden, nicht als ob das Departement auf dieselben ein
deres Gewicht lege, als ihnen in allen Schulen ohne Ausnahme
hre, sondern weil sie von den weltlichen Wissenschaften zu ver-
enartig wären, als daß sie zur Begründung eines Urtheils über
senschaftliche Reife oder Unreife, auf welche allein die Entlassungs-
fung gerichtet seyn solle, mit jenen zusammengestellt werden kön-
n, und wenn bei dieser Prüfung ein Mißverhältniß zwischen beiden
rten von Kenntnissen sich zeige, wie dies wohl möglich, ja nicht
nz selten sey, aus der vorgeschriebenen Rücksicht auf Religionskennt-
se eine fast unauflösliche Schwierigkeit für die Fällung jenes Ur-
ils entstehen würde. Das Departement habe es daher nicht weh-
wollen, finde es vielmehr gut, wenn bei den Abiturientenprüfun-
auch nach den Religionskenntnissen gefragt werde. Aber das Ur-
il über den Grad der wissenschaftlichen Reife eines Jünglings könne
diesen nicht abhängig gemacht werden.

3) Durch eine Verfügung vom 4. Dezember 1813 an die geistlichen
chul-Deputationen sämmtlicher Regierungen und die gemischten
ngskommissionen bei den Universitäten ist zu näherer Erklärung
sdrucks nicht unmittelbar im §. 20. der Instruktion fest-
worden:

ein von einem Gymnasio, ohne sich der vorgeschriebenen Ent-
ngsprüfung unterzogen zu haben, abgegangener Schüler erst nach
lauf eines Halbenjahres seit seinem Abgange von der gemischten
üfungskommission bei einer Universität zum Examen angenommen,
Ablauf dieser Frist aber geradezu abgewiesen werden dürfe. Zu-
ch sind die gemischten Kommissionen angewiesen worden, in den
gnissen von ihr geprüfter und schwach befundener Jünglinge aus-
klich zu sagen, daß dieselben nicht einmal in Prima einer gelehr-
Schule in irgend einem Hauptfache des Schulunterrichts zu sitzen
ig wären, und überhaupt die Zeugnisse so zu fassen, daß die Schwäche
Geprüften stark darin hervortrete, indem nach §. 25. der Instruk-
n der Grad des Zeugnisses, mit welchem die jungen Leute auf die
iversität gekommen wären, in den Zeugnissen, welche sie bei ihrem
gange von derselben erhielten, wieder aufgenommen werden solle,
d bei der ersten Staatsprüfung auf die letztern ohnfehlbar Rück-
ht genommen würde.

4) Der wissenschaftlichen Deputation in Breslau ist unter
1813 auf ihre desfallsige Anfrage erklärt worden:
Den Zeugnissen gänzlicher Untüchtigkeit sey die Wirkung,
dieselbe Niemand bei einer Universität immatrikulirt werde
nicht beigelegt worden, weil hierin ein zu tiefer Eingriff de
in die Rechte der väterlichen Gewalt würde gelegen haben,
ner die Erfahrung zeige, daß junge Leute, die auf Schulen
noch lange würden unreif geblieben seyn, durch die ganz ve
Berührungen, worin sie auf der Universität gesetzt wären,
entwikkelt und das Versäumte nachgeholt hätten, und weil
partement das Zeugniß der Reife auch mehr zu einem Res
in den Schulen herrschenden guten Geistes, und des unter
und Schülern belebten Ehrgefühls, als des Zwanges, habe
wollen, welcher letztere jedoch, so weit er habe Statt finden
nicht fehle.

No. 286. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, r
lassung beurlaubter Offiziere zu den akademischen Vor
Vom 26. September 1816.

Der Königl. Universität wird ein Schreiben des Herrn
ministers Excellenz vom 13. d. M. (Anlage a) in Betreff de
Offiziere, die sich eine Zeit lang den Wissenschaften ganz wid
len, abschriftlich hierneben zugefertigt, mit der Anweisung, in
menden Fällen, wenn dergleichen Offiziere etwa Kollegia höre
ihnen den Zutritt ohne Matrikel zu verstatten.

Berlin, den 26. September 1816.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öf
Unterricht.

Anlage a.

Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern
den Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816.

Seine Majestät der König haben durch eine Allerhöchste K
order vom 14. v. M. nachzugeben geruhet, daß jungen Offiziere
sich eine Zeit lang den Wissenschaften ganz widmen wollen, un
sem Behuf einen Urlaub über sechs Monate innerhalb der Pr
Staaten nachsuchen, um ihnen die Ausführung eines solchen V
durch Belassung eines Theils von ihrem Gehalt zu erleichte
halbe Gehalt ein Jahr hindurch fortgezahlt werden kann. —
cellenz beehre ich mich von diesem Allerhöchsten Beschlusse ergeb
theilung zu machen. — Berlin, den 13. September 1816.

Der Kriegsminister. v. Bo

No. 287. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen de
matrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs U
kung des Verbindungswesens unter den Studirende
15. März 1824.

(Siehe No. 117. S. 118.)

No. 288. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen
den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustell
verses. Vom 30. Juli 1824.

(Siehe No. 124. S. 130.)

lo. 289. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.
(Siehe No. 127. S. 131.)

lo. 290. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, in Betreff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825.

Das Ministerium ist aus den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom . M. angegebenen Gründen damit einverstanden, das dem Gesuche Fräuleins N. N., um Zulassung zur Immatrikulation und zu den lesungen bei der dortigen Universität, nicht gewillfahret werden könne, fordert Ew. ꝛc. auf, hiernach die N. N. abschlägig zu bescheiden.
Berlin, den 20. Mai 1825.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 291. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826.

Das Ministerium remittirt Ew. ꝛc. die Anlagen des Berichts vom . M., die Immatrikulationsfähigkeit der katholischen Priester und Diakonen betreffend, mit dem Eröffnen, daß die Ordination an sich kein geistliches Amt, sondern nur den geistlichen Stand, und dadurch die absolute Fähigkeit giebt, geistliche Amtshandlungen gültig zu richten. Ordinirte Geistliche stehen hierin den Promovirten, nämlich den Inhabern akademischer Grade, gleich, mithin ist die Immatrikulation derselben nöthig. Da aber ein ordinirter Geistlicher nicht ohne Wissen seines Bischofs sich anderen, als geistlichen Geschäften widmen kann, so wird die Immatrikulation an die Bedingung zu knüpfen sein, daß der bischöfliche Konsens von dem Immatrikulanden beigebracht werde. Geistliche, die schon im Besitz eines geistlichen Amtes oder einer Pfründe sind, können nur als Beamte angesehen, und also auch nicht immatrikulirt werden. — Was die zweite und dritte Frage betrifft, so können aus dem von Ew. ꝛc. richtig angegebenen Grunde Priester von der Immatrikulationsprüfung nicht dispensirt werden; auch haben sie, um zur Mitbewerbung bei der Vertheilung der akademischen Benefizien zugelassen zu werden, für diesen besondern Zweck vorher das vorschriftsmäßige Maturitätszeugniß No. I. oder No. II. beizubringen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hiernach den zeitigen Rektor der dortigen Universität zu bescheiden. — Berlin, den 25. November 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 292. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulationsaspiranten durch Handschlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen, und die Erlaubniß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. April 1828.

Das Ministerium kann die Bedenken, welche Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 5. v. M. gegen den Antrag des zeitigen Rektors der dorti-

gen Universität, die Aspiranten zur Immatrikulation sogleich durch d
Handschlag an Eides Statt auf die akademischen Gesetze zu verpflicht
wenn ihnen die Zulassung zu den Vorlesungen bewilligt wird, und
die Anmeldebogen empfangen, nicht theilen, und will für die Folge
nehmigen, daß solches durch den Rektor geschehe. — Was die Entb
dung von der vorschriftsmäßigen Prüfung pro immatriculatione betri
so müssen allerdings die inländischen katholischen Geistlichen sich in v
kommenden Fällen der Prüfung unterziehen, wenn sie nicht bereits
Besitze eines Amtes oder einer Pfründe sind. Auch ist das Ministeriu
mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß die Bestimmung in der Ver
gung vom 25. November 1826 rücksichtlich des von den Wirkungen b
Ordination etwa zu entlehnenden Grundes auch auf die evangelisch
Geistlichen anwendbar ist, so daß dieselben in Betreff ihrer Verpfli
tung zur Immatrikulation nach denselben Grundsätzen, wie die kath
lischen Geistlichen, zu behandeln sind. Ausnahmen von dieser Re
können jedoch vorbehalten bleiben, und erwartet das Ministerium, w
dergleichen sich begründen lassen, Ew. ꝛc. spezielle Anträge. — Auch
das Ministerium damit einverstanden, daß es für die von dem Rekt
auszustellenden Atteste zur Erlaubniß, die Vorlesungen bei der Univ
sität hospitando zu besuchen, der förmlichen Genehmigung des Univ
sitätskuratoriums nicht bedürfe, und nur in zweifelhaften Fällen d
Papiere der betreffenden Individuen demselben zur weiteren Veranla
sung vorgelegt werden. — Berlin, den 1. April 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 293. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu
Berlin, wegen Aushändigung der Erkennungskarte an die Ein
direnden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828.

Das Ministerium ist einverstanden mit der in ihrem Berichte vom
21. v. M. geäusserten Meinung, daß der zeitige Universitätsrichter, in
der durch die bestehenden Gesetze ihm auferlegten Verantwortlichkeit in
Handhabung der akademischen Disziplin vollkommen entsprechen zu kön
nen, von der Persönlichkeit und den früheren akademischen Verhältn
sen der Studirenden, welche hier immatrikulirt werden, sofort bei ihre
Aufnahme nähere Kenntniß erhalten müsse. Da aber die bloße Anw
senheit bei dem Akte der Immatrikulation, wo oft eine bedeutende A
zahl von Studirenden gleichzeitig inskribirt wird, zu dem obigen Zwe
nicht ausreicht, so will das Ministerium hierdurch festsetzen, daß n
ausserdem die Studirenden nach vollzogener Immatrikulation und n
geschehener Inskription bei dem Dekan der betreffenden Fakultät an
wiesen werden sollen, die Erkennungskarte, welche ihnen bisher von d
Dekan eingehändigt worden, von jetzt an von dem Universitätsrich
in Empfang zu nehmen, und daß sie ihnen nur von diesem er
werden soll. Auf diese Weise erhält der Universitätsrichter bei der A
händigung der Erkennungskarte an die Studirenden zugleich eine ang
messene Veranlassung, sie mit den speziellen polizeilichen Einrichtung
hiesigen Orts bekannt zu machen. Das Ministerium beauftragt Sie
hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 7. Juni 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 294. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Universität Bonn, betreffend das Umgehen

Maturitätsprüfung durch den Besuch auswärtiger Universitäten. Vom 16. Juli 1828.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den die Vorbereitung zu Universitätsstudien betreffenden Bericht vom 24. v. M., daß nach bisherigen Erfahrung die Zahl derjenigen inländischen Studirenden, che zuerst eine ausländische Universität besuchen, um die gesetzlichen schriften über die Maturitätsprüfung zu umgehen, verhältnißmäßig gering ist. Für jetzt kann sich daher das Ministerium noch nicht schließen, wegen dieser wenigen Individuen Allerhöchsten Orts auf edereinführung des durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Oktr 1812 aufgehobenen Universitätszwanges anzutragen. Auch kann Ministerium einen desfallsigen Immediatantrag nicht füglich ohne herige Kommunikation mit den übrigen betreffenden Königlichen nisterien formiren, welche — wie aus den desfallsigen bisherigen Verdlungen mit Grund zu besorgen steht — sich mit einem solchen Ane nicht einverstanden erklären würden. Sollte übrigens sich späterergeben, daß wirklich eine bedeutende Anzahl inländischer Studirenauswärtige Universitäten beziehe, blos um die gesetzlichen Vorschrifin Betreff der Maturitätsprüfung zu umgehen, oder die Erfüllung selben zu verschieben, so wird das Ministerium, in so weit solche Stunde, vermöge der von ihnen gewählten Berufsfächer von ihm resiren, nach Befinden der Umstände die Verfügung treffen, daß ihnen Zeit, welche sie auf einer ausländischen Universität zugebracht haben, ht als ein Theil des gesetzlich vorgeschriebenen resp. Triennii oder adriennii angerechnet wird. — Berlin, den 16. Juli 1828.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 295. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in Religionskenntnissen betreffend. Vom 29. Mai 1829.

Das Ministerium ist mit den im Berichte des ꝛc. vom 9. Dezem v. J. aufgestellten Ansichten hinsichtlich der Abiturientenprüfungen den dortigen Gymnasien einverstanden, und setzt hierdurch fest, daß zur Universität abgehenden Zöglinge dieser Lehranstalten über ihre gionskenntnisse schriftlich geprüft werden sollen. Diese Prüfung ist die Religionsprüfung, und wird von der wissenschaftlichen getrennt. ist nach Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses verschieden. den Religionsprüfungen der katholischen Schüler ernennt der Diönbischof, zu denen der evangelischen Schüler aber das Konsistorium n geistlichen Kommissarius, wo möglich aus der Ortsgeistlichkeit. — Geprüften werden in drei Klassen getheilt, und das Ergebniß der fung wird hiernach in den Abgangszeugnissen ungefähr auf folgende se bemerkt:

In den Wahrheiten des Christenthums und in den Lehren seiner Kirche hat Abiturient 1) sehr gute, 2) hinreichende, 3) nur mittelmäßige Kenntnisse an den Tag gelegt."

Wer in der Religionsprüfung nur die dritte Klasse erhalten hat, , wie gut er auch in der wissenschaftlichen Prüfung bestanden hamag, niemals No. I., sondern höchstens nur No. II. des Abgangsnisses bekommen. Wenn ein solcher Abiturient sich der Philologie idmen gedenkt: so muß er ermahnt werden, seine Religionskenntbesser auszubilden, und es ist ihm dabei bemerklich zu machen, daß

er bei der künftig ihm bevorstehenden Amtsprüfung auch darüber examinirt werden. — Berlin, den 29. Mai 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 296. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevol tigten bei der Universität Bonn, wegen Zulassung der von licher Immatrikulation befreiten Personen zu den akaden Vorlesungen. Vom 30. Juli 1830.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche zufolge des von Ew. term 10. d. M. erstatteten Berichts über die Zulassung der vo förmlichen Immatrikulation befreiten Personen entstanden sind, d Vorlesungen der Lehrer der dortigen Universität nicht blos einige sondern auf die längere Zeit, wofür die über einen Monat hin hende anzunehmen ist, als Hospites — ohne Unterschied, ob unen lich, oder gegen Honorar — beiwohnen, bestimmt das Ministerium den Grund des Reskripts vom 1. April 1828 hiermit, daß solche pites sich dazu vorgängig bei dem jedesmaligen Rektor der Univ zu melden, und demselben die zu ihrer Legitimation nöthigen P vorzulegen, und von ihm die unentgeltlich auszufertigende akaden Erlaubniß zu dem von ihnen gewünschten Zutritt zu den Vorles nachzusuchen haben, und daß sie nur gegen Vorzeigung dieser Erla von den einzelnen Professoren zu den Vorlesungen zugelassen w können. Der Rektor hat dem Hospitanten dabei zu eröffnen, daß selbe in Beziehung auf die von ihm besuchten Vorlesungen und die deren Benutzung entstehenden Verhältnisse den Universitätsgesetzen Anordnungen unterworfen sey. Sollte der Hospitant sich gegen Rektor nicht völlig legitimiren können, oder bei dem letzteren sons Bedenken über die Zulassung des ersteren zu den Vorlesungen ob ten, so hat der Rektor die Bestimmung des Königlichen ausserord lichen Regierungsbevollmächtigten einzuholen, welchem er auch übri jedesmal die einem Hospitanten ertheilte Erlaubniß zur Theilnahm den Vorlesungen anzuzeigen hat. Das Ministerium beauftragt Ew diese näheren Erläuterungen des Eingangs gedachten Reskripts dem tor und Senat, und durch einen von Zeit zu Zeit zu erneuernden schlag am gewöhnlichen Orte gemeinkundig zu machen.

Berlin, den 30. Juli 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 297. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegiu Münster, wegen Prüfung der Abiturienten in der Religionsk niß. Vom 19. August 1830.

Das Ministerium genehmigt auf den Bericht des ꝛc. vom 26. d. J., daß die Vorschriften, welche in der Verfügung an das Pr zial-Schul-Kollegium zu Coblenz vom 29. Mai v. J. wegen Pri der Abiturienten in der Religion gegeben worden sind, auch in der vinz Westphalen, und zwar sowohl bei den evangelischen, als be katholischen Gymnasien zur Anwendung gebracht werden, und üb dem ꝛc. das Erforderliche hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 19. August 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 298. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien zur ersten juristischen Prüfung für die Praxis nur diej

angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 11. Februar 1832.

Bei der großen Anzahl der dem Staatsdienste als Juristen sich nenden Individuen hat das Königl. Justizministerium für noth- dig erachtet, diejenigen davon abzuhalten, die weder durch Talent instigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt ha-, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung . Das Königl. Justizministerium hat daher unterm 30. Dezember angeordnet, daß derjenige, welcher bei dem Abgange vom Gym- o nur das Zeugniß No. III. oder der Untüchtigkeit erhalten, und während der Universitätsjahre sich kein besseres Zeugniß in einer maligen Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs- mission erworben hat, mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten stischen Prüfung zurückgewiesen werden, und daß diese Maaßregel dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten soll. Das unter- nete Ministerium beauftragt das Königl. Provinzial-Schulkolle- n, von dieser Anordnung die Schüler der oberen Klassen der Gym- en seines Bezirks, welche sich dem juristischen Studium zu wid- beabsichtigen, mittelst der Direktoren sowohl jetzt in Kenntniß zu n, als auch diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen lassen. — Berlin, den 11. Februar 1832.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 299. Cirkular an die Königl. Universitäten ꝛc., daß zur Prü- fung pro licentia concionandi nur diejenigen angenommen wer- den sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität er- worben haben. Vom 31. Oktober 1833.

Eine gründliche Vorbildung in den Schulwissenschaften ist immer Recht als unerlässliches Erforderniß zum zweckmäßigen und er- greichen Studio der evangelischen Theologie betrachtet worden. So es nun überhaupt nothwendig ist, diesen Grundsatz gehörig fest- halten, so erscheint es auch besonders wegen der Eigenthümlichkeit ncher Zeitrichtung und der Fortschritte, welche die Bildung im All- meinen gemacht hat, sehr wichtig, auf der genauen Befolgung des- en zu bestehen. Das Ministerium hat deshalb, und um zugleich verhindern, daß die in dieser Beziehung hinsichtlich der Studiren- der Medizin und der Rechte bestehenden Bestimmungen nicht etwa nachtheilige Rückwirkung äussern, daß diejenigen, welche sich den forderniſſen Behufs Zulassung zum medizinischen Staatsexamen zur ersten juristischen Prüfung nicht gewachsen fühlen, dem Stu- der Theologie zugeführt werden, sich veranlasst gefunden, ein- für mal festzusetzen, daß ein der Theologie Beflissener, welcher nicht bei Abiturientenprüfung das Zeugniß der unbedingten oder bedingten ife (No. I. oder II.) erhalten, und wenn er mit dem Zeugnisse . III. oder der Untüchtigkeit, vom Gymnasio abgegangen, sich nach- kein besseres Zeugniß in der Prüfung bei einer Königl. wissen- ftlichen Prüfungskommission erworben hat, zur Prüfung pro li- tia concionandi nicht zugelassen werden soll. — Indem das Mi- erium den ꝛc. hiervon benachrichtigt, fordert es denselben hierdurch leich auf, obige Bestimmung mittelst geeigneten Anschlags am varzen Brette zur Kenntniß der Studirenden der Theologie zu gen, auch die desfallsige Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu derholen. — Berlin, den 31. Oktober 1833.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 300. Reskript an die Examinationskommission bei der gischen Fakultät zu Halle, über die Anwendung der Verf vom 31. Oktober 1833 hinsichtlich des terminus a quo. 29. Dezember 1833.

Das Ministerium eröffnet der Examinationskommission der logischen Fakultät an der Königl. Universität zu Halle hierdurc den Bericht vom 29. v. M., daß die in der diesseitigen Verfi vom 31. Oktober d. J. erlassene Bestimmung, wegen Zulassun Studirenden der Theologie zur Prüfung pro venia concionandi, auf diejenigen Studirenden anzuwenden ist, welche ihr akadem Triennium bereits vollendet haben, oder sich schon im dritten ihres Universitätsstudiums befinden. Das Ministerium setzt aber aus, daß die Examinationskommission bei allen diesen, welche mit Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität bezogen, und sich auch terhin kein günstigeres Schulzeugniß erworben haben, in der Prü besonders darauf achten werde, ob und wie weit dieselben die derliche Schulbildung besitzen. Dagegen muß die gedachte Be mung auf alle diejenigen Anwendung finden, welche actu studi sind, und sich noch im ersten oder zweiten Jahre ihres akademi Triennii befinden. — Berlin, den 29. Dezember 1833. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 301. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Reglement die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schi Vom 25. Juni 1834.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9. d. Mts. genehm Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unte zurückerfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Univers übergehenden Schüler, vom 4. d. Mts. (Anlage a.), und ermächt Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1834. Friedrich Wilhelm

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage a.

Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehen Schüler. Vom 4. Juni 1834.

Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet

§. 1. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschri ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine in dische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturit prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vo reitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Sch oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Zweck der Prüfung.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist auszumitteln, ob der turient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforde ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besond wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

Ort derselben.

§. 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenom und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abzuhalten. Die fugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als s

dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem aße ertheilt.

Zeit der Prüfung.

§. 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate s jeden Semesters Statt.

Prüfungsbehörde.

§. 5. Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei m Gymnasium befindlichen Prüfungskommission, welche besteht aus: dem Rektor oder Direktor; b) den Lehrern des Gymnasiums, welche Unterricht in der obersten Klasse besorgen; c) einem Mitgliede des orats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnasien, wo eine e Lokal-Schulbehörde vorhanden ist; d) einem Kommissarius des igl. Provinzial-Schulkollegiums. — Der Letztere, welcher den sitz in der Kommission führt, und die ganze Prüfung zu leiten , wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsen- , so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Kommis- der Bestätigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtig- Abgange zur Universität beim Direktor ein schriftliches Gesuch um assung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Mut- prache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Bedingung zur Zulassung.

§. 7. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf t in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufent- es in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Leh- kollegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch ß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, st schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres enthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zu- ssen.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

§. 8. Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Direktor, im erständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen so hat er sie allen Ernstes, mit Vorhaltung der Nachtheile eines rühzeitigen Hineilens zur Universität, von der Ausführung ihres satzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nö- n Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er Warnung des Direktors ungeachtet darauf besteht, nicht ver- ert werden.

Einleitung der Prüfung.

§. 9. Der Direktor ist verpflichtet, dem Königl. Kommissarius den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission von der ge- enen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu ma- , und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kommissarius das ige für die Prüfung einzuleiten.

Gegenstände der Prüfung.

§. 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und schaften geprüft: 1) In Sprachen. In der deutschen, la-

teinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abitu
der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Pr
in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem
dium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sic
einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen. 2) I
Wissenschaften. In der Religionskenntniß, in der Geschicht
bunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Na
schreibung und in der philosophischen Propädeutik.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

§. 11. Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Osten
so wie Alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des
kursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könn
sey ihrer Seits blos zum Bestehen der Prüfung, während des
Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit ausserorden
Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich.
Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe seyn, welch
Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urthei
Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser
zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Aussa
Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können, und nur die
Bildung der Schüler entscheidend seyn, welche ein wirkliches
thum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht
eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor
Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen
Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen er
sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäßigen, m
des ganzen Gymnasialkursus stätigen Fleisses. — Diese Gesichtsp
welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Sch
der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst ein
lich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art
eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zwe
driges, auf Ostentation berechnetes sich abrichten für die Prü
sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

Formen der Prüfung.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündl
die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§. 13. Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald
der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

§. 14. Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgab
wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu
augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwekke entsprechende
Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne spezielle Vors
hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch
vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann. —
zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon f
in der Schule bearbeitet seyn.

§. 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben
dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem
niglichen Kommissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren
es frei, nach Befinden der Umstände die Aufgaben selbst zu b
men. — Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben,

derselben wird erst in dem Augenblikke, wo ihre Bearbeitung be-
en soll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

Arten der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

§. 16. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen: 1) in einem
ischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher
Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des
standes und der Phantasie, wie auch den Grad der stylistischen
e in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken,
ie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in
natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreib-
beurkunden soll; 2) in einem lateinischen Extemporale, und in
freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den
richt hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei ausser dem all-
nen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene styli-
e Korrektheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache
betracht kommen soll; 3) in der Uebersetzung eines Stücks aus
im Bereiche der ersten Klasse des Gymnasiums liegenden, und
er Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker
Deutsche; 4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu
ierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische;
einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung
r geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den ver-
denen, in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der
thematik, oder eine nach bestimmten, vorher anzugebenden Rück-
ten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger ma-
matischer Sätze seyn soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen
zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein
scher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische
und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich
sch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen
noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Ab-
ittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder
kürzeren Psalms ins Lateinische, nebst hinzugefügter grammati-
Analyse, zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich
uen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenstande mehr als
gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu ha-
so soll ihnen dies in den §. 28. Lit. B. und C. erwähnten Fäl-
geltend zu machen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nach-
sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlan-
en schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar
ierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in
fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

§. 17. Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten
höchstens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, in der
zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf 1) den deut-
Aufsatz 5, 2) den lateinischen 5, 3) das lateinische Extemporale
) die Uebersetzung aus dem Griechischen 3, 5) die französische Ar-
3, 6) die mathematische Arbeit 4 Stunden verwandt werden. —
jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten sind

auſſerdem noch 2 Stunden einzuräumen. — Die drei Arbeitstage d
fen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutſchen und d
lateiniſchen Aufſatz, ſo wie für die mathematiſche Arbeit, ſind d
Vormittage von 5 Stunden zu beſtimmen. Es iſt nicht erla
eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derſelben V
mittags und die Fortſetzung Nachmittags angefertigt, und den Exa
nanden eine unbeaufſichtigte Zeit dazwiſchen gelaſſen werde.

Vorſchriften für die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, Protokoll über die ſchriftliche Prüfu

§. 18. Die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, bei welch
auſſer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathe
tiſchen Tafeln, keine Hülfsmittel zu geſtatten ſind, geſchieht wo
lich in einem Klaſſenzimmer des Gymnaſiums, unter beſtändiger,
beſtimmter Folge wechſelnden Aufſicht eines der zur Prüfungskom
ſion gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich iſt, daß die ert
ten Vorſchriften in allen Stükken genau befolgt werden. Jede A
muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leſerlichen Handſc
geſchrieben, und in der Regel unter der Aufſicht eines und deſſ
Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß ſie
Unterbrechung entworfen, abgeſchrieben und ihm überliefert werde.
In einem beſonderen, über die ſchriftliche Prüfung und deren A
aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufſeher bemerkt,
welcher Zeit und bei welchem Gegenſtande er die Aufſicht geführt,
wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt
— Wer nach Ablauf der vorſchriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit
fertig iſt, muß ſie unvollendet abliefern. — Wird einer der Ex
nanden durch Erkrankung an der Ausführung ſeiner Arbeiten ver
dert, ſo ſind ihm, falls er nicht für dieſes Mal ſeine Meldung
Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für ſeine ſchriftlichen Leiſtu
zu ſtellen.

Cenſur und Durchſicht der ſchriftlichen Arbeiten.

§. 19. Die ſchriftlichen Arbeiten der Examinanden müſſen
den betreffenden Lehrern genau durchgeſehen, verbeſſert und mit
gabe ihres Verhältniſſes, ſowohl zu dem im §. 28. A. beſtimm
Maaßſtabe, als zu den gewöhnlichen Leiſtungen eines jeden Exami
den ausführlich beurtheilt, demnächſt dem Direktor übergeben,
von dieſem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungskommiſ
ſie geleſen haben, mit dem über die ſchriftliche Prüfung geführ
Protokolle dem Königlichen Kommiſſarius vorgelegt werden.
Befinden der Umſtände kann der Direktor noch andere Klaſſenarbe
der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch
zur entſcheidenden Richtſchnur für die Prüfungskommiſſion, wohl
dazu dienen ſollen, daß ſich die Mitglieder derſelben eine möglichſt
naue Kenntniß der Abiturienten erwerben, und ſich ein ſelbſtſtänd
Urtheil über ſie bilden.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Beſtimmung des Tages der Prüfu

§. 20. Die mündliche Prüfung muß ſtets, die Zahl der Ex
nanden mag groß oder gering ſeyn, mit gleicher Sorgfalt vorge
men werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden
handen ſind, iſt ſie in 2, reſp. mehreren auf einander folgenden
minen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem je
Prüfungsgegenſtande zu widmende Zeit beſtimmt der Königliche K
miſſarius im Einverſtändniß mit dem Direktor des Gymnaſiums.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission, so wie die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, n bei der mündlichen Prüfung anwesend seyn; die Mitglieder der l-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von Direktor besonders einzuladen.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den richt in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, nn nicht der Königliche Kommissarius andere Examinatoren zu len sich veranlasst findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß ch bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem Examinanden Raum und Gelegenheit sich klar und zusammen- nd auszusprechen gewähren, und überhaupt die Prüfung so ein- n werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens mt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prü- ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten zugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Leh- unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der nen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königl. Kommissarius es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Be- nung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweck- ch scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für g erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu über- nen.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 23. Die mündliche Prüfung ist: 1) in der deutschen ache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die tepochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüg- n vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben. 2) Im inischen werden von den Examinanden passende, theils früher r Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und er- um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des s und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre natischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer ktüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln. Die Prüfung t in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fer- t im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen. 3) Aus dem chischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer etzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fra- die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf chte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Ge- nden zu erforschen. 4) Die Prüfung im Französischen er- durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stükke aus klas- französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung den Examinanden Gelegenheit gegeben darzuthun, in wie weit h Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache ben haben. 5) In Hinsicht der Religionskenntniß ist zu , ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sitten-Lehre,

die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und
halt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, un
Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfo
im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben. 6) In d
thematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenn
den im §. 28. A. No. 6. näher bezeichneten Theilen der Wis
sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln. 7)
sicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen
richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutlic
sicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenn
alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der
und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein ge
Wissen von den Elementen der mathematischen und physis
graphie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande
erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Frage
halten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne
Sach- und Zahlen-Kenntniß voraussetzt. 8) In der N
schreibung ist von den Examinanden Kenntniß der all
Klassifikation der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben
und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie 9
Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, n
der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne
dung des höheren Kalküls, begründet werden können. 10) S
fung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermi
die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannte
schen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in
ren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von
finition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und
Bewußtseyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1. über
fung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezu
Gymnasien des Großherzogthums Posen auch von der pol
Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist.
werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnis
so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unt
vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem
der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs
lichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der hi
Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch
lysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenig
richtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abituri
als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei d
lichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene
berücksichtigen.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungsk
wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen
andern der im §. 23. genannten Unterrichtsgegenstände zu be
wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftl
beiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnl
gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich d

chtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinan-
n in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben,
er in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden beson-
re Auszeichnung zu erwarten ist.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsakt wird ein ge-
ues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu die-
n Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prü-
ng anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt,
thält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungskom-
ssion, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfession, das
ter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium über-
upt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches
n Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Be-
mmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten
merkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe
Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor
n Mitgliedern der Prüfungskommission das Protokoll sowohl über
schriftliche (§. 18.), als über die mündliche Prüfung vollständig
rgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch
mal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die
aminirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden
riftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die
chtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der
hrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften
er das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung Statt
den. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die
beiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein
timmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betref-
den Fache. Ueber dessen Annahme oder Modifikation wird alsdann
athen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck,
n die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht
f die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen
zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung
schritten; jedes Mitglied der Prüfungskommission, mit Einschluß des
niglichen Kommissarius, hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied
Kommission stimmt zuerst, und der Königliche Kommissarius zu-
t. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das
tum eines andern Mitgliedes besser gegründet sey, als dasjenige,
ches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres
tum zurücknehmen, und ein neues definitives geben. Sind die
timmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen
mmissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmen-
mlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums
erstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu ent-
den, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Ent-
luß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner
berzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letz-
en Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-
mmission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem
üfungsprotokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Kö-

niglichen Kommissarius der vorgesetzten Behörde zur Ent
vorzulegen.

Censur.

§. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfi
aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich e
meines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die
reife der Abiturienten abgefaſſt, da dieſes eine Stelle im
einzunehmen hat.

Maaßſtab für die Ertheilung des Zeugniſſes der Reife.

§. 28. Als leitende Richtſchnur bei der Schlußberathun
folgende Beſtimmungen: Das Zeugniß der Reife iſt zu e
A. wenn der Abiturient 1) das Thema für den Aufſatz in de
terſprache in ſeinen weſentlichen Theilen richtig aufgefaſſt
giſch geordnet, den Gegenſtand mit Urtheil entwikkelt, und
fehlerfreien, deutlichen und angemeſſenen Schreibart dargeſtell
dies einige Bekanntſchaft mit den Hauptepochen der Literatu
Mutterſprache gezeigt hat. Auffallende Verſtöße gegen die R
und Angemeſſenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken
hebliche Vernachläſſigung der Rechtſchreibung und der Interp
begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abitu
2) wenn im Lateiniſchen ſeine ſchriftlichen Arbeiten ohne
gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefa
und einige Gewandtheit im Ausdrukke zeigen, und er die
ſchwierigen Reden und philoſophiſchen Schriften des Cicero,
von den Geſchichtsſchreibern den Salluſt und Livius, und v
Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden
raz im Ganzen mit Leichtigkeit verſteht, ſicher in der Quan
und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunf
kann; 3) wenn er in Anſehung der griechiſchen Sprache
Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax feſt iſt, und di
und Odyſſee, das erſte und fünfte bis neunte Buch des Herod
nophon's Cyropädie und Anabaſis, ſo wie die leichteren und
Platoniſchen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation v
4) wenn im Franzöſiſchen ſeine ſchriftliche Arbeit im Gan
lerlos iſt, und er eine in Rückſicht auf Inhalt und Sprache
ſchwierige Stelle eines Dichters oder Proſaikers mit Gel
überſetzt; 5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenn
chriſtlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, verbund
einer allgemeinen Ueberſicht der Geſchichte der chriſtlichen
nachgewieſen; 6) wenn er in Hinſicht auf die Mathematik,
keit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf
portionslehre gegründeten Prinzipien, Sicherheit in der Lehre
Potenzen und Wurzeln, und von den Progreſſionen, ferner
Elementen der Algebra und der Geometrie, ſowohl der ebe
körperlichen, Bekanntſchaft mit der Lehre von den Kombinatio
mit dem binomiſchen Lehrſatze, Leichtigkeit in der Behandlu
Gleichungen des erſten und zweiten Grades und im Gebrau
Logarithmen, eine geübte Auffaſſung in der ebenen Trigonomet
hauptſächlich eine klare Einſicht in den Zuſammenhang ſäm
Sätze des ſyſtematiſch geordneten Vortrages gezeigt hat; 7) n
in Hinſicht der Geſchichte und Geographie dargethan h
ihm die Umriſſe der Länder, das Flußnetz in denſelben und ei
graphiſche Ueberſicht der Erdoberfläche im Großen zu einem

ilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politi-
en Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und
r Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich
e deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und
mer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenbur-
ch-preussischen Geschichte zu eigen gemacht hat; 8) wenn er end-
h in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren
r die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleich-
chts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und
tricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend
ründete Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte
orben hat; 9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt
h die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen
ne, und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln
Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche
Alten Testaments, oder einen Psalm ins Deutsche zu übersetzen
möge. B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwikke-
g eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem
turienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht
die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten
derungen vollständig entspricht, ausserdem aber entweder in den
n alten Sprachen, oder in der Mathematik bedeutend mehr als
Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigblei-
den Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten. —
Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichts-
enstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie
selben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehr-
halten, keinesweges begünstigt werden soll; so können doch, na-
rlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten
e eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Inter-
des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die
e zu den Universitätsstudien auch das Fach, dem die Abiturienten
widmen wollen, zu berücksichtigen und hiernach die Entscheidung
messen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel aus-
rlich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der
tmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommission überlassen, auch
n solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenständen,
nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums aus-
en, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblie-
ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf
Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen
fungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näher
Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-
mission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren
tersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der
schen Sprache das unter Lit. A. No. 1. Geforderte zu leisten,
denen, die sich durch die Universitätsstudien für den höheren
atsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deut-
n Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellten
derungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Univer-
tsstudien zu betrachten.

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

§. 29. Nachdem von der Prüfungskommission, den in den 11., 27. und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß, das jedem nen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschl nahme in das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der liche Kommissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistung ein Zeugniß der Reife genügt haben, oder nicht. Denen, wel reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath e die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach lauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen fung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verd Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Pr in dem Mangel an natürlichen Anlagen; so hat der Direktor in bindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon her zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs gend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr V gen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertig

Abfassung des Zeugnisses.

§. 30. Auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§§. 1 und der Censurbücher (§. 27.) wird in deutscher Sprache d niß im Konzept vom Direktor ausgefertigt, und sämmtlichen dern der Prüfungskommission zur Mitzeichnung vorgelegt, d in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Kommissarius schrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitgli Scholarchats, Ephorats oder Kuratoriums, jedoch nur zur Unte gelangt. Dann versieht solches der Direktor mit dem Insie Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich an den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission beigefügt wird.

Form des Zeugnisses.

§. 31. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine fältig ausgeführte Karakteristik des Abiturienten, nach seiner sit Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwikkelung enthalten ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnasiums zu .....

N. N. (Vor- und Zunamen)
aus ..... (Geburtsort), .. Jahre alt, ... (Konfession), des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wo desselben) [resp. unter der Vormundschaft des .... (Namen des mundes) zu .... (Wohnort desselben)], war .. Jahre auf dem nasium in ..... (Ort), .. Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorge und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, A digkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos in

er Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, ndern auch ausserhalb derselben zu würdigen, und auf den Grund r bisherigen Schulcensuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen hrung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen chtigkeit und Karakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleisses der Abitu- rn ist die Statt gehabte oder vermisste Regelmäßigkeit im Schul- he, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder nen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen, und die Ord- gsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistun- sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.
2) Wissenschaften:
   a) Religionskenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.
3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und
   b) Gesang } nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.

Anmerkung 3. Die von den Abiturienten in den einzelnen Fä- n erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vor- lich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der stlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prü- gsprotokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich dar- deutlich ersehen lässt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem nen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt, oder mehr das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. ent- ene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht die Unterrichtsgegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte eistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderun- zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, chem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuer- t ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungskommission ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die errichtsgegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abitu- nt nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt hiesige Gymnasium verlässt, um Theologie (Rechts- und Kameral- ssenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w.) zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläſſt ihn unter (den dem betreffenden Abiturien angemeſſenen Belobungen, Hoffnungen, Wünſchen, Empfehlungen.)

..... den ..ten ..... 18..

Königliche Prüfungskommiſſion.

(Siegel des Königl. Kommiſſarius.) N. N., Königl. Kommiſſar

(gez.) N. N., Direktor.

(Siegel der Schule.) N. N., Oberlehrer u

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches V langen des Geprüften oder ſeiner Angehörigen ausgefertigt, nach gem Schema, jedoch mit Weglaſſung des Zuſatzes der Reife in Ueberſchrift, und ſtatt des Schluſſes wird geſetzt: Es hat ihm nach in der Prüfung vom ..ten ..... 18.. das Zeugniß der R nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugniſſes und Entlaſſung.

§. 32. Die Zeugniſſe werden den Abgehenden erſt bei der E laſſung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben ſie den Sch unterricht unausgeſetzt zu beſuchen, und ſich der gewöhnlichen Sch ordnung zu unterwerfen. Die Entlaſſung der Abgehenden iſt in j Gymnaſium entweder beim Schluſſe der öffentlichen Schulpr oder bei anderen, in den verſchiedenen Anſtalten üblichen öffentl Feierlichkeiten vorzunehmen, und es iſt darauf zu halten, daß j von der Schule mit dem Zeugniſſe der Reife zur Univerſität A hende dabei anweſend ſey. Hier werden alle für reif erklärten u die Schule wirklich verlaſſenden Schüler genannt, mit Ueberrei der ihnen ausgefertigten Zeugniſſe. Dieſe Feierlichkeit zweckmäßig e zurichten, ſo daß ſie auf die abgehenden und zurückbleibenden Sch ſo wie auf das Publikum die beabſichtigte Wirkung äuſſere, und b Entlaſſung der Schüler ſelbſt nach der Individualität eines jeden u nach dem Inhalte ſeines Zeugniſſes zu modifiziren, wird der einz gen Beurtheilung der Direktoren überlaſſen. In den jährlichen Sch programmen ſind Namen und Geburtsort der Geprüften und für E Erklärten, nebſt Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, d ihnen ertheilten Zeugniſſes, des gewählten Fakultätsſtudiums und d Univerſität, welche ſie zu beſuchen gedenken, aber ohne weiteren Zu aufzuführen.

Wirkungen des Zeugniſſes der Reife in Bezug auf das Univerſitätsſtudium und d Zulaſſung zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen.

§. 33. Nur die mit dem Zeugniſſe der Reife Verſehenen ſo 1) auf inländiſchen Univerſitäten als Studirende der Theologie, Ju prudenz und Kameralwiſſenſchaften, der Medizin und Chirurgie u der Philologie angenommen und als ſolche bei den betreffenden Fa täten inſkribirt; 2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung e akademiſchen Würde bei einer inländiſchen Fakultät; 3) ſo wie ſpä hin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anſtellung in ſol Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähr Univerſitätsſtudium nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften forderlich iſt, zugelaſſen werden.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

§. 34. Auch ſollen die öffentlichen Benefizien für Studire worin immer ſie beſtehen mögen, und ohne Unterſchied, ob ſie K lich ſind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abha nur an ſolche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß

eise besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch cht beschränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien id die Königlichen Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgeszte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Könighen oder anderweitigen öffentlichen Stipendien und Benefizien Keinem theilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und h das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche llatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien hierdurch angewiei, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Perzipienten mit r Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten ben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuschikken, welche fugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. e Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Befizien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Perzipienten dem terzeichneten Ministerium einreichen.

Bedingungen zur Verstattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

§. 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erirten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in r Maturitätsprüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und mmatrikulation bei den inländischen Universitäten auf den Grund st des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so ge, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der ilosophischen Fakultät in einem besonderen, für sie anzulegenden Alum und nicht für ein bestimmtes Fakultätsfach inskribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugsses der Reife nicht zu einem bestimmten Fakultätsstudium zugelassen rden.

Bedingungen zur Verstattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.

§. 36. Damit denen, welche gar keine Maturitätsprüfung beuchen und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Abht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise, er eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchen-Dienst stimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Uniersität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete inisterium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubrinden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatrikulation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inskription bei n philosophischen Fakultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. doch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne herige Maturitätsprüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

Vorschriften in Betreff der Immatrikulation.

§. 37. Zur Immatrikulation auf einer Königlichen Preussischen niversität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit r Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen ymnasium, oder aus Privatunterricht (§. 41.), oder nach schon benenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder uslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüngskommission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife s Immatrikulanden oder einer besonderen Erlaubniß des unterzeichten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatri-

kulation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Kontravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatrikulirten.

§. 38. Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im Dezember und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitätsprüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät inskribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses.

§. 39. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch Einmal, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungskommission des betreffenden Gymnasiums das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

§. 40. Den Universitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungskommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitätszeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

§. 41. Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungskommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen.

rfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privat-terricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität rhenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert ustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen üfung ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium cht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, ige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Bestimmung rt auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder weisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse s inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre flossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Aus-igung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen bühren zu erlegen.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

§. 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die versität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule t im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der fe für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission nachträg-erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Uni-sitätssemester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie wenden.

Anweisung für Ausländer.

§. 43. Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im dies-igen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein ei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, gelten im §. 33. No. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, n sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden niglichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitätsprüfung bei em inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

Einsendung der Prüfungsverhandlungen.

§. 44. Die Direktoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmt-e Abiturientenprüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl. vinzial-Schulkollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-fung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. müssen aber die Prüfungsverhandlungen enthalten: 1) eine Ab-ift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenomme-Protokolls; 2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeug-se; 3) die von den Abiturienten verfassten und von den Lehrern rtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien liegt ob, e Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangel-t befunden wird zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen beiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhand-gen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königl-en wissenschaftlichen Prüfungskommission vorzulegen.

Beurtheilung derselben durch die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

§. 46. Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen anstalten sodann eine Revision dieser Prüfungsverhandlungen, und

legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter
fügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schu
gien senden. Die Obliegenheit der letzteren ist, dieses Gutachten,
sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig
denen Modalitäten unter Kouvert des Königlichen Prüfungsko
sarius an die betreffende Prüfungskommission zur Kenntnißnahm
Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47. Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaf
Prüfungskommission immer dann schon in den Händen der Abituri
Prüfungskommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu
neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen
die Abiturientenprüfungen, resp. in der Mitte des April und O
an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien gesandt, von diese
testens in der Mitte, resp. des Mai und November den König
wissenschaftlichen Prüfungskommissionen übermacht, und von de
teren nach zwei Monaten, also in der Mitte, resp. des Julius
Januar an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zurückg
werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann dara
halten, daß die Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüf
kommissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungsarbeite
resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abituri
Prüfungskommission gelangen.

Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über die Abiturientenprüfung

§. 48. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königl
Provinzial-Schulkollegien mittelst Berichts dem unterzeichneten
sterium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaf
Prüfungskommission über die aus den Gymnasien ihres Bere
Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur b
der Immatrikulation geprüften Schüler, und eine tabellarische Ü
sicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansi
jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine
fession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die
seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f
Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüf
zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und de
ihm gewählten Fakultätsstudiums enthalten seyn muß. Endlich
in einer besonderen Kolumne aufgeführt, ob und welche Geprüfte
mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können,
ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bl
oder dasselbe zu verlassen.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten

§. 49. Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, r
sich auf die Zulassung zur Maturitätsprüfung, und auf die a
Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen
mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des
mer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der
oberen Klassen der Gymnasien von dem Direktor vorgelesen, un
demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

Einsetzung dieses Reglements.

§. 50. Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen
stimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des
Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt,
es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Sc

Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement ge
zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis
J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatri
tionen auf den Universitäten nach diesem Reglement verfahren
de. Den Königlichen Provinzial-Konsistorien und Schulkollegien
den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstrekkung
es Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck
besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.
Berlin, den 4. Juni 1834.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 302. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Erläuterungen zu dem Reglement vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 31. Juli 1834.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. ꝛc. hierbei Exemplare der höchsten Kabinetsorder vom 25. v. M. und des dazu gehörigen ements vom 4. v. M., die Prüfung der zu den Universitäten henden Schüler betreffend, zur Nachricht und Befolgung, mit Auftrage, den Rektoren oder Direktoren eines jeden Gymnasii Bereichs Exemplare der Allerh. Kabinetsorder und des Re ents zuzufertigen; nach der Bestimmung im §. 5. des Reglements Prüfungskommission für jedes Gymnasium schleunigst zusammen en, und Sorge zu tragen, daß unfehlbar schon bei den auf Mi is J. Statt habenden Entlassungen der Schüler nach diesem lement verfahren werde. Ob allen Gymnasien, die bisher in dem ichte des ꝛc. zur Maturitätsprüfung die Befugniß gehabt haben, lbe auch fernerhin einzuräumen seyn wird, hierüber sieht das Mi rium einem wohl motivirten Berichte des ꝛc. entgegen. — Die immung im §. 7. des Reglements, daß das Gesuch der Schüler Zulassung zur Prüfung erst in den 3 letzten Monaten des vierten esters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen soll, bringt es mit daß von jetzt an in allen Gymnasien bei den Versetzungen aus unda nach Prima dieselben Anforderungen an die Schüler ge t, und die Lehrkurse wenigstens in Tertia, Sekunda und Prima ll nach denselben Grundsätzen geregelt werden. Wie dieses am mäßigsten zu bewirken seyn möchte, hierüber hat das ꝛc. gutachts zu berichten. — So weit das Ministerium die verschiedenen Ver isse der einzelnen Gymnasien zu übersehen vermag, scheint es räth bei allen Gymnasien, welche 6 gesonderte Klassen haben, für die unda, Tertia, Quarta, Quinta und Sexta nur einen einjährigen für die Prima von jetzt an einen zweijährigen Lehrkursus anzu en, und hiernach die Lehrpläne abzumessen, und bei den Gymna wo wegen zu großer Frequenz eine Secunda superior und inferior eine Tertia superior und inferior vorhanden ist, diese Klassen eilung nöthigenfalls auch in Zukunft zwar beizubehalten, aber an ssene Anordnungen zu treffen, daß die Schüler bei guten Anla und einem regelmäßigen Fleisse nicht durch die größere Zahl von sen, die sie bis zur Prima zu bestehen haben, gehindert werden, emselben Zeitraume, als die Schüler der Gymnasien, die nur 6 resp. 5 gesonderte Klassen haben, nach Prima zu gelangen. Ueber n der fraglichen Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln erwartet Ministerium gleichfalls den gutachtlichen Bericht des ꝛc. — Aus

den um ein Bedeutendes ermäßigten Anforderungen, welche das
schlossene Reglement an die Examinanden in Hinsicht ihrer K
und Fertigkeit im Griechischen macht, ist keineswegs zu folgern, d
griechische Sprache künftig in den Gymnasien mit geringeren
und in einem kleineren Umfange getrieben, die Lektüre der grie
Tragiker ganz wegfallen, und die bisherige Uebung im Ueberset
dem Deutschen oder Lateinischen ins Griechische künftig aufhör
Vielmehr sollen die desfallsigen Anordnungen des Ministerii a
nerhin in allen Gymnasien aufrecht erhalten werden. — Die
§§. 39. und 41. des Reglements erwähnten Examinanden hal
ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses die Sum
10 Thlr. zu erlegen, wenn solche nicht wegen nachgewiesenen Un
gens davon dispensirt werden, und sind diese Gebühren zu gleiche
len unter den Rektor oder Direktor und die Lehrer des betreffende
nasii, die den Unterricht in der obersten Klasse besorgen, zu ver
— Schließlich wird das ꝛc. aufs Dringendste aufgefordert, jede
mäßige Sorgfalt anzuwenden, daß das beschlossene Reglement
wissenhafter Strenge zur Ausführung gebracht, und das ganze Pr
geschäft überall nach den im §. 11. angedeuteten Grundsätzen v
werde. — Berlin, den 31. Juli 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege

No. 303. Reskript an den Direktor der wissenschaftlichen Pr
kommission zu Königsberg, nachrichtlich an die übrigen,
nachträglicher Prüfung im Hebräischen. Vom 5. Septbr.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf die Anfrage vom 28.
hierdurch, daß die Bestimmungen im §. 42. des Reglements
Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, nur a
jenigen Schulamtskandidaten anzuwenden sind, welche seit d
mulgation des gedachten Reglements ihr Universitätsstudium be
haben. Doch ist in dem Zeugnisse der Schulamtskandidaten de
logie, welche weder auf der Schule, noch nachher bei einer
wissenschaftlichen Prüfungskommission das Examen im Hebräisch
standen haben, dieser Mangel jedesmal ausdrücklich zu bemerken.
der bisherigen Erfahrung sind nur wenige Kandidaten der Ph
im Stande, den hebräischen Sprachunterricht an den Gymnas
übernehmen, und es entstehen dadurch in Hinsicht der tüchtig
setzung der für das Hebräische bestimmten Lektionen große Verle
ten, welchen durch die Bestimmung im §. 42. des oben gedacht
glements allmälig abzuhelfen beabsichtigt wird.

Berlin, den 5. September 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege

No. 304. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkolleg
Münster, Erläuterungen zu den §§. 7., 21., 28. und 4
Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 26. S
ber 1834.

Aus dem Berichte des Königl. Provinzial-Schulkolleg
21. v. M., das Reglement für die Prüfung der zu den Univer
übergehenden Schüler betreffend, findet das Ministerium hinsichtl
einzelnen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium gestellte
fragen Folgendes zu bemerken.

1. Bei Abfassung des Reglements und namentlich bei Fest

dem Königl. Kommissarius einzuräumenden Befugnisse hat die Ab
t vorgewaltet, daß die Stelle der Königl. Kommissarien nur von
hulräthen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums und der Königl.
gierung, in deren Bezirke sich die betreffenden Gymnasien befinden,
sehen werden soll. Das Ministerium trägt daher auch kein Beden-
zu genehmigen, daß die Leitung der Prüfungskommissionen für alle
mnasien der Provinz den Räthen des Königl. Provinzial-Schulkol-
ums auch ferner überlassen werde, und daß für die drei entferntesten
mnasien, Minden, Paderborn und Arnsberg der Konsistorialrath
sse, der Generalvikar Drücke und der Konsistorialrath Sauer
Spezialkommissarien, jedoch mit der Beschränkung ernannt werden,
, wenn einer oder der andere der Schulräthe des Königl. Provin-
-Schul-Kollegiums, welche die innere Angelegenheiten der gelehrten
hulen bearbeiten, nach Zeit und Umständen die Leitung der Prüfung
einem dieser Oerter selbst übernehmen kann, auch dieser für einen
hen Fall die Befugnisse eines Kommissarius ausübe.

2. Die Bestimmung im §. 7. des Reglements soll vornehmlich
irken, daß nicht der Unterricht in der ersten Klasse, wie bisher häufig
Fall war, in ein übersetzendes Abrichten der Schüler ausarte, viel-
r die letztern, wenn sie das äusserste Stadium ihres Schulkursus
cht haben, die erforderliche Zeit haben, um bei einem stätigen Be-
hen ohne Uebertreibung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Aus-
dung langsam zu reifen, und so, statt durch ein hastig zusammen-
rafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, mit frischer Kraft,
t freudigem Muthe und mit freier Umsicht ihre akademische Lauf-
hn antreten. Der Umstand, daß die dortigen katholischen Gymnasien
chweg sieben Klassen von Sexta bis Prima mit einjährigen Kursen
jede Klasse haben, kann nicht hindern, jene Bestimmung im §. 7.
Reglements auch auf die von den katholischen Gymnasien zur Uni-
sität übergehenden Schüler in Anwendung zu bringen. In den übri-
Provinzen der Königlichen Staaten sind nicht wenige Gymnasien,
lche sieben und mehr Klassen haben, und bei welchen das Ministerium
ts desto weniger auf strenge Ausführung des mehrgedachten §. 7.
en wird. Es wird also dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium
Pflicht gemacht, auch in sämmtlichen katholischen Gymnasien seines
eichs die mehrgedachte Bestimmung des Reglements pünktlich zur
führung bringen zu lassen.

3. Die im §. 21. enthaltene Bestimmung, daß alle Lehrer des
mnasiums bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten anwesend
n sollen, ist nicht, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium an-
ehmen scheint, der Lehrer wegen verfügt, sondern um dem Prüfungs-
e selbst die seiner Bedeutung entsprechende Feierlichkeit zu geben. In
llen, wo die mündliche Prüfung wegen einer großen Anzahl von
einanden mehrere Tage in Anspruch nimmt, können die Schüler
untern Klassen während der Schulzeit durch schriftliche Arbeiten
häftigt, und von Zeit zu Zeit von den einzelnen Lehrern abwechselnd
izirt werden. Sollte dies inzwischen wegen irgend eines Grundes
t ausführbar erscheinen, so will das Ministerium gestatten, daß die
n gedachte Bestimmung in den eben angegebenen Fällen dahin be-
nkt werde, daß alle Lehrer, so weit nicht der Unterricht in den vier
teren Klassen dadurch gestört wird, bei der mündlichen Prüfung der
turienten anwesend seyn sollen.

4. Die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Bezug

auf §. 28. des Reglements an die Direktoren erlassene Verfügung (An
lage a.) ist durchaus zweckmäßig. Dabei ist es inzwischen richtig, und
den Absichten des Ministeriums entsprechend, daß die hinsichtlich der
lateinischen Arbeiten im Reglement enthaltene Forderung einer billi
Erwägung und Beurtheilung der Prüfungskommission auch noch Ra
lässt, und nicht um einiger Flüchtigkeitsfehler willen eine sonst recht
liche Arbeit verworfen zu werden braucht.

5. Unter denjenigen, welche im §. 41. des Reglements als so
bezeichnet werden, die nicht unmittelbar von einem Gymnasium
Universität übergehen, werden allerdings, wie das Königl. Provin
Schulkollegium richtig dafür hält, alle diejenigen jungen Leute v
standen, welche vor Beendigung des vollständigen Gymnasialkursus
Gymnasium verlassen, und sich für die Universitätsstudien auf ande
Wege weiter vorgebildet haben; nicht minder diejenigen, die zwar
Kursus eines Progymnasiums beendigt, ihre weitere Studien aber
zur Universität nicht auf einem Gymnasium fortgesetzt haben.
wünschenswerth es indessen ist, dem unzeitigen Abgange von den Gy
nasien Grenzen zu setzen, so würde es doch unbillig seyn, wenn
nach dem Vorschlage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums die
gen jungen Leute, welche von einer tieferen Klasse eines Gymnas
als Sekunda abgegangen sind, gar nicht zur Maturitätsprüfung z
sen wollte, vielmehr sind dieselben gleich denen zu behandeln, w
aus Privatunterricht zur Universität übergehen wollen. Wer dag
von Sekunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnasialku
sus abgegangen ist, darf nur dann zur Maturitätsprüfung zugelas
werden, wenn er nachweisen kann, daß von seinem Abgange von d
Schule bis zu seiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zei
verflossen ist, als er nach der Einrichtung des Gymnasiums auf d
selben bis zu seiner Zulassung zur Maturitätsprüfung würde haben v
bleiben müssen.

6. Das Ministerium ist damit einverstanden, daß von den Pr
fungsgebühren, welche diejenigen Examinanden entrichten, welche v
Privatunterricht zur Universität übergehen, 1 Thlr. abgezogen und,
früher, dem Direktoren-Konferenz-Fonds überwiesen werde.

7. Das Ministerium will nach dem Antrage des Königl. Pr
vinzial-Schulkollegiums genehmigen, daß allen Gymnasien der Pr
vinz die Befugniß der Maturitätsprüfung, welche sie schon bisher a
geübt haben, auch für die Zukunft zugestanden werde.

Berlin, den 26. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Auszug aus einem Cirkular des Königl. Provinzial-Schulkollegii
Münster, den §. 28. des Edikts vom 4. Juni 1834 betreffe
— ad §. 28. Hier wird nicht allein sub lit. A. der Maaßstab für
Beurtheilung der Reife angegeben, sondern auch sub lit. B. und C. a
drücklich bestimmt, daß wer das Zeugniß der Reife erhalten wolle,
denfalls und unter allen Umständen den Forderungen in Betreff
deutschen und lateinischen Sprache vollständig entsprechen müsse.
wird also Jeder als unreif zurückzuweisen seyn, bei welchem dies
der Fall ist. Das Reglement verlangt aber sub lit. A. ausdrücklich
grammatische Korrektheit des Ausdrukkes in beiderlei Aufsätzen, so
auch Sicherheit in der Rechtschreibung und Interpunktion. Ob

gerne zugeben, daß der Geist einer Sprache noch nicht aufgefaßt wenn man sich nur jene Art von Korrektheit angeeignet hat: so ist doch auch auf der anderen Seite nicht zu bestreiten, daß ohne gram- tische und lexikalische Richtigkeit der Styl selbst seiner nothwendig- Eigenschaften entbehrt. Daher hat auch die Gelehrteschule den tigen Weg erwählt, dem Schüler erst die grammatische und lexika- e Sprachbildung zu verschaffen, ehe er zu den eigentlichen stylisti- n Uebungen und zu den Feinheiten der Sprache geführt wird. Es de daher auch eine nicht zu rechtfertigende Ansicht seyn, wenn man Arbeit, in welcher gegen die gewöhnlichsten Regeln der Grammatik hlt wäre, so daß sich, wenn auch nicht Unbekanntschaft, doch großer ngel an Uebung und Fertigkeit in der Anwendung grammatischer ße offenbarte, deshalb als genügend beurtheilen wollte, weil sich gewisse Anlage zu einem guten Style, z. B. eine ziemliche Klar- in der Darstellung der Gedanken und Lebhaftigkeit, oder eine Auf- ung des Sprachidioms in der Wortstellung, dem Periodenbau, der knüpfung der Sätze und in dem Gebrauche gewisser Wendungen, raſen und Bilder, wie sie jeder Sprache eigenthümlich sind, zeigte. kann daher den Schülern der mittleren und oberen Klassen auch t oft genug gesagt werden, daß sie nicht eher das Zeugniß der Reife alten könnten und würden, bis sie auch zu dem Besitze dieser Kor- heit in der Darstellung gelangt wären. — ꝛc.

No. 305. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Stettin, wegen Anwendung des §. 7. des Reglements vom 4. Juni 1834 auf diejenigen, welche durch Privatunterricht zur Universität vorgebildet sind. Vom 28. Oktober 1834.

Das Ministerium eröffnet dem ꝛc. auf die Anfrage in dem Be- te vom 8. d. M., daß der §. 7. des neuen Abiturienten-Prüfungs- ements vom 4. Juni d. J. auf solche junge Leute, welche privatim bereitet, in der Prüfung aber unreif befunden, noch einige Zeit in ersten Klasse eines Gymnasii verweilen wollen, keine Anwendung et, dieselben vielmehr, und nach Befinden des Lehrerkollegiums des effenden Gymnasiums, früher als 2, oder resp. 1½ Jahre nach ihrer fnahme zu einer neuen Prüfung zugelassen werden können.

Berlin, den 28. Oktober 1834.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 306. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, die Deklaration des §. 35. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 31. Oktober 1834.

Auf die Anfrage des ꝛc. vom 10. v. M., betreffend den §. 35. des en Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten abgehenden hüler erwiedert das Ministerium Folgendes: In dem §. 35. des ge- hten Reglements ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die zur Zeit noch nicht reif erklärten Schüler so lange, bis sie sich ein Zeugniß der fe erworben haben, zu einem bestimmten Fakultätsstudium nicht zu- assen werden sollen. Hieraus folgt von selbst, daß sie auch von dem uche der zu den drei ersten Fakultäten gehörigen Vorlesungen aus- hlossen werden müssen. Diese Absicht des Ministeriums liegt auch im §. 39. enthaltenen Bestimmung zum Grunde, daß das abzuhal- de gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium bei solchen, mit dem gniß der Nichtreife zu Universität Gegangenen erst von dem Zeit-

punkte ab gerechnet werden soll, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben. Es ist also denjenigen, welche zur Zeit noch für nicht reif erklärt sind, der Zutritt zu den Vorlesungen, die innerhalb des Kreises eines bestimmten Fakultätsstudiums liegen, unbedingt zu versagen, so lange sie zu der Klasse der im §. 35. Bezeichneten gehören, und nicht etwa auf die im Reglement bestimmte Weise in die Kategorie derer übertreten, von welchen der §. 36. handelt, und dann den gar nicht Geprüften beigezählt werden, für welche das Universitätsstudium keine öffentliche Bedeutung hat, und welche darum der fraglichen öffentlichen Kontrole nicht unterliegen. — Berlin, den 31. Oktober 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 307. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834.

In dem §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J., über welchen das dortige akademische Senat an Ew. ꝛc. die von Ihnen unter dem [illegible] v. M. eingereichte, hierbei zurück erfolgende Anfrage vom 10. ejusd. berichtet hat, ist nur von einem förmlichen Besuche inländischer Universitäten, und von der zu diesem Ende in Anspruch genommenen Immatrikulation und resp. Inskription bei der philosophischen Fakultät die Rede. Es liegt somit am Tage, daß der vorgedachte Paragraph sich nicht auf solche Personen bezieht, welche neben ihrem sonstigen Berufe einzelne Vorlesungen bei der Universität besuchen wollen, ohne deshalb auf das akademische Bürgerrecht Anspruch zu machen, und es ist also durch die fraglichen Bestimmungen des gedachten Reglements die den Professoren und Dozenten der inländischen Universitäten bisher gegönnte Freiheit, auch Personen, welche nicht immatrikulirt, oder überhaupt nicht immatrikulationsfähig sind, zu ihren Vorlesungen zuzulassen, gar nicht beschränkt. Ew. ꝛc. überlässt das Ministerium, den dortigen Prorektor und akademischen Senat, dieser Eröffnung gemäß, auf seine Anfrage vom 10. v. M. angemessen zu bescheiden.
Berlin, den 13. November 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezbr. 1834.

Obwohl das Ministerium mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, wie demselben auf den Bericht vom 8. v. M. hierdurch eröffnet wird, darin einverstanden ist, daß die mündlichen, vorbereiteten und unvorbereiteten Vorträge, in welchen die Schüler der Gymnasien der dortigen Provinz geübt werden, ein sehr zweckmäßiges Bildungsmittel für die Jugend sind; so hat es doch Bedenken tragen müssen, dieselben unter die Prüfungsgegenstände der zu den Universitäten übergehenden Schüler aufzunehmen, und eine desfallsige Anordnung in dem Reglement vom 4. Juni d. J. zu treffen. Die Zahl der Gegenstände der mündlichen Prüfung der Abiturienten ist ohnehin schon so groß, daß es in manchen Fällen an Zeit fehlen wird, über sämmtliche Gegenstände eine mündliche Prüfung abzuhalten. Wenn indessen das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium bei den Gymnasien seines Bereichs

glichen mündlichen Vorträge unter den Prüfungsgegenständen der zu
Universitäten abgehenden Schüler auch ferner beizubehalten für thun
und räthlich erachtet; so will das Ministerium solches zwar gestat
, kann aber nicht genehmigen, daß bei der Berathung über den Aus
der ganzen Prüfung das mehr oder weniger Gelungene der gehal
en mündlichen Vorträge der Abiturienten auf den zu fassenden Be
uß der Prüfungskommission von Einfluß sey.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 309. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834.

Unter den von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in dem Be
te vom 6. v. M., betreffend die Prüfung der Abiturienten in der
ligionslehre, angeführten Umständen, will das unterzeichnete Minis
m die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 29. Mai 1829
ordneten, schriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den
nigl. Rheinprovinzen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch
ehmigen, und dem ꝛc. überlassen, hiernach das weiter Erforderliche
verfügen. Zugleich fordert das Ministerium das ꝛc. auf, seine An
ten von der Entbehrlichkeit der bisher zu der in Rede stehenden Prü
g zugezogenen geistlichen Kommissarien den bischöflichen Behörden
den Königl. Rheinprovinzen mitzutheilen, und dieselben zu einer des
ßigen Erklärung zu veranlassen. Erklären sich die bischöflichen Be
rden mit der desfallsigen Ansicht des ꝛc. einverstanden, so will das
inisterium nach dem Vorschlage des ꝛc. genehmigen, daß weiter kein
stlicher Kommissarius zu der fraglichen Prüfung zugezogen, dagegen
r die in der Religionslehre angefertigten schriftlichen Arbeiten der
holischen Abiturienten, der passus concernens aus dem Protokoll der
ndlichen Prüfung, und das von der wissenschaftlichen Prüfungs-
mmission über diesen Theil der Prüfung abgegebene Gutachten den
höflichen Behörden und dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt
rden. Im entgegen gesetzten Falle sind die geistlichen Kommissarien
der mehrgedachten Prüfung auch ferner beizubehalten.

Berlin, den 27. Dezember 1834.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 310. Reskript an dasselbe, per copiam an die übrigen, die §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 29. Januar 1835.

Dem ꝛc. wird auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., das Abi
enten-Prüfungsreglement vom 4. Juni pr. betreffend, hierdurch Fol
des eröffnet. Was zunächst die Ansicht des ꝛc. betrifft, daß auch dem
suche der theologischen Fakultäten in Trier, Paderborn u. s. w. eine
trikulprüfung vorhergehen, und alsdann in dieser Beziehung diesel
Bestimmungen des neuen Reglements gelten müssten, welche hin
lich der Universitäten und der Akademie zu Münster ausgesprochen
, so hält das Ministerium, bevor es dieserhalb nachträgliche Bestim
gen trifft, für räthlich, erst abzuwarten, ob die von dem ꝛc. in die
Beziehung geäusserte Besorgniß sich durch die Erfahrung rechtferti
wird. — Daß der nach §. 5. d. des Reglements zur Leitung der
urientenprüfungen zu bestellende Kommissarius, wie bisher, aus den

Mitgliedern des ꝛc. selbst bestimmt werde, genehmigt das Ministe
hierdurch. Was in dem Reglement nicht vorgeschrieben ist, soll
nicht verlangt werden. Es ist daher von den Abiturienten nicht zu
dern, daß sie der Uebersetzung aus dem Griechischen noch erklärende
merkungen hinzufügen. Die Erforschung der grammatischen, myth
gischen ꝛc. Kenntnisse muß, wie das ꝛc. richtig bemerkt, der mündl
Prüfung vorbehalten bleiben. Ob einzelne Abiturienten sich zu
mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten
zu haben, darüber müssen allerdings die Direktoren der Gymnasi
Königl. Kommissarius Anzeige machen, und die für solche Abitu
erforderlichen besondern Aufgaben vorlegen. — Im §. 18. des
ments sind den Abiturienten bei Anfertigung der schriftlichen A
die Wörterbücher der erlernten Sprachen, ohne die lateinische S
auszunehmen, als Hülfsmittel gestattet, und bei dieser Bestimmung
welcher das Ministerium sich aus erheblichen Gründen veranlaßt
hat, muß es sein Bewenden behalten. — Was die Bestimmung
19., wegen der Korrektur der schriftlichen Arbeiten betrifft, so
Fällen, wo die schriftlichen Arbeiten von zwanzig bis dreißig Abi
ten durchzusehen sind, die Einrichtung zu treffen, daß die Lehrer
derst nur Behufs der Prüfung die Fehler in den Arbeiten anstr
und eine bestimmte schriftliche Censur abgeben, nach beendigter Pr
aber die vorgeschriebene Korrektur der Arbeiten vornehmen, so daß
in allen Fällen korrigirt an die wissenschaftliche Prüfungskommissi
langen können. — Bei grösseren Gymnasien, wo die Prüfung
sechs Tage dauert, soll die Theilnahme der Lehrer der Sexta
Tertia einschließlich an der Prüfung nur in so fern Statt finden
nen, als es ihnen bei Abhaltung ihrer Schulstunden möglich
Lateinischen und Griechischen sind nach dem Vorschlage des
einem Prosaiker solche nicht gelesene Stellen in der mündlichen Pr
fung vorzulegen, welche keine besondere Schwierigkeiten enthalten,
den Dichtern dagegen gelesene, jedoch nicht zu leichte Stellen,
aber in dem letzten, oder in den beiden letzten Semestern nicht
pretirt worden sind. — Auch findet das Ministerium nichts dagegen
erinnern, daß da nunmehr auch in der Naturbeschreibung geprüft
den soll, in den obern Klassen der Gymnasien dann und wann
Wiederholung in dieser Wissenschaft Statt finde, oder den Sch
ein Leitfaden empfohlen werde, damit sie durch Privatstudium sich
ihren Kenntnissen wieder befestigen. Eben so ist das Ministerium
mit einverstanden, daß das nach §. 27. abzufassende Urtheil von
Direktor vor der Prüfung mit den Lehrern berathen, festgestellt, in
besonderes Protokoll aufgenommen und dem Königl. Kommissarius
gelegt werde, welcher letztere hierbei keine Stimme hat. — Wenn
§. 28. des Reglements bestimmt, daß der lateinische und deutsche
satz grammatisch korrekt seyn soll, so versteht sich von selbst, daß
nicht mit buchstäblicher Strenge durchgeführt werden kann, wie
überhaupt das Ministerium bei dem ganzen Reglement voraus
hat, daß die Mitglieder der Prüfungskommission bei ihrem Gesch
nicht ausser Acht lassen werden, daß die Examinanden noch Sch
sind. — Der Ausdruck „nicht völlig" im §. 28. B. ist allerd
strenge zu nehmen, so daß Unwissenheit in den übrigen Fächern
dem Zeugniß der Reife ausschließt, auch wenn im Lateinischen
Deutschen das Erforderliche, und mehr als dieses, geleistet wird.
Daß die Bestimmung des §. 28. D. dahin zu verstehen, daß derje

r nicht reif zu betrachten ist, der das unter A. oder B., oder in be-
ndern, als Ausnahme geltenden Fällen unter C. Vorgeschriebene nicht
istet, hat seine Richtigkeit, und ist schon durch den Zusatz „auch nicht
mal" hinreichend angedeutet. — Solchen Schülern, welche nicht für
if erachtet sind, kann allerdings auch gestattet werden, mit der noch-
aligen Prüfung ein Jahr zu warten. Daß sie aber, wenn diese Prü-
ng abermals ein ungünstiges Resultat liefert, jedenfalls von dem Gym-
sium entfernt werden sollen, davon ist die Nothwendigkeit dem Mi-
sterio nicht einleuchtend. Indeß können dergleichen junge Leute, nach-
m sie das Gymnasium verlassen haben, allerdings später zu einer noch-
aligen Prüfung zugelassen werden. — Daß nach dem Vorschlage des
die für reif erklärten Abiturienten, um unter ihnen einige Verschie-
nheit bemerkbar zu machen, nach ihren Leistungen geordnet, und die
amen derselben in den Programmen nicht alphabetisch, sondern nach
ser Reihenfolge abgedruckt werden, hält das Ministerium nicht für
thig. Dagegen ist dasselbe damit einverstanden, daß bei Abiturienten,
elche nach Beendigung der Prüfung die Schulstunden nachlässig oder
r nicht mehr besuchen, oder sich der Schulordnung nicht mehr un-
werfen, jedenfalls das Urtheil über Fleiß und Betragen nach einem
chen Benehmen in ihrem Zeugnisse abgeändert werde. — Schließlich
n das Ministerium zwar genehmigen, daß das ꝛc., in so weit seine
sichten und Vorschläge hierdurch die diesseitige Billigung erhalten
ben, den Gymnasialdirektoren der dortigen Provinz noch eine beson-
re Instruktion wegen Ausführung des neuen Prüfungsreglements er-
lte, wenn dasselbe schon jetzt eine solche besondere Instruktion für zeit-
mäß und nöthig erachtet; das Ministerium ist jedoch dieser Ansicht
cht. — Berlin, den 29. Januar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 311. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 28. Mai d. J., die Religionsprüfung der Abiturienten und der Kandida-n des höhern Schulamts betreffend, will das unterzeichnete Minister-um in gleicher Art, wie mittelst Verfügung vom 27. Dezember v. J. r die Gymnasien in den Rheinprovinzen bestimmt ist, die Beibehal-ng der durch die Verfügung vom 19. August 1830 angeordneten ristlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den Gymnasien in r Provinz Westphalen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch nehmigen, und dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio überlassen, hier-ch das weiter Erforderliche zu verfügen. Auch will das Ministerium rdurch anordnen, daß die in der Religionslehre angefertigten schrift-hen Arbeiten der katholischen Abiturienten und der passus concernens s dem Protokolle der mündlichen Prüfung der bischöflichen Behörde n dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt werde. Dagegen hält s Ministerium die Zuziehung eines geistlichen Kommissarius zu den iturientenprüfungen für entbehrlich, da den geistlichen Behörden un-wehrt ist, sich von dem Religionsunterrichte in den Gymnasien auf e zweckmäßigere Weise, und zwar durch Absendung eines Kommissa-rius, welcher an dem Religionsunterrichte in allen Klassen Theil nimmt, there Kenntniß zu verschaffen. Eine solche, dann und wann zu ver-lassende Revision des Religionsunterrichts, respektive durch ein Mit-

glied des Königl. Konsistoriums, oder durch einen Kommissarius der bischöflichen Behörde kann nur von den wohlthätigsten Folgen seyn, und wird insbesondere der bischöflichen Behörde eine viel genauere Kenntniß von der Art und Weise, wie der Religionsunterricht ertheilt wird, verschaffen, als es durch die bloße Theilnahme eines Commissarii perpetui an der Abiturientenprüfung geschehen kann. — Wenn übrigens die bischöfliche Behörde einen Kommissarius Behufs Revision des katholischen Religionsunterrichts in den Gymnasien absenden will, so wird dieselbe das ꝛc. unter Bezeichnung des Kommissarius davon vorher zu benachrichtigen haben, damit das ꝛc. von der beabsichtigten Revision dem betreffenden Gymnasialdirektor in Kenntniß setzen und ihm die nöthige Weisung ertheilen kann. — Einverstanden ist das Ministerium endlich mit dem ꝛc. darin, daß eine schriftliche Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts in der Religionskenntniß nicht angemessen ist, da durch die angeordnete mündliche Prüfung sich hinlänglich ermitteln lässt, ob ein Kandidat den gesetzlichen Forderungen in der Religionskenntniß genügt, oder nicht. — Schließlich bemerkt das Ministerium, daß es der vorstehenden Eröffnung gemäß an den Herrn Bischof von Münster auf seinen hier eingereichten Antrag vom 6. Februar d. J. verfügt hat.

Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 312. Desgl. an das zu Coblenz wegen Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 25. April d. J., die Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen betreffend, will das unterzeichnete Ministerium, nach dem Antrage am Schlusse des eben gedachten Berichts, für die in der Münsterschen Diöcese gelegenen Gymnasien der Rheinprovinzen dieselbe Ordnung hinsichtlich der Prüfung in der Religionslehre eintreten lassen, welche für die übrigen Gymnasien der Rheinprovinz feststeht, und überlässt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hiernach die weitere Verfügung. Der Herr Bischof von Münster ist von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt worden. — Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 313. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kursus aus Prima abgegangen sind. Vom 28. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in der urschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Direktors ꝛc. vom 14. d. M., betreffend die Frage, nach welcher Zeit Schüler, die aus der Prima eines Gymnasii abgegangen sind, zur Maturitätsprüfung zugelassen werden können, mit dem Eröffnen, daß auch auf solche Schüler die Bestimmungen im §. 7. des Reglements vom 4. Juni d. J. Anwendung leiden. Schüler, welche vor anderthalb Jahren in Prima aufgenommen waren, und demnächst das Gymnasium verlassen haben, um sich durch Privatunterricht für die Universität vorbereiten zu lassen, können daher nur ausnahmsweise, und wenn sie sich nach pflichtmäßiger Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission durch ihre sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Fächern auszeichnen, schon jetzt, d. h. in den drei letz

Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima zur
äfung zugelassen werden. Damit die betreffende Prüfungskommission
ein näheres Urtheil bilden könne, ob und in wie weit solche aus
ma abgegangene Schüler der eben gedachten Bedingung entsprechen,
erforderlichen Falls mit ihnen Behufs ihrer Zulassung zur Maturi-
prüfung ein vorgängiges Tentamen zu veranstalten, und nach dem
falle desselben durch Stimmenmehrheit darüber ein Beschluß zu fas-
ob sie schon in den drei ersten Monaten des dritten Semesters seit
r Aufnahme in Prima ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen wer-
können. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauf-
t, hiernach die Direktoren der Gymnasien der dortigen Provinz
der erforderlichen Instruktion zu versehen.
Berlin, den 28. Juli 1835.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 314. Cirkular per copiam an dieselben, wegen §§. 7. und 41.
des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835.
Das Ministerium kommunizirt dem ꝛc. in der Anlage eine Vorstel-
g des N. N. vom 20. d. M., die Zulassung seines Sohnes zur
turitatsprüfung betreffend. Die in der Vorstellung des N. N. an-
ührte Ansicht des Kommissarius des Königl. Provinzial-Schul-Kol-
i, daß der Sohn des N. N., welcher zu Ostern v. J. aus der zwei-
Klasse des dortigen kneiphöfischen Gymnasii abgegangen ist, um
durch Privatunterricht zur Universität vorbereiten zu lassen, erst
ch Ablauf von zwei Jahren seit seinem Abgange aus der zweiten Klasse
Gymnasii zur Maturitätsprüfung zugelassen werden könne, entspricht
Bestimmung im §. 41. des Reglements vom 4. Juni v. J., welche
etzt, daß auch diejenigen, welche nachweisen können, daß seit ihrem
ange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen
mnasii schon zwei Jahre verflossen sind, der §. 7. des eben gedach-
Reglements keine Anwendung leiden soll. Bei der eben erwähnten
stimmung im §. 41. des Reglements hat das Ministerium die Ab-
t gehabt, zu verhindern, daß Schüler, welche die zweite Klasse eines
mnasii erreicht haben, die Schule verlassen, um sich der Abhaltung
im §. 7. des Reglements vorgeschriebenen Biennii in Prima zu
ziehen, um früher als ihre Mitschüler, welche den Gymnasialkursus
in der Prima vollständig durchmachen, zur Maturitätsprüfung
zur Universität zu gelangen. Diese Absicht des Ministerii würde
verfehlt werden, wenn diejenigen, welche aus der zweiten Klasse
s Gymnasiums abgegangen sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, welche
ihrem Abgange vom Gymnasium verflossen ist, und unbedingt, wie
N. N. vermeint, zur Maturitätsprüfung müßten zugelassen werden.
dem Sohne des N. N. sind erst zu Michaelis d. J. anderthalb
re seit seinem Abgange vom Gymnasio verflossen; er kann also für
die mehr gedachte Bestimmung im §. 41. des Reglements nicht in
pruch nehmen, vielmehr sind auf ihn die Bestimmungen im §. 7.
Reglements in Anwendung zu bringen. Hieraus folgt, daß es le-
ich der pflichtmäßigen Beurtheilung der betreffenden Prüfungskom-
ion anheim gestellt bleibt, ob sie den Sohn des N. N. in Rücksicht
seine sittliche Reife, seine Gesammtbildung und seine Kenntnisse in
einzelnen Fächern, wovon sie sich durch ein vorgängiges Tentamen
erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen hat, schon in den drei letz-
Monaten des dritten Semesters seit seinem Abgange vom Gymna-

sium ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen für thunlich erachtet. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, der obigen Eröffnung gemäß, den N. N. zu bescheiden, auch hiernach in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren. — Berlin, den 30. Juli 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 315. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung des ganzen Kursus das Gymnasium verlassen haben. Vom 28. August 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 16. d. M., das Abiturienten-Prüfungsreglement betreffend, genehmigt das Ministerium, daß nach der in der Verfügung vom 26. September v. J. ad 5. gegebenen Bestimmung:

„wer dagegen von Secunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnasialkursus abgegangen ist, darf nur dann zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, daß von seinem Abgange bis zu seiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als er nach Einrichtung des Gymnasiums auf demselben bis zu seiner Zulassung zur Abiturientenprüfung würde haben verbleiben müssen,"

in der dortigen Provinz auch ferner verfahren werde.

Berlin, den 28. August 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 316. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß die Zulassung zu den theologischen Vorlesungen durch das Zeugniß der Reife im Hebräischen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835.

Das unterzeichnete Ministerium ist auf Ew. ꝛc. Bericht vom 19. v. M. mit Ihnen ganz einverstanden, daß bei der klaren Bestimmung des §. 42. des Reglements vom 4. Juni v. J. es nicht zweifelhaft ist, daß diejenigen Theologen, welche das Zeugniß der Reife im Hebräischen erst während ihrer Universitätsstudien nachholen, auch vor diesem Zeitpunkt schon zu den theologischen Vorlesungen zugelassen, und resp. bei der theologischen Fakultät inskribirt werden können, weil sonst der §. 42. nicht von Studirenden der Theologie sprechen würde; und daß also auch die früheren entgegen gesetzten Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten sind. Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach den Rektor und Senat der dortigen Universität auf seine hier eingereichte Anfrage zu bescheiden. — Berlin, den 9. Oktober 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 317. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einrichtung besonderer Immatrikulationskommissionen. Vom 8. Februar 1836.

Zur Ausführung des Artikels 1. der durch die Gesetzsammlung für 1835 No. 28. S. 287 publizirten Bundesbeschlüsse vom 14. November 1834 *), bestimmt das Ministerium, daß die Immatrikulationskommission unter dem Vorsitze des Regierungsbevollmächtigten aus 1) dem Rektor, 2) dem Universitätsrichter, 3) den Dekanen aller

*) Bd. I. S. 25.

täten bestehen, und ihre Funktionen mit dem nächsten Sommersemes: beginnen soll. Was die Dekane betrifft, so kann, insofern es den ıständen nach wünschenswerth ist, die Einrichtung getroffen werden, ; für die zu immatrikulirenden Studirenden jeder Fakultät mittelst schlags am schwarzen Brette für die ganze Dauer der gesetzlichen nmatrikulationszeit, also bis zum neunten Tage nach vorschriftsmäßi· Eröffnung der Vorlesungen, bestimmte Tage angesetzt werden, und m nur der Dekan der betreffenden Fakultät, welcher im Verhinderungsle unbedingt durch ein Mitglied der Fakultät nach der Anciennität :treten werden muß, zugegen ist. — Da es höchst wünschenswerth ist, ; die Professoren möglichst speziell von den Studirenden und deren rhältnissen Kenntniß nehmen, so erwartet das Ministerium, daß die kane die Immatrikulation hierzu besonders benutzen, und die währ ihrer Amtsführung als solche immatrikulirten Studirenden ihrer kultät im Auge behalten werden, indem es sich hiervon einen wirknen Einfluß auf die Handhabung der Disziplin, so wie den stets daı abhängenden Fleiß der Studirenden mit Sicherheit verspricht. — ie Bekanntmachung der Art. 2. und 4. des vorgedachten Bundesschlusses ist durch die Amtsblätter, so wie durch die Direktoren der ymnasien an die Abiturienten zur möglichsten Vermeidung von Inventionen angeordnet worden. — Die Verlängerung der Frist des rt. 4. sub 2. steht dem Regierungsbevollmächtigten zu, welchem auch e eben dort sub 3. vorgeschriebene Korrespondenz mit dem die betreffende Regierung hierin vertretenden Regierungsbevollmächtigten der Universität, welche die Wegweisung eines Studirenden verfügt hat, obliegt. Die im Artikel 4. sub 4. vorgeschriebene Benachrichtigung der deutschen Bundesuniversitäten, denen die Universität zu Königsberg gleichzustellen , muß bei der Relegation, beim consilium abeundi und bei der Exlusion, und zwar zu Händen des betreffenden Regierungsbevollmächtigı mit dem Ersuchen der Mittheilung an die Universität erfolgen. — Das den Artikel 5. vorgeschriebenen Abdruck der Vorschriften der §§. ; und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 *), so wie e Artikel 6. u. folg. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 ßt betrifft, so behält das Ministerium die weiteren Bestimmungen ; noch vor. — Berlin, den 8. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 318. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Ministerium bezieht sich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage m 14. v. M., wegen Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlassene Cirlarverfügung, und bemerkt nur zu der Anfrage: 1) ad Artikel 4. §. 3. ıb b., daß da eine Wegweisung im Gesetz nicht angeordnet worden, ese auch nicht zu verfügen ist; 2) ad Artikel 4. §. 4., daß das Kögliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um Herbeiführung einer gleichmäßigen Mittheilung der Benachrichtigungen über die Wegweisungen zu Händen der Regierungsbevollmächtigten ersucht worn ist; über die Nichtangabe der Exklusion aber nur erst, wenn Abgszeugnisse vorgelegt werden, aus denen sich die Verhängung ergiebt,

*) Bd. 1. S. 15.

und doch seit Publikation jenes Bundesbeschlusses eine Anzeige unterlassen ist, etwas veranlasst werden kann, weshalb Ew. ꝛc. von solchen Fällen jederzeit Anzeige zu machen haben.

Berlin, den 9. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 319. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 29. Febr. 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in Verfolg der Verfügung vom 8. Februar d. J., wegen der Bundesbeschlüsse vom 14. Novbr. 1834, im Anschlusse das Formular zu einem Revers (Anlage a.) mit der Aufforderung, selbigen von den Studirenden vor der Immatrikulation unterschreiben zu lassen. — Berlin, den 29. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular zum Revers.

Nachdem die nachstehenden Auszüge aus den Gesetzen, nämlich:

1) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 3. „Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

§. 4. „Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität angenommen werden."

2) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 14. November 1834, in Betreff der deutschen Universitäten.

Art. 6. „Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwekken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle andern Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten."

Art. 7. „Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren

stimmungen (cfr. unten die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. 1824 und das Edikt vom 20. Oktober 1798) nach folgenden Abungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu vern gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Karzerstrafe, sondern jealls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Retion, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die gen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karzerstrafe, wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe en verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi oder Consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umstän. mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt den. 3) In sofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer versitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wech, oder durch Deputirte kommunizirt, so sollen alle diejenigen Mitder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genomn haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, che, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verdung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach gen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener rbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akaischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds, Kassen, oder von tädten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w., verliehen seyn möch, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zuimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die her etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio undi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Univerät erforderliche Erlaubniß (Art. 4. No. 4.) vor Ablauf von sechs onaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor lauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder dere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anr Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbinigen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß halb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die en bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehung der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indizien, nachzuforschen, dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gen habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umnd angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe Wegweisung von einer Universität in den Fällen, und nach Ablauf festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (No. 6, oben) llen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht ubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität hlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Anil genommen, vorliegen."

Art. 8. „Die Mitglieder einer burschenschaftlichen, oder einer auf ittische Zwekke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verdung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) schärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter

Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienst einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb ten des deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich gierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichnet kannte Strafe im Gnadenwege zu mildern, oder nachzulassen, dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne gung von dem Austritte des Vertreten aus jeder gesetzwidri bindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht gesch

Art. 9. „Die Regierungen werden das Erforderliche damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden versitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald benachrichtigt werden."

Art. 10. „Bei allen mit akademischen Strafen zu b Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Besch der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann ten, wenn die Zwekke einer Verbindung der Studirenden, od Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härtere gesetze nothwendig machen."

Art. 11. „Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten schlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufe vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es m sehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige den, was oben Art. 7. No. 6. bestimmt ist. — Gleiche St Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen den treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatperson ben, oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt stimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen ausserdem juriren zu behandeln seyen."

Art. 12. „Jeder, der auf einer Universität studirt hat, den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, d sucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen staate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staa angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und be Urtheil geben. — Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrekk ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen."

3) Aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 2 1824, die Bestrafung aller geheimen, besond burschenschaftlichen Verbindungen auf den P schen Universitäten betreffend.

— „da den geheimen, besonders den burschenschaftlichen Verbi auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwe Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. „Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche, und nach dem ste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete bindungen auf Meinen Universitäten sollen künftig nicht als bloße dentenverbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene ge ne Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit r Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden."

II. „Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen und nders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das afmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, so gehört in mäßheit des Reglements vom 24. November 1810 die gerichtliche ersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde."

III. „Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht ge alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeimini- um nach Maaßgabe der ermittelten Resultate die Sache entweder die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen er- en wird."

4) Aus dem Edikt vom 20. Oktober 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können.

§. 2. „Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch sellschaften und Verbindungen: 1) deren Zweck, Haupt- oder Neben- chäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderun- in der Verfassung, oder in der Verwaltung des Staats, oder über Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über zu diesem Zwekke zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, welcher Absicht es sey, anzustellen; 2) worin unbekannten Oberen, sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, r wie es sey, Gehorsam versprochen wird; 3) worin bekannten Obe auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt d, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die m Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegen- t in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse for- n, oder sich angeloben lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht en, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Ab- t, sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener mystischer, hiero- phischer Formen bedienen."

§. 5. „Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesell- aften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen be- s gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren rtsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, lche in einer öffentlichen Bedienung, als Militair- und Civil-Beamte, r sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. sserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, r deren Fortsetzung nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahre ungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theil-

nehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwi
haben. — Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft ei
landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestäts
brechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglie
und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art
ordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erk
werden."

§. 6. „Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause, oder in
ner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesell
ten übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unt
ten gehören, wird mit Vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthau
belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen
steht, seines Amtes entsetzt. — Selbst diejenigen, welche in den
erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt,
dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben
hältnißmäßige Strafe zu gewärtigen."

§. 7. „Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch
jenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde des O
die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, wo diese Behörde
der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder ders
zur Entdekkung der Mitschuldigen behülflich sind."

§. 8. „Wenn Jemanden die Theilnehmung an einer verbo
Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand
der Existenz einer solchen Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält,
soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach
noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden seyn,
obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder s
lich davon Anzeige zu thun."

Nachdem also diese gesetzlichen Bestimmungen mir in einem w
lichen Abdrukke und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt ge
worden:

daß unter den geheimen, oder nicht authorisirten Verbindungen, de
Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sol
alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, w
nicht eine schriftliche Authorisation des Königlichen Regierungsbe
mächtigten vorzuzeigen vermögen;

so verspreche ich Endesunterzeichneter mittelst meiner Namensunterschr
auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerla
ten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschensch
lichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, T
nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung n
oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art beförd
werde; 2) daß ich weder zu dem Zwekke gemeinschaftlicher Berathsch
gungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des La
noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Ma
regeln mit Andern mich vereinigen werde. — Insbesondere erkläre
mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse
gedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigens
aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Str
und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen. — Zur Bekräfti
dieser Verpflichtung habe ich diese gegenwärtige Erklärung in zwei Exem
ren eigenhändig mit meiner vollständigen Namensunterschrift unterzeich

den ten 183

No. 320. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der gegen Studirende zu verhängenden Strafen, wenn sie die halbjährliche Meldung bei der Immatrikulationskommission unterlassen. Vom 13. Juni 1836.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf deren Anfrage vom 27. v. M., wegen der zu ergreifenden Maaßregeln gegen Studirende, welche ihren Aufenthalt halbjährig nicht der Immatrikulationskommission nachweisen, daß dasselbe für angemessen hält, bei der ersten diesfälligen Kontravention eine Karzerstrafe, dann Unterschrift des consilii abeundi, zunächst aber, da gegen Individuen, welche in dieser Weise verwarnt sind, bei jeder neuen Kontravention gegen die akademischen Disziplinarvorschriften überhaupt die Remotion von der Universität eintreten muß, solche auch hier Statt finden zu lassen. Diesem gemäß haben Sie das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 13. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 321. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, betreffend das Verfahren bei Immatrikulation der Studirenden. Vom 21. Juli 1836.

Unter den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 1. v. M. angezeigten Umständen, genehmigt das Ministerium die von Ihnen getroffenen Modifikationen der neuen Vorschriften wegen der Immatrikulation der Studirenden (Anlage a.). In Betreff der Frist zur Anmeldung der Studirenden Behufs deren Immatrikulation bemerkt dasselbe jedoch, daß von einer Strafe der Säumigkeit in dieser Beziehung nicht anders die Rede seyn darf, als wenn die Verspätung den neunten Tag nach dem vorschriftsmäßigen Anfange der Vorlesungen überschreitet.

Berlin, den 21. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten über diesen Gegenstand. Vom 1. Juli 1836.

Bei Ausführung der Immatrikulation der Studirenden nach den Bestimmungen des Beschlusses des deutschen Bundes vom 14. November 1834 zu diesjährigen Ostern hat sich ergeben, daß diese Vorschriften auf die Verfassung und Verhältnisse der hiesigen Universität nicht genügend passen, daher einige Modifikationen zur Anwendung gekommen sind.

1. Bei dem Eintritt eines Studirenden zur hiesigen Universität legt derselbe, unter Vorlegung des Zeugnisses der Reife und der sonstigen Bescheinigungen, seine Zulassung bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zunächst nachzuweisen, welcher ihm bisher unter Zurückbehaltung des Zeugnisse das signum initiationis ertheilt, unter dessen Vorlegung dem Prorektor die Immatrikulation vollzogen wird. — Bei der Ertheilung des signum initiationis hat es auch bei Ausführung des Bundesbeschlusses um so mehr gelassen werden müssen, als die philosophische Fakultät davon nicht unerhebliche Gebühren bezieht, dagegen habe ich darauf bestanden, daß die Zeugnisse von dem Dekan der Immatrikulationskommission vorgelegt, von dieser geprüft und nach Art. 2. zur Sammlung genommen sind.

2. Nach Art. 2. soll der Studirende sich innerhalb zwei Tagen nach der Ankunft zu Immatrikulation melden, und acht Tage nach dem

Beginne der Vorlesungen darf keine Immatrikulation ohne besonde Genehmigung Statt finden, und Ew. ꝛc. haben in der hohen Verfü gung vom 8. Februar 1836 näher zu bestimmen geruht, daß für di ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum neu ten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesu gen bestimmte Tage anzusetzen seyen. Der akademische Senat äuss aber schon damals den dringenden Wunsch, und wiederholt ihn jetzt, d diese achttägige Frist vor den gesetzlichen Anfang der Vorlesungen legen sey, weil dadurch allein der regelmäßige Besuch der Vorlesun gefördert würde, insofern das leichtsinnige Versäumen dieses Ter zu bestrafen sey. — In dieser Art ist der Termin zu Ostern d. J. dem Anfange der Vorlesungen angesetzt, und diese Anordnung hat m später keine Schwierigkeit gemacht, da sich nur ein Studirender n träglich gemeldet hat. Einiges Mißverhältniß würde sich nur für schon auf der Universität befindlichen, und während der Ferien verr ten Studirenden, denen die Zeit der Ferien etwas beschränkt wird, geben.

3. Bei der geringen Frequenz der hiesigen Universität sind zu Os nur 57 von der Kommission immatrikulirt worden, es hat sich also bedeutende Zeitzersplitterung ergeben, wenn der Bevollmächtigte, Prorektor, der Universitätsrichter und die vier Dekane innerhalb achttägigen Frist täglich 2 bis 3 Stunden versammelt bleiben, um Geschäft abzuwarten, welches früher der Prorektor in 2 Stunden chentlich allein abmachte. Der Senat wünscht daher, daß die Mi der der Kommission nur eine Stunde täglich künftig versammelt bl mögen, welches offenbar zulänglich sey. Mir scheint es eben so im Ew. ꝛc. hoher Verfügung vom 8. Februar 1836 zu liegen, als für Mitglieder erheblich, wenn die Kommission innerhalb der acht T nur drei- bis viermal auf mindestens 1 Stunde zusammen tritt, u mehr, als bei dieser Universität, die beinahe nur von Söhnen der P vinz besucht wird, sich der bedenklichen Fälle äusserst wenige erg wie sich dies auch im Ostertermine ergeben hat.

Königsberg, den 1. Juli 1836.

No. 322. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmä tigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der von d Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit b zubringenden Atteste. Vom 1. September 1836.

Ew. ꝛc. theile ich hierneben eine vidimirte Abschrift der A. Kab. O vom 25. v. M. (Anlage a) mit, Inhalts deren zu den Attesten, wel von den auf den Universitäten immatrikulirten Studirenden im Au eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatrikulationskomm zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, folge des Publikandums vom 5. Dezember v. J.*), beizubringen der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden darf.

Berlin, den 1. September 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Un

*) Bd. I. S. 25.

richts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denselben Gegenstand. Vom 25. August 1836.

Nach Ihrem Antrage vom 18. d. Mts. genehmige Ich, daß zu Atteſten, welche von den auf den Univerſitäten immatrikulirten ſtudirenden im Anfange eines jeden Semeſters bei der angeordneten Immatrikulationskommiſſion, zu Nachweiſung ihres während der Ferien gehabten Aufenthalts, zufolge des Publikandi vom 5. Dezbr. v. J. beizubringen ſind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden dürfe.

Berlin, den 25. Auguſt 1836.

Friedrich Wilhelm.

den Staatsminiſter Frh. v. Altenſtein und an den Wirkl. Geh. Rath Grafen v. Alvensleben.

No. 323. Reſkript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin, wegen Zulaſſung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 29. Dezember 1836.

Auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend die Zulaſſung der Medizinalkandidaten (N. N.) zu den Vorleſungen auf der hieſigen Univerſität ohne vorgängige Immatrikulation, fertigt das Miniſterium dem Herrn Rektor und dem Senat der Univerſität beifolgend eine Abſchrift der diesſeits am 30. Juli 1830 an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität zu Bonn erlaſſenen Verfügung zu, worin das zu beobachtende Verfahren vorgeſchrieben iſt, welches jeder Zulaſſung zu den akademiſchen Vorleſungen auf längere, über einen Monat hinausgehende Zeit vorangehen muß. Den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Univerſität veranlaſſt das Miniſterium hierdurch, dieſelbe Beſtimmung auch hier in Berlin einführen zu laſſen, und deshalb das Nöthige auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, eventualiter aber die Bedenken darüber anzuzeigen. — Berlin, den 29. Dezember 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 324. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugniſſes der Reife, in Bezug auf §§. 28. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 14. d. M., das Immatrikulationsgeſuch des Studirenden N. dortſelbſt betreffend, bemerkt das unterzeichnete Miniſterium, wie in dem Reglement vom 4. Juni 1834 keineswegs vorgeſchrieben iſt, daß als Studirender der Medizin und Chirurgie bei einer mediziniſchen Fakultät nur derjenige inſkribirt werden kann, welcher ſich nach der Beſtimmung im §. 28. A. des eben gedachten Reglements das Zeugniß der Reife erworben hat. Vielmehr iſt im §. 33. des Reglements zum Studium der Medizin und Chirurgie nur das Zeugniß der Reife verlangt, und dabei abſichtlich unbeſtimmt gelaſſen, ob dieſes Zeugniß den Forderungen im §. 28. sub litt. A. oder der C. entſpricht. Da nun der ꝛc. N. das Zeugniß der Reife erhalten hat, und der Inhalt deſſelben von der Art iſt, daß er wohl als hinreichend vorbereitet zum Studium der Medizin und Chirurgie betrachtet werden kann, ſo ſteht in dieſer Hinſicht ſeiner Immatriku-

Studirenden, nur die von Ew. ꝛc. ausgesprochene Ansicht
die als einjährige Freiwillige oder Eskadron-Chirurgen
mente stehenden Studenten des Ausweises über den gema
aufenthalt gar nicht bedürfen. Die Universitätsferien habe
wirkung auf ihre Militairdienstzeit, und ihr Aufenthalt
Ferien hängt nicht von ihnen, sondern von ihren Milita
denen sie, wie wegen des militairisch-disziplinarischen Verh
haupt, so insbesondere über ihr Treiben während der Fe
wortlich sind. In Beziehung auf die zweite Frage, wie d
haltung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834
lichen Hinsicht am besten zu sichern sey, theilt das Mini
ꝛc. in der Anlage extraktweise einen Bericht des Regierung
tigten bei der hiesigen Universität mit (Anlage a), wor
sehen werden, wie dieser Gegenstand hier behandelt wird
dem Gesetze hier ohne Schwierigkeit ein Genüge geschieht.
nisterium ist mit dieser Art des Verfahrens einverstanden,
es dagegen nicht zweckmäßig finden, wenn bei unterlasse
sung ordnungsmäßiger Atteste, ohne Unterschied sofort mit
und Abfassung förmlicher Erkenntnisse gegen die Studirer
meistens wohl nur Unachtsamkeit zur Last fallen dürfte, ve
den sollte. — Berlin, den 30. September 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ang

Anlage a.

Auszug aus dem Bericht des ausserordentlichen Regie
mächtigten bei der Universität Berlin, denselben Ge
treffend. Vom 8. September 1837.

— Was ad 2. von der Universität Bonn rücksichtlich d
stimmungen für die Kontraventionen gegen die den imm
Studirenden auferlegte Verpflichtung zum Ausweise über
aufenthalt vorgetragen ist, so dürfte bei diesfallsigen Kont
für welche in dem Bundestagsbeschluß keine ausdrückliche

ohne besondere Aufforderung beibringen. Ausserdem würden die
fenden Studirenden von der Kommission eine Zurechtweisung
Verwarnung erhalten, insofern sich nicht dolus malus ergiebt.
iesem letztern Falle ist von der Immatrikulationskommission der
ldige dem Universitätsgerichte zur Untersuchung und Bestrafung
erweisen, und nach dem Ergebniß der gerichtlichen Untersuchung
. von dem Senate das Erkenntniß zu geben, in welchem, nach
loſen Verweisen und Verwarnungen, das Strafmaaß nach den
neinen Disziplinarvorschriften bis zur Remotion von der Univer-
auszusprechen seyn würde; wie dies von Einem hohen Miniſte-
einem Erlasse an den Regierungsbevollmächtigten bei der Uni-
ät Königsberg vom 13. Juni v. J. für angemessen erklärt, und
Gradation der Strafe von Karzerarrest, Unterschrift des consilii
di und endlich Remotion statuirt ist, da Studirende nach wieder-
n Verwarnungen bei neuen Kontraventionen gegen die akademi-
Disciplinarvorschriften überhaupt von der Universität zu remo-
sind. — Daß in solchen Fällen, in welchen gegen Studirende
ach ein förmliches Straferkenntniß gegeben wird, jedoch nur in
n Fällen, die vorschriftsmäßige Gebühr von 1 Rthlr. von den
irenden zu erlegen ist, folgt aus der allgemeinen diesfallsigen
schrift; — allein ohne den Fall eines solchen Straferkenntnisses
e eine Gebühr als solche nicht zu erlegen seyn, und eine Geld-
e anzuwenden nicht zweckmäßig scheinen, da die Geldstrafen, durch
he weniger die Studirenden als deren Eltern betroffen werden,
Gesetzgeber für Studirende im Allgemeinen als nicht passend er-
t sind (conf §. 94 u. 95. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts).
Ohne jedoch hierin dem höheren Ermessen vorzugreifen, erlauben
uns submissest zu bemerken, daß zur Erreichung des Zwekkes bei
vorgeschriebenen Ausweise über den Aufenthalt der Studirenden,
sondere zur Verhütung des Mißbrauchs der Ferien zu Ungesetz-
lten, zur Anknüpfung verbotener Verbindungen, zum Besuche un-
ter Orte und zur Abhaltung unerlaubter Konvente ꝛc. vorzüglich
Befolgung der Paßvorschriften, die Abforderung und Visirung der
Erlaubnißscheine oder der Pässe durch die betreffenden Polizei-
den an den Orten, wo Studirende sich aufhalten, von Wichtig-
und nur durch die genaue Vollziehung der betreffenden Paßvor-
ten die bezweckte Kontrole eben so sicher als leicht zu erlangen
enn wenn Studirende nicht anders, als mit dem vorschriftsmäßi-
Reise-Erlaubnißscheine von der Universität abreisen, und diese
ine oder resp. Pässe an den betreffenden Aufenthaltsorten von
Polizeibehörden gehörig visirt und nach der Rückkehr der Studi-
n eingeliefert werden, so ist durch die betreffende Bescheinigung
Polizeibehörde der Ausweis über den Aufenthalt während der
nzeit geliefert. Aus diesem Grunde wird unsererseits für die Be-
tung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Reisen der Stu-
den möglichst Sorge getragen, und wir haben sowohl bei dem
gl. Ministerium des Innern und der Polizei eine diesfallsige Er-
ung an die Polizeibehörden in Antrag gebracht, als bei dem Hof-
mte die Vorschrift, nach welcher Studirende nur nach eingeholtem
Erlaubnißscheine durch die Post zu befördern sind, in Erinne-
gebracht. — Wenn diese polizeilichen Anordnungen gehörig aus-
hrt werden, so werden durch Rücklieferung der Reisescheine der
natrikulationskommission die Ausweise geliefert, und deren Geschäfte

erleichtert und möglich gemacht, welche sonst bei einer Zahl vo
Studirenden bei dem Anfange eines jeden Semesters in der
schriebenen kurzen Zeit nicht durchzuführen sind. Wenn alle
scheine mit den qu. Bescheinigungen von den Studirenden zurü
fert werden, und Studirende nicht anders als mit Reise-Erl
scheinen reisen, so wird die Zahl der Kontraventionen, welche v
Immatrikulationskommission dem Universitätsgerichte zur gerich
Untersuchung zu überweisen sind, nicht so groß seyn können, u
in seltenen Fällen ein Straferkenntniß nöthig werden. Das
fende Geschäft der Immatrikulationskommission dürfte, nach A
der Untersuchung des Studienfleißes der Studirenden, vielleicht
Art auszuführen seyn, daß die Studirenden der verschiedenen
täten sich zunächst bei dem betreffenden Dekan der Fakultät i
cher Weise, wie über den Studienfleiß, so über den Ferienaufe
auszuweisen hätten, und die Säumigen durch die Pedelle er
endlich die Verdächtigen und Schuldigen (welche sich nicht aus
können, oder wollen) dem Universitätsgerichte zur Untersuchung
zeigt werden. Da bei der großen Mehrzahl der hiesigen Studi
nicht sowohl böser Wille, als vielmehr Saumseligkeit und Ver
heit anzunehmen ist, so tragen wir Sorge, daß die Vorschri
Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 sowohl durch An
am schwarzen Brette für die Anwesenden, als durch die Zeitunge
Abwesenden während der Ferien in Erinnerung gebracht, und
eine Aufforderung an sie erlassen wird, bei ihrer Hierherkunft di
thigen Ausweise mitzubringen, und spätere, oft schwierige Nac
rungen zu vermeiden. — Berlin, den 8. September 1837.

No. 326. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbev
mächtigten bei der Universität zu Berlin, hinsichtlich der
lassung solcher Personen zu den akademischen Vorlesun
welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildun
den Wissenschaften bezwekken. Vom 29. November 1837.

Da diejenigen jungen Leute, welche, um blos zu ihrer ei
Fortbildung die Vorlesungen an der hiesigen Universität benutze
können, bei derselben immatrikulirt zu werden wünschen, deren
matrikulation jedoch bei dem Mangel des Zeugnisses der Reife
ohne besondere Genehmigung des Ministeriums Statt finden dar
der Regel mit den Gesetzen über die Immatrikulation wenig be
sind, und in solchem Falle dadurch, daß sie erst um die Zeit des
fangs der Vorlesungen, nachdem sie sich zur Immatrikulation g
det haben, von der erforderlichen Einholung der Genehmigung
Ministeriums Kenntniß erhalten, daran verhindert werden, die
lesungen von Anfang an zu hören, so will das Ministerium, um
Verhinderung für die Zukunft möglichst zu beseitigen, nach einem
fallsigen Antrag des Rektors und des Richters der hiesigen Un
sität vom 9. d. Mts., Sie hierdurch authorisiren, künftig in unbe
lichen Fällen Inländer, welche kein Prüfungszeugniß der Reife
weisen können, zur Immatrikulation und Inskription bei der hi
philosophischen Fakultät im Albo der Unreifen zu verstatten.

Berlin, den 29. November 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 327. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei den Universitäten, betreffend den von den Stud

den vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Februar 1838.

Das unter No. 3. in der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene setz über die Bestrafung der Studentenverbindungen vom 7. Januar c. II. S. 158) macht eine Abänderung des von den Studirenden vor der matrikulation zu vollziehenden Reverses erforderlich. Ew. ꝛc. ver- asst das Ministerium deshalb, in dem gedachten Reverse in Stelle Auszüge aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai 1824 dem Edikte vom 20. Oktober 1798 das erwähnte neue Gesetz 7. Januar c. vollständig abdrukken zu lassen. — Die Bedeu- g am Schlusse des Reverses: „daß unter den geheimen oder nicht horisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen te zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Stu- enden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Authorisation Königlichen Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen", ß künftig ganz wegbleiben. Hiernach ist der Abdruck einer für den traum von 2 Jahren erforderlichen Anzahl Exemplare des besag- Reverses ungesäumt zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1838.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 328. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hält es nicht für thunlich, nach ꝛc. Antrage in dem Berichte vom 2. v. M. zu bestimmen, daß auf den Grund der Bestimmungen im §. 35. und 36. des Prü- gsreglements vom 4. Juni 1834 bei der philosophischen Fakultät ribirten Studirenden auch nur zu dem Besuche der philosophischen lesungen befähigt seyen, theils weil auch bei den übrigen Fakultä- Vorlesungen Statt finden können, deren Besuch zur Erreichung besondern Zwecks, zu welchem solche nicht Reife oder gar nicht Ge- te die Universität bezogen haben, förderlich ist, theils weil statuten- g allen Studirenden, welche bei der Universität einmal immatri- t worden, das Recht zu dem Besuche aller Vorlesungen nach ih- freien Wahl zusteht. Eben so wenig kann das Ministerium für g erachten, noch besonders anzuordnen, daß in dem Universitäts- ngszeugnisse solcher ohne das Zeugniß der Reife Immatrikulirten rücklich bemerkt werde, daß dasselbe keine Berechtigung zum Ein- in den Staatsdienst gebe; indem bei einer gewissenhaften Beach- der Bestimmungen im §. 33. No. 3., §. 39. und §. 40. des ements vom 4. Juni 1834 die Königlichen Behörden, die beim ritt in den Staatsdienst zu entscheiden haben, über den in jedem nen Falle zu fassenden Beschluß nicht wohl in Zweifel seyn kön- Uebrigens ist durch die Bestimmung im §. 40. des gedachten ements nicht, wie Ew. ꝛc. vorauszusetzen scheinen, die bloße Be- ng auf die §§. 35. oder 36. für die Universitäts-Abgangszeugnisse eschrieben; vielmehr soll in den letzteren die Angabe des Abitu- enzeugnisses, mit welchem die Studirenden auf die Universität ge- nen sind, resumirt werden. Aus dieser letzteren Bestimmung folgt selbst, daß in den Universitäts-Abgangszeugnissen der Studiren-

tion, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß nach den gesetzlichen Vorschriften von Ausländern, welche die Imm bei einer inländischen Universität nachsuchen, und nicht ihre Anstellung im diesseitigen Königlichen Staatsdienste beabsic verlangt wird, daß sie sich durch Zeugnisse aus ihrer He die Unbescholtenheit ihrer Person ausweisen. Ein Zeugni Schulbildung und sonstige wissenschaftliche Vorbereitung z versitätsstudien wird von ausländischen Studirenden nirgen und es scheint dem Ministerium bedenklich, von diesem welches nicht nur bei allen diesseitigen, sondern auch bei d deutschen Universitäten Statt findet, in Hinsicht der dorti sität, und insbesondere der dortigen medizinischen Fakultä nahme zu machen. — Berlin, den 30. November 1838. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ang

B. Zulassung der Chirurgie- und Pharmacie-S zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, u Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse

No. 330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegiu vinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welc dizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, Doctor med. et chirurg. nicht promoviren wollen, rer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. V zember 1826.

Bei der jetzt bestehenden Verfassung sind alle diejen Männer von dem Universitätsstudium der Medizin und Ch geschlossen, die nicht wenigstens so viel Schulkenntnisse nach nen, als zur Erlangung des Schulzeugnisses No. 2. erfor Für solche Jünglinge, die ohne diese einem promovirten

niß No. 2. nicht aufweisen und nicht erlangen können, einer vor-
zigen Prüfung zu unterwerfen, nach welcher ihre Zulassung zu den
izinisch-chirurgischen Studien gehörigen Orts, und zwar gegen-
tig, und in so lange noch keiner besonderen Direktion die Leitung
r Studien anvertraut worden ist, durch den Königl. Regierungs-
llmächtigten der Universität geschehen soll. Das Ministerium über-
't hiermit dem Königlichen Medizinalkollegio diese Prüfung für
lin, und ertheilt demselben anliegende Instruktion dafür (Anl. a.),
ach dasselbe in vorkommenden Fällen zu verfahren hat.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

nstruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Bran-
denburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizi-
nisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826.

§. 1. Alle diejenigen jungen Männer, die Neigung zum mediziz
)-chirurgischen Studium, aber nicht so viel allgemeine Bildung
en, als bei der jetzt bestehenden Einrichtung zur Immatrikulation
zur Inskription bei der medizinischen Fakultät der Universität er-
ert wird, haben sich, bevor ihnen der Besuch der medizinisch-chirurgi-
n Vorlesungen gestattet werden kann, einer vorgängigen Prüfung
dem Königl. Medizinalkollegio zu unterziehen.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist die Erforschung eines sol-
n Bildungsgrades, der zum nützlichen Besuche der Lehrvorträge
d zur genügenden Erfüllung des einstigen Berufs als Wundarzt
ter oder zweiter Klasse erforderlich ist, und zunächst auch die Er-
schung der zu diesem Berufe nöthigen physischen und geistigen Ei-
schaften der Kandidaten. Es werden in diesen Beziehungen fol-
de Bestimmungen hiermit festgestellt, die die jedesmaligen Prüfungs-
missionen zu berücksichtigen verpflichtet sind.

§. 3. Die §. 1. bezeichneten Kandidaten sollen nicht unter 18
nicht über 30 Jahre alt seyn. Bei schon gedienten Chirurgen
talentvollen Jünglingen kann hier eine Ausnahme gemacht, und
en dann Letztere schon nach vollendetem 16ten Jahre zur Prü-
zugelassen werden.

§. 4. Die Kandidaten müssen eine gesunde Konstitution, einen
allen ihrem künftigen Berufe entgegenstehenden Gebrechen freien
er haben, und überhaupt solche physische und geistige Eigenschaf-
besitzen, die für einen Wundarzt erforderlich sind.

§. 5. Nächst der Ermittelung der §. 3. und 4. angegebenen Er-
rnisse erstreckt sich die Prüfung über folgende Gegenstände des
ens des Kandidaten. 1) Elementarkenntnisse im deut-
n Styl. Zur Darlegung derselben hat der Kandidat, unter der im
fungsreglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S. 35) vorgeschriebenen Auf-
sein Curriculum vitae schriftlich und ohne fremde Beihülfe auf-
en, worauf er demnächst über die Syntax der deutschen Sprache
rüfen ist. 2) Elementarkenntnisse in der Latinität. In
r Beziehung wird die Prüfung sich auf den Umfang derjenigen
ntnisse zu erstrekken haben, welche bei der jetzt bestehenden
mnasialeinrichtung in Kleintertia gelehrt werden, und wie sie zum
stehen der Pharmakopöe und zur sprachrichtigen Abfassung eines
ptes erforderlich sind. Der Kandidat hat demnach einige Stellen
einem leichten lateinischen Autor und aus der Pharmacopoea Bo-

russica zu übersetzen, bei welcher Gelegenheit er über die Syntax der lateinischen Sprache zu prüfen ist. 3) Elementarkenntnisse in der Naturgeschichte. Es wird in dieser Beziehung genügen, den Kandidaten über die Eintheilung der Naturreiche, über die Haupt-Unterscheidungsmerkmale der Thiere, Pflanzen und Steine, über die bekannten physischen Agentien, wie über Luft, Wärme, Licht u. s. w. zu prüfen.

§. 6. Wenn die §§. 4. und 5. angeführten Gegenstände die eigentlichen und hauptsächlichen Erfordernisse dieser Prüfung sind, so ist doch auch bei jeder einzelnen Prüfung darauf zu sehen, ob die Kandidaten aus früheren Verhältnissen etwa schon gewisse medizinische oder chirurgische Kenntnisse besitzen. Hierher gehören besonders die Erforschung jener anatomischen und chirurgischen Vorkenntnisse, welche sich diejenigen zu eigen zu machen pflegen, die entweder die Chirurgie bei einem Meister erlernt, und servirt, oder im Dienste als Militair-chirurgen gestanden haben. Doch hat das Vorhandenseyn oder der Mangel dieser Kenntnisse keinen Einfluß auf die dem Kandidaten zu ertheilende Censur, sondern lediglich auf die Zeitbestimmung des Studiums desselben. (Vergleiche §. 13.)

§. 7. Wer in allen (ad §. 5.) angegebenen Prüfungsgegenständen hinreichende Kenntnisse dargethan hat, erhält die Censur No. Eins. Diejenigen Kandidaten, welche nur in einzelnen Prüfungsfächern hinreichende Kenntnisse dargelegt, in anderen aber ungenügende Antworten gegeben haben, erhalten die Censur No. Zwei. Solchen Kandidaten, die überall in allen Prüfungsgegenständen unbefriedigende Kenntnisse dargethan haben, wird die Censur No. Drei zu Theil.

§. 8. Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung haben sich die Kandidaten bei dem Medizinalkollegio selbst schriftlich zu melden, worauf ihnen ein Termin zu der Prüfung zu bestimmen ist. Ausserdem hat das Kollegium auch solche Kandidaten zu prüfen, die demselben von Seiten des Ministerii, oder direkt von Seiten des Königlichen Regierungsbevollmächtigten, oder in Zukunft von Seiten der Direktion des chirurgischen Studiums an hiesiger Universität überwiesen werden dürften.

§. 9. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den in dem Prüfungsreglement vom 1. Dezember v. J. vorgeschriebenen Formen, jedesmal von zwei technischen Räthen des Medizinalkollegii.

§. 10. Die Prüfung ist in zwei Terminen abzuhalten. Im ersten hat der Kandidat sein Curriculum vitae unter Beaufsichtigung anzufertigen, und im zweiten mündlich die von ihm erforderlichen Kenntnisse darzuthun.

§. 11. Jeder Kandidat hat für diese Prüfung Drei Thaler an Prüfungsgebühren zu entrichten, die gleichmäßig unter die Examinatoren zu vertheilen sind.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung im Kollegio über den Ausfall derselben, erhält der Kandidat ein vom Königlichen Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach anliegendem Schema (Anlage A.) eingerichtetes Prüfungszeugniß, auf dessen Grund er gehörigen Orts zu den betreffenden medizinisch-chirurgischen Vorlesungen zugelassen werden wird. Den Kandidaten, welche bereits ihr chirurgisches Studium beendigt haben, und sich nachträglich nach §. 6. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember v. J. diesem vorgängigen

tamen zu unterwerfen angewiesen wurden, so wie jenen, welche
e Prüfung, um eine bessere Censur zu erlangen, wiederholen, wird
in dieser Beziehung zweckmäßig verändertes Prüfungszeugniß aus-
ellt.

§. 13. Hat der Kandidat die Censur No. Drei erhalten, so ist
zugleich zu eröffnen, daß er nicht für reif zum Studium der Chi-
gie erklärt werden könne, und nur in der Voraussetzung zu dem-
en admittirt werden würde, daß er während seiner Studienzeit die
mangelnden allgemeinen Vorkenntnisse nachholen werde, um sich
h Beendigung derselben einer wiederholten Prüfung unterwerfen,
eine bessere Censur erlangen zu können, widrigenfalls er nicht zu
Staatsprüfungen admittirt werden könnte.

§. 14. In der Regel wird dem Kandidaten auf dem Prüfungs-
gniß ein Zeitraum von drei Jahren für seine medizinisch-chirurgi-
n Studien bestimmt, und sind ihm in dieser Beziehung insbeson-
e folgende Gegenstände zu empfehlen: 1) Encyklopädie der Natur-
ssenschaft; 2) Anatomie in allen ihren Zweigen, nebst Uebungen im
ciren; 3) medizinisch-chirurgische Institutionen, worunter die Vor-
ge über Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, materia
dica und formulare begriffen werden; 4) allgemeine und spezielle
irurgie; 5) Instrumenten- und Bandagen-Lehre, mit Uebungen
Fantome; 6) die Lehre von den chirurgischen Operationen, nebst
ungen derselben an Kadavern; 7) spezielle Therapie; 8) theoreti-
e und praktische Geburtshülfe; 9) medicina forensis et castrensis;
) medizinisch-chirurgische und geburtshülfliche Klinik. Hat der Kan-
at jedoch schon einige medizinische und chirurgische Kenntnisse er-
gt und solche in der Prüfung dargethan, so kann der Zeitraum von
Jahren, je nach dem größeren oder geringeren Umfange dieser
ntnisse, resp. auf 2½ bis 2 Jahre abgekürzt werden.

§. 15. Berichte über jede besondere Prüfung an das unterzeich-
e Ministerium sind nicht erforderlich, doch hat das Kollegium halb-
rlich eine tabellarische Uebersicht der Geprüften, mit Bemerkung
Censuren, an dasselbe einzusenden.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage A.

Prüfungszeugniß für den Kandidaten der Chirurgie N. N.

er ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der
..ten ..... von dem unterzeichneten Medizinalkollegio mit ihm
genommenen, nach der Instruktion (vom 9. Dezember 1826) ab-
altenen Prüfung solche Elementarkenntnisse in der deutschen und
inischen Sprache, und in der Naturgeschichte nachgewiesen, daß ihm
Censur No. .. ertheilt worden. ..... Es steht sonach seiner Zu-
ung zu den medizinisch-chirurgischen Studien Nichts im Wege, und
d demselben (da er auch bereits ..... medizinisch-chirurgische
nntnisse besitzt .....) dazu ein Zeitraum von .. Jahren hierdurch
schriftsmäßig bestimmt. — Berlin, den ..... 18..

Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Brandenburg.

No. 331. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevoll-
mächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der

Chirurgie Beflissenen, welche nicht promoviren wollen, akademischen Vorlesungen. Vom 22. Januar 1827.

Um dem dringenden Bedürfnisse einer besonderen chirur Lehranstalt für das Civil hier einstweilen und bis zur wirkliche richtung derselben abzuhelfen, hat das Ministerium beschlossen, junngen Leuten, die ohne die einem promovirten Arzte nothw allgemeine Vorbildung zu besitzen Neigung zum medizinischen chirurgischen Studio haben, und dereinst die Stelle eines Wund erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen, die Annahme un Besuch der hierher gehörigen Vorlesungen bei der hiesigen Univ ohne vorgängige Immatrikulation zu gestatten. — Zu dem En das Ministerium unterm 9. v. M. u. J. an das hiesige Kön Medizinalkollegium die nöthige Verfügung erlassen, welche das sterium Ew. ꝛc. hierneben in Abschrift kommunizirt, mit dem chen, den Inhalt dieser Verfügung zur Kenntniß des Rektor des Senats der medizinischen Fakultät und der betreffenden renden zu bringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 22. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 332. Verfügung an den Geh. Ober-Medizinalrath Dr. die Einrichtung eines besondern Direktorii des chirurgi und pharmaceutischen Studiums in Berlin für nicht imm kulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 18

Ew. ꝛc. sind die Schwierigkeiten nicht unbekannt geblieben, sich von mehreren Seiten der Ausführung der Verfügung des sterium vom 9. Dezember 1826, die Prüfung solcher jungen die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie widmen und ihre Zulassung zu den Vorlesungen bei der hiesigen Königl. versität betreffend, zeither entgegen gestellt haben. Um diese Schw keiten möglichst zu beseitigen, hat das Ministerium beschlossen, Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder macie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht Immatrikulation bei der hiesigen Königl. Universität zugelassen den können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen. Ueberz daß Ew. ꝛc. bei Ihrem lebendigen Interesse für Alles, was die bildung des heilkünstlerischen Personals betrifft, auch zur Ausfüh obiger Maaßregel gern die Hand bieten werden, will das Minist Sie hierdurch zum einstweiligen Direktor des chirurgischen und maceutischen Studiums bei der hiesigen Königl. Universität ernen und Ihnen zugleich die Bewilligung derjenigen, von Ew. ꝛc. nod her zu bestimmenden Summe zusichern, welche Sie für nöthig ten, um Sich Behufs der Versehung dieser Direktoratsgeschäfte Sekretär halten zu können. Das Ministerium kommunizirt Er in den Anlagen Abschrift der Verfügungen, welche in Folge des gen Beschlusses an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächt bei der hiesigen Königl. Universität und an das Königl. Medi kollegium der Provinz Brandenburg erlassen worden, zur Kenn nahme und Nachachtung, und mit dem Bemerken, daß das Mi rium für räthlich erachtet hat, die übrigen noch erforderlichen V regeln in Hinsicht einer zweckmäßigen Einrichtung des chirurg und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Universität fü jenigen, welche nicht immatrikulationsfähig sind, bis auf Ihren

Antrag auszusetzen. In Hinsicht der Leitung der Disziplin der dem chirurgischen oder dem pharmaceutischen Studium bei der sigen Königl. Universität widmenden jungen Leute wollen Ew. ꝛc. h denjenigen Vorschriften verfahren, welche in dieser Hinsicht für chirurgischen Schulen in Breslau, Münster und Magdeburg be- ts bestehen. — Berlin, den 22. März 1829.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 333. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Ministerium kann die Bedenken nicht theilen, welche Rektor id Senat der hiesigen Königl. Universität gegen die mittelst Ver- gung vom 22. Januar 1827 angeordnete Zulassung solcher jungen ute zu den medizinischen Vorlesungen erhoben hat, die ohne die em promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bildung zu besitzen eigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und einst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse ein- hmen wollen. — Nach dem früher bei der hiesigen Königl. Univer- ät Statt gefundenen Verfahren hörten die fraglichen jungen Leute ichfalls Vorlesungen, entweder indem sie auf den Grund eines Prü- ngszeugnisses der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission, lche ihnen, auch wenn sie völlig unwissend waren, die Prüfung und s Zeugniß nicht verweigerte, immatrikulirt wurden, oder indem ih- n die einzelnen Professoren, auf den Grund der Bestimmung im 7. Abschnitt VIII. der Universitätsstatuten, den Zutritt zu ihren orlesungen, auch ohne immatrikulirt zu seyn, gestatteten. Durch die rkularverfügung des Ministeriums vom 13. Mai 1825, die Zulas- ng zu der Prüfung pro immatriculatione betreffend (Anlage a.), ist unmöglich gemacht, daß junge Leute, welche noch in keinem Haupt- he in der ersten Klasse eines Gymnasiums sitzen können, fernerhin den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen geprüft, und den Grund eines Prüfungszeugnisses, welches ihre völlige Unwis- heit und ihren gänzlichen Mangel an der zu den Universitätsstudien orderlichen Vorbildung aussagt, immatrikulirt werden können. — der ebengedachten Cirkularverfügung vom 13. Mai 1825 hat das inisterium sich ausdrücklich vorbehalten, solchen jungen Leuten, die n den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, den beste- den Gesetzen gemäß, nicht zur Prüfung pro immatriculatione dür- zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität und Immatrikulation ausnahmsweise zu gestatten. Von diesem aus- klichen Vorbehalte bei solchen jungen Leuten Gebrauch zu machen, lche ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bil- ng zu besitzen sich zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse aus- den wollen, scheint dem Ministerium aus mehreren erheblichen Grün- und besonders deshalb bedenklich, weil die Vorrechte, welche den tudirenden mittelst der Immatrikulation zu Theil werden, nicht für fraglichen jungen Leute passen, welche der zum förmlichen Univer- tsstudium erforderlichen Vorbildung entbehren. Das Ministerium daher mittelst der in der Verfügung vom 22. Januar 1827 ge- chten Anordnung für die mehrgedachten jungen Leute, welche sich r dem medizinisch-chirurgischen Studium widmen wollen, einen sweg getroffen, welcher sie einer Seits von den hier immatriku-

lirten Studirenden auf's Bestimmteste unterscheidet, ander
ihnen die Erreichung ihres Zwekkes sichert, und der frühe
führ der einzelnen Professoren in Hinsicht der Zulassung der
den Vorlesungen Grenzen setzt. Bei den großen und ko
Veranstaltungen, welche bei der hiesigen Universität für da
nisch-chirurgische Studium schon gemacht sind, und noch k
troffen werden sollen, konnte und kann es nicht die Absicht s
theilt derselben blos Doktoren der Medizin und Chirurgie z
und aus der ganzen Monarchie alle diejenigen, welche den
grad erlangen wollen, und hierzu die erforderliche Vorbildung
nöthigen pekuniären Mittel besitzen, hierher zu ziehen, so
übrigen inländischen medizinischen Fakultäten nur der wenig
bare Beruf bliebe, diejenigen heranzubilden, welche wegen un
der Schulbildung und wegen Mangels an pekuniären Mit
auf eine untergeordnete Stelle unter dem medizinischen Pers
spruch machen können. Vielmehr sollen die hiesigen medizi
rurgischen Lehranstalten zur Bildung auch der übrigen Kla
heilkünstlerischen Personals mitwirken, und Behufs der Er
dieses Zwecks, welcher unter allen Umständen wird festgehal
den, ist die Verfügung vom 22. Januar 1827 erlassen. Um
die Zukunft die Ausführung dieser Verfügung desto mehr zu
und um den Theil der von dem Rektor und Senat gegen di
hobenen Bedenken, welcher die Aufrechthaltung der Disziplin
hiesigen Universität betrifft, zu beseitigen, hat das Minister
schlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich
rurgie und Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehen
setzen nicht zur Immatrikulation zugelassen werden können,
sonderen Direktion anzuvertrauen. — Diesem Beschlusse zu
das Ministerium den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. R
Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums
hiesigen Königl. Universität ernannt, und an ihn haben sich
an alle die jungen Leute zu wenden, die sich dem Studium
rurgie und Pharmacie bei der hiesigen Universität widmen
und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfä
Der ꝛc. Rust, als zeitiger Direktor des ebengedachten chiru
und pharmaceutischen Studiums, ist beauftragt, die Zeugnisse d
lichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu unt
sie nöthigen Falls Behufs einer weiteren Prüfung an das K
Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg zu weisen, ihn
Studienplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu
aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder phar
schen Studium bei der hiesigen Königl. Universität für fähig
sind. Die fraglichen jungen Leute werden angewiesen werden,
diesem Scheine bei dem Königl. ausserordentlichen Regierun
mächtigten persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme de
geeigneten Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität z
sind. Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedach
gen Leute ist gleichfalls dem Direktor des chirurgischen und
ceutischen Studiums mit der Bestimmung übertragen, in di
ziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgisch
anstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren. — Der Re
Senat hat sich daher in Hinsicht der mehrgedachten jungen
allen vorfallenden Disziplinargegenständen einzig und allein

ektor des chirurgiſchen Studiums zu wenden, und während auf
e Weiſe der Rektor und Senat aller weitläuftigen Korreſpondenz
den Civil- und Polizei-Behörden in Hinſicht der mehrgedachten
gen Leute überhoben wird, erwartet das Miniſterium auch anderer
its von dem Rektor und Senat, daß er auf's eifrigſte bemüht ſeyn
de, die Anordnungen des Direktors des chirurgiſch-pharmaceuti-
n Studiums thunlichſt zu unterſtützen. — Indem das Miniſte-
m Ew. ꝛc. beauftragt, den Inhalt obiger Verfügung zur Kenntniß
Rektors und Senats und der hieſigen mediziniſchen Fakultät zu
ngen, und das weiter Erforderliche anzuordnen, wird hier noch
ießlich bemerkt, daß in Fällen der Abweſenheit oder ſonſtigen Ver-
derung des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Ruſt bis auf an-
veite Verfügung der Geheime Medizinalrath Dr. Klug das Ge-
ſt des Direktors des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums
einſtweilen verſehen wird. — Berlin, den 22. März 1829.

iſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

irkularverfügung an die Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskom-
miſſionen, nachrichtlich den Königl. Konſiſtorien und Univer-
ſitäten, wegen Zulaſſung zu den Prüfungen pro immatricu-
latione. Vom 13. Mai 1825.

Nach der zeitherigen Erfahrung hat ſich in mehreren Provinzen
Königlichen Staaten mit jedem Jahre die Zahl derer vermehrt,
che, um ſich dem Ernſte der Schulſtudien in den oberen Gymna-
klaſſen zu entziehen, und die durch das Allerhöchſte Edikt vom 12.
tober 1812 vorgeſchriebene Abiturientenprüfung bei den Gymnaſien
umgehen, unreif zur Univerſität eilen, und wenn ſie auch noch in
em Hauptfache in der erſten Klaſſe einer gelehrten Schule zu ſitzen
g ſind, nichts deſto weniger in Folge der miniſteriellen Verfügung
4. Dezember 1813 von den in den Univerſitätsſtädten errichteten
igl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen zur Prüfung pro im-
riculatione, und demnächſt auf den Grund des ihnen ertheilten
fungszeugniſſes zur Immatrikulation zugelaſſen werden. Damit
das Allerhöchſte Edikt wegen Prüfung der zu den Univerſitäten
gehenden Schüler in Kraft erhalten, und der Zweck dieſes Geſetzes,
n nicht genugſam vorbereiteten Beſuche der Univerſität bei der
krenden Jugend vorzubeugen, ſo viel als möglich erreicht werde,
das Miniſterium ſich veranlaſſt, in Bezug auf die dem oben ge-
ten Allerhöchſten Edikte beigefügte und von des Königs Majeſtät
llen ihren Theilen beſtätigte Inſtruktion vom 25. Juni 1812 Fol-
des zu erklären und anzuordnen. — Im §. 4. dieſer Inſtruktion
das Minimum der Kenntniſſe, welches eine Zulaſſung zur Abitu-
tenprüfung begründet, angegeben und ausdrücklich beſtimmt, daß
enigen Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der erſten
ſſe der gelehrten Schule ſitzen, das Prüfungszeugniß geradezu ver-
werden kann. Da nun im §. 22. eben dieſer Inſtruktion ver-
net iſt, daß für die gemiſchten Prüfungskommiſſionen dieſelben
rſchriften in Anſehung der Zulaſſung zur Prüfung Statt finden
n, welche den Schulprüfungskommiſſionen im §. 4. gegeben ſind:
olgt hieraus, daß die gemiſchten Prüfungskommiſſionen, an deren
lle die jetzigen Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen ge-
n ſind, nach dem Geiſte und Buchſtaben der mehrgedachten In-
ktion gleichfalls berechtigt ſind, allen denjenigen die Zulaſſung zur

2) mit denjenigen inländischen Studirenden aber, welche,
weder gar kein inländisches Gymnasium besucht haben, ode
den unteren oder mittleren Klassen desselben abgegangen si
Obigen unter No. 1. näher bezeichnete Gymnasialzeugniß
bringen vermögen, ein vorläufiges Tentamen anzustellen, w
lich zum Zwekke haben soll auszumitteln, ob der Exam
einem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen
gemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zug
den könne, oder nicht; 3) in bejahenden Fällen das eben g
läufige Tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung p
culatione übergehen zu lassen, und auf den Grund derselbe
die Instruktion vom 25. Juni 1812 gesetzlich vorgeschri
fungszeugniß auszustellen; 4) im verneinenden Falle aber,
sich durch das anzustellende vorläufige Tentamen ergeben h
Examinandus noch in keinem Hauptfache in der ersten
Gymnasii sitzen könne, ihm die Zulassung zur förmlichen P
immatriculatione und somit auch das Prüfungszeugniß
versagen; 5) solchen zur Prüfung pro immatriculatione n
senen inländischen Studirenden gegen Erlegung der bish
förmliche Prüfungszeugniß zu zahlenden Gebühren auf
des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen
zustellen, welcher aussagt, daß sie noch in keinem Haupt
ersten Klasse eines Gymnasii sitzen, und deshalb noch nich
fung pro immatriculatione zugelassen werden können. Da
solchen für höhere wissenschaftliche Studien noch unvorberei
lingen der Zutritt zu den inländischen Universitäten nich
verschlossen, und besonders denjenigen, welche nicht sowol
bereitung auf den Dienst des Staats und der Kirche, a
zur Verfolgung anderer Lebenszwekke einzelne, für ihren
lichen Beruf passende Vorlesungen auf inländischen Univ
besuchen wünschen, die Möglichkeit, sich auch auf diese W
auszubilden, nicht gänzlich abgeschnitten werde, so behält d
rium sich vor, in solchen besonderen Fällen nach näherer P

von jetzt an genau nach den obigen Bestimmungen verfahren, und allen Fällen, wo der obigen Festsetzung gemäß das angeordnete vorfige Tentamen eintreten muß, dasselbe auf das zweckmäßigste und wissenhafteste einrichten werde. — Berlin, den 13. Mai 1825.
inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Ministerium hat sich veranlasst gesehen, das Studium derjigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation bei der hiesigen Königl. Universität zugelassen werden könn, einer besonderen Direktion anzuvertrauen, und den Geheimen der-Medizinalrath Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und armaceutischen Studiums bei der hiesigen Universität zu ernennen.

An den eben gedachten Direktor haben sich von jetzt an alle die gen Leute zu wenden, die sich dem Studium der Chirurgie und harmacie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den ehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Der ꝛc. Rust beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht er Schulkenntnisse zu untersuchen, sie Behufs einer weiteren Prüg an das Königl. Medizinalkollegium zu weisen, ihnen einen Stuplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu versehen, aus lchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder pharmaceutischen tudium bei der hiesigen Königl. Universität für fähig erachtet sind. ꝛc diesem Scheine haben sich die fraglichen jungen Leute bei dem ſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten persönlich zu melden, rauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei der sigen Königl. Universität werden zugelassen werden. — Die Leitung Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichs dem zeitigen Direktor, Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust, rtragen, welcher beauftragt ist, in dieser Beziehung nach den für übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden rschriften zu verfahren. — Indem das Königl. Medizinalkollegium Verfolg der Verfügung vom 9. Dezember 1826 von obiger Anung in Kenntniß gesetzt und beauftragt wird, hiernach das weiter forderliche bekannt zu machen, bemerkt das Ministerium schließlich, in Abwesenheit des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Rust r bei anderweitem Verhinderungsfalle bis auf Weiteres der Geme Medizinalrath Dr. Klug das Geschäft des Direktors des chigischen und pharmaceutischen Studiums hier einstweilen versehen d. — Berlin, den 22. März 1829.
inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 335. Instruktion für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Das Ministerium hat sich bewogen gefunden, über das chirurgi und pharmaceutische Studium auf der Königl. Friedrich-Wilms Universität hierselbst nachstehende Instruktion zu erlassen.

Zweck der Einrichtung.

§. 1. Damit die bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität Berlin in reichem Maaße vorhandenen und derselben noch ins-

künftige zu gewährenden Hülfsmittel auch zur praktischen Ausbildung der einer vollendeten schulwissenschaftlichen Vorbildung weniger bedürftigen Klasse des heilkünstlerischen Personals noch hinfort benutzt werden können, hat das Ministerium bereits unterm 22. Januar 1827 die Zulassung solcher jungen Leute zu den medizinischen Vorlesungen verfügt, welche, ohne ihrer allgemeinen Bildung nach die gesetzliche Immatrikulationsfähigkeit zu besitzen, doch Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen. Um indessen die Erreichung jenes Zwekkes noch mehr zu sichern, als solches bei einem ohne nähere Anleitung und Beaufsichtigung betriebenen Studium dieser Art möglich wäre, und um zugleich die fraglichen jungen Leute, so wie die in die gleiche Kategorie gehörenden der Pharmacie Beflissenen, von den immatrikulirten Studirenden der Universität noch bestimmter, und auf eine die Aufrechthaltung der Ordnung möglichst erleichternde Weise zu unterscheiden, hat das Ministerium unterm 12. März 1829 beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind, so wie die Verwaltung der Disziplin über sie einer besonderen Direktion anzuvertrauen. Demnach ist der Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Ruft zeitigen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin, in Fällen seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung aber der Geheime Medizinalrath Dr. Klug zu seinem Stellvertreter in diesem Geschäfte ernannt worden, für dessen Verwaltung nachstehende nähere Festsetzungen zur Richtschnur dienen.

Bestimmung der Lehrgegenstände.

§. 2. Bei Auswahl der Lehrvorträge, zu welchen die der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen bei hiesiger Universität zugelassen sind, muß das Ziel vorschweben, junge Leute, die der höheren wissenschaftlichen Vorbildung entbehren, durch einen dem Maaß ihrer Schulkenntnisse entsprechenden, fasslichen und besonders viel Anschauungen und praktische Anleitung gewährenden Unterricht so auszubilden, daß sie nach ordentlich vollendeten Studien die durch das Reglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S. 35) für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte und für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen, und in ihrem nachherigen rein praktischen Wirkungskreise wahrhaft zu nützen im Stande sind. Wie die Zöglinge der schon bestehenden medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, werden mithin auch sie von jedem Streben in dem spekulativen Bereich des medizinischen Wissens, wodurch, zumal bei mangelnder Vorbildung, so leicht eine wissenschaftliche Afterbildung erzeugt wird, gleich weit entfernt bleiben müssen, als sie sich durch den Erwerb angemessener Kenntnisse in den propädeutischen und theoretischen Zweigen ihrer Kunst über die rohen Empiriker ihres Fachs erheben sollen. Die für diesen Zweck passenden und unentbehrlichen Lehrgegenstände sind demnach:

A. Für die der Chirurgie Beflissenen: 1) eine Encyclopädie der Naturwissenschaften, worin — in etwa zwei verschiedenen Vorträgen — die Elemente der Physik und Chemie und die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, [illegible] und möglichst durch Experimente und Demonstrationen, so wie [illegible] nando erläutert werden; 2) die gesammte Anatomie, mit prak

ing derſelben; 3) theoretiſch-mediziniſche Inſtitutionen, worin in
reren, ſich an einander ſchließenden Vorträgen die Grundzüge der
ſiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine
apie mit Beziehung auf den beſonderen Standpunkt der Zuhörer
rt und examinando erläutert werden; 4) Pharmacie mit Bezie-
auf die Landespharmacopoe, durch Experimente erläutert; 5) prak-
materia medica; 6) ſpezielle Pathologie; 7) ſpezielle Therapie;
ie Rezeptirkunſt mit Repetitorien über materia medica und praktiſch-
maceutiſche Uebungen; 9) allgemeine und ſpezielle Chirurgie, mit
chluß der Lehre von den ſyphilitiſchen und Augenkrankheiten; 10)
ehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; 11) die Lehre vom
rgiſchen Verbande mit praktiſchen Uebungen am Phantom; 12)
ehre von den chirurgiſchen Operationen nebſt praktiſchen Uebungen
Kadaver; 13) die theoretiſche und praktiſche Geburtshülfe; 14) die
htliche Medizin mit praktiſchen Uebungen in der Abfaſſung von
ſcheinen, Gutachten u. ſ. w.; 15) mediziniſche Klinik für Wund-
, chirurgiſche und augenärztliche Klinik.

B. Diejenigen, die ſich vorzugsweiſe zu Zahn- oder Augen-
zten ausbilden wollen, würden die mit dieſem Fache in näherer
ehung ſtehenden Disziplinen beſonders zu kultiviren, und auſſerdem
entlich noch einen ausſchließlichen Vortrag über Zahnarznei- oder
nheit-Kunde zu hören haben.

C. Für die der Pharmacie Befliſſenen: 1) Botanik nebſt
xſionen; 2) Experimentalphyſik; 3) Chemie, — und chemiſch-ana-
che Uebungen; 4) Pharmacie mit Beziehung auf die Landesphar-
opoe, durch Experimente erläutert; 5) Pharmakologie; 6) Toxikolo-
— (Diejenigen, welche ſich zu Pharmaceuten erſter Klaſſe ausbilden
en, ſollten überdies noch gehalten ſeyn, ein Kollegium über Natur-
hichte, wenigſtens über Mineralogie zu hören, was vor der
d ſpäteren Beſtimmungen noch anheim geſtellt bleibt.)

Lehrplan.

§. 3. Die Studienzeit für diejenigen, welche ſich ohne alle medi-
h-chirurgiſche Vorkenntniſſe zum Wundarzt erſter oder zweiter Klaſſe
ilden wollen, iſt auf Drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche
pothekerkunſt bereits gehörig erlernt und wenigſtens drei volle Jahre
rt haben, auf mindeſtens Zwei volle Semeſter feſtgeſetzt. Nur an-
eit bereits erworbene mediziniſch-chirurgiſche Kenntniſſe geſtatten
Abkürzung des mediziniſch-chirurgiſchen Studiums, ſo wie der ge-
motivirte Wunſch, oder die ſich ergebende noch unvollendete Aus-
ung in einzelnen durch den Studienplan vorgeſchriebenen Lehrfächern
Verlängerung der Studienzeit theils zuläſſig machen, theils gebie-
— Die Ordnung, in welcher die §. 2. genannten Lehrvorträge zu
n ſind, wäre mit der zum Theil durch die Einrichtung des Lektions-
ogs der Univerſität gebotenen Rückſicht für jetzt, und ſo lange nicht
erungen in dieſem eine Modifikation hier und dort nothwendig
en, folgende.

A. Für die der Chirurgie Befliſſenen.

a. Wenn ſie ihre Studien zu Oſtern beginnen.

Im erſten Semeſter (Sommer-): Mediziniſche Encyklopädie
Methodologie (publice) zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; Ele-
e der Phyſik und Chemie; Naturgeſchichte, namentlich mediziniſche
ogie und Botanik; Oſteologie, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Im zweiten Semeſter (Winter-): Anatomia universa, t
lich von 2—3 Uhr; die auſſerdem Statt findenden öffentlichen V
träge über Syndesmologie, zweimal von 10—11 Uhr, und Anato
der Sinnesorgane, zweimal von 9—10 Uhr; praktiſche Anatomie,
lich von 9—12 und von 3—4 Uhr; theoretiſch-mediziniſche Inſt
tionen (erſter Theil).

Im dritten Semeſter (Sommer-): Theoretiſch-mediziniſ
Inſtitutionen (zweiter Theil); ſpezielle Pathologie, viermal von 8—
Uhr; Pharmacie; materia medica, täglich von 5—6 Uhr.

Im vierten Semeſter (Winter-): Allgemeine und ſpe
Chirurgie, ſechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr Morgens; die
von den Beinbrüchen und Verrenkungen, einmal von 10—12
ſpezielle Therapie, ſechsmal von 8—9 Uhr.

Im fünften Semeſter (Sommer-): Die Rezeptirkunſt,
mal von 12—1 Uhr; die Lehre vom chirurgiſchen Verbande, zwe
von 10—12 Uhr; die Lehre von den chirurgiſchen Operationen,
lich von 6—8 Uhr Morgens; mediziniſche Klinik für Wundärzte,
lich von 9—10 Uhr; chirurgiſche Klinik, täglich von 10—11 Uhr (
letztere Gegenſtände als Auskultanten).

Im ſechsten Semeſter (Winter-): Theoretiſche und pra
ſche Geburtshülfe, einmal von 10—12 Uhr; gerichtliche Medizin,
mal von 12—1 Uhr; mediziniſche Klinik für Wundärzte, täglich
9—10 Uhr; chirurgiſche Klinik, von 10—11 Uhr (beide letztere
genſtände als Praktikanten); augenärztliche Klinik, von 8—9 Uhr.

b. Wenn ſie ihre Studien zu Michaelis beginnen.

Im erſten Semeſter (Winter-): Oſteologie; anatomia u
versa; die Publica über Syndesmologie und Anatomie der Sinnesorg

Im zweiten Semeſter (Sommer-): Mediziniſche Ency
pädie und Methodologie (publice); Elemente der Phyſik und Chemi
Naturgeſchichte, namentlich mediziniſche Zoologie und Botanik.

Im dritten Semeſter (Winter-): Praktiſche Anatomie; the
retiſch-mediziniſche Inſtitutionen (erſter Theil).

Im vierten Semeſter (Sommer-): Theoretiſch-mediziniſ
Inſtitutionen (zweiter Theil); ſpezielle Pathologie; Pharmacie; ma
ria medica; die Lehre vom chirurgiſchen Verbande.

Im fünften Semeſter (Winter-): Allgemeine und ſpezi
Chirurgie; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; ſpeci
Therapie; Rezeptirkunſt; mediziniſche Klinik für Wundärzte; chirurgi
Klinik (beide letztere Gegenſtände als Auskultanten).

Im ſechsten Semeſter (Sommer-): Die Lehre von den
rurgiſchen Operationen; theoretiſche und praktiſche Geburtshülfe,
mal von 3—5 Uhr; gerichtliche Medizin; mediziniſche Klinik für W
ärzte; chirurgiſche Klinik (beide letztere Gegenſtände als Praktikan
augenärztliche Klinik.

B. Für die der Pharmacie Befliſſenen.

Im Sommer-Semeſter: Botanik, täglich von 7—8 Uhr
Phyſik, viermal von 4—5 Uhr; Pharmacie, fünfmal von 3—4 Uhr
chemiſch-analytiſche Uebungen, täglich von 9—10 Uhr; Toxikolog
publice einmal von 12—1 Uhr; über Auffindung der Gifte bei V
giftungen, publice einmal von 10—11 Uhr.

Im Winter-Semeſter: Chemie, fünfmal von 11—12 Uhr
oder von 9—10 Uhr; Pharmakologie, ſechsmal von 8—9 Uhr; (
neralogie, täglich von 12—1 Uhr?)

§. 4. Dem §. 1. erwähnten Zwekke der Einrichtung gemäß, sind
Lehrer für das chirurgische und pharmaceutische Studium aus der
hl der Dozenten der Universität, und zwar zu diesem Behufe beson-
ts diejenigen auszuwählen, bei deren Vorträgen sich in Bezug auf
fflichkeit für Zuhörer dieser Art und praktische Tendenz eine Errei-
ung des im Eingange §. 2. angedeuteten Ziels am sichersten hoffen
ßt. Hinsichtlich der Vorträge über Anatomie, Pharmacie und mate-
a medica, spezielle Pathologie, Therapie und Rezeptirkunst, Chirur-
, Beinbrüche und Verrenkungen, Verband- und Operationslehre, Ge-
burtshülfe, gerichtliche Medizin, chirurgische und augenärztliche Klinik
rliegt solches keinen Schwierigkeiten, da diese Vorträge, theils ihrer
n praktischen Natur nach, theils weil sie die Gegenstände durch De-
nstrationen und praktische Uebungen anschaulich machen, für jeden
ch einem geordneten Plane Studirenden auch ohne die höhere schul-
ssenschaftliche Vorbildung verständlich seyn dürften. Einer in Bezug
f den klinisch-medizinischen Unterricht, wenn solcher von einem an-
en Standpunkte aus und jetzt in lateinischer Sprache ertheilt wird,
besorgenden Schwierigkeit ist durch die inzwischen erfolgte Einrichtung
er zweiten medizinischen Klinik für die Studirenden bei der medizi-
h-chirurgischen Militairakademie, an welcher auch die Civilstudiren-
eil nehmen können, in der Charité gleichfalls schon begegnet worden.
en so läßt sich endlich bei den Pharmaceuten, theils wegen des Maas
von Schulkenntnissen, das sie in der Regel besitzen, theils wegen
praktisch-pharmazeutischen Ausbildung, die ihrer Studienzeit vor-
geht, eine allgemeine Verständlichkeit der ihnen zugewiesenen Lehr-
träge mit Bestimmtheit erwarten. — Ein anderes Verhältniß findet
egen hinsichtlich der naturwissenschaftlichen und theoretisch-medizini-
n Vorlesungen für die der Chirurgie Beflissenen Statt, und läßt es
entschieden behaupten, daß ein gänzliches Entbehren dieses Unter-
ts sie eben so gewiß zu ungebildeten Routiniers stempeln, als die
eilnahme an den für immatrikulirte Studirende gehaltenen Lehrvor-
gen dieser Art theils von dem Bereich des rein positiven Wissens
kten und eine verfehlte Halbbildung begründen, theils zu zeitraubend
kostbar seyn würde. Dieserhalb ist es nothwendig, daß sowohl eine
cyklopädie der Naturwissenschaften, als auch theoretisch-
dizinische Institutionen für diese Klasse von Zuhörern und
Beziehung auf ihren Standpunkt bei der Universität besonders ge-
t, und namentlich ein Dozent der Universität veranlaßt werde, den-
en in Einem Kollegio (nach dem §. 3. gegebenen Lehrplane im Som-
rsemester) die Elemente der Physik und Chemie, — ein anderer gleich-
s in Einem Kollegio (und in dem nämlichen Semester) die der Na-
geschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, — und
dritter im Verlaufe eines Jahres, oder in zwei Semestern in meh-
n sich an einander schließenden, theils privatim, theils publice zu
nden Kollegiis die Grundzüge der Physiologie, allgemeinen Patho-
ie und Semiotik, und allgemeine Therapie auf eine fassliche Art vor-
tragen. Von diesen Vorlesungen würden manche, namentlich die bei
erſteren naturwissenschaftlichen vielleicht auch von Zuhörern anderer
, so von einzelnen immatrikulirten Studirenden der Medizin, Be-
s einer Repetition des Wesentlichsten aus diesen Fächern, frequentirt
den. Bei der Unbestimmtheit dieser Aussicht aber, und bei der ge-
gen Entschädigung, die den Dozenten durch die Honorare der unge-

wissen und verhältnißmäßig immer geringen Zahl jener nicht im
kulirten Studirenden für die zu deren Besten besonders vorbe
und in jedem Falle zu haltenden Vorträge übrigens erwachsen
will das Ministerium jährlich ihnen eine Renumeration für dies
träge so lange gewähren, als sie dieselben auf eine dem Zwecke e
chende Weise halten werden. Diese Renumeration wird für da
legium der Physik und Chemie auf 100 Thlr., für das der medizi
Zoologie und Botanik ebenfalls auf 100 Thlr., und für die in
Jahre in zwei Privatkollegiis und einem publico zu umfassende
retisch-medizinischen Institutionen auf 200 Thlr. hierdurch fes
bei deren Bewilligung aber jeder dieser Dozenten zugleich zum
der in Rede stehenden Zuhörer zu verpflichten ist: 1) das ihm
dem von Seiten der Zuhörer zustehende Honorar auch bei einer
chentlichen sechsstündigen Kollegio nicht den Betrag von 1 Frie
d'or überschreiten zu lassen; 2) die Vorlesungen nur in den v
Direktion dem Studienplane gemäß ihm zu bestimmenden Stund
halten; 3) den ihnen etwa inskünftige von der Direktion zuzuweis
ganz mittellosen Zuhörern, deren Anzahl sich jedoch in einem Se
nicht über den dritten Theil der jedesmaligen Zuhörerzahl erstrekke
den unentgeltlichen Zutritt zu ihren Vorlesungen zu gestatten, au
zelnen Zuhörern auf ein von ihnen beizubringendes Atteſt der Dir
das Honorar für die betreffende Vorlesung in ähnlicher Art zu st
als solches bei den immatrikulirten Studirenden geschieht; 4) dur
tere, mit den Zuhörern examinando zu veranstaltende Repetitorien
wöchentlich wenigstens Ein Mal Statt finden sollen, denselben
treffenden Lehrgegenstände noch mehr, als solches bei einer bloßen
lesung möglich ist, zu erläutern, und sich von dem Grade des
jedes einzelnen dabei Kenntniß zu verschaffen, auch die auf den
dungsbogen zu ertheilenden Zeugnisse demgemäß auszustellen. — D
diese letztere Einrichtung hofft das Ministerium die Anstellung b
rer Repetitoren wenigstens vorläufig entbehrlich zu machen, die
bei dieser Klasse von Zuhörern und bei diesen Lehrgegenständen
dringender geboten seyn würde, als z. B. bei den theoretisch-me
schen Institutionen die fast bei allen übrigen Vorträgen durch E
mente, Demonstrationen, kurz durch Autopsie und praktische Ueb
zu gewährenden Unterweisungsmittel größtentheils abgehen.

Studirende.

§. 5. Hinsichtlich der Art, wie bei Zulassung der fragliche
gen Leute zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium
Universität zu verfahren ist, gelten folgende Vorschriften.

1. Wer der Begünstigung theilhaftig werden will, sich a
Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin zu einem kün
Wundarzt erster und zweiter Klasse, oder Pharmaceuten ausbil
dürfen, ohne den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung zu b
welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfä
erheischt, muß das siebzehnte Lebensjahr erreicht haben, unbesch
Rufs, und in seiner Elementarbildung, namentlich in der Kenntn
deutschen und lateinischen Sprache wenigstens so weit vorgeschritten
als man es bei der jetzt bestehenden Gymnasialeinrichtung von
Tertianer fordert, oder als nothwendig ist, um bei einer etwanige
dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg na
Instruktion vom 9. Dezember 1826 abzuhaltenden Prüfung wen
die Censur No. II. zu erhalten.

2. Wer dieſe Qualitäten beſitzt, hat ſich bei dem Direktor des hie
n chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums, oder in deſſen Ab
ſenheit bei ſeinem Stellvertreter zu melden.

3. Dieſe Meldung erfolgt in der den Studienſemeſtern voraus
enden Ferienzeit, zu Oſtern oder Michaelis, unter Beibringung der
r die erworbenen Schulkenntniſſe, etwa anderweitig ſchon gehörte
rleſungen, oder ſonſt erlangte chirurgiſche oder pharmaceutiſche Bil
g ſprechenden Zeugniſſe. Ausländer haben ſich über die Unbeſchol
heit ihrer Perſon durch Zeugniſſe aus der Heimath noch beſonders
zuweiſen.

4. Wer von einer Univerſität relegirt iſt, oder ſich von derſelben
e Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der
ndiſchen mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten, oder einem der mili
ärztlichen Bildungsinſtitute, namentlich dem mediziniſch-chirurgiſchen
ebrich-Wilhelms Inſtitute, und der mediziniſch-chirurgiſchen Akade
für das Militair zu Berlin ohne ein ſolches Zeugniß entlaſſen iſt,
n zu dem chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studium bei hieſiger
verſität nicht zugelaſſen werden.

5. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen
gniſſen, oder nach einer erforderlichen Falls noch durch ihn zu ver
ſſenden ſchulwiſſenſchaftlichen Vorprüfung bei dem ꝛc. Mediziinal
egio zum chirurgiſchen oder pharmaceutiſchen Studium geeignet be
den worden iſt, wird von dem Direktor mit den ihm in dieſem Ver
uß obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er
che treu zu beobachten durch einen Handſchlag an Eides Statt ge
t hat, unter die Zahl der bei der Univerſität zu Berlin ſtudirenden
chimmatrikulirten aufgenommen, ſo wie mit der ſeinem Zweck an
eſſenen Studienanweiſung zuvörderſt für das nächſte Semeſter ver
n.

6. Der ſolchergeſtalt Aufgenommene erhält zu ſeiner diesfälligen
laubigung einen Inſkriptionsſchein, für welchen er 2 Thlr., falls
aber ſchon auf einer anderen Univerſität oder mediziniſch-chirurgiſchen
anſtalt ſtudirt hat, nur die Hälfte an Gebühren zur Kaſſe zu ent
ten hat. Mit dieſem Scheine meldet er ſich perſönlich bei dem Kö
lichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität,
r deſſen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeig
en Vorleſungen zugelaſſen wird.

7. Durch jene Inſkription erhalten die jungen Leute der genann
Kategorie das Recht, ſowohl die ihnen vorgeſchriebenen Vorleſun
der Univerſität, mit Beobachtung der über deren Annahme beſte
den Vorſchriften, zu beſuchen, als auch die der Univerſität zugehö
n und zugänglichen Inſtitute und wiſſenſchaftlichen Hülfsmittel, na
ntlich das anatomiſche, zootomiſche und zoologiſche Muſeum, das Mi
ralienkabinet, die Sammlung chirurgiſcher Inſtrumente und Banda
e, ferner den botaniſchen Garten, die Königliche Bibliothek, und die
terrichtsanſtalten in der Charité, ſo weit und in der Art, wie es de
Reglements geſtatten, zu benutzen.

8. Bei Annahme der Vorleſungen ſelbſt haben ſie ſich folgender
ßen zu verhalten. Unter Vorzeigung des Inſkriptionsſcheines und mit
n Anmeldungsbogen, welchen ſie gleich bei der Inſkription von
n Direktor erhalten, und auf welchem zunächſt die im bevorſtehenden
emeſter zu hörenden Vorleſungen verzeichnet ſind, melden ſie ſich, ſpä
tens innerhalb der erſten Woche des Semeſters, perſönlich auf der

leſungen beſcheinigt wird. — Vor Beginn jedes neuen S
unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweiſung
zu hörenden Vorleſungen bei der Direktion perſönlich ei
deren Wiſſen und ausdrückliche Genehmigung auch keine
die vorgeſchriebenen Vorleſungen der gleichfalls namhaft g
zenten in dem bezeichten Semeſter gehört werden dürfen.

9. Ob und in wie weit einer gewiſſen Zahl von Stu
ſer Art der unentgeltliche Zutritt zu den Vorleſungen zu
wird, bleibt künftigen Beſtimmungen vorbehalten.

Disziplin.

§. 6. Auſſer den im vorigen §. sub 7. erwähnten Rechte
der Chirurgie und Pharmacie Befliſſenen keineswegs die ſ
rechte, welche die Geſetze den immatrikulirten Studirend
namentlich nicht die Freiheit von perſönlichen und bürger
den beſondern Gerichtsſtand, und die ſpätere Befugniß z
einer akademiſchen Würde zu Theil, ſie ſtehen vielmehr i
Hinſicht lediglich unter der Aufſicht der bürgerlichen Beh
in disciplinärer unter der des Direktors des chirurgiſchen
ceutiſchen Studiums, und haben inskünftige nach beendigt
nur die Zulaſſung zu den für Wundärzte erſter und zweite
burtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, ſo
maceuten erſter und zweiter Klaſſe vorgeſchriebenen Prüfu
wärtigen. — Es gelten in Bezug auf ſie überhaupt die D
geſetze, welche für die Zöglinge der mediziniſch-chirurgiſch
ten beſtehen, und mit den durch das Verhältniß zur Univ
nen Modifikationen nachſtehend näher angedeutet ſind.

1. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie o
cie Befliſſenen bei der Univerſität in dieſem ihren Verhält
ſind, die auf die Univerſitätsordnung im Allgemeinen, uni
der Vorleſungen insbeſondere bezüglichen Geſetze der Un
Verfügungen der Univerſitätsbehörden, namentlich des K
rungsbevollmächtigten und ſeiner Stellvertreter, des Rekt

gen unweigerlich nachzukommen, ihre Wohnung und deren Wechsel ihm jedesmal anzuzeigen, wenn sie zu verreisen beab- seine schriftliche Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Poli- au nachzusuchen, zu besonderen Zwekken, namentlich zur Er- on Stipendien gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse un- chung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in unge- len sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst zubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetz- ie Mittelbehörde, sowohl in ihren Beziehungen zur Univer- uch zur Ortspolizei zu betrachten.

s wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in Be- r etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, so wie tliche Beschäftigung ausser den Lehrstunden und gleichzeitige Vervollkommnung in den Schulkenntnissen, namentlich im deut- l und im Lateinischen, — Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten ng gegen ihre Lehrer, — ein sittsames, anständiges und be- Betragen, wie es wissenschaftlichen jungen Leuten geziemt, — friedliches und zuvorkommendes Verhalten gegen einander, immatrikulirten Studirenden der Universität und sonstige, ngen mit frequentirende Zuhörer ausdrücklich empfohlen und t gemacht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässig- tudium, — Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen ge- setzte und Lehrer, Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin erem auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen , das Besuchen lüderlicher Häuser, Trunk und Spiel, und es Schuldenmachen zu rechnen ist, — so wie Unfriedlichkeit en kommen lässt, verfällt in die von dem Direktor zu ver- Disziplinarstrafen.

Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisungen, ernstere leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu vier Wochen, die Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unterbrechung oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann, etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung, die Entlas- , ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei der Univer- Studio Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des oder Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzen Anzeige an andere Universitäten, medizinisch-chirurgische Lehr- und militairärztliche Bildungsinstitute, so wie an die Polizei- s Orts.

Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widersetz- gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Aus- es Amtes, Verletzungen der am schwarzen Brett angeschlage- dnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere he Verfügungen, so wie Veranlassung von Unruhe und Stö- den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem ana- Theater, in den Klinicis, in der Charité, oder an öffentlichen len besonders nachdrücklich bestraft werden.

ist ein nicht immatrikulirter, der Chirurgie oder Pharmacie wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei, oder anderer zum Aergernisse, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Si- reichenden Exzesse polizeilich in Anspruch genommen oder we- chen (wohin auch die Theilnahme an nicht authorisirten Ver- gehört), so wird seine Berechtigung zum Studio bei der

Universität bis zur abgemachten Sache suspendirt, und diese sion nach Maaßgabe der erfolgenden Freisprechung von dem digten Vergehen oder der Verurtheilung entweder wieder e oder in völlige Exklusion verwandelt. In keinem Falle wird Verfahren der gerichtlichen oder Polizeibehörde des Orts die lung des Angeschuldigten oder Straffälligen durch den Direkt zug auf seine fernere Zulassungsfähigkeit zum Studio entbehrlic

6. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chirurgi pharmaceutischen Studio bei der Universität berechtigten Nic kulirten tritt überhaupt ein: a) durch Ablauf der nach §. 3. ßigen Studienzeit; b) durch Eintritt in andere Verhältnisse, auch durch Admission zu einer Staatsprüfung; c) durch sechs freiwillige Abwesenheit von Berlin; d) durch die verschulde sung oder Ausstoßung.

7. Wer in einem der sub c) und d) eben erwähnten Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den tritt erhalten soll, ist des §. 5. gedachten Inskriptionsschein bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren auf das entrichten.

8. In den sub a) und b) genannten Fällen der Aussch jeder der Chirurgie und Pharmacie Beflissene berechtigt, und länder verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vo und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sittliche Führung u. s. ein sogenanntes Abgangszeugniß nachzusuchen. Er hat sic sem Behufe unmittelbar nach dem Schlusse der Vorlesungen und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig a Anmeldungsbogens, so wie etwaniger Zeugnisse über noch dan senen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Direktor seines zu melden, der sodann auf den Grund jener Notizen und sei über den Abiturienten gesammelten Bemerkungen das Abgan anfertigen lässt und vollzieht. — In demselben werden aufge a) rücksichtlich des Fleisses sämmtliche von dem Abiturienten Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder lesungen der Vermerk, ob er denselben regelmäßig oder mit b Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. eines noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterri auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung hinzugefügt; b) rücksi sittlichen Aufführung wird, bei Aufnahme der etwa ertheilten und Strafen, und der Veranlassung derselben, ein möglichst b genau und charakteristisch bezeichnendes Urtheil über das gan Verhalten des Abiturienten aufgenommen; c) in Betreff der schen Verhältnisse werden besonders die etwa gestundeten Hon gehörte Vorlesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß tors gekommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten nach seiner desfallsigen Verschuldungen berücksichtigt. — Für dieses zeugniß ist von dem Abiturienten 1 Thlr. zur Kasse zu entr Uebrigens sollen sämmtliche das Studium und die Disziplin lichen jungen Leute betreffende Bestimmungen besonders zusam gen, und ihnen gleich bei ihrer Inskription zur Nachachtung werden.

Direktion.

§. 7. Der nach §. 1. bestellten Direktion des chirurgi pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin lie

Leitung des Studiums, als auch die Verwaltung der Disziplin über
der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen ob. Sie hat zu diesem
huf insbesondere: 1) die Qualifikation der sich bei ihr zu obigem
udium meldenden jungen Leute entweder selbst auf den Grund der
gebrachten Zeugnisse zu untersuchen, oder sie Behufs einer solchen
ulwissenschaftlichen Vorprüfung dem Medizinalkollegio der Provinz
andenburg zu überweisen (Anlage a.); 2) die hiernach zum Studio
ignet Befundenen mit allen ihnen in diesem Verhältniß obliegenden
rpflichtungen genau bekannt zu machen; 3) sie, wenn sie deren Er-
lung gelobt, unter die Zahl der bei der Universität studirenden Nicht-
matrikulirten aufzunehmen und in das diesfällige Verzeichniß einzu-
gen (Anlagen b. 1. 2.); 4) daß solches geschehen, durch einen In-
iptionsschein zu attestiren, und sie anzuweisen, sich mit demselben bei
n Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univer-
it oder dessen Stellvertretern persönlich zu melden (Anlage c.); 5)
f dem ihnen gleichzeitig einzuhändigenden Anmeldungsbogen die im
chsten Semester, dem Lehrplan (§. 3.) gemäß, zu hörenden Vorlesun-
n zu verzeichnen, und damit halbjährlich zu kontinuiren (Anlage d.);
den mehrgedachten jungen Leuten auch übrigens in Bezug auf ihr
tudium mit Rücksicht auf ihre Individualität mit gutem Rath an
Hand zu gehen, sie auf die von ihnen zu benutzenden wissenschaft-
hen Hülfsmittel aufmerksam zu machen, etwa begehrte Zeugnisse, na-
entlich zur Erlangung von Stipendien ihnen auszustellen u. s. w.;
sie in disziplinärer Hinsicht zu kontroliren, und zu diesem Behufe
cht nur von ihrer Wohnung und jedem eintretenden Wechsel derselben,
uch einer etwanigen temporären Abwesenheit — wozu die jedesmalige
Genehmigung der Direktion einzuholen ist — sondern auch von dem
ugnisse der Dozenten über den regelmäßig, mit besonderem Fleisse, oder
terbrochen und unordentlich Statt gefundenen Besuch der Vorlesun-
n und Theilnahme an den etwa damit verknüpften praktischen Uebun-
n und Repetitionen, so wie endlich von Allem, was über die jungen
ute in sittlicher und ökonomischer Hinsicht verlautet, Notiz zu nehmen,
d solches resp. in einer besonderen Wohnungsliste (Anlage e), in dem
b 3) erwähnten Verzeichnisse, oder sonst wo zu vermerken; 8) etwanige
lagen der jungen Leute selbst, oder über dieselben entgegen zu nehmen,
d nach Lage der Umstände entweder beizulegen, an die kompetente Be-
rde zu verweisen, oder in eine nähere Untersuchung und Entscheidung
r Sache selbst einzugehen, bei Uebertretungen der Disziplinargesetze
erhaupt die betreffenden Individuen vorzuladen, zu inquiriren, und
er die schuldig Befundenen die dem Vergehen angemessene Strafe zu
rhängen (nach §. 6. No. 2—5); 9) wo es erforderlich ist, und na-
entlich bei einer solchen Uebertretung der Gesetze, wodurch das In-
resse der Universität und ihrer Mitglieder, oder die öffentliche Ordnung
ngirt wird, sich mit den Universitäts- und Polizei-Behörden in Rap-
rt und Korrespondenz zu setzen, auch in dazu geeigneten Fällen, z. B.
ehufs der Entziehung etwaniger Benefizien ꝛc. die nöthigen Anträge
i dem Ministerium zu formiren, so wie bei Exklusionen die vorge-
riebenen Bekanntmachungen und Mittheilungen an andere Universi-
ten und ärztliche Bildungsanstalten zu veranlassen; 10) überhaupt
le passenden Maaßregeln zu treffen, daß zur Handhabung einer gehö-
gen Disziplin die allgemeine Ordnung erhalten, und besonders allen
ollisionen zwischen den immatrikulirten und nicht immatrikulirten Stu-
irenden der Universität vorgebeugt werde; 11) in den §. 6. sub 8)

erwähnten Fällen des Abgangs eines der Chirurgie oder Pharma
Befliſſenen ein Abgangszeugniß auszuſtellen, worin nach Anleitung
gedachten Paragraphen die nöthigen Bemerkungen rückſichtlich des
ſes, der ſittlichen Aufführung und ökonomiſchen Verhältniſſe
turienten enthalten ſind (Anlage f.); 12) die für die Inſkriptions
Abgangs-Zeugniſſe eingehenden Gebühren zu vereinnahmen, und
ſo wie über alle aus dieſem Fonds beſtrittenen Ausgaben gehörig
zu führen (ſ. §. 5. No. 6. und §. 6. No. 8.); 13) auch
das chirurgiſche und pharmaceutiſche Studium bei der Univerſität
haupt, ſo wie die einzelnen Individuen insbeſondere betreffen
lichen Papiere unter gehörigen Rubris zu ſammeln und zu
14) halbjährlich dem Miniſterium über die Verwaltung dieſes
und den Fortgang des Studiums Bericht zu erſtatten. — Um
rektion die Erfüllung dieſer ihrer Obliegenheiten zu erleichtern, wird
Rektor und Senat der Univerſität auch ſeinerſeits alle ihm zu
ſtehenden Hülfsmittel gewähren, die nach obigen Beſtimmungen
Studium der mehrerwähnten jungen Leute und der Verwaltung
Disziplin über ſie förderlich ſeyn könnten. Er wird insbeſonder
len die jungen Leute mitbetreffenden Disziplinargegenſtänden ſich an
Direktion wenden, für die Vollziehung der von dieſer etwa zu
genden Karzerſtrafen Sorge tragen, die Unterbedienten der Univ
zur Uebernahme von Leiſtungen, die in einzelnen Fällen Seitens der
rektion amtlich von ihnen begehrt werden dürften, anweiſen u. ſ. w.
Die Direktion bedient ſich endlich bei ihrer amtlichen Korreſpon
und zur Beglaubigung aller von ihr auszuſtellenden Zeugniſſe und
tifikate eines beſonderen Siegels mit der Umſchrift: „Direktion
chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität
Berlin.“

Etat.

§. 8. Die durch die Einrichtung des chirurgiſchen und pharma
ceutiſchen Studiums bei der Univerſität zu Berlin nach dieſem Plan
erwachſenden Koſten beſchränken ſich auf

1) die der Direktion zu bewilligende Summe Behufs der Haltung eines Sekretärs, ſo wie der eigenen Mühwaltung bei Wahrnehmung der damit verbundenen verſchiedenartigen Schreib-, Kaſſen-, Regiſtratur- und ſonſtigen Geſchäfte von . . . . . 500 Thlr.
2) die Renumeration für die nach §. 4. zu einzelnen Disziplinen erforderlichen beſonderen Dozenten, namentlich
   a) für den Dozenten der Elemente der Phyſik und Chemie 100 „
   b) für den der Naturgeſchichte . . . . . 100 „
   c) für den der theoretiſch mediziniſchen Inſtitutionen 200 „

in Summa 900 Thlr.

Die auſſerdem für die §. 7. ſpezifizirten, zu lithographirenden Schemata ꝛc. noch erwachſenden Koſten ſind durch den Fonds der Inſkriptions- und Abgangs-Gebühren zu dekken, und der Ueberſchuß ſoll
etwaniger Unterſtützung hülfsbedürftiger Studirender dieſer Klaſſe u. ſ. w.
nach den desfallſigen Beſtimmungen des Miniſteriums verwandt werden.

Berlin, den 22. Mai 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Anlage a.

Ein Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz
randenburg ersuche ich auf den Grund des die Einrichtung des
irurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität
treffenden Ministerialreskripts vom 22. März 1829 hierdurch er-
benst, die schulwissenschaftliche Prüfung des Herrn .....
..... aus ..... in ....., der Instruktion
m 9. Dezember 1826 gemäß, gefälligst einleiten und das Prü-
ngszeugniß demnächst dem Kandidaten zur weiteren Ueberlieferung
n mich einhändigen zu wollen.

Berlin, den ten 18

er Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums
bei hiesiger Universität.

An
önigliches Hochlöbliches Medizinal-
gium der Provinz Brandenburg

hier.

Anlage b. 1.

Für die der Chirurgie Befliſſenen.

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag. Jahr	Religion.	Hat ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorleſungen gehört über	Hat bereits gedient oder ſervirt.	Iſt inſkribirt auf den Grund der beigebrachten Schulzeugniſſe.	Iſt inſkribirt auf den Grund der Prüfungen, die er bei hieſigem Medizinalkollegio beſtanden mit der Cenſur.	Tag der Inſkription.	Hat einen Studienplan erhalten auf einen Zeitraum von	Hat in die lesu gehört über	Hat in die lesu gehört bei	nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomiſche Verhältniſſe.	tum des Abgangszeugniſſes.	Bemerkungen.

Anlage a.

Ein Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz
randenburg ersuche ich auf den Grund des die Einrichtung des
irurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität
treffenden Ministerialreskripts vom 22. März 1829 hierdurch er-
benst, die schulwissenschaftliche Prüfung des Herrn .....
..... aus ..... in ....., der Instruktion
m 9. Dezember 1826 gemäß, gefälligst einleiten und das Prü-
ngszeugniß demnächst dem Kandidaten zur weiteren Ueberlieferung
n mich einhändigen zu wollen.

Berlin, den ten 18

er Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums
bei hiesiger Universität.

An
önigliches Hochlöbliches Medizinal-
gium der Provinz Brandenburg

hier.

Anlage b. 1.

Für die der Chirurgie Befliſſenen.

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag. Jahr	Religion.	Hat ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorleſungen gehört über	Hat bereits gedient oder ſervirt.	Iſt inſcribirt auf den Grund der beigebrachten Schulzeugniſſe.	Iſt inſcribirt auf den Grund der Prüfungen, die er bei hieſigem Medizinalkollegio beſtanden mit der Cenſur.	Tag der Inſkription.	Hat einen Studienplan erhalten auf einen Zeitraum von	Hat in dieſem Zeitraume Vorleſungen gehört über	Hat in dieſem Zeitraume Vorleſungen gehört bei	Hat in dieſem Zeitraume Vorleſungen gehört nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomiſche Verhältniſſe.	Datum des Abgangszeugniſſes.	Bemerkungen.

Anlage e.

Wohnungsanzeiger

der Chirurgie und Pharmacie befliſſenen Nicht-
immatrikulirten bei der Königlichen Friedrich-
Wilhelms Univerſität zu Berlin.

d.	Vor- und Zuname.	Nummer der Inſcriptionsliſte.	Straße- und Hausnummer.
arm. Beſl.	N. A.		
irur. Beſl.	N. B.		

Anlage f.

Abgangszeugniß.

Der der Befliſſene, Herr
aus in gebürtig und
hat während eines jährigen Studiums bei hieſiger Univer

Sommer- / Winter- Semeſter	die Vorleſungen über	bei	nach dem Zeugniß

beſucht, ſich während dieſer ſeiner Studienzeit
in ſittlicher Hinſicht
in ökonomiſcher Hinſicht
betragen

welches ihm bei Ertheilung dieſes Abgangszeugniſſes hierdurch wird.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiu
hieſiger Univerſität.

Die Gebühren für dieſes Abgangszeugniß
ſind mit entrichtet.

Anlage e.

Wohnungsanzeiger

[illegible]e der Chirurgie und Pharmacie beflissenen Nicht-
[illegible]mmatrikulirten bei der Königlichen Friedrich-
Wilhelms Universität zu Berlin.

[illegible]d.	Vor- und Zuname.	Nummer der Inscriptionsliste.	Straße und Hausnummer.
[illegible]arm. Befl.	N. A.		
[illegible]irur. Befl.	N. B.		

Anlage L.

Abgangszeugniß.

Der der Befliſſene, Herr
aus in gebürtig und
hat während eines jährigen Studiums bei hieſiger Univerſi

Sommer- / Winter- Semeſter	die Vorleſungen über	bei	nach dem Zeugniß de

beſucht, ſich während dieſer ſeiner Studienzeit
in ſittlicher Hinſicht
in ökonomiſcher Hinſicht
betragen

welches ihm bei Ertheilung dieſes Abgangszeugniſſes hierdurch wird.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiu hieſiger Univerſität.

Die Gebühren für dieſes Abgangszeugniß
ſind mit entrichtet.

No. 336. Gesetze für die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Zweck, Art und Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. Wer sich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzte erster und zweiter Klasse, oder Pharmaceuten ausbilden will, ohne den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung zu besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, hat sich bei dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei genannter Universität, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

§. 2. Diese Meldung erfolgt in der den Studiensemestern vorausgehenden Ferienzeit, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntnisse etwa anderweitig schon gehörten Vorlesungen, oder sonst erlangte chirurgische oder pharmaceutische Bildung sprechenden Zeugnisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Personen durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

§. 3. Wer von einer Universität relegirt worden ist, oder sich von derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder einem der militärärztlichen Bildungsinstitute, namentlich dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär zu Berlin ohne ein solches Zeugniß entlassen worden ist, kann zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen werden.

§. 4. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch zu veranlassenden schulwissenschaftlichen Vorprüfung zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem Direktor mit den ihm in diesem Verhältnisse obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten durch Handschlag an Eides Statt gelobt, unter die Zahl der bei hiesiger Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit einer, seinem Zwekke angemessenen Studienanweisung zuvörderst für das nächste Semester versehen.

§. 5. Der solchergestalt Aufgenommene erhält zu seiner diesfälligen Beglaubigung einen Inskriptionsschein, für welchen er drei Thaler, falls er aber schon auf einer anderen Universität oder medizinisch-chirurgischen Lehranstalt studirt hat, nur die Hälfte der Gebühren zur Kasse zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich persönlich bei dem Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität, oder dessen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorlesungen zugelassen wird.

Rechte, die damit verknüpft sind.

§. 6. Durch jene Inskription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme bestehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität angehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfsmittel, namentlich: das anatomische, zootomische und zoologische Museum, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgischer Instru-

erwähnten Fällen des Abgangs eines der Chirurgie oder Pharmacie Befliſſenen ein Abgangszeugniß auszuſtellen, worin nach Anleitung des gedachten Paragraphen die nöthigen Bemerkungen rückſichtlich des Fleiſſes, der ſittlichen Aufführung und ökonomiſchen Verhältniſſe des Abiturienten enthalten ſind (Anlage f.); 12) die für die Inſkriptions- und Abgangs-Zeugniſſe eingehenden Gebühren zu vereinnahmen, und darüber, ſo wie über alle aus dieſem Fonds beſtrittenen Ausgaben gehörig Buch zu führen (ſ. §. 5. No. 6. und §. 6. No. 8.); 13) auch ſämmtliche, das chirurgiſche und pharmaceutiſche Studium bei der Univerſität überhaupt, ſo wie die einzelnen Individuen insbeſondere betreffenden amtlichen Papiere unter gehörigen Rubris zu ſammeln und zu aſſerviren; 14) halbjährlich dem Miniſterium über die Verwaltung dieſes Amts und den Fortgang des Studiums Bericht zu erſtatten. — Um der Direktion die Erfüllung dieſer ihrer Obliegenheiten zu erleichtern, wird der Rektor und Senat der Univerſität auch ſeinerſeits alle ihm zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel gewähren, die nach obigen Beſtimmungen dem Studium der mehrerwähnten jungen Leute und der Verwaltung der Disziplin über ſie förderlich ſeyn könnten. Er wird insbeſondere in allen die jungen Leute mitbetreffenden Disziplinargegenſtänden ſich an die Direktion wenden, für die Vollziehung der von dieſer etwa zu verhängenden Karzerſtrafen Sorge tragen, die Unterbedienten der Univerſität zur Uebernahme von Leiſtungen, die in einzelnen Fällen Seitens der Direktion amtlich von ihnen begehrt werden dürften, anweiſen u. ſ. w. — Die Direktion bedient ſich endlich bei ihrer amtlichen Korreſpondenz, und zur Beglaubigung aller von ihr auszuſtellenden Zeugniſſe und Certifikate eines beſonderen Siegels mit der Umſchrift: „Direktion des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität zu Berlin.“

Etat.

§. 8. Die durch die Einrichtung des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität zu Berlin nach dieſem Plane erwachſenden Koſten beſchränken ſich auf

1) die der Direktion zu bewilligende Summe Behufs der Haltung eines Sekretärs, ſo wie der eigenen Mühwaltung bei Wahrnehmung der damit verbundenen verſchiedenartigen Schreib-, Kaſſen-, Regiſtratur- und ſonſtigen Geſchäfte von . . . . . 500 Thlr.
2) die Renumeration für die nach §. 4. zu einzelnen Disziplinen erforderlichen beſonderen Dozenten, namentlich
   a) für den Dozenten der Elemente der Phyſik und Chemie 100 „
   b) für den der Naturgeſchichte . . . . . 100 „
   c) für den der theoretiſch mediziniſchen Inſtitutionen 200 „

in Summa 900 Thlr.

Die auſſerdem für die §. 7. ſpezifizirten, zu lithographirenden Schemata ꝛc. noch erwachſenden Koſten ſind durch den Fonds der Inſkriptions- und Abgangs-Gebühren zu dekken, und der Ueberſchuß ſoll zu etwaniger Unterſtützung hülfsbedürftiger Studirender dieſer Klaſſe u. ſ. w. nach den desfallſigen Beſtimmungen des Miniſteriums verwandt werden.

Berlin, den 22. Mai 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Anlage a.

Ein Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg ersuche ich auf den Grund des die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität betreffenden Ministerialreskripts vom 22. März 1829 hierdurch ergebenst, die schulwissenschaftliche Prüfung des Herrn . . . . . aus . . . . . in . . . . . , der Instruktion vom 9. Dezember 1826 gemäß, gefälligst einleiten und das Prüfungszeugniß demnächst dem Kandidaten zur weiteren Ueberlieferung an mich einhändigen zu wollen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

An
Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg

hier.

Anlage b. 1.

Für die der Chirurgie Befliſſenen.

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag. Jahr	Religion.	Hat ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorleſungen gehört über	Hat bereits gedient oder ſervirt.	Iſt inſkribirt auf den Grund der beigebrachten Schulzeugniſſe.	Iſt inſkribirt auf den Grund der Prüfungen, die er bei hieſigem Medizinalkollegio beſtanden mit der Cenſur.	Tag der Inſkription.	Hat einen Studienplan erhalten auf einen Zeitraum von	Hat in dieſem Zeitraume Vorleſungen gehört über	Hat in dieſem Zeitraume Vorleſungen gehört bei	Hat in dieſem Zeitraume Vorleſungen gehört nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomiſche Verhältniſſe.	Datum des Abgangszeugniſſes.	Bemerkungen.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Vaterland.	Geburts-	Religion.	Hat seine schulwissenschaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorlesungen gehört über	Hat bereits servirt.	Ist inskribirt auf den Grund	Tag der Inskription.	nach dem Zeugniß des Dozenten.		Sittliche Führung.	Oekonomische Verhältnisse.	um des Abgangszeugnisses.	Bemerkungen.
										über	bei				
		Provinz.	Jahr.												
		Geburtsort.	Tag.												

Anlage c.

Herr . . . . . , aus . . . . . in . . . .
gebürtig und . . . Jahre alt, iſt, nachdem er ſeine ſchulwiſſenſch
Bildung durch . . . . . .
genügend nachgewieſen, zum . . . . . Studium bei hieſig
niglicher Univerſität von unterzeichnetem Direktor dieſes Studiu
eignet befunden, mit den ihm in dieſem Verhältniſſe obliegende
pflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er ſolche treu zu beo
gelobt, unter die Zahl der nach dem Miniſterialreſkript vom 22.
1829 bei hieſiger Univerſität ſtudirenden Nichtimmatrikulirten auf
men, ſo wie mit einem ſeinem Zwekke angemeſſenen Studienplan v
worden.

Solches wird demſelben hierdurch mit der Anweiſung atteſti
unter Vorzeigung dieſes Inſkriptionszeugniſſes bei den Herren
vertretern des Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmä
der Univerſität zu melden, und hiernächſt die Zulaſſung zu den
geeigneten Vorleſungen zu gewärtigen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studium
hieſiger Univerſität.

Die Inſkriptionsgebühren ſind
mit . . . . . entrichtet.

Anlage d.

Anmeldungsbogen

für den der Befliſſenen

Zu hörende Vorleſungen.	bei	Zuhörerliſte. Nummer der	Vermerk des Quäſtors, betreffend das Honorar.	Zeugniß der D über den Beſuch der Vor

Anlage e.

Wohnungsanzeiger

e der Chirurgie und Pharmacie befliſſenen Nicht-
mmatrikulirten bei der Königlichen Friedrich-
Wilhelms Univerſität zu Berlin.

d.	Vor- und Zuname.	Nummer der Inſcriptionsliſte.	Straße und Hausnummer.
arm. Beſl.	N. A.		
trur. Beſl.	N. B.		

Anlage f.

Abgangszeugniß.

Der der Befliſſene, Herr
aus in gebürtig und
hat während eines jährigen Studiums bei hieſiger Univerſ

Sommer- / Winter-Semeſter		die Vorleſungen über	bei	nach dem Zeugniß de

beſucht, ſich während dieſer ſeiner Studienzeit
in ſittlicher Hinſicht
in ökonomiſcher Hinſicht
betragen

welches ihm bei Ertheilung dieſes Abgangszeugniſſes hierdurch wird.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiu hieſiger Univerſität.

Die Gebühren für dieſes Abgangszeugniß
ſind mit entrichtet.

No. 336. Gesetze für die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Zweck, Art und Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. Wer sich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität Berlin zu einem künftigen Wundarzte erster und zweiter Klasse, r Pharmaceuten ausbilden will, ohne den Grad von schulwissen- aftlicher Bildung zu besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen Immatrikulationsfähigkeit erheischt, hat sich bei dem Direktor des rurgischen und pharmaceutischen Studiums bei genannter Univer- it, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

§. 2. Diese Meldung erfolgt in der den Studiensemestern vor- gehenden Ferienzeit, unter Beibringung der über die erworbenen hulkenntnisse etwa anderweitig schon gehörten Vorlesungen, oder st erlangte chirurgische oder pharmaceutische Bildung sprechenden ignisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Per- durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

§. 3. Wer von einer Universität relegirt worden ist, oder sich derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten r einem der militärärztlichen Bildungsinstitute, namentlich dem dizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute und der medi- isch-chirurgischen Akademie für das Militär zu Berlin ohne ein ches Zeugniß entlassen worden ist, kann zu dem chirurgischen und armaceutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen rden.

§. 4. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obi- r Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch zu veranlas- den schulwissenschaftlichen Vorprüfung zum chirurgischen oder phar- ceutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem rektor mit den ihm in diesem Verhältnisse obliegenden Verpflich- tgen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten rch Handschlag an Eides Statt gelobt, unter die Zahl der bei hie- r Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so mit einer, seinem Zwekke angemessenen Studienanweisung zuvör- st für das nächste Semester versehen.

§. 5. Der solchergestalt Aufgenommene erhält zu seiner diesfälli- n Beglaubigung einen Inskriptionsschein, für welchen er drei aler, falls er aber schon auf einer anderen Universität oder medizi- ch-chirurgischen Lehranstalt studirt hat, nur die Hälfte der Gebüh- n zur Kasse zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich rsönlich bei dem Königlichen ausserordentlichen Regie- ngsbevollmächtigten der Universität, oder dessen Stell- rtretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorlesun- n zugelassen wird.

Rechte, die damit verknüpft sind.

§. 6. Durch jene Inskription erhalten die jungen Leute der ge- nnten Kategorie das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vor- ungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme stehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität gehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfs- ittel, namentlich: das anatomische, zootomische und zoologische Mu- im, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgischer Instru-

mente und Bandagen, ferner den botanischen Garten, die Königliche Bibliothek und die Unterrichtsanstalten in der Charité, so weit und in der Art, wie es deren Reglements gestatten, zu benutzen. Keineswegs aber werden ihnen dadurch die sonstigen Vorrechte, welche die Gesetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich das Aufenthaltsrecht in Berlin, mit Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, der besondere Gerichtsstand, das Recht der freien Auswahl der Vorlesungen und die spätere Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde zu Theil; sie stehen vielmehr in polizeilicher Hinsicht lediglich unter der Aufsicht der bürgerlichen Behörde, so wie in instruktiver und disziplinärer unter der des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, und haben künftighin nach beendigtem Studium nur die Zulassung zu den durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, so wie für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu gewärtigen.

Studienzeit.

§. 7. Die Studienzeit für solche, die sich ohne alle medizinisch-chirurgische Vorkenntnisse zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, ist auf drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche die Apothekerkunst bereits gehörig erlernt, und wenigstens drei volle Jahre als Gehülfen servirt haben, auf mindestens zwei volle Semester, dem eben erwähnten Reglement gemäß, festgesetzt. Anderweit bereits erworbene medizinisch-chirurgische Kenntnisse gestatten eine Abkürzung des medizinisch-chirurgischen Studiums, so wie der gehörig motivirte eigene Wunsch, oder die sich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen, durch den Studienplan vorgeschriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zulässig machen, theils gebieten.

Das Hören der Vorlesungen betreffend.

§. 8. Unter Vorzeigung des Inskriptionsscheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen die sowohl der Chirurgie als der Pharmacie Beflissenen gleich bei ihrer Inskription von dem Direktor erhalten, und auf welchem zunächst die im bevorstehenden Semester von ihnen zu hörenden Vorlesungen verzeichnet sind, melden sie sich, spätestens innerhalb der ersten Woche des Semesters, persönlich auf der Universitätsquästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung pränumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditoriengeld mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede öffentliche oder Privat-Vorlesung bezahlt wird. Sie überreichen sodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quästur den resp. Dozenten, und erhalten von diesen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörsaale anweiset. — Am Schlusse des Semesters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesung, wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Dozenten wieder vorgelegt, damit von denselben eigenhändig und unter Beifügung des Datum in der letzten Kolumne der Besuch der Vorlesung bescheinigt werde. — Vor Beginn jedes neuen Semesters unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweisung zu der ter zu hörenden Vorlesungen bei dem Direktor persönlich ein ohne dessen ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen, a

geschriebenen Vorlesungen der gleichfalls namhaft gemachten Do-
ten in dem bezeichneten Semester gehört werden dürfen.

Behörden und Verpflichtungen.

§. 9. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Phar-
cie Beflissenen bei der hiesigen Universität in diesem ihrem Ver-
nisse gehalten sind, die auf die Universitätsordnung im Allgemeinen
den Besuch der Vorlesungen im Besondern bezüglichen Gesetze
Universität und Verfügungen der Universitätsbehör-
n, des Regierungsbevollmächtigten und seiner Stell-
treter, des Rektors und Senats, so wie der Dekane
deren Mittheilung durch einen Anschlag am schwarzen Brette,
r auf sonstigem amtlichen Wege erfolgt — zu respektiren, so müs-
sie sich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgesetze
rhaupt, so wie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbe-
dere fortwährend angelegen seyn lassen, und sich demnach, gleich
m andern Einwohner, damit bekannt zu machen suchen. Nächst-
n aber sind sie den Anordnungen des Direktors des chirurgischen
pharmaceutischen Studiums bei der Universität, als der sowohl
der Leitung ihrer Studien, als auch mit der Verwaltung der
sziplin über sie von dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und
dizinal-Angelegenheiten besonders beauftragten Behörde, noch ganz
ziell unterworfen. Bei ihm haben sie sich nicht nur halbjährlich
Empfangnahme der weiteren Studienanweisung zu melden, son-
n auch ausserordentlichen Vorladungen vor denselben unweigerlich
chzukommen; ihre Wohnung und deren etwanigen Wechsel ihm je-
smal anzuzeigen; wenn sie zu verreisen beabsichtigen, seine schriftliche
nehmigung zur Vorzeigung bei dem Polizei-Paßbüreau nachzu-
hen; zu besonderen Zwekken, namentlich zur Erlangung von Sti-
dien, gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse unter Einrei-
ung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in ungewissen Fäl-
sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst bei ihm
zubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetzten und
Mittelbehörde sowohl in ihren Beziehungen zur Universität, als
h zur Ortspolizei zu betrachten.

§. 10. Es wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in
nutzung der etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, so
wissenschaftliche Beschäftigung ausser den Lehrstunden und gleich-
ige möglichste Vervollkommnung in den Schulkenntnissen, nament-
im deutschen Style und im Lateinischen — Folgsamkeit gegen ihre
rgesetzten und Achtung gegen ihre Lehrer — ein sittsames, anstän-
es und bescheidenes Betragen, wie es wissenschaftlich gebildeten jun-
Leuten geziemt und sie allein empfiehlt, — so wie ein friedliches
zuvorkommendes Verhalten gegen einander, gegen die immatriku-
ten Studirenden der Universität und sonstigen, die Vorlesung mit
quentirenden Zuhörer hiermit ausdrücklich empfohlen und zur Pflicht
macht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässigkeit im Stu-
m, — Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen gegen Vorge-
te und Lehrer, — Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin unter
dern auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen Klei-
ng, das Besuchen liederlicher Häuser, Trunk und Spiel und leicht-
niges Schuldenmachen zu rechnen sind, — so wie Unfriedlichkeit zu
chulden kommen lässt, verfällt in die von dem Direktor zu bestim-
nden Disziplinarstrafen.

Strafen.

§. 11. Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisun
stere Verweise, leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu 4
die nach dem Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unte
abgesessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt wer
Entziehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung
lassung selbst, ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl de
hiesigen Universität zum Studium Berechtigten, mit gleichzeiti
haftmachung des Entlassenen oder Ausgestoßenen durch einen
am schwarzen Brette und Anzeige an andere Universitäten
stige civil- und militärärztliche Bildungsanstalten, so wie a
lizeibehörde des Orts.

§. 12. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen
dersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, bes
Ausübung ihres Amtes, Verletzungen der am schwarzen Bre
schlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel übe
andere obrigkeitliche Verfügungen, so wie Veranlassung vo
und Störungen in den Hörsälen, in den Museen der Univer
dem anatomischen Theater, in den Clinicis, in der Charité,
öffentlichen Orten sollen besonders nachdrücklich bestraft werd

§. 13. Ist ein nicht immatrikulirter der Chirurgie od
macie Beflissener wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei, e
rer zum öffentlichen Aergernisse oder zur Störung der gemei
und Sicherheit gereichender Exzesse polizeilich in Anspruch g
oder wegen Verbrechen, wohin auch die Theilnahme an ni
rirten Verbindungen gehört, zur gerichtlichen Untersuchung
so wird seine Berechtigung zum Studium bei der Universit
abgemachten Sache suspendirt, und diese Suspension nach
der erfolgenden Freisprechung von dem angeschuldigten Verg
Verurtheilung entweder wieder aufgehoben, oder in völlige
verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren de
lichen oder Polizei-Behörden des Orts die Beurtheilung
schuldigten oder Straffälligen durch den Direktor, in Bezug
fernere Zulassungsfähigkeit zum Studium, entbehrlich gemac

Ausscheidung.

§. 14. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chi
oder pharmaceutischen Studium bei der Universität berechtig
immatrikulirten tritt ein: 1) durch Ablauf der nach §. 7.
gen Studienzeit; 2) durch Eintritt in andere Verhältnisse,
auch durch Admission zu einer Staatsprüfung; 3) durch s
liche freiwillige Abwesenheit von Berlin; 4) durch die v
Entlassung oder Ausstoßung.

§. 15. Wer in einem der sub 3. und 4. eben erwäh
in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß
dereintritt erhalten soll, ist des §. 5. gedachten Inskriptio
wieder bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren a
zu entrichten.

§. 16. In den §. 14. sub 1. und 2. genannten Fällen
scheidung ist jeder der Chirurgie oder Pharmacie Beflissene
und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von il
ten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sit
rung u. s. w., oder ein sogenanntes Abgangszeugniß nac
Er hat sich zu diesem Behufe unmittelbar nach Schluß der

persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollstän-
ausgeführten Anmeldungsbogens, so wie etwaniger Zeugnisse über
daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Di-
ır seines Studiums zu melden, der sodann auf den Grund jener
izen und seiner eigenen über den Abiturienten gesammelten Be-
kungen das Abgangszeugniß ausfertigen läßt und vollzieht. In
selben werden aufgenommen: 1) rücksichtlich des Fleisses, sämmt-
von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge
Semester, und bei jeder die Vermerkung, ob er derselben regel-
ig oder mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordent-
beigewohnt habe. Im Falle eines noch genossenen schulwissen-
ftlichen Unterrichts wird auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung
ugefügt; 2) rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird bei
Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen und der
anlassung derselben ein möglichst bestimmtes, genau und karakte-
ch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten der Abi-
mten abgegeben; 3) in Betreff der ökonomischen Verhält-
se werden besonders die etwa gestundeten Honorare für gehörte
lesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors ge-
menen Schuldklagen gegen den Abiturienten, nach Maaßgabe sei-
desfallsigen Verschuldungen, berücksichtigt. — Für dieses Abgangs-
niß sind von dem Abiturienten an Gebühren 2 Rthlr. an die Kasse
ntrichten. — Berlin, den 22. Mai 1829.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 337. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevoll-
mächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand
betreffend. Vom 22. Mai 1829.

Das Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in der Anlage Abschrift
die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums
nicht Immatrikulirten bei der hiesigen Universität betreffenden
ans, und der für solche Studirenden erlassenen Gesetze mit der
forderung, den ebengedachten Einrichtungsplan nebst den Gesetzen
Kenntniß des zeitigen Rektors und Senats, wie auch der hiesigen
izinischen Fakultät zu bringen. Zugleich bemerkt das Ministerium,
dem zeitigen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen
diums bei der hiesigen Universität überlassen ist, in allen vorkom-
den wichtigeren Disziplinarfällen, welche die nicht immatrikulirten
gen Studirenden der Chirurgie und Pharmacie betreffen, den zei-
n Universitätsrichter zur Führung der desfallsigen Untersuchung
uziehen. — — Berlin, den 22. Mai 1829.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 338. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chi-
rurgen und Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen
ohne Immatrikulation. Vom 27. August 1830.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 12. d.
., daß es bei der Verfügung vom 16. v. Mts., die Aufnahme
Pharmaceuten N. N. bei der Universität in Bonn betreffend, so
bei den Verfügungen vom 2. und 10. Juni c., die Pharmaceuten
und N. betreffend, von der Ansicht ausgegangen ist, daß es nicht
lich sey, diejenigen jungen Leute, welche sich, ohne einen vollstän-

digen Gymnasialkursus gemacht zu haben, als Pharmaceuten und Chirurgen weiter ausbilden, und zu dem Ende die für sie passenden Vorlesungen auf der dortigen Universität besuchen wollen, förmlich zu immatrikuliren, und ihnen dadurch auch alle die Begünstigungen und Vorrechte, die den Studirenden als solchen zustehen, einzuräumen, weil die Erfahrung lehrt, daß nicht selten solche junge Leute, wenn sie erst immatrikulirt sind, sich durch ihre mangelhafte Schulbildung nicht abhalten lassen, späterhin die medizinische und chirurgische Doktorwürde zu ambiren, und so sich zu einer Stellung zu drängen, auf welcher sie sich späterhin wegen mangelnder wissenschaftlicher Bildung nicht gehörig behaupten können. Um einem solchen verkehrten Beginnen gleich von Anfang an zu begegnen, hält das Ministerium für das Räthlichste, solche junge Leute nicht förmlich zu immatrikuliren, ihnen aber den Besuch der für sie passenden Vorlesungen auf den diesseitigen Universitäten zu gestatten, vorausgesetzt daß sie sich durch Zeugnisse über ihre, auch zu ihrem beschränkteren Lebenszwekke immer erforderlichen Schul- und Vorkenntnisse gehörig ausweisen können. In diesem Sinne ist die Verfügung vom 16. v. Mts., den ꝛc. N. betreffend, zu verstehen, indem das Ministerium das von demselben beigebrachte Zeugniß des Kreisphysikus N. allerdings für genügend hält, zwar nicht zur Immatrikulation des ꝛc. N., wohl aber um demselben den Besuch der für ihn passenden Vorlesungen bei der dortigen Universität zu gestatten. — Uebrigens behält das Ministerium sich vor, für diejenigen jungen Leute, welche sich der Pharmacie und Chirurgie widmen, und bei der dortigen Universität Vorlesungen besuchen wollen, eine besondere Direktion anzuordnen.

Berlin, den 27. August 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 339. Resolution an den Professor Dr. Lindes zu Berlin, das von demselben in Berlin zu errichtende pharmaceutische Institut betreffend. Vom 18. Juni 1831.

Das Ministerium erkennt sehr gern die Nützlichkeit eines Unternehmens an, welches den Zweck hat, den jungen Pharmaceuten Gelegenheit zu geben, die etwa vorhandenen Lükken in ihrer schulwissenschaftlichen Ausbildung auszufüllen, durch anzustellende Repetitionen und Examinationen die auf das Studium der Pharmacie Bezug habenden Vorlesungen der Professoren an der hiesigen Universität für die Studirenden der Pharmacie desto fruchtbringender zu machen, und hiermit zugleich vorzugsweise zweckmäßig geleitete Uebungen in der analytischen Chemie zu verbinden. — Ehe jedoch das Ministerium Ihnen die erbetene Genehmigung zur Eröffnung des zu diesem Behuf von Ihnen zu errichtenden Instituts definitiv ertheilen kann, kommt es zuvörderst auf eine genaue Feststellung der Verhältnisse dieses Instituts zu der Universität und zu der bereits bestehenden Direktion des pharmaceutischen Studiums an. Sie äussern am Schlusse Ihrer Eingabe den Wunsch, daß dem von Ihnen zu eröffnenden Institut die nämlichen Vorrechte mögen eingeräumt werden, welcher ähnliche Institute des Staats sich zu erfreuen haben, daß nämlich die Pharmaceuten, welche ein Jahr hindurch in dem fraglichen Institute ihre Studien gemacht haben, das Vorrecht genieſſen, welches der mindestens einjährige akademische Unterricht der Pharmaceuten überall gewährt. Es ergiebt sich daraus, daß Sie die von Ihnen zu errich-

ne Anstalt als ein ganz unabhängig für sich bestehendes Institut
achtet wissen wollen. Dieses ist jedoch mit den gegenwärtig hier
t bestehenden und als zweckmäßig anerkannten Einrichtungen un
räglich. Es befindet sich hierselbst nämlich, unter der Leitung des
heimen Ober-Medizinalraths, Präsidenten Dr. Rust bereits ein
titut für das pharmaceutische Studium; die Kandidaten der Phar
ie werden bei diesem Institute inskribirt, von der Direktion des
en wird ihnen ihr Studienplan vorgeschrieben, von derselben er
en sie auch nach Beendigung ihrer Studien ein Abgangszeugniß,
en Vorzeigung Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung unum
glich erforderlich ist. Auf diesen Abgangszeugnissen sind die ein
en, von den Kandidaten gehörten Vorlesungen verzeichnet, und es
tritt daher die Stelle des von den Studirenden an der Universität
gleichem Zwekke beizubringenden, Seitens der letzteren ihnen aus
stellenden Abgangszeugnisses. — Diese Einrichtung muß auch ferner
beibehalten werden, und nur insofern dieselbe durch das von
nen zu errichtende Institut nicht beeinträchtigt wird, kann Ihnen
Eröffnung eines solchen die Genehmigung ertheilt werden. Das
Verhältniß der von Ihnen in das Leben einzuführenden Anstalt würde
demnach in folgender Art gestalten. Es würde dieselbe unmittel
an das bereits bestehende Institut für das pharmaceutische Stu
m als integrirender Theil desselben sich anschliessen, mithin so wie
es überhaupt zunächst unter der Aufsicht des Direktors des phar
ceutischen Studiums stehen. Die Bestimmung der Anstalt würde
oben vorangeschickten Andeutung zufolge seyn: Nachhülfe für die
direnden Pharmaceuten in Betreff ihrer schulwissenschaftlichen Aus
ung, Repetitionen und Examinatorien über die auf das Studium
Pharmacie Bezug habenden Vorlesungen der Professoren der hie
n Universität, und besondere Anleitung zur praktischen Ausübung
analytischen Chemie. Für den hiernach zu ertheilenden Unterricht
den die bei dem Institute für das pharmaceutische Studium in
birten Studirenden von der Direktion des letztern, bei der Anord
g des derselben vorzuschreibenden Studienplans, dem von Ihnen
röffnenden Institute in derselben Art überwiesen werden, wie dies
er in Betreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei
hiesigen Professoren gehörten Vorlesungen der Fall gewesen ist;
so würde in gleicher Art der bei dem von Ihnen zu errichtenden
stitute genossene Unterricht, wie alle übrige anderweitig gehörte
rlesungen in das den Studirenden Behufs der Zulassung zur
atsprüfung zu ertheilende Abgangszeugniß aufgenommen werden,
zwar mit besonderer Berücksichtigung der den einzelnen Studi
den in Bezug auf den in Ihrem Institute angefangenen Unter
t von Ihnen wegen ihres Fleisses und ihrer erlangten Kenntnisse
Geschicklichkeit zu ertheilenden, und auf den zu diesem Behufe
nen vorzulegenden Anmeldungsbogen von Ihnen zu vermerkenden
sur. Falls Sie diesen Bedingungen nachzukommen gewilligt sind,
das Ministerium, in Anerkennung Ihrer guten Absicht, Ihnen
Eröffnung des in Rede stehenden Instituts die nachgesuchte Ge
migung zu ertheilen, so wie überhaupt bei der Ausführung Ihres
rnehmens jeden möglichen Vorschub Ihnen zu gewähren gern be
seyn, und sieht Ihrer näheren Aeusserung hierüber entgegen.

Berlin, den 18. Juni 1831.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 340. Reſolution an denſelben, über denſelben Gegenſtand. Vom 24. Juli 1831.

Auf den Grund der von Ihnen unterm 9. d. Mts. abgegebenen, beifallswerthen Erklärung will das Miniſterium hierdurch genehmigen, daß Sie unter den in der an Sie erlaſſenen Verfügung vom 18. v. Mts. näher angegebenen Bedingungen das von Ihnen beabſichtigte pharmaceutiſche Inſtitut zu Michaelis d. J. hier eröffnen.

Berlin, den 24. Juli 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 341. Extrakt aus der Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Zulaſſung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den Vorleſungen ohne Immatrikulation. Vom 30. November 1833.

Die von Ew. ꝛc. nach dem Berichte vom 27. v. M. gewünſchte Befugniß, in nachbenannten Angelegenheiten ohne vorherige ſpezielle Berichtserſtattung und diesſeitige Entſcheidung, nach ſorgfältiger Erwägung jedes Falles, ſofort beſchlieſſen und verfügen zu können, will das Miniſterium zur thunlichſten Vereinfachung und Abkürzung der Geſchäfte gern ertheilen. — Daſſelbe ermächtigt Sie zu dem Ende hierdurch eventualiter: 1) Chirurgen und Pharmaceuten, welche mit gehörigen Zeugniſſen verſehen ſind, die Theilnahme an den Vorleſungen zu geſtatten. ꝛc. ꝛc. — Berlin, den 30. November 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 342. Reſkript an denſelben, über denſelben Gegenſtand. Vom 28. November 1834.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch auf den Bericht vom 20. v. Mts., daß die bisherige Verfahrungsweiſe hinſichtlich der Zulaſſung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den akademiſchen Vorleſungen, durch das neue Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J. keineswegs eine Aenderung erlitten hat. Vielmehr ſoll es in dieſer Beziehung bei der bisherigen Einrichtung, wie ſie durch die Verfügungen vom 27. Auguſt 1830 und vom 30. November v. J. beſtimmt iſt, auch ferner verbleiben. Das Miniſterium hält es jedoch für nöthig, daß ein Profeſſor der dortigen mediziniſchen Fakultät über die Chirurgen und Pharmaceuten, welche Vorleſungen bei der dortigen Univerſität beſuchen, die Aufſicht führe, und überläſſt Ihnen, einen hierzu geeigneten Profeſſor der gedachten Fakultät mit einem desfallſigen Kommiſſorium zu verſehen. — Berlin, den 28. Novbr. 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 343. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, die Verhältniſſe der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten auf der dortigen Univerſität betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Miniſterium findet die von Ew. ꝛc. unterm 14. April d. J. eingereichten Vorſchläge des Prorektors der dortigen Königl. Univerſität vom 28. März c., in Betreff der Beaufſichtigung der Studirenden nicht immatrikulirter Chirurgen bei der Univerſität, ebenfalls zweckmäßig, und genehmigt daher hierdurch die diesfalls in Antrag gebrachten nachſtehenden Feſtſetzungen, welche auch auf die nicht immatrikulirten Studirenden der Pharmacie auszudehnen ſind, nämlich: 1) die

ırgen, welche Vorleſungen bei der dortigen Univerſität hören wol
haben ſich zunächſt mit ihrem Geſuche ſchriftlich an den Königl.
rordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität zu wen
2) Iſt ihnen die Bewilligung ertheilt, ſo melden ſie ſich bei
zeitigen Prorektor, der ſie mit Angabe ihres vollen Namens,
urtsorts, Alters, ihrer Eltern ꝛc. in ein beſonderes Buch einträgt,
ihnen die Anweiſung ertheilt, ſich bei dem Profeſſor N. zu melden.
Der Prorektor zeigt dem Profeſſor N. die Statt gefundene Ein
ung an, und überſendet demſelben ein Anmeldebuch, welches auf
Titel ſtatt der Worte: „eingetragen in das Album der ꝛc. Fakul
' die Worte: „eingetragen in das Verzeichniß der Chirurgie-Be
men" enthält, und ſtatt der Unterſchrift des Dekans die Unter
ften des Prorektors und des Profeſſors N. führt. Dieſes An
ebuch, das die Stelle einer Legitimationskarte vertritt, wird den
urgen ausgehändigt. 4) Die Chirurgen erhalten dadurch das
t, gleich andern Studirenden die für ſie paſſenden Vorleſungen
n Entrichtung der dafür beſtimmten Honorare zu beſuchen, und die
liothek unter derſelben Bedingung wie andere Studirende zu be
n. 5) Sie ſtehen zwar nicht unter der unmittelbaren Disziplin
ewalt der Univerſität, ſondern bleiben ihren bisherigen Gerichts
rden unterworfen; es ſteht aber ſowohl dem Profeſſor N., ſo wie
Prorektor frei, ihnen bei Unfleiß oder unregelmäßigem Betragen
warnungen oder Verweiſe zu ertheilen, auch bei dem Kuratorium
Univerſität darauf anzutragen, daß ihnen das Recht, die Vorle
en zu beſuchen, entzogen werde. 6) Nach Vollendung ihres Kur
können ſie ein vom Prorektor und von dem Profeſſor N. unter
netes amtliches Atteſt über die von ihnen gehörten Vorleſungen
ihr Betragen verlangen. 7) Auf Stipendien, Freitiſche und an
für Studirende beſtimmte Unterſtützungen haben ſie keine An
che. 8) Für die Inſkription bezahlen ſie 2 Rthlr., als: 1 Rthlr.
den Prorektor, 15 Sgr. für die Bibliothek, 7 Sgr. 6 Pf. für
Pedelle, 5 Sgr. für den Sekretär, 2 Sgr. 6 Pf. für das An
ebuch. 9) Für das Abgangszeugniß bezahlen ſie 2 Rthlr., als:
Sgr. für den Stempel, 1 Rthlr. für den Profeſſor N., 10 Sgr.
den Sekretär, 5 Sgr. für die Pedelle. — Das Miniſterium be
ragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.
Berlin, den 29. Mai 1835.
iſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

o. 344. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Beaufſichtigung der
dortigen, nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten.
Vom 24. Juni 1835.

Das unterzeichnete Miniſterium theilt die von Ew. ꝛc. in dem
ichte vom 23. v. Mts. ausgeſprochene Anſicht, daß es nicht räth
ſey, die Chirurgen und Pharmaceuten bei der dortigen Univerſität
lich zu immatrikuliren. Vielmehr ſoll es bei den diesfallſigen
fügungen vom 27. Auguſt 1830, 30. November 1833 und 28. No
ber 1834 auch ferner ſein Bewenden behalten. Es ſcheint dem
iſterium jedoch nöthig, in Betreff der Beaufſichtigung der nicht
atrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten bei der dortigen Uni
tät noch nähere Beſtimmungen zu treffen. Zu dem Ende kom
ifizirt das Miniſterium Ew. ꝛc. beigehend Abſchrift einer über den

ſelben Gegenſtand an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Königl. Univerſität zu Halle unterm 29. v. Mts. erlaſſenen Verfügung, mit dem Auftrage, ſich gutachtlich zu äuſſern, ob und in wie weit dieſe Verfügung auch auf die Verhältniſſe der dortigen Univerſität in Anwendung zu bringen ſeyn möchte.

Berlin, den 24. Juni 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 345. Reſkript an denſelben, über denſelben Gegenſtand. Vom 20. Auguſt 1835.

Das Miniſterium findet die nach Ew. ꝛc. Berichten vom 31. Januar und 21. Juli d. J. bei der dortigen Königl. Univerſität, in Betreff der Beaufſichtigung der Studirenden der Chirurgie und Pharmacie, bereits beſtehende Einrichtung *) dem Zweck vollkommen entſprechend, und genehmigt nach Ihren Vorſchlägen, daß die dieſerhalb beſtehenden Maaßregeln ferner beibehalten, auſſerdem aber für jetzt, von dem nächſten Winterſemeſter ab, noch folgende ergänzende Anordnungen hinzugefügt werden: 1) Außer an den Rektor, melden Ew. ꝛc., als Regierungsbevollmächtigter, jeden Chirurgen und Pharmaceuten auch an den Profeſſor N. Dieſer trägt ihre Namen, Geburtsort, Alter, Aeltern u. ſ. w. in ein beſonders hierüber zu führendes Buch ein, und giebt ihnen Anleitung über die Einrichtung ihres Studiums. 2) Der Profeſſor N. ſtellt jedem derſelben ein Anmeldebuch zu, worin jeder Dozent die bei ihm gehörten Vorleſungen bezeugt. 3) Derſelbe beobachtet ihren Fleiß und ihr ſittliches Betragen, ertheilt ihnen erforderlichen Falls Warnungen und Verweiſe, und trägt, wenn dieſe nicht fruchten, bei dem Kuratorium der Univerſität auf die Entfernung ſolcher Subjekte an. 4) Auf den Grund, ſowohl ſeiner Beobachtung, als der Zeugniſſe in dem Anmeldebuche, ſtellt er ihnen bei dem Abgange ein von ihm allein zu unterzeichnendes Zeugniß aus. 5) Jeder Chirurg und jeder Pharmaceut bezahlt bei ſeinem Abgange drei Thaler, von denen der Profeſſor N. Zwei Thaler empfängt, 15 Sgr. für den Stempel und 10 Sgr. an den Univerſitätskanzliſten gezahlt werden, wofür derſelbe verpflichtet iſt, das ad 2. erwähnte Anmeldebuch zu liefern. Der Reſt von 5 Sgr. bleibt für den mit der Beſorgung des Zeugniſſes zu beauftragenden erſten Univerſitätspedell. — Das Miniſterium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 20. Auguſt 1835.

No. 346. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 20. Auguſt 1835.

Das Miniſterium findet es angemeſſen, die bei der dortigen Königlichen Univerſität ſtudirenden Pharmaceuten mit dem Eintritt der

*) Dieſe Einrichtung beſteht darin: Die Chirurgie-Befliſſenen und Pharmaceuten müſſen bei dem auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten ſchriftlich um die Erlaubniß nachſuchen, die in ihr Kunſtfach einſchlagenden Vorleſungen beſuchen zu dürfen. Werden ſie von dem auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten auf den Grund der eingereichten Zeugniſſe der Theilnahme an dieſen Vorleſungen fähig befunden, ſo macht derſelbe dies dem Rektor bekannt, der ihnen dann eine Legitimationskarte ertheilt, um ſich bei der Polizeibehörde auszuweiſen, und eine andere, durch welche ſie ſich bei den Profeſſoren beglaubigen.

chsten Wintersemesters nicht mehr zu immatrikuliren, sondern dieselben lediglich der Aufsicht der Direktion der medizinisch-chirurgischen Anstalt daselbst zu unterwerfen. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 347. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Februar 1836.

Unter den in Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. M. angeführten Umständen will das Ministerium hierdurch in Betreff der Beaufsichtigung des Studiums der Chirurgie und Pharmacie eine gleiche Einrichtung, wie sie mittelst der Ihnen bereits mitgetheilten Verfügung vom 20. August 1835 bei der Universität in Bonn festgesetzt ist, auch für die Universität in Königsberg anordnen, und dem Professor N. dortselbst die Spezialbeaufsichtigung in gleicher Art, wie solches in Bonn mit dem Professor N. geschehen ist, übertragen. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 348. Cirkular an die Königl. Medizinalkollegien, wegen der schulwissenschaftlichen Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 15. Juli 1836.

Anliegend erhält das Königl. Medizinalkollegium ein Exemplar der für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg entworfenen Instruktion (Anlage a.), die Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung betreffend, deren sich die an Universitäten nicht immatrikulirten Studirenden, um zum Studium admittirt zu werden, so wie diejenigen, welche die Staatsprüfungen als Wundärzte erster Klasse, sie mögen ihre wundärztliche und respektive ärztliche Ausbildung erlangt haben wo sie wollen, zu bestehen beabsichtigen, unterwerfen müssen, falls sie nicht durch Gymnasialzeugnisse nachweisen können, das erforderliche Maaß von schulwissenschaftlicher Bildung bereits zu besitzen — ist der Anweisung — hiernach zu verfahren, und die schulwissenschaftliche Prüfung der dem Medizinalkollegio etwa zugewiesenen oder sich selbst meldenden Kandidaten in gleicher Art vorzunehmen.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Anlage a.

Instruktion für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 15. Juli 1836.

§. 1. Einer schulwissenschaftlichen Prüfung vor dem Medizinalkollegium der Provinz haben sich zu unterziehen: a) diejenigen jungen Männer, welche sich auf der Universität zu künftigen Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen, und weder den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit heischt, noch ihre Qualifikation zu jenem Studium der Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums bei der Universität durch

entsprechende Schulzeugnisse nachweisen können; b) diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche die Staatsprüfung als Wundärzte 1ster Klasse zu absolviren beabsichtigen, und den dazu nöthigen Grad schulwissenschaftlicher Bildung, weder durch entsprechende Schulzeugnisse, noch durch ein Zeugniß über die etwa bei ihrem Eintritt in das Studium oder im Laufe desselben, nach dem weiter unten (§. 6., 7. u. 9.) angegebenen Maaßstabe, vor dem Medizinalkollegio bereits mit Erfolg bestandene schulwissenschaftliche Prüfung nachweisen können.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist: auszumitteln, ob der Kandidat den Grad der Schulbildung besitzt, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse oder eines Zahnarztes zu widmen, und respektive den Anforderungen des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825, §. 6. sub b. a. zu genügen.

§. 3. Die Prüfungskandidaten von der §. 1. ad a. erwähnten Kategorie werden dem Medizinalkollegio von der Direktion des chirurgischen Studiums bei der Universität überwiesen, die §. 1. ad b. gedachten melden sich in der Regel selbst bei dem Kollegio an.

§. 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen, welche nicht etwa auf Requisition einer Behörde geschehen, erfolgen in der Regel innerhalb der den Studiensemestern vorausgehenden Monate März, April, September und Oktober.

§. 5. Die Prüfung selbst wird von drei Prüfungskommissarien und zwar zweien technischen Mitgliedern des Medizinalkollegiums und einem praktischen Schulmanne, welchen auf Requisition des Medizinalkollegiums das Provinzial-Schulkollegium deputirt, nach dem Maaßstabe und in der Form vollzogen, welche die nachstehenden §§. näher angeben.

§. 6. Im Allgemeinen ist von denjenigen, welche sich dem Studium eines Wundarztes erster Klasse widmen und die Zulassung zu den Staatsprüfungen eines solchen gewärtigen wollen, das Maaß von Schulbildung zu verlangen, welches ein Schüler besitzt, der den Kursus der dritten Klasse eines, seine Schüler bis zur Universitätsreife ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich die Reife für die zweite Klasse erlangt hat. — Diejenigen aber, welche sich zu Wundärzten zweiter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen, müssen im Allgemeinen die Bildungsstufe eines Schülers besitzen, welcher den Kursus der vierten Klasse eines, bis zur Universitätsreife ausbildenden oder sogenannten höheren Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klasse erlangt hat.

§. 7. Insbesondere werden bei einem zum Studium oder zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht befähigten Kandidaten folgende Kenntnisse vorausgesetzt. Derselbe muß: 1) im Deutschen sich mündlich sprachrichtig und mit einiger Gewandtheit ausdrükken, schriftlich seine Gedanken über ein gegebenes Thema, welches keine sachlichen Schwierigkeiten hat, wohlgeordnet und dem Gegenstande angemessen mittheilen können, auch mit einigen Hauptwerken der neueren deutschen Literatur bekannt seyn; 2) im Lateinischen mit der Formlehre und den am häufigsten in Anwendung kommenden Regeln der Syntax vertraut und mit Hülfe eines Wörterbuches einen leichten lateinischen Schriftsteller, beispielsweise den Curtius, Julius Cäsar ꝛc. zu übersetzen, sowie einen einfachen deutschen Satz lateinisch richtig wiederzugeben im

kande seyn; 3) in der Geschichte von den Zuständen der beiden
uptvölker des Alterthums eine deutliche Vorstellung haben, und mit
n Hauptbegebenheiten der mittleren und neueren Geschichte, welche
den jetzigen Zustand der europäischen Staaten den wichtigsten Ein-
ß gehabt haben, bekannt seyn; 4) in der Geographie eine deut-
e Uebersicht der Erdfläche, Gebirgszüge und wichtigsten Flußgebiete
ben, mit der politischen Geographie und dem bürgerlichen Zustande
wichtigsten Völker, so wie mit den Anfangsgründen der mathema-
chen Geographie vertraut seyn; 5) in der Geometrie die Haupt-
enschaften der ebenen und körperlichen Figuren, desgleichen die ge-
uchlichen Längen-, Flächen- und Körper-Maaße, so wie die prakti-
en Regeln für die einfacheren geometrischen Messungen kennen; 6) in
Arithmetik die Grundlagen der allgemeinen Rechenkunst klar
fgefasst haben, auch eine in Buchstaben ausgedruckte Rechnungs-
mel verstehen und anwenden, vornämlich aber eine Aufgabe aus
praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der vier einfachen
chnungsarten in benannten Zahlen, gemeinen Brüchen, Decimal-
üchen und Buchstaben, so wie der Anfangsgründe der Reguladetri
rausgesetzt wird, auflösen können.

§. 8. Ein zum Studium eines Wundarztes zweiter Klasse
schulwissenschaftlicher Hinsicht für befähigt zu Erachtender muß ins-
sondere: 1) im Deutschen die Regeln der Grammatik dergestalt
ne haben, daß er alle gröberen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit
rmeidet, auch den schriftlichen Ausdruck so weit in seiner Gewalt
ben, um seine Gedanken über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens
rachrichtig vortragen zu können; 2) im Lateinischen in der For-
enlehre eine gewisse Sicherheit haben, die Hauptregeln über das
enus, die Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat, den Ge-
auch der Kasus, die Konstruktion des Accusativus c. Infinitivo ken-
n, und einen Abschnitt aus einem der leichtesten lateinischen Schrift-
ller, beispielsweise aus den leichteren Biographien des Cornelius
epos, aus dem Justinus oder den Aesopischen Fabeln mit Hülfe
nes Wörterbuches zu übersetzen im Stande seyn; 3) in der Ge-
hichte mit den Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte und den ge-
chtlich merkwürdigsten Männern im Allgemeinen, mit der vaterlän-
schen Geschichte aber genauer bekannt seyn; 4) in der Geographie
ne Uebersicht der Oberfläche haben, die Lage der Hauptgebirge und
n Lauf der Hauptflüsse in Europa kennen, eine Landkarte oder eine
ünstliche Erdkugel zu gebrauchen wissen, und mit der politischen Geo-
raphie der europäischen Staaten im Allgemeinen, mit der Geographie
es Vaterlandes aber specieller bekannt seyn; 5) in der Arithmetik
ne deutliche Einsicht in die Natur des dekadischen Zahlensystems ha-
en, und eine Aufgabe der praktischen Rechenkunst, worin die Kennt-
ß der 4 einfachen Rechnungsarten in unbenannten und benannten
ahlen, so wie in gemeinen Brüchen, vorausgesetzt wird, aufzulösen
erstehen.

§. 9. Wenn nun gleich die §§. 7. und 8. angeführten Kennt-
sse den Hauptgegenstand ausmachen, auf welchen die schulwissenschaft-
che Prüfung der betreffenden Kandidaten zu richten, und den Maaß-
ab abgeben, nach welchem die diesfällige Fähigkeit derselben zu den
edizinisch-chirurgischen Studien oder Prüfungen zu beurtheilen ist,
ist doch bei den (§. 1. sub b. erwähnten) Individuen, welche,
achdem sie bereits medizinisch-chirurgische Vorlesungen gehört, auch

wohl respektive als Militärchirurgen gedient haben, nur noch ihre Befähigung zu den Staatsprüfungen der Wundärzte erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht zu dokumentiren beabsichtigen, — die Prüfung vorzugsweise auch auf die Erforschung desjenigen Maaßes von Kenntnissen zu richten, welches sie während ihrer Studien in den sogenannten medizinischen Vorbereitungswissenschaften, namentlich in den Elementen der Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Physik und Physiologie erworben haben, wobei ganz insbesondere auf solche Gegenstände, die zu der Medizin in der nächsten Beziehung stehen, wie z. B. in der Botanik auf giftige und offizinelle Pflanzen, in der Physik auf die Lehre von der Luft, der Wärme, dem Licht u. dgl. rücksichtigen seyn wird. — Eben so wird bei dergleichen Kandidaten auch die Ermittelung ihrer Kenntnisse in den eigentlichen Schulwissenschaften, z. B. in der Latinität, im Rechnen ꝛc. füglich mit Aufgaben medizinischen Inhalts, z. B. der Erörterung eines Abschnitts aus dem Celsus, der Erklärung der in der Medizin gebräuchlichsten Fremdwörter, dem lateinischen Niederschreiben einer deutsch diktirten Arzneiverordnung, einer Prüfung über medizinisches Maaß und Gewicht und dessen praktische Anwendung, die verschiedenen Thermometerskalen und deren Reduktion auf einander u. dgl. mehr, theilweise in Verbindung gebracht werden können.

§. 10. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den in dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vorgeschriebenen Formen, und kann gleichzeitig bis auf 4 Kandidaten ausgedehnt werden.

§. 11. Sie ist in zwei Terminen abzuhalten. — Im ersten Termine hat der Kandidat ohne Beihülfe und unter Beaufsichtigung eines Beamten sein Curriculum vitae aufzusetzen, und ausserdem zwei Themata schulwissenschaftlichen Inhalts (vergl. §§. 7. und 8.), die er aus der Zahl von mindestens 30 von Zeit zu Zeit zu wechselnden Aufgaben durch das Loos wählt, schriftlich abzuhandeln. Die schriftlichen Arbeiten werden zu den Akten genommen. — Im zweiten Termine wird der Kandidat von den §. 5. erwähnten Kommissarien nach Anleitung der §§. 6 — 10. mündlich geprüft, und sind bei dieser Prüfung vorzüglich diejenigen Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen, über welche sich der Examinandus etwa nicht hinreichend in seinen schriftlichen Arbeiten ausgewiesen hat. Ueber diesen Prüfungsakt wird ein von sämmtlichen Prüfungskommissarien zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, in welchem die Gegenstände und der Erfolg der Prüfung verzeichnet werden.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung der Kommissarien über den Ausfall derselben, erhält der Kandidat ein demgemäß vom Königl. Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach den sub A. und B. anliegenden Schematen eingerichtetes Prüfungszeugniß, woraus das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung mit Bezug auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, und das darauf mit sachverständiger Berücksichtigung des Endzwecks gegründete Schlußurtheil der Qualifikation oder Nichtqualifikation des Kandidaten zum Studium als Wundarzt erster oder zweiter Klasse und respektive zur Staatsprüfung ersichtlich ist.

§. 13. Ein Kandidat, der solchergestalt ein seinen Wünschen nicht entsprechendes Prüfungszeugniß erhalten hat, kann sich nach einem gewissen Zeitraum bei dem Medizinalkollegio zur Wiederholung der

ulwiſſenſchaftlichen Prüfung melden, um darzuthun, daß er die
her gezeigten Lükken in ſeiner Elementarbildung zu ergänzen mit
folg beſtrebt geweſen iſt. — Eine ſolche wiederholte Prüfung ge-
eht dann in der nämlichen Form, wie die frühere; nur ſind zu
r auſſer dem Curriculo vitae zu fertigenden zwei ſchriftlichen Aus-
eitungen andere Aufgaben zu wählen, und bei der mündlichen Prü-
ng beſonders diejenigen Gegenſtände, in welchen der Kandidat ein
genügendes Wiſſen dargethan hatte, zu berückſichtigen.

§. 14. Jeder Kandidat hat für ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Prü-
ng vier Thaler an Prüfungsgebühren zur Kaſſe des Medizinalkol-
iums voraus zu entrichten. Wer die Prüfung wiederholt, hat, ſo
ſolches geſchieht, die Gebühren von Neuem zu erlegen.

§. 15. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat das Kollegium eine
bellariſche Ueberſicht der Geprüften mit Bemerkung der Kommiſſa-
n und der Reſultate der Prüfungen an das unterzeichnete Miniſte-
um einzureichen. — Berlin, den 15. Juli 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Beilage ad §. 12. der Inſtruktion.

Schema zu einem Zeugniſſe für die Kandidaten von der §. 1. sub a. erwähnten Kategorie.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der
Zeit vom ..ten und ..ten ..... von der Examinationskommiſſion des un-
terzeichneten Kollegii nach der Inſtruktion vom 15. Juli 1836 mit
ihm abgehaltenen ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung,

in der deutſchen Sprache
" " lateiniſchen "
" " Geſchichte
" " Geographie
" " Geometrie
" " Arithmetik

im Ganzen aber ſolche Elementarkenntniſſe nachgewieſen, daß er in
dieſer Beziehung für zulaſſungsfähig zum chirurgiſchen Studium
und zur dereinſtigen Staatsprüfung eines Wundarztes .... Klaſſe
(Wundarztes) ..... (nicht) zu erachten iſt.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Königliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungszeugniß für Herrn
No. C. No.

Schema zu einem Zeugniſſe für die Kandidaten von der §. 1. sub b. erwähnten Kategorie.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der
Zeit vom ..ten und ..ten ..... von der Examinationskommiſſion des un-
terzeichneten Medizinalkollegii, auf den Grund des §. 6. des Regle-
ments für die Staatsprüfungen der Medizinalperſonen vom 1. De-
zember 1825 und nach der Inſtruktion vom 15. Juli 1836 mit ihm
abgehaltenen ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung,

in der deutſchen Sprache
" " lateiniſchen "
" " Geſchichte
" " Geographie
" " Geometrie

tigten bei der Universität zu Halle, die vorschrift
fung der dortigen angehenden Chirurgen betreff
Oktober 1836.

Mit Ew. ꝛc. sachgemäßen Vorschlägen in dem Ber
v. M. einverstanden, bestimmt das unterzeichnete Min
durch, daß mit den angehenden Chirurgen, welche gegen
dortigen Universität Vorlesungen besuchen, baldigst ein
tendes Tentamen in den Schulwissenschaften vorgenomm
denen der weitere Besuch der akademischen Vorlesunge
nachgelassen werde, von welchen nach jenem Tentamen
daß sie zu Ostern kommenden Jahres das Schulexame
stehen im Stande seyn werden. Was die Frage über
vor welcher das Schulexamen sowohl nächste Ostern, al
tig zu bestehen ist, anlangt, so muß es bei der die
stimmung der Instruktion vom 15. Juli d. J. sein Ber
ten, und die fragliche Prüfung bei dem Königl. Medi
in Magdeburg abgehalten werden. — Berlin, den 6. Ok
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An

No. 350. Reskript an den ausserordentlichen Regierun
tigten bei der Universität zu Königsberg, das ch
pharmaceutische Studium auf der dortigen Univ
fend. Vom 6. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 27. J
das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, da
chirurgische und pharmaceutische Studium auf der hiesig
gültigen, durch die diesseits erlassene Instruktion vom 2
gegebenen Bestimmungen auch auf der dortigen Univer
wendung gebracht werden, insoweit die ebengedachte In
wie die für die nicht immatrikulirten der Chirurgie un
Beflissenen bei der hiesigen Universität erlassenen Gesetze
1829 auf die in manchen Punkten abweichenden dortigen
anwendbar sind. Indem das Ministerium Sie authori

Lehranstalt zu dem chirurgischen Studium auf einer Universität. Vom 19. Juni 1837.

Mit Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 12. Mts., wegen Zulassung des bisherigen Studirenden der Chirurgie der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Magdeburg N. zu den Vorlesungen bei der dortigen Universität, eröffnet Ihnen das unterzeichnete Ministerium Folgendes. Da sich die Neigung der Studirenden der Chirurgie immer mehr herausstellt, der Aufsicht der Direktionen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten sich zu entziehen, sich einem mehr freien, nicht kontrolirten Studium auf den Universitäten hinzugeben, was nur selten ohne Nachtheil für ihre Bildung bleibt, und da überdies die Aufnahme der Studirenden in die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten schon deshalb bei einem geringeren Maße von Schulkenntnissen, als zur Reife für die dritte Klasse eines Gymnasiums erforderlich ist, Statt finden kann, weil die der Chirurgie Beflissenen an den gedachten Lehranstalten noch fortan schulwissenschaftlichen Unterricht neben dem chirurgischen Studium erhalten, die aber auf den Universitäten der Fall nicht ist; so soll die unbedingte Zulassung eines an einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt inskribirten vor Beendigung seiner dreijährigen Studienzeit aber die Anstalt der verlassenden Schülers zum chirurgischen Studium an einer Landesuniversität nicht anders Statt finden, als wenn der Aufzunehmende zugleich nachzuweisen vermag, daß er die für die Zulassung zum chirurgischen Studium nach der Verfügung vom 15. Juli v. J. erforderliche Schulreife wirklich besitzt, was er entweder durch das Zeugniß eines Gymnasiums, oder durch das Zeugniß über die diesfalls vor einem Königl. Medizinalkollegium bestandene Prüfung nur allein nachweisen kann. Hiernach ist in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 19. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 352. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißscheine zu Reisen, der Legitimationskarten und Kommunikation des Universitätsrichters mit den kompetenten Gerichtsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837.

Mit Ew. ꝛc. Bemerkungen in dem Berichte vom 3. Juli d. J., Anwendung verschiedener akademischer Einrichtungen auf die Studirenden der Chirurgie und Pharmacie an der dortigen Universität betreffend, überall einverstanden, will das Ministerium hierdurch 1) den Antrag des Professors N., die genannte Klasse der Studirenden an den Wohlthaten des Reglements vom 10. September 1831 *) über die Meldung zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars, Antheil nehmen zu lassen, genehmigen, und die gedachten Studirenden zu diesem Behufe von dem im §. 24. des Reglements aufgestellten Erforderniß der Beibringung eines Maturitätszeugnisses dispensiren. Die Prüfung der Gesuche um Stundung oder Erlaß des Honorars ist einer aus dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums und dem Universitätsrichter bestehenden Kommission zu überweisen, und die Ausstellung der Reverse über die gestundeten

*) Siehe No. 249. S. 284.

Honorare, die gerichtliche Regiſtrirung und die Vermerkung in den Abgangszeugniß ſoll ganz in denſelben Formen geſchehen, wie ſie für die übrigen Studirenden im §. 30. und 31. des Reglements vom 18. September 1831 und im §. 3. der Inſtruktion über die Erhebung der geſtundeten Honorare vom 28. März 1834 *) vorgeſchrieben ſind. 2) Genehmigt das Miniſterium, daß die ſtudirenden Chirurgen und Pharmaceuten für ihre Reiſen mit akademiſchen Erlaubnißſcheinen verſehen werden, wie ſolche die übrigen Studirenden empfangen. Die Ausſtellung derſelben muß jedoch von den akademiſchen Behörden erfolgen, und zwar mit der Maaßgabe, daß der zeitige Rektor ermächtigt ſeyn ſoll, auf das ihm von dem Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums mitzutheilende namentliche Verzeichniß der betreffenden Studirenden das Paßattest zu ertheilen. 3) Will das Miniſterium genehmigen, daß den Studirenden der Chirurgie und Pharmacie Legitimationskarten unter der amtlichen Ausfertigung des Direktors ausgehändigt, und die Koſten der Anſchaffung auf den allgemeinen Fonds für Amtsbedürfniſſe der Univerſität übernommen werden. Endlich beſtimmt das Miniſterium noch: 4) daß bei Vorfällen, welche eine gerichtliche Unterſuchung gegen die unter dem Forum der akademiſchen Gerichtsbarkeit nicht ſtehenden Studirenden der Chirurgie und Pharmacie nothwendig machen, die an die betreffende Gerichtsbehörde zu erlaſſende Requiſition von dem Univerſitätsrichter auf vorgängige Verſtändigung mit der Direktion ausgehen ſoll. — Das Miniſterium überläßt Ihnen, den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. September 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 353. Reſkript an denſelben, wegen Zulaſſung der Militairchirurgen zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 16. Juni 1838.

Bei Rückſendung der Anlage Ew. ꝛc. Berichts vom 10. v. M., betreffend die Zulaſſung des Eskadronchirurgus N. zu den akademiſchen Vorleſungen, eröffnet Ihnen das Miniſterium, daß in der Verfügung des Medizinalkollegiums vom 21. April c. nur auf die dermaleinſtige Zulaſſung des N. zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klaſſe Rückſicht genommen iſt, indem dieſe Zulaſſung nach wie vor nach §. 51. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825 **) erfolgen muß, und die Vorſchriften vom 15. Juli 1836 hierin nichts geändert haben. Dagegen finden dieſe Vorſchriften auf Jeden Anwendung, der zum Studium der Chirurgie und reſp. Zahnarzneikunde an der Univerſität zugelaſſen werden will, um dereinſt die Prüfung als Wundarzt zweiter oder erſter Klaſſe beſtehen zu können. Hieraus folgt, daß Aſpiranten, welche als Militairchirurgen gedient haben, oder noch dienen, nicht ohne den in der Verfügung vom 15. Juli 1836 vorgeſchriebenen Nachweis ihrer ſchulwiſſenſchaftlichen Bildung zu dem Studium der Chirurgie bei der Univerſität und reſp. zum Beſuche der betreffenden Vorleſungen zuzulaſſen ſind.

Berlin, den 16. Juni 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Siehe No. 259. S. 297.

**) S. No. 57. S. 35.

No. 354. Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin, wegen des pharmaceutischen Instituts des Professors Lindes zu Berlin. Vom 13. November 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hat dem Professor Dr. Lindes rselbst bei der Errichtung seines pharmaceutischen Instituts mittelst rfügung vom 18. Juni 1831 verheissen, daß die für das pharmatische Studium inskribirten Studirenden bei der Anordnung des selben vorzuschreibenden Studienganges auch dem Institute des ꝛc. des in derselben Art überwiesen werden sollen, wie dies bisher in treff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den Prooren der hiesigen Universität gehörten Vorlesungen der Fall gewe ist, und daß der in dem Institute des ꝛc. Lindes genossene Unterht, wie alle übrigen anderweitig gehörten Vorlesungen in das den tudirenden Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung zu ertheilende gangszeugniß aufgenommen werden soll, und zwar mit besonderer rücksichtigung der den einzelnen Studirenden in Bezug auf den in n Lindesschen Institute empfangenen Unterricht von dem ꝛc. Lindes gen ihres Fleisses und ihrer erlangten Kenntniß und Geschicklichzu ertheilenden, und auf den zu diesem Behufe dem ꝛc. Lindes zulegenden Anmeldungsbogen von ihm zu vermerkenden Censur. e Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums hierselbst rd von diesem Beschlusse des Ministeriums mit dem Auftrage in nntniß gesetzt, demselben gemäß zu verfahren, und zugleich den Stuenden der Pharmacie das deshalb weiter Erforderliche bekannt zu achen. — Berlin, den 13. November 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 355. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1838.

Das unterzeichnete Ministerium sendet Ew. ꝛc. beigehend die Anlagen Ihres Berichts vom 7. v. Mts., das Gesuch des Chirurgen Hülsen N. um Zulassung zum Studium der Chirurgie auf der dortigen Universität betreffend, mit dem Bemerken zurück, daß der nach der Verordnung vom 15. Juli 1836 Behufs der Zulassung zum Studium der Chirurgie nöthige Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nicht blos durch ein Zeugniß von der Direktion eines Gymnasiums, sondern auch durch Zeugnisse von anderen Schulanstalten, namentlich von den Progymnasien und höheren Stadtschulen, in welchen auch die lateinische Sprache gelehrt wird, geliefert werden kann.

Berlin, den 9. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste.

No. 356. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, wegen der besonderen Aufsicht auf die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste. Vom 4. Mai 1827.

Das Ministerium glaubt voraussetzen zu können, daß die einzelnen zu der theologischen Fakultät gehörigen Studirenden sich auch während ihrer Universitätsjahre mit der Kirche, in welcher und für welche sie, vereinigt als Lehrer und Verkündiger des Evangeliums, und als Seelsorger der ihnen anzuvertrauenden Gemeine wirken wollen, in einem lebendigen Zusammenhange erhalten, und solches durch den fleissigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, und durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Genusse des heiligen Abendmahls auch äusserlich bethätigen. Um sich indessen zu vergewissern, daß diese Voraussetzung in Wahrheit gegründet ist, so wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handhabung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, beauftragt das Ministerium die theologische Fakultät, die einzelnen zu ihr gehörigen Studirenden aufzufordern, daß sie derselben den Beichtvater, welchen sie sich für die Zeit ihres Aufenthalts auf der Universität gewählt haben, namhaft machen. Sollten wider alles Erwarten sich einzelne Studirende der Theologie finden, welche bisher noch keinen Geistlichen zu ihrem Beichtvater gewählt haben, so ist den betreffenden Studirenden anzurathen, solches noch nachträglich zu thun, und haben sie der theologischen Fakultät die von ihnen getroffene Wahl anzuzeigen. Schließlich wird die ꝛc. beauftragt, das Verzeichniß sowohl der Studirenden, welche bereits ihre Beichtväter gewählt, als auch der, welche solches bis jetzt unterlassen haben, zur weitern Verfügung hierher einzureichen. In diesem Verzeichnisse ist auch der Name des von dem betreffenden Studirenden gewählten Beichtvaters zu bemerken.

Berlin, den 4. Mai 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 357. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 17. d. M., daß es bei der unterm 4. ejusd. an die dortige theologische Fakultät erlassenen Verfügung allerdings nicht seine Absicht gewesen ist, daß auch diejenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche während der Ferien anders wo als in Halle das heilige Abendmahl feiern, und welche sich zur reformirten Kirche bekennen, sich unter den Geistlichen in Halle Beichtväter wählen sollen. Vielmehr können diese Studirenden es auch ferner mit der Abendmahlsfeier wie bisher halten, so wie es sich von selbst versteht, daß die zur reformirten Kirche sich bekennenden Studirenden nach wie vor bei einem Geistlichen ihrer Konfession zur Kommunion gehen können. Nur wünscht das Ministerium zu wissen, solches auch wirklich geschieht, und daher sind jene wie diese zu veranlassen, desfallsige Zeugnisse ihrer jetzigen Beichtväter und resp. der dortigen geistlichen reformirten Ministerii beizubringen. Das Minis-

ftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige theologische Fakultät zu be-
den. — Berlin, den 22. Juni 1827.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 358. Reskript an die theologische Fakultät der Universität Greifs-
wald, über denselben Gegenstand. Vom 19. August 1827.
Das Ministerium ist einverstanden mit der von der theologischen
ultät in dem Berichte vom 2. d. M. geäusserten Meinung, daß
enigen dortigen Studirenden der Theologie, welche das heilige Abend-
l in den Ferien zu Hause mit den Ihrigen bei ihren frühern Beicht-
rn zu genießen pflegen, dies auch ferner zu gestatten sey.
Berlin, den 19. August 1827.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 359. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität zu Bonn, wegen desselben Gegenstan-
des. Vom 25. August 1827.
Unter Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Bericht vom 4. v. Mts. er-
et Ihnen das Ministerium, daß die Absicht desselben bei der Ver-
ung vom 4. Mai d. J. keinesweges war und ist, den dortigen evan-
schen Studirenden der Theologie irgend einen Zwang aufzulegen.
elmehr wünscht das Ministerium sich nur zu überzeugen, daß die
n gedachten Studirenden sich auch während ihrer Universitätsjahre
einem lebendigen Zusammenhange mit ihrer Kirche erhalten. Da
rt die öffentliche Beichte an die Stelle der Privatbeichte getreten ist,
kömmt es nur darauf an, daß die mehrgedachten Studirenden den-
gen Geistlichen namhaft machen, aus dessen Händen sie das heilige
ndmahl zu empfangen pflegen. Hierbei muß ihnen die Wahl nach
vor frei und ihnen überlassen bleiben, sowohl bei dem dortigen Uni-
itätsprediger, als auch bei dem dortigen evangelischen Pfarrer zu kom-
nizíren. Das Ministerium überläßt Ew. ꝛc., hiernach die dortige
ngelisch-theologische Fakultät auf ihren Bericht vom 24. Juni d. J.
bescheiden. — Berlin, den 25. August 1827.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 360. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, wegen des
von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licen-
tia concionandi zu führenden speziellen Nachweises über ihre Theil-
nahme an dem äussern Gottesdienste. Vom 29. Septbr. 1827.
Das Ministerium glaubt voraussetzen zu können, daß die evange-
en Studirenden der Theologie sich auch während ihrer Universitäts-
e mit der Kirche, in welcher und für welche sie dereinst als Lehrer
Verkündiger des Evangeliums, und als Seelsorger der ihnen anzu-
trauenden Gemeinden wirken wollen, in einem lebendigen Zusammen-
ge erhalten, und solches durch den fleissigen Besuch des öffentlichen
tesdienstes und durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Genusse
heiligen Abendmahls auch äusserlich bethätigen. Um sich indessen
ergewissern, ob und wie weit diese Voraussetzung in Wahrheit ge-
ldet ist, so wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handha-
g der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, will
Ministerium hierdurch anordnen, daß die evangelischen Kandidaten
Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentia concio-
di dem Königl. Konsistorio auch darüber, zu welcher Kirche sie sich

während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie weit sie als Stu
rende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen
ben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Z
niß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen
während ihrer Universitätsjahre das heilige Abendmahl empfangen
ben, beibringen sollen. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt,
obige Anordnung von jetzt an gewissenhaft zu halten, und dieselbe m
telst der Direktoren und Rektoren der Gymnasien auch zur Kenn
derjenigen Schüler zu bringen, welche sich dem Studio der evange
Theologie zu widmen beabsichtigen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten
Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Sep
tember 1827.

Das Ministerium hat angeordnet, daß die evangelischen Kandid
der Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentia c
cionandi dem betreffenden Königl. Konsistorio auch darüber, zu w
Kirche sie sich während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie
sie als Studirende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil
nommen haben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem
ein Zeugniß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen
den sie das heilige Abendmahl empfangen haben, beibringen sollen.
Verfolg der Verfügung vom 4. Mai d. J. wird die evangelisch-t
logische Fakultät beauftragt, obige Anordnung und deren in den
schlossenen Reskripte hier angegebenen Motive auf eine angemes
zur Kenntniß der zu ihr gehörigen Studirenden zu bringen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderer Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

No. 362. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs
bevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck d
halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. O
ber 1821.

Bei der Universität in Göttingen wird halbjährlich von dem
sigen Logiskommissar ein gedrucktes Verzeichniß der daselbst Studir
angefertigt und ausgegeben. Dieses Verzeichniß enthält: 1) eine
marische Nachricht von der Anzahl der Studirenden überhaupt, s
von der Zahl der Studirenden in den verschiedenen Fakultäten; 2)
summarische Nachricht von den an Studirende vermietheten Stu
und von dem Betrage des Miethszinses; 3) die nach dem Alphabet
ordneten Namen sämmtlicher Studirenden mit Bestimmung des
punktes ihrer Ankunft in Göttingen, ihres Vaterlandes und ihres
ortes, des von ihnen gewählten Fakultätsstudii, ferner die Namen
Hauswirthe, die Hausnummer und die Namen der Straßen, in
die Namen der bei den einzelnen Fakultäten vorhandenen Privat

so wie die der Privatlehrer in den Sprachen und Künsten, nebst
ierkung ihrer Hauswirthe, der Hausnummer und der Straßen, wo
ohnen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, sich gutachtlich zu äussern,
die es für zweckmäßig und ausführbar halten, daß ein ähnliches
eichniß auch bei der Universität ꝛc. halbjährlich angefertigt und ge-
t werde. Die Kosten des Drukkes werden wohl durch den Ver-
des Verzeichnisses gedeckt werden.
Berlin, den 6. Oktober 1821.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

o. 363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität Bonn, denselben Gegenstand betreffend,
auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821.
Die in Ew. ꝛc. Berichte vom 6. huj. enthaltenen Vorschläge we-
des halbjährlich anzufertigenden Verzeichnisses der Studirenden auf
Universität Bonn finde ich zweckmäßig, und genehmige daher, daß
s Verzeichniß in der von Ihnen vorgeschlagenen Form, welche dem
sten Bedürfnisse entspricht, angefertigt, die ganze Sache aber einem
dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertragen, und ihm über-
m werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse mit einer dortigen
chhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst zu übernehmen.
Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar erscheinen müssen,
die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Januar und der 15.
ni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, jedesmal vier
d zwanzig Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzu-
chen. — Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Ver-
hnisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf desselben gedeckt wer-
, und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil übrig
n. Sollte sich späterhin das Gegentheil ergeben, so bin ich nicht
neigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kleinen
chuß aus dem Fonds der Universität zu bewilligen.
Berlin, den 27. Dezember 1821.
Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

o. 364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand be-
treffend. Vom 3. Marz 1822.
Ew. ꝛc. remittire ich hierneben das unterm 15. v. M. eingereichte
uckte Verzeichniß der Studirenden in Göttingen mit dem Eröffnen,
ich bei der Universität in Bonn die Anfertigung eines Verzeichnis-
der Studirenden nach dem abschriftlich beigehenden Schema (An-
a) angeordnet habe. Da diese Form der Nachweisung dem näch-
Bedürfniß entspricht, so haben Ew. ꝛc. zu veranlassen, daß das
eichniß der auf der Universität zu Halle Studirenden auf gleiche
se eingerichtet, übrigens aber die ganze Sache, wie es auch in Bonn
ieht, einem der dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertra-
und ihm überlassen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse
einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst
bernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar
einen müssen, ist die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Ja-
: und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt,
mal 24 Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzu-
en. Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Verzeich-

nisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf desselben gedeckt und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil sen. Sollte sich späterhin das Gegentheil ergeben, so bin ich geneigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kl schuß aus den Fonds der Universität zu bewilligen. — Ew. lasse ich, hiernach das Weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 3. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

v. Altenst

Anlage a.

Laufende Nr.	Namen der Studirenden.	Ankunft. Ostern.	Ankunft. Michaeli.	Geburtsort oder Vaterland.	Studium.	Wohnung. Haus-Nummer.	Wohnung. Namen der Straßen.
315	Dümmler, F.	—	38	Berlin.	Philosophie.	17	Dorotheenstraße.
316	Dünhaupt, W.	38	—	Herzogth. Braunschweig.	Medizin.	5	Schumanns Str.

o. 365. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Regiſters über die ſpeziellen Verhältniſſe der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825.

Bei der Univerſität in Breslau iſt ein großes, nach Fakultäten abıdertes und alphabetiſch geordnetes Studentenregiſter angelegt, welden Zweck haben ſoll, ein Centralpunkt zu ſeyn für alle offiziell Kenntniß der akademiſchen Behörden gelangte Notizen, in ſo weit ur Karakteriſtik des einzelnen Studirenden dienen können. Das ſter beſteht aus ſolchen Bogen, wie die in der Anlage befindlichen age a.), und jeder einzelne Student hat ein Folioblatt für ſich. Die und Weiſe, wie das fragliche Regiſter geführt wird, ſo wie welche zen darin Platz finden, iſt aus der ebenfalls abſchriftlich beigefügInſtruktion (Anlage b.) näher zu erſehen. Das Miniſterium überdem Rektor ꝛc., in nähere Berathung zu ziehen, ob und in wie es nöthig und räthlich ſeyn dürfte, das bei der Univerſität bisher ɔrte Studentenregiſter nach der bei der Univerſität in Breslau benden Einrichtung abzuändern oder zu vervollſtändigen.

Berlin, den 30. Dezember 1825.

iſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular.

Fakultät.	Lit.
I.	Name, Geburtsort und ſonſtige perſönliche und Familien-Verhältniſſe des Studirenden.
II.	Datum der Immatrikulation und des Abganges.
III.	Notizen über das Schulprüfungszeugniß.
IV.	Notizen über den Fleiß.
V.	Notizen über die ökonomiſchen Verhältniſſe.
VI.	Notizen über die Sittlichkeit.

Anlage b.

Instruktion zur Führung des großen Studentenregisters der Universität zu Breslau. Vom 20. August 1825.

Wenn der bei Anlegung des großen Studentenregist abſichtigte Zweck, ein Centralpunkt zu ſeyn für alle offiziell zur nitz der akademiſchen Behörden gelangte Notizen, in ſo weit Karakteriſtik des einzelnen Studirenden dienen können, ſicher werden ſoll, ſo bedarf es einer genauen Feſtſtellung: was überh dem Regiſter Platz finden, und durch wen die Eintragung gen ſoll.

A. Was ſoll in das Regiſter aufgenommen werde

Im Allgemeinen wird der Inhalt des Regiſters durch die ſtellten ſechs Rubriken bezeichnet, es iſt indeſſen als allgemeines an die Spitze zu ſtellen, daß nur Thatſachen, die auf offiziellem zur Kenntniß der Behörden gelangen, in dem Regiſter Platz finde len. Es bleiben mithin bloße allgemeine, durch keine beigefügten ſachen unterſtützten Urtheile ausgeſchloſſen. Im Einzelnen ſoll m

Rubrik I. enthalten, Alles was zur äuſſern Karakteriſtik des direnden gehört, ſo weit es theils bei der Immatrikulation von ſelbſt ins Album eingeſchrieben wird, theils durch ſpätere Veränd gen in der äuſſern Lage herbeigeführt worden iſt, z. B. der Tod Studirenden ſtirbt, und derſelbe erhält nunmehr einen Vormund Studirende verändert ſeine Konfeſſion; er verlangt veniam aetat ſ. w. Es wäre allerdings wünſchenswerth, wenn die Studirenden anlaſſt werden könnten, von allen ſolchen in ihren äuſſeren Verh ſen ſich ereignenden Veränderungen den akademiſchen Behörden richt zu geben.

Rubrik II. giebt zunächſt nur den Tag der Immatrikulation Exmatrikulation an, allein es muß in dieſer Rubrik auch bemerkt den, wenn der Immatrikulirte ſchon auf einer andern Univerſität dirt hat; und wenn ſich in dem Abgangszeugniſſe der von ihm v ſenen Univerſität, auf deſſen Grund er auf der hieſigen Univerſität matrikulirt worden iſt, beſonders bemerkenswerthe Data finden, ſo ſen auch dieſe in dieſe zweite Rubrik kurz übertragen werden. Z Immatrikulirt den 4. April 1825; hat früher von Oſtern 18 Michaelis 1824 bereits auf der hieſigen Univerſität Theologie — Ju ſtudirt, von Michaelis 1824 bis Oſtern 1825 iſt er in Heidelber weſen; daſelbſt iſt er wegen eines nächtlichen Exceſſes mit dem con abeundi belegt worden u. ſ. w. Eben ſo muß in dieſer Rubrik b werden, wenn der Studirende ſein Fach verändert. Es genügt n in einem ſolchen Falle nicht, daß das Blatt aus dem Regiſter der Fakultät ausgeſchnitten, und in das Regiſter der Fakultät, zu welc Studirende nunmehr übergetreten iſt, eingeklebt wird, ſondern es auch in der Rubrik II. ausdrücklich vermerkt werden, wann ehe der einen zur andern Fakultät übergegangen iſt. Wenn dies genau eingetragen wird, ſo kann es zuweilen zu einem wichtige ſultate führen; z. B. wenn der Studirende unſtät mehrerema ſeinem genus studiorum gewechſelt hat. Wenn der Studirende i Kriminalunterſuchung verfällt, und deshalb ſein akademiſches R recht ſuspendirt werden muß, ſo gehörte dieſe Notiz eigentlich a dieſe Rubrik; allein weil die definitive Ausſchließung erſt von dem gange der Unterſuchung abhängt, ſo iſt es zweckmäßiger dieſe unter No. VI. einzutragen, da der Grund der Kriminalunterſ

immer nur in dem ſittlichen Verhalten des Studirenden liegen
Bei dem Abgange des Studirenden endlich wird in dieſer Ru-
er Tag ſeiner Exmatrikulation bemerkt, und dabei zugleich — ſo
dies zur Cognition der Behörden gekommen iſt — angegeben, wo
) hingewendet hat; z. B. ob er auf eine andere Univerſität ge-
n iſt, und auf welche, oder ob er bereits in die Praxis übertritt,
vo er ſeine praktiſche Laufbahn eröffnen will. Es verſteht ſich,
wenn der Studirende zur Strafe exmatrikulirt worden iſt, der
d ſeiner Exkluſion beigeſchrieben werden muß; z. B. ex concluso
us den 4. Auguſt 1825, wegen Verdachts der Entwendung exma-
irt, und dem Oberlandesgericht zur weiteren Unterſuchung über-
n. Der Bogen jedes Abgegangenen wird roth durchſtrichen, und
eit zu Zeit werden die Blätter der Abgegangenen ganz ausgeſchnit-
und vielleicht in eigends dazu anzufertigenden, nach Fakultäten ge-
ten Mappen aſſervirt; denn es ſcheint zweckmäßig, das Blatt des
irenden nicht ſogleich nach ſeinem Weggange zu vernichten, indem
Infragen der Behörden es auch von Wichtigkeit ſeyn kann, über
ehemaligen Studenten eine genügende Auskunft geben zu können.
Rubrik III. ſoll die Nummer des Schulzeugniſſes genau angeben.
gehört, daß genau vermerkt werde, von welchem Gymnaſium daſ-
ausgeſtellt iſt, oder ob es von einer wiſſenſchaftlichen Prüfungs-
iſſion gegeben iſt, und von welcher. In dieſem Fall muß in der
wärtigen Rubrik immer noch bemerkt werden, auf welchem Gym-
der Studirende geweſen, und aus welcher Klaſſe deſſelben er ab-
gen, auch wie lange er in dieſer letzten Klaſſe geſeſſen hat. Iſt
f gar keinem Gymnaſio geweſen, ſondern durch Privatunterricht
n akademiſchen Studien vorbereitet worden, ſo muß natürlich auch
ngegeben werden. Immer aber iſt nöthig, daß aus dem von dem
atrikulanden vorgelegten Schul- oder andern Zeugniſſe in dieſe
ik kurz übertragen werde, was darin zu ſeinem Lobe, oder zu ſei-
Tadel Ausgezeichnetes angeführt iſt; die bloße allgemeine Cen-
s Zeugniſſes, gut, bedarf einer ſolchen Uebertragung natürlich nicht.
t der Studirende ſein Examen noch einmal macht, und eine an-
Nummer des Zeugniſſes erhält, ſo muß ſolches in dieſe Rubrik ge-
nachgetragen werden.
Rubrik IV. umfaſſt alle Notizen über das wiſſenſchaftliche Trei-
es Studirenden, ſo weit es zur Kenntniß der akademiſchen Be-
gelangt. Die offizielle Anzeige eines einzelnen Profeſſors oder
Dekans von dem Unfleiſſe eines Studirenden muß alſo hierin auf-
nmen werden. Sonſt iſt aber die Kontrole des Fleiſſes im Kolle-
eſuche im Anmeldungsbogen enthalten, und es wird daher nichts,
den Fleiß oder Unfleiß im Kollegienbeſuche betrifft, in dem Stu-
nregiſter Platz finden dürfen. Dagegen wäre es allerdings von
tigkeit hier zu bemerken, was etwa über den häuslichen Fleiß des
irenden, und die Richtung ſeiner Studien zur Cognition der Be-
n gelangt. Regelmäßig gehören aber in dieſe vierte Rubrik noch
nde Punkte: 1) wenn ein Studirender Mitglied eines Seminarii
rden iſt; 2) wenn er eine Prämie oder ein Stipendium im Se-
rio erhalten hat; 3) wenn er eine Preisſchrift verfaſſt, und ent-
r gekrönt oder wenigſtens honoris causa genannt worden iſt. —
Obgleich die Punkte 2 und 3 die ökonomiſche Lage des Studiren-
zugleich betreffen, ſo müſſen ſie doch in dieſe vierte und nicht in die
nde fünfte Rubrik aufgenommen werden, weil ſie nur als docu-

menta diligentiae betrachtet werden sollen. 4) Wenn der Studirende vor dem Schlusse der Vorlesungen abgereiset ist, oder während des Laufes derselben Reisen gemacht hat. Es kann dies ein sehr wichtiger Beweis seines Unfleisses seyn, wenn sich nämlich durch die Zusammenstellung ergiebt, daß häufig solche Unterbrechungen seiner Studien vorgekommen sind.

Rubrik V. soll enthalten, was sich auf die ökonomischen Verhältnisse des Studirenden bezieht, also: a) Stipendien, in deren Genuß er sich befindet. Leider sind die akademischen Behörden selten von solchen Stipendienverleihungen, die nicht von ihnen selbst ressortiren, in Kenntniß gesetzt, und es wäre sehr nützlich, wenn durch die vorgesetzte Behörde alle die, welche Stipendien zu vergeben haben, durch einen neuen geschärften Befehl veranlasst werden könnten, von jeder geschehenen Kollation den akademischen Behörden Nachricht zu geben. Für eine gleichmäßige Vertheilung der wenigen, der Universität zugehörigen Benefizien ist es durchaus nöthig zu wissen, was jeder Einzelne etwa schon von aussen her an solchen Benefizien genießt. b) Fruitische, die konferirt sind, mit Vermerk der nota testimonii pro convictu publico, die er in dem abgelegten Examen erhalten hat. c) Stundung oder Erlaß der Honorarien. Da diese allemal in einer Fakultätssitzung beschlossen werden, so würde das Zweckmäßigste seyn, wenn ein Mitglied der Fakultät sogleich in der Sitzung die geschehene Bewilligung einträge, wie dies z. B. in der juristischen Fakultät bereits geschehen ist. d) Alle extraordinären, aus dem Kollekten- oder Immatrikulations-Fonds angewiesenen Unterstützungen. e) Die gegen den Studirenden bei dem Universitätsrichter oder dem Rektor selbst angebrachten, gesetzlich zulässigen oder unzulässigen Schuldklagen. Diese müssen schlechterdings vollständig eingetragen werden, denn es soll darauf im Abgangszeugnisse Rücksicht genommen werden, und bei Ertheilung von Benefizien ist es gewiß von großer Wichtigkeit, wenn das um Rath gefragte Register nachweiset, ob und wie oft der Studirende bereits in Schuldklagen verwikkelt gewesen ist. — Endlich

Rubrik VI. soll alle Notizen über die Aufführung und das sittliche Betragen der Studirenden aufnehmen. Den Hauptinhalt dieser Rubrik werden allerdings die dem Studirenden aufgelegten Strafen ausmachen; allein es ist auch in der That kein Grund vorhanden, nicht auch die Zeugnisse eines vorzüglich anständigen Betragens, sobald dieselben eine Authenticität und einen gewissermaaßen offiziellen Karakter haben, darin aufzunehmen. — Häufig kommt auch der Fall vor, daß einzelne Unsittlichkeiten von Studirenden bei dem Rektor zur Sprache gebracht werden, die zwar mit Strafe nicht belegt werden, die aber doch einen Verweis veranlassen, und wenn auch solche Vergehen nicht in das Zeugniß gehören, so müssen sie doch in dem Studentenregister Platz finden; denn sie dienen zur Karakteristik des Studirenden, und es ist bei dem jährigen Wechsel des Rektorats wohl für den jedesmaligen Rektor von Wichtigkeit zu wissen, ob nicht vielleicht derselbe Studirende, der eines Vergehens wegen einen Verweis, oder gar eine Strafe erhalten soll, schon von seinem Vorgänger einen Verweis, entweder desselben, oder eines andern Vergehens wegen erhalten hat.

B. Durch wen soll die Eintragung erfolgen?

Die regelmäßige Führung des Registers steht zwar unter der Oberaufsicht und der obersten Leitung des Rektors; allein eigentlich sind es die permanenten Beamten der Universität, auf denen das Geschäft der

tragung der verschiedenen Notizen, deren Sammelplatz das Studen-
egister seyn soll, beruht, und es bedarf eben deshalb einer genauen
setzung der Ressortverhältnisse, damit es bei keiner in das Register
unehmenden Notiz zweifelhaft seyn könne, wer für die gehörige
tragung derselben verantwortlich seyn soll.

A. Der Universitätsquästor, dem das Studentenregister in
m Augenblikke zugänglich ist, da es im Sekretariate aufgestellt seyn
, übernimmt die Eintragung aller ökonomischen Punkte, mit Aus-
ß der Schuldklagen; also a) er hat in die Rubrik IV. die gewon-
n Seminarienprämien und Stipendien, eben so die gewonnenen
ise vom dritten August einzutragen. Des Zusammenhanges wegen
nimmt es aber auch derselbe nach dem Prämienprogramme neben
Preisgewinnen vom dritten August auch diejenigen einzutragen, die
honoris causa genannt worden sind. b) In die Rubrik V., die
vorzüglich und sonst ausschließend angehört, hat er alle oben ange-
ten Notizen, mit Ausschluß der Schuldklagen und der Freitische
utragen. Die Bewilligung der Honorarstundung muß ebenfalls durch
eingetragen werden, wenn nicht, wie es bereits in der juristischen
ultät eingeführt ist, diese Eintragung sogleich in der Sitzung selbst
h ein Mitglied der Fakultät erfolgt. — Es ist zwar wohl nicht zu
ugen, daß diese verschiedenen Notizen allemal einzeln sofort einge-
en werden, allein es ist auch wünschenswerth, daß ihre Uebertragung
as Register nicht zu lange hinausgeschoben werde, und z. B. we-
tens alle Monate alle aufgesammelten Notizen suis locis eingetragen
den.

B. Der Universitätssekretär hat, zuvörderst unmittelbar nach
Immatrikulation den neu Immatrikulirten in das Register einzu-
ben, und alle diejenigen Notizen, die in die Rubriken I., II. und
gehören, aus dem Albo und den beigebrachten Zeugnissen des Stu-
den in dieselben zu übertragen. Wenn in den unter diese Rubri-
gehörigen Punkten sich später Veränderungen ereignen, so hat er
diese allemal sogleich, wie sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, nach-
gen. Ein Verschleppen dieser Nachträge würde die nachtheiligsten
n haben, und sehr oft Uebergehungen und Ausbesserungen veran-
. Nächstdem muß dem Universitätssekretär überlassen bleiben: a)
e Rubrik IV. halbjährig die Mitglieder der Seminarien, deren
eichnisse er von den Direktoren der Seminarien ohne Mühe erhal-
kann, einzuzeichnen, was mit dem ebenfalls in diese Rubrik gehöri-
Vermerk der gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien,
hen der Universitätsquästor übernimmt, nicht zu verwechseln ist.
n so muß auch der Sekretär in diese Rubrik einzeichnen, wenn ein
dirender zum Zwekke einer vor dem Schlusse der Vorlesungen an-
etenden, oder während des Laufes der Vorlesungen zu machenden
se Urlaub erhalten hat, indem dies allemal zu seiner Notiz kommt.
wird von Nutzen seyn, wenn er auch diejenigen Reisen einträgt,
he Studirende in den Ferien machen, sobald sie dieselben bei den
emischen Behörden förmlich angezeigt haben, wie dies bei allen Rei-
ins Ausland der Fall ist, zu denen die Studirenden eines Passes be-
en. b) In die Rubrik V. hat er die Freitischverleihungen, mit
fügung der Nota des Examens pro convictu publico halbjährig,
ittelbar nach geschehener und durch Anschlag bekannt gemachter
ation derselben einzuzeichnen, eben so auch müssen durch ihn in diese
rik die zur richterlichen Cognition gelangten Schulden der Studi-

renden regelmäßig eingetragen werden. — Es iſt dies ein ganz vorzüglich wichtiger Punkt, und um die pünktliche Eintragung dem Universitätsſekretär zu erleichtern, wird künftighin der Univerſitätsrichter eine Liſte über alle angebrachten Schuldklagen, mit dem beigefügten Vermerk, ob ſie geſetzlich zuläſſig geweſen, oder nicht, und ob ſie daher angenommen worden, oder nicht, ſo wie auch, ob ſie überdies zur disciplinariſchen Beſtrafung dem Senate angezeigt worden ſind, nach einem demſelben mitzutheilenden Schema führen, und dieſelbe alle Monate dem Univerſitätsſekretär mittheilen, nachdem er zuvörderſt darüber im Senate referirt haben wird. — Endlich hat auch c) der Sekretär dafür zu ſorgen, daß alle erkannten Strafen gehörig unter Rubrik VI. eingetragen werden; da die meiſten Strafen mittelſt Erkenntniſſes des akademiſchen Senates aufgelegt werden, ſo kann die Eintragung derſelben dadurch erleichtert werden, daß die Regiſter bei jeder Senatsſitzung auf dem Tiſche aufgelegt werden, was auch um deswillen durchaus nöthig iſt, weil bei Verleihungen von Wohlthaten, oder bei Strafſetzungen es wichtig iſt, alles dasjenige zu kennen, was über den Studirenden bereits zur Kenntniß der Behörden gelangt iſt, und daß der Dekan der Fakultät, zu welcher der Beſtrafte gehört, oder in ſeiner Abweſenheit ein anderes Mitglied des Senates ſogleich den Inhalt des Spruches gehörig notirt. Dagegen liegt dem Sekretär ob, die gehörige Einzeichnung derjenigen Strafen, welche bloß vom officium academicum zuerkannt worden, zu beſorgen.

Nach dieſer Vertheilung des Geſchäfts der Führung des Studirtenregiſters zwiſchen dem Quäſtor und Sekretär giebt es nun aber allerdings noch mancherlei, was in das Regiſter aufgenommen, und am zweckmäßigſten vom Rektor unmittelbar ſelbſt eingetragen werden müßte. Es gehört dahin dasjenige, was über die ſittliche Aufführung der Studirenden, über ihren Fleiß und die Richtung ihrer Studien zu ſeiner beſondern Kenntniß auf offizielle Weiſe gekommen iſt; alſo namentlich wird der Vermerk bloßer nicht einmal durch den Sekretär regiſtrirter, durch den Rektor gegebener Verweiſe auch nur durch dieſen allein geſchehen können. Auch kommt der Fall oft vor, daß Studirende eine Reiſe, die ſie machen wollen, nur br. m. dem Rektor anzeigen, ferner daß diejenigen, welche auswärts krank geworden, oder auf andere Weiſe an ihrer tempeſtiven Rückkehr zur Univerſität verhindert worden ſind, dem Rektor ſchriftlich davon Anzeige machen, und um die Erlaubniß bitten, ein Semeſter, oder ein halbes Semeſter die Vorleſungen ohne Präjudiz ausſetzen zu dürfen u. ſ. w. In ſo weit der Sekretär nicht davon offizielle Kenntniß erhält, in ſo fern läſſt ſich die Aufnahme ſolcher Notizen nur durch den Rektor ſelbſt beſorgen, oder er muß dem Sekretär dazu ſpeziellen Auftrag ertheilen. Allerdings aber iſt es wünſchenswerth, daß der Rektor die Eintragung aller ſolcher, ihm beſonders zugekommenen beglaubigten Notizen bewirke, indem ſie wenigſtens für ſeinen Nachfolger zur Karakteriſtik des Studirenden von Intereſſe ſeyn können. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß den Dekanen der Fakultäten das Regiſter ſtets offen ſteht, und daß ſie das Recht haben müſſen, Spezialien über den Fleiß der Studirenden auch ohne vorgängige Mittheilung an den Rektor in die Rubrik VI. einzutragen. So wird z. B. oft nur durch ſie die frühere Abreiſe eines Studirenden, oder wenn derſelbe während der Vorleſungen eine Reiſe macht, eingetragen werden können, wenn nämlich der Studirende nur bei ihnen zum Zwekke einer einzuholenden Teſtate davon Anzeige gemacht hat. Dagegen iſt es

:n Dozenten eine eigenmächtige Einzeichnung in die Register nicht zu
rstatten, sondern, wenn sie etwas Bemerkenswerthes über einen Stu-
:enden anzubringen haben, so fordert die Ordnung der Geschäftsfüh-
ng, daß sie die Notiz entweder an den Dekan ihrer Fakultät, oder
den Rektor gelangen lassen, damit durch diese die Einzeichnung be-
gt werde. — Eben so würde auch wohl eine Notiz über das sittliche
etragen der Studirenden nicht durch den Dekan einseitig eingetragen
rden können, sondern er würde dieselbe nach Lage der Sache entwe-
: dem Senate, oder auch nur dem Rektor mittheilen müssen, damit
ser die Einzeichnung selbst bewirke, oder durch den Sekretär bewir-
1 lasse. — Nur auf diesem Wege läßt sich diejenige Vollständigkeit
s Studentenregisters erreichen, welche erforderlich ist, wenn dasselbe
ie übersichtliche Zusammenstellung alles desjenigen gewähren soll, was
r Karakteristik des einzelnen Studirenden gehört, und bei Ertheilung
n Wohlthaten eben so wie bei Strafbestimmungen zu wissen nöthig
. — Breslau, den 20. August 1825.

No. 366. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen gegenseitiger Mittheilung der gedruckten halbjährlichen Verzeichnisse. Vom 7. Januar 1830.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, von jedem halbjährig erscheinenden Verzeichniß des Personals und der Studirenden der esigen Universität vier Exemplare an die ausserordentlichen Regierungsvollmächtigten bei den Universitäten in Halle und Bonn von jetzt an nzusenden. Die genannten Regierungsbevollmächtigten sind ebenfalls ngewiesen, eine gleiche Anzahl von Exemplaren der gedachten Verzeichsse des Personals und der Studirenden, resp. in Bonn und in Halle Sie einzusenden.

Berlin, den 7. Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 367. Reskript an denselben, wegen der über diese Verzeichnisse zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag des ꝛc. in dem Bechte vom 5. d. M. unter den angeführten Umständen hiermit, daß) das in jedem Semester im Druck erscheinende Verzeichniß der Studirenden der hiesigen Universität unter die Kontrole des zeitigen Rektors und des Universitätsrichters gestellt werde, welche dafür zu sorgen haben, daß alle für die Richtigkeit des Verzeichnisses zu Gebote stehenden Mittel bei der Anfertigung desselben gebraucht werden, und will) eben denselben die Bestimmung des Zeitpunktes der Erscheinung des dachten Verzeichnisses überlassen. Jedoch scheint es dem Ministerio ichtig, diesen Zeitpunkt nicht zu weit hinauszuschieben, weil sonst der Hauptzweck, welcher bei diesem Verzeichnisse beabsichtigt wird, nicht hr erreicht werden kann.

Berlin, den 13. Februar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

auch fernerhin einer Direktion, welche der Verein aus
wählt, überlaſſen.

2. Dieſe Direktion beſteht aus dem Muſikdirektor,
ſirer und einem Stellvertreter-Kaſſirer.

3. Da die Perſon des Muſikdirektors von der beſo
lifikation in muſikaliſcher Hinſicht abhängt, ſo erkennt de
ſolchen den Kandidaten N., ſo lange als derſelbe hier an
und dieſe Funktion übernehmen will, hierdurch ohne beſc
an. Sollte derſelbe aber einmal aus irgend einem Grun
werden die Direktion niederzulegen, ſo bleibt die Wahl
vertreters einer beſondern Berathung vorbehalten.

4. Die beiden Kaſſirer werden nach Stimmenmehrh
lich durch ſämmtliche Mitglieder des Vereins gewählt, doch
unzuläſſig, dieſelben, welche das Amt bisher verwaltet hab
das folgende Jahr in demſelben durch neue Wahl zu beſt

5. Alle Mitglieder der Direktion, d. i. der Muſik
die beiden Kaſſirer, müſſen vom akademiſchen Senate b
den, welchem demzufolge von der alljährlich erfolgten
Anzeige gemacht werden muß. Als Muſikdirektor beſtäti
der akademiſche Senat den Kandidaten N.

6. Sowohl der Muſikdirektor als die beiden Kaſſire
treue und gewiſſenhafte Verwaltung der Gelder des V
das Officium academicum verpflichtet werden, und muß
pflichtung alljährlich erneuert werden, auch wenn die Wa
eins die bisherigen Beamten beſtätigt haben ſollte.

7. Der Verein wird ſich aus der Geſammtheit der
Profeſſoren nach allgemeiner Wahl einen dauernden V
wählen.

8. Dieſer Vorſteher führt die oberſte Aufſicht über
tung der Angelegenheiten des Vereins.

9. Ihm muß daher monatlich von der Direktion übe
und Ausgabe Rechnung gelegt werden, und was bei dieſer

11. Die kurrenten Ausgaben als: Bezahlung gemietheter Mu-
r, Abschriften von Musikalien ꝛc. kann die Direktion des Vereins
e vorgängige Anzeige an den Vorsteher besorgen. Dagegen
ß zu allen ausserordentlichen Ausgaben, z. B. Remunerationen an
nstler, die den Verein bei einzelnen Aufführungen unterstützt ha-
, Ankauf von Partituren oder sonstigen bedeutenderen Musikwer-
ꝛc. die Genehmigung des Vorstehers vorher eingeholt werden.

12. Die Einnahmen des Vereins bestehen lediglich in dem am
gange zu den öffentlichen Aufführungen sowohl von Studirenden
Nichtstudirenden zu zahlenden Eintrittsgelde. — Dieses beträgt in
Regel für Studirende 2 gGr., für Nichtstudirende 8 gGr. Kour.

13. Jeder Eintretende erhält vom Kassirer eine Einlaßkarte,
che für den Studirenden von anderer Farbe ist, als für den Nicht-
enten.

14. Diese Karten werden dem Eintretenden von einem Stu-
nden, welchen der Vorsteher des Vereins zu jedem Konzerte
nders bestellen wird, abgenommen, derselbe darf ohne Einlaßkarte
manden den Eintritt verstatten. Am Tage nach der öffentlichen
führung begiebt sich der Kassirer mit demjenigen, welcher im Na-
und Auftrage des Vorstehers die Einlaßkarten abgenommen hat,
Vorsteher, um ihm die Summe der Einnahme anzuzeigen, welche
Gegenwart der beiden Studirenden vom Vorsteher in das Proto-
buch eingetragen, und von dem Kassirer mit unterzeichnet wird.

15. Was halbjährlich als Ueberschuß der Kasse des Musikvereins
lieben ist, soll, wenn es nicht zu andern wohlthätigen oder das
mittelbare Interesse der Anstalt des Vereins betreffenden Zwekken
wandt wird, an die Krankenkasse der Studirenden abgegeben
den.

16. Es bleibt dem Vereine unbenommen, die Einnahme einzelner
führungen zu besondern edlen Zwekken zu bestimmen.

17. Für jede öffentliche Aufführung wird durch die Direktion
die Mitglieder des Vereins eine Anzahl von Freibillets von beson-
r Farbe ausgetheilt. In der Regel soll ein Drittheil der ge-
mten Mitglieder solche Freikarten erhalten; allein es verpflichten
auch alle Mitglieder, diese ihnen gegebenen Freibillets an Nie-
d als an durchaus würdige und anständige Personen zu vertheilen,
nur dadurch der Verein, als ein sittlicher, auf thätige Theilnahme
Unterstützung der gebildeten Stände rechnen kann.

18. Regelmäßig werden alle Monate zwei öffentliche Auffüh-
gen im Musiksaale der Universität Statt finden, für welche der
demische Senat auch fernerhin die Kosten der Beheizung und Be-
htung übernimmt.

19. Um dem Musikdirektor für seine bedeutende Mühwaltung
anständige Remuneration zu gewähren, bewilligt ihm der Verein
ährlich eine große Benefizaufführung, zu welcher der akademische
nat die Aula öffnen, und die Kosten der Beleuchtung tragen will.

20. Wenn auch der Verein seine Ueberschüsse nicht an die Stu-
ten-Krankenkasse ablassen will, so macht er sich doch wenigstens
eischig, auch zum Besten derselben eine große Aufführung in der
la auf dieselbe Weise, wie ad 19. angegeben worden, alljährlich zu
anstalten.

21. Den Kassirern sollen angemessene Remunerationen aus dem

Kassenfonds der Anstalt von Zeit zu Zeit für ihre Mühwaltung ausgezahlt werden.

Breslau, den 4. Dezember 1824.

Rektor und Senat der Universität.

No. 369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der hiesigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1825.

Der Gesangverein, welchen zufolge Ew. ꝛc. Berichts vom 11. v. Mts. der Musikdirektor Naue aus den dortigen Studirenden unter dem Namen „Liedertafel" zu bilden beabsichtigt, kann, wenn er gehörig geleitet wird, einen wohlthätigen Einfluß auf die Sitten und den Anstand der dortigen Studirenden ausüben, so daß das Ministerium sich gern veranlasst sieht, dem ꝛc. Naue, dessen löblichen Streben, in seiner Sphäre der dortigen Universität so nützlich als möglich zu werden, aus dem wieder beigeschlossenen Berichte vom 11. Mts. deutlich hervorgeht, seine desfallsige besondere Zufriedenheit hierdurch zu erkennen zu geben. Die Kosten, welche dieser Gesangverein pro 1827 verursachen wird, will das Ministerium hierdurch aus dem Dispositionsfonds der dortigen Universität bewilligen, und wenn dieser Fonds wegen der anderweitigen aus ihm zu bestreitenden Ausgaben die fraglichen Kosten nicht sollte decken können, wird das Ministerium Bedacht nehmen, aus diesseitigen allgemeinen Fonds das Fehlende zu ergänzen. — Ew. ꝛc. haben in dieser Hinsicht zu seiner Zeit den sich ergebenden Bedarf anzuzeigen, und auf Bewilligung der betreffenden Summe anzutragen, worauf das Ministerium die erforderliche Zahlungsanweisung erlassen wird. — Späterhin, wenn sich dieser Gesangverein mehr fester begründet, und von Seiten der Studirenden eine größere Theilnahme gefunden hat, wird es allerdings nöthig seyn demselben neue Statuten zu versehen, welche am füglichsten von den hierzu besonders zu ernennenden Mitgliedern zu entwerfen, und demnächst zur Prüfung und Bestätigung einzureichen seyn würden. Da das Gedeihen und Bestehen aller solcher Vereine zum größten Theile von einer vorsichtigen Wahl der ersten Mitglieder bedingt ist, so fordert das Ministerium Ew. ꝛc. auf, dem ꝛc. N. in dieser Beziehung die nöthige Sorgfalt und Umsicht zu empfehlen, und zu Mitgliedern nur solche Studirende zu wählen, welche bei ihren Kommilitonen wegen ihrer Kenntnisse, ihres Fleisses und ihrer sittlichen Führung in einer unzweideutigen Achtung stehen. Vielleicht dürfte es auch räthlich seyn, mit diesem Gesangvereine, wenn er sich erst mehr befestigt hat, künftig von Zeit zu Zeit frugale Mahlzeiten zu verbinden, allenfalls noch durch die Zuziehung von Gästen aus den gebildeten Ständen ihnen einen mehr geselligen und heiteren Karakter zu geben, da es so sehr nöthig ist, in Halle für die Studirenden Gelegenheit zu einem edlen gesellschaftlichen Verein zu schaffen, und auch dadurch der Rohheit und Gemeinheit entgegen zu arbeiten. Denjenigen Studirenden, welche wegen ihrer Dürftigkeit die erhöhten Kosten solcher festlichen Tage nicht zu bestreiten vermögen, könnte durch die Bewilligung von Freibillets von Seiten Ew. ꝛc., oder Einladungen von Ihrer Seite und Uebernahme der Kosten auf einen dazu zu bestimmenden Fonds zu Hülfe gekommen werden. Es würde dieses eine Gelegenheit seyn, jenen Studirenden einen Beweis von Fürsorge und Wohlwollen zu geben. Ich überlasse inzwischen ganz Ew. ꝛc. Beurtheilung, ob der Zweck

n Sie solchen billigen, etwa auf eine andere angemessene und das gefühl der Studirenden schonende Weise erreicht werden könnte.
Berlin, den 5. Dezember 1826.
Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 370. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, den Musikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828.

Das Ministerium ermächtigt Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. Mts. hierdurch, den Musikverein der dortigen Studirenden auf e Vorstellung vom 20. August c. dahin zu bescheiden: 1) daß er dem jährlichen Benefizkonzerte des Vereinsdirigenten, so wie zu n jährlichen Konzerte für die Krankenkasse, die dortige Aula Leodina unter kostenfreier Erleuchtung aus der Universitätskasse bezen, und 2) daß aber monatlich nicht mehr als Ein Konzert in dem usiksaale von dem Verein aufgeführt werden dürfe.
Berlin, den 15. Dezember 1828.
inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 371. Statuten des allgemeinen Halleschen Museums. Vom 6. April 1831.

1) Von den Mitgliedern des Museums.

§. 1. Die Mitglieder des allgemeinen Halleschen Museums bil einen für geistige und gesellige Erholung bestimmten Verein.

§. 2. Sie beabsichtigen dabei nicht nur, die Benutzung politir, wissenschaftlicher und belletristischer Zeitschriften zu erleichtern, dern auch Konzerte, Bälle und ähnliche Zusammenkünfte zu veralten.

§. 3. Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und ausserentliche.

§. 4. Alle ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sind betigt, die Lesezimmer des Museums zu besuchen, und an den gesel n Zusammenkünften in demselben Theil zu nehmen.

§. 5. Dagegen haben die ordentlichen Mitglieder das ausschliee Vorrecht, die Verwaltung des Museums zu übernehmen, bei allgemeinen Berathungen zu erscheinen und mitzustimmen, neue tglieder vorzuschlagen, auswärtige Gäste einzuführen, und sich gegen besonderes Abonnement bestimmte Zeitschriften in ihre Wohnung igen zu lassen.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme Thaler als Eintrittsgeld zu zahlen, und zugleich einen jährlichen itrag von sechs Thalern zu pränumeriren. Das Eintrittsgeld kann er keinerlei Umständen wieder zurückgegeben werden; der jährliche itrag aber nicht anders, als wenn das Mitglied im Laufe des yres durch den Tod oder durch amtliche Versetzung aus der Geschaft ausscheidet. In diesem Falle wird der Beitrag nach Quarn getheilt, und verbleibt nur für die bereits verflossenen und für noch laufende Quartal in der Kasse des Museums.

§. 7. Familien, zu welchen keine Männer gehören, so wie einze Personen, welche weder ein Amt noch einen bleibenden Wohnsitz dem Stadtgebiete von Halle haben, können als ausserordentliche itglieder in das Museum aufgenommen werden. In diesem Falle

haben dieselben ein Eintrittsgeld von funfzehn Silbergroschen, und einen halbjährlichen Beitrag zu entrichten, welcher für den Winter drei, für den Sommer zwei, und für gemischte Semester dritthalb Thaler beträgt, welcher aber in keinem Falle, selbst nur theilweise zurückgegeben werden kann.

§. 8. Das Jahr und die Semester beginnen mit dem ersten Januar, dem ersten April, ersten Julius und ersten Oktober.

§. 9. Auf ein Vierteljahr werden keine Mitglieder in das Museum aufgenommen. Wer jedoch am 1. Januar oder 1. Julius eingetreten war, darf sich späterhin zu einem vierteljährlichen Beitrage von anderthalb Thalern erbieten, wenn er Halle zu Michaelis oder Ostern zu verlassen denkt.

§. 10. Wer bereits Mitglied des Museums gewesen, und seinen Wohnort in Halle aufzugeben, aus dem Museum ausgeschieden ist, hat im Falle der Wiederaufnahme alle Beiträge der Zwischenzeit nachzuzahlen.

§. 11. Die Beiträge der Abonnenten des Lesezirkels richten sich nach der Zahl der von ihnen benutzten Zeitschriften. Das höchste Abonnement beträgt zwei, das zweite anderthalb, das dritte einen Thaler halbjährlich, welche am ersten April und am ersten Oktober pränumerirt werden müssen.

§. 12. Unter besonderen Umständen werden auch ausserordentliche Mitglieder für einen Monat, und Lese-Abonnenten, welche nicht zugleich ordentliche Mitglieder des Museums sind, zugelassen. In solchen Fällen werden zwar keine Eintrittsgelder entrichtet, dagegen aber die gewöhnlichen Beiträge verdoppelt, so daß für jeden Kalendermonat ein Thaler, und für das halbjährige Abonnement vier, oder resp. drei und zwei Thaler pränumerirt werden müssen.

§. 13. Für Bälle, Konzerte und ähnliche gesellige Zusammenkünfte dürfen noch ausserordentliche Beiträge erhoben werden; jedoch ist Niemand zu denselben verpflichtet, wenn er an diesen Vergnügungen keinen Antheil nehmen will.

§. 14. Personen, welche sich durch künstlerische Leistungen um das Museum verdient machen, können nach Umständen zu Ehrenmitgliedern desselben ernannt werden, und haben als solche mit den ausserordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte.

§. 15. Erwachsene Hausgenossen, welche zugleich zur Familie eines Mitgliedes gehören, und keine eigene bürgerliche Stellung haben, können das Museum besuchen, ohne regelmäßige Beiträge zu entrichten. Ueber die Zulassung anderer Hausgenossen haben die Vorsteher auf vorgängige Anfrage nach Umständen zu entscheiden.

§. 16. Als erwachsen werden Knaben über vierzehn und Mädchen über zwölf Jahre angesehen.

§. 17. Fremde, welche wenigstens eine Meile von Halle entfernt wohnen, und daselbst nur auf einer Durchreise verweilen, können durch ordentliche Mitglieder auf vierzehn Tage unentgeltlich eingeführt werden; jedoch muß der Name des Einführenden sowohl, als des Eingeführten in ein besonderes Buch eingetragen werden.

§. 18. Bei geselligen Zusammenkünften müssen die Gäste dem Direktor des Museums persönlich vorgestellt werden, worauf die Eintragung in das Fremdenbuch durch diesen besorgt wird.

§. 19. Einheimische Gäste können nur in ausserordentlichen

durch den gesammten Vorstand und im Namen des ganzen Mu-
ms eingeladen werden.

§. 20. Um als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied auf-
ommen zu werden, meldet man sich durch eines der bereits vor-
denen ordentlichen Mitglieder, auf dessen schriftliche Empfehlung
Vorsteher über die Aufnahme entscheiden.

§. 21. Studirende müssen durch einen ordentlichen Professor,
zugleich ordentliches Mitglied des Museums ist, zur Aufnahme
riftlich empfohlen werden.

§. 22. Die schriftlichen Empfehlungen neuer Mitglieder müssen
vollständigen Namen, den Stand, die Wohnung und die Art der
tgliedschaft angeben.

§. 23. Der Empfehlende haftet dafür, daß die Aufzunehmenden
den Statuten und den Bedingungen des Eintritts bekannt ge-
cht, und die letzteren zu erfüllen im Stande sind.

§. 24. Wenn der zur Aufnahme Empfohlene noch keinem der
steher persönlich bekannt ist, so ist er verbunden, sein Empfehlungs-
eiben dem Direktor selbst zu überbringen.

§. 25. Die wirkliche Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch
lösung einer Karte, welche den Namen des Aufgenommenen ent-
, und welche unter keiner Bedingung an Andere verborgt wer-
darf.

§. 26. Der Wiederaustritt aus dem Museum steht jedem Theil-
mer frei; er ist jedoch verpflichtet, seine Absicht acht Tage vor Ab-
f des Jahres oder Semesters, für welches er bereits pränumerirt
, den Vorstehern schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt auch wegen
Abänderungen, welche von einem Abonnenten in Ansehung der
zuzusendenden Zeitschriften gewünscht werden.

§. 27. Wer diese Anzeige unterlässt, wird fortwährend als Mit-
und Abonnent des Museums betrachtet, und muß mit seinen
trägen in dem bisherigen Verhältnisse fortfahren.

§. 28. Bei monatlichen Mitgliedern hört die Theilnahme am
seum durch den Ablauf des Monats von selbst auf, wenn sie nicht
Erneuerung ihrer Karte antragen.

§. 29. Mit dem Tage des Austrittes hört auch jeder Anspruch
bisherigen Mitgliedes, an dem Lesezirkel oder den Abonnements-
Uschaften fernerhin Antheil zu nehmen, von selber auf, und die da-
pränumerirten Beiträge sind der Kasse des Museums verfallen.
och kann dem Austretenden einstweilen die fernere Theilnahme an
Lesezirkel als fremden Abonnenten (§. 12.) gestattet werden,
n er sich bei Anmeldung seines Austrittes zugleich zur Verdoppe-
g des pränumerirten vierteljährlichen Abonnements erbietet, und
Betrag sofort übersendet.

§. 30. Wer mit seinem Beitrage als ordentliches Mitglied oder
Abonnent über ein Vierteljahr im Rückstande bleibt, hört dadurch
e Weiteres auf, Mitglied oder Abonnent des Museums zu seyn,
e jedoch von seiner rückständigen Schuld gegen dasselbe befreit zu
den. Ausserordentliche Mitglieder sind schon durch einen monat-
en Rückstand ihres Beitrages von dem Museum ausgeschlossen,
ben aber gleichfalls zur Zahlung desselben verpflichtet.

§. 31. Wer in oder ausser dem Lokal des Museums ein Heft
r Blatt einer Zeitschrift auf irgend eine Weise beschädigt, muß den
len Belauf des Schadens ersetzen. Bleibt er mit dem Schaden-

ersatze über ein Vierteljahr im Rückstande, so hört seine Theilnahme am Museum gleichfalls von selbst auf, ohne daß deshalb von Seiten des Museums auf den Schadenersatz verzichtet würde.

§. 32. Sollte wider Vermuthen ein Theilnehmer die Ordnung und Ruhe des Museums gröblich verletzen, insbesondere einen Vorsteher in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen beleidigen, oder auch nur irgend eine Druckschrift ohne besondere Anzeige und Erlaubniß aus dem Lokal fortnehmen, so würde derselbe ebenfalls nicht mehr als Mitglied betrachtet werden können. Den Vorstehern gebührt in solchen Fällen die Entscheidung.

§. 33. Wenn die Cirkulation der Zeitschriften durch Schuld einiger Abonnenten zu wiederholten Malen gestört worden ist, so sind die Vorsteher befugt, ihm das Abonnement zu kündigen, und selbst augenblicklich mit Zusendung der Zeitschriften einzuhalten. In dem letztern Falle muß jedoch der für das Abonnement pränumerirte Beitrag zur Hälfte zurückgegeben werden.

2) Von der Verwaltung und den Vorstehern des Museums.

§. 34. Die ordentlichen Mitglieder des Museums versammeln sich wenigstens Einmal im Jahre zur Revision der Statuten und zur Wahl neuer Vorsteher. Diese Versammlung findet im Junimonat Statt.

§. 35. Ausserdem können diese Mitglieder, so oft es den Vorstehern nöthig scheint, zusammenberufen werden. Schriftliche Berathungen und schriftliche Abstimmungen sollen möglichst vermieden werden.

§. 36. Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden.

§. 37. Den jährlich erwählten Vorstand bilden zwölf Personen, von denen die eine Hälfte aus dem Prorektor und fünf Professoren der Universität besteht, die andere aber, zu welcher wenigstens Einer der höheren städtischen Beamten gehören muß, aus allen übrigen ordentlichen Mitgliedern des Museums, mit Ausnahme der Professoren, genommen wird.

§. 38. Alle Vorsteher können nach Ablauf des Jahres ohne Unterbrechung wieder erwählt werden.

§. 39. Die neuerwählten Vorsteher treten ihr Amt am 12. Julius an; doch sind sie befugt und verpflichtet, schon vom Tage ihrer Erwählung an den Versammlungen der abgehenden Vorsteher beizuwohnen, um mit der Verwaltung besser vertraut zu werden.

§. 40. Im Laufe des Jahres ist den Vorstehern nicht erlaubt, ihr Amt niederzulegen, wenn sie nicht ganz ausserordentliche Gründe dafür anzugeben im Stande sind.

§. 41. Findet ein ausserordentlicher Austritt eines Vorstehers Statt, so steht es den übrigen Vorstehern frei, bis zur nächsten Generalversammlung einen Stellvertreter aus den ordentlichen Mitgliedern des Museums zu wählen, wovon jedoch sämmtliche Mitglieder durch einen besondern Umlauf in Kenntniß gesetzt werden müssen.

§. 42. Der Vorstand hat ausschliessend das Lokal des Museums zu wählen, und die zu haltenden Zeitschriften zu bestimmen. Jedoch ist er in beiden Beziehungen verpflichtet, ganz besondere Rücksicht auf die Vorschläge und Wünsche der übrigen Mitglieder zu nehmen.

§. 43. Der Vorstand hat die Kontrakte, sowohl in Ansehung des Lokals, als mit den Buchhändlern und Zeitungsexpeditionen zu schliessen.

§. 44. Er hat ausschliessend über die Anstellung und Entlassung er Unterbeamten des Museums zu entscheiden, und ihre Geschäfte orzuschreiben.

§. 45. Der Vorstand hat die nöthigen Reglements für die Ord- ung und Benutzung des Museums festzusetzen. Ueber alle auffer- rdentlichen Vorgänge hat er zunächst zu entscheiden. Von ihm gehen lle Vorschläge an die Generalversammlungen aus.

§. 46. Die eigentlichen Statuten des Museums kann der Vor- tand nicht ohne Zuziehung der Generalversammlung verändern, jedoch arf derselbe provisorische Anordnungen treffen, welche bis zur nächsten Generalversammlung verbindende Kraft haben.

§. 47. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte zwei Direktoren, wei Inspektoren, zwei Rendanten, zwei Bibliothekare und zwei Se- retäre des Museums.

§. 48. Bei diesen fünf Aemtern haben diejenigen Vorsteher, welche zu denselben zuerst ernannt sind, vorzugsweise die Amtsver- richtungen zu übernehmen; die zweiten Beamten sind nur zur Stell- vertretung derselben verpflichtet.

§. 49. Die Stelle der ersten und der zweiten Beamten wird in er Regel am 12. Januar gewechselt; jedoch kann der gesammte Vor- tand die Aemter jederzeit durch Stimmenmehrheit neu vertheilen, oder ie bisherige Vertheilung prolongiren.

§. 50. Der Prorektor und der als solcher erwählte städtische Be- mte (§. 37.) ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein stehendes mt im Vorstande zu übernehmen; die Hülfe von beiden wird nur n ausserordentlichen Fällen erbeten.

§. 51. Der erste Direktor ist verpflichtet, täglich das Museum u besuchen, für die gehörige Ordnung der laufenden Angelegenheiten u sorgen, und überhaupt alle Geschäfte wahrzunehmen, welche nicht en übrigen Vorstehern speziell übertragen sind.

§. 52. Wenn der erste Direktor an dem täglichen Besuche des Museums gehindert wird, so muß er sofort den zweiten Direktor der einen andern Vorsteher zum Substituten ernennen.

§. 53. Die Unterbeamten des Museums müssen dem Direktor über alle ausserordentlichen Vorgänge unverzüglich Bericht erstatten.

§. 54. Der erste Direktor muß monatlich wenigstens Eine Ver- sammlung des Vorstandes veranstalten, um alle wichtigeren Vorgänge ur gemeinsamen Berathung zu bringen.

§. 55. Die Inspektoren haben vorzüglich das Lokal und das ge- ammte Mobiliar des Museums zu beaufsichtigen, für die Anfertigung nd Fortführung eines genauen Inventariums zu sorgen, und die echnungen, so wie die Kasse des Museums gemeinschaftlich mit einem ndern Vorsteher zu revidiren. Alle Reparaturen und Verschönerun- en des Lokals, so wie die Anschaffung neuer Mobilien, müssen vor- ugsweise mit ihnen besprochen werden.

§. 56. Der erste Kassirer ist verpflichtet, die Kasse des Museums rgfältig in seiner Wohnung zu verschliessen, und alle laufenden Ein- ahmen und Ausgaben, letztere unter schriftlicher Zahlungsanweisung nd Verantwortlichkeit des Inspektors und eines andern Vorstehers u besorgen. In bedenklichen Fällen muß er zunächst den ersten Di- ektor um seine Ansicht befragen.

§. 57. Die Bibliothekare haben die Aufsicht über alle vorräthi- en Bücher, Landkarten, Musikalien und über die reponirten Akten

Geſchäfte und Rechte zu übertragen.

§. 60. Die Unterbeamten des Muſeums, ſo wie der Lokals, ſind den Direktoren und Inſpektoren, ſo wie al Vorſtehern unbedingt Folge zu leiſten verpflichtet.

8) Von dem Lokale des Muſeums.

§. 61. Das Lokal des Muſeums, ſo weit es zu Leſezi zum gewöhnlichen Sprechzimmer benutzt wird, iſt in der zehn Uhr, an Sonn- und Feſttagen aber von eilf Uhr A zehn Uhr Abends ununterbrochen geöffnet. Bei auſſerorde legenheiten ſind die Vorſteher berechtigt, die Leſezimmer j jedoch nicht länger als auf vier und zwanzig Stunden.

§. 62. Das Tabakrauchen iſt in allen Zim Muſeums auf das Strengſte unterſagt. Es dür nicht einmal Tabakspfeifen in daſſelbe unter i nem Vorwande mitgebracht werden.

§. 63. In den Leſezimmern iſt jedes Geräuſch, nam laute Geſpräch zu vermeiden. Eben ſo wenig darf in d gend etwas gegeſſen oder getrunken werden. Niemand ha ſich oder Andere von dieſen Verboten zu dispenſiren.

§. 64. In dem Sprechzimmer dürfen Getränke und rige Speiſen, nicht aber eigentliche Mahlzeiten genoſſen we

§. 65. In den Leſezimmern ſoll ſich ein Journal üb gelegten Zeitſchriften, und ein gehöriger Vorrath von Sch lien, Landkarten und allgemeinen Hülfs- und Wörter-B Nachſchlagen befinden.

§. 66. Auſſerdem werden im Muſeum zwei Bücher v von welchen das eine alle Anzeigen der Vorſteher, ſo wie ſämmtlicher Mitglieder und eingeführten Fremden enthält, aber allen Mitgliedern zum Eintragen von Wünſchen un den offen ſteht.

§. 67. Der Vorſtand iſt befugt, die bereits geleſene ten zum Beſten der Kaſſe wieder zu verkaufen. Dabei ge

treffend, daß Vereine von Studirenden, die unter Genehmigung der ehörde und unter den von derselben festgesetzten Bedingungen be- hen, gar nicht in dem neuen Gesetze vom 7. Januar c.*) berührt nd; denn der §. 13. desselben enthält kein Verbot für die Be- örde, solchen Vereinen zu bestimmten, z. B. wissenschaftlichen Zwek- en die Approbation zu ertheilen, sondern dieser Paragraph hat nur nicht ausdrücklich approbirte" Verbindungen dieser Art im uge, die wegen ihrer formellen, geheimen Konstituirung die Gefahr ergrößern, daß hinter dem herausgestellten, erlaubten und löblichen wekke Unerlaubtes gehegt und befördert werden möchte. Da der in em vorliegenden Berichte erwähnte Verein unter dem Kuratorium nd dem Senate der Universität steht, und einen Beamten zum Pro- ektor hat, so findet das Ministerium kein Bedenken, den hier wieder urück erfolgenden Statuten (Anlage a.) die Genehmigung zu er- heilen. — Berlin, den 9. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statuten des akademischen Vereins für lausitzische Geschichte und Sprache zu Breslau. Vom 12. Juli 1838.

Tit. I. Von dem Vereine überhaupt.

§. 1. Der akademische Verein für lausitzische Geschichte und Sprache, welcher in gesetzlicher Form zusammengetreten ist, ist nicht ur vom akademischen Senate als eine erlaubte Gesellschaft anerkannt, ondern genießt auch des Rechtes, ein eigenes Siegel zu führen und usserdem noch einiger anderen, in den folgenden Paragraphen zu er- ähnenden Begünstigungen.

§. 2. Er steht unter dem Schutze und der Aufsicht des Königl. uratoriums und des akademischen Senats, und unter der unmittel- aren Leitung eines vom Vereine als Protektor gewählten Professors er Universität.

§. 3. Der Zweck des Vereins ist: „durch gegenseitige Unter- ützung den Mitgliedern die Ausbildung in denjenigen Wissenschaften öglich zu machen, welche ausser der allgemeinen Bildung noch dem ausitzischen Gelehrten- und Beamten-Stande nöthig und nützlich ind".

§. 4. Die Wissenschaften, deren Betreibung der Zweck umschließt, ind: a) Geschichte, Recht und Alterthümer der Lausitz; b) Geogra- hie, Statistik und Naturgeschichte derselben; c) Literatur, Sprache, Kultur und Volksthum der deutschen und wendischen Lausitz.

§. 5. Jede andere Absicht und Thätigkeit muß dem Vereine fern leiben.

§. 6. Der Verein betrachtet sich als eine Vorschule für den An- heil an den Arbeiten der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaf- n zu Görlitz.

§. 7. Demnach soll eine möglichst dauernde Verbindung mit der- lben angeknüpft werden.

§. 8. Verbindungen mit einer andern Gesellschaft als der ge- annten sind ausgeschlossen.

§. 9. Mitglieder des Vereins können nur geborne Lausitzer oder lche werden, welche vermöge langen Aufenthaltes in der Provinz die

*) No. 164. S. 158.

gleiche Fähigkeit und das Interesse haben, für den Zweck des Vereins zu arbeiten.

§. 10. Der Verein ist wesentlich ein Verein von Studirenden. Jedoch soll den Mitgliedern, welche ihren akademischen Kursus vollendet haben, eine fernere Theilnahme für die Zeit ihres Aufenthaltes in Breslau gestattet bleiben. Die verantwortlichen Beamten können aber nur wirklich immatrikulirte Studenten seyn.

§. 11. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern findet nicht Statt; jedoch soll die Zahl der nichtstudirenden die der studirenden Mitglieder nicht überwiegen.

§. 12. Die Statuten des Vereins werden dreimal abgeschrieben, und zur Genehmigung dem akademischen Senate vorgelegt. Ein Exemplar wird dem Rektor übergeben, das andere bewahrt der Prorektor, und das dritte der Verein selbst.

§. 13. Aenderungen darin dürfen nur mit Beschluß einer Majorität von ⅔ + 1 aller Mitglieder und mit Bewilligung des akademischen Senats gemacht werden.

Tit. II. Von der Thätigkeit des Vereins.

§. 14. Die Thätigkeit des Vereins soll bestehen: a) in vereinter Betreibung der §. 4. genannten Wissenschaften, b) in der Anlegung von Sammlungen zur Erleichterung des Studiums und c) in vereinten und einzelnen Forschungen.

§. 15. Die Versammlungen sind wöchentlich Einmal bei einem der Mitglieder.

§. 16. In denselben werden die Vereinsangelegenheiten besprochen und der wissenschaftliche Zweck betrieben.

§. 17. Das Letztere geschieht: a) durch vereintes Studium, b) durch Arbeiten und Vorträge einzelner Mitglieder, welche dann weiter erörtert werden, c) durch Vorlesung von Novitäten, den Gegenstand betreffend, d) durch wissenschaftliche Unterhaltung im Allgemeinen.

§. 18. Jedes Mitglied muß im Laufe des Semesters wenigstens Einen Aufsatz oder Vortrag über die §. 4. genannten Wissenschaften beibringen.

§. 19. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, ist verbunden, zehn Silbergroschen oder ein dem allgemeinen Zweck entsprechendes Buch von wenigstens gleichem Werthe dem Vereine zu geben, sofern er keine genügende Entschuldigung hat.

§. 20. Jedes Mitglied, welches ohne genügende Entschuldigung bei den Versammlungen fehlt, zahlt einen Silbergroschen Strafe.

§. 21. Die wöchentlichen Zusammenkünfte fallen aus während der gesetzlichen Ferienzeit.

§. 22. Ueber den Gang der gemeinsamen Arbeiten und über die Ergebnisse der Forschungen wird in den wöchentlichen Sitzungen ein Protokoll aufgenommen.

§. 23. Die eingereichten Arbeiten werden gesammelt, nach den Gegenständen geordnet und aufbewahrt.

Tit. III. Von der Form des Vereins.

§. 24. Alle Mitglieder sind als solche in ihren Pflichten und Rechten einander gleich.

§. 25. Kein Mitglied darf ohne bestimmt angegebene Gründe ein ihm aufgetragenes Amt zurückweisen. Ueber die Gültigkeit der Gründe entscheidet die Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Beamten des Vereins bestehen aus einem Vorsteher, einem Rechnungsführer, der zugleich Aufseher der Sammlung ist, und einem Sekretär.

§. 27. Die Beamten werden für ein Semester von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt, und nach erfolgter Wahl wird dem Protektor davon Anzeige gemacht, und die Beamten werden sowohl ihm als auch dem Vorsteher durch Handschlag verpflichtet.

§. 28. Die Wahlen geschehen durch Stimmenmehrheit. $\frac{1}{2} + 1$ sämmtlicher Mitglieder bilden die erforderliche Zahl.

§. 29. Der Verein steht über den Beamten, und ihre Schritte geschehen nach seinen Beschlüssen.

§. 30. Die Meldung zum Eintritt in den Verein muß schriftlich an den Vorsteher geschehen.

§. 31. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes gehört die allgemeine, durch kein motivirtes Veto verhinderte Zustimmung der Mitglieder des Vereins.

§. 32. Ob ein Veto gehörig motivirt sey, muß die Stimmenmehrheit entscheiden. (Vergl. §. 28.)

§. 33. Der Eintritt eines neuen Mitgliedes ist dem Protektor anzuzeigen.

§. 34. Jedes Mitglied giebt beim Eintritt seine Bei- und Verpflichtung zu den Vereinsgesetzen durch den Handschlag an den Vorsteher und durch die Unterschrift ins Vereins-Album zu erkennen.

§. 35. Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei, doch muß er dem Vorsteher schriftlich, und von diesem dem Protektor gemeldet werden.

§. 36. Das ausscheidende Mitglied muß aber die bis zur Zeit seines Austritts fälligen Beiträge bezahlen, und alles Eigenthum des Vereins, was es in den Händen hat, zurückerstatten.

§. 37. Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied sich gröbere Vergehen zu Schulden kommen liesse, so verliert es die gesellschaftlichen Rechte. Der Beschluß darüber geschieht nach Anzeige zweier Mitglieder auf Antrag des Vorstehers mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4} + 1$, und wird vollzogen durchs Ausstreichen aus dem Album.

§. 38. Die Beschlüsse des Vereins geschehen nach der Mehrzahl der Stimmen. Die Abstimmung beginnt mit dem jüngsten Mitgliede, und geht nach der Anciennität fort, so daß der Vorsteher zuletzt stimmt. Von den Abwesenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse der Mehrzahl beitreten.

§. 39. Zu den Beschlüssen der Versammlung ist nothwendig, daß wenigstens $\frac{1}{2} + 1$ aller Mitglieder stimmen.

§. 40. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird (vgl. §. 22.) ein Protokoll geführt, und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 41. Alle Akten, Rechnungen und Verzeichnisse werden halbjährlich dem Protektor zur Revision vorgelegt.

§. 42. Der Protektor des Vereins ist ein Professor oder akademischer Dozent an der Universität, und bekleidet sein Amt so lange, bis er aufhört der Universität anzugehören, oder zur Niederlegung seines Amtes veranlasst wird. Die erledigte Stelle wird durch eine von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder vorzunehmende und vom akademischen Senate zu bestätigende Wahl besetzt.

§. 43. Der Protektor vertritt den Verein beim Kuratorium und

akademiſchen Senate, hat die Aufſicht über den Verein und im Allgemeinen die Leitung der Studien.

§. 44. Der Vorſteher hat die Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Behörde zu beſorgen und zu bewachen, den Verein mit deren Verfügungen bekannt zu machen, und denſelben bei dem akademiſchen Senate zu vertreten.

§. 45. Er haftet ſowohl dem akademiſchen Senate, als dem Vereine für die Sammlungen und Gelder; eben ſo bewahrt er die Statuten bei ſich.

§. 46. Er hat die Oberaufſicht und Leitung der Geſchäfte.

§. 47. Demnach ſtehen die anderen Beamten unter ſeiner Aufſicht und Leitung, und ſind ihm verantwortlich.

§. 48. Er führt bei den Verſammlungen den Vorſitz, und ertheilt der Zeitfolge nach das Wort.

§. 49. Er hat das Recht, auſſerordentliche Verſammlungen zu berufen.

§. 50. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Vorſteher.

§. 51. In Betracht ſeiner Verantwortlichkeit (vergl. §. 47.) iſt ſeine Einwilligung bei allen Schritten des Vereins nothwendig.

§. 52. Die Wahl des Vorſtehers muß dem Rektor angezeigt und von ihm beſtätigt werden; auch die Verpflichtung deſſelben geſchieht durch Handſchlag an den Rektor.

§. 53. Der Sekretär beſorgt unter Leitung und Aufſicht des Vorſtehers die Korreſpondenz, ſchreibt die nöthigen Akten und Eingaben, und führt unter Diktat des Vorſtehers das Protokoll bei den Verſammlungen.

§. 54. Er verwahrt die Akten des Vereins bei ſich.

§. 55. Er hat die auſſerordentlichen Verſammlungen den Mitgliedern kund zu thun.

§. 56. Er lieſt den neu eingetretenen Mitgliedern die Statuten vor.

§. 57. Bei ſeinen Geſchäften muß ihn auf ſein Verlangen das jüngſte Mitglied unterſtützen.

§. 58. Der Rechnungsführer nimmt die Geldbeiträge aller Art ein, und führt darüber genaue Rechnung. Ohne Ermächtigung des Vorſtehers darf er keine Auszahlungen machen, und muß über ſolche Quittungen beibringen.

§. 59. Er bewahrt die Sammlungen bei ſich, verzeichnet und ordnet ſie, und beſorgt die Verleihung der Bücher.

§. 60. Dem Vorſteher legt er monatlich, dem Vereine vierteljährlich Rechnung von der Einnahme, Ausgabe und von dem Beſtande der Kaſſe und der Sammlungen ab, und haftet für das Fehlende.

§. 61. Im Verhinderungsfalle tritt das älteſte Mitglied in alle Rechte und Pflichten des Vorſtehers ein.

§. 62. Im Falle einer der Beamten wider die allgemeinen Geſetze oder ſeine beſonderen Pflichten verſtoßen ſollte, ſo wird er der ferneren Amtsführung für unwürdig erklärt.

Tit. IV. Vom Eigenthume des Vereins.

§. 63. Das Eigenthum beſteht theils aus Geldbeiträgen, theils aus Sammlungen.

§. 64. Das Eigenthum des Vereins ſteht unter dem Schutz und der Oberaufſicht des Protektors.

§. 65. Die Geldbeiträge bestehen aus a) einem Eintrittsgelde on 10 Sgr., b) aus monatlichen Beiträgen von 5 Sgr., c) aus Strafgeldern (vgl. §. 19. und 26.), d) aus freiwilligen Beiträgen.

§. 66. Aermere Mitglieder können von den Geldleistungen ganz der zum Theil dispensirt werden, wovon jedoch die Strafgelder ausgeschlossen sind.

§. 67. Die Sammlungen bestehen aus a) Büchern, Zeitschriften, Karten, b) Kunstgegenständen und Alterthümern, c) Naturalien.

§. 68. Der Ankauf der Gegenstände muß von dem Vereine beschlossen werden; jedes Mitglied kann vorschlagen, was ihm geeignet scheint.

§. 69. Die Gegenstände können an die Mitglieder in der Regel nur auf vierzehn Tage, an Fremde nur mit Genehmigung des Vereins verliehen werden. Auf Verlangen eines Andern müssen sie dann zurückgegeben werden.

§. 70. Sollte der Fall eintreten, daß wegen Mangel an Theilnahme oder aus andern Gründen der Verein sich auflösen müsste, so fällt das Eigenthum desselben nach halber Jahresfrist der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz zur freien Verfügung zu. Zu diesem Zwekke werden die verantwortlichen Beamten mit Zuziehung des gewählten Protektors dasselbe an die Universität übergeben. — Breslau, den 12. Juli 1838.

F. Von den Ferien und Reisen der Studirenden.

No. 373. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, daß zur Ausfertigung der Pässe und Legitimationskarten für Studirende darauf bezügliche Atteste der Universitätsbehörden erforderlich seyen. Vom 17. Februar 1820.

In Gemäßheit getroffener Uebereinkunft mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind heute diejenigen Regierungen, in deren Bezirken sich Universitäten befinden, angewiesen worden, hinfort an Studirende weder Pässe noch Legitimationskarten zu ertheilen, oder durch ihre Unterbehörden ertheilen zu lassen, wenn sie nicht mit einem, von Seiten der Universität ausgestellten und vom Königl. Regierungsbevollmächtigten mit unterzeichneten Attest: daß dieser Paß- und Paßlegitimationskarten-Ertheilung von Seiten der Universität nichts entgegenstehe, versehen sind. In Absicht der Pässe und Legitimationskarten der auf der Universität Greifswald Studirenden ist jedoch die Ausnahme gemacht worden, daß solche nicht von dem Regierungsbevollmächtigten, wegen dessen zu entfernten Aufenthalts von der Universität, mit unterzeichnet zu seyn brauchen. Damit indessen die gegenwärtige Verordnung nicht von den Studirenden umgangen werden könne, haben auch sämmtliche Königl. Regierungen, in deren Bezirken sich keine Universitäten befinden, ihre Unterbehörden anzuweisen, den Studirenden auf den Königl. Universitäten nicht anders, als auf Vorzeigung des obgedachten Attestes, Reisepässe oder Legitimationskarten zu ertheilen. Die Königl. Regierung wird daher hiermit beauftragt, demgemäß das Nöthige an Ihre Unterbehörden zu verfügen.

Berlin, den 17. Februar 1820.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 374. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an di
gierungen, wegen Ungültigkeit der Studentenmatrikeln als
päſſe. Vom 28. Mai 1821.

Da ſeit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß die Polizeibeh
hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende L
mationsurkunden zu Reiſen anſehen, ſo hat die Königl. ꝛc., ſowoh
Polizeibehörden als der Gendarmerie, zu eröffnen, daß dieſes de
nicht iſt, vielmehr akademiſche Matrikeln die Stelle der Päſſe k
weges vertreten können, und daher als ſolche überall nicht ang
werden dürfen. — Berlin, den 28. Mai 1821.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

No. 375. Extrakt aus der Allerhöchſten Kabinetsorder, betr
die Verwaltung der akademiſchen Disziplin, in Bezug au
Ferien und die Reiſen der Studirenden in das Ausland. (
No. 119. S. 119.) Vom 21. Mai 1824.

Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenſtände der akad
ſchen Disziplin unterm 29. v. Mts. erſtatteten Berichts, beſtimme
hierdurch: ꝛc. IV. daß auf allen Meinen Univerſitäten ſchon mit
diesjährigen Herbſte die langen Ferien aufzuheben, und dagegen
kürzeren Oſter- und Herbſt-Ferien, wie ſie vor dem Jahre 1806
ſtanden, wieder herzuſtellen. V. daß den Studenten alle Reiſen
Ausland und nach andern inländiſchen Univerſitäten nur mit Ge
migung des Polizeiminiſteriums, nach Ausweis nothwendiger Geſch
ertheilet werden ſollen ꝛc. — Sie haben gegenwärtige Beſtimmu
zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, ſo
in ſeinem Reſſort, die näheren Vorſchriften zu erlaſſen.

Berlin, den 21. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Grafen von Bülow
und von Schuckmann.

No. 376. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei den Univerſitäten, das Beherbergen fremder Stu
render durch Studirende betreffend. Vom 9. Juni 1824.

Ew. ꝛc. erhalten anliegend Abſchrift einer Verfügung wegen
herbergung fremder Studirender bei Studirenden (Anlage a.), w
das Miniſterium gleichmäßig an die Landesuniverſitäten erlaſſen
mit dem Auftrage, auf deren Befolgung ſtrenge zu halten, und
allein von der Polizeibehörde die in vorkommenden Fällen zu e
tenden Anzeigen über Beherbergung fremder Studirender zu e
ten, ſondern auch die Univerſitätspedelle zur Aufmerkſamkeit d
zu inſtruiren, und jede Ihnen zukommende, hierher gehörige Nac
dem Rektor der Univerſität zur weiteren Veranlaſſung nach der
fügung ſofort mitzutheilen. Den der letzteren zufolge Ew. ꝛc. zu
chenden Anzeigen über Verdacht oder Spuren des Zuſammenh
der Reiſen fremder Studirenden mit verbotenen Verbindungen
deren Zwekken, die ſich in den anzuſtellenden Vernehmungen er
werden Sie die durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. v.
wegen des künftig in Anſehung ſolcher Verbindungen zu beobacht
Verfahrens beſtimmte Folge geben.

Berlin, den 9. Juni 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

Anlage a.

irkular an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betref-
fend. Vom 9. Juni 1824.

Aus den Akten der seither auf verschiedenen Universitäten ange-
en Untersuchungen über burschenschaftliche Verbindungen hat sich
ben, daß die Ausbreitung derselben und die Kommunikation unter
n Verzweigungen hauptsächlich durch Reisen und wechselseitige Be-
e ihrer Mitglieder befördert und unterhalten, und daß diese durch
in den burschenschaftlichen Verbindungen bestehenden Einrichtungen
en Beherbergung reisender Bundesglieder erleichtert werden. Aus
m Grunde, und weil das Beherbergen fremder Studirender über-
t mancherlei Nachtheile für den Fleiß und die Finanzen der Wir-
sowohl als der Gäste mit sich führt, und die wechselseitigen Be-
der Studirenden verschiedener Universitäten nicht selten Störun-
der Ruhe und Ordnung zur Folge haben, findet das Ministerium,
dem von auswärtigen Universitätsvorgesetzten schon gegebenen
piele, sich bewogen, den Studirenden die Beherbergung Studi-
er anderer, sowohl inländischer als auswärtiger Universitäten hier-
ernstlich zu untersagen, dergestalt, daß denjenigen Studenten,
er einen Studenten von einer anderen Universität bei sich beher-
, eine das Doppelte der Zeit der geschehenen Beherbergung be-
nde, und im Wiederholungsfalle zu verschärfende Karzerstrafe
n soll. Sobald dem Rektor eine Anzeige wegen Uebertretung
Verbots von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
n zugeht, ist der betreffende Studirende nicht nur zur Verant-
ung und Strafe zu ziehen, sondern auch über den Zweck der Reise
von ihm Beherbergten, imgleichen ob derselbe auf ein, von einem
ren Studirenden ausgestelltes Einquartierungsbillet von ihm auf-
mmen sey, zu vernehmen. Findet sich das Letztere, oder ergiebt
rgend ein anderer Verdacht oder eine Spur des Zusammenhangs
Reise mit verbotenen Studentenverbindungen, so ist nicht nur dem
gl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten das Verneh-
gsprotokoll zu weiterer Veranlassung einzureichen, sondern es ist
sofort der Aussteller eines solchen Einquartierungsbillets mit der-
n Strafe, wie derjenige, welcher ihm Folge geleistet, zu belegen.
obigen Verbote macht der einzige Fall eine Ausnahme, wenn
leiblicher oder Stief-Bruder, oder ein sonst naher Verwandter
andern besucht, seine Beherbergung nicht auf ein von einem an-
Studenten ausgestelltes Einquartierungsbillet geschehen ist, und
bei der auch in diesem Falle nicht zu unterlassenden Vernehmung
unerlaubter, besonders das Verbindungswesen betreffender Zweck
Reise ergiebt, oder sonst entdeckt wird. — Der Rektor ꝛc. werden
ftragt, den Studirenden hiernach das Erforderliche mit einer zweck-
lichen Ermahnung durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu
chen. Die zur Handhabung obiger Bestimmungen erforderlichen
zeilichen Anordnungen sind durch das Königl. Polizeiministerium
roffen worden. — Berlin, den 9. Juni 1824.
inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 377. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Po-
lizei-Präsidien ꝛc., per copiam an die ausserordentlichen Regie-
rungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Er-
theilung der Reisepässe an Studirende und die polizeiliche Be-

aufsichtigung reisender Studirender auswärtiger und inländischer Universitäten. Vom 16. Juni 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. v. Mts. zu bestimmen, daß die Studirenden nur mit Polizeipässen nach anderen einheimischen Universitäten reisen, und daß ihnen diese Pässe, so wie die zu Reisen in das Ausland, nur nach Ausweis nothwendiger Geschäfte ertheilt werden sollen. — Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bereits unterm 20. Februar d. J. *) festgesetzt: 1) daß den abgehenden Studirenden die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, insofern das Gegentheil vom Regierungsbevollmächtigten nicht ausdrücklich zugelassen worden, und 2) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern blos während der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termin des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden sollen; es sey denn, daß sie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Söhne und Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, hiernach sowohl bei Ertheilung eigener Pässe, als bei Erwirkung der Regierungs- und Ministerial-Pässe zu verfahren, und dortigen Studirenden Reisepässe nicht anders, als auf das vorschriftsmäßige Attest des Regierungsbevollmächtigten, und in der darin bestimmten Art, Zeit und Frist zu ertheilen. — Dem Königl. ꝛc. wird auf dort anwesende Studirende fremder Universitäten, besonders auf diejenigen, welche ausserhalb der Ferien dort ankommen, die genaueste Aufmerksamkeit wiederholt zur Pflicht gemacht, da die Erfahrung gelehrt hat, daß durch dergleichen herumtreibende und burschenschaftlich hausirende Subjekte die Studirenden auf den einheimischen Universitäten zu Unfleiß, Herumtreiben, unnützen Ausgaben, auffallender, unanständiger und unsittlicher Tracht und geheimen Verbindungen verleitet werden. Einheimische Studirende werden jener Tracht sich von selbst enthalten; denjenigen aber, welche in derselben von auswärtigen Universitäten dort ankommen, ist der Aufenthalt nicht zu gestatten, sondern sie sind ohne Rücksicht auf ihre Legitimation sofort von Polizei wegen wegzuschaffen. Diejenigen, welche mit Bändern und andern Emblemen von Verbindungen und insonderheit von der Burschenschaft dort sich einfinden sollten, sind sogleich polizeilich anzuhalten und zu vernehmen, demnächst aber dem Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Disposition zu stellen, und falls derselbe in Ansehung ihrer keine Verfügung treffen zu wollen erklärt, und ihnen der Aufenthalt nicht ausdrücklich gestattet, polizeilich sogleich aus der Stadt zu schaffen, und ihnen dabei der mitgebrachte Paß, welcher mit den Vernehmungsprotokollen an das Polizeiministerium einzusenden, abzunehmen und dagegen in gerader Richtung auf die Universität, woher sie gekommen, ein neuer Paß mit gesperrter Reiseroute unentgeltlich zu ertheilen. Einen bedeutenden Nachtheil hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgestellt, indem dasselbe durch die Cirkularverordnung vom 9. d. Mts. den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, sowohl in

*) S. unten sub H.

iſcher als auswärtiger Univerſitäten, mit einziger Ausnahme leib-
r oder Stief-Brüder, oder ſonſt naher Verwandter, bei einer das
ppelte der Zeit der geſchehenen Beherbergung betragenden, und im
derholungsfalle zu verſchärfenden Karzerſtrafe mit der Beſtimmung
oten hat, daß auch in dem angeführten einzigen Ausnahmefall die
erbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgeſtelltes
uartierungsbillet geſchehen ſoll. Das Königl. ꝛc. wird hierdurch
wieſen, die genauſte Aufrechthaltung dieſes in ſo vielen Beziehun-
nützlichen Verbots thätigſt zu unterſtützen, dieſem Gegenſtande fort-
te Aufmerkſamkeit zu widmen, gegen die Studirenden ſowohl als
n Hauswirthe auf ſtrenge Befolgung der An- und Abmeldungs-
chriften zu halten, und jeden ermittelten verbotswidrigen Fall ſo-
h zur Kenntniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zu bringen,
den beherbergten fremden Studirenden über den Zweck ſeines Auf-
alts, und ob und von wem er einquartirt worden zu vernehmen.
Das Königl. ꝛc. hat über die zur Ausführung dieſes Reſkripts er-
erlichen Maasregeln mit dem Königl. Regierungsbevollmächtigten
Beſprache zu nehmen, und überhaupt demſelben alle polizeiliche Aſſi-
kräftigſt zu leiſten.

Berlin, den 16. Juni 1824.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 378. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen der Dauer der akademiſchen Ferien. Vom 16. Juni 1824.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-
er vom 21. v. M. zu befehlen geruhet, daß auf allen Königl. Uni-
itäten ſchon mit dem diesjährigen Herbſte die langen Ferien aufge-
en, und dagegen die kürzeren Oſter- und Herbſt-Ferien, wie ſie vor
Jahre 1806 beſtanden, wieder hergeſtellt werden ſollen. In Folge
s Allerhöchſten Befehls ſetzt das Miniſterium vorbehaltlich weiterer
timmung hierdurch für dieſes Jahr feſt, daß der gegenwärtige Som-
kurſus erſt am 15. September d. J. ſchließen, der nächſte Winter-
us am 18. Oktober d. J. anfangen, und folglich die diesjährigen
mmerferien nur 32 Tage währen ſollen. Der Rektor ꝛc. wird be-
ragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten
an ſämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlaſſen, und Sorge
tragen, daß die in Folge des Allerhöchſten Befehls von dem Mini-
o getroffene Beſtimmung hinſichtlich der Dauer der diesjährigen Som-
ferien genau befolgt werde. Ueber den Zeitpunkt, wann der bevor-
ende Winterkurſus ſchließen ſoll, ſo wie über die künftige Vertheil-
g und Dauer der Ferien bei der Königl. Univerſität werden die de-
iven Anordnungen des Miniſterii nächſtens erfolgen.

Berlin, den 16. Juni 1824.

niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 379. Reſkript des Königl. Miniſterii des Innern an den auf-
ſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten und Gymnaſiaſten Seitens der Studirenden. Vom 5. Auguſt 1824.

Das unterzeichnete Miniſterium iſt wegen des von Ew. ꝛc. in dem
icht vom 4. v. Mts. gemachten Vorſchlags: daß die unterm 9.
ni d. J. an ſämmtliche Königl. Univerſitäten ergangene Cirkular-

Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom
J., die Aufhebung der bisherigen langen Herbstferien
nigl[ichen] Universitäten betreffend, und in Verfolg der des
fügung vom 16. Junius v. J. setzt das Ministerium
daß von jetzt an die Vorlesungen des Sommersemesters vor
tage nach dem Sonntage Jubilate bis zum ersten Sonnab
funfzehnten September, und die Vorlesungen des Winter
ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober bis zum Sc
der Charwoche dauern sollen. Der Rektor wird beauftr
das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten und
Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge zu
die aus obiger Anordnung folgende Bestimmung hinsichtli
der jährlichen Oster- und Herbst Ferien genau befolgt wer

Berlin, den 15. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An

No. 381. Cirkular an die ausserordentlichen Regierun
tigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als
die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den
Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht w
hat das unterzeichnete Ministerium sich mit dem Königl.
rio dahin vereinigt, daß die Matrikeln von den Polizeibe
nem Falle als gültige Legitimationsurkunden bei Reisen
werden sollen. Dagegen ist den Studirenden zu nothwe
von der Universitätsbehörde, namentlich dem Rektor und
ein Erlaubnißschein auszufertigen, welcher ein vollständ
ment, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des
enthalten muß, und Ew. ꝛc. zur Genehmigung vorgelegt
Ohne einen solchen Erlaubnißschein darf kein Studirender
nehmen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., dies dem
Senate und den Studirenden bekannt zu machen, und

›dige Legitimationen zu Reisen derselben nicht angesehen werden. Da
h, wie mir bekannt geworden, seit einiger Zeit mehrere Studirende
den Grund der Matrikeln gereiset sind, so hat, in meinem Einver-
›nisse, das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
›dizinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 22. v. M. an die
ierungsbevollmächtigten sämmtlicher Universitäten angeordnet, daß
den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Stu-
›den zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, es
i bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitima-
›urkunden anzusehen sind, daß aber den Studirenden auf inländi-
: Universitäten zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde,
entlich von dem Rektor und dem Universitätsrichter, ein Erlaubniß-
n ausgefertigt werden soll, welcher eine vollständige Personbeschrei-
, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden und
Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten enthalten soll, und
ohne einen solchen Erlaubnißschein kein auf einer inländischen Uni-
tät Studirender reisen dürfe. — Mit diesem Erlaubnißscheine ha-
die betreffenden Studirenden sich bei Reisen im Inlande zu legiti-
n, bei Reisen in das Ausland aber ist ihnen auf den Grund der-
n von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach den Umständen
Ausgangspaß auszustellen, und darin ausdrücklich des erhaltenen Er-
nißscheines zu erwähnen, und dem Passe beizuheften, wobei jedoch
erücksichtigen ist, ob dergleichen Pässe nach den ergangenen Anord-
zen nicht etwa von meinem Ministerio auszustellen, und deshalb die
›äge bei mir zu machen sind. — Mit Bezugnahme auf obige Cir-
rverfügung vom 28. Mai 1821 ersuche ich das Königliche Ober-
idium, die Königlichen Regierungen der Provinz hiernach zur wei-
› Verfügung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks anzu-
m. — Berlin, den 3. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

o. 383. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs-bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reiseſcheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833.

Ew. ꝛc. empfangen in Verfolg der Verfügung vom 22. v. M. bei-
nd ein Exemplar (Anlage a. und b.) der bei der hiesigen Königl.
ersität eingeführten Reiseſcheine für die Studirenden, Behufs gleich-
iger Ausfertigung solcher Legitimations Dokumente bei der dortigen
igl. Universität. — Berlin, den 15. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular, zu Reisen im Inlande.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Dieser Reise-Erlaubnißschein muß an den Haupt-Aufenthaltsorten der betreffenden Orts-Polizeibehörde zum Visiren vorgelegt, und nach Vollendung der Reise sogleich an die Universitätsbehörde, oder an die betreffende Polizeibehörde des Ortes, wo die Reise beendigt wird, regelmäßig zurückgeliefert werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeschreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen
Unterschrift des Reisenden

Personsbeschreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen
Unterschrift des Reisenden

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Auf den Grund dieses Reise-Erlaubnißscheines muß zur Reise in das Ausland die Ausstellung eines Passes bei der Königl. Polizeibehörde nachgesucht werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

No. 384. Cirkularverfügung, wegen eines Vermerks in den Reiseſcheinen über die Dauer der Reiſe. Vom 5. Oktober 1833.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 22. Juni und 15. Juli d. J. macht das Miniſterium Ew. ꝛc. darauf aufmerkſam, daß es nothwendig iſt, in den Reiſe-Erlaubnißſcheinen für Studirende auch die Dauer der Reiſe zu vermerken, und überläſſt Ihnen, falls es nicht bereits vorgeſchrieben ſeyn ſollte, die deshalb erforderliche Anordnung.

Berlin, den 5. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 385. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Beſchränkungen für die Reiſen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833.

Die Nachtheile, welche für den ordnungsmäßigen Beſuch der Vorleſungen und der davon abhängigen gründlichen Bildung der Studirenden aus dem immer mehr zunehmenden Hange, die Studienzeit zu Reiſen zu benutzen, erwachſen, ſo wie der Mißbrauch, welcher zur Unterhaltung des gemeinſchaftlichen Verbindungsweſens auf den Univerſitäten zum Verderben der Studirenden davon gemacht worden iſt, endlich die Verführung, welcher die Studirenden, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch bloß geſtellt werden, veranlaſſen das Miniſterium, folgende Anordnungen über das Reiſen der Stndirenden zu treffen.

1. Keinem Studirenden darf die Erlaubniß zu einer Reiſe auſſer den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Dieſe Erlaubniß iſt nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Zu Reiſen nach anderen Univerſitäten iſt die Genehmigung des Miniſterii, unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe, nachzuſuchen.

4. Eine Ausnahme von den Feſtſetzungen sub 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, gemacht werden; es iſt jedoch alsdann die Urſache der Bewilligung in der letztern ausdrücklich anzugeben.

5. Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen über das Reiſen im In- und Auslande werden durch vorſtehende Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen, müſſen vielmehr neben denſelben genau beobachtet werden.

Ew. ꝛc. haben dieſe Anordnungen dem Rektor und Senat der ꝛc. Univerſität zur Beachtung und Bekanntmachung an die Studirenden mittelſt Anſchlags am ſchwarzen Brette mitzutheilen, und über deren Befolgung zu wachen. — Berlin, den 7. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 386. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Anordnung einer beſtimmten Reiſeroute für die Studirenden in den nachgeſuchten Päſſen. Vom 29. Januar 1834.

In Verfolg der Cirkularverfügung vom 7. Oktober pr., die Reiſen der Studirenden betreffend, theilt das Miniſterium Ew. ꝛc. anliegend eine Abſchrift der von dem Königl. Polizeiminiſterio unter dem 3. d. M. deshalb erlaſſenen Anordnung mit (Anlage a.). Den in der darin erwähnten Verfügung vom 7. Oktober pr. gegebenen Vorſchriften iſt mit dieſſeitigem Einverſtändniſſe die Beſtimmung beigefügt, daß Ew.

nden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben,
auch nur deſſen verdächtig ſind, nur eine beſchränkte Reiſeroute
Vermeidung aller Univerſitätsorte ausgeſtellt werden darf. Damit
die Beachtung dieſer Reiſeroute geſichert werde, iſt die Verpflich-
darin aufzunehmen: dieſelbe an den Hauptaufenthaltsorten der
polizeibehörde zum Viſiren vorzulegen. Auſſerdem iſt in ſämmt-
für Studirende von den Univerſitätsbehörden auszufertigende Er-
nißſcheine die Beſtimmung einzurükken, daß ſie nach Vollendung
Reiſe an die Univerſitäts- oder an die Polizei-Behörde des Orts,
die Reiſe beendigt wird, zur Kontrole eigenmächtiger Abweichungen,
dem angegebenen und gebilligten Reiſeplane, und deren Rüge zu-
zu liefern ſind. — Das Miniſterium fordert Ew. ꝛc. auf, für die
liche Befolgung dieſer Feſtſetzungen zu ſorgen, und durch eine an-
ſſene Bekanntmachung die Studirenden nicht bloß davon in Kennt-
zu ſetzen, ſondern auch auf die empfindlichen Folgen, welche die
neigung zu dem in ſeinen Zwekken entweder kindiſchen, oder ver-
periſchen Verbindungsweſen habe, wiederholt warnend aufmerkſam
nachen. — Berlin, den 29. Januar 1834.

niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

irkular des Königl. Miniſterii des Innern an die Oberpräſidien,
denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 3. Januar 1834.

Durch meine Cirkularverfügung vom 3. Juli v. J. iſt beſtimmt
den, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf
Reiſen gehalten werden ſoll. Im Verfolge deſſen wird, nach vor-
iger Vernehmung mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unter-
ts- und Medizinal-Angelegenheiten ſowohl, als mit dem Königl.
niſterio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet.

1) Auſſer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer dieſſeitigen
Univerſität Studirenden von den Univerſitätsbehörden die Erlaub-
zu einer Reiſe ertheilt, und

2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt
den, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vor-
nd die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegen-
nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geld-
tel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reiſen nach andern Univerſitäten, ſowohl während als auf-
alb der Ferien, iſt die Genehmigung des Königl. Miniſterii der geiſt-
m, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter beſtimmter
gabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen, und es darf die Reiſe nur
dieſer Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1—3 kann nur
dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im
zuge iſt, nachgegeben werden, und wird dieſer ſolches alsdann im
ſe-Erlaubnißſcheine bemerken. — Die Polizeibehörden haben den
udirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb des Landes durch vor-
iftsmäßige Erlaubnißſcheine, ſo wie bei Reiſen auſſerhalb des preuſ-
en Staates durch vorſchriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig le-
niren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben viel-
r nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener
ſeroute zurückzuweiſen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genom-

men haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpaß, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft versehen sind. — Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten; sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden. — Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden ferner hin anwendbar. — Ich ersuche das Königl. Oberpräsidium:

die Regierungen des Ober-Präsidialbezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreis-Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Universitätsbehörden, so wie von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden. — Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 387. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834.

(Siehe No. 227. Seite 233.)

No. 388. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834.

Durch die unterm 22. Juni, 7. Oktober v. J. und 29. v. Mts. ergangenen Verfügungen des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz ist über die Reisen der Herren Studirenden auf preussischen Universitäten und die zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine Folgendes bestimmt.

1. In der Regel darf keinem Studirenden die Erlaubniß zu einer Reise ausser den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Wird diese Erlaubniß ausnahmsweise ertheilt, so ist sie nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Dieser Nachweis ist der Regel nach selbst zu Reisen während der Ferien erforderlich.

4. Zu Reisen nach andern Universitäten ist die Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen.

5. Eine Ausnahme von den Feſtſetzungen sub 1—4 kann nur von m Königl. Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr i Verzuge iſt, gemacht werden; es iſt jedoch alsdann die Urſache der ewilligung in dem Erlaubnißſcheine ausdrücklich anzugeben.

6. Die allgemeinen polizeilichen Verordnungen über das Reiſen im n- und Auslande werden durch vorſtehende Beſtimmungen nicht aus- ſchloſſen, müſſen vielmehr neben denſelben genau beobachtet werden. ei Reiſen in das Ausland dient der erhaltene Univerſitäts Erlaubniß- hein daher nur dazu, von der Polizeibehörde einen Ausgangspaß aus- fertigt zu erhalten, indem in ſolchen Fällen der erhaltene Erlaubniß- ein nicht genügt.

7. Studirenden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genom- en haben, oder deſſen verdächtig ſind, wird die Reiſe nach ihrer Hei- ath allein freigegeben, und dürfen ihnen nur beſchränkte Reiſerouten it Vermeidung aller Univerſitätsorte ausgeſtellt werden, in welche die erpflichtung aufzunehmen iſt, dieſelbe an den Hauptaufenthaltsorten r Ortspolizeibehörde zum Viſiren vorzulegen.

8. Alle von den Univerſitätsbehörden auszufertigende Reiſe-Erlaub- ßſcheine müſſen nach Vollendung der Reiſe an die Univerſitätsbehörde er an die Polizeibehörde des Orts, wo die Reiſe beendigt wird, zu- ckgeliefert werden.

Die genaue Beachtung dieſer nach den höheren Anordnungen un- weislichen Beſtimmungen müſſen wir den Herren Studirenden um dringender empfehlen, als ſie durch die Verabſäumung derſelben ſich icht nur Verantwortung ausſetzen, ſondern, da die Polizeibehörden von en hohen Miniſterien angewieſen worden ſind, den nicht vorſchrifts- äßig legitimirten Studirenden die Fortſetzung der Reiſe nicht zu ge- atten, dieſelben vielmehr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, it einer Reiſeroute zurückzuweiſen, manche andere Unannehmlichkeiten ziehen können.

Um den Herren Studirenden bei Nachſuchung der Reiſelegitimation e möglichſte Erleichterung zu gewähren, ſind folgende Anordnungen troffen. a) Die Anmeldungen zu Reiſe-Erlaubnißſcheinen ſind mit Ab- be der erforderlichen Nachweiſungen in dem Univerſitätsſekretariat Vor- ittags von 10 bis 12 Uhr zu machen. b) In denſelben Stunden des lgenden Tages können die Reiſelegitimationen, wenn keine Anſtände orhanden ſind, in dem Univerſitätsſekretariat in Empfang genommen erden. c) Für beſondere Fälle wird es nachgelaſſen, die erforderlichen Nachweiſungen einem der Unterſchriebenen vorzulegen, und bei der An- eldung im Univerſitätsſekretariate darauf Bezug zu nehmen. d) Wenn ie Genehmigung des Königlichen hohen Miniſterii nachgeſucht werden uß, iſt ſolche ſchriftlich zu erbitten, und die Eingabe dem Königlichen egierungsbevollmächtigten zur Einſendung einzureichen. e) Nach Be- digung der Reiſe ſind die Erlaubnißſcheine dem Univerſitätsrichter achmittags von 2 bis 3 Uhr perſönlich zurückzuliefern.

Auf dieſe Weiſe wird bei zeitigem Anmelden nicht leicht eine Ver- genheit entſtehen.

Halle, den 24. Februar 1834.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte. Der Prorektor.
Der Univerſitätsrichter.

No. 389. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch- tigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Reiſen der

Studirenden nach andern Universitätsorten. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium hat Ew. ꝛc. Anfrage vom 8. v. M., die Reiseerlaubnisse für Studirende nach anderen Universitäten betreffend, dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, zu dessen Ressort die auch von demselben ausgegangene allgemeine Bestimmung hauptsächlich gehört, zur Aeusserung vorgelegt, und theilt Ew. ꝛc. anliegend Abschrift der Erklärung desselben vom 28. v. M. (Anlage a.) mit der Anweisung mit, demgemäß zu verfahren. — Berlin, den 10. März 1834. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben des Königl. Ministers des Innern an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834.

Der Auslegung, welche der Regierungsbevollmächtigte der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn nach dem Bericht vom 8. d. M. vom §. 3. der Cirkularverordnung vom 3. v. M. macht, kann der Minister des Innern und der Polizei nicht beitreten. — Die beurtheilende Bestimmung ist ganz allgemein gefaßt, und betrifft mithin auch die Reisen von und nach inländischen Universitäten. — Der Zweck der Bestimmung ist, zu verhüten, daß durch die Reisen der Studirenden nach anderen Universitäten nicht Verbindungen angeknüpft werden, welche zu den gesetzwidrigen gehören, und dieserhalb ist es nothwendig, daß zuvor der Zweck der Reisen vollständig geprüft, und untersucht werde, ob die Studirenden, welche nach diesseitigen Universitäten reisen wollen, ganz unverdächtig sind, und ob nicht etwa Thatsachen vorliegen, welche es bedenklich machen, nach bestimmten inländischen Universitäten dergleichen Reisen zu gestatten, und Studirenden anderer inländischen Universitäten die etwanige Aufnahme daselbst, um ihre Studien fortzusetzen, zuzugestehen. — Die Beurtheilung kann, nach meiner Ansicht, dem Regierungsbevollmächtigten allein nicht überlassen werden, vielmehr halte ich dafür, daß solche, wenn der Zweck erreicht werden soll, lediglich dem Königl. Hochlöblichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir anheim fallen müsse.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 390. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium findet die von dem ꝛc. in dem Bericht vom 8. v. M. in Antrag gebrachte Erhebung von 5 Sgr. für Ausstellung der den hiesigen Studirenden zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine angemessen, und genehmigt auch, daß die dadurch aufkommenden Gebühren bis auf weitere Bestimmung in der vorgeschlagenen Art vertheilt werden.*) — Berlin, den 10. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Von diesen 5 Sgr. erhält der Universitäts-Gerichtssekretär die Hälfte mit 2½ Sgr., und die andere Hälfte der Universitätsrichter, mit

No. 391. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Vorlegung der Reisegesuche der Studirenden bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. April 1834.

Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, den dortigen Studirenden kannt zu machen, daß deren Reise-Erlaubnißgesuche ohne Unterschied ts bei Ihnen, und zwar mindestens vier Wochen vor dem beabsich- ten Antritt der Reise einzureichen seyen. Sie haben sodann diese esuche mit ihrem Gutachten dem unterzeichneten Ministerio vorzulegen.

Berlin, den 16. April 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 392. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reise-Erlaubnißscheine. Vom 9. Mai 1834.

Da die den Studirenden zu ertheilenden Erlaubnißscheine zu Reis im Inlande keinesweges Stellvertreter der Pässe sind, wie schon raus hervorgeht, daß dieselben in Fällen, wo es gesetzlich der Pässe cht bedarf, doch eingeholt werden müssen, dies vielmehr nur als eine isziplinaranordnung im Interesse des Staats betrachtet werden kann, ist auch, wie Ew. ꝛc. hierdurch eröffnet wird, zu diesen amtlichen sfertigungen kein Stempel zu adhibiren, und erledigt sich schon hierch Ihr Antrag auf Erlaß oder Herabsetzung desselben vollständig.

Berlin, den 9. Mai 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 393. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reise-Erlaubnißscheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834.

Es ist zur Sprache gekommen, in wie fern die Bestimmungen der rkularverordnung vom 3. Januar d. J. auch auf die von einer diestigen Universität abgehenden Studirenden Anwendung finden, und sbesondere, ob diese ebenfalls neben dem Abgangszeugnisse noch eines sonderen Reise-Erlaubnißscheines der Universitätsbehörde bedürfen, oder s Abgangszeugniß zu ihrer Legitimation ausreichend sey. — Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelenheiten hat sich damit einverstanden erklärt, daß um die Bestimmunn obgedachter Cirkularverordnung vollständig in Wirksamkeit zu erlten, selbige auch auf die von einer diesseitigen Universität abgehenden Studirenden ihre Anwendung finden sollen, und diese daher ebenfalls nes Reise-Erlaubnißscheins der Universitätsbehörde zur Rückreise in re Heimath bedürfen. Es wird jedoch nachgelassen, daß wenn derselben abgehende Studirende auf dem Rückwege, um nach dem Orte rer Bestimmung zu kommen, auf dem geraden Postwege eine diesseige Universitätsstadt passiren müssen, dieses ihnen alsdann zwar nachugeben, das Nöthige aber im Reise-Erlaubnißscheine zu bemerken, auch ventualiter der Polizeibehörde der betreffenden diesseitigen Universitäts-

---

Maaßgabe, daß derselbe hiervon die Druckkosten der Reisescheine bestreitet. Zugleich ist der Universitätsrichter authorisirt, denjenigen Studirenden, welche als unvermögend befunden werden, die Reisescheine ganz unentgeltlich auszufertigen.

lizeiministerium eingereicht, und von diesem, ohne Ihre Mitwirkung, erledigt werden. — Berlin, den 26. Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 401. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4. Dezember 1834.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Ministerium mit Bezug auf Ihren Bericht vom 14. Oktober c., in Betreff des Verfahrens bei Ausstellung der Reisepässe für Studirende, im abschriftlichen Anschlusse eine von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei dieserhalb an das Königl. Oberpräsidium zu Koblenz unterm 1. Oktober erlassene Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß das von dem Herrn Bundestagsgesandten v. Nagler in dieser Angelegenheit an Sie gerichtete Schreiben, so wie Ihre Erwiederung darauf den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei unterm heutigen Tage mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834.

Das in Abschrift beiliegende, von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Verzeichniß der in einem Zeitraume von zwei Tagen durch Frankfurt a. M. nach dem südlichen Deutschland gereisten Studirenden giebt Veranlassung, Ew. ꝛc. auf die auffallend häufig vorgekommenen Reisen nach Konstanz aufmerksam zu machen, welche in vielen Fällen nur vorgegeben seyn dürften, um die Versagung der Erlaubniß zur Reise nach der Schweiz zu umgehen. — Ew. ꝛc. ersucht deshalb das Ministerium, den betreffenden Polizeibehörden, welche die Ausgangspässe zu ertheilen haben, mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 3. Juli v. und vom 3. Januar d. J., eine besondere Vorsicht bei der Paßausfertigung für Studenten zu empfehlen, damit die wegen der Reisen der Studirenden erlassenen Bestimmungen und insonderheit die wegen des Besuchs der Schweiz getroffenen Anordnung nicht unwirksam werden. — Dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist das gedachte Verzeichniß mit dem Anheimstellen mitgetheilt worden, die Universitätsbehörde zu Bonn ebenmäßig mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reiseerlaubniß, Behufs Fortsetzung der Studien auf einer andern Universität. Vom 29. März 1835.

Nach der in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem unterzeichneten Ministerio an sämmtliche Königl. Oberpräsidien unterm 3.

dige Legitimationen zu Reisen derselben nicht angesehen werden. Da ch, wie mir bekannt geworden, seit einiger Zeit mehrere Studirende den Grund der Matrikeln gereiset sind, so hat, in meinem Einver- dnisse, das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und dizinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 22. v. M. an die ierungsbevollmächtigten sämmtlicher Universitäten angeordnet, daß den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Stu- nden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, es ei bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitima- surkunden anzusehen sind, daß aber den Studirenden auf inländi- n Universitäten zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, entlich von dem Rektor und dem Universitätsrichter, ein Erlaubniß- in ausgefertigt werden soll, welcher eine vollständige Personbeschrei- g, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden und Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten enthalten soll, und ohne einen solchen Erlaubnißschein kein auf einer inländischen Uni- ität Studirender reisen dürfe. — Mit diesem Erlaubnißscheine ha- die betreffenden Studirenden sich bei Reisen im Inlande zu legiti- en, bei Reisen in das Ausland aber ist ihnen auf den Grund der- n von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach den Umständen Ausgangspaß auszustellen, und darin ausdrücklich des erhaltenen Er- nißscheines zu erwähnen, und dem Passe beizuheften, wobei jedoch berücksichtigen ist, ob dergleichen Pässe nach den ergangenen Anord- gen nicht etwa von meinem Ministerio auszustellen, und deshalb die räge bei mir zu machen sind. — Mit Bezugnahme auf obige Cir- arverfügung vom 28. Mai 1821 ersuche ich das Königliche Ober- sidium, die Königlichen Regierungen der Provinz hiernach zur wei- n Verfügung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks anzu- sen. — Berlin, den 3. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 383. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs-bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reisescheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833.

Ew. ꝛc. empfangen in Verfolg der Verfügung vom 22. v. M. beis nd ein Exemplar (Anlage a. und b.) der bei der hiesigen Königl. versität eingeführten Reisescheine für die Studirenden, Behufs gleich- iger Ausfertigung solcher Legitimations-Dokumente bei der dortigen nigl. Universität. — Berlin, den 15. Juli 1833.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular, zu Reiſen im Inlande.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reiſe nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reiſe iſt

Dieſer Reiſe-Erlaubnißſchein muß an den Haupt-Aufenthaltsorten der betreffenden Orts-Polizeibehörde zum Viſiren vorgelegt, und nach Vollendung der Reiſe ſogleich an die Univerſitätsbehörde, oder an die betreffende Polizeibehörde des Ortes, wo die Reiſe beendigt wird, regelmäßig zurückgeliefert werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Friedrich-Wilhelms Univerſität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hieſiger Friedrich-Wilhelms Univerſität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeſchreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Kinn
Geſicht
Geſichtsfarbe
Beſondere Zeichen
Unterſchrift des Reiſenden

Personsbeschreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen
Unterschrift des Reisenden

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Auf den Grund dieses Reise-Erlaubnißscheines muß zur Reise in das Ausland die Ausstellung eines Passes bei der Königl. Polizeibehörde nachgesucht werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

ober 1834, die Reise-Erlaubnißgesuche der Studirenden betreffend, nicht für nöthig erachtet hat. — Berlin, den 15. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 404. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Dauer der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. M. will das unterzeichnete Ministerium nach dem Antrage des dortigen akademischen Senats vom 15. Februar c. hierdurch genehmigen, daß für das bevorstehende Sommersemester, nach dem auf den übrigen preussischen Universitäten Statt findenden Gebrauche, auch bei der dortigen Universität die Sommerferien mit den Herbstferien zusammengelegt, und ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der Pfingstwoche, der Kursus der Vorlesungen vom 13. April bis zum 12. August gehalten werde. Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 405. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 6. v. Mts. will das unterzeichnete Ministerium die von dem dortigen akademischen Senate vorgeschlagene Veränderung der Hundstags- und Michaelis-Ferien auf der dortigen Universität dahin genehmigen, daß die Sommerferien in der Mitte des Monats Juli anfangen und bis in die vierte Woche des August hinein dauern, worauf wie früher noch fünf Wochen bis zum Schluß des Sommersemesters Vorlesungen gehalten werden können, und daß dagegen die Michaelisferien, statt wie früher auf fünf Wochen ausgedehnt zu seyn, nur einen Zwischenraum von drei Wochen zwischen dem Schluß des Semesters und dem Anfang des neuen gewähren. — Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche auch für das bevorstehende Sommersemester zu verfügen.

Berlin, den 27. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 406. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Einlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838.

Mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 7. Oktober 1833 und die Verfügung vom 29. Januar 1834 kommunizirt das Ministerium Ew. ꝛc. hierneben eine von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei hierher mitgetheilte Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien vom 28. September c. (Anlage a.), betreffend den Eintritt in die diesseitigen Staaten von Seiten solcher Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß es einer besondern Bekanntmachung an die Studirenden nicht bedürfen wird. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Ministers des Innern an die Ober-

nden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, : auch nur deſſen verdächtig ſind, nur eine beſchränkte Reiſeroute Vermeidung aller Univerſitätsorte ausgeſtellt werden darf. Damit : die Beachtung dieſer Reiſeroute geſichert werde, iſt die Verpflich- ; darin aufzunehmen: dieſelbe an den Hauptaufenthaltsorten der spolizeibehörde zum Viſiren vorzulegen. Auſſerdem iſt in ſämmt- : für Studirende von den Univerſitätsbehörden auszufertigende Er- nißſcheine die Beſtimmung einzurükken, daß ſie nach Vollendung Reiſe an die Univerſitäts- oder an die Polizei-Behörde des Orts, die Reiſe beendigt wird, zur Kontrole eigenmächtiger Abweichungen, dem angegebenen und gebilligten Reiſeplane, und deren Rüge zu- zu liefern ſind. — Das Miniſterium fordert Ew. ꝛc. auf, für die ktliche Befolgung dieſer Feſtſetzungen zu ſorgen, und durch eine an- ſſene Bekanntmachung die Studirenden nicht bloß davon in Kennt- zu ſetzen, ſondern auch auf die empfindlichen Folgen, welche die neigung zu dem in ſeinen Zwekken entweder kindiſchen, oder ver- derifchen Verbindungsweſen habe, wiederholt warnend aufmerkſam nachen. — Berlin, den 29. Januar 1834.

niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

irkular des Königl. Miniſterii des Innern an die Oberpräſidien, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 3. Januar 1834.

Durch meine Cirkularverfügung vom 3. Juli v. J. iſt beſtimmt den, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf Reiſen gehalten werden ſoll. Im Verfolge deſſen wird, nach vor- ger Vernehmung mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unter- ts- und Medizinal-Angelegenheiten ſowohl, als mit dem Königl. niſterio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet.

1) Auſſer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer dieſſeiti- Univerſität Studirenden von den Univerſitätsbehörden die Erlaub- zu einer Reiſe ertheilt, und

2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt den, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vor- nd die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegen- nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geld- tel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reiſen nach andern Univerſitäten, ſowohl während als auf- alb der Ferien, iſt die Genehmigung des Königl. Miniſterii der geiſt- en, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter beſtimmter gabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen, und es darf die Reiſe nur dieſer Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1—3 kann nur dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im rzuge iſt, nachgegeben werden, und wird dieſer ſolches alsdann im iſe-Erlaubnißſcheine bemerken. — Die Polizeibehörden haben den udirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb des Landes durch vor- riftsmäßige Erlaubnißſcheine, ſo wie bei Reiſen auſſerhalb des preuſ- hen Staates durch vorſchriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig le- imiren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben viel- hr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener iſeroute zurückzuweiſen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genom-

men haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpaß, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft versehen sind. — Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten; sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden. — Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden ferner hin anwendbar. — Ich ersuche das Königl. Oberpräsidium:

die Regierungen des Ober-Präsidialbezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreis-Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Universitätsbehörden, so wie von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden. — Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 387. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834.

(Siehe No. 227. Seite 233.)

No. 388. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834.

Durch die unterm 22. Juni, 7. Oktober v. J. und 29. v. Mts. ergangenen Verfügungen des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz ist über die Reisen der Herren Studirenden auf preussischen Universitäten und die zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine Folgendes bestimmt.

1. In der Regel darf keinem Studirenden die Erlaubniß zu einer Reise ausser den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Wird diese Erlaubniß ausnahmsweise ertheilt, so ist sie nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Dieser Nachweis ist der Regel nach selbst zu Reisen während der Ferien erforderlich.

4. Zu Reisen nach andern Universitäten ist die Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen.

5. Eine Ausnahme von den Festsetzungen sub 1—4 kann nur von em Königl. Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr n Verzuge ist, gemacht werden; es ist jedoch alsdann die Ursache der Bewilligung in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich anzugeben.

6. Die allgemeinen polizeilichen Verordnungen über das Reisen im Inn- und Auslande werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen, müssen vielmehr neben denselben genau beobachtet werden. Bei Reisen in das Ausland dient der erhaltene Universitäts Erlaubnißschein daher nur dazu, von der Polizeibehörde einen Ausgangspaß ausgefertigt zu erhalten, indem in solchen Fällen der erhaltene Erlaubnißschein nicht genügt.

7. Studirenden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder dessen verdächtig sind, wird die Reise nach ihrer Heimath allein freigegeben, und dürfen ihnen nur beschränkte Reiserouten mit Vermeidung aller Universitätsorte ausgestellt werden, in welche die Verpflichtung aufzunehmen ist, dieselbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Visiren vorzulegen.

8. Alle von den Universitätsbehörden auszufertigende Reise-Erlaubnißscheine müssen nach Vollendung der Reise an die Universitätsbehörde oder an die Polizeibehörde des Orts, wo die Reise beendigt wird, zurückgeliefert werden.

Die genaue Beachtung dieser nach den höheren Anordnungen unabweislichen Bestimmungen müssen wir den Herren Studirenden um so dringender empfehlen, als sie durch die Verabsäumung derselben sich nicht nur Verantwortung aussetzen, sondern, da die Polizeibehörden von den hohen Ministerien angewiesen worden sind, den nicht vorschriftsmäßig legitimirten Studirenden die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit einer Reiseroute zurückzuweisen, manche andere Unannehmlichkeiten nachziehen können.

Um den Herren Studirenden bei Nachsuchung der Reiselegitimation die möglichste Erleichterung zu gewähren, sind folgende Anordnungen getroffen. a) Die Anmeldungen zu Reise-Erlaubnißscheinen sind mit Abgabe der erforderlichen Nachweisungen in dem Universitätssekretariat Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu machen. b) In denselben Stunden des folgenden Tages können die Reiselegitimationen, wenn keine Anstände vorhanden sind, in dem Universitätssekretariat in Empfang genommen werden. c) Für besondere Fälle wird es nachgelassen, die erforderlichen Nachweisungen einem der Unterschriebenen vorzulegen, und bei der Anmeldung im Universitätssekretariate darauf Bezug zu nehmen. d) Wenn die Genehmigung des Königlichen hohen Ministerii nachgesucht werden muß, ist solche schriftlich zu erbitten, und die Eingabe dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Einsendung einzureichen. e) Nach Beendigung der Reise sind die Erlaubnißscheine dem Universitätsrichter Nachmittags von 2 bis 3 Uhr persönlich zurückzuliefern.

Auf diese Weise wird bei zeitigem Anmelden nicht leicht eine Verlegenheit entstehen.

Halle, den 24. Februar 1834.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte. Der Prorektor.
Der Universitätsrichter.

No. 389. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der

versität, woraus sowohl für die einzelnen Subjekte, als auch für den Staat selbst bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7. April d. J. an den Chef Unsers geistlichen-, Universitäts- und Ober-Schul-Departements, bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Kabinetsorder, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitätsstudii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitätsstudien erfordert werden, verwalten will, auf Drei Jahre festzusetzen geruhet. — Es sind von Seiten Unsers Staatsministeriums die Kollegia und andere öffentliche Behörden dahin instruiret worden, keine Kandidaten weder zur Prüfung zuzulassen, noch auch zur praktischen Bildung aufzunehmen, welche dieser Vorschrift nicht entweder nachgekommen sind, oder dagegen ein akademisches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweisen können. — Wir machen Euch daher dieses bekannt, und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende akademische Prüfungskommission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Ansetzung den Behörden neben den nach bisherigen Vorschriften erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Kommission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem akademischen Abiturientenexamen solchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien- und Schul-Lehrer aus, da diese zum Theil besondere Studien- und Bildungs-Anstalten haben, letztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben. — Wir geben Euch auf, diese Unsere Allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studirenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatrikulation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, Drei Jahre auf Universitäten studirt zu haben, sich auch auf alle bei Eingang dieser Verordnung auf Unsern Akademien sich befindende Studirende erstrecken soll. Zu gleicher Zeit übersenden Wir Euch Exemplare des von Unserm Großkanzler unterm 12. Oktober c. an sämmtliche Landes-Justizkollegia erlassenen, die Qualifikation der zu Auskultatoren zuzulassenden Rechtskandidaten und die Prüfung der Referendarien und Auskultatoren betreffendes Cirkulare, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bei Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leuten sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unseres Lutherisch-geistlichen und Unseres Ober-Schul-Departements an sämmtliche Konsistoria und Provinzial-Schulkollegia in Betreff der sich dem geistlichen oder Schul-Stande widmenden Subjekte erlassen worden, werdet Ihr des mehreren aus beifolgen hier angeschlossenen Inhalt ersehen. — Im Uebrigen erwarten Wir von Euch förderſamst zweckdienliche Vorschläge, wie am Besten auf

r Dispenſation vorbehalten, welcher ſie nur ſelten und nach der ge-
ueſten Prüfung ertheilen wird. Sind ꝛc.
Berlin, den 6. November 1809.

No. 413. Cirkular des Departements für den Kultus und öffent-
lichen Unterricht an die Königl. Univerſitäten, betreffend die
Aufhebung des früheren vorläufigen Examens pro maturitate
in der Juriſtenfakultät. Vom 14. Mai 1812.

Da es gar nicht rathſam iſt, den zur Vollendung des Studiums
r Rechtswiſſenſchaft, in Verbindung mit den nöthigen Hülfswiſſen-
aften erforderlichen Zeitraum von 3 Jahren abzukürzen, vielmehr
chſt zweckmäßig ſtrenge darauf gehalten werden muß, daß das trien-
um academicum beobachtet wird, und in dieſer Vorausſetzung es
ch auf die durch Zeitumſtände veranlaſſten neueren Beſtimmungen
r Cirkularreſkripte vom 6. September 1809 und 6. November deſ-
ben Jahres nur in ganz auſſerordentlichen Fällen noch ankommen
nn, ſo hat das Königl. Juſtizminiſterium die Verfügung getroffen,
ß ohne deſſen ausdrückliche Erlaubniß kein Rechtskandidat bei den
berlandesgerichten zur Prüfung pro auscultatore zugelaſſen werde,
r ſich nicht über das vollendete triennium vollſtändig ausweiſet, oder
weiterer Entſchlieſſung des Juſtizminiſterii ſolche Momente anführt,
e eine Ausnahme begründen können. — Des für ſolche Fälle vor-
als angeordneten vorläufigen examinis pro maturitate bei der Ju-
tenfakultät bedarf es alſo auch weiter nicht, und hat die Univerſität
ſe Verfügung den Studirenden auf eine zweckmäßige Art bekannt
machen, damit die Unreifen einen unüberlegten früheren Abgang
n der Univerſität vermeiden, und wie die Bekanntmachung geſche-
t, an das Departement zu berichten.
Berlin, den 14. Mai 1812.
Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 414. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen
der in Zukunft unzuläſſigen Dispenſation vom triennio acade-
mico. Vom 19. März 1819.

Es iſt dem akademiſchen Senat der Königl. Univerſität bekannt,
s durch einen Befehl Sr. Majeſtät des Königs vom 7. April 1804
Dauer des Univerſitätsſtudii auf drei Jahre feſtgeſetzt, daß die
aue Beobachtung dieſer Friſt allen Staatsprüfungs-Behörden zur
licht gemacht, und denſelben vorgeſchrieben iſt, keinen zu den erſten
aatsprüfungen zuzulaſſen, der nicht entweder das triennium acade-
cum ganz abſolvirt, oder den Erlaß eines Theils deſſelben von dem
ef des Departements, bei welchem er ſich prüfen laſſen will, erlangt
, und daß endlich zur Erwerbung dieſes Erlaſſes eine bei der Fa-
tät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbeſtandene Prüfung
d ein darüber erhaltenes Zeugniß als weſentliche Bedingung gefor-
t worden iſt. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche ſo
nche Störung des Studienweſens veranlaſſt haben, iſt auch die ge-
ue Beobachtung dieſer Einrichtung unterbrochen worden. Die Auf-
thaltung derſelben iſt aber um ſo nothwendiger, als ein dreijähri-
s akademiſches Studium für manche Fächer kaum zureicht, für an-
re eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienſt der Freiwilli-
n im ſtehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, ſo daß die ge-
ſſenhafteſte Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn ſelbſt bei vol-

der anderen Seite aber auch das Wesen der Form nicht aufgeopfert, und für die ausserordentlichen Fälle, wo eine Ausnahme von der Regel eintreten muß, gesorgt werden möge, verordnen Wir wie folget.

§. 1. Die Kandidaten, welche nicht wenigstens drittehalb Jahre auf Universitäten zugebracht, und auch das im Cirkulare vom 12. Oktober 1804 vorgeschriebene akademische Zeugniß der Reife ihrer Studien nicht beigebracht haben, sollen sowohl bei dem Ober- als Untergerichte mit der gebetenen Anstellung als Auskultatoren ab- und zur Vollendung ihrer Studien angewiesen werden.

§. 2. Haben sich im letzten halben Jahre des dreijährigen Zeitraums Zufälle ereignet, wodurch der Kandidat an der Vollendung dieses Zeitraums und an der Beibringung des seine Stelle vertretenden akademischen Attestes verhindert worden, so steht zwar den Oberlandesgerichten die Dispensation frei, es muß aber alsdann das gehörige Oberlandesgericht die Prüfung des Kandidaten allemal selbst übernehmen, und dabei mit der größten Strenge verfahren.

§. 3. Sollte es ausserordentliche Fälle geben, wo der Kandidat entweder gar nicht auf Universitäten studirt, oder doch dort seine Studien nicht gehörig vollendet hätte, und also nach dem §. 1. gänzlich abgewiesen werden müsste, gleichwohl aber hinlängliche Beweise seines gründlichen Studiums der Rechtswissenschaft gegeben, oder seine Studien, nachdem er die Universität verlassen müssen, eifrig fortgesetzt hätte, so bleibt es dem Chef der Justiz vorbehalten, nach genauer Prüfung aller Umstände, auch einen solchen Kandidaten zur vorgeschriebenen, gesetzmäßigen Prüfung zuzulassen.

Berlin, den 6. September 1809.

No. 412. Desgleichen über denselben Gegenstand. Vom 6. November 1809.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich der §. 1. des Cirkulars vom 6. September 1809, betreffend die Dispensation der Rechtskandidaten von dem Triennio academico zu ihrer Abweisung copulative zweierlei erfordert, nämlich: 1) den noch nicht vollendeten Zeitraum von 2½ Jahren, und 2) den Mangel des akademischen Zeugnisses der Reife, so zeigen doch die bei einigen Justizkollegien entstandenen Zweifel, daß man entweder die so ausdrucksvollen Wörter: und auch, übersehen, oder sich ein Fehler in die Reinschrift eingeschlichen haben müsse. Wir haben es daher für rathsam gehalten, Euch aufmerksam darauf zu machen, daß gedachtes Cirkulare folgende Fälle unterscheide. Fehlt an dem Triennio academico nur ein halbes Jahr, oder weniger, so kann die Prüfung der Kandidaten durch das Oberlandesgericht die Stelle des Zeugnisses der Reife ersetzen, welches der Kandidat bei der Vollendung seiner Studien nach vorgängiger Prüfung von der Universität mitbringen soll. Fehlt an dem Triennio academico eine längere Zeit, so kommt es darauf an, ob er demnach bei dem Abgange von der Universität ein Zeugniß der Reife nach vorhergehender Prüfung erhalten habe, oder nicht. Im ersten Falle steht seiner Zulassung zum Examen bei dem Oberlandesgerichte nichts entgegen, im zweiten aber muß er zur Fortsetzung der Studien auf der Universität angewiesen werden. Nur in den ausserordentlichen Fällen, wo die Rechtskenntnisse des Kandidaten erhellen, ob er gleich entweder gar keine Universität besucht, oder sie doch zu früh verlassen, und das erforderliche Zeugniß nicht mitgebracht hat, ist dem Chef der Justiz

ltung iſt aber um ſo nothwendiger, als ein dreijähriges akademi-
Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben
gt, und noch dazu der einjährige Dienſt der Freiwilligen im ſte-
en Heere dabei in Anrechnung kommt, ſo daß die gewiſſenhafteſte
utzung der Zeit erfordert wird, wenn ſelbſt bei voller Abſolution
triennii der Zweck des Univerſitätsſtudii erreicht werden ſoll; eine
ürzung dieſer Friſt aber, da nur ein beſonders angeſtrengter, kaum
rwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des
dii zu erſetzen vermag, gewiß ſo ſelten gehörig begründet ſeyn
, daß ſie bei der allgemeinen Beſtimmung ganz auſſer Betracht
ſen werden kann. — Das unterzeichnete Miniſterium hat ſich da-
bewogen geſehen, die Verordnungen wegen des triennii academici
ntlichen von ihm abhangenden Staatsprüfungs-Behörden wieder
Erinnerung zu bringen, und denſelben zugleich den Beſchluß zu er-
en, daß künftig gar keine Dispenſation von dem erwähnten trien-
mehr ertheilt werden ſoll. — Demgemäß wird dem Königl. Kon-
rio hierdurch aufgetragen, künftighin keinen Kandidaten des Pre-
amts mehr zur Prüfung pro licentia concionandi zuzulaſſen, wenn
ihm nicht das triennium academicum abſolvirt worden iſt, und
ch nicht durch das von ihm vorzulegende Univerſitätszeugniß dar-
gehörig ausweiſet. Daß in dieſem Zeugniſſe das deshalb Nö-
e bemerkt werde, iſt den Univerſitäten aufgegeben, und ihnen zu-
h aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu
jen, daß keine Dispenſation vom triennio academico mehr Statt
en werde. Damit aber auch Jeder, welcher die Univerſität be-
en will, in Zeiten ſeine Einrichtung hiernach machen könne, und
ter ſich zu beſchweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von
geſetzten Studienzeit zu erhalten, fehlſchlägt, ſo wird dem Königl.
ſiſtorio aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner
hachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die ihm
ordnete wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion von dieſer Beſtim-
ig in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie ſelbige bei Prüfung der Schul-
skandidaten ebenfalls befolge. — Berlin, den 19. März 1819.
niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 416. Cirkularverfügungen an die mediziniſchen Fakultäten, an die philoſophiſchen Fakultäten, an die Königl. Univerſitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826.
(S. No. 61., 62., 63., 64. Seite 66 seqq.)

No. 417. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Anrechnung der Zeit des Beſuchs auswärtiger Univerſitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828.
(S. No. 294. Seite 360.)

No. 418. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Univerſitätsſtudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnaſium das Zeugniß der Reife in der hebräiſchen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Jan. 1831.
Das Miniſterium ſieht ſich veranlaſſt hierdurch anzuordnen, daß jetzt an den inländiſchen Studirenden, welche ſich dem Studium Theologie widmen wollen, das geſetzlich vorgeſchriebene akademiſche

ler Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. Es haben deswegen die Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, in Gemeinschaft mit dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sich bewogen gesehen, die früheren Verordnungen wegen des triennii academici den Provinzial-Justiz- und Verwaltungs-, so wie den geistlichen, Schul- und Medizinal-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von demselben mehr ertheilt werden soll. — Die Regierungen sind beauftragt worden, diesen Beschluß durch die Amtsblätter bekannt zu machen, damit Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten wisse, auf welche Dauer des Universitätsstudii er sich einzurichten habe, wenn er dereinst in den Staatsdienst treten will, und sich hinterher nicht beschweren könne, wenn ihm die Hoffnung, durch eine Dispensation dieselben abgekürzt zu sehen, fehlschlägt. — Der Königl. Universität aber wird aufgegeben, in jedem Universitätszeugniß, das sie einem abgehenden inländischen Studirenden, auch Ausländern, die sich dem preussischen Staatsdienste widmen wollen, ertheilt, die Absolution des triennii ausdrücklich zu bemerken. — Und damit es den gegenwärtig schon auf der Universität befindlichen Studirenden in Zeiten bekannt werde, daß sie auf keine Dispensation vom triennio academico rechnen dürfen und ihre Verlegenheit bei deren etwa nachgesuchter und verweigerter Zulassung zur ersten Staatsprüfung sich selbst beizumessen haben, so wird auch der Senat der Königl. Universität beauftragt, den Studirenden diesen Beschluß durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen, und sie dabei durch bündige Vorstellung der Gründe desselben zum Fleiß zu ermuntern; wozu sie anzuhalten — wie das Ministerium voraussetzen darf — Rektor und Senat, wie auch Dekane und Professoren der Königl. Universität, auch keine andere Gelegenheit unbenutzt lassen werden.

Berlin, den 19. März 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 415. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819.

Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804 ist die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, Keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlasst haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Auf-

erhaltung ist aber um so nothwendiger, als ein dreijähriges akademisches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. — Das unterzeichnete Ministerium hat sich daher bewogen gesehen, die Verordnungen wegen des triennii academici sämmtlichen von ihm abhangenden Staatsprüfungs-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden soll. — Demgemäß wird dem Königl. Konsistorio hierdurch aufgetragen, künftighin keinen Kandidaten des Predigtamts mehr zur Prüfung pro licentia concionandi zuzulassen, wenn von ihm nicht das triennium academicum absolvirt worden ist, und er sich nicht durch das von ihm vorzulegende Universitätszeugniß darüber gehörig ausweiset. Daß in diesem Zeugnisse das deshalb Nöthige bemerkt werde, ist den Universitäten aufgegeben, und ihnen zugleich aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu machen, daß keine Dispensation vom triennio academico mehr Statt finden werde. Damit aber auch Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten seine Einrichtung hiernach machen könne, und Keiner sich zu beschweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von der gesetzten Studienzeit zu erhalten, fehlschlägt, so wird dem Königl. Konsistorio aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die ihm zugeordnete wissenschaftliche Prüfungskommission von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, damit sie selbige bei Prüfung der Schulamtskandidaten ebenfalls befolge. — Berlin, den 19. März 1819.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 416. Cirkularverfügungen an die medizinischen Fakultäten, an die philosophischen Fakultäten, an die Königl. Universitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826.
(S. No. 61., 62., 63., 64. Seite 66 seqq.)

No. 417. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Anrechnung der Zeit des Besuchs auswärtiger Universitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828.
(S. No. 294. Seite 360.)

No. 418. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Universitätsstudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnasium das Zeugniß der Reife in der hebräischen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Jan. 1831.

Das Ministerium sieht sich veranlasst hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an den inländischen Studirenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, das gesetzlich vorgeschriebene akademische

Triennium erſt von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden ſoll, wo ſie mittelſt eines Zeugniſſes einer Schulprüfungs- oder einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion werden nachgewieſen haben, daß ſie in Hinſicht der Kenntniß der hebräiſchen Sprache reif zum theologiſchen Studium ſind. Zur Erlangung eines ſolchen Zeugniſſes iſt erforderlich, daß der Examinand bei der mit ihm anzuſtellenden ſchriftlichen und mündlichen Prüfung eine ſichere und vollſtändige Bekanntſchaft mit den Regeln der kleinen hebräiſchen Grammatik von Geſenius, wozu indeſſen die in den Anmerkungen enthaltenen feineren Beſtimmungen und Ausnahmen nicht zu rechnen ſind, an den Tag lege, und im Stande ſey, einen Abſchnitt aus einer hiſtoriſchen Schrift des Alten Teſtaments oder einen leichten Pſalm ohne Beihülfe eines Wörterbuchs richtig zu überſetzen. Auch ſoll von jetzt an kein inländiſcher Studirender, welcher ſich dem Studium der Theologie widmen will, in das Album einer inländiſchen evangeliſch-theologiſchen Fakultät eher eingetragen werden, als bis er in Hinſicht ſeiner Kenntniß der hebräiſchen Sprache das im Obigen bezeichnete Zeugniß der Reife wird beigebracht haben. — Das ꝛc. wird beauftragt, obige Anordnungen mittelſt der Direktoren der Gymnaſien denjenigen evangeliſchen Schülern, welche ſich dem Studium der Theologie widmen wollen, bekannt zu machen, auch Sorge zu tragen, daß in ihren Abgangszeugniſſen das Maaß ihrer Kenntniſſe im Hebräiſchen durch das Prädikat Reif oder Unreif nach der obigen Beſtimmung ausdrücklich angegeben werde. Auch wird das ꝛc. angewieſen, bei ſolchen Kandidaten der Theologie, welche ohne die erforderliche Kenntniß im Hebräiſchen die Univerſität bezogen haben, das geſetzlich vorgeſchriebene akademiſche Triennium erſt von dem Zeitpunkte ab, wo ſie nach vorhergegangener Prüfung auch in Hinſicht des Hebräiſchen als reif zum Studium der Theologie in das Album einer inländiſchen evangeliſch-theologiſchen Fakultät eingetragen worden, zu berechnen, und hiernach ihre Zulaſſungsfähigkeit zur Prüfung pro licentia concionandi abzumeſſen. — Berlin, den 15. Januar 1831.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 419. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Fortſetzung der auf der Akademie zu Münſter begonnenen Studien auf einer inländiſchen Univerſität. Vom 28. Mai 1833.

Nach den von des Königs Majeſtät beſtätigten Statuten der Königlichen Akademie zu Münſter, können daſelbſt die Theologie Studirenden ihr akademiſches Triennium völlig, die der Philologie Befliſſenen aber theilweiſe abſolviren, weshalb es keinem Bedenken unterliegt, den Theologen und Philologen, welche die katholiſche Akademie zu Münſter beſucht haben, wenn ſie eine Königl. Univerſität beziehen, die Matrikel in gleicher Weiſe als denen, die von einer andern Univerſität ankommen, gegen Erlegung der halben Gebühren auszuhändigen. — Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. Vorſtehendes, um den Herrn Rektor der Univerſität hiervon in Kenntniß zu ſetzen und das etwa ſonſt Erforderliche zu veranlaſſen. — Berlin, den 28. Mai 1833.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 420. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, daß Studirende der The-

logie, welche das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nach dem Abgange vom Gymnasium sich erworben haben, noch fünf Semester von diesem Zeitpunkte ab dem Studium der Theologie sich widmen sollen. Vom 10. Dezember 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. v. M. hat sich das unterzeichnete Ministerium veranlasst gesehen, der theologischen Fakultät hier, in Königsberg, Halle und Greifswald, so wie der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn heute in Abschrift die unter dem 9. Oktober 1835 an den Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität in Breslau erlassene Verfügung *), das Erforderniß der Reife in der Kenntniß der hebräischen Sprache für die evangelischen Studirenden der Theologie betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen. Bei Rücksendung der Anlage Ihres Berichts benachrichtigt das Ministerium Ew. ꝛc. hiervon mit dem Bemerken, daß durch die Bestimmung im §. 42. des Reglements vom 4. Juni 1834, welcher zufolge die Studirenden der Theologie, die sich das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nachträglich erworben haben, von dem fraglichen Zeitpunkte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie verwenden sollen, den Nachtheilen vorgebeugt ist, welche die dortige evangelisch-theologische Fakultät von der Aufhebung der Verfügung vom 15. Januar 1831 besorgt.

Berlin, den 10. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

H. Abgang von der Universität, Abgangszeugnisse.

No. 421. Cirkular des Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, betreffend die Resumirung der Abiturientenzeugnisse in den Zeugnissen über den Abgang von der Universität. Vom 31. Dezember 1813.

Unter Mittheilung eines Exemplars der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni 1812 und der Allerhöchsten Konfirmation derselben vom 12. Oktober 1812, desgleichen einer Abschrift des abseiten des Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht unter dem 4. d. M. an den Chef der Justiz abgelassenen Schreibens (Anlage a.) wird dem Königl. Oberlandesgericht hiermit aufgegeben, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange der Universitätsstudien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten.

Berlin, den 31. Dezember 1813.

Ministerium der Justiz.

Anlage a.

Schreiben des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an das Justizministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. Dezember 1813.

Nach §. 25. der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni v. J., soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Uni-

*) Siehe No. 316. S. 392.

versität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Die Absicht dieser Bestimmung ist gewesen, den Staatsprüfungs-Behörden Gelegenheit zu geben, kennen zu lernen, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die sich ihnen stellen, die Universität bezogen haben, um sie dadurch zu veranlassen, desto sorgfältiger darauf zu achten, in wie fern sie in der Zeit ihrer akademischen Studien sich verbessert oder verschlimmert haben, insonderheit aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatrikulation bei einer Universität bestandenen Prüfung schwach befunden, um so schärfer zu examiniren, je fleissiger auf der Universität zu seyn ihre Pflicht war. Die Gewißheit, daß dies wirklich geschehe, soll dann auch auf die Schulen zurückwirken, und eines Theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben, theils auch und insonderheit diejenigen, welche zu früh zur Universität eilen, bewegen, noch zurückzubleiben, um sich eine gründlichere Vorbereitung und so auch ein besseres Zeugniß zu erwerben. Damit nun dieser Zweck erreicht werde, ersuche ich Ew. Excellenz hiermit ergebenst, die Justizbehörden gefälligst anzuweisen, bei den jungen Leuten, die sich zur Prüfung ihnen stellen, die obengedachte Rücksicht auf das, was in ihren akademischen Abgangszeugnissen von ihren Abiturientenprüfungs-Zeugnissen steht, zu nehmen und ihre Prüfungen mit danach einzurichten.

Berlin, den 4. Dezember 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 422. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 28. September 1818.

Durch die Verfügung vom 31. Dezember 1813 ist sämmtlichen Landes-Justizkollegien zur Pflicht gemacht worden, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange ihrer Universitätsstudien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten. Zur vollständigeren Erreichung des dabei beabsichtigten Zwekkes, wird das Königl. ꝛc. hiermit angewiesen, von allen den Kandidaten, welche sich bei demselben zur Prüfung stellen, und deren Universitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubigter Abschrift beibringen zu lassen.

Berlin, den 28. September 1818.

Ministerium der Justiz.

No. 423. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des Verbleibens der Studirenden bis zum völligen Schlusse der Vorlesungen. Vom 12. November 1822.

(S. No. 191. Seite 182.)

No. 424. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend den Inhalt der Abgangszeugnisse und die Zeit der Aushändigung derselben an die Studirenden. Vom 20. Februar 1824.

Das Ministerium will auf den Grund der von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 31. v. Mts. gemachten Vorschläge hierdurch anordnen, daß bei der dortigen Universität 1) für jedes Semester der allgemeine Schlußtermin der Vorlesungen in dem halbjährlich auszugebenden la-

teinischen und deutschen Lektionsverzeichnisse öffentlich bekannt gemacht; 2) den abgehenden Studirenden die Fakultätszeugnisse, die testimonia morum und die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, wovon jedoch diejenigen Studirenden auszunehmen sind, welche schon über drei Jahre studirt haben; 3) daß kein Studirender ein solches Abgangszeugniß anders als auf persönliches Ansuchen erhalten soll; 4) daß von allen Fakultäten der dortigen Universität den Abgangszeugnissen der Studirenden die von der juristischen Fakultät bisher beobachtete Form gegeben, und namentlich die einzelnen, von den betreffenden Studirenden gehörten Vorlesungen in dem Abgangszeugnisse aufgeführt werden sollen; 5) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern blos wegen der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termin des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden sollen, es sey denn, daß sie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Söhne oder Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen; 6) sämmtlichen Fakultäten, und namentlich den Ephoris stipendiorum und der Freitische, soll das Reisepaßregister der Studirenden halbjährlich mitgetheilt werden, damit sie in den Zeugnissen des Fleisses bei dem Abgange der Studirenden das Nöthige berücksichtigen können. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., obigen Anordnungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen, auch Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften, in so weit sie die Studirenden betreffen, denselben sowohl jetzt bekannt gemacht, als auch späterhin von Zeit zu Zeit auf eine angemessene Weise in Erinnerung gebracht werden. Schließlich will das Ministerium noch festsetzen, daß Ausnahmen von obigen Vorschriften nur in seltenen ausserordentlichen Fällen, niemals aber ohne Ew. ꝛc. vorherige Zustimmung gemacht werden sollen. — Berlin, den 20. Februar 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 425. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824.
(S. No. 126. Seite 130.)

No. 426. Cirkular an die Königl. Universitäten, wegen Stempelpflichtigkeit sowohl des Fakultäts- als auch des Sitten-Zeugnisses der Studirenden. Vom 30. Juli 1824.

Ein bisheriges, wie bemerkt worden, verschiedenartiges, zum Theil nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigtes Verfahren, in Absicht der Ausfertigung der den Studirenden bei ihrem Abgange zu ertheilenden Zeugnisse, giebt dem Ministerio Veranlassung, die Königliche ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, daß nicht blos zu dem Fakultätszeugniß der gesetzliche 15 Sgr. Stempel adhibirt werden muß, sondern eben so auch zu dem Sittenzeugniß, wo dasselbe besonders ertheilt wird, und kann die Maaßregel, letzteres auf das andere Blatt desselben Bogens auszufertigen, davon nicht befreien, indem es alsdann vielmehr eines Stempelbogens von 1 Rthlr. und des Vermerks bei dem zweiten Attest bedarf, daß und wie der Stempel bei dem ersten befindlich ist. Dagegen leidet es keinen Zweifel, nur den einfa-

den Stempel zu nehmen, wenn beide Zeugnisse in eine und dieselbe Ausfertigung zusammengezogen werden.

Berlin, den 30. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 427. Cirkular an dieselben, betreffend die Instruktion wegen Ausfertigung der Abgangs- und Sitten-Zeugnisse. Vom 31. Januar 1825.

In Verfolg der Verfügung vom 19. August v. J., die Abgangszeugnisse der Studirenden betreffend, erhalten nunmehr Ew. ꝛc. (Anlage A.) ein Formular für dieselben und (Anlage B.) eine nähere Anleitung, wie dasselbe zu benutzen und auszufüllen ist. Nach den Statuten der hiesigen Universität ist jeder Inländer verpflichtet, ein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen, wofür an Gebühren excl. des Stempels 1 Rthlr. 14 gGr. entrichtet werden; jeder Studirende ist aber auch berechtigt, von seiner Fakultät ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß zu verlangen, wofür excl. des Stempels 2 Rthlr. 14 gGr. zu entrichten seyn sollen. — Jene erst erwähnten Zeugnisse sind bisher in der Regel so abgefaßt worden, daß weder nicht erlittene Verweise oder Strafen angeführt werden mußten, noch Abiturienten in ganz allgemeinen Ausdrükken ein wohlgesittetes und ordnungsmäßiges Verhalten beigelegt worden ist, und wenn auch in den gewählten Beiwörtern einige Verschiedenheit Statt gefunden hat, ist die Bezeichnung doch niemals bestimmt genug gewesen, um die jungen Männer einigermaßen genau zu karakterisiren und denen, die ein Interesse daran haben, einen sicheren Maaßstab des Urtheils, der Würdigung und der Behandlung zu geben. Für die Studirenden aber hat die Rücksicht auf das künftige Abgangszeugniß bis jetzt von geringerem Einfluß auf die Einrichtung ihres Betragens seyn können. — Zu der Aufführung eines Studirenden muß mehr gerechnet werden, als blos sein Verhalten in Beziehung auf den Buchstaben der akademischen Gesetze; es gehört dazu auch sein Kollegien- und Privat-Fleiß, sein ganzes sittliches Benehmen in jeder Beziehung und sein ökonomisches Verhältniß. Ueber alle diese Punkte muß daher das Abgangszeugniß, wenn es seinem Zwekke entsprechen soll, möglichst vollständige Notizen enthalten.

I. Was zuerst den Fleiß betrifft, so wird künftig das Zeugniß sub No. 6. sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder den Vermerk, ob er derselben regelmäßig oder mit besonderem ꝛc. Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe, enthalten müssen. — Damit aber diese Notizen genau und zuverlässig ausfallen können, wird hierdurch festgesetzt: 1) Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation einen Anmeldungsbogen, wie zu solchem (Anlage C.) ein Formular hier beigefügt ist, mit der Verpflichtung, selbigen sowohl, wenn er sich bei dem Dozenten, dessen Vorlesungen er zu hören gedenkt, als wenn er sich bei dem Quästor meldet, vorzulegen, damit die nöthigen eigenhändigen Eintragungen erfolgen können, auch ihn am Schlusse des Semesters und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesungen, jedoch mit Ausnahme des ad 4. bezeichneten Falles, denjenigen Dozenten, deren Kollegia er angenommen hat, zu überreichen, damit von ihnen das

che Zeugniß hinzugefügt werde. 2) Jeder Dozent hat bei der eldung zu seinen Vorlesungen, mittelst Vorzeigung des gedachten ens, seinen Namen in die zweite Kolumne des Formulars neben von ihm zu haltenden Vorlesung eigenhändig einzuzeichnen, auch ächst das Zeugniß über den Besuch der angenommenen Kollegien, zwar nicht früher und nicht später, als zu der oben angegebenen jedoch mit einziger Ausnahme des ad 4. gedachten Falles, mit r Namensunterschrift und dem Dato der Ausstellung in der fünf- Kolumne eigenhändig hinzuzufügen. Eben so sind die in die dritte vierte Kolumne gehörenden Vermerke jedesmal von dem Quästor händig einzuzeichnen. 3) Wie von den einzelnen Dozenten er- et werden darf, daß sie bei Ertheilung der Zeugnisse mit der ge- sten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren gewilligt sind, ihnen bei dieser Veranlassung noch besonders zu empfehlen, daß uch eine besondere Aufmerksamkeit auf ihre Zuhörer wenden, da- sie im Stande sind, mit Sicherheit anzugeben, ob die Einzelnen g oder nicht ihre Kollegien besucht haben. Es werden daher die- en, welche durch die allzugroße Zahl ihrer Zuhörer oder durch sichtigkeit verhindert sind, alle und jede genau und sicher zu be- ten, wohlthun, älteren geeigneten und bewährten Studirenden der Zahl ihrer Zuhörer das Geschäft eines Fiskals oder Famulus Kontrole des Kollegienfleisses zu übertragen. 4) Jeder Studi- e hat bei Nachsuchung seines Abgangszeugnisses seinen Anmel- sbogen einzureichen, damit daraus der Inhalt der ersten, zweiten fünften Kolumne wörtlich in das Zeugniß aufgenommen werden e. Da indessen die Abiturienten, wie unten ausführlicher festge- ist, sich jederzeit sechs Wochen vor ihrem Abgange um Ertheilung Zeugnisses zu bewerben haben, so wird für das Abgangs- ester nachgelassen, daß die Dozenten auch schon früher als zu der 2. und 3. angegebenen Zeit die Atteste über den Kollegienbesuch ichnen dürfen. — Uebrigens ist bei Abfassung der Zeugnisse, wenn in den nächsten Semestern der vorbeschriebene Anmeldungsbogen noch nicht ganz oder theilweise zum Grunde gelegt werden kann, och von jetzt an möglichst darauf zu sehen, daß die gehörten Vor- gen nach der Folge der Semester geordnet werden, da es zur rtheilung des Studienganges nicht blos darauf ankommt, zu wis- welche Kollegien, sondern auch in welcher Aufeinanderfolge sie ge- worden sind.

II. Das Attest über das sittliche Verhalten wird unter No. 7. Formulars eingetragen, und enthält: 1) Die etwa ertheilten Ver- und Strafen, mit bestimmter, kurzer Angabe der Veranlassung. soll in solchen Fällen, wo wegen eines leichten Vergehens Ver- oder Strafe hat zuerkannt werden müssen, der Bestrafte aber ein übrigens untadelhaftes und ausgezeichnetes Betragen ver- , daß jenes Vergehens im Abgangszeugnisse zu seinem Nachtheile weiter erwähnt werde, dem jedesmaligen Rektor nach seinem Er- en gestattet seyn, die Sache im Senate zum Vortrag zu bringen darauf anzutragen, daß die erlittene Strafe in das Zeugniß nicht enommen werde. Zu einem günstigen Beschlusse soll jedoch eine rheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen und die Ein- gung des Regierungsbevollmächtigten erforderlich seyn. 2) Ein ichst bestimmtes, genau und karakteristisch bezeichnendes Urtheil das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten, so weit solches

denjenigen, welchen das Konzept des Abgangszeugnisses vorgelegt wird, aus Akten oder Privatnotizen bekannt geworden ist, wobei nöthigenfalls auch der aus No. 6. bereits bekannte Fleiß oder Unfleiß als Moment berücksichtigt werden kann. — Das Ministerium darf vertrauen, daß dieser Theil des Zeugnisses, wie er es verdient, als der wichtigste und schwierigste werde betrachtet und daher mit aller Sorgfalt, unparteiischer Gewissenhaftigkeit und strenger Erwägung des Zwekkes und Einflusses dieses Attestes, zugleich aber mit milder und väterlicher Rücksicht auf jugendliche Eigenthümlichkeit und Unerfahrenheit, von denen, die bei der Abfassung konkurriren, werde behandelt werden.

III. Da auch das ökonomische Verhältniß des Abiturienten während seiner akademischen Zeit bei Beurtheilung seines Verhaltens von Wichtigkeit ist, so sollen auch die darauf bezüglichen Notizen in das Abgangszeugniß und zwar ebenfalls unter No. 7. aufgenommen werden. In dieser Beziehung wird festgesetzt: 1) Wenn der Studirende niemals Schulden halber gerichtlich belangt worden ist, so soll dies ausdrücklich im Zeugnisse zu seinem Lobe erwähnt werden, vorausgesetzt daß auch ausergerichtlich nicht Verschwendung oder Unordnung in seinen Geldangelegenheiten von ihm bekannt geworden ist. 2) Ist derselbe aber Schulden halber vor Gericht belangt worden, so soll wohl unterschieden werden, ob ihm dabei Leichtsinn, Verschwendung und unordentlicher Lebenswandel zur Last fällt, oder ob durch unvermeidliche Verhältnisse oder unverschuldete Zufälle augenblickliche Verlegenheiten herbeigeführt sind, und er nachmals in den ihm gesetzten Terminen die schuldige Zahlung prompt geleistet hat. — Im letzteren Falle, und wenn dergleichen nur ein, höchstens zwei Mal vorgekommen ist, soll nach diesfälligem Beschlusse des Senates unter den ad II. 1. bestimmten Modalitäten der Punkt der Schuldklagen ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfen, im ersteren Falle aber die Zahl der gegen ihn erhobenen Schuldklagen ausdrücklich angegeben und nach Bewandniß der Umstände geschärfter Tadel seiner Unordnung oder Verschwendung hinzugefügt werden, wobei dem Ermessen des Regierungsbevollmächtigten überlassen bleibt, ob in den Fällen, wo ein solcher unordentlicher Wirth eines Stipendii oder einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sich zu erfreuen gehabt hat, auch dieses Umstandes, der sonst nicht in das Abgangszeugniß aufzunehmen ist, als eines erschwerenden gedacht werden soll.

IV. Anlangend das Verfahren bei Einholung und Abfassung der Abgangszeugnisse wird hierdurch bestimmt. 1) Jeder Abiturient, der ein Abgangszeugniß verlangt, soll sich dazu spätestens sechs Wochen vor seinem Abgange unter Einreichung des zu I. 1. gedachten Anmeldungsbogens persönlich bei dem Universitätsrichter melden. Jedoch kann in den Fällen, wo der Abgang eines Studirenden wegen unvorhergesehener Umstände früher, als er hatte erwarten können, Statt haben soll, auf geführten Beweis, daß dem Studirenden dabei keine Versäumniß zur Last falle, der zur Anmeldung bestimmte sechswöchentliche Zeitraum nach Bewandniß der Sache durch besondere Bewilligung des Regierungsbevollmächtigten abgekürzt werden. Die Dispensation aber von der persönlichen Anwesenheit auf der Universität, zur Empfangnahme des Abgangszeugnisses, kann nur vom Ministerio ertheilt werden. 2) Der erste Entwurf des Abgangszeugnisses geschieht vom Universitätsrichter, welcher dazu den Anmeldungsbogen und die

ffenden Akten der Universität und des Gerichtes zu benutzen, und seiner etwanigen persönlichen Kenntniß des Individui das Nöthige zuzufügen hat. 3) Von ihm gelangt das Konzept zunächst jedesmal den Dekan der philosophischen Fakultät, und von diesem, wenn der idirende nicht der philosophischen Fakultät angehört, an den Dekan betreffenden Hauptfakultät, welche beide nach ihrer Kenntniß und inung von dem Abiturienten, besonders in Beziehung auf seinen ß, und die Richtung und den Erfolg seiner Studien, das ihnen er- rlich Scheinende hinzuzufügen, oder zu bemerken befugt sind. 4) Dem- st erhält der Rektor das Konzept, um auch das Seinige hinzuzu- , oder in den ad II. 1. und III. 2. angegebenen Fällen, und wenn Verschiedenheit der Meinungen unter den bei Abfassung Konkurri- en Statt finden sollte, die Sache im Senat zum Vortrag und hlusse zu bringen. 5) Endlich wird auch das Konzept dem Regie- sbevollmächtigten vorgelegt, damit auch dieser sich, besonders hin- ich der Theilnahme an geheimen Verbinduugen, nach der ihm über n Punkt beiwohnenden speziellen Kenntniß nöthigenfalls äussern e. 6) Die Reinschrift wird sodann von den beiden betreffenden nen und von dem Rektor unterschrieben, von dem Regierungs- llmächtigten bestätigt, und durch den Sekretär und Quästor, welcher Gebühren zu empfangen hat, dem Abiturienten persönlich ausge- igt.

V. Was nun die für das Abgangszeugniß zu entrichtenden Ge- n betrifft, so siehet das Ministerium wohl ein, daß bei der durch ehende Bestimmungen einzuführenden neuen Form der Abgangs- nisse die Ertheilung der in den Statuten eigens erwähnten Studien- isse, zu deren Einforderung die Studirenden gegen Erlegung der bestimmten Gebühren berechtigt sind, künftig in sehr vielen Fäl- nnöthig werden, und dadurch für diejenigen, denen die daraus flies- n Einnahmen angewiesen sind, ein Ausfall entstehen wird, für wel- billiger Weise eine angemessene Entschädigung zu wünschen seyn e. Indessen gehet aus den Bestimmungen der Statuten ein et- ger Anspruch auf diese Entschädigung keinesweges hervor, da die direnden nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, ein beson- Studienzeugniß zu fordern, und daher, wenn das ihnen ertheilte ngszeugniß über ihre Aufführung auch den erforderlichen Nach- über ihren Fleiß enthält, welcher unbezweifelbarer Weise und in mmener Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Allg. Land- s Th. II. Tit. 12. §. 127 und 128 als zu dem Begriffe der Auf- ng gehörend angesehen werden muß, nicht nöthig haben werden, hrer Berechtigung Gebrauch zu machen. — Unter diesen Umstän- en muß das Ministerium Bedenken tragen, eine Erhöhung der Ge- n für das Abgangszeugniß, deren Billigkeit dasselbe übrigens nicht nen will, definitiv festzusetzen, sondern hält dafür, daß eine letzte heidung über diesen Punkt bis zur Revision der Universitäts- en, welche beabsichtigt wird, ausgesetzt bleiben müsse; will jedoch Rektor und den Senat hierdurch aufgefordert haben, sich gutacht- darüber zu äussern, nach welchen billigen und der bisherigen Ein- ng angemessenen Sätzen einstweilen und bis zur Publikation neuer uten ein vorläufiges Regulativ für die Gebühren angenommen wer- önne.

VI. Ausser den eigentlichen Abgangszeugnissen werden von Stu- den auch häufig Zeugnisse der Aufführung und des Fleisses erbeten,

denen sie sich zu besondern Zwekken, namentlich für Erlangung von Stipendien ꝛc. bedienen wollen. Hinsichtlich dieser wird bestimmt: 1) daß jedes dergleichen Studienzeugniß (Anlage D.) nicht anders, als auf den Grund des vorgezeigten mehr erwähnten Anmeldungsbogens ausgefertigt, mithin das Attest über den Fleiß nach den betreffenden Bemerkungen der Dozenten hinzugefügt werden muß, von den im laufenden Semester gehörten Vorlesungen aber nichts anders ausgesagt werden darf, als daß sie von dem Studirenden angenommen worden seyen. 2) Daß jedes Sittenzeugniß (Anlage E.) nach den nämlichen Grundsätzen, welche in dieser Beziehung für das Abgangszeugniß gelten, abgefaßt, mithin namentlich die positive Bescheinigung, daß der Studirende sich wohlgesittet und ordnungsmäßig betragen habe, nicht anders hinzugefügt werden soll, als wenn dieses Lob mit gutem Grunde ausgesprochen werden kann; wogegen in allen Fällen, in denen dieses oder ein ähnliches Prädikat nicht als positiv begründet nachgewiesen werden kann, nur ausgesagt werden darf, daß über den Studirenden etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden sey.

Nach den in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen hat nunmehr der Rektor zu verfahren, alle, die dadurch betroffen werden, davon in Kenntniß zu setzen, an die Studirenden die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen, auch was sonst in dieser Beziehung nöthig und rathsam erscheint, zu verfügen, und demnächst über die Ausführung der erlassenen Vorschriften und das weiter Erforderliche ausführlich zu berichten. — Berlin, den 13. Januar 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage A.

Wir Rektor und Senat der Königlichen Preussischen Universität zu . . . . . bekunden durch dieses Abgangszeugniß, daß Herr (vollständiger Vor- und Familien-Name), geboren zu (No. 1.) . . . . . Sohn (No. 2.) . . . . . zu den akademischen Studien (No. 3.) . . . . . vorbereitet, auf den Grund (No. 4.) . . . . . am (Monatstag und Jahrzahl) bei uns immatrikulirt worden ist, sich seitdem bis zum (Monatstag und Jahrzahl) als Studirender hier aufgehalten, und sich (No. 5.) beflissen hat.

Während dieses Aufenthaltes hat derselbe bei unserer Universität nach den vorgelegten Zeugnissen die nachstehend verzeichneten Vorlesungen gehört.

(No. 6.)

Hinsichtlich seines Verhaltens (No. 7.)

Einer Theilnahme an verbotener Verbindung unter Studirenden ist derselbe (No. 8.)

Zu Urkund dessen ist dieses Zeugniß unter dem Insiegel der Universität ausgefertigt, und von dem zeitigen Rektor, auch von den gegenwärtigen Dekanen der . . . . . und der philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin, den (Monatstag und Jahr).

(Unterschrift des Rektors.) (Unterschrift des Dekans der Hauptfakultät.)

(Unterschrift des Dekans der philosoph. Fakultät.)

(Siegel im schwarzen Farbeabdruck.)

Gesehen durch den Regierungsbevollmächtigten.

(Unterschrift desselben.)

(Anlage B.)

Instruktion.

No. 1. und 2. Die Rubrik: Geburtsort oder Vaterland, wird jetzt häufig so ausgefüllt, daß sie zu großen Mißverständnissen Anlaß giebt. Der Sohn eines Mannes, der nie aufgehört hat preussischer Staatsdiener zu seyn, giebt sich für einen Russen, Polen, Baiern, Hanoveraner, wenn sein Vater zu der Zeit, da er geboren ward, gerade bei den damals preussischen Landeskollegien zu Bialystock, Warschau, Anspach oder Aurich angestellt war. Bleibt die Angabe des Geburtsortes immer ein wissenswerthes Datum; so darf doch auch das gegenwärtige Verhältniß des Vaters, oder der seine Stelle vertretenden Angehörigen nicht fehlen, da dieses bestimmt, wessen gegenwärtiger Unterthan der Studirende sey.

Man wird daher in No. 1. einzufüllen haben: den Namen des Geburtsortes mit dessen näherer verständlicher Bezeichnung, so weit es deren bedarf, also z. B. geboren zu Berlin, — Königsberg in Pr., — Rummelsburg im Regierungsbezirk Cöslin, — Altdorf bei Nürnberg, — Genzien bei Arendsee in der Altmark.

No. 2. Im gewöhnlichsten Falle lebt die Familie im Geburtsorte, und der Sohn steht noch unter älterlicher Gewalt, dann ist einzutragen: z. B. Sohn — des Pfarrers daselbst, — eines Kaufmanns daselbst, — des bereits verstorbenen Bürgermeisters daselbst, — eines bereits verstorbenen Gastwirths daselbst ꝛc.

Oft ist die Familie nachher verzogen, hat einen andern Stand erhalten u. dgl., dann ist einzutragen: geboren zu Bialystock, Sohn eines jetzigen Regierungsrathes zu Arnsberg in Westphalen, oder: geboren zu Krakau bei Magdeburg, Sohn eines zu Groß-Mühlingen verstorbenen Schuhmachers ꝛc.

Zuweilen hat die Familie, von welcher der Studirende unterhalten wird, nach dem Tode des Vaters einen andern Wohnort gewählt, welches nicht unwichtig ist, besonders wenn der neue Wohnort unter anderer Landeshoheit liegt. Dies Verhältniß kann daher in den Zeugnissen nicht übergangen werden. Also beispielsweise: geboren zu Helmstädt, Sohn eines bereits verstorbenen Wundarztes daselbst, dessen Wittwe jetzt in Magdeburg wohnt ꝛc.

In seltneren Fällen ist der Studirende Mitglied einer anderen Familie geworden, und dadurch selbst in ein anderes bürgerliches Verhältniß getreten, welches nicht minder bemerkenswerth ist; z. B. geboren zu Rostock, Sohn eines daselbst verstorbenen Kaufmanns, seitdem aufgenommen von seinem Oheim, dem Kaufmann N. zu Stralsund.

Endlich kann zuweilen vorkommen, daß ein Studirender bereits völlig selbstständig ist, und auch dieses bedarf der Angabe; z. B. geboren zu Stettin, Sohn eines daselbst verstorbenen Tischlermeisters, als Kompaniechirurgus vom 12. Infanterieregiment entlassen; oder: geboren zu Breslau, Sohn eines daselbst verstorbenen Kaufmanns, bereits volljährig und Besitzer des Ritterguts N. bei Glogau.

Zu No. 3. und 4. Der gewöhnlichste Fall ist, daß junge Leute auf gelehrten Schulen gebildet werden, und mit Zeugnissen von denselben die Universität beziehen. Dann würde also nach Verschiedenheit der Fälle No. 3. und 4. folgendermaaßen auszufüllen seyn:

„zu den akademischen Studien — auf der Ritterakademie zu Liegnitz — vorbereitet, auf den Grund des Zeugnisses (der Reife) der Prüfungskommission bei derselben — am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Oder bei Inländern, die auf auswärtigen Gymnasien gebildet worden:

„zu den akademischen Studien — auf dem Gymnasio zu Gotha vorbereitet, auf den Grund — des Zeugnisses Nummer Eins der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin — am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Oder bei Ausländern:

„zu den akademischen Studien — auf dem Johanneo zu Hamburg — vorbereitet, auf den Grund — des von den Vorstehern desselben ausgestellten Zeugnisses — am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Ein häufig vorkommender Fall ist auch, daß Jünglinge vom Gymnasio abgehen, ohne die Abiturientenprüfung zu bestehen, ein halbes oder ganzes Jahr Privatunterricht nehmen, und sich dann prüfen lassen. In solchen Fällen kann wohl das früher besuchte Gymnasium, welches doch den wichtigsten Antheil an der Vorbereitung hat, übergangen werden, und man wird folgendermaaßen zweckmäßig ausfüllen, z. B.:

„zu den akademischen Studien — durch Unterricht auf dem Joachimsthalschen Gymnasio, worin er jedoch nur Sekunda erreicht hat, und durch ...jährigen Privatunterricht — vorbereitet, auf den Grund — des Zeugnisses No. 3. der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Wo überhaupt nur, oder doch wenigstens seit den letzten drei Jahren Privatunterricht Statt gefunden hat, würde nur dieser zu erwähnen seyn, also z. B. von einem jungen Kavalier, welcher bloß durch Hofmeister und Hauslehrer gebildet worden:

„zu den akademischen Studien durch Privatunterricht vorbereitet, und auf den Grund des Zeugnisses No. 2. der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin immatrikulirt.

Oder bei Ausländern:

„zu den akademischen Studien — durch Privatunterricht vorbereitet, und auf den Grund des mitgebrachten Polizeipasses — ꝛc. immatrikulirt."

Es kommen auch wohl Fälle vor, wo der Beruf zu den akademischen Studien sich nicht zunächst aus dem Unterrichte in Schulwissenschaften, sondern aus den bisher betriebenen Geschäften entwikkelt hat; z. B. wenn ein Mann, der die Wundarzneikunst nur handwerksmäßig erlernt hat, ein Apothekergehülfe, ein entlassener Offizier, ein bisheriger Protokollführer, oder Privatsekretär immatrikulirt wird. Solchen Männern kann man, wenn sie übrigens als Inländer ein Prüfungszeugniß mit einer Nummer erhalten haben, mit Recht in ihr Abgangszeugniß schreiben:

„zu den akademischen Studien — nach vorgängigem Unterrichte auf dem Gymnasio zu N. durch Erlernung der Chirurgie oder Pharmacie zu N., oder durch geleistete Kriegsdienste als Offizier im Regiment N., oder die Geschäfte eines Privatsekretärs, Protokollführers, Aktuarii ꝛc. — vorbereitet — auf den Grund ꝛc.

Dagegen wird denen, die kein Prüfungszeugniß mit einer Nummer haben erhalten können, und dennoch auf den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern oder Vormünder, oder wenn sie mündig seyn sollen, auf ihr eigenes unverständiges Begehren immatrikulirt worden sind, in ihr Abgangszeugniß zu setzen seyn:

„zu den akademischen Studien ganz unvorbereitet,"

oder wenigstens:

„zu den akademischen Studien offenbar unzulänglich vorbereitet."

Studirende, welche von andern Universitäten kommen, werden zunächst auf den Grund des von der zuletzt verlassenen Universität erhaltenen Zeugnisses immatrikulirt. Bei Ausländern reicht dies zur Legitimation hin. Inländer müssen aber auch noch das Abiturientenzeugniß, oder in dessen Ermangelung ein Zeugniß einer wissenschaftlichen Prüfungskommission vorlegen. In den meisten Fällen werden hier ausserdem keine Zeugnisse über die frühere Vorbereitung mehr vorgelegt werden können. Da wird denn nun nach Verschiedenheit der Fälle beispielsweise einzufüllen seyn:

„zu den akademischen Studien — auf dem Gymnasio zu Prenzlau — vorbereitet, auf den Grund des Zeugnisses No. 2. der Prüfungskommission bei demselben und des Abgangszeugnisses der Universität Halle, wo er vom — bis zum — studirt hat — ꝛc. immatrikulirt ꝛc."

oder

„zu den akademischen Studien — der Angabe nach auf dem Gymnasio zu Lübeck — vorbereitet, auf den Grund des Abgangszeugnisses der Universität zu Göttingen, wo er von Ostern — bis dahin — studirte — ꝛc. immatrikulirt."

Uebrigens ist nur nöthig die letzte Universität, woher der Abgehende nach Berlin gekommen ist, anzugeben, da nur deren Zeugniß über seine Aufnahme entschieden hat; auch nicht verhindert werden kann, daß der frühere Besuch einer anderen Universität verschwiegen wird, wenn etwas vorgefallen ist, was dazu Anlaß geben könnte. Weiter unten zu No. 7. wird auf dieses Verhältniß noch einmal zurückgekommen werden.

Zu No. 5. wird nun einzufüllen seyn, welcher der drei oberen Fakultäten der Abgehende angehört hat. Bei den zur philosophischen Fakultät Eingeschriebenen aber wird es nöthig, das besondere Fach anzugeben, dem der Abgehende sich gewidmet hat, da hier die Verhältnisse so mannigfaltig sind. Auch müssen bei der medizinischen Fakultät diejenigen, welche sich nur für die Chirurgie allein bestimmt haben, und in der Regel nicht zu Doktoren promovirt seyn wollen, nur als der Chirurgie, nicht als der Medizin Beflissene bezeichnet werden.

Die Meisten bleiben bei dem Studio, zu welchem sie sich immatrikuliren lassen; aber für das Abgangszeugniß kommt es doch besonders darauf an, zu welchem Studio sich der Abgehende gegenwärtig bekennet, daher hat die Fassung des Zeugnisses so gestellt werden müssen, daß des Ueberganges zu einem andern Studio, wenn er Statt gefunden hat, ausdrücklich erwähnt werden kann. Es würde also z. B. auszufüllen seyn:

„und sich — während dieser Zeit der Rechtswissenschaft — beflissen hat,"

oder

„und sich — im ersten Jahre der Gottesgelahrheit, nachmals aber der Philologie — beflissen hat."

No. 6. wird ganz nach Anleitung des vorgeschriebenen Anmeldebogens dergestalt ausgefüllt, daß übersehen werden kann, welche Kollegia, bei welchen Dozenten und mit welchem Erfolge der Abiturient in jedem Semester gehört habe. Uebrigens bedarf es dann fernerhin nicht der ausdrücklichen Anführung, ob das Triennium absolvirt sey, oder nicht, da dies aus dem Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen, und dem Datum der Immatrikulation und des Abganges in dem oder den Abgangszeugnissen von selber hervorgeht.

Zu No. 7. Diese Nummer enthält das eigentliche Sittenzeugniß, und soll sich sowohl über die vor dem akademischen Gerichte etwa verhandelten Disziplinarfälle und die erlittenen Strafen, als über den Punkt der Schuldklagen, als auch über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten, wobei auch der aus No. 6. bereits sich ergebende Fleiß oder Unfleiß nöthigenfalls als Moment berücksichtiget werden kann, in Lob oder Tadel so kurz, so bestimmt und so gewissenhaft wie irgend möglich, nach den deshalb speziell ertheilten Vorschriften äussern, und ist deshalb mit ganz besonderer Sorgfalt, zwar mit billiger Unterscheidung jugendlichen Leichtsinns von sittlicher Verderbtheit, aber auch mit aller der unparteiischen Strenge abzufassen, welche diesen Abgangszeugnissen ihren unfehlbaren Einfluß auf das ganze Verhalten der Studirenden sichern wird. Es geht übrigens aus der Natur der Sache hervor, daß hier Beispiele der Abfassung nicht gegeben werden können, sondern diese lediglich der Beurtheilung derjenigen, welche die Materialien zu diesem wichtigen Artikel zu liefern haben, überlassen bleiben muß.

Zu No. 8. Diese Nummer könnte zwar füglich mit der vorigen vereinigt werden; ja es möchte sogar bedenklich scheinen, die Verbindungsangelegenheit von den allgemeinen Anforderungen an ein sittliches Verhalten zu trennen, indem dadurch Fälle möglich werden könnten, in denen ein Abgangszeugniß etwa folgende Aeusserung enthielte:

„Bei den akademischen Gerichten ist wider ihn bis jetzt — ausser den unten vermerkten Verbindungsangelegenheiten keine Beschwerde vorgekommen, vielmehr hat er sich stets ausgezeichnet anständig und gesittet betragen. — Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe jedoch überwiesen, und deshalb die Relegation gegen ihn erkannt worden."

Indeß besteht die ausdrückliche Vorschrift, daß in einer besondern Rubrik des Verhaltens in Bezug auf verbotene Verbindungen gedacht werden soll, und es wird daher in No. 8. nach Verschiedenheit der Fälle gesagt werden müssen:

„Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe —

a) niemals verdächtig geworden, —
b) zwar beschuldigt worden, es hat indessen die deshalb geführte Untersuchung ihn vollkommen gerechtfertigt, —
c) zwar beschuldigt, jedoch nicht überführt worden, —
d) zwar nicht vollständig überführt, doch so dringend verdächtig geworden, daß deshalb seine Entfernung von der Universität durch das consilium abeundi hat erkannt werden müssen, —
e) vollständig überführt, und daher die Relegation gegen ihn erkannt worden, welche jedoch durch die Allerhöchste Begnadigung u. s. w."

Deshalb wird aber auch in allen Fällen, wo nicht die gänzliche Verdachtlosigkeit Statt gefunden hat, oder der Verdacht gegen den sich der Abgehende vollkommen gerechtfertigt hat, ganz ohne sein Verschulden entstanden ist, unter No. 7. kein unbedingtes allgemeines Lob ertheilt werden können, sondern nur bei sonst tadellosem Leben geäussert werden müssen: es sey zu bedauern, daß der Abgehende bei einem sonst vorsichtigen und tadelfreien Betragen sich nicht frei von dem Verdachte eines Antheils an verbotenen Verbindungen erhalten, und dadurch den Anspruch auf Be[illegible]ung verloren habe.

Anlage C.

Schema.

rkung. Nach der Bestimmung in der hohen Ministerialverfü-
ng vom 26. September 1829 hat jeder Studirende während der
orlesung nur denjenigen Platz in dem Auditorium einzunehmen,
lchen die ihm von dem betreffenden Lehrer gegebene Nummer
f dem Anmeldungsbogen bezeichnet, und zwar das ganze Semes-
r hindurch. Auch soll, wenn ein Studirender verhindert wird,
ige Tage oder länger an den Vorlesungen Theil zu nehmen, kein
derer befugt seyn, von dessen Platz unter irgend einem Vor-
nde Besitz zu nehmen.

---

drich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Anmeldungsbogen.

r Studiosus theol. N.

nachstehende esungen ehört	bei	Nummer der Zuhörerliste	Vermerk des Quästors, betreffend das Honorar ꝛc.	Zeugniß der Docenten über den Besuch der Vorlesungen

Anlage D.

Der Studiosus (theol. Herr Joh. Heinrich N.)

hat nach Inhalt der von ihm vorgelegten Zeugnisse (im Sommer 1835)

auf der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität die Vorlesungen sucht, welche auf der beiliegenden beglaubigten Abschrift des Anmeldebogens verzeichnet sind.

Solches wird demselben (zur Nachsuchung eines Stipendiums)

im Namen und unter dem Siegel der unterzeichneten Fakultät durch bezeuget.

Berlin, den ten 18

Gesehen
der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Universität. (L. S.) Die (theologische) Fakultät

Studienzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

Anlage E.

Dem Studiosus (theol. Herrn Johann Heinrich N. aus [illegible] gebürtig)
welcher am (21. April 1835)
auf der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität immatrikulirt [illegible] ist, wird (zum Zweck der Erhebung eines Stipendiums)

unter des Rektors und Richters Unterschrift und dem Universitäts hiermit bezeuget, daß (über ihn etwas Nachtheiliges nicht bekannt worden, insbesondere auch, daß er, so viel bisher zur Kenntniß Universität gekommen, hier der Theilnahme an einer verbotenen bindung nicht bezüchtigt ist.

Berlin, den ten 18

Gesehen
der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Universität. (L. S.) Der Rektor und der Richter der Universität.

Sittenzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

No. 428. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, daß wegen der schulwissenschaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, [illegible] in dem Abgangszeugnisse von der Universität darüber nicht [illegible] halten sey. Vom 13. März 1826.

Die Verfügung des Justizministerii vom 31. Dezember 1813, welcher sämmtlichen Landes-Justizkollegien zur Pflicht gemacht [illegible] ist, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Universitätsstudien

sicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergänzende Verfügung vom 28. September 1818, nach welcher zur vollständigeren Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks diese Behörden angewiesen wurden, von allen Kandidaten, welche sich bei denselben zur Prüfung stellen, und deren Universitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abschrift beibringen zu lassen, sollten dagegen sichern, solche Kandidaten in den Justizdienst aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntnissen die Schule verlassen, und auch die Universitätszeit nicht dazu benutzt hatten, die Lükken in diesen Kenntnissen auszufüllen. — Die Erfahrung hat ergeben, daß dieser Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den ersten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntnisse, namentlich der lateinischen Sprache gesehen wird. — Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienst entsteht, daß Kandidaten, welche diesen Theil ihrer Bildung vernachlässigt haben, sich in den Justizdienst einschleichen, und dem Wahne, als erfordere der letztere weniger gründliche Kenntnisse der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienstes, muß von Seiten der ersten Prüfungsbehörden kräftig entgegengearbeitet und von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die praktische juristische Laufbahn die beste Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen. Die Examinatoren müssen sich durchaus durch an die Rechtskandidaten gerichtete Fragen in lateinischer Sprache und durch die darauf erfolgten Antworten in derselben die Ueberzeugung verschaffen, daß dem Kandidaten diese Sprache nicht fremd sey, und daß er auch in dieser Hinsicht seine Schul- und Universitäts-Zeit gut benutzt habe, und seine vorläufige Abweisung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengesetztes Resultat gewährt. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und hat sich hiernach zu achten.

Berlin, den 13. März 1826.

Ministerium der Justiz.

No. 429. Cirkular an die Königl. Konsistorien, per copiam an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugnisse. Vom 29. April 1826.

Die theologische Fakultät hiesiger Königl. Universität hat dem Ministerio angezeigt, wie dadurch, daß die von der Universität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugnisse, welche ganz negativen Inhaltes nur besagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen stehe, hin und wieder von den Königl. Konsistorien nicht nur mit Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten versehen, sondern auch zum wirklichen Examen zugelassen würden, der Mißbrauch begünstigt werde, daß die solchergestalt zum Examen Zugelassenen sich der nachträglichen Einlösung des eigentlichen Abgangszeugnisses überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften unerfüllt ließen.

Um diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Ministerium theils allen theologischen Fakultäten der Königl. Universitäten aufgegeben, diese vorläufigen Abgangszeugnisse in den seltenen Fällen, wo deren Ausfertigung zulässig ist, jedenfalls so abzufassen, daß darin sowohl die Zeit, wann der Abiturient sein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt sey, daß nicht der künftigen Ausfertigung des eigentlichen Ab-

gangszeugnisses, sondern der Meldung zu den Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß bis dahin entgegen stehe; theils wird auch dem Königl. Konsistorio hierdurch zur Pflicht gemacht, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse die sich zur Prüfung meldenden Kandidaten der Theologie allenfalls nur zu den schriftlichen Arbeiten, dagegen aber niemals zu dem mündlichen Examen zuzulassen, vielmehr den Termin dazu nicht eher anzusetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß des Examinandi im Original vorgelegt worden ist. — Das Ministerium findet sich zu dieser Bestimmung um so mehr veranlasst, als die Abgangszeugnisse in ihrer gegenwärtigen Form, wie solche neuerlich vorgeschrieben ist, nicht bloß, wie früher, nur unbestimmte und größtentheils negative Aeusserungen über Fleiß und Betragen ihrer Inhaber enthalten, sondern eine möglichst genaue Auskunft über Gang, Vollständigkeit und Erfolg der Studien geben, und folglich schon zum Voraus einen Maaßstab zu vorläufiger Beurtheilung der Qualifikation des Examinandi und Fingerzeige für die Einrichtung der Prüfung selbst ertheilen sollen.

In denselben soll daher, ausser den erforderlichen Personalnotizen nämlich: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Stand des Vaters oder Vormundes ꝛc., so wie der Nummer des von dem besuchten Gymnasio oder der wissenschaftlichen Prüfungskommission ertheilten Zeugnisses, und dem Tage der Immatrikulation und des Abganges, auch die spezielle Angabe aller gehörten Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und mit den Zeugnissen und Bemerkungen aller einzelnen Dozenten versehen, auch nöthigenfalls mit einem allgemeinen Urtheile der betreffenden Dekane über Einrichtung und Erfolg des ganzen Studii begleitet, enthalten; ferner eine in möglichst bestimmten und genau karakterisirenden Ausdrükken abgefasste Notiz über das sittliche Betragen und die ökonomischen Verhältnisse des Abiturienten hinzugefügt, und zuletzt noch ausdrücklich das Verhalten in Beziehung auf unerlaubte akademische Verbindungen erwähnt seyn.

Damit aber das Königl. Konsistorium im Stande sey, den Zweck dieser Einrichtung vollständig zu übersehen, wird demselben in der Anlage ein Extrakt der darauf bezüglichen, an die Königl. Universitäten erlassenen Cirkularverfügung vom 13. Januar v. J. noch besonders kommunizirt.

Daß bei Abfassung der solchergestalt einzurichtenden Abgangszeugnisse von den akademischen Behörden mit der gewissenhaftesten Sorgfalt verfahren werde, ist denselben wiederholentlich zur Pflicht gemacht worden, und es lässt sich erwarten, daß die diesfälligen Aufforderungen nicht unbeachtet bleiben werden. Wenn aber die ergangenen Vorschriften wirklichen Nutzen stiften sollen; so wird es nöthig, daß auch der Inhalt der Abgangszeugnisse von denjenigen Behörden, welchen die Prüfung derer, die sich dem Dienste der Kirche und des Staates widmen wollen, und nachmals ihre Anstellung obliegt, wohl berücksichtigt und sorgfältig benutzt werde. Die wohlthätige Folge davon wird seyn, daß nicht bloß für die Prüfung, Beurtheilung und Würdigung der Einzelnen, zumal wenn auch auf die früheren Schulzeugnisse den Umständen nach Rücksicht genommen wird, eine viel sichere und zuverlässigere Grundlage gewonnen wird, sondern ganz vorzüglich, daß im Allgemeinen Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Universitäten dadurch im hohen Grade vermehrt werden müssen, wenn die jungen Leute wissen, daß ihr Betragen auch in den früheren Lebensperioden nicht ohne

nfluß auf ihr zukünftiges Geschick bleibt. — Das Ministerium darf rausſetzen, das Königl. Konſiſtorium werde an ſeinem Theile mit nſt und Bereitwilligkeit dazu beitragen wollen, daß die Abſicht des iniſterii, wie ſolche vorſtehend auseinander geſetzt iſt, möglichſt erreicht rde. — Berlin, den 29. April 1826.

iniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 430. Desgleichen an die theologiſchen Fakultäten über denſelben Gegenſtand. Vom 29. April 1826.

Die theologiſche Fakultät hieſiger Königl. Univerſität hat dem Miſterium angezeigt, wie dadurch, daß die von der Univerſität abgehenn Studirenden der Thelogie auf bloß vorläufige Abgangszeugniſſe, lche ganz negativen Inhalts nur beſagen, daß dem Abgange zur Zeit r Ausfertigung kein Hinderniß entgegen ſtehe, hin und wieder von n Königl. Konſiſtorien nicht nur mit Aufgaben zu den ſchriftlichen rüfungsarbeiten verſehen, ſondern auch zum wirklichen Examen zugeſen würden, der Mißbrauch begünſtigt werde, daß die ſolchergeſtalt m Examen Zugelaſſenen ſich der nachträglichen Einlöſung des eigenhen Abgangszeugniſſes überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen ſetzlichen Vorſchriften unerfüllt ließen. Um dieſem Mißbrauche Einlt zu thun, hat daher das Miniſterium theils alle Königl. Konſiſtoen angewieſen, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugniſſe die r Prüfung ſich Meldenden nur allenfalls zu den ſchriftlichen Arbeiten, emals aber zu dem mündlichen Examen zuzulaſſen, vielmehr den Terin zu letzterem nicht eher anzuſetzen, bis das wirkliche Abgangszeugß im Original vorgelegt worden iſt, auch den Königl. wiſſenſchafthen Prüfungskommiſſionen Abſchrift des diesfälligen Erlaſſes zur Nachhtung bei den Gymnaſial-Lehrer-Prüfungen zugefertigt; theils wird e theologiſche Fakultät hierdurch angewieſen, für den Fall, daß auch ort bisher dergleichen vorläufige Abgangszeugniſſe ſchon ausgeſtellt worn ſind, oder künftig gewünſcht werden ſollten, ſich nach folgenden orſchriften zu richten.

1. Ein vorläufiges Abgangszeugniß ſoll nur dann von der Fakulit ausgeſtellt werden dürfen, wenn derjenige, welcher es wünſcht, nacheiſet, daß er bereits zu dem eigentlichen Abgangszeugniſſe ſich gehörin Ortes und unter Beobachtung der diesfälligen Vorſchriften gemeſt habe, und durch eine Beſcheinigung des Univerſitätsrichters darthut, aß gegen ſein Betragen weder in disziplinariſcher, noch ökonomiſcher inſicht irgend etwas Nachtheiliges zu erinnern iſt. Kann ihm das Letzre nicht atteſtirt werden, indem ihn wirklich irgend ein Tadel, wie ring auch deſſen Veranlaſſung ſeyn möge, trifft; ſo ſoll niemals und nter keinerlei Umſtänden ein vorläufiges Abgangszeugniß ertheilt werm dürfen.

2. Dieſes vorläufige Abgangszeugniß ſoll nicht ferner, wie bisher, ur die ganz unbeſtimmte und nichtsſagende Aeuſſerung enthalten, daß r künftigen Ausfertigung des Abgangszeugniſſes kein Hinderniß entgen ſtehe, ſondern es ſoll darin ſowohl die Zeit, wann der Abiturient n triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau merkt, als auch ausdrücklich bezeugt werden, daß der Meldung zu n Aufgaben für die ſchriftliche Prüfungsarbeiten beim Königl. Konſiſtorio kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß irgend entgen ſtehe.

3. Bei Ablieferung dieſes vorläufigen Abgangszeugniſſes ſollen von

dem Empfänger sofort die vollen Gebühren für das wirkliche Abgangszeugniß erlegt werden, wogegen ihm letzteres demnächst ohne weitere Unkosten ausgehändigt werden wird. Für das vorläufige Zeugniß aber soll ausser den üblichen Kopialien nichts weiter zu entrichten seyn.

Hiernach hat die theologische Fakultät in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 431. Cirkular an die Königl. Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826.

Indem dem Rektor und dem Senat in der Anlage Abschrift der an die theologische Fakultät der Königl. Universität zu N. unterm heutigen Tage erlassenen Verfügung, die vorläufigen Abgangszeugnisse betreffend, mitgetheilt wird, erhält derselbe zugleich den Auftrag, den Inhalt jener Verfügung auch den drei übrigen Fakultäten zu kommuniziren, damit diese sich gleicherweise danach in etwa vorkommenden Fällen, wie ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht wird, so weit es sie angeht richten.

Bei dieser Gelegenheit findet sich das Ministerium bewogen, wiederholentlich die möglichste Sorgfalt und Genauigkeit bei Abfassung der Abgangszeugnisse auf's angelegentlichste zu empfehlen. Namentlich werden die Herren Dekane aufgefordert, an der dazu bestimmten Stelle im Zeugnisse ihr etwaniges Urtheil über den Gang, die Vollständigkeit und den Erfolg der Studien, so weit sich solches sowohl aus der Zahl, Beschaffenheit und Reihenfolge der gehörten Vorlesungen, als aus den ihnen sonst bekannt gewordenen Notizen über Kollegien- und Privat-Fleiß der Einzelnen mit gutem Grunde fällen lässt, möglichst genau, bestimmt und karakteristisch hinzuzufügen, auch zu dem Ende die ihnen im Entwurf vorgelegten Zeugnisse, wenn ihnen eine speziellere Kenntniß des Empfängers nicht beiwohnen sollte, in der Fakultätssitzung zum Vortrag zu bringen, um die etwanigen Urtheile ihrer Kollegen zu vernehmen und zu benutzen. Und da der Königl. Universitätsrichter, welchem der erste Entwurf obliegt, in den wenigsten Fällen im Stande ist, über das sittliche Betragen der einzelnen Studirenden, wenn ihm solches nicht durch gerichtliche Verhandlungen bekannt geworden, ein bestimmtes positives Zeugniß abzulegen, und deshalb gewöhnlich nur negative Aeusserungen hinzufügen kann; so wird auch in diesem Punkte die besondere Aufmerksamkeit sowohl der Herren Dekane, als des Herrn Rektors in Anspruch genommen, und ihnen empfohlen, nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntniß der Individuen ihre speziellen Urtheile über das Verhalten des jedesmaligen Empfängers an der dazu bestimmten Stelle des Zeugnißkonzeptes mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den deshalb sub II. der Verfügung vom 13. Januar v. J. aufgestellten Grundsätzen einzutragen.

Endlich aber ist es nothwendig, um den Zudrang der Abiturienten bei der Meldung zu den Abgangszeugnissen zu mindern, und die nöthige Zeit zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung derselben zu gewinnen, daß in jedem Semester die Studirenden zu rechter Zeit erinnert werden, sich bei Zeiten zu den Abgangszeugnissen zu melden, und die Herren Dozenten um Ertheilung der Kollegientestate, welche für die Abiturienten ausnahmsweise schon sechs Wochen vor dem Schlusse der Vorlesungen in die Anmeldungsbogen eingetragen werden dürfen, frühzeitig genug

zu ersuchen, damit nachher nicht durch eigene Schuld ihr Abgang verzögert werde. Am besten wird dies durch einen, jedesmal gegen den 1. Februar und 1. Juli von dem Sekretär der Universität zu besorgenden Anschlag am schwarzen Brette zu bewerkstelligen seyn.

Der ꝛc. wird aus den wegen der Abgangszeugnisse erlassenen und wiederholentlich in Erinnerung gebrachten Vorschriften entnehmen, welchen Werth das Ministerium auf deren möglichst vollständige und sorgfältige Ausführung setzt, und dasselbe erwartet daher, daß auch von Seiten der akademischen Behörden alle Bereitwilligkeit werde gezeigt werden, damit die wohlthätige Absicht, welche dabei zum Grunde liegt, erreicht werden möge. Diese Absicht ist keine andere, als daß denjenigen Behörden, welchen die Prüfungen für den Dienst der Kirche und des Staates, und die Anstellungen gebühren, für die Beurtheilung und Würdigung der von der Universität Entlassenen, wobei ihnen nach Umständen auch auf die Schulzeugnisse zurückzugehen freisteht, eine viel festere und zuverlässigere Grundlage verschafft, zugleich aber auch Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Universitäten selbst dadurch vermehrt werde, wenn den jungen Leuten bekannt ist, daß ihr Betragen und ihr Fleiß auch in den früheren Bildungsperioden nicht ohne Einfluß auf ihr künftiges Geschick bleibt.

Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 432. Cirkularverfügung an die katholisch-geistlichen Behörden, wegen Vorlegung der Universitäts-Abgangszeugnisse Seitens der katholische Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826.

Zur Bewahrung der akademischen Jugend vor Verirrungen des Leichtsinns, zu denen sich selbst überlassene, mehrentheils auf den Umgang mit ihres Gleichen beschränkte, in großer Anzahl an einem Orte zusammenlebende junge Leute von Natur sich hinneigen, ist es unstreitig sehr heilsam, wenn sie die feste Ueberzeugung hat, daß auf ihr Betragen von denen Rücksicht genommen werde, unter deren Mitwirkung sie dereinst in das thätige Leben eintreten wollen, und von denen ihre künftige Beförderung abhängt. Es steht daher als Vorschrift fest, daß jeder Studirende bei seinem Abgange von der Universität ein sogenanntes Abgangszeugniß lösen muß, worin die Fakultät, bei welcher er gestanden hat, sich über seinen auf der Universität bewiesenen Fleiß, so wie über seine sittliche Aufführung erklärt; auch muß dieses Zeugniß der Prüfungsbehörde, welche über seine Fähigkeit zu einem Amte urtheilt, vorgelegt werden. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. von dieser Einrichtung in Kenntniß setzt, hegt es zu Dero Einsicht und gutem Willen das Vertrauen, daß Dieselben es mit den Kandidaten des geistlichen Standes, welche inländische Universitäten besucht haben, eben so halten, und sie nicht eher zur Prüfung pro ordinibus zulassen werden, als bis sie sich über ihr Betragen auf der Universität durch ordentliche Abgangszeugnisse ausgewiesen haben, zumal da diese Forderung auch den Vorschriften des kanonischen Rechts entspricht.

Berlin, den 28. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 433. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Kas-

sirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugnissen. Vom 5. April 1827.

— Aus den von einigen Studirenden bei dieser Veranlassung eingereichten Abgangszeugnissen hat das Ministerium ersehen, daß das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht zum Zeugnisse selbst verwendet, sondern ein Stempelbogen beigefügt, der Bestimmung des §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entgegen, aber nicht mit dem gesetzlichen Kassationsvermerke versehen wird, was zu dem Mißbrauche einer anderweitigen Benutzung des Stempelpapiers Gelegenheit giebt. — Ew. ꝛc. haben deshalb dahin zu sehen, daß dies künftig vermieden, und entweder das Stempelpapier zu dem Zeugnisse selbst verbraucht, oder gehörig kassirt werde. — Berlin, den 5. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828.

(Siehe No. 216. Seite 202.)

No. 435. Cirkular an die Königl. Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828.

Der ꝛc. erhalten hierbei Abschrift eines Reskripts des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht vom 20. v. Mts. (Anlage a.), in Betreff der von den Kandidaten der Rechte Behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste beizubringenden Universitätszeugnisse, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß dies Reskript durch die Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung zur Kenntniß und Nachachtung aller Gerichtsbehörden gebracht werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript des Königl. Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Juni 1828.

Aus den anliegenden, brevi manu erforderten Dienstakten der bei dem hiesigen Stadtgerichte angestellten Auskultatoren A. u. s. w. geht hervor, daß 1) der A. nach seinem curriculo vitae von Ostern 1823 bis dahin 1827, und zwar das letzte halbe Jahr zum zweiten Male in Berlin studirt, und über diese Studienzeit kein akademisches Zeugniß eingereicht hat; 2) der B. von Ostern 1824 bis dahin 1827 studirt hat, und zwar während des letzten Semesters wieder in Berlin, worüber zwar ein Anmeldebogen, aber kein Abgangszeugniß von ihm beigebracht worden ist; 3) und 4) der C. und der D. gar keine Abgangszeugnisse, sondern nur Sittenzeugnisse zum Zweck der Nachsuchung der Dispensation vom triennio academico beigebracht haben. — Es wird hierdurch bestimmt, daß künftig a) kein Inländer, welcher auf einer Preussischen Universität seine Studien ganz oder theilweise gemacht hat, ohne Beibringung des amtlichen Abgangszeugnisses zum Staatsexamen zugelassen werde, b) die genannten vier Auskultatoren ihre akademischen Abgangszeugnisse zu ihren Dienstakten nachträglich einreichen müssen, und c) in Fällen ertheilter Dispensation vom triennio, bei den zu diesem Zweck eingereichten Sittenzeugnissen, hiernächst

auf Beibringung der akademischen Abgangszeugnisse vor der wirklichen Anstellung gehalten werde. — Das Kollegium hat sich hiernach künftig zu achten und zur Erledigung der Bestimmung ad b. das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 20. Juni 1828.

No. 436. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, per copiam den übrigen, wegen der Zeit, zu welcher die akademischen Zeugnisse ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828.

Das Ministerium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 1. v. Mts. gestatten, daß die Ihnen unter dem 26. Juni d. J. zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mitgetheilte, an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Halle in Betreff der Abgangszeugnisse für die Studirenden ergangene Verfügung vom 14. Mai d. J., um dieselbe mit den in der Verfügung vom 13. Januar 1825 enthaltenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, die von dem dortigen Rektor und Senat vorgeschlagene Auslegung gegeben, und demgemäß den Studirenden schon acht Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen attestirt werden könne, solche bis zum Schlusse gehört zu haben.

Berlin, den 20. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 437. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Aushändigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 3. März 1830.

Zur Vermeidung von Mißverhältnissen ist es durchaus nothwendig, daß das Abgangszeugniß, welches die ganze Zeit des Aufenthalts auf der Universität umfasst, den Studirenden erst bei ihrem wirklichen Abgange von der Universität ausgehändigt werde. Das Ministerium fordert Sie daher hierdurch auf, strenge darauf zu halten, daß keinem Studirenden sein Abgangszeugniß früher, als er die Universität wirklich verlässt, und deren Gerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen ist, verabfolgt und eventualiter darin dasjenige, was in dem Zeitraume zwischen der Ausfertigung und Aushändigung des Zeugnisses Erhebliches wider ihn vorgekommen seyn möchte, nachträglich aufgenommen werde. — Berlin, den 3. März 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 438. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zuziehung des Universitätsrichters bei Ausfertigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 9. November 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf den Bericht vom 11. August d. J., wie dasselbe es ebenfalls für angemessen hält, daß der dortige Universitätsrichter in gleicher Art, wie dies bei der hiesigen Königlichen Universität eingeführt ist, die Reinschrift der Abgangszeugnisse der Studirenden unterzeichne. Das Ministerium überlässt Ihnen, deshalb das Weitere in dieser Beziehung anzuordnen, und solches dem Rektor und dem Senat bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 439. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Folge der Unterschriften bei den akademischen Abgangszeugnissen. Vom 25. April 1836.

Ein über die Unterschriften der Abgangszeugnisse der Studirenden entstandener Zweifel veranlasst das unterzeichnete Ministerium hierdurch zu bestimmen, daß auf allen Universitäten gleichmäßig jedes Abgangszeugniß nach dem bisherigen, übrigens beizubehaltenden Formular auf der linken Seite neben dem Siegel der Universität 1) von dem Rektor (Prorektor), und darunter 2) von dem Universitätsrichter, auf der rechten Seite desselben aber 1) von dem Dekan der Fakultät, welcher der Studirende angehört hat, und darunter 2) von dem Dekan der philosophischen Fakultät unterschrieben werde. Dies haben Ew. ꝛc. dem Herrn Rektor und dem Senate zur Beachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 25. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 440. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademischen Zeugnisse vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836.

Ew. ꝛc. erhalten auf den Bericht vom 26. v. Mts. im abschriftlichen Anschlusse eine an die Regierungsbevollmächtigten bei den diesseitigen Universitäten unter dem heutigen Tage erlassene Verfügung, in Betreff der Unterschrift der Abgangszeugnisse der Studirenden, zur Beachtung und mit dem Bemerken zugefertigt, daß bei der dortigen Universität der Prorektor die für den Rektor bestimmte Stelle einnimmt. — Das von Ihnen eingereichte, dort gebräuchliche Formular der Abgangszeugnisse für die Studirenden stimmt mit dem bei der hiesigen Königl. Universität im Gebrauche befindlichen überein. Die Stempelung der Zeugnisse erfolgt aber hier vor der Ausfertigung derselben bei dem Königl. Stempelamte, welche Einrichtung auch Sie mit der kompetenten Stempelbehörde zu verabreden haben.

Berlin, den 25. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. Militairdienstpflicht der Studirenden.

No. 441. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn sie in unerlaubten Verbindungen befangen gewesen sind. Vom 1. März 1824.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein in einer geheimen Verbindung befangen gewesener Studiosus, welcher eine Zeitlang der gesetzlichen Ahndung sich zu entziehen gewusst, die militairische Laufbahn erwählt hat. Da es nun wesentlich verhütet werden muß, daß Subjekte von verdächtigen Grundsätzen nicht in den Regimentern sich befinden, ohne gekannt und beaufsichtigt zu werden, so haben Se. Majestät der König durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. v. M. festzusetzen geruht, daß Personen, welche studirt haben, hiernächst aber eine Anstellung im Militair nachsuchen, sich durch ein Zeugniß des Regierungsbevollmächtigten der Universität, welche sie verlassen haben, über ihr Betragen ausweisen müssen, und daß sie, wenn daraus nicht

eine genügende Ueberzeugung von der Reinheit und Gesetzmäßigkeit ihrer Gesinnungen zu entnehmen ist, während ihres Militairdienstes besonders in Aufsicht gehalten, und solches ihnen auch bekannt gemacht werden soll. Ew. ꝛc. wollen daher, wenn dergleichen Zeugnisse erbeten werden sollten, solche nach der hieraus erhellenden Absicht Sr. Majestät des Königs ausfertigen. — Berlin, den 1. März 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 442. Reskript an den Rektor der Königl. Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. Dezember 1824.

Das Ministerium bemerkt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 5. d. Mts., über die Disziplinarereignisse unter den dortigen Studirenden während des verflossenen Monats, daß es keinem Zweifel unterworfen ist, auch denjenigen Studirenden, welche während der Zeit ihres freiwilligen Militairdienstes unter der militairischen Gerichtsbarkeit stehen, die bisher genossenen akademischen Benefizien durch einen Senatsbeschluß zu entziehen, wenn sie sich des Genusses derselben unwürdig zeigen, weil dieses nicht in die Militairverhältnisse eingreift. Die Militairbehörde kann auch nicht umhin, der Requisition der Universitätsbehörde, um Untersuchung der Sache wider solche Studirende zu dem vorbemerkten Zweck, zu entsprechen, und die Akten dem akademischen Senat zur Entscheidung mitzutheilen. Eine doppelte Bestrafung involvirt ein solches Verfahren in der Regel nicht, und bleibt es dem Senat überlassen, wenn auch bei der Militairbehörde das Vergehen geahndet wird, darauf in Bestimmung der obgedachten Folgen mit Rücksicht zu nehmen. — Berlin, den 13. Dezember 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 443. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsiliirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832.

Ew. ꝛc. empfangen zur weiteren Bekanntmachung anliegend Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. August d. J., durch welche des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsort abzuleisten. — Berlin, den 15. Oktbr. 1832.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832.

Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 31. v. Mts. gemäß, genehmige Ich die vorgeschlagene Bestimmung, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsorte abzuleisten, und überlasse Ihnen die weitere Verfügung.

Berlin, den 10. August 1832. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein, von Hake und Freiherrn von Brenn.

No. 444. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Gesuche wegen Begünstigungen in Absicht der Militairdienstpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Ressort der Ministerien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1836.

Bei dem unterzeichneten Ministerium gehen nicht selten von Studirenden Gesuche um gänzlichen Erlaß der Erfüllung der Militairpflicht, oder um Verwandlung des einjährigen Militairdienstes im stehenden Heere in eine kürzere Dienstzeit, oder endlich um Zurückstellung auf 6 Monate, ein Jahr, oder noch längere Zeit ein. Die Ausführung aller die Ergänzung des stehenden Heeres und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht betreffenden Bestimmungen gehört jedoch lediglich zum Ressort der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei, und dem unterzeichneten Ministerium steht dabei gar keine Mitwirkung zu. Jene Gesuche können daher von dem letzteren nur an jene Königl. Ministerien abgegeben, oder den Bittstellern zurückgefertigt werden. Wegen der daraus entstehenden, den Betheiligten möglicher Weise nachtheiligen Verzögerung findet sich aber das Ministerium veranlasst, Ew. ꝛc. aufzufordern, die Studirenden über das Ressort, an welches sie sich in solchen Fällen zu wenden haben, durch einen Anschlag am schwarzen Brette zu belehren.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 445. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademischen Behörde in Untersuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairdienstpflicht ableisten. Vom 12. Juni 1837.

Das Ministerium kann Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 15. Mai c. über das Verhältniß der Militair-Freiwilligen zu den Universitäten geäusserten Ansicht nur beitreten, nach welcher die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. August 1832 eine extensive Interpretation dahin: „daß Studirende während ihrer Militairdienstzeit auf den Antrag der Universitätsbehörde von dem Universitätsorte zu entfernen seyen, wenn sie nicht schon vor ihrem Eintritte in den Militairdienst mit der Relegation, dem consilio abeundi oder der Exklusion bestraft worden", nicht zulässt. Das Ministerium kann es daher aber auch nicht angemessen finden, daß in dem eingereichten Straferkenntnisse des akademischen Senats der Freiwillige N., obschon eigentlich gegen ihn nicht mit erkannt ist, derselbe doch unter denjenigen, gegen welche die Untersuchung geführt worden, mit aufgeführt steht, da der akademische Senat nicht kompetent ist, gegen eine Militairperson im Wege der Untersuchung eine Strafmaaßregel zu verhängen. — Dagegen ist die Universitätsbehörde unbedenklich berechtigt, solchen Individuen, gegen welche ihr keine Strafgewalt zusteht, die ihnen bewilligten Vortheile, welche die Benutzung der Universitätsinstitute gewähren, aus besonderen Gründen durch einen deshalb abzufassenden Beschluß zu entziehen. In letzterer Beziehung wird Ew. ꝛc. eine Abschrift der an den Rektor der Universität zu Greifswald am 13. Dezember 1824 erlassenen Verfügung anbei nachrichtlich zugefertigt, um hiernach das Weitere zu veranlassen. — Berlin, den 12. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

K. Besuch auswärtiger Universitäten von diesseitigen Unterthanen.

No. 446. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister des Innern, wegen Aufhebung des Verbots des Besuchs auswärtiger Universitäten. Vom 13. April 1810.

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna. Ich finde Mich auf den Bericht der Unterrichtssektion vom 4. und den Eurigen vom 6. d. Mts. veranlasst, das bis jetzt bestehende Verbot des Besuchs fremder Schulen und Universitäten unbedingt aufzuheben, und überlasse Euch deshalb die weitere Verfügung als Euer wohlaffektionirter König. Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 13. April 1810.

An den Staatsminister Grafen zu Dohna.

No. 447. Desgleichen, wegen des Verbots des Besuchs der Universitäten zu Basel und Tübingen. Vom 21. Mai 1824.

(Siehe No. 119. S. 119 sub VI.)

No. 448. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten, wenigstens vor erlangter Dispensation durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vom 20. Mai 1833.

Die verbrecherischen Vorgänge zu Frankfurt am Main haben ausser Zweifel gesetzt, daß eine ruhestörende Faktion auf die Unerfahrenheit der studirenden Jugend verderblich einwirkt, und sie als Werkzeuge strafbarer Plane zu mißbrauchen mit Erfolg bemüht ist. In Betracht der unverkennbaren Ursache dieser Erscheinung, und da bei den wohlgeordneten Einrichtungen Meiner Landesuniversitäten ein Bedürfniß zur Benutzung fremder Lehranstalten nicht vorhanden ist, finde Ich Mich bewogen, Meine Verordnung vom 13. April 1810, durch welche Ich das früher bestandene Verbot des Besuchs fremder Universitäten aufgehoben habe, für sämmtliche Provinzen Meiner Monarchie so lange zu suspendiren, bis die deutsche Bundesversammlung sich über eine Maaßregel vereinigt haben wird, das gemeinsame Vaterland vor den Gefahren eines Zustandes sicher zu stellen, der ein solches Attentat möglich gemacht, und den Regierungen die besondere Verpflichtung aufgelegt hat, die studirende Jugend in ihrem und der Familien eigenem Interesse vor aller, ihre ganze Zukunft gefährdenden Theilnahme an solchen Verbrechen gewissenhaft sicher zu stellen. Welcher Inländer, Meinem Verbote entgegen, auf einer fremden Universität studirt, hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner dortigen Studien allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die medizinische Praxis gezählt werden soll, für immer verwirkt. Denjenigen Landeskindern, welche bei der Bekanntmachung Meines Befehls auf einer fremden Universität bereits studiren, soll solches während des laufenden Semesters gestattet seyn, nach dessen Vollendung sie jedoch, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, unverzüglich zurückkehren müssen. In Ansehung der Universitäten zu Erlangen, Heidelberg und Würzburg soll, da die Theilnahme einzelner Studenten derselben an dem frevelhaften Anschlage auf Frankfurt bereits ermittelt ist, das

Verbot unbedingt in Kraft treten, zum Besuche der übrigen fremden Universitäten aber besondere Erlaubniß zu ertheilen, dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten für jetzt und bis zu weiterer Bestimmung nachgelassen seyn. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch jeder Minister und Verwaltungschef in seinem Ressort für die Ausführung pflichtmäßig Sorge zu tragen. — Berlin, den 20. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 449. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Ausdehnung des unbedingten Verbots auf die Universitäten zu Zürich und Bern. Vom 18. Dezember 1834.

In Meinem Befehle vom 20. Mai v. J. habe Ich dem Minister für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nachgelassen, die Erlaubniß zum Besuche derjenigen fremden Universitäten zu ertheilen, welche unter dem unbedingten Verbote namentlich nicht begriffen sind. Dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung gemäß, bestimme Ich nach dem Antrage der betreffenden Minister, daß das unbedingte Verbot auf die Schweizerischen Universitäten zu Zürich und Bern angewendet, und der Besuch derselben zum Behuf seiner Studien keinem Meiner Unterthanen, sie mögen zu den deutschen Bundesstaaten, oder zum Königreiche Preussen und zum Großherzogthume Posen gehören, gestattet werden soll. Wer diesem Verbote entgegen handelt, hat die in Meinem Befehle vom 20. Mai v. J. angedrohten Strafen verwirkt. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1834. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 450. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, daß das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten sich auch auf die Pharmaceuten beziehe. Vom 16. Januar 1836.

Es ist bei mir in Frage gestellt worden, ob das in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 20. Mai 1833 als Regel gestellte Verbot des Beziehens fremder Universitäten von diesseitigen Unterthanen auch hinsichtlich desjenigen Besuchs akademischer Vorlesungen in Wirkung besteht, welcher den zur Staatsprüfung sich vorbereitenden Apothekern nach Vorschrift des Prüfungsreglements für die Medizinalpersonen frei gestellt ist, einem Theile der sonst verordneten Servirzeit zu substituiren. Das Resultat der darüber mit der Königl. Ministerialkommission geführten Berathung ist dahin ausgefallen, daß auch auf Fälle dieser Art das gestellte Verbot, wenn auch demselben hinsichtlich der Pharmaceuten nicht die gleiche, unmittelbare Kommination einer Unfähigkeit zur künftigen Geschäftspraxis, wie bei den Studirenden der Medizin beigefügt worden, doch an und für sich ebenfalls Anwendung findet, so daß also jedenfalls das ohne die vorschriftsmäßige, von mir zu ertheilende besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmaceutische Staatsprüfung kommen kann. Ew. ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, hiervon die Pharmaceuten der dortigen Provinz durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen in Kenntniß setzen zu lassen, und die letzteren, so wie

das Medizinalkollegium zugleich anzuweisen, auch hinsichtlich der Pharmaceuten bei ihrem Statt gefundenen Studio auf einer auswärtigen Universität dasjenige in Betreff der Anfrage bei mir vor der Zulassung zur Staatsprüfung zu beobachten, was in der kürzlich dieserhalb ergangenen Verfügung wegen der medizinischen Prüfungskandidaten *) bereits allgemein vorgeschrieben ist.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 451. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister v. Altenstein, wegen Aufhebung des unbedingten Verbots für Erlangen, Würzburg und Heidelberg. Vom 21. Novbr. 1836.

Durch Meine an das Staatsministerium heut ergangene Order habe Ich Meinen Erlaß vom 20. Mai 1833, das Verbot des Besuchs fremder Universitäten enthaltend, modifizirt und das unbedingte Verbot des Studirens der Inländer auf den Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg ausser Kraft gesetzt, indem Ich Sie authorisirt habe, auch zum Besuche dieser drei Universitäten Ihre Erlaubniß zu ertheilen. Sie haben diesem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren, und den gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. — Berlin, den 21. November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 452. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Zulassung des Besuchs der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vom 13. Oktober 1838.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. v. M. habe Ich ersehen, daß der Beschluß, den die deutsche Bundesversammlung zur Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln für die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten in Deutschland am 14. November 1834 gefasst hat, auf allen deutschen Universitäten durch die betreffenden Bundesregierungen vollständig in Ausführung gebracht, und die Erreichung des gemeinsamen Zwecks der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch beharrliche und sorgsame Verfolgung der genommenen Maaßregeln zu erwarten ist. Ich will daher, nach dem Antrage des Staatsministeriums und in Verfolg Meines Erlasses vom 21. November 1836, Meine über den Besuch fremder Universitäten erlassene Order vom 20. Mai 1833 anderweit modifiziren, und nunmehr, jedoch mit dem Vorbehalt der Reziprozität, festsetzen, daß Meinen Unterthanen der Besuch der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten wiederum gestattet seyn soll, ohne denselben von der speziellen Erlaubniß einer Staatsbehörde abhängig zu machen. Ich bestimme jedoch zugleich, daß jeder Preussische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulaß zur medizinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruchs, eine Zeit lang auf einer Landesuniversität zu studiren verpflichtet seyn soll. Die näheren Bestimmungen behalte Ich einer besondern Verordnung vor, und erwarte deshalb die Vor-

*) Siehe die Cirkularverfügung vom 28. Dezember 1835, No. 82. Seite 79.

schläge des Staatsministeriums, welches übrigens die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen hat.

Berlin, den 13. Oktober 1838. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

L. Besuch diesseitiger Universitäten von Ausländern.

No. 453. Cirkular an die Königl. Universitäten, daß die aus dem Königreiche Polen gebürtigen Studirenden zum Besuch auswärtiger Universitäten und Lehranstalten die spezielle Erlaubniß ihrer Regierung bedürfen. Vom 27. Juli 1822.

Da nach einer, durch die Warschauer Zeitungen bekannt gemachten Kaiserlich Russischen Verfügung vom 28. März (9. April) d. J. der Jugend des Königreichs Polen der Besuch ausländischer Lehranstalten nur in so fern gestattet worden, als dazu spezielle Erlaubniß Sr. Majestät des Kaisers von Rußland ertheilt worden, und die bereits auf ausländischen Lehranstalten befindlichen jungen Leute aus dem Königreiche Polen binnen Jahresfrist, von dem 1. September c. ab, zurückkehren sollen; so sind künftig nur solche Studirende aus dem Königreiche Polen auf der Universität aufzunehmen und zu immatrikuliren, welche sich durch spezielle Kaiserliche Erlaubniß ausweisen können, und denjenigen, welche sich schon jetzt auf der Universität befinden, ist bekannt zu machen, daß sie, falls sie ihren dortigen Aufenthalt über den 1. September 1823 hinaus verlängern wollten, mit dem Eintritt dieses Termins eine gleiche Erlaubniß beibringen müssen.

Berlin, den 27. Juli 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 454. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der speziellen Beaufsichtigung der aus dem Königreiche Ungarn gebürtigen Studirenden. Vom 8. August 1828.

Der Kaiserlich Oestreichische Hof hat bekanntlich vor einigen Monaten den jungen Ungarn gestattet, auf auswärtigen Universitäten zu studiren, dabei aber den Wunsch geäussert, über den Fleiß und das sittliche und übrige Benehmen derselben auf den fremden Universitäten von Zeit zu Zeit Kenntniß zu erhalten. Ew. ꝛc. werden daher veranlasst, diejenigen, welche auf dortiger Universität studiren sollten, Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfohlen seyn zu lassen, und über sie am Schlusse eines jeden Jahres, von dem laufenden an, zu berichten. — Berlin, den 8. August 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 455. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Zulässigkeit der Immatrikulation Kaiserlich Oestreichischer Unterthanen. Vom 12. Oktober 1835.

Auf den Antrag der Kaiserlich Oestreichischen Gesandtschaft am diesseitigen Hofe fordert das Ministerium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu verfügen, daß Kaiserlich Oestreichische Unterthanen auf der Universität nur dann zugelassen werden, wenn dieselben einen, die Erlaubniß zum Besuche dieser Hochschule bekundenden Kaiserlich Oesterreichischen Paß aufweisen können. — Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 456. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, daß die wegen des Cirkulars vom 8. Auguſt 1828 zu erſtattenden Anzeigen künftig unterbleiben können. Vom 30. Januar 1837.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 12. d. M. hierdurch, daß die in Folge der Verfügung vom 8. Auguſt 1828 am Schluſſe jeden Jahres zu erſtattenden Anzeigen über die auf der dortigen Univerſität befindlichen Studirenden aus Ungarn für die Zukunft unterbleiben können*).

Berlin, den 30. Januar 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 457. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, daß vor Immatrikulation der von auswärtigen Univerſitäten weggewieſenen Studirenden bei dem Miniſterio anzufragen. Vom 2. Auguſt 1837.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch, daß in ſolchen Fällen, wie der in dem Berichte vom 29. April c. vorgetragene, wenn nämlich ein, von einer andern fremden Univerſität mittelſt des consilii abeundi weggewieſener Ausländer ſich zur Immatrikulation auf einer inländiſchen Univerſität meldet, bei dem unterzeichneten Miniſterium ſtets anzufragen iſt. — Berlin, den 2. Auguſt 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---
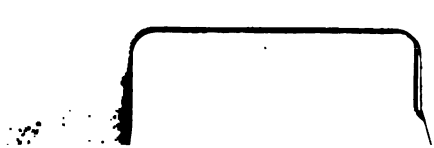
*) Unter der Vorausſetzung des Berichts, daß Ungarn dort nicht ſtudiren.